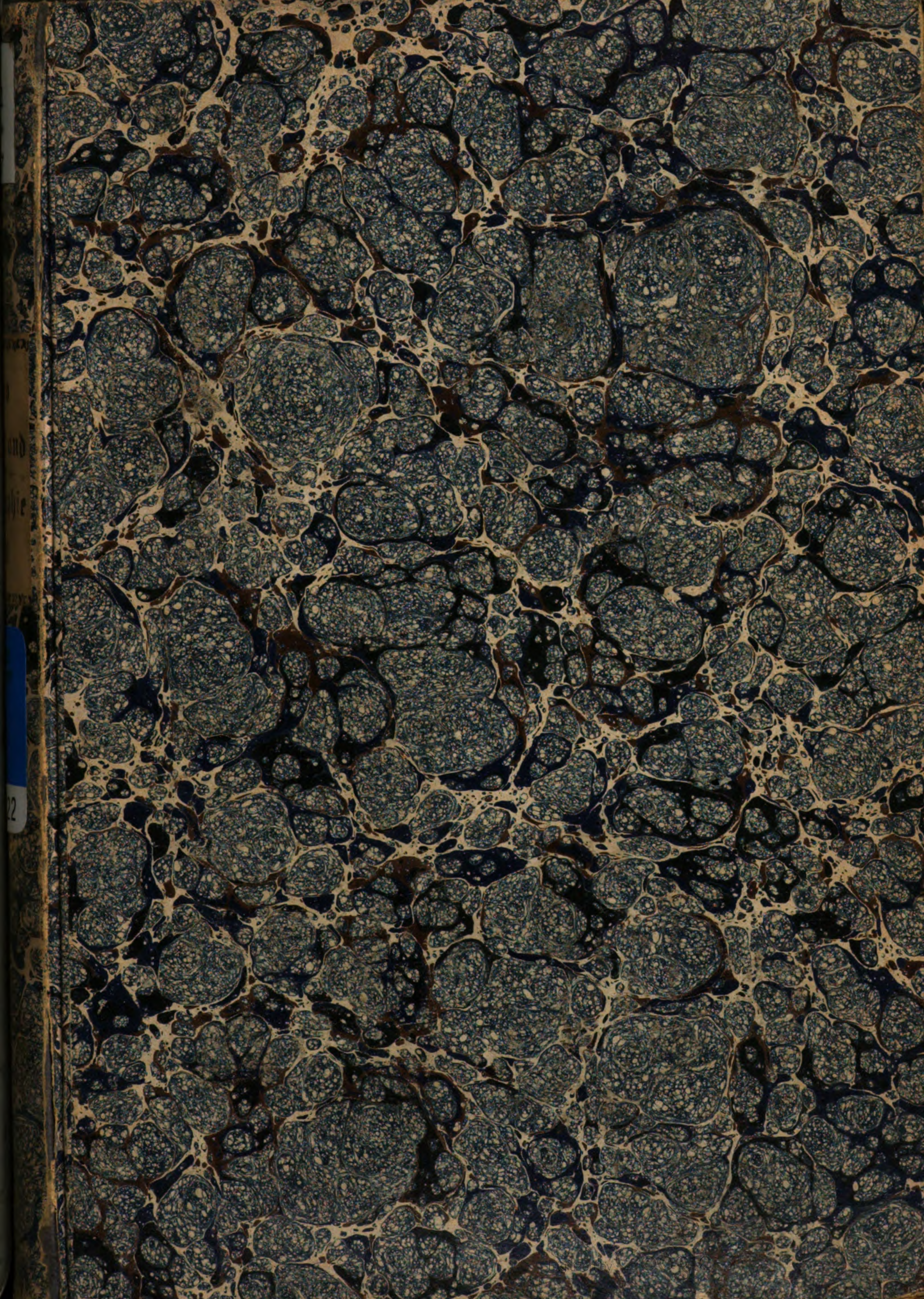
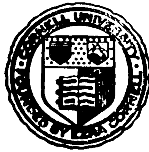



CORNELL UNIVERSITY
FOUNDED BY EZRA CORNELL

ARCHIV

FÜR



POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFTE

ZUM

AMTSBLATT DES REICHS-POSTAMTS.



SIEBENUNDVIERZIGSTER JAHRGANG.

BERLIN 1919.

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Inhalts-Verzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich. Seite

2. Frankreich.

3. Niederlande.

4. Österreich.

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

Seite

5. Polen.

6. Schweiz.

7. Amerika.

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen. Drahtlose Telegraphie. Elektrotechnik.

a. In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

2. Dänemark.

3. Schweden.

b. Im allgemeinen.

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Seite

VI. Bücherschau.

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

ARCHIV FÜR POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 1. BERLIN, JANUAR. **1919.**

Zwei weitere Jahre deutscher Post in Polen.

Eine Darstellung der Tätigkeit, die die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau von ihrer Einrichtung im Jahre 1915 an bis Ende Juli 1916 entfaltet hat, ist im Archiv 1916, S. 365 ff., veröffentlicht worden. Wir fahren nunmehr fort, einen weiteren Überblick über die Wirksamkeit der deutschen Post in Polen für die Zeit bis April 1918 zu liefern.

Juli—September 1916.

Der Privatpostverkehr der Bevölkerung. Der für den Postverkehr im Generalgouvernement 1915 geschaffene Unterbau erwies sich je länger je mehr als zweckmäßig. Der Bevölkerung fiel es nicht schwer, sich in die neuen Verkehrsformen hineinzufinden, weil sie in ihren Grundzügen an das früher Gewesene anknüpften. Vom heimisch-deutschen Betriebe wichen sie allerdings in mehr als einer Hinsicht ab. Bei den wenig entwickelten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen des besetzten Gebiets lag weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit vor, die auf ganz anderen Voraussetzungen aufgebauten deutschen Posteinrichtungen unverändert zu übernehmen. Während in Deutschland jede, auch die abgelegenste Wohnstätte mindestens einmal werktäglich von Landbriefträgern berührt wird, die Sendungen aller Art sowohl bestellen als auch entgegennehmen, mußte es in Polen den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, die Postsendungen an ihre Mitglieder zu verteilen. Eine Landbriefbestellung hatte auch zu Zeiten der Russenherrschaft nicht bestanden. Da sich die deutschen Postanstalten durchweg am Sitze des Kreischefs befanden und die Gemeindevorsteher oder deren Boten sich regelmäßig bei diesem einzufinden hatten, blieben die Landposteinrichtungen in der ersten Zeit darauf

beschränkt, daß sich der Postverkehr der Gemeindeangehörigen bei dieser Gelegenheit mitabwickelte. Dann aber wurde damit begonnen, für das flache Land weitere Erleichterungen in der Postversorgung zu schaffen. Die deutsche Postverwaltung richtete zu dem Zweck in den größeren Orten sogenannte Poststellen ein, die unseren heimischen Posthilfstellen ähnelten und hauptsächlich den Verkehr zwischen dem Postamt und den Wojtgemeinden vermittelten. Neben der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Briefsendungen, der Briefkastenleerung und dem Wertzeichenverkehre besorgten sie, soweit angängig, auch die Aushändigung von Postanweisungen und Einschreibbriefen an die Empfänger sowie die Annahme solcher Sendungen von den Absendern. Die Einrichtungen mußten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für jede Poststelle besonders getroffen werden. Poststellen mit vollen Befugnissen ließen sich nur da einrichten, wo Angehörige deutscher Behörden, Kreisbeamte, Ortskommandanten usw. die Postgeschäfte wahrnehmen konnten. Für den Verkehr bei den Poststellen trug die Post- und Telegraphenverwaltung keine Verantwortung. Diese begann erst mit der Einlieferung der Sendungen beim Postamt und endete, sobald die Sendungen den Bereich der Bestimmungspostanstalt verließen. Darüber hinaus übernahmen im allgemeinen die Wojtgemeinden mit Zustimmung der Kreischefs die weitere Haftpflicht in demselben Umfange, wie sie sonst der Postverwaltung dem Absender oder Empfänger gegenüber oblag. Durch die Einrichtung der Poststellen blieben den Empfängern die weiten Wege zur Postanstalt von zum Teil 50 km und mehr erspart. Mit dem weiteren Ausbau wurde daher fortgefahren. Dabei fanden die früheren russischen Verhältnisse, soweit es möglich und zweckmäßig war, Berücksichtigung.

In den Postorten wurde die Bestellung ehedem zwar zumeist durch Briefträger ausgeführt, in der Regel erstreckte sie sich aber nur auf die gewöhnlichen Sendungen. Eingeschriebene und Wertsendungen sowie Geldbeträge mußten vom Postamt abgeholt werden. Jetzt wurde in derselben Weise verfahren mit dem Unterschiede, daß die Briefträger nicht dem Postamt unmittelbar unterstanden, sondern von den Magistraten eingestellt und beaufsichtigt wurden.

Die Bewohner des Generalgouvernements wurden zum Postverkehre mit ihren in deutscher und österreichischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen zugelassen. Im Verkehre mit dem österreichisch-ungarischen Militär-Generalgouvernement Lublin waren nunmehr auch eingeschriebene Briefe und Postanweisungen zulässig. Gleichzeitig ist der Postanweisungsverkehr zwischen dem Militär-Generalgouvernement Lublin und Deutschland aufgenommen worden, was vielen in Deutschland beschäftigten, aus dem österreichischen Besatzungsgebiete stammenden Arbeitern die Unterstützung ihrer Familien erleichterte.

Das Zeitungswesen. Alle im Generalgouvernement erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften wurden zum Vertriebe nach Deutschland, an die Heeresangehörigen und nach dem verbündeten Auslande zugelassen. Damit erfüllte sich ein lange gehegter Wunsch der Verleger, denen bis dahin nur gestattet war, ihre Blätter innerhalb des Generalgouvernements zu vertreiben.

Zeitungen durfte im Gebiete des Generalgouvernements allein die Post befördern. Jede andere Beförderung war durch Verordnung des Generalgouvernements verboten. Bloß in den Fällen, wo die Zeitungen für Orte mit Eisenbahnstation bestimmt waren, in denen sich keine deutsche Postanstalt befand, war es der Eisenbahn erlaubt, die Beförderung zu übernehmen.

Die Postverbindungen. Die Postverbindungen im Bereiche des Generalgouvernements wurden, entsprechend der steigenden Entwicklung des Postverkehrs, weiter ausgebaut. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 betrug die Postkurslänge auf Eisenbahnen und Feldbahnen 2 009 km, auf Privatkleinbahnen 64 km, auf Landpostkursen 399 km.

Seit dem 1. Oktober 1916 fand ein unmittelbarer Austausch des privaten Postverkehrs zwischen dem Gebiete des Generalgouvernements Warschau und dem Militär-Generalgouvernement Lublin statt. Dadurch wurde die Beförderung dieser Post erheblich beschleunigt, weil sie jetzt in unmittelbaren Kartenschlüssen zwischen Warschau einerseits, Lublin sowie Petrikau anderseits zum Austausch kam, während sie früher in beiden Richtungen über die Überwachungsstelle Breslau geleitet werden mußte.

An Arbeitskräften waren Ende 1916 insgesamt vorhanden: 22 höhere, 516 mittlere Beamte, 378 Unterbeamte, 230 Reichs-Telegraphenarbeiter (einschl. der militärischen Fachkräfte) im Telegraphenbaudienste, 414 polnische Hilfskräfte im Telegraphenbaudienste, 124 Störungssucher und 314 Hilfskräfte bei den Verkehrsanstalten.

Die Post- und Telegraphengebühren wurden vom 1. August 1916 ab, in Anlehnung an die für das Reichs-Postgebiet ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, im Verkehre des Generalgouvernements erhöht, und zwar für Briefe, Postkarten, Pakete (für den portopflichtigen Verkehr der Amtlichen Handelstelle), Briefe mit Wertangabe (für den portopflichtigen Verkehr der Behörden), Telegramme, Fernsprechanschlüsse und Ferngespräche. Die Portoerhöhungen, die mit der Einführung mehrerer neuer Wertzeichen (Freimarken zu $2^1/_2$, $7^1/_2$ und 15 Pf., Postkarten zu $7^1/_2$ und Postkarten mit Antwort zu $7^1/_2 + 7^1/_2$ Pf.) verknüpft waren, erstreckten sich außer auf den inneren Verkehr auf den mit Deutschland, mit dem Postgebiet Ob. Ost sowie — für den Postverkehr — mit Österreich (einschließlich Liechtenstein), mit Ungarn und mit dem Militär-Generalgouvernement Lublin, ferner — für den Briefverkehr — mit Bosnien-Herzegowina.

Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs wurden vom 1. August 1916 ab bei den Postanstalten im Generalgouvernement Einzahlungen mit Zahlkarte auf Postscheckkonten in der Heimat in Militärdienstangelegenheiten, in Angelegenheiten der Heeresangehörigen, der deutschen Zivilbehörden und ihrer Beamten und Angestellten zugelassen (Höchstbetrag der einzelnen Zahlkarte anfangs 800 ℳ, später 10000 ℳ). Daneben war die Postverwaltung dauernd bemüht, auf die Einschränkung des Geldumlaufs dadurch weiter hinzuwirken, daß Ein- und Auszahlungen von Postanweisungen im Verkehre mit den Kasseneinrichtungen besitzenden Behörden und mit vertrauenswürdigen Privatpersonen im Girowege stattfanden.

Mit der Übernahme der Telegraphendirektion Warschau am 1. Juli 1916, die bis dahin dem Verkehrsoffizier vom Platz in Warschau unterstanden hatte, wurde die Post- und Telegraphenverwaltung vor neue Aufgaben gestellt. Sie war nunmehr imstande, ihr ganzes Leitungsnetz einheitlich zu überwachen und zu betreiben. Das bedeutete eine wesentliche Verbesserung des ganzen Telegraphen- und Fernsprechdienstes sowohl im Bereiche des Generalgouvernements als auch für die zahlreichen durch dieses Gebiet gehenden rückwärtigen Verbindungen des Ostheeres.

Unter den Betriebsverbesserungen beim Telegraphenamte Warschau ist die Einrichtung des Siemens-Schnelltelegraphendienstes hervorzuheben, der am 11. September 1916 zunächst mit Berlin aufgenommen wurde. Infolge der hohen Leistungsfähigkeit des Apparats war das Telegraphenamt Warschau fortan in der Lage, auch starke Steigerungen des Telegrammverkehrs glatt zu bewältigen.

Das gesamte Fernsprechnetz in Warschau und Vororten war zur russischen Zeit nichtstaatlicher Besitz. Ebenso wie das Fernsprechamt selbst

gehörte es der schwedischen Cedergren-Gesellschaft. Die Anlagen waren bei der Besetzung Warschaus durch deutsche Truppen von militärischer Seite beschlagnahmt worden. Mit der Übernahme der Telegraphendirektion gingen außer dem Telegraphen- und Fernsprechamt auch die Einrichtungen und Linien der Cedergren-Gesellschaft auf die Post und Telegraphenverwaltung über, die ihrerseits die Verwaltung sowie die Instandhaltung der Cedergren-Anlagen dem Fernsprechamt in Warschau übertrug.

Eine Verbesserung des Telegrammverkehrs der kleineren Telegraphenanstalten im Gebiete des Generalgouvernements wurde durch die Einführung des Simultanbetriebs bei einer Anzahl nur mit Fernsprecheinrichtung ausgerüsteter Anstalten erreicht. Bei diesen hatten bis dahin auch die Telegramme durch Fernsprecher aufgenommen und weiterbefördert werden müssen, was bei den der polnischen Sprache meist wenig mächtigen Aufnahmebeamten auf Schwierigkeiten stieß. Durch Einrichtung des Simultanbetriebs wurde nicht nur dem Übelstand abgeholfen, sondern auch eine merkliche Entlastung der Fernsprechleitungen herbeigeführt. Dieselbe Maßnahme begünstigte ferner die Verbreitung der allgemeinen Kriegsnachrichten in polnischer Sprache und förderte die Weiterentwicklung des Privattelegrammverkehrs der polnischen Bevölkerung.

Die Zahl der Telegraphen- und Fernsprechanstalten. Zum Geschäftsbereiche der Post- und Telegraphenverwaltung gehörten Ende September 1916 77 Telegraphenanstalten und das Fernsprechamt in Warschau. Davon befanden sich in Orten mit Postanstalt 58, in Orten ohne Postanstalt 19.

Das Netz der Telegraphen- und Fernsprechlinien und -leitungen erfuhr durch die Verlegung wichtiger militärischer Dienststellen des Ostheers und durch die Einverleibung der Telegraphendirektion in Warschau wesentliche Veränderungen und Vermehrungen. Die Länge der Telegraphen- und Fernsprechlinien, die Ende 1915 2115 km betragen hatte, war auf 7551 km (Zunahme 257 v. H.), die der Telegraphen- und Fernsprechleitungen von 9110 km auf 35 771 km (Zunahme 293 v. H.) gestiegen.

Die Verpflegung der Beamten und Arbeiter des Telegraphenbaudienstes geschah in der Hauptsache immer noch durch den Bezug von Lebensmitteln aus den militärischen Proviantämtern gegen Bezahlung. In den zahlreichen Fällen, wo es, wie bei Arbeiten an weit von Hauptstraßen und Eisenbahnen abführenden Nebenlinien, wegen der zu großen Entfernung nicht angängig war, Lebensmittel von den Magazinen zu holen, blieben die Bauzüge darauf angewiesen, sich die Lebensmittel selbst zu beschaffen. Bei der allgemein herrschenden Knappheit stieß das jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten und gelang auch nicht immer in ausreichendem Maße.

Zur Vermeidung von Erkrankungen der im Telegraphenbau Beschäftigten, besonders an Flecktyphus, hatten sie sich weiterhin der regelmäßigen Entlausung zu unterziehen. Auch die gegen Seuchengefahr vorgeschriebenen Schutzimpfungen wurden streng durchgeführt.

Für die Beförderung der Telegraphenbaustoffe bildeten bei dem im Verhältnis zur Größe des besetzten Gebiets dünnen Eisenbahnnetze Pferde und Wagen die hauptsächlichsten Hilfsmittel. Die Verwaltung sorgte deshalb nach Möglichkeit für eine ausreichende Zahl und für die gute Beschaffenheit der den Bauzügen zugewiesenen Fuhrwerke. Bei den mangelhaften Wegeverhältnissen machte die rechtzeitige Heranschaffung der benötigten Baustoffe nicht selten den schwierigsten Teil der Bauarbeiten aus, da von der nächstgelegenen Eisenbahnstation oder dem Punkte der Landstraße ab, bis zu dem die Lastkraft-

wagen der Post- und Telegraphenverwaltung die Baustoffe noch heranzubringen vermochten, oft noch tagelange Zufahrten mit Pferdefuhrwerk bis zur Arbeitstelle erforderlich waren. Dabei ließ sich die Ladefähigkeit der Lastwagen nicht annähernd ausnutzen. In sandigen Gegenden durfte ein Lastwagen mit nicht mehr als 3 bis 4 Stangen (von 8,5 m Länge) beladen werden. Dementsprechend gering war die Einzelladung des schweren Querträger-, Stützen- und Glockenbedarfes.

Eine Tränkungsanlage für Telegraphenstangen wurde in Ostrow (Gouv. Lomza) fertiggestellt. Inzwischen waren die zu tränkenden Stangen bereits mit der Feldbahn angefahren und geschält worden. Als sehr zweckmäßig erwies sich die Vereinheitlichung der Stangengewinnung. Im Sommer 1916 konnten bereits 10 000 Stangen in rohem Zustand unmittelbar nach den Verwendungsstellen befördert werden, was den glatten Fortgang der Bauarbeiten wesentlich begünstigte.

Die Baustoff- und Apparatbeschaffung. Die Verlegung des Telegraphenzeugamts in Warschau in seine neuen großen Räume in Praga (in das frühere russische Artilleriearsenal) trug sehr dazu bei, die Versorgung des ganzen Generalgouvernements mit Telegraphenbaustoffen und Apparaten zu erleichtern. Mit dem Telegraphenzeugamte war eine Telegraphen-Apparatwerkstatt verbunden.

Zur Belebung von Handel und Gewerbe war die Post- und Telegraphenverwaltung dauernd bemüht, bei der Bedarfslieferung Unternehmer des besetzten Gebiets zu berücksichtigen. Das polnische Gewerbe vermochte jedoch zunächst noch nicht, den Anforderungen gerecht zu werden, die an eine schnelle Lieferung und vorteilhafte Beschaffung der Baustoffe gestellt werden müssen.

Der Dienst bei den Telegraphenanstalten, die größtenteils mit den Postämtern vereinigt waren, regelte sich nach den in der Heimat geltenden Bestimmungen und wurde von deutschen Fachbeamten wahrgenommen.

Die Überwachung des gesamten Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienstes sowie des Telegraphenbau- und Störungsbeseitigungsdienstes lag in den Händen von vier Bezirksaufsichtsbeamten. Einem jeden von ihnen war ein Aufsichtsbezirk zugewiesen.

Dem Störungsdienste wurde auch weiterhin die größte Aufmerksamkeit zugewandt. Nach Einrichtung neuer Störungssucherstellen und ihrer gleichmäßigen Verteilung auf das ganze Telegraphen- und Fernsprechnetz des Verwaltungsgebiets kamen jetzt auf etwa 25 km eine Störungssucherstelle oder eine Post- und Telegraphenanstalt, bei der Störungssucher beschäftigt waren.

Die Beamten- und Arbeiterschaft des Baudienstes umfaßte Ende 1916 neben den 5 Bautrupps des Fernsprechamts Warschau 16 Bauzüge und 2 Kabelmeßtrupps. Darin waren tätig: 42 Beamte, 74 Unterbeamte, 230 Telegraphenarbeiter und 414 polnische Landeseinwohner, zusammen 760 Kräfte.

Für die polnischen Hilfskräfte des Telegraphen- und Fernsprechdienstes wurde vom 1. Juli 1916 ab eine Krankenfürsorge eingerichtet. Sie gab die Möglichkeit, in Krankheitsfällen dem einzelnen ein Krankengeld bis zur Höhe des halben Tagelohns zu bewilligen. War die Erkrankung die Folge eines Betriebsunfalls, so wurden freie ärztliche Behandlung — wenn nötig freie Krankenhausbehandlung — sowie unentgeltliche Lieferung von Heilmitteln gewährt. Daneben konnte verheirateten Verletzten eine Familienbeihilfe gezahlt werden. Führte der Unfall dauernd völlig oder teilweise eine Erwerbsunfähigkeit oder den Tod herbei, so wurde eine einmalige Entschädigung gezahlt, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen richtete und deren Berechnung sich an die Reichs-Versicherungsordnung anlehnte. Im Todesfalle bestand für die Erben außerdem die Möglichkeit, ein Sterbegeld bis zum 15 fachen Betrage des Tagelohns zugebilligt zu erhalten.

Oktober 1916—März 1917.

Die Zahl der Postanstalten stieg infolge von Neueinrichtungen auf 68.

Im Verkehr innerhalb des Generalgouvernements sowie mit Deutschland wurden Nachnahmen bis 800 *M* auf eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen.

Für den nichtamtlichen Postverkehr bestanden Verkehrsbeziehungen mit Deutschland, dem Postgebiet Ob. Ost, mit Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, mit dem Militär-Generalgouvernement Lublin und mit den Militär-Generalgouvernements Belgrad und Cettinje, mit Luxemburg sowie in beschränktem Umfange, nämlich für Briefe mit der Bitte um Geldunterstützung, nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die polnische Sprache war auf Postkarten im Verkehre mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und dem Militär-Generalgouvernement Lublin zugelassen worden.

Da die Bestellung von Einschreibbriefen und Postanweisungen den Gemeinden bis dahin noch nicht übertragen werden konnte, mußten solche Sendungen bis zur Abholung durch die Empfänger bei den Postämtern lagern. Die Lagerfrist betrug zuletzt für Ortsendungen 2 Wochen, nachdem es der Postverwaltung durch fortgesetzte Einwirkung auf die Empfänger sowie auf die Orts- und Landgemeinden gelungen war, die Bevölkerung zu einer beschleunigten Abholung zu bewegen. Für Sendungen nach den Landgemeinden mußte eine einmonatige Lagerfrist einstweilen auch weiter beibehalten werden, da die Empfänger infolge der weiten Wege häufig tatsächlich nicht imstande waren, die Sendungen schneller abzuholen.

Bei den russischen Postämtern war die Einrichtung der Schließfächer weit verbreitet, weil der Bestelldienst vielfach nur mangelhaft ausgeführt wurde, die Briefempfänger aber durch Anmieten eines Schließfachs sich die Möglichkeit schaffen konnten, bald nach Eingang der Posten in den Besitz ihrer Postsachen zu gelangen. Da sich somit weite Kreise der Bevölkerung an die Einrichtung gewöhnt hatten, und auch damals noch der Gemeindebestelldienst vielerorts den Ansprüchen gesteigerter geschäftlicher Tätigkeit nicht genügte, bestand ein Bedürfnis, die Schließfacheinrichtungen wieder in Gebrauch zu nehmen. Das ist zum großen Teile auch geschehen. Die russischen Schließfachanlagen waren technisch meist recht dürftig ausgeführt; sie bestanden für gewöhnlich aus Holz und Drahtgeflecht und wurden durch Vorhängeschlösser gesichert. Die Neuanlagen wurden nach deutschem Muster in Eisen hergestellt und erhielten Sicherheitschlösser.

Die Warschauer Stadtpostmarken, die zur Verrechnung des städtischen Briefbestellgeldes dienten, wurden gänzlich beseitigt. Die Verrechnung der Gebühren geschah bar durch Zu- und Rückschrift der bestellgeldpflichtigen Sendungen an die Briefträger, was die gleiche Sicherheit für ihre ordnungsmäßige Verrechnung bot und dabei viel einfacher als das frühere Verfahren war. Auch die Leitung des Gemeindebestelldienstes, die Warschauer Stadtverwaltung, die sich gegen die Abschaffung der Marken lange gesträubt hatte, hat die Vorteile der Neuerung schließlich eingesehen und sich mit dem markenlosen Betrieb abgefunden. Für die Beibehaltung der Marken hatte die Stadtverwaltung geltend gemacht, daß die Absender das Bestellgeld auf diese Weise vorausbezahlen könnten, damit die Sendungen den Empfängern gebührenfrei zugestellt würden. Die Postverwaltung erfüllte den Wunsch in anderer noch weitergehender Form dadurch, daß für alle Briefsendungen nach Warschau, also sowohl für die Warschauer Ortsbriefe als auch für die im Gebiete des

Generalgouvernements nach Warschau aufgelieferten Briefsendungen, die Vorausbezahlung des Bestellgeldes in Postwertzeichen zugelassen wurde. Die dergestalt zunächst zur Postkasse fließenden Beträge wurden dem Bestelldienste monatlich erstattet. Auf den Verkehr mit Deutschland oder mit anderen Postgebieten ließ sich das Verfahren nicht ausdehnen, weil dadurch eine Abrechnung über die zur Vorausbezahlung des Bestellgeldes verwandten Marken erforderlich geworden wäre. Das hätte aber eine Mühewaltung verursacht, die mit dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältnis gestanden hätte. Auch bildete die Verschiedenartigkeit der von den Gemeinden festgesetzten Bestellgeldsätze ein wesentliches Hindernis gegen die Ausdehnung des Verfahrens.

Der Gebrauch der polnischen Sprache im Postverkehr innerhalb des Generalgouvernements wurde im Anschluß an die durch die Proklamation vom 5. November 1916 veränderten politischen Verhältnisse allgemein zugelassen.

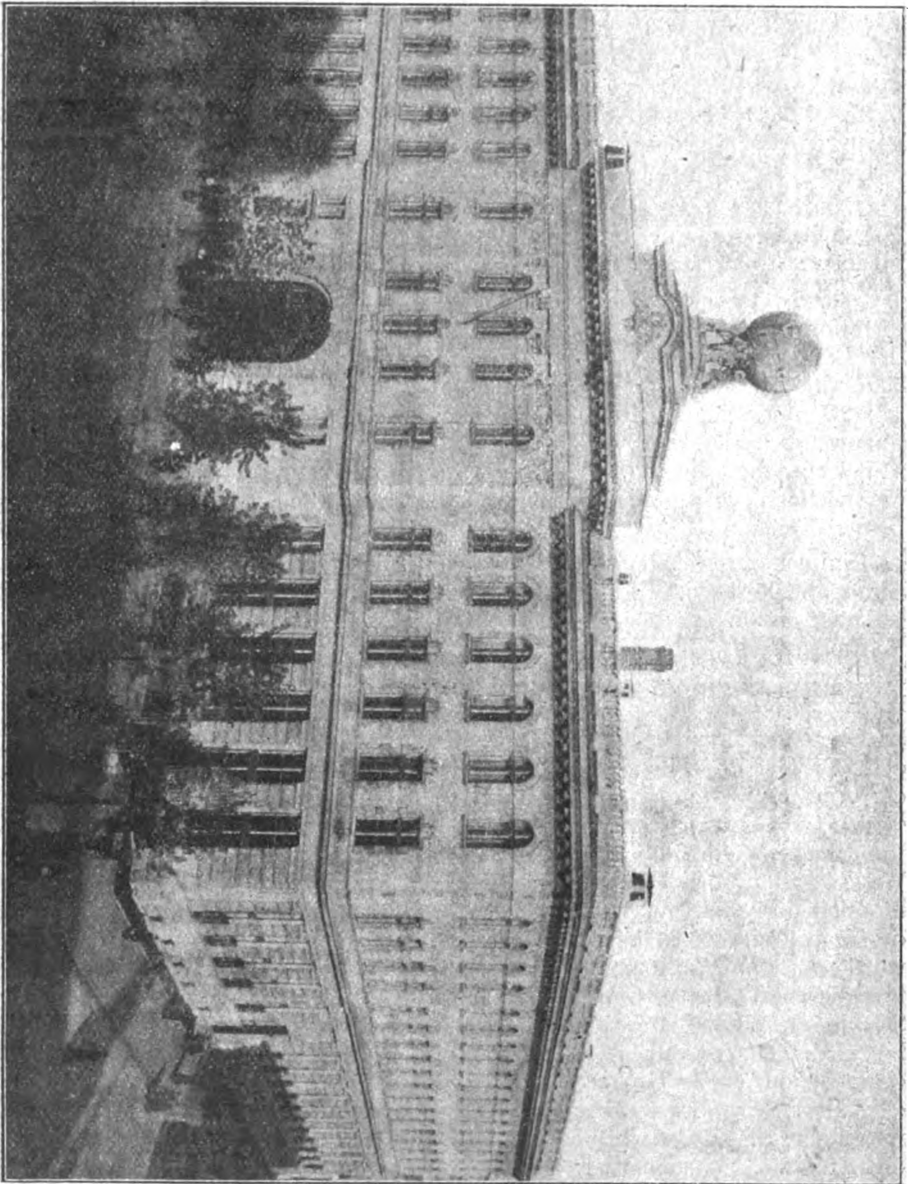
Der Postverkehr der Heeresangehörigen. Die veränderten Verhältnisse, die infolge der Gründung eines neuen polnischen Staatswesens in den Beziehungen der Bevölkerung zu den Besatzungstruppen eintraten, ließen es begründet erscheinen, im Verkehr zwischen den Heeresangehörigen und der Bevölkerung allgemein die Vorschriften des deutschen Feldpostverkehrs mit der Heimat anzuwenden. Die gleiche Vergünstigung wurde den Angehörigen des polnischen Hilfskorps für ihren Verkehr mit der Bevölkerung eingeräumt angesichts der vielfach vorhandenen nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Teilen.

Um lebhaften Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, übernahm ferner die Post- und Telegraphenverwaltung die Beförderung von Weihnachtspaketen an die bei den polnischen Truppenteilen stehenden Angehörigen von Einwohnern des Generalgouvernements. Außerdem wurde die Versendung von Paketen an Kriegsgefangene polnischer Abstammung in deutschen Gefangenenlagern zugelassen.

Der Privatpaketverkehr. Ein Paketverkehr bestand, abgesehen von dem Verkehre der Behörden, dem Feldpostverkehre sowie dem Paketverkehre der Amtlichen Handelstelle deutscher Handelskammern und ihrer Geschäftstellen im Generalgouvernement bis dahin nicht, weil es an den nötigen Beförderungsmitteln namentlich auf dem platten Lande mit seinen oft schlechten Wegen und großen Entfernungen gefehlt hatte. Nachdem aber die Postverbindungen weiter ausgebaut worden waren, konnte auch an die Aufnahme des Privatpaketverkehrs zunächst mit Deutschland gedacht werden. Vorerst wurden — vom 20. Oktober 1916 ab — die Großstädte Lodz und Warschau für diesen Verkehr (Gewichtsgrenze 5 kg, Einheitsgebühr 1 *M*) zugelassen. Schwierigkeiten bereitete die Verzollung der Sendungen aus Deutschland, weil im Generalgouvernement keine Zollstellen vorhanden waren. Sie mußte daher schon an der Grenze bei den preußischen Zollämtern erfolgen. Da sich eine Bestellung der Pakete am Bestimmungsorte durch Angestellte der Post wegen Mangels an Unterbeamten und an Fuhrwerken nicht einrichten ließ, waren die Empfänger verpflichtet, die Sendungen, von deren Eingange sie wie bei Postanweisungen und Einschreibsendungen durch eine Benachrichtigungskarte Kenntnis erhielten, vom Postamt abzuholen.

Der Geldumlauf und die Währungsverhältnisse. Um das in großen Mengen nach dem besetzten Gebiet abwandernde deutsche Kleingeld dem Verkehr in Deutschland wieder zuzuführen, wurden die Verkehrsanstalten angewiesen, die irgend entbehrlichen deutschen Scheidemünzen entweder unmittelbar oder über die Hauptkasse der Post- und Telegraphenverwaltung der General-Postkasse

in Berlin zu übersenden. Gleichzeitig wurde der Regelkassenbestand der Verkehrsanstalten möglichst niedrig festgesetzt und für einen schnellen Ausgleich der Zahlungsmittel zwischen ihnen und im Verkehre mit den Kreiskassen und Zweigniederlassungen der Ostbank gesorgt.



Das neue Postgebäude am Wareckiplatz in Warschau.

Der Zwangskurs 1 Rubel = 150 Pfennig trat vom 16. April 1916 ab außer Kraft. Seitdem wurde der Umrechnungskurs jeweils vom Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement festgesetzt. Der Kurs der Goldrubel blieb davon unberührt.

Das neue Postgebäude in Warschau. Die dem Postamt 1 in Warschau im September 1915 zugewiesenen Räume der Internationalen Bank in der Mazowieckastraße 7 erwiesen sich bei der starken Zunahme des Privatpostverkehrs

je länger je mehr als unzureichend. Da die Stadt andere geeignete Räume nicht zur Verfügung stellen konnte, ordnete das Generalgouvernement die Fertigstellung des von den Russen am Wareckiplatz errichteten, aber nur im Rohbau vollendeten großartigen Postgebäudes an. Am 9. Oktober 1916 wurde der Betrieb in den neuen Räumen eröffnet. Die große Schalterhalle enthält 19 regelmäßig besetzte Schalterstellen für den Verkehr der einheimischen Bevölkerung sowie eine besondere nur für den Verkehr der Behörden bestimmte Abteilung. In zwei Nebenräumen sind die Zeitungsverlagstelle und die Hauptkasse des Postamts untergebracht. Die zweite im Erdgeschosse befindliche geräumige Halle wurde für den Paketverkehr eingerichtet. Außer dem Postamt 1 fanden noch die Überwachungsstelle, der Gemeindebestelldienst und die Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung in dem Gebäude Unterkommen. Die



Der Haupteingang des neuen Postgebäudes am Wareckiplatz in Warschau.

Zahl der bei dem Postamte beschäftigten Beamten und Unterbeamten war inzwischen seit Oktober 1915 von 17 auf 70, die der einheimischen Beamten- und Unterbeamtenaushelfer von 9 auf 38 gestiegen, während sich die Angestellten des Bürgerbestellgeschäfts von 32 auf 130 vermehrt hatten.

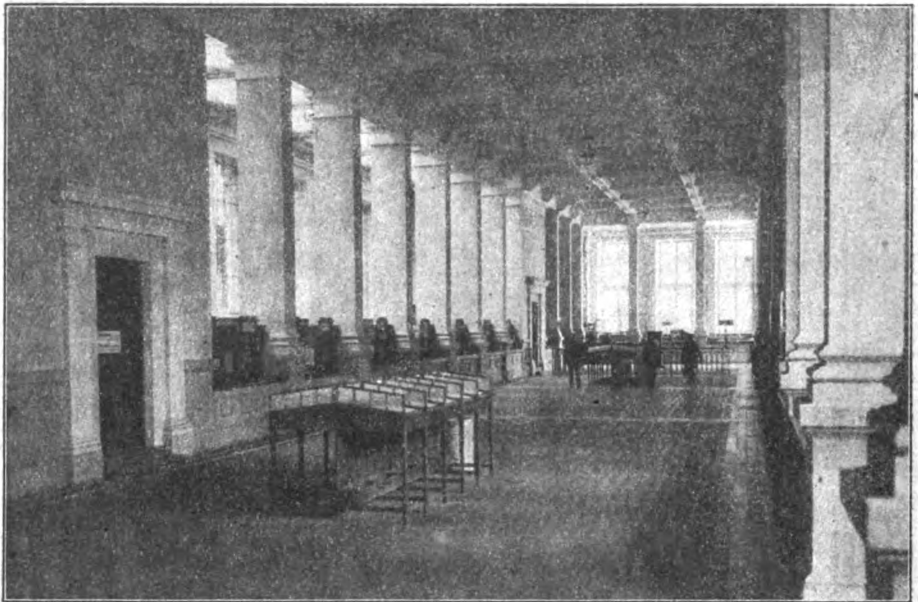
Der Zustand und der Umfang der Betriebsanlagen im Telegraphen- und Fernsprechwesen des Generalgouvernements hatten inzwischen einen gewissen Sättigungsgrad erreicht, so daß sich die Tätigkeit der Verwaltung jetzt mehr auf die Erhaltung und den Ausbau des Vorhandenen erstrecken konnte.

Die Telegraphenanstalten vermittelten allgemein den Telegrammverkehr der Truppen, der Militär- und Zivilverwaltungsbehörden und deren Angehörigen sowie die Bestellung der für die Landesbewohner eingehenden Telegramme. Die Annahme von Privattelegrammen der Landesbewohner war auf die Telegraphenanstalten beschränkt, die sich in Orten am Sitze eines Kreischefs (Polizeipräsidenten) oder seines örtlichen Vertreters befanden, weil solche Telegramme vor der Beförderung von den Kreischefs geprüft werden mußten.

In der Benutzung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen trat u. a. die Neuerung ein, daß die polnischen Truppenteile und Militärbehörden sowie ihre Angehörigen zum Telegramm- und Fernsprechverkehr in dem gleichen Umfang und unter denselben Bedingungen zugelassen wurden wie die Truppenteile, Militärbehörden und Angehörigen des deutschen Heeres. Außer der deutschen konnten sie auch die polnische Sprache anwenden. Außerdem wurde die Beschränkung, daß Privattelegramme der Landesbewohner nicht mehr als 15 Wörter enthalten durften, allgemein aufgehoben.

Dem Aufschwung im Verkehrsleben des besetzten Gebiets entsprach eine lebhafte Benutzung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

An Telegrammen wurden einschließlich des Durchganges im Jahre 1916 2,3 Millionen verarbeitet, darunter 460 000 Privattelegramme.



Die Schalterhalle des neuen Postgebäudes am Wareckiplatz in Warschau.

Die Instandsetzungsarbeiten an den Landlinien sind planmäßig fortgeschritten. Die Telegraphenbauarbeiten wurden zwar durch den ungewöhnlich strengen Winter wesentlich erschwert; der Arbeitsplan konnte aber trotz aller Schwierigkeiten in der Hauptsache erledigt werden. Alle Hauptlinien wurden standfest hergerichtet, wobei ein großer Teil der die Linien durch Windbruch gefährdenden Straßenpappeln abgeholzt werden mußte.

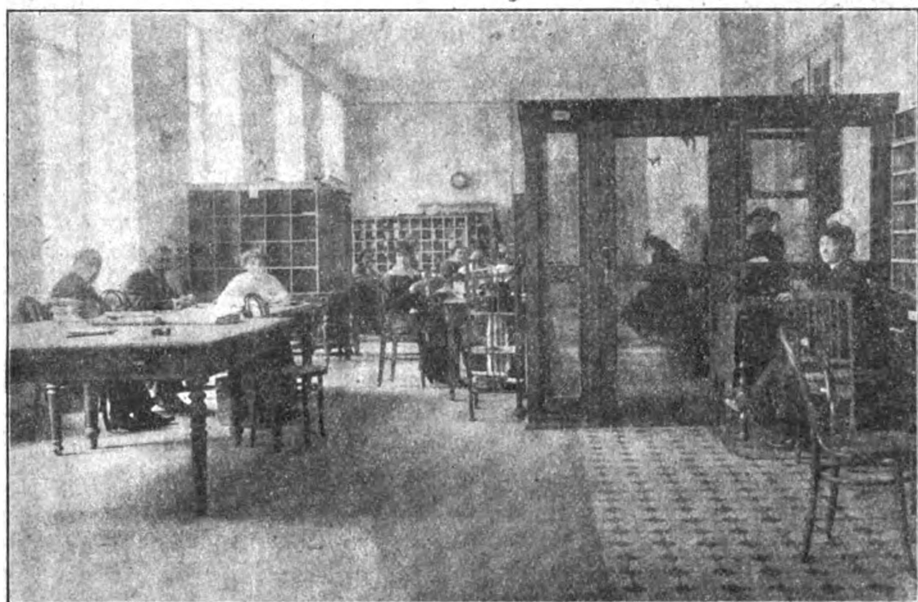
In den Ortsnetzen wurden in zahlreichen Fällen Arbeiten zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Starkstromgefahr erforderlich, da die Einrichtung von Starkstromanlagen mit dem allgemeinen Aufschwunge des Wirtschafts- und Verkehrslebens und infolge des Petroleummangels ständig zunahm und infolgedessen in den letzten Monaten in etwa 30 Orten elektrische Beleuchtungsanlagen eingerichtet worden waren.

An der Beschaffung der Baustoffe für den Telegraphenbau beteiligte sich erstmalig auch ein polnischer Unternehmer mit Erfolg. Ihm konnte ein großer Auftrag auf Querträger, auf gerade und U-förmige Stützen sowie auf hakenförmige Schraubenstützen erteilt werden.

April—September 1917.

Der Privatpostverkehr der Bevölkerung. Die deutschen Verkehrsformen hatten sich eingebürgert. Im Verkehre mit dem Militär-Generalgouvernement Lublin konnte die polnische Sprache auch in Briefen zugelassen werden. Der der Bevölkerung bis dahin zugestandene Briefverkehr mit Angehörigen in Amerika — der sich allerdings nur auf Bitten um Geldunterstützung erstrecken durfte — mußte nach Ausbruch des Kriegszustandes mit den Vereinigten Staaten eingestellt werden. Im Verkehr mit Rumänien trat ein beschränkter Postverkehr mit der Bevölkerung des Gebiets der dortigen Militärverwaltung neu hinzu.

Der Postverkehr der Heeresangehörigen. Dem wiederholt und dringend hervorgetretenen Wunsche, den zum Feldpostverkehr berechtigten Personen



Das Bürgerbestellgeschäft im neuen Postgebäude am Wareckiplatz in Warschau.

im Generalgouvernement die Versendung von Einschreibbriefen zu gestatten, ließ sich nunmehr entsprechen. Die Einschreibbriefe waren portopflichtig und unterlagen den Vorschriften des Privatverkehrs. Sie waren aber, wie gewöhnliche Feldpostbriefe, zensurfrei und konnten deshalb wie diese verschlossen aufgeliefert werden, wenn sie den Briefstempel des vorgesetzten Truppenteils oder der Behörde trugen.

Der Postverkehr der polnischen Behörden. Da die gesamte Landesverwaltung vor dem Kriege in den Händen russischer Behörden und Beamten gelegen hatte, waren nach dem Abzuge der Russen zunächst keinerlei einheimische Behörden vorhanden gewesen. Mit dem Übergange der Landesverwaltung auf die deutschen Behörden verblieb für polnische Behörden im allgemeinen nur innerhalb der Gemeinden ein Tätigkeitsfeld. Der Postverkehr der polnischen Behörden war daher nicht erheblich; er unterlag den Bestimmungen des Privatverkehrs, wobei ihm aber gewisse Erleichterungen zugestanden wurden. Mit dem Provisorischen Staatsrate trat dann die erste

polnische Staatsbehörde in Wirksamkeit. In dienstlichen Angelegenheiten wurde ihm innerhalb der Generalgouvernements Warschau und Lublin gebühren- und zensurfreier Post- und Telegrammverkehr zugestanden. Weitere polnische Behörden traten mit dem Übergang einzelner Verwaltungszweige, z. B. des Gerichtswesens, an den Polnischen Staatsrat ins Leben. Am 1. April 1917 wurde der Privatpaketverkehr zunächst innerhalb des Generalgouvernements aufgenommen. Zugelassen waren gewöhnliche Pakete bis 5 kg. Das Porto betrug in der 1. Zone 30 Pf., im übrigen 60 Pf.

Die Gewährleistung für Postsendungen. Bei der Eröffnung des Privatpostverkehrs im Sommer 1915 mußte die Postverwaltung zunächst davon absehen, eine Haftung für die ihr anvertrauten Sendungen zu übernehmen, weil der Betrieb bei den Postanstalten und auf den Postbeförderungswegen vorerst nicht den dazu erforderlichen Grad von Sicherheit hatte. Im Laufe der Zeit trat dies jedoch ein. Die Haftpflicht für Postsendungen wurde deshalb nunmehr durch Verordnung vom 26. Mai 1917 geregelt. Danach leistete die Postverwaltung für Postsendungen im innerpolnischen Verkehre nach dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 Ersatz. Im Verkehre zwischen dem Generalgouvernement Warschau einerseits, Deutschland, Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und dem Militär-Generalgouvernement Lublin anderseits regelte sich die Haftpflicht nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postabkommens vom 16./18. September 1916, und im Verkehre zwischen dem Generalgouvernement Warschau und Luxemburg nach den Vorschriften des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen. Solange im Generalgouvernement Warschau ein amtlicher Bestelldienst der Postverwaltung noch nicht bestand, der Bestelldienst vielmehr von den Gemeindebehörden ausgeführt wurde, blieb die Postverwaltung von der Haftpflicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sendung diesem Bestelldienste zur Last fiel.

Die Beamtenschaft. Zur Unterbringung der aus der Heimat herangezogenen, in Warschau beschäftigten weiblichen Personen war durch Anmietung eines Gasthofs ein Heim gegründet worden, in dem die Beamtinnen unter Ausschluß anderer Personen gegen eine mäßige Entschädigung Unterkunft fanden. Das Heim leitete eine ältere Beamtin. Zur Einnahme der Mahlzeiten, die aus der Speiseanstalt der Beamten des Telegraphenamts bezogen wurden, standen den weiblichen Kräften besondere Räume im Telegraphenamte zur Verfügung.

Der Geldumlauf und die Währungsverhältnisse. Am 26. April 1917 hatte die Polnische Landesdarlehnskasse in Warschau ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie stand unter der Aufsicht und Leitung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement und wurde für Rechnung des Generalgouvernements geführt. Für die von ihr ausgegebenen Scheine hatte das Deutsche Reich eine Gewähr bis zur Höhe von 1 Milliarde Mark übernommen. Zunächst wurden Scheine zu $^1/_2$, 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 ℳ in Umlauf gegeben.

Seit Errichtung der Polnischen Landesdarlehnskasse war die polnische Mark (= 1 deutsche Mark) im Generalgouvernement das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel; jedoch konnten alle auf polnische Mark lautenden Zahlungsverbindlichkeiten in Reichsmark und die auf Reichsmark lautenden Zahlungsverpflichtungen in polnischer Mark beglichen werden. Durch die Einführung der neuen Geldzeichen wurde der Abwanderung deutscher Banknoten nach Polen fortan in weitem Umfange vorgebeugt. Das deutsche Geld konnte auf diese Weise im Austausch gegen die neuen Scheine allmählich aus dem Verkehre gezogen und der Reichsbank zurückgegeben werden. Am 1. Juli 1917 eröffnete die polnische Landesdarlehnskasse ihre erste Zweigniederlassung in Lodz.

Nachdem inzwischen auch neue polnische Scheidemünzen aus Eisen ausgegeben worden waren, bot sich nunmehr die weitere Möglichkeit, auch bei den

gleichwertigen deutschen Münzen die Rückwanderung nach Deutschland in die Wege zu leiten.

Ende Juni 1917 wurden die Einrichtungen des deutschen Postscheckwesens den Verkehrsbedürfnissen im Gebiete des Generalgouvernements dergestalt dienstbar gemacht, daß sich die Behörden und die Bevölkerung fortan Postscheckkonten beim Postscheckamt in Breslau eröffnen lassen konnten.

Einer weiteren Einschränkung des Geldumlaufs diente das mit der Armeeintendantur des Generalgouvernements verabredete Verfahren, wonach die Einzahlung von Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsbeträgen im Verkehre mit den dafür in Betracht kommenden Truppenkassen bargeldlos auf Grund von Anerkenntnissen geschah.

Zur Verringerung des Geldumlaufs wurde außerdem mit Nachdruck darauf gehalten, daß die deutsche Beamtenschaft der Post- und Telegraphenverwaltung von der Einrichtung der Heimatzahlungen (Zahlung eines Teiles des Diensteinkommens durch die heimische Verkehrsanstalt oder Ober-Postkasse an die Angehörigen, an eine Bank oder Sparkasse) Gebrauch machte. Der Ausgleich geschah imAbrechnungsverkehre mit den Ober-Postkassen in Deutschland. 98,5 v. H. der deutschen Beamten und Unterbeamten leisteten solche Heimatzahlungen.

Die Postverbindungen. Der Anmietung von geeigneten Fuhrwerken für die Beförderung der Posten auf Landwegen stellten sich wegen des herrschenden Pferdemangels, wegen des ungünstigen Ernährungszustandes der Pferde und wegen der außerordentlich hohen Futtermittelpreise immer größere Schwierigkeiten entgegen. Die Post- und Telegraphenverwaltung mußte deshalb zur Errichtung eigener Postfuhrbetriebe übergehen. Solche Betriebe wurden neben der in Warschau schon bestehenden eigenen Posthalterei eingerichtet in Kutno, Gostynin, Ostrow, Plock, Szczuczyn und Grojec.

Der Telegramm- und Fernsprechverkehr. Vom 1. Mai 1917 ab wurde der Privattelegrammverkehr mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, dem Militär-Generalgouvernement Lublin und den von Österreich-Ungarn verwalteten Gebieten Serbiens und Montenegros zugelassen. Dies entsprach einem lebhaften Wunsche der Bevölkerung, die mit dem von Österreich und Ungarn besetzten Gebiete Polens und mit Galizien in engen wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen steht.

Eine wichtige, der Allgemeinheit zugute kommende Neuerung im Fernsprechverkehre bildete die Zulassung von Unfallmeldegesprächen Anfang August 1917. Während der Privatfernsprechverkehr bis dahin nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Generalgouvernements gestattet war, konnten die Fernsprecheinrichtungen zu Unfallmeldegesprächen nunmehr von jedermann benutzt werden. Als Unfallmeldegespräche galten Mitteilungen an deutsche Behörden im Generalgouvernement Warschau über Unfälle, Seuchenfälle, Feuers- und Wassersgefahr sowie überhaupt Mitteilungen, die das öffentliche Wohl betrafen.

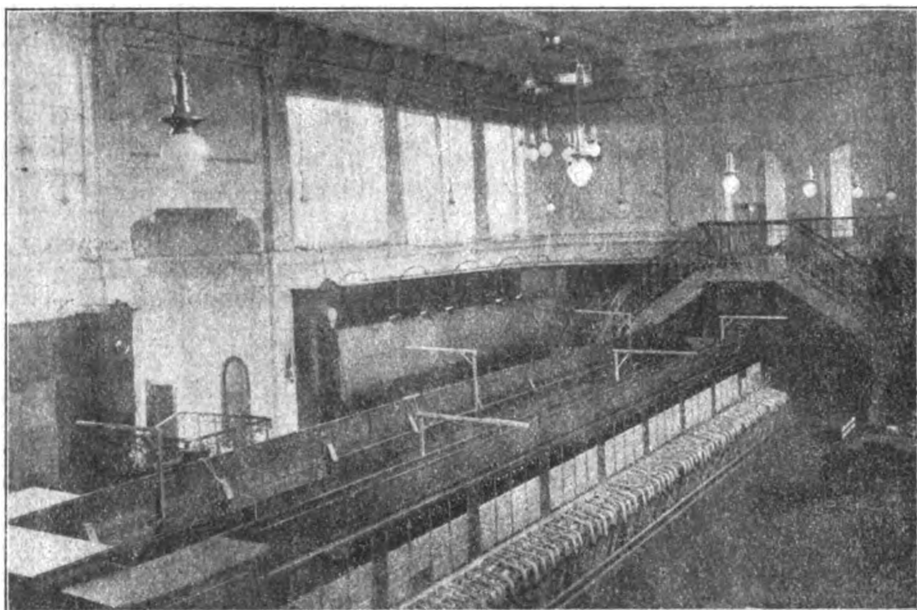
Beim Telegramm- und Fernsprechverkehre hat besonders der Privattelegrammverkehr gegen 1916 zugenommen. So waren im August 1917 39 200 Privattelegramme zu verzeichnen gegen 21 200 im August 1916. 60 v. H. aller Privattelegramme entfielen auf den Wirtschaftsverkehr, 15 v. H. auf Familien-, 20 v. H. auf Reise- und 5 v. H. auf andere Angelegenheiten.

Die Länge der Telegraphen- und Fernsprechlinien und -leitungen war Ende August 1917 auf 8 474 km und 41 559 km angewachsen. Das bedeutet gegenüber dem Stande von Ende September 1915 eine Zunahme bei den Linien um 301 v. H. und bei den Leitungen um 356 v. H.

Das Netz der Telegraphenverbindungen innerhalb des Generalgouvernements war nunmehr soweit ausgebaut, daß alle Postämter der Post- und Telegraphenverwaltung Telegraphenapparate zur Übermittlung der Telegramme besaßen.

Die Instandsetzungsarbeiten an den Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Infolge der günstigen Witterung während des Sommers 1917 konnten die erheblichen Schäden, die im Laufe des vorhergegangenen außergewöhnlich harten und langen Winters an den Telegraphenlinien entstanden waren, sämtlich beseitigt werden.

Der eigene Fuhrpark, bestehend aus 182 Pferden, 35 Beamtenwagen, 65 Lastwagen, 3 Personenkraftwagen und 6 Lastkraftwagen, reichte bei weitem nicht aus, um die umfangreichen Stangen- und Baustoffbeförderungen auf den langen Landwegen allein bewirken zu können. Es mußten deshalb vielfach Fuhr-



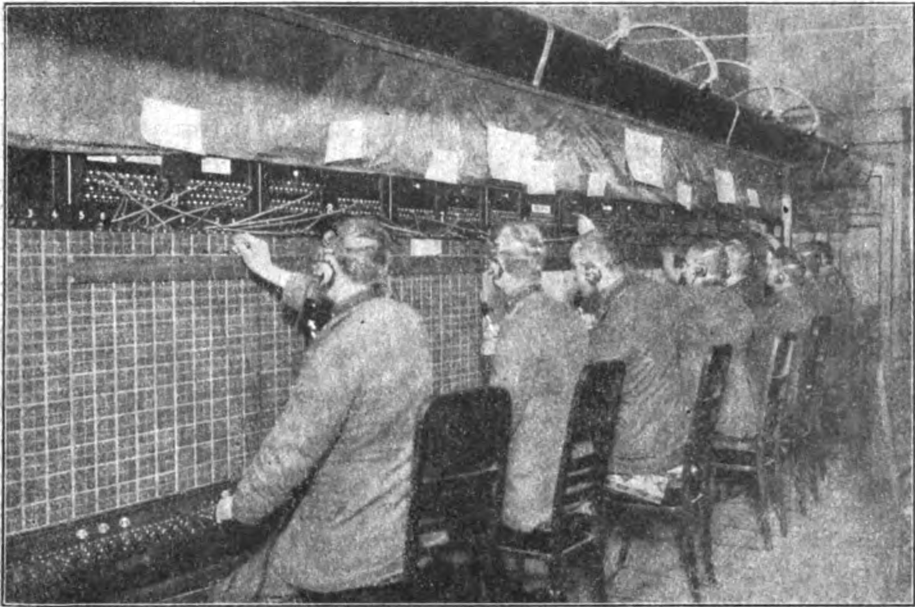
Das Fernsprechamt in Warschau.

werke von den Landeseinwohnern gemietet werden. Besonders zahlreiche Geschirrleistungen wurden zur Beförderung von Ersatzstangen für die in großer Zahl auszuwechselnden angefaulten Stangen nötig. Indem dabei als Ersatz überwiegend getränkte Stangen zur Einstellung kamen und Hand in Hand damit die Stangenabstände verringert wurden, hat die Betriebsicherheit der Linien sehr zugenommen, so daß die früher nach jedem Sturme recht häufigen Stangenumbrüche immer seltener wurden.

Die Baustoffbeschaffung. Die für den Telegraphenbau benötigten Eisenteile wurden nunmehr fast sämtlich von polnischen Lieferern bezogen und auch im Lande selbst hergestellt. Nur das Eisen selbst ließ sich aus Polen nicht beschaffen, da Hütten- und Walzwerke im Lande fehlten. Hier mußte deshalb auch weiterhin auf das Roheisen der Heimat zurückgegriffen werden. Im Juli 1917 nahm eine Fabrik in Warschau die Herstellung von verzinktem Eisendrahte für Telegraphen- und Fernsprechzwecke auf. Die Roh- und Hilfstoffe für die Drahtherstellung mußten jedoch aus der Heimat herangeführt werden.

Oktober 1917—März 1918.

Der Postverkehr der Bevölkerung. Der Hauptschwierigkeit in der Postversorgung, die darin lag, daß bei dem weitmaschigen Netze der Postanstalten die Wege von manchen Gemeinden zum Postorte recht groß waren, suchte die Postverwaltung fortdauernd dadurch abzuhelfen, daß sie die Gemeinden zur Einrichtung eigener Poststellen anregte, die den Verkehr der Gemeindeangehörigen zusammenfaßten und ihrerseits beim Postamt abwickelten. Bis dahin hatten die Landgemeinden keinen besonderen Eifer gezeigt, sich auf diesem Wege der Selbsthilfe eine namhafte Verkehrserleichterung zu verschaffen. Auch sonst waren bei der Bevölkerung Wünsche nach Verkehrsverbesserungen nicht hervorgetreten. Dagegen äußerte sich in wachsendem Maße das Bestreben, eigene



Das Fernsprechamt in Warschau.

Postwertzeichen polnischen Gepräges zu erhalten. Mit Genehmigung der deutschen Behörden war inzwischen ein für polnische Künstler bestimmtes Preisausschreiben erlassen. Aus den eingegangenen zahlreichen Entwürfen ist eine Reihe von Markenbildern ausgewählt worden, die für die Herstellung künftiger polnischer Postwertzeichen verwandt werden sollten. Das Schreibbedürfnis weiter Kreise der Bevölkerung war dabei vorerst noch niedrig einzuschätzen. Die Statistik zeigt, daß während eines ganzen Monats an aufgegebenen Briefsendungen auf den Kopf der Bevölkerung entfielen: in Warschau Stadt 1,2, in Lodz Stadt 0,6, in den westlich gelegenen Kreisen Wloclawek und Kalisch 0,8—0,7, in den Industriekreisen Bendzin und Czenstochau 0,4. In den östlichen Kreisen mit fast ausschließlich landwirtschaftlicher Bevölkerung sanken die Zahlen auf 0,2 in den Kreisen Ostrow und Sokolow, 0,1 im Kreise Lukow, 0,09 im Kreise Garwolin und 0,04 im Kreise Mazowieck.

Der Privatpaketverkehr. Zum Paketverkehr mit Deutschland waren anfangs nur die Städte Lodz und Warschau zugelassen. Vom 1. Oktober 1917 an

konnte dann dieser Verkehr in vollem Umfang, also für alle Postanstalten im Generalgouvernement, aufgenommen werden. Ebenfalls am 1. Oktober 1917 wurde der Paketverkehr mit Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina sowie mit dem Militär-Generalgouvernement Lublin eröffnet.

Das Zeitungswesen. Den weitaus größten Teil der meistgelesenen Zeitungen bezogen Händler und Wiederverkäufer. Bei den deutschen Tageszeitungen erklärt sich das daraus, daß sie in großen Mengen von den Bahnhofsbuchhandlungen und Feldbuchhandlungen an durchreisende Heeresangehörige verkauft wurden. Bei den einheimischen Zeitungen kommt dagegen in Betracht, daß das russische Postwesen einen Postzeitungsvertrieb nach deutschem Muster nicht kannte. Es hatte sich deshalb ein besonderes Gewerbe der Zeitungsagenten herausgebildet, die die Zeitungen in größeren Posten von den Verlegern bezogen und an ihre festen Abnehmer oder im Straßenhandel absetzten. Dieser an sich entbehrliche Zwischenhandel ließ sich nicht vermeiden, weil die polnischen Verleger, im Gegensatze zu den deutschen, nicht darauf eingerichtet waren, ihre Zeitungen selbst zu versenden. Dazu benötigten sie der Agenturen; auch lag die Werbetätigkeit ganz in den Händen der Agenten. Ohne deren dauernde und eindringliche Mitarbeit wäre der Zeitungsabsatz nur gering gewesen, weil das Lesebedürfnis in weiten Kreisen des Volkes noch schwach entwickelt war. Die Agenten betrieben den Zeitungsvertrieb in der Weise, daß ein über ganz Polen verbreitetes Netz von Unteragenten und Händlern bis in die kleinsten Ortschaften hinein für die Zeitungen warb, die Bestellungen sammelte und dann bei den Warschauer Agenten anmeldete. Dabei hielt sowohl der Unteragent dem Agenten, wie dieser dem Verleger gegenüber die Namen seiner Abnehmer geheim, um sich gegen einen etwaigen Wettbewerb des anderen zu schützen. Ein großer Teil der Zeitungen wurde auch im Straßenhandel, meist durch Kinder, abgesetzt.

Die Postverbindungen. Die Postkurslänge betrug Ende März 1918: auf Eisenbahnen 2 033 km, auf Kleinbahnen 90 km, auf Landwegen 490 km. Bei Aufnahme der Tätigkeit durch die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung hatte in den durch die Kriegsereignisse besonders hart mitgenommenen Landstrichen Privatfuhrwerk fast gar nicht erlangt werden können, so daß die Herstellung der Landpostverbindungen nur dadurch möglich war, daß die deutschen Militärbehörden eigene Pferdefuhrwerke oder Kraftwagen vorübergehend der Post- und Telegraphenverwaltung zur Verfügung stellten. Erst nachdem unter deutscher Verwaltung allmählich geordnete Zustände im Lande eingetreten waren, gelang es nach und nach, das Postfuhrgeschäft an Privatunternehmer zu verdingen. Große Ansprüche konnten allerdings in bezug auf Wagen und Pferde nicht gestellt werden. Die Russen hatten bei ihrem Abzug alle für Heereszwecke geeigneten gedeckten Wagen fortgeführt. Der Pferdebestand war bis zum äußersten erschöpft und minderwertig. Infolgedessen mußte sich die Post- und Telegraphenverwaltung meist mit leichten offenen, von kleinen Pferden gezogenen Wagen für die Postbeförderung begnügen. Für die Sicherheit der Postladung wurde dadurch gesorgt, daß allen Landposten mit Schußwaffen ausgerüstete reichsdeutsche Begleiter beigegeben wurden.

Die Währungsverhältnisse und der Geldumlauf. Die Währungsverhältnisse sind seit der Besetzung des fremden Gebiets vielen Schwankungen unterworfen gewesen. Nachdem der Zwangskurs (anfangs 100 ℳ = 60 Rubel, seit 16. November 1915 100 Rubel = 150 ℳ) vom 16. April 1916 ab aufgehoben worden war, wurde der Umrechnungskurs in Anlehnung an den Berliner Rubelkurs jeweils durch den Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement festgesetzt. Der Kurs betrug zunächst 1 ℳ = 57 Kopeken, 1 Rubel = 1,75 ℳ, vom 15. September 1916 ab 1 ℳ = 53 Kopeken, 1 Rubel = 1,90 ℳ und vom 20. Januar

1917 ab 100 ℳ = 46,80 Rubel, 100 Rubel = 216 ℳ. Vom 26. April 1917 ab, dem Tage der Errichtung der Polnischen Landes-Darlehnskasse in Warschau, wurde der Rubel als Zahlungsmittel ausgeschaltet. Er konnte nunmehr zwar als Ware an der Börse und in Bankgeschäften gegen Mark verkauft werden, die Eigenschaft des Geldes aber hatte er eingebüßt.

Der Postscheck- und Überweisungsverkehr, der für das Gebiet des Generalgouvernements seit Ende Juni 1917 zugelassen war und mit Hilfe des Postscheckamts in Breslau durchgeführt wurde, gewann bei der Bevölkerung trotz vielfacher Aufklärungen und Anregungen nur ganz allmählich an Ausdehnung. Dagegen ist der seit 1. August 1916 bestehende Zahlkartenverkehr andauernd und bedeutend gestiegen, nämlich von 142000 ℳ Einzahlungen im August 1916 auf 6,9 Millionen Mark Einzahlungen im Januar 1918.

Die baulichen Erweiterungen. Da der Verkehr, besonders infolge der Einführung des Paketdienstes, dauernd stieg, haben mehrere Verkehrsämter auch räumlich erweitert werden müssen. So war inzwischen in Kalisch das bei Kriegsbeginn zum großen Teile zerstörte frühere russische Reichsbankgebäude für Postzwecke hergerichtet und bezogen worden. Außerdem wurde für das Postamt 2 auf dem Wiener Bahnhof in Warschau ein 40 m langer Erweiterungsbau im Herbst 1917 in Benutzung genommen.

Die Unterhaltsbeschaffung. Die Lebensmittelpreise in den polnischen Großstädten, aber auch in Provinzstädten, namentlich des südwestlichen Industriegebiets, waren im Laufe der Zeit außerordentlich gestiegen. Das verteuerte und verschlechterte die Verpflegung der Beamten in Pensionen usw. sehr. In vielen Orten haben daher die Postbeamten Anschluß an bestehende Speisegemeinschaften der Militär- und der Zivilbehörden gesucht und gefunden. In Warschau selbst wurden zur besseren und billigeren Verpflegung und damit zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Beamten 5 Kasinos gegründet: das der Post- und Telegraphenverwaltung, des Postamts 1, des Telegraphenamts sowie zwei Unterbeamten-Speiseanstalten beim Telegraphen- und beim Telegraphenzeugamte. An den Eßgemeinschaften nahmen insgesamt etwa 83 v. H. aller männlichen und weiblichen Postangestellten in Warschau teil. Die Gründung der Kasinos ist von der Post- und Telegraphenverwaltung nach Möglichkeit durch mietfreie Überlassung von Räumen in Dienstgebäuden, Gewährung freier Heizung und Möbelausstattung gefördert worden. Auch wurden zur Wirtschaftsführung verzinsliche Vorschüsse aus der Postkasse bewilligt. Die Eßgemeinschaften wurden von den Beamten selbst bewirtschaftet.

Die den deutschen Postangestellten nach Anordnung des Generalgouvernements zustehenden Lebensmittel wurden in Warschau seit einiger Zeit durch eine bei der Post- und Telegraphenverwaltung eingerichtete Hauptstelle (Verkaufstelle) bei den liefernden Militär- und Zivilbehörden und Gesellschaften empfangen. Geliefert wurden dabei in geringen, nach der Kopfzahl bestimmten Mengen: Mehl, Grieß, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte, Wurst, Rauchfleisch, Speck, Kunsthonig, Zucker, Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Tee, Marmelade, Kaffeeersatz, Malzkaffee und Butter. Außerdem beschaffte die Verkaufstelle Gebrauchsgegenstände und Waren, die ohne Übertretung der den Handel einschränkenden Verordnungen im freien Handel zu haben waren. Alle Waren wurden an die Kasinos und auf Grund von Lebensmittelkarten an die Bezugsberechtigten selbst abgegeben. Die Einrichtung hat sich als außerordentlich segensreich für die Beamtenschaft erwiesen.

Neben der Belieferung der deutschen Postangestellten verteilte die Verkaufstelle auch die Fleischzusatzmengen für die polnischen Postangestellten (Schwer-

arbeiter); außerdem lag die gesamte Kartoffelversorgung der polnischen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, des Postamts 1 und des Postamts 2 in Warschau in ihren Händen. Die Kartoffelversorgung der bei den übrigen Ämtern in Warschau beschäftigten Polen war dem Fernsprechamt und dem Telegraphenzeugamt übertragen. Durch diese Fürsorge ist den polnischen Angestellten der Einkauf wesentlich erleichtert und der Bezug guter Kartoffeln gesichert worden.

Die Beamtenschaft. Durch die fortgesetzte Einziehung von k.v. Beamten und Unterbeamten zum Heeresdienste ging der Post- und Telegraphenverwaltung allmählich der größere Teil ihrer leistungsfähigen Kräfte verloren. Als Ersatz sowie bei notwendig gewordenen Verstärkungen der Beamtenzahl mußten weib-



Die Toreinfahrt des Telegraphenamts in Warschau.

liche Kräfte (Post- und Telegraphengehilfinnen sowie -aushelferinnen) eingestellt werden. Die Beamtinnen fanden fast ausschließlich im Telegraphen- und Fernsprechdienste Verwendung. Die in der Heimat freihändig angeworbenen Aushelferinnen waren dagegen mit wenigen Ausnahmen im praktischen Postdienste tätig. Für die Unterbringung der weiblichen Arbeitskräfte bedurfte es nach Lage der Verhältnisse besonderer Fürsorge. In Warschau wohnten sie, wie schon erwähnt, in einem Heim, in Czenstochau und Lodz hatten sie mehrere für sich abgeschlossene Wohnungen. Bei den übrigen Verkehrsämtern war die Zahl der weiblichen Kräfte verhältnismäßig gering. Für ihre angemessene und preiswürdige Unterkunft und Verpflegung wurde da in jedem Falle von Amts wegen gesorgt.

Insgesamt waren Ende März 1918 vorhanden: 22 höhere, 604 mittlere Beamte (darunter 170 weibliche), 446 Unterbeamte, 126 Reichstelegraphenarbeiter und 671 polnische Hilfskräfte im Telegraphenbaudienst, 91 Störungssucher und 285 Hilfskräfte (darunter 70 reichsdeutsche Aushelferinnen) bei den Verkehrsanstalten.

Auf die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung im Bereiche des Telegraphen- und Fernsprechwesens war es in der Berichtszeit von besonderem Einfluß, daß die militärischen Erfolge an der Ostfront zu den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk führten. Sowohl infolge der Friedensverhandlungen selbst als auch durch die begleitenden Einzelheiten, namentlich die umfangreichen Truppenverschiebungen, wuchs der über Warschau gehende, schon an sich umfangreiche Schnellnachrichtenverkehr zu außergewöhnlicher Größe an. Anderseits rief ein starker und langanhaltender Rauhfrost im Januar und Februar 1918 im ganzen Leitungsnetze schwere Schädigungen und Massenstörungen hervor. Gleichwohl gelang es, den Hauptbestand des Telegraphen- und Fernsprechnetzes, das das Rückgrat des ganzen östlichen Schnellnachrichten-



Die Rückansicht des Telegraphenamts in Warschau (Palais Brühl).

verkehrs bildete, aufrechtzuerhalten, wozu allerdings auch die von Anfang an geübte besonders wettersichere Bauweise wesentlich beigetragen hat.

Die Zahl der Telegraphenanstalten war bis Ende März 1918 auf 80 gestiegen. An Telegrammen wurden 1917 2 787 000 verarbeitet, darunter 819 400 Privattelegramme gegen 2 285 700 und 459 500 im Jahre 1916.

Die Linien und Leitungen. Der Bestand an Telegraphenlinien und -leitungen hatte sich seit Bestehen der Post- und Telegraphenverwaltung, September 1915, vervierfacht. Die Länge der Telegraphen- und Fernsprechleitungen im Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung übertraf damit die des Erdgleichers. In der April 1917 in Betrieb genommenen Tränkungsanstalt am Bahnhof Ostrow-Komorowo, die einen eigenen Gleisanschluß an die Hauptbahn und eine Waldbahn nach den Stangenschlagplätzen hatte, sind bis Ende März 1918 45 000 Stangen bearbeitet worden. In derselben Anstalt wurden außerdem in den letzten Monaten 35 000 Eisenbahnschwellen für Rechnung der Eisenbahnverwaltung getränkt. Durch die selbständige Beschaffung getränkter Stangen haben sich die

früheren Unkosten mindestens um die Hälfte verringert. Außerdem ist eine wesentliche Entlastung des Güterverkehrs erzielt worden.

An Baustoffen sind von Oktober 1915 bis Ende Februar 1918 beschafft worden: Telegraphenstangen 67 000 Stück, Eisenkonstruktionen von deutschen Lieferern 1 157 000 kg und von polnischen Lieferern 637 000 kg, Bronze- und Hartkupferdraht 338 000 kg, Eisendrähte (unter Ausschluß der in Warschau hergestellten) 2 139 000 kg, Porzellandoppelglocken 753 000 Stück. Der Gesamtbeschaffungswert betrug 4 837 000 ℳ, davon entfielen auf polnische Lieferer für hergestellte Eisenkonstruktionen 695 000 ℳ. Außerdem lieferte die Warschauer Fabrik an verzinkten Eisendrähten bis Ende Februar 1918 1 072 500 kg.

Das Telegraphenzeugamt. Dem Telegraphenzeugamt in Warschau, dem ursprünglich nur die Versorgung des Post- und Telegraphen-Verwaltungsbezirks mit Telegraphenbauzeug, Apparaten, Geräten und Werkzeugen übertragen war, waren im Laufe der Zeit noch angegliedert worden: eine Schlosserei zur Instandsetzung von Werkzeugen, Geräten usw., eine Tischlerei zur Herstellung und Instandsetzung von technischen und sonstigen Ausstattungsgegenständen, eine Sattlerei zur Instandsetzung von Pferdegeschirren, Sicherheitsgurten usw., eine Fahrrad-Instandsetzungswerkstatt und eine Werkstatt zur Ausrüstung von Schuhwerk mit Holzsohlen. An wichtigen Baustoffen hat das Telegraphenzeugamt im letzten Jahre monatlich im Durchschnitt versandt: 2 620 Stück Querträger, 18 100 Stück Stützen, 21 900 Stück Porzellandoppelglocken, 4 750 kg Bronze- und Hartkupferdraht und 58 300 kg verzinkten Eisendraht, 475 Stück Telegraphen- und Fernsprechapparate.

Die Arbeitskräfte des Telegraphen- und Fernsprechbaudienstes. Bei den im Generalgouvernement tätigen 16 Doppelbauzügen, den 7 Bautrupps des Fernsprechamts und den beiden Kabelmeßtrupps waren Ende März 1918 beschäftigt: 41 Beamte, 106 Unterbeamte, 126 Telegraphenarbeiter, 671 polnische Landeseinwohner, zusammen 944 Kräfte.

Rückblick. Mit dem Ablaufe der Berichtzeit blickte die Post- und Telegraphenverwaltung auf eine dreijährige Tätigkeit in ihrem Geschäftsbereiche zurück. Gleichzeitig mit der Zivilverwaltung für Russisch Polen ins Leben gerufen, wurde sie Anfang 1915 mit der Aufgabe betraut, eine Verbindung zwischen der bei der kämpfenden Truppe tätigen Feldpost und dem Verkehrsnetze der Heimat herzustellen. Daneben sollte sie durch Aufnahme des Privatpostverkehrs soviel wie möglich zum Wiederaufbau des Landes beitragen, worauf insbesondere auch die deutsche Heeresleitung großen Wert legte. Die gleichen Aufgaben waren dann auch auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens von der Post- und Telegraphenverwaltung zu lösen — alles das ohne die Möglichkeit einer Anknüpfung an die vor dem Kriege vorhanden gewesenen Verkehrseinrichtungen. So mußte ein völlig neues Post- und Telegraphenwesen errichtet und soweit ausgebaut werden, als es die Rücksichten auf den Kriegszustand gestatteten. Der Post- und Telegraphenverwaltung ist das wohl gelungen. Dafür sprechen zur Genüge die vorstehenden Ausführungen, die hinsichtlich der Zeit vor August 1916 durch den im Archiv 1916, S. 365, erschienenen Aufsatz »Ein Jahr deutsche Post in Polen« ergänzt werden. Auch in der vergleichenden Übersicht auf S. 21 über die Entwicklung des Verkehrs in der rückliegenden Zeit spiegelt sich das Geleistete deutlich wieder. Welche Würdigung die unermüdliche und verständnisvolle Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung wie aller ihrer Beamten und Angestellten bei dem Generalgouverneur gefunden hat, spricht der nachstehende Erlaß aus, den Exzellenz v. Beseler am 24. August 1917 an den Präsidenten der Post- und Telegraphenverwaltung hat ergehen lassen.

»Die Wiederkehr des Tages, an dem ich vor zwei Jahren an die Spitze des Generalgouvernements Warschau berufen wurde, gibt mir Veranlassung, mit ganz besonderer Anerkennung auch der Post- und Telegraphenverwaltung und aller ihrer Beamten und Angestellten zu gedenken.

Nur der Vergleich der Zustände, die beim Rückzuge der Russen aus Polen hier herrschten, mit den Verkehrsmöglichkeiten, die uns jetzt auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens zur Verfügung stehen, läßt die außerordentliche Arbeit erkennen, die mit vorbildlicher deutscher Beamtenpflichttreue geleistet worden ist.

Besonders hervorzuheben ist hierbei das hohe Verständnis, mit dem die Post- und Telegraphenverwaltung den in erster Linie stehenden, großen militärischen Anforderungen gerecht geworden ist, ohne dadurch den Ausbau notwendiger privater Verkehrsbeziehungen zum Vorteile des zukünftigen Königreichs Polen selbst aus dem Auge zu verlieren.

Um das Ergebnis, das wir heute sehen, zu erreichen, ist die volle Arbeitskraft und Aufopferung jedes einzelnen Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung notwendig gewesen, zumal da zahlreiche eingearbeitete Kräfte herausgezogen und dem Heeresdienste zur Verfügung gestellt werden mußten.

Ich ersuche Euere Hochwohlgeboren, meine Anerkennung und meinen Dank für diese außerordentlichen Dienste allen Beamten und Angestellten bis hinunter zu den im Lande arbeitenden Telegraphen-Bautrupps bekanntzugeben; gerade die letzteren mögen davon überzeugt sein, daß ihre schwere Tätigkeit zur Zeit des Schneebruchs im vergangenen Winter, ihre Entbehrungen bei mangelhafter Unterkunft und Verpflegung in den weiten Einödstrecken ihres Arbeitsgebiets von mir voll gewürdigt werden.

Der Generalgouverneur.
gez. v. Beseler.«

Die Verkehrsentwicklung.

Es haben betragen	Mai 1915	März 1918
die Zahl der Postanstalten	9	73
die Zahl der Telegraphenanstalten ...	9	80
die Kopfstärke der Beamtenschaft....	90	2 246
die Länge der Postverbindungen	September 1915	
auf Eisenbahnen	188 km	2 123 km
auf Landwegen	98 -	490 -
die Länge der Telegraphen- usw. Linien	2 115 -	8 715 -
die Länge der Telegraphen- usw. Leitungen	9 110 -	42 628 -
die Zahl der aufgelieferten und eingegangenen		
gewöhnlichen Briefsendungen im Privatverkehre	Februar 1916 1 957 500	Februar 1918 4 784 530
Feldpostbriefsendungen	8 439 000	7 491 770*)
Einschreibbriefe	84 580	207 430
Pakete.........................	10 890	129 050
Zeitungsnummern	1 065 170	4 923 320
der Betrag der Ein- und Auszahlungen auf Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen	15 480 010 ℳ	36 466 860 ℳ.

*) Der Rückgang im Feldpostverkehr ist auf die verminderte Truppenbesatzung zurückzuführen.

Eine Reichsgerichtsentscheidung über die Dauer der Gehaltszahlung an einen als Kriegsteilnehmer vermißten Beamten.

Der Ober-Telegraphenassistent B. in K. hat als Heeresangehöriger, zuletzt als Offizierstellvertreter und Führer einer Minenwerferabteilung, am Kriege teilgenommen und ist seit der Nacht vom 27. zum 28. Juli 1915, in der er sich zur Beobachtung nach der vordersten Linie begeben hatte, vermißt. Sein Zivilgehalt von monatlich 283 ℳ 33 Pf. war bis einschließlich Juli 1916 seiner Ehefrau ausbezahlt worden. Seit dem 1. August 1916 ist die Zahlung des Gehalts eingestellt; von da ab wurde der Ehefrau nur noch der Betrag von monatlich 56 ℳ, der ihr im Falle des Todes des B. als Witwengeld zustand, gezahlt. Die Ehefrau, die dem B. am 13. November 1916 zum Abwesenheitspfleger bestellt worden war, forderte das volle Gehalt ihres Ehemanns, zunächst für die Monate August bis Dezember 1916, abzüglich der für jeden Monat gezahlten 56 ℳ, und erhob nach Ablehnung der Zahlung durch die O. P. D. in B. Klage, indem sie geltend machte, daß sie auf Grund einer bestehenden Lebensvermutung die Fortzahlung des Gehalts bis zur Erwirkung einer Todeserklärung beanspruchen könne. Demgegenüber wurde von dem beklagten Reichs-Postfiskus geltend gemacht, er könne vor der Zahlung des Gehalts den Nachweis verlangen, daß B. noch lebe.

Die Klage wurde vom Landgerichte mit der Begründung abgewiesen, daß nach der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (R. G. Bl. S. 296)[1]) eine Lebensvermutung nur noch bis zu dem Tage bestehe, an dem ein Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden sei; da aber am 27. Juli 1916 seit der letzten Nachricht von B. ein Jahr vergangen sei, könne nach § 1 a. a. O. von diesem Tage ab ein Antrag auf Todeserklärung gestellt werden und höre mithin von diesem Tage an die Lebensvermutung für den Kläger B. auf, so daß jedenfalls vom 1. August 1916 ab kein Anspruch auf Gehalt mehr bestanden habe.

Auf die vom Kläger eingelegte Berufung trat das Kammergericht in Berlin dieser Auffassung bei und auch das Reichsgericht wies durch Erkenntnis des III. Zivilsenats vom 4. Juni 1918 die vom Kläger eingelegte Revision mit folgender Begründung zurück.

> »Die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 für den gegenwärtigen Krieg erlassene, unzweifelhaft rechtsgültige Kriegs-Verschollenheits-Verordnung (K. V. V.) vom 18. April 1916[1]) knüpft die Zulässigkeit des Antrags auf Todeserklärung an den Ablauf einer kürzeren Frist, als die in § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Fall 2 BGB. gesetzte: der während des Krieges Vermißte kann für tot erklärt werden, ‚wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist'; dann — sagen die Motive — könne nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr damit gerechnet werden, daß der Verschollene noch lebe. Schon der klare Wortlaut der §§ 1 bis 3 K. V. V. schließt aus, daß neben ihnen noch die §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Fall 2, 19 (soweit er die Kriegsverschollenen betrifft) BGB. als fortbestehende fortlaufen sollten. Da nach Ablauf des einen Jahres die Todeserklärung erfolgen kann und bei Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen erfolgen muß (vgl. § 9 K. V. V.) und diese Todeserklärung die in § 18 Abs. 1 BGB. vorgeschriebene Rechtswirkung hat, kann der Drei-Jahre-Zeitraum

[1]) Jetzt vom 9. August 1917 (R. G. Bl. S. 704).

des § 15 Abs. 1 BGB. nicht mehr zu Tage kommen; in der Todeserklärung ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt des Ablaufs des einen Jahres als Zeitpunkt des Todes festzustellen; damit wird die Vermutung begründet, daß der Kriegsverschollene in diesem Zeitpunkte gestorben sei. Daneben noch die Frist des § 15 Abs. 1 als laufend und wirkend zu erachten, liegt außer aller Möglichkeit. Damit wäre noch eine anderweite Voraussetzung für eine anderweite Todeserklärung angenommen. Die einjährige Kriegsverschollenheit des § 1 K. V. V. und der Drei-Jahre-Zeitraum für den während des Krieges Vermißten und seitdem Verschollenen in § 15 Abs. 1 BGB. sind gegensätzliche, unvereinbare, sich ausschließende Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Todeserklärung und für die Todeserklärung; nur eine von ihnen kann einschlagen, nicht aber können beide nebeneinander gelten. Wie hiernach die §§ 1, 2 K. V. V. die §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Fall 2 BGB. ersetzen, so ersetzt § 3 den § 19, wie gerade der im übrigen dem § 19 gleiche Wortlaut des § 3 besonders deutlich zeigt. Die Vermutung des Fortlebens kann wie die sie begrenzende Zulässigkeit der Todeserklärung nur eine einzige sein; mit dem Ablauf des einen Jahres ist der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden, und bei Durchführung der Todeserklärung ist dieser im Anschlußurteil in Ermangelung eines anderen Ermittelungsergebnisses festzustellende Zeitpunkt der gesetzlichen Vermutung nach der Zeitpunkt des Todes, womit zugleich ausgesprochen ist, daß der Verschollene bis zu diesem Tage und nur bis zu diesem Tage der Vermutung nach gelebt habe (Prot. der 2. Komm., Bd. 1, S. 22). Der Inhalt des § 3 geht wie der des § 19 eben dahin, daß in die weitere Zeit hinein das Fortleben nicht mehr vermutet wird. Die Meinung der Revision, nach Ablauf des einen Jahres greife die dreijährige Lebensvermutung der §§ 19, 18 Abs. 2 Fall 2, 15 ein, verkennt also durchaus das Verhältnis des § 19 zu § 3.

Ebenso geht fehl der Angriff der Revision, der Berufungsrichter lege irrigerweise eine durch den Ablauf des einen Jahres begründete Todesvermutung zugrunde, wie sich aus der Nichtwürdigung der klägerischen Beweisanträge ergebe. Der Berufungsrichter sagt deutlich, daß der § 3 K. V. V. nur die Lebensvermutung auf die Zeit des einen Jahres beschränke, und daß, wie das Landgericht mit Recht angenommen habe, nur die tatsächlich feststehenden Umstände in Betracht kämen. Damit war aus der Begründung des Landgerichts wiederholt und bestätigt, daß ein schlüssiger Beweis für das Fortleben des Klägers noch am 1. August 1916 und darüber hinaus nicht angetreten sei. Diese Beweiswürdigung ist eine tatsächliche und auch zutreffende. Die angebotenen Beweise können nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit auch nur dafür ergeben, daß der Kläger noch lebend in Feindeshand gefallen ist, und würden im übrigen nur bestätigen, daß seit dem 27. Juli 1915 keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Davon, daß dem Abwesenheitspfleger der Beweis des Fortlebens abgeschnitten sei, kann demnach keine Rede sein. Ebensowenig davon, daß nicht der Klagepartei der Beweis des Fortlebens, sondern dem Beklagten der Beweis des Todes des Klägers obliege, weil der Beklagte das Erlöschen des unstreitig bestehenden Anstellungsverhältnisses nachweisen müsse. Das Anstellungsverhältnis besteht nur zwischen dem Beklagten und

dem lebenden Kläger, und das Gehalt als standesgemäßer Unterhalt kommt nur dem lebenden Kläger zu. Anstellungsverhältnis und Gehaltsanspruch erlöschen mit dem Tode und unterliegen eben selbst natürlicherweise den Rechtsregeln, die für Leben und Tod im allgemeinen gegeben sind, sie sind eine der Rechtsbeziehungen, die durch Lebensvermutung und Todeserklärung, soweit diese greifen, aus der rechtlichen Ungewißheit heraus zu klarer und sicherer Gestaltung gebracht werden sollen. Außerhalb der Lebensvermutung und der durch die Todeserklärung begründeten Todesvermutung muß, wer aus Fortleben oder Tod Rechte herleitet, den Beweis dafür erbringen. Zur Begründung des Klageanspruchs mußte also bewiesen werden, daß der Kläger über die einjährige Lebensvermutungsfrist hinaus fortgelebt hat; dieser Beweis ist nicht erbracht und mit den angebotenen Beweismitteln nicht erbringbar.

Irrig ist endlich auch die Meinung der Revision, der § 3 K. V. V. könne nur bezwecken, die Rechte der Hinterbliebenen der Kriegsverschollenen zu sichern, nicht aber die Lebensvermutungsfrist des § 19 BGB. zu deren Nachteil zu verkürzen. § 3 ersetzt, wie dargelegt, den § 19, trifft also wie § 19 notwendig ohne Ausnahme alle am Leben und Tode des Kriegsverschollenen rechtlich beteiligten Personen und Verhältnisse. Zweck und Inhalt der K. V. V. ist die Sicherung des gesamten beteiligten Rechtsverkehrs. Statt oder neben der Lebensvermutung des § 3 ausnahmsweise wiederum die des § 19 in Wirkung zu setzen nur allein zugunsten der Hinterbliebenen, um ihnen den bisherigen, auf bisherigen Zivildienstbezügen des Verschollenen beruhenden Lebensstand noch weiter zu erhalten, konnte unmöglich auch nur die Absicht des Kriegsgesetzgebers sein, da die Lebensvermutung des § 3 als eine ausnahmlos gültige sich aus der Zulässigkeit der Todeserklärung gemäß §§ 1, 2 K. V. V. statt gemäß §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 BGB. mit notwendiger Folgerichtigkeit ergab.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.«

Die Hafenanlagen der Freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck[1]).

Schon auf alten Kupferstichen aus dem 12. und 13. Jahrhundert sehen wir vor den Mauern Bremens die einmastigen Küstenfahrer vor Anker liegen. Als nach der Entdeckung Amerikas und der Ausdehnung der Seeschiffahrt nach fremden Erdteilen der Tonnengehalt und damit der Tiefgang der Schiffe wuchs, wurde die Fahrt auf der Weser wegen der starken Versandung des Stromes immer schwieriger. Deshalb erwarb Bremen im Jahre 1827 70 km stromabwärts an der Mündung der Geeste in die Weser vom Königreiche Hannover ein Stück Land, legte dort einen Hafen an und gründete eine neue Handelsniederlassung, das heutige Bremerhaven. Das 1830 fertiggestellte Hafenbecken ist 750 m lang und 96 bis 116 m breit. Das Steigen des

[1]) Nach einem Aufsatze des Kapitänleutnants a. D. Bierbrauer zu Brennstein über »Rüstungsstätten zur See« in der Zeitschrift »Überall«, Jahrgang 1918.

Verkehrs und die weitere Entwicklung Bremerhavens, die aufs engste mit dem raschen Aufschwunge des Norddeutschen Lloyds verknüpft ist, nötigte wiederholt zur Vergrößerung der Anlagen. Im Jahre 1851 wurde der »Neue Hafen« in Betrieb genommen. 1872 bis 1876 entstand der »Kaiserhafen«, der nach Indienststellung der großen Schnelldampfer in den neunziger Jahren bedeutend erweitert werden mußte. Das Becken ist 1420 m lang und so breit, daß sich die größten Schiffe darin drehen können. Ende 1907 wurde der »Kaiserhafen II« fertig; seine Länge beträgt 600 m bei einer Breite von 125 m. Alle Becken haben eine Tiefe von 10 m bei mittlerem Wasserstande. Der 1909 eröffnete »Kaiserhafen III« ist 600 m lang, 150 m breit und 11 m tief. Drei weitere Häfen sind geplant. Große Lagerschuppen, gewaltige Ladekrane und andere neuzeitliche Einrichtungen vervollständigen die Anlagen. Gegen Überschwemmungen ist das Hafengelände durch den in den Jahren 1906/07 gebauten Deich geschützt. Der nördliche Teil des Neuen Hafens und die Kaiserhäfen I, II und III sind Freihäfen, während der Alte Hafen und der südliche Teil des Neuen Hafens im Zollinlande liegen. Bremerhaven hatte bei der Gründung einen Flächenraum von 99 ha, er ist im Laufe der Jahre durch Neuerwerbungen und Gebietsaustausch auf 869 ha gewachsen.

Die Stadt Bremen selbst konnte ihre Hafenanlagen erst vergrößern, nachdem seit 1887 die Weser so weit vertieft war, daß Schiffe bis zu $5^1/_2$ m Tiefgang bei gewöhnlichen Wasserverhältnissen die Stadt sicher erreichen können. Bremen hat mehrere offene Hafenbecken. Der Hohentorshafen am linken Weserufer dient als Zollhafen, der östliche Teil ist 370 m lang und 70 m breit, der westliche 700 m lang und 50 m breit. Das etwa 123 ha große Freihafengebiet liegt am rechten Weserufer. Dort befinden sich die Freihäfen I und II und der im Zollinlande liegende Holz- und Fabrikhafen. Der Freihafen I hat eine Länge von etwa 2000 m, eine Breite von 120 m und eine Tiefe von 8 m; er ist eins der größten künstlichen Hafenbecken, die je gebaut worden sind. Der 1906 dem Verkehr übergebene Freihafen II ist 600 m lang, nach vollendetem Ausbau wird er eine Länge von 1720 m und eine Breite von 100 bis 120 m haben. An seiner Einfahrt befindet sich ein zum Drehen von großen Schiffen bestimmter Vorhafen von 350 m Länge und 240 m Breite. Der Holz- und Fabrikhafen ist über 1200 m lang und 95 m breit. Der im Jahre 1910 fertiggestellte Industrie- und Handelshafen, für den der Staat Bremen 18 Millionen Mark aufgewendet hat, soll vornehmlich den Bedürfnissen der Großindustrie dienen. Ein 2500 m langer Zufahrtkanal verbindet das zur Anlage von Fabriken bestimmte Gelände mit der Weser. In gleichmäßigen Abständen laufen von diesem Kanale landeinwärts fünf Becken von einer Länge bis zu 340 m und einer Breite bis zu 100 m.

Hamburg, der größte Seehafen Deutschlands, ist der Hauptstapelplatz und der Hauptvermittler des nord- und nordosteuropäischen Verkehrs. Seine mächtige Entwicklung verdankt es zum großen Teile seiner günstigen Lage an der Elbe, die den Seeschiffen gestattet, bis über 100 km landeinwärts zu gelangen, und der Flußschiffahrt die Verbindung nach allen Gegenden Deutschlands und weit bis nach Österreich-Ungarn hinein ermöglicht. Die Entfernung der Stadt von der Elbmündung beträgt 135 km auf dem Wasserwege. Einstweilen müssen Schiffe von einem Tiefgang über 8 m einen Teil ihrer Ladung in Brunshausen oder Cuxhaven löschen, doch ist man bereits damit beschäftigt, das Elbfahrwasser bis Hamburg auf 10 m zu vertiefen. Der Hamburger Hafen besteht aus einer Reihe von Einzelhäfen, nämlich

dem	Niederhafen,		
-	Sandtorhafen	eröffnet	1866,
-	Schiffbauerhafen	-	1872,
-	Grasbrookhafen	-	1872,
-	Petroleumhafen	-	1876,
-	Strandhafen	-	1879,
-	Bakenhafen	-	1887,
-	Segelschiffhafen	-	1893,
-	Indiahafen	-	1893,
-	Werfthafen Blohm & Voß	-	1902,
-	Kuhwärderhafen	-	1902,
-	Kaiser-Wilhelm-Hafen	-	1903,
-	Ellerholzhafen	-	1903,
-	Werfthafen Vulkan	-	1908,
-	Roßhafen	-	1908.

Die gesamte Wasserfläche des Hafens bedeckt 554 ha; davon kommen auf

Häfen mit Seeschifftiefe	254,6 ha,
- - Flußschifftiefe	132,1 -,
Kanäle und Seitenarme	49,0 -,
freie Elbe- und Hafenzugänge	119,1 -.

Die Länge der Uferstrecken beträgt

an der Wasserfläche mit Seeschifftiefe	35,18 km,
- - - - Flußschifftiefe	31,45 -.

Der Gesamtlagerraum umfaßt 464 450 überbaute Quadratmeter. Die Zahl der Krane beläuft sich auf 806; sie können ungefähr 2 Millionen Kilogramm heben. Die Betriebseinrichtungen sowie die Lösch- und Ladeanlagen des Hamburger Hafens sind im wesentlichen die gleichen wie in Bremen und Bremerhaven, nur, dem stärkeren Verkehr entsprechend, bedeutend größer und mannigfaltiger.

Lübeck, die dritte und kleinste der Hansestädte, an der Mündung der Wakenitz in die Trave, liegt von der Ostsee und dem zugehörigen Hafen Travemünde 15 km entfernt. Der Elbe–Travekanal verbindet es mit Hamburg. Als Seehandelsstadt wird es von Hamburg, Bremen, Stettin und Königsberg übertroffen. Lübeck hat im Anfange dieses Jahrhunderts begonnen, seinen Hafen auszubauen. Der Travemünder Hafen ist auf 9 m, der Lübecker auf 8,5 m vertieft worden. Die Hafenanlagen an der Trave haben eine Länge von 4 000 m. Alle Hafenbecken stehen mit dem Elbe–Travekanal in Verbindung. Zum Umladen zwischen See-, Fluß- und Kanalschiffen dient der Umschlaghafen oberhalb der Krummen Insel. Die weitere Vergrößerung ist in Aussicht genommen. Lübeck wird trotz seinen großen Aufwendungen niemals ernstlich in Wettbewerb mit seinen Schwesterstädten an der Nordsee treten können, weil es zu weit von den Straßen des Weltmeers entfernt liegt. Zur Zeit der Segelschiffahrt war diese Lage für Lübeck günstig. Die Schiffe vermieden nach Möglichkeit um Skagen zu segeln; der Handel ging von Hamburg über Lübeck nach dem Osten. Das änderte sich mit der Entwicklung der Dampfschiffahrt und durch den Wettbewerb neuer Verkehrswege. Im besonderen entzog der Nord-Ostseekanal Lübeck einen großen Teil seines Handels, dagegen hob sich sein Verkehr wieder nach Fertigstellung des Elbe-Travekanals, und zwar so sehr, daß er von allen Ostseehäfen am stärksten zugenommen hat.

Zur Auslegung des § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Nach §§ 172, 176 des A. V. G. hat der Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, für sich und ihn einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe nach Gehaltsklassen festgesetzt und für jede Gehaltsklasse verschieden bemessen ist (zu vgl. A. D. A. X 2 § 205). Im § 177 a. a. O. ist dann bestimmt: »Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen.« Dazu hat das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung zwei bemerkenswerte Entscheidungen getroffen.

I. Ist der Versicherte bei einem von mehreren Arbeitgebern während des Monats im Hauptberufe tätig, so hat dieser Arbeitgeber Beiträge nach der dem gewährten Entgelt entsprechenden Gehaltsklasse (A. V. G. § 172; A. D. A. X 2 § 205) — nicht acht vom Hundert des Entgelts — zu entrichten (Beschluß vom 19. Mai 1915).

Gründe. Nach § 177 des A. V. G. sind an Stelle des regelmäßigen Monatsbeitrags des § 172 acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen, wenn mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats beschäftigen oder wenn die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch stattfindet. Nach dem bloßen Wortlaute scheint § 177 in allen Fällen Anwendung zu finden, in denen ein Versicherter während eines Monats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt wird; diese Vorschrift scheint deshalb auch dann in Frage zu kommen, wenn ein Versicherter in einem Monate bei einem Arbeitgeber im Hauptberuf und bei einem anderen Arbeitgeber im Nebenberufe tätig ist. Daß aber eine solche wörtliche Auslegung des Gesetzes nicht zutrifft, ergibt zunächst die Begründung zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte S. 141, 142. Danach sollte durch das im § 177 geregelte Beitragsverfahren den besonderen Wünschen der unständigen Privatangestellten (Privat- und Musiklehrer und -lehrerinnen, Buchhalter, Privatsekretäre usw.) Rechnung getragen werden, daß die von den Arbeitgebern zu tragenden Beitragshälften auch wirklich von diesen gezahlt werden, ohne einzelne in unbilliger Weise zu belasten. Der Gesetzgeber hatte also bei der Schaffung des § 177 mehrere gleichzeitige versicherungspflichtige Beschäftigungen im Auge, von denen keine als Hauptberuf anzusehen ist. Dagegen sollten nicht getroffen werden die versicherungspflichtigen Angestellten, die einen ganzen Monat hindurch bei einem Arbeitgeber im Hauptberuf und außerdem bei einem anderen Arbeitgeber nebenbei beschäftigt werden. Mit Recht weisen auch Mentzel, Schultz und Sitzler in ihrem Kommentare zum A. V. G. S. 465, 466 darauf hin, daß doch nicht jede unbedeutende Nebenbeschäftigung die Hauptbeschäftigung der Ausnahmevorschrift des § 177 unterwerfen könne. Das würde zu unbilligen Härten führen können. Denn die prozentualen Beiträge des § 177 sind höher als die regelmäßigen Monatsbeiträge des § 172, was sich besonders in den unteren Gehaltsklassen erheblich bemerkbar macht. Der Arbeitgeber könnte nicht etwa durch Vereinbarung die höheren Sätze auf den Angestellten abwälzen (§ 345 Abs. 2, § 346) und würde daher häufig den Angestellten jede Nebentätigkeit untersagen. Dieser Rechtszustand wäre unerfreulich, da er den Angestellten die Möglichkeit

nehmen würde, die ihnen noch neben ihrer Hauptttätigkeit verbliebene Arbeitskraft im eigenen Nutzen und in dem anderer Arbeitgeber zu verwerten. Hiernach ist anzunehmen, daß § 177 mehrere Beschäftigungen nur dann treffen will, wenn keine den Hauptberuf des Angestellten bildet.

II. Ist ein Versicherter bei einem Arbeitgeber während des Teiles eines Monats im Hauptberufe tätig, so hat der Arbeitgeber acht Hundertstel des gezahlten Entgelts, aber nicht mehr zu zahlen, als er an Beiträgen zu entrichten hätte, wenn er den Versicherten während des vollen Monats beschäftigt haben würde (Beschluß vom 25. Mai 1918).

Gründe. Hätte in einem solchen Falle der Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen, so wäre in vielen Fällen der Beitrag höher als derjenige, der sich nach § 172 A. V. G. unter der Annahme berechnen würde, daß der Arbeitgeber den Angestellten den vollen Monat hindurch beschäftigte und ihm ein entsprechend höheres Gehalt bezahlte. Das Ergebnis wäre also, daß den Arbeitgebern von unständigen Privatangestellten die Zahlung von acht Hundertsteln des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als eine Erleichterung zugestanden wird, während andere Gruppen von Arbeitgebern durch die nämliche Beitragsberechnung höher belastet werden als bei Zugrundelegung der regelmäßigen Sätze des § 172 a. a. O. An der Unbilligkeit dieses Ergebnisses wird — vom Standpunkte des Arbeitgebers aus gesehen — durch die Erwägung in dem Bescheide der Reichsversicherungsanstalt (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung 1916, S. 286) nichts geändert, daß der höheren Beitragsleistung höhere Leistungen bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes für den Angestellten gegenüberstehen. Auch für die Angestellten, die aus irgend welchen zufälligen Gründen genötigt sind, im Laufe eines Monats eine Beschäftigung zu übernehmen, bedeutet die Berechnungsweise eine Härte, da ja keineswegs alle Angestellten später in den Genuß eines Ruhegeldes treten. Ist hiernach zwar auch in diesen Fällen von der Berechnungsweise des § 177 a. a. O. auszugehen, so erscheint es doch zur Vermeidung der gekennzeichneten Unbilligkeit geboten, daß der auf diese Weise berechnete Beitrag nur insoweit zu zahlen ist, als er nicht den nach § 172 a. a. O. für den vollen Monat sich berechnenden Betrag übersteigt.

Die Arbeitsleistung beim Rechnen mit und ohne Maschine.

Im Anschluß an allgemeine Untersuchungen über den Verlauf des Arbeitsvorganges durch das Psychologische Institut der Universität Zürich wurde, wie Dr. H. Hintermann in der »Umschau« ausführt, auch geprüft, in welchem Maße die Rechenleistung durch die Benutzung der Maschine beeinflußt wird. Die Versuche erstreckten sich auf

1. die Höchstleistung bei kurzer Dauer,
2. die Veränderung der Leistung bei Benutzung der Maschine (Lernvorgang),
3. den Zeitaufwand bei der Dauerleistung im Berufe.

Für die Feststellung der Höchstleistung von kurzer Dauer hatten zwei ungefähr gleichwertige Versuchspersonen 12 Zahlenreihen (Reihenlänge 14 Zahlen,

je drei Reihen zweistellige, dreistellige, vierstellige und fünfstellige) nacheinander zu schreiben und zusammenzuzählen. Es ergab sich folgendes.

1. Die Maschinenzeiten sind durchschnittlich $5^1/_2$ mal kleiner als die Kopfhandzeiten.
2. Die Leistung der Maschine ist gleichmäßig; die Kopfhandarbeit dagegen weist auffallend große Schwankungen auf, die ihren Grund in den natürlichen Anlagen der Versuchsperson haben.
3. Der Vorteil der Maschine wächst mit zunehmender Stellenzahl und mit zunehmender Reihenlänge.

Der Einfluß der Ermüdung auf die Arbeitsleistung ist bei der Maschinenarbeit um ein Vielfaches geringer als beim Kopfhandrechnen. Während für das Rechnen mit der Maschine die Stellenzahl nahezu ohne Einfluß bleibt, ist der Zeitaufwand beim Rechnen ohne Maschine bei den fünfstelligen Zahlen fast doppelt so groß, wie unter Zugrundelegung der bei zweistelligen Zahlen erforderlichen Zeit zu erwarten wäre. Die Verdoppelung der Reihenlänge hat bei der Maschinenarbeit auch ungefähr eine Verdoppelung der Arbeitszeit zur Folge, dagegen gehen die Kopfhandzeiten beträchtlich darüber hinaus.

Bei der Untersuchung des Lernvorganges sollte zunächst festgestellt werden, ob die Verhältnisse beim Maschinenrechnen ähnlich liegen wie etwa bei der Kurzschrift oder beim Maschinenschreiben, d. h. ob einer später eintretenden Zeit mit gleichbleibender Mehrleistung eine längere Übungszeit mit geringerer Leistung vorausgehe. Der Vergleich fiel entschieden zugunsten des Maschinenrechnens aus; der Zeitaufwand war schon nach einer Stunde Übung um ein mehrfaches geringer als bei der Ausführung ohne Maschine. Ferner zeigte sich, daß der Einfluß der Übung am größten bei den vielstelligen Zahlen ist. Die größte Leistung wies die Versuchsperson auf, die neben einer auf natürlicher Anlage beruhenden großen Fingerfertigkeit über eine große Gewandtheit im Auffassen und Behalten von Zahlen verfügte. Allgemein trat der größte Übungseinfluß nach der ersten Stunde ein, von der vierten bis fünften Stunde an wurde dagegen keine wesentliche Verringerung der Zeiten mehr erzielt.

Die Versuche über die Dauerleistung bei der berufsmäßigen Anwendung der Maschine wurden auf dem Postscheckbureau in Zürich vorgenommen. In einem Zeitraume von $2^1/_2$ Stunden erledigte eine der beobachteten Angestellten mit Hilfe der Maschine etwa 150 Abrechnungen, d. h. sie schrieb und zählte zusammen rund 20000 zwei- bis siebenstellige Zahlen. Die Vergleichsleistung, die der beste Rechner der Buchhaltungsabteilung einer Großbank ausführte, ergab einen fünf- bis sechsfachen Mehraufwand an Zeit. Dabei waren die Zahlenunterlagen für die Maschinenarbeit wenig günstig, weil die Abrechnungen meist nur aus wenigen Eintragungen, dazu mit vorwiegend kleinstelligen Zahlen bestanden. Ergänzungsversuche mit langen Reihen nur vielstelliger Zahlen ergaben eine fünfzehn- bis zwanzigfache Mehrleistung der Maschine.

Bei der Verschiedenheit der zu verarbeitenden Zahlen in den einzelnen Betrieben werden die tatsächlichen Leistungen der Maschine stets große Unterschiede aufweisen. Voraussetzung für ihre tunlichst weitgehende Ausnutzung sind im allgemeinen

möglichst umfangreiche Rechenarbeiten, d. h. lange tägliche Inanspruchnahme der Maschine,

die Möglichkeit, die Schreibfähigkeit der Maschine zu verwerten (Abrechnungen, Buchhaltung usw.),

günstige Zahlenunterlagen (lange Reihen, vielstellige Zahlen),

Bedienung der Maschine durch geeignete Angestellte (Feststellung durch Eignungsversuche).

Die erste Bedingung ist die wichtigste; sie wird sich nur in großen Betrieben erfüllen lassen. (Bei dem Postscheckbureau in Zürich wird die Maschine bei achtstündiger Arbeitszeit durchschnittlich sechs Stunden beansprucht.) Nicht vorkommen sollte, daß eine schreibende Rechenmaschine zu bloßen Prüfungsarbeiten verwendet wird. Sicher ist, daß ihre Einführung in großem Umfang unter den heutigen Verhältnissen von bedeutendem Nutzen für die Volkswirtschaft ist. Sie ermöglicht, die an sich unfruchtbare Verwaltungstätigkeit einzuschränken und die dadurch frei werdenden Kräfte zur unmittelbaren Gütererzeugung zu verwenden.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Die Zukunft der Ersatzstoffe. Vielen Maßnahmen der Kriegswirtschaft hat man sich ungerechterweise hemmend entgegengestellt. Man gab sich nicht die Mühe, ihre Notwendigkeit nachzufühlen, sondern verurteilte sie häufig vom Bequemlichkeitsstandpunkt aus, weil man sich im Gegensatz zu den Freiheiten der Friedenszeit beengt fühlte. Erst allmählich erkennen wir in mancher Maßnahme ein erzieherisches Mittel, dessen Wirkung uns auch in kommenden Friedenszeiten unentbehrlich sein wird.

Gleich ungerecht verhält man sich häufig gegen die Ersatzstoffe. In den breiten Schichten des Volkes mag die ablehnende Haltung in dem Massenangebote minderwertiger Erzeugnisse begründet sein. Die Ablehnung ist aber nicht berechtigt, wenn sie allgemein wird; denn es ist falsch, jeden Ersatz von vornherein als minderwertig hinzustellen. Auch schon früher hat es Zeiten gegeben, wo wir gezwungen wurden, Ersatzstoffe zu verwenden; einige solcher Erzeugnisse haben sich so eingebürgert, daß wir sie heute nicht mehr missen möchten, z. B. Rübenzucker für Rohrzucker, Teerfarben für tierische oder pflanzliche Farben, Kunstseide.

Bei der Suche nach Ersatzstoffen hat vor allem die chemische Wissenschaft hervorragende Dienste geleistet. Eine der wichtigsten Erfindungen auf diesem Gebiete war die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft. Sie dient jetzt zwar in erster Linie kriegerischen Zwecken, später aber wird sie uns ermöglichen, die Einführung von etwa 800000 t Chilesalpeter im Werte von etwa 200 Millionen Mark zu ersparen, vielleicht auch den Ertrag unserer Landwirtschaft noch zu steigern. Die Chemie ist ferner stark an der Lösung der Bekleidungsfrage beteiligt; die Versuche, Wolle und Baumwolle zu ersetzen, liefern immer bessere Ergebnisse, wenn auch nicht alle Hoffnungen in Erfüllung gehen, die an die Erfindung der Stapelfaser geknüpft werden. Gestreift sei bei dieser Gelegenheit die Darstellung von Schwefel- und Essigsäure aus heimischen Rohstoffen. Die Zellstoffgewebe haben auch das Leder ersetzen müssen. Nach anfänglichen Mißerfolgen hat sich hier die Technik mit der Chemie verbunden, und mancher Ledersatz wird bei der kommenden Weltlederknappheit Anerkennung finden und aus Sparsamkeitsgründen vielleicht dauernd verwendet werden. Auch die vom Auslande bezogenen Gerbstoffe für Leder sind teilweise durch Steinkohlenerzeugnisse so gut ersetzt worden, daß nichts für ihre künftige Wiedereinführung spricht.

In der Industrie machte sich recht bald nach Ausbruch des Krieges die fehlende Zufuhr von Kupfer fühlbar. Wer den außerordentlichen Verbrauch

dieses Metalls in der Elektrotechnik kennt, dabei bedenkt, welche Kupfermengen die Herstellung des Schießbedarfs verschlungen hat, der wird ermessen können, wie wertvoll der Ersatz des vom Auslande bezogenen Kupfers ist. Die Frage des Ersatzes ist noch nicht endgültig gelöst, aber bei der Suche nach Abhilfe haben wir nebenbei gelernt, in manchen Fällen ohne Kupfer auszukommen. Eisen und Zink helfen uns, so daß wir in Zukunft an vielen Stellen nicht wieder zu den früheren Stoffen zurückgreifen werden. Über haupt hat das Sparen an Metall uns auf Stoffe verwiesen, die sich oft besser bewähren als die bisher verwendeten. So ist z. B. das Steingut an die Stelle von hochwertigen Metallen bei Kesseln, Leitungen usw. getreten, der Beton an die Stelle von Eisen, u. a. sogar im Schiffbau. Oft hat man auch andere Arbeitswege eingeschlagen, deren Kürze sich für die Zukunft empfiehlt.

Der vorstehende Überblick, der auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, zeigt die große Bedeutung der Ersatzstoffe. Einstweilen sind wir schon infolge unseres durch die Absperrung vom Auslande herbeigeführten Mangels an Rohstoffen zur Verwendung von Ersatz gezwungen. Wenn aber wieder die Möglichkeit der Einfuhr besteht, wird zu untersuchen sein, ob der Arbeitsaufwand im Vergleich zum Preise, den wir dem Auslande für das Ersetzte zahlen müßten, lohnend ist. Anders ist die Verwendung von Faserstoffen zu beurteilen; beengt ihre Anbaufläche die der Nahrungsmittel, so wird man den Ersatz verwerfen. Es werden also der Kaufmann, der Volkswirt und der Wissenschaftler bei der Prüfung Hand in Hand gehen müssen. Die Erfahrungen des Krieges werden eine gute Grundlage für das Urteil abgeben und verhüten, daß man das Neue schon auf Grund flüchtigen Erprobens verwirft. Vor einem freilich muß gewarnt werden: die guten Erfolge, die mit einem Ersatze gemacht worden sind, dürfen nicht dazu verleiten, ihn unbesehen auch auf anderen Gebieten zu verwenden. Das, was schon bei erprobten Erzeugnissen oft eine Gefahr bedeutet, ist bei Ersatzstoffen mit nur kurzer Vergangenheit erst recht ein bedenkliches Wagnis. Die Frage, was in Zukunft beizubehalten und was zu verwerfen sein wird, ist also wichtig genug, daß darüber recht bald Klarheit geschaffen wird. Fest steht, daß die Ersatzstoffe zum großen Teile nicht verschwinden werden. Und das ist gut; es wäre nicht nur schade um die Geistesarbeit; die auf ihre Erfindung und Herstellung verwendet worden ist, sondern wir müssen auch daran denken, daß bedeutende Beträge in den neuen Industriezweigen angelegt sind, und daß eine große Schar Arbeiter in ihnen ihren Lebensunterhalt verdient. (Deutsches Schaffen, Jahrg. 1918.)

Der Beamte hat nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Mai 1918 III 49/18 (Entscheidungen Band 92, S. 430) keinen Rechtsanspruch auf Versetzung in ein anderes Amt. Die Versetzung wegen dienstlichen Bedürfnisses und die Versetzung aus persönlichen Gründen sind, wie in der Begründung des Urteils ausgeführt wird, der Nachprüfung durch den Zivilrichter entzogen aus dem allgemeinen Grunde der Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsmaßnahmen der Ämterhoheit. Ob eine von dem Beamten beantragte Versetzung möglich, zulässig und angemessen ist, bleibt dem völlig selbständigen pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen. Der Beamte hat — von Ausnahmen abgesehen — nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Belassung in seinem Amte. Im vorliegenden Falle will der Kläger einen Rechtsanspruch darauf gehabt haben, daß er zu einer bestimmten Zeit auf seinen Antrag hin aus seinem Amte versetzt

werde; er leitet den Rechtsanspruch aus der Fürsorgepflicht der Behörde ab und begründet seine Schadensersatzforderung mit angeblicher Verletzung dieses vermeintlichen Rechtsanspruchs. Die ganze Aufmachung der Klage ist rechtsirrig. Aus keinen wie immer gearteten Gründen kann ein privatrechtlicher Rechtsanspruch des Beamten auf eine seinem Antrage gemäß auszuführende Versetzung hergeleitet werden. Ob es möglich und angemessen war, der Fürsorgepflicht des Staates durch die Maßregel einer Versetzung nachzukommen, entzieht sich der Prüfung des Richters. Andernfalls ergäbe sich als privatrechtliche Folge der öffentlichen Fürsorgepflicht ein Eingriff in die ausschließlichen, öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten, daß nämlich der Richter statt der Verwaltungsbehörde darüber befindet, ob der Beamte auf seinen Antrag zu versetzen war. Das ist eine Verkennung der in Wahrheit gegebenen Rechtsverhältnisse unter dem Schleier einer privatrechtlichen Schadensersatzforderung.

SCHRIFTWERKE.

Jahrbuch der technischen Zeitschriften-Literatur (Technischer Index). Auskunft über Veröffentlichungen der technischen Fachpresse nach Sachgebieten, mit Technischem Zeitschriftenführer. Ausgabe 1917 für die Literatur des Jahres 1916. Von Heinrich Rieser. Verlag für Fachliteratur Ges. m. b. H., Berlin W 62 und Wien I. Preis 5 ℳ.

Das technische Zeitschriftentum bietet einen Schatz von Erfahrungen, die dem Fachmanne die Wiederholung kostspieliger Versuche ersparen und ihm in zweifelhaften Fällen den richtigen Weg weisen. Die vielen Sondergebiete, die sich in neuerer Zeit in der Technik herausgebildet haben, und die dauernd wachsende Zahl der Fachblätter machen es dem einzelnen jedoch unmöglich, alle für ihn nützlichen Veröffentlichungen zu lesen. Manche wertvolle Aufsätze würden dem Belehrung Suchenden daher unbekannt bleiben, wenn er auf sich allein angewiesen wäre. Er bedarf eines Hilfsmittels, das ihm die in den Zeitschriften niedergelegten Tatsachen, Gedanken und Erfahrungen übersichtlich geordnet und leicht benutzbar nachweist. Ein solches Hilfsmittel will das vorliegende Jahrbuch sein. Es beginnt mit einer Übersicht der Stoffeinteilung, aus der die Nummern der Fachgruppen im Hauptteile zu ersehen sind. Darauf folgt ein Stichwörter-Verzeichnis nach der Buchstabenfolge, das ebenfalls auf die Nummern verweist. Der Hauptteil bringt auf mehr als 100 Seiten die Aufschriften der bemerkenswerten Aufsätze aus etwa 180 Fachblättern mit Angabe des Umfanges und gibt auch Aufschluß darüber, ob ein Aufsatz Abbildungen oder Tafeln enthält. Den Schluß des Jahrbuchs bildet ein »Technischer Zeitschriftenführer«; er bringt nähere Mitteilungen über die benutzten Fachblätter. Das Werk wird für viele ein guter und willkommener Ratgeber sein.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Archiv
für
Post und Telegraphie.
Beiheft zum Amtsblatt
des Reichs-Postamts.
Herausgegeben im Auftrage des Reichs-Postamts.

Nr. 2. Berlin, Februar. 1919.

Die Krankenkassen für untere Beamte.

Eine kurze Darstellung ihrer Verfassung und Entwicklung während der ersten Jahre ihres Bestehens 1913 bis 1917.

Vom Geheimen Postrat Dr. Triloff.

Die Vorgeschichte.

Die Krankenfürsorge für die unteren Beamten reicht bis zum Jahre 1838 zurück. Praktische Bedeutung gewann sie im Jahre 1874, als in einzelnen größeren Städten Postvertrauensärzte angestellt und die Ober-Postdirektionen ermächtigt wurden, diesen Ärzten mittellose untere Beamte zur unentgeltlichen Behandlung zu überweisen. Seit dem Jahre 1879 wurde den Postvertrauensärzten allgemein die Verpflichtung auferlegt, erkrankte untere Beamte ärztlich zu behandlen. Den unteren Beamten stand es frei, ob sie sich an den Vertrauensarzt wenden wollten. Die Einrichtung gewann mit der vermehrten Einstellung von Postvertrauensärzten erhöhte Bedeutung. Im Jahre 1912, dem letzten Jahre vor der Gründung der Krankenkassen, waren in 39 Ober-Postdirektionsbezirken 98 Vertrauensärzte an 70 Orten tätig. Die Zahl aller unteren Beamten betrug Ende 1912 125 439. Davon war 52 563 unteren Beamten, d. h. etwa 42 v. H. der Gesamtzahl, die Möglichkeit gegeben, sich unentgeltlich vom Vertrauensarzte behandeln zu lassen.

Die unentgeltliche Behandlung wurde nur den unteren Beamten selbst, nicht auch deren Angehörigen zu teil. Auch wurde der Vertrauensarzt nicht von allen unteren Beamten, denen er zur Verfügung stand, in Anspruch genommen, da er nicht durchweg ihr Vertrauen genoß. Die Folge war, daß, so segensreich die Einrichtung sonst wirkte, die unteren Beamten in einem steigenden Maße dazu übergingen, statt vom Vertrauensarzte der Verwaltung sich vom Arzt ihres Vertrauens behandeln zu lassen. Im Jahre 1912 wurden nur etwa 60 v. H. der dafür in Betracht kommenden unteren Beamten von den Postvertrauensärzten behandelt, während 40 v. H. in Krankheitsfällen andere Ärzte aufsuchten.

Die Fürsorge für die unteren Beamten in Krankheitsfällen war hiernach unzureichend. Es galt, an der Fürsorge alle unteren Beamten und auch deren Angehörige teilnehmen zu lassen und dabei die ärztliche Versorgung so zu regeln, daß die unteren Beamten nicht mehr auf einen einzigen Arzt angewiesen waren. So reifte der Plan der Einrichtung von Krankenkassen, die allen unteren Beamten für die eigene Person und für die Familienangehörigen gegen mäßige Beiträge und Zahlung eines Reichszuschusses in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel gewähren sollten. Er kam im Jahre 1913 zur Ausführung, nachdem die im Reichs-Postamt entworfenen Satzungen durch die Ober-Postdirektionen einer eingehenden Prüfung unterzogen worden waren, und nachdem man wegen der ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder auch mit den Ärzten eine Einigung erzielt hatte. Im ganzen traten am 1. März 1913 41 Krankenkassen für untere Beamte ins Leben. Manche Wünsche, die die Beamten zu den Satzungen geäußert hatten, mußten unerfüllt bleiben, da noch keine Erfahrungen gesammelt waren und weil abzuwarten war, wie sich die Kassen entwickeln würden. Daß Zurückhaltung am Platze war, bewies die nächste Zukunft.

Die Verfassung der Krankenkassen.

Die Verfassung der Krankenkassen, die für alle Kassen gleich ist, hat im Laufe der Jahre manche Änderung erfahren. Ihre jetzige Verfassung ergibt sich aus der Beilage I.

Für jeden Ober-Postdirektionsbezirk besteht eine Krankenkasse für untere Beamte. Sie hat ihren Sitz am Sitze der Ober-Postdirektion und Rechtsfähigkeit auf Grund besonderer staatlicher Verleihung. Der Beitritt zur Krankenkasse ist freiwillig und steht nur den Beamten offen, die das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beamten, die Mitglieder der nach der Reichsversicherungsordnung bestehenden Postkrankenkasse (Betriebskrankenkasse) sind, ist der Beitritt nicht gestattet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und Scheiden aus dem Dienste. Witwen und Ruhegehaltsempfänger können jedoch die Mitgliedschaft auf Wunsch fortsetzen. Wird ein Mitglied in einen anderen Ober-Postdirektionsbezirk versetzt, so erlischt seine Mitgliedschaft bei der alten Kasse, und es wird ohne weiteres Mitglied der Kasse seines neuen Wohnorts. Das Mitglied kann endlich aus der Kasse freiwillig ausscheiden, auch in besonderen Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern und ihren Angehörigen vom Beginne der Krankheit an ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel. Als Angehörige gelten die Ehefrau, die Kinder oder Stiefkinder bis zum 16. Lebensjahre, die an Stelle der aus dem Haushalte geschiedenen Ehefrau den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Mitglieds oder seiner Ehefrau. Die Dauer der Krankenpflege beträgt bei den Mitgliedern 26 Wochen und bei den Angehörigen 13 Wochen. Die Kosten für Arzneien und Heilmittel werden nur erstattet, wenn sie vom Arzte verordnet sind. Kosten für Stärkungs- und Genußmittel, wie Weine und Trauben, Kosten für Badereisen und sonstige größere Kuren, für Operationen, d. h. größere chirurgische Eingriffe, für das Reinigen der Zähne, für Zahnfüllungen und für künstliche Zähne werden von der Kasse nicht getragen. Wird ein Erkrankter auf Anordnung des Arztes in einem Krankenhaus untergebracht, so trägt die Kasse nur die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel. Der Vorstand kann aber, wenn die Vermögenslage der Kasse es zuläßt, auch die Kosten der Verpflegung im Krankenhause gewähren.

Die ärztliche Behandlung der Mitglieder und ihrer Angehörigen erfolgt durch vertraglich verpflichtete Ärzte, deren Rechnungen die Kasse bezahlt. Zum kassenärztlichen Dienste bei den Krankenkassen wird jeder Arzt zugelassen, der in Deutschland approbiert ist und sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichtet. Den Mitgliedern steht die Wahl zwischen den vertraglich verpflichteten Ärzten ihres Wohnorts frei. Die Ausübung des kassenärztlichen Dienstes und die Gebührenfrage sind durch besondere Vereinbarungen geregelt, die das Reichs-Postamt mit dem Verbande der Ärzte Deutschlands in Leipzig, dem sog. Leipziger Verbande, getroffen hat. Es wird dieserhalb auf die Anlage zur Satzung (Beilage I am Schlusse) und die »Grundsätze für den kassenärztlichen Dienst« (Beilage II) verwiesen. Die Verträge werden der Regel nach mit den ärztlichen Ortsvereinen abgeschlossen. Überall besteht ein ärztlicher Prüfungsausschuß zur Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit und ein aus Kassenvertretern und Ärzten gebildeter Einigungsausschuß zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Einigungsausschuß dient gleichzeitig als Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten. An Gebühren erhalten die Ärzte, soweit nichts besonderes vereinbart ist, die Mindestgebühren der preußischen Gebührenordnung. Zu den besonders geregelten Gebühren gehören die Besuchs- und die Beratungsgebühr. Bis zum 31. Dezember 1917 erhielten die Ärzte für den ersten Besuch 2 Mark, für den folgenden Besuch 1 Mark, für die erste und folgende Beratung je 1 Mark. Zu diesen Gebühren wurde ihnen in den Städten der Ortsklassen A und B ein Zuschlag von 50 Pf. gezahlt. Seit dem 1. Januar 1918 ist dieser besondere Zuschlag weggefallen. Die Ärzte erhalten seitdem allgemein für den ersten Besuch 2 Mark 50 Pf., für den folgenden Besuch 1 Mark 50 Pf., für die erste und folgende Beratung je 1 Mark 50 Pf. Eine besondere Regelung hat auch die Wegegebühr erfahren. Die Ärzte erhalten bei Besuchen außerhalb des Wohnorts für jedes angefangene Kilometer eine Wegegebühr von 1 Mark 90 Pf.; sie setzt sich aus der Entschädigung für den Weg mit 1 Mark 50 Pf. und für Zeitversäumnis mit 40 Pf. zusammen. Die Wegegebühr wird für die Hin- und Rückfahrt nur einmal berechnet. Alles Nähere ergibt sich aus der Anlage zur Satzung (Beilage I am Schluß) und den »Grundsätzen« (Beilage II). Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß bis zum 31. Dezember 1917 die Mitglieder mit einem Gesamtdiensteinkommen von mehr als 2 000 Mark die Arztrechnungen selbst bezahlen mußten. Sie wurden von den Ärzten als Privatkranke behandelt, hatten aber gegen die Kasse Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten bis zur Höhe derjenigen Beträge, die die Kasse an Gebühren für die übrigen Mitglieder in den Orten der Ortsklasse A und B zu zahlen hatte. Die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder mit einem Gesamtdiensteinkommen bis 2 000 Mark und darüber ist seit dem 1. Januar 1918 weggefallen. Seitdem werden die Arztrechnungen für alle Mitglieder von der Kasse unmittelbar beglichen.

Die Einnahmen der Kassen setzen sich zusammen aus

a) den Eintrittsgeldern. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 1 Mark;

b) den monatlichen Beiträgen der Mitglieder. Die Beiträge betrugen anfangs für Mitglieder ohne Hausstand 50 Pf., für Mitglieder mit Hausstand 1 Mark; sie wurden, da sie zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, im Jahre 1914 erhöht und für die einzelnen Kassen verschieden festgesetzt. Im Durchschnitt betrugen die erhöhten Beiträge für die Mitglieder ohne Hausstand 76 Pf. (Mindestbeitrag 50 Pf., Höchstbeitrag 1 Mark 5 Pf.), für die Mitglieder mit Hausstand 1 Mark 48 Pf. (Mindestbeitrag 1 Mark 20 Pf.,

Höchstbeitrag 1 Mark 80 Pf.). Eine abermalige Erhöhung erfuhren die Beiträge im Frühjahre 1918 aus Anlaß der Erhöhung der ärztlichen Gebühren. Sie betragen seitdem im Durchschnitt bei den Mitgliedern ohne Hausstand 96 Pf. (Mindestbeitrag 65 Pf., Höchstbeitrag 1 Mark 50 Pf.), bei den Mitgliedern mit Hausstand 1 Mark 87 Pf. (Mindestbeitrag 1 Mark 35 Pf., Höchstbeitrag 2 Mark 50 Pf.). Die Beiträge werden auch von den seit dem Jahre 1918 als Mitglieder zugelassenen Witwen und Ruhegehaltsempfängern gezahlt. Nur 5 Kassen erheben für diese Mitglieder höhere Beiträge. Das Nähere ergibt sich aus der Beilage III. Die Beiträge wurden früher durch die Satzung festgesetzt. Jetzt genügt ein Beschluß des Ausschusses. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichs-Postamts. Erwähnt muß noch werden, daß früher die Mitglieder in den Orten der Ortsklasse A und B und mit einem Gesamtdiensteinkommen von mehr als 2 000 Mark zu ihren Beiträgen einen Zuschlag von monatlich 15 Pf. oder 30 Pf. zu zahlen hatten. Der Zuschlag ist aus Anlaß der anderweitigen Regelung der ärztlichen Gebühren und Beiträge im Jahre 1918 fortgefallen. Fortgefallen ist auch der Zusatzbeitrag von monatlich 25 Pf., den früher die Mitglieder mit mehr als 4 Kindern zu zahlen hatten;

c) dem Zuschusse des Reichs. Das Reich zahlt zu den Beiträgen der Mitglieder einen Zuschuß, dessen Höhe das Reichs-Postamt bestimmt. Anfangs betrug der Reichszuschuß für jedes Mitglied 50 Pf. monatlich. Als die Beiträge im Jahre 1914 erhöht wurden, zahlte das Reich als Zuschuß für die Mitglieder ohne Hausstand 50 Pf., für die übrigen Mitglieder die Hälfte ihrer Beiträge (ohne Zuschlag). Jetzt zahlt das Reich durchweg die Hälfte der monatlichen Beiträge, mindestens aber 50 Pf. Für Witwen und Ruhegehaltsempfänger wird kein Reichszuschuß gezahlt;

d) den Zinsen des Kassenvermögens, Ersatzleistungen und anderen Einnahmen.

Die Ausgaben der Kassen setzen sich zusammen aus

a) den Kosten für ärztliche Behandlung, für Arzneien, Heilmittel und Krankenhauspflege,

b) den Zuführungen zur gemeinschaftlichen Rücklage (s. u.),

c) den Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben.

Die Verwaltung der Kasse wird durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Der Vorstand besteht aus einem von der Ober-Postdirektion ernannten Vorsitzenden und 3 vom Ausschuß aus den Kassenmitgliedern auf 4 Jahre gewählten Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Vorstand vertritt die Kasse und führt die laufende Verwaltung. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und aus Vertretern der Kassenmitglieder. Für je 50 Kassenmitglieder wird ein Vertreter im Ausschuß auf 4 Jahre gewählt. Die Zahl der Ausschußmitglieder darf 100 nicht überschreiten. Der Ausschuß beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassengeschäfte werden von der Ober-Postkasse geführt. Die Kasse bildet eine Rücklage im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgaben der letzten 3 Jahre und erhält sie auf dieser Höhe. Der Rücklage ist der jährliche Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, wenigstens jedoch, solange sie den Mindestbetrag nicht erreicht hat, 8 v. H. des Jahresbetrags der laufenden Beiträge der Mitglieder und des Reichszuschusses zuzuführen. Zur Rückdeckung für alle Kassen ist eine besondere gemeinschaftliche Rücklage gebildet. Sie dient zur Gewährung unverzinslicher Darlehen oder außerordentlicher Beihilfen bei vorübergehender Bedrängnis einzelner Kassen. Der gemeinschaftlichen Rücklage hat jede Kasse 2 v. H. des Jahresbetrags der laufenden Beiträge der Mitglieder und

des Reichszuschusses zuzuführen, bis sie die Hälfte des Jahresumsatzes aller Kassen erreicht hat. Die gemeinschaftliche Rücklage wird von einem besonderen bei der Ober-Postdirektion Berlin gebildeten Ausschusse verwaltet. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Kasse führt die Ober-Postdirektion.

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts und der zuständigen Landesregierung. Alles Weitere ergibt sich aus der Satzung (Beilage I).

Die Entwicklung der Krankenkassen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Krankenkassen geben die Beilagen IV und V. Die Beilage IV enthält die wichtigsten Zahlen der Geschäftsergebnisse bei den Kassen in ihrer Gesamtheit bis Ende 1917. In der Beilage V sind die Geschäftsergebnisse jeder einzelnen Krankenkasse aus dem Geschäftsjahre 1917 dargestellt. Zur Erläuterung und Ergänzung der Angaben sei folgendes gesagt.

Die Krankenkassen traten, wie bereits angegeben, am 1. März 1913 ins Leben. Die Zahl aller beitrittberechtigten unteren Beamten betrug am 1. März 1913 rund 127 000. Davon traten rund 62 000, d. h. etwa 50 v. H., den Kassen als Mitglieder bei. Die Zahl der Mitglieder erhöhte sich im Jahre 1913 auf 82 889, im Jahre 1914 auf 86 719. Infolge des Krieges nahm die Zahl etwas ab. Sie betrug Ende 1915 84 391, Ende 1916 85 371 und Ende 1917 86 241. Im Verhältnis zur Zahl der beitrittberechtigten unteren Beamten hat sich die Zahl der als Mitglieder beigetretenen unteren Beamten dauernd, auch während des Krieges, erhöht. Von den beitrittberechtigten Mitgliedern waren Ende 1913 63,1 v. H., Ende 1914 67,9 v. H. und Ende 1917 70,1 v. H. beigetreten. Von den Mitgliedern haben die weitaus meisten einen Hausstand. Ende 1913 hatten 86,4 v. H., Ende 1917 88,5 v. H. aller Mitglieder einen Hausstand. Auf das Mitglied mit Hausstand entfallen etwa 2,9 Angehörige.

Im ersten Geschäftsjahre 1913 war die Entwicklung der Kassen nicht günstig. Beiträge und Reichszuschuß reichten zur Deckung der Ausgaben nicht aus. Der Grund war, daß die Beiträge zu niedrig festgesetzt waren und den Kassen auch noch der Sinn für sparsame Wirtschaftsführung abging. Den Kassen mußten daher außerordentliche Zuschüsse überwiesen werden, auch stellte sich die Notwendigkeit heraus, von der Befugnis des § 16 der Satzung Gebrauch zu machen und die Kassenleistungen bei einem großen Teile der Kassen einzuschränken. Ein durchgreifender Erfolg wurde dadurch zunächst nicht erzielt. Das erste Geschäftsjahr schloß mit einem Fehlbetrage von 231 416 Mark ab. Eine Rücklage konnte von keiner Kasse gebildet werden. Auch das Geschäftsjahr 1914 brachte anfangs keine Besserung. Den Kassen mußte wiederum mit außerordentlichen Zuschüssen geholfen werden. Auch wurden vom 1. März 1914 ab die Kassenleistungen bei allen Kassen eingeschränkt und gleichzeitig — zunächst vorläufig — bei allen Kassen die Beiträge erhöht. Die Beitragserhöhung wurde im Sommer 1914 von allen Kassen satzungsmäßig beschlossen. Von dieser Zeit an gewährten die Kassen auch wieder die vollen satzungsmäßigen Leistungen. Die außerordentlichen Zuschüsse, die die Kassen — außer dem ordentlichen Reichszuschusse von monatlich 50 Pf. für jedes Mitglied — bis dahin erhalten hatten, beliefen sich auf 266 674 Mark. Außerdem hatten die meisten Kassen aus der gemeinschaftlichen Rücklage Darlehen im Betrage von je 100 Mark bis zu 4 300 Mark, im ganzen etwa 50 000 Mark Darlehen erhalten. Endlich wurde der Reichszuschuß dahin erhöht, daß das Reich für die Mitglieder ohne Hausstand wie bisher 50 Pf., für die Mitglieder mit Hausstand die

Hälfte des erhöhten Beitragsatzes zahlte. Alle diese Maßnahmen wirkten zusammen, um die Einnahmen und Ausgaben der Kassen ins Gleichgewicht zu bringen und die weitere günstige Fortentwicklung der Kassen sicherzustellen. Die Kassen schlossen Ende 1914 mit einem Überschusse von 455 508 Mark ab. Die günstige Fortentwicklung der Kassen wurde durch den Krieg nicht gehemmt. Auch in den folgenden Kriegsjahren wurden namhafte Überschüsse erzielt, die sich allerdings infolge der zunehmenden Teuerungsverhältnisse von Jahr zu Jahr verminderten. So betrug der Überschuß aller Kassen Ende 1915 586 828 Mark, Ende 1916 323 038 Mark, Ende 1917 232 630 Mark. Die Zuschüsse, die einzelne Kassen in den Jahren 1914 bis 1917 aufweisen, sind gering. Sie betrugen im Jahre 1914 im ganzen 3 900 Mark, im Jahre 1916 im ganzen 4 334 Mark, im Jahre 1917 im ganzen 16 618 Mark. Das Jahr 1915 weist überhaupt keine Zuschüsse auf. Im Jahre 1914 konnten die Kassen zum ersten Male auch eine Rücklage bilden. Sie betrug Ende 1914 237 149 Mark und ist in den Jahren 1915, 1916, 1917 auf 1 372 280 Mark gestiegen. Die Darlehen, die die meisten Kassen aus der gemeinschaftlichen Rücklage entnommen hatten, waren bereits im Jahr 1915 zum größten Teile zurückgezahlt worden. Im Jahre 1916 bestand keine Darlehnsschuld mehr.

Die günstige Entwicklung der Kassen brachte mit sich, daß vielfach Wünsche nach Erweiterung der Kassenleistungen geäußert wurden. Den Wünschen ließ sich jedoch mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse keine Rechnung tragen. Hatte es sich schon bei der Gründung der Kassen als richtig erwiesen, daß hinsichtlich des Umfanges der Kassenleistungen Zurückhaltung geübt wurde, so war eine solche Zurückhaltung während des Krieges erst recht geboten. Es mußte damit gerechnet werden, daß nach dem Kriege weitgehende Anforderungen an die Kassen gestellt werden würden, vor allem auch seitens solcher Mitglieder, die im Felde gewesen waren und während des Krieges für ihre Person die Kasse überhaupt nicht in Anspruch genommen hatten. Eine kleine Erweiterung erfuhr in Ansehung der Kassenleistungen im Jahre 1915 nur die Bestimmung über die Behandlung auswärts befindlicher Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen (§ 5 VII der Satzung). Im Jahre 1914 beschlossene Satzungsänderungen betreffen Gegenstände untergeordneter Art. Ende 1917 wurden auf Drängen der Ärzte die mit ihnen vereinbarten und im wesentlichen den Mindestsätzen der preußischen Gebührenordnung entsprechenden Gebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab erhöht. Die Steigerung betrug bis 50 v. H. Die Folge dieser Vereinbarung war, daß die Kassen gezwungen wurden, im Jahre 1918 die Beiträge, zum Teil bedeutend zu erhöhen (s. Beilage III). Welche Wirkung die Erhöhung der ärztlichen Gebühren und der Beiträge auf die Wirtschaft der Kasse haben wird, muß abgewartet werden. Vom 1. Januar 1918 ab ist — mit Zustimmung der Ärzte — die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder in den Orten der Ortsklasse A und B und mit einem Diensteinkommen über 2 000 Mark weggefallen. Anderseits sind seit 1918 auch die Witwen und Ruhegehaltsempfänger als Mitglieder zugelassen. Damit ist der Mitgliederkreis erweitert. Die wirtschaftliche Wirkung auch dieser Maßnahme muß abgewartet werden.

Die gemeinschaftliche Rücklage betrug Ende 1917 479 673 Mark. Aus ihr waren, wie bereits erwähnt, im Jahre 1914 den Kassen Darlehen im Betrage von etwa 50 000 Mark gewährt worden, die inzwischen zurückgezahlt sind. Der gemeinschaftlichen Rücklage sind aus verfügbaren Mitteln des Reichs als besondere Zuwendungen in den Jahren 1913, 1916 und 1917 je 75 000 Mark zugeflossen.

Beilage I.

Satzung der Krankenkasse für untere Beamte[1]).

§ 1.

Name, Zweck und Sitz der Kasse.

I Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin wird eine Krankenkasse errichtet, die den Namen

»Krankenkasse für Unterbeamte im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin«

führt.

II Die Kasse hat den Zweck, den Kassenmitgliedern und den Angehörigen ihres Hausstandes (§ 4 II) in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel zu gewähren.

III Die Kasse hat ihren Sitz in Berlin.

IV Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

V Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kasse.

VI Die Mitglieder sind der Kasse nur zu den satzungsmäßig festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen als den satzungsmäßigen Kassenleistungen und Verpflichtungen darf das Kassenvermögen nicht verwendet werden.

§ 2.

Mitgliedschaft.

I Zum Beitritt berechtigt sind die Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin, die das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und nicht Mitglieder der Postkrankenkasse sind.

II Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

III Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eingang des Beitrittsgesuchs beim Vorstande folgt.

IV Jedes Mitglied erhält unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung einen vom Vorstand ausgestellten Aufnahmeschein nebst einem Abdrucke der Satzung sowie eine Krankenordnung nebst Ärzteverzeichnis. Der Aufnahmeschein ist beim Aufhören der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

V Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Versetzung aus dem Bezirke der Ober-Postdirektion,
3. durch Scheiden aus dem Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung,
4. durch freiwilligen Austritt,
5. durch Ausschluß.

[1]) Im folgenden ist die Satzung der Krankenkasse für untere Beamte im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin abgedruckt. Sie stimmt mit den Satzungen der übrigen Krankenkassen überein.

Zu 1. Witwen verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Wollen sie dies, so haben sie es dem Vorstande der Kasse binnen 1 Monat, nachdem ihnen der Tod des Mitglieds bekannt geworden ist, anzuzeigen. In diesem Falle werden die Kassenleistungen an die Angehörigen des Verstorbenen weitergewährt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder aus dem Bezirke der Kasse verzieht.

Bei kriegsverschollenen Mitgliedern gilt als Todestag der Tag, von dem ab kein Diensteinkommen mehr gezahlt wird.

Zu 3. Ruhegehaltsempfänger können Mitglieder der Kasse bleiben. Wollen sie dies, so haben sie es dem Vorstande der Kasse vor dem Scheiden aus dem Dienste, spätestens aber binnen 1 Monat nach dem Ausscheiden, anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Ruhegehaltsempfänger aus dem Bezirke der Kasse verzieht.

Zu 4. Der freiwillige Austritt aus der Kasse ist nur zum Schlusse des Kalenderjahrs gestattet, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 1. Oktober beim Vorstand eingegangen ist.

Zu 5. Verstößt ein Mitglied oder ein Angehöriger seines Hausstandes (§ 4 II) grob gegen die Satzung oder die Krankenordnung (§ 13 IX), so kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß zu. Dieser entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung (§ 13 I). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Vorstand die Wiederaufnahme nach seinem Ermessen jederzeit beschließen.

VI Wird ein Unterbeamter, der Mitglied einer anderen Krankenkasse für Unterbeamte ist, in den Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin versetzt, so wird er ohne weiteres, insbesondere ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 4 V), Mitglied dieser Kasse.

Eine neue Wartezeit (§ 6 I) ist nicht einzuhalten. Die Beitragspflicht beginnt, wenn die Versetzung zum Ersten eines Monats erfolgt, mit diesem Tage, sonst mit dem Ersten des nächsten Monats.

Das gleiche gilt, wenn Witwen und Ruhegehaltsempfänger, die Mitglieder einer anderen Krankenkasse für Unterbeamte sind, in den Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin verziehen.

VII Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 3.

Einnahmen der Kasse.

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Eintrittsgeldern, den Beiträgen der Mitglieder, dem Zuschusse des Reichs (§ 4), den Zinsen des Kassenvermögens und freiwilligen Zuwendungen.

§ 4.

Beiträge und Eintrittsgeld der Mitglieder; Zuschuß des Reichs.

I Der Ausschuß setzt mit Zustimmung des Reichs-Postamts die Beiträge fest, die
a) die Mitglieder ohne Hausstand und
b) die Mitglieder mit Hausstand
monatlich zu zahlen haben.

II Zum Hausstand im Sinne dieser Satzung gehören
1. die Ehefrau,
2. die Kinder und Stiefkinder, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben,
3. an Stelle der aus dem Hausstande geschiedenen Ehefrau die den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Mitglieds oder seiner Ehefrau,

und zwar (zu 1 bis 3) soweit sie nicht einer auf Grund der gesetzlichen Versicherungspflicht bestehenden Krankenkasse angehören.

III Änderungen des Familienstandes, die die Bemessung der Beiträge beeinflussen, sind von den Mitgliedern dem Vorstande möglichst bald mitzuteilen. Vom Beginne des auf die Änderung des Familienstandes folgenden Monats ab sind die erhöhten oder ermäßigten Beiträge zu leisten.

IV Die Beiträge der Mitglieder werden von dem Diensteinkommen, dem Ruhegehalt und, soweit Witwengeld gezahlt wird, von diesem, und zwar von dem Diensteinkommen und Witwengelde monatlich, von dem Ruhegehalte vierteljährlich im voraus einbehalten. Witwen, die kein Witwengeld beziehen, haben die Beiträge am Ersten jedes Monats im voraus zu zahlen.

Während der Ableistung der Militärpflicht werden von den Mitgliedern ohne Hausstand keine Beiträge erhoben.

V Unterbeamte, die ihren Beitritt zur Kasse erst später als ein Jahr nach ihrer Annahme als Unterbeamter erklären, haben ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen.

Das Eintrittsgeld ist gleichzeitig mit dem ersten ordentlichen Kassenbeitrage zu entrichten.

VI Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zahlt für jedes Mitglied, mit Ausnahme der Witwen und Ruhegehaltsempfänger, für die Dauer der Mitgliedschaft einen Zuschuß.

Die Höhe des Zuschusses und der Zeitpunkt der Zahlung werden vom Reichs-Postamt bestimmt.

§ 5.

Kassenleistungen.

I Die Kasse gewährt den Mitgliedern und ihren Angehörigen (§ 4 II) vom Beginne der Krankheit ab ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel. Als Erkrankungen gelten auch Verletzungen. Die Mitglieder haben Erkrankungen, bei denen eine Kassenleistung in Frage kommt, binnen 2 Tagen dem Vorstand anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige kann der Vorstand die Kassenleistungen für die rückliegende Zeit ablehnen.

II Die Kassenleistung endet
a) bei den Mitgliedern spätestens mit Ablauf der 26. Woche und
b) bei den Angehörigen spätestens mit Ablauf der 13. Woche
nach dem Tage, für den die Kassenleistungen zuerst in Anspruch genommen worden sind.

III Nimmt ein Mitglied, das in einem Zeitraume von 12 Monaten für insgesamt 26 Wochen die Kassenleistungen bezogen hat, im Laufe der nächsten 12 Monate von neuem die Kasse in Anspruch, so sind die Kassenleistungen auf die Gesamtdauer von 13 Wochen zu beschränken, wenn die Krankheit durch dieselbe nicht beseitigte Krankheitsursache veranlaßt worden ist. Für Angehörige, die in einem Zeitraume von 12 Monaten bereits für 13 Wochen Kassenleistungen bezogen haben, tritt eine Beschränkung der Kassenleistungen auf 7 Wochen ein.

IV Die ärztliche Behandlung erfolgt durch vertraglich verpflichtete Ärzte, deren Rechnungen die Kasse bezahlt.

V Name und Wohnung der Ärzte werden vom Vorstande bekanntgemacht. Den Mitgliedern ist die Wahl zwischen den vertraglich verpflichteten Ärzten ihres Wohnorts freizulassen, soweit ihre Hinzuziehung wegen der weiten Entfernung keine besonderen Kosten verursacht. Erkrankte in Orten ohne Arzt haben sich an einen Arzt des nächsten Ortes zu wenden. Übernimmt das Mitglied die Mehrkosten, so kann es sich auch an einen anderen Arzt wenden.

VI Während desselben Krankheitsfalls darf der Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes gewechselt werden.

VII In Fällen dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit der vertraglich verpflichteten Ärzte oder bei dienstlicher Abwesenheit des Mitglieds von seinem Wohnort, erstattet die Kasse die notwendigen Kosten des ersten Besuchs und erforderlichenfalls auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes. Erkrankt sonst ein Mitglied oder ein Angehöriger seines Hausstandes außerhalb des Wohnsitzes, so erstattet die Kasse dem Mitgliede die Arztkosten bis zur Höhe der für den Wohnsitz des Mitglieds geltenden Sätze. Der Vorstand kann, wenn die Vermögenslage der Kasse es zuläßt, auch die Mehrkosten gewähren.

VIII Die Erkrankten haben die Hilfe des Arztes in seiner Wohnung zu den von ihm festgesetzten Stunden nachzusuchen. Ist dies ohne Gefährdung der Gesundheit nicht möglich, so kann der Besuch des Arztes in der Wohnung des Erkrankten beansprucht werden.

IX Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung an Orten, an denen kein Zahnarzt wohnt, durch Zahntechniker gewährt werden; an Orten mit einem Zahnarzt ist hierzu die Zustimmung des Kassenmitglieds erforderlich. Die Mitglieder an Orten, wo kein Zahnarzt wohnt, können statt des Zahntechnikers einen Zahnarzt des nächsten Ortes in Anspruch nehmen; ihnen werden dann die Kosten erstattet, die den am Orte des Zahnarztes wohnenden Mitgliedern zu erstatten sind.

X Arzneien, Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche kleinere Heilmittel, insbesondere Mineralwasser, Lebertran, Bäder sowie mechanische Vorrichtungen, die zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendetem Heilverfahren erforderlich sind, werden nur dann von der Kasse bezahlt, wenn sie vom Arzte verordnet worden sind.

XI Den Mitgliedern steht beim Bezuge von Arzneien usw. die Wahl unter den Apothekern ihres Wohnorts frei. Der Vorstand kann jedoch wegen Lieferung der Arznei mit Apothekern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arznei- und sonstigen Heilmittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen vereinbaren. Name, Wohnort und Bezirk dieser Apotheker und Lieferer werden vom Vor-

stande bekanntgemacht. Hat der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so werden die Kosten der unter x bezeichneten Heilmittel, von dringenden Fällen abgesehen, nur soweit erstattet, als sie den bekanntgegebenen Geschäften entnommen sind. Für die aus anderen Geschäften bezogenen Heilmittel hat das Mitglied die Mehrkosten zu tragen.

XII Der Kasse fallen nicht zur Last die Kosten

für Weine, Trauben und sonstige Stärkungs- und Genußmittel,

für die nicht vom behandelnden Arzte verordneten Arzneien und Heilmittel und

für Badereisen und sonstige größere Kuren.

Auch die Kosten für Operationen, für das Reinigen der Zähne, für Zahnfüllungen und für künstliche Zähne werden nicht von der Kasse getragen.

§ 6.

Anspruch auf Kassenleistungen.

I Der Anspruch auf die Kassenleistungen beginnt für die Mitglieder und ihre Angehörigen nach Ablauf von 4 Wochen vom Beginne der Mitgliedschaft (§ 2 III) ab.

Eine Erkrankung, die zur Zeit des Beitritts zur Kasse bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung. Bei Kindern endet der Anspruch auf Kassenleistungen mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkte noch krank sind.

II Erkrankungen der Ehefrauen, die bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen Anspruch auf Kassenleistungen. Wegen angeborener Bildungsfehler, wie Hasenscharten, Klumpfüße, Muttermale, Schielen u. dgl. wird ärztliche Behandlung nicht gewährt.

III Mitglieder oder ihre Angehörigen, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien zugezogen haben, können für diese Krankheit keine Kassenleistungen beanspruchen.

IV Werden bei Unfällen die Kosten des Heilverfahrens von der Reichskasse übernommen, so fällt der Anspruch gegen die Krankenkasse weg.

V Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 2 V) enden alle noch nicht fälligen Ansprüche auf die Kassenleistungen, auch wenn eine Krankheit des Mitglieds oder seiner Angehörigen fortdauert.

Kranke Angehörige verstorbener Mitglieder haben bis zum Ablaufe des Monats, in dem das Mitglied gestorben ist, Anspruch auf die Kassenleistungen. Dauert die Krankheit länger, so kann der Vorstand bei Bedürftigkeit die Kassenleistungen auf weitere 4 Wochen ausdehnen.

VI Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft der Witwen und Ruhegehaltsempfänger ruhen, solange diese einer nach der Reichsversicherungsordnung bestehenden oder sonstigen Krankenkasse angehören oder aus solchen Kassen Leistungen zu beanspruchen haben.

§ 7.

Krankenhauspflege.

Wird ein Erkrankter auf Anordnung des Arztes in einem Krankenhaus untergebacht, so trägt die Kasse nur die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel (§ 5 und 6). Der Vorstand kann aber, wenn die Vermögenslage der Kasse es zuläßt, auch die Kosten der Verpflegung im Krankenhause gewähren.

§ 8.

Ersatzansprüche gegen andere.

Sind Kassenleistungen in einem Krankheitsfalle gewährt, für den dem Erkrankten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen andere zusteht, so ist dieser Anspruch in Höhe der gewährten Kassenleistungen an die Kasse schriftlich abzutreten. Die Kosten der Abtretung werden von der Kasse getragen.

§ 9.

Verwaltung.

Organe der Kasse sind

1. der Vorstand (§ 10 und 11),
2. der Ausschuß (§ 12 und 13).

§ 10.

Zusammensetzung des Vorstandes.

I Der Vorstand besteht aus

a) einem Vorsitzenden, der von der Ober-Postdirektion ernannt wird,

b) 3 Beisitzern, die vom Ausschuß aus den Kassenmitgliedern auf 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Witwen und Ruhegehaltsempfänger sind nicht wählbar.

II Die Beisitzer werden in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel gewählt; jeder Wählende schreibt so viele Namen auf, wie Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ebenso werden in besonderem Wahlgange 6 Ersatzmänner gewählt. Beisitzer und Ersatzmänner müssen am Sitze der Kasse oder in einem Vororte wohnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III Ausscheidende Beisitzer und Ersatzmänner können wiedergewählt werden.

IV Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit ein Ersatzmann. In welcher Reihenfolge die Ersatzmänner eintreten, wird bei ihrer Wahl durch das Los bestimmt. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so werden die Ersatzmänner — bis zur Neuwahl durch den Ausschuß — vom Vorstand ernannt. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Ober-Postdirektion binnen einer Woche anzuzeigen.

V Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Bare Auslagen in Angelegenheiten der Kasse werden vergütet.

VI Die Ober-Postdirektion kann dem Vorsitzenden einen Vertreter bestellen.

§ 11.

Obliegenheiten des Vorstandes.

I Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn es vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder von 2 Beisitzern beantragt wird.

II Zu den Sitzungen hat der Vorsitzende die 3 Beisitzer einzuladen. Ist dies geschehen, so ist der Vorstand beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 2 Beisitzer anwesend sind. Über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann schriftlich abgestimmt werden.

III Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden in ein besonderes Buch eingetragen.

IV Der Vorstand verwaltet die Kasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern vollzogen. Im übrigen steht die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Vertretung der Kasse nach außen dem Vorsitzenden zu. Schreiben, die auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes an Personen usw. außerhalb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gerichtet werden, sind von einem Beisitzer mit zu unterschreiben.

V Zum Ausweise des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Ober-Postdirektion, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand der Kasse bilden.

VI Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

VII Der Vorstand ist befugt, sich vom Zustande der als krank gemeldeten Mitglieder in der ihm geeignet erscheinenden Weise nach Maßgabe der Krankenordnung zu überzeugen.

VIII Der Vorsitzende hat Beschlüsse der Kassenorgane, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen, durch Bericht an die Ober-Postdirektion mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

IX Der Vorstand muß in den Ausschußsitzungen (§ 13 VII) wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 12.

Zusammensetzung des Ausschusses.

I Der Ausschuß besteht aus dem Vertreter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und aus höchstens 100 Vertretern der Kassenmitglieder.

II Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuß angehören. Wird ein Ausschußmitglied in den Vorstand gewählt, so scheidet es aus dem Ausschusse.

III Die Ausschußmitglieder werden durch Wahlverbände gewählt, die vom Kassenvorstande mit Zustimmung der Ober-Postdirektion für räumlich begrenzte Bezirke unter Bezeichnung des Wahlorts gebildet werden. Jedem Wahlverbande müssen mindestens 50 Kassenmitglieder angehören. Jeder Wahlverband wählt für je 50 Kassenmitglieder einen Vertreter und einen Ersatzmann. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch die Zahl 50 teilbar, so sind für die überschießende Zahl, falls sie mehr als 25 beträgt, noch ein Vertreter und ein Ersatzmann zu wählen. Witwen und Ruhegehaltsempfänger sind weder wählbar noch wahlberechtigt, werden auch im Sinne der Vorschriften des Absatzes I nicht als Kassenmitglieder gezählt.

IV Die Wahl findet für jeden Wahlverband an seinem Wahlorte statt zu dem vom Vorstande bestimmten Zeitpunkt unter Leitung eines dort wohnenden, vom Vorstand ernannten Wahlvorstehers. Auswärts wohnende, beurlaubte, erkrankte oder dienstlich verhinderte Mitglieder können ihre Stimmzettel an den Wahlvorsteher unter Briefumschlag senden. Nur die bis zum Beginne der Wahl eingegangenen Stimmzettel sind gültig.

Den Wahltag hat der Vorstand den Mitgliedern bekanntzumachen (§ 17). Zwischen dem Tage des Ausschreibens der Wahl und dem Wahltage soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

V Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel auf 4 Jahre gewählt. Gewählt sind die Per-

sonen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die näheren Bestimmungen für die Wahlen und den Ausweis der Wähler erläßt der Vorstand.

VI Über den Wahlvorgang wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen, die vom Wahlvorsteher zu unterschreiben und an den Vorstand zu senden ist. Die Namen der Gewählten sind der Ober-Postdirektion vom Vorstand anzuzeigen.

VII Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Scheidet ein Ausschußmitglied während der Wahlzeit aus, so tritt sein Ersatzmann ein.

Den Mitgliedern des Ausschusses werden bei Teilnahme an den Ausschußsitzungen die Kosten der Straßenbahnfahrt und der Eisenbahnfahrt 3. Klasse erstattet.

VIII Ist die Mitgliederzahl nach den Wahlen um mehr als 200 gestiegen, so sind auf Antrag des Ausschusses Ergänzungswahlen nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen. Die Wahlzeit der neuen Ausschußmitglieder endet mit dem Eintritte der aus den nächsten ordentlichen Wahlen hervorgehenden Mitglieder.

§ 13.

Versammlungen und Obliegenheiten des Ausschusses.

I Der Ausschuß tritt jährlich spätestens im April am Sitze der Kasse zusammen. Außerdem ist der Ausschuß zu berufen, wenn es vom Vorstande beschlossen oder mindestens vom vierten Teile der Ausschußmitglieder beantragt wird.

II Anträge für den Ausschuß können stellen

a) der Vorstand,
b) die Ausschußmitglieder,
c) die Kassenmitglieder.

Anträge eines Ausschußmitglieds müssen von 2 anderen Ausschußmitgliedern, Anträge eines Kassenmitglieds von 10 anderen Kassenmitgliedern unterstützt und 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden eingereicht sein; dieser setzt die Anträge nachträglich auf die Tagesordnung und teilt dies den Ausschußmitgliedern mit. Anträge, die keine Angelegenheiten der Kasse betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

III Die Ober-Postdirektion ist befugt, die Einberufung des Ausschusses anzuordnen und Anträge an den Ausschuß zu stellen.

IV Zu den Versammlungen sind die Ausschußmitglieder vom Vorsitzenden 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung einer Eintrittskarte schriftlich einzuladen.

V Jedes in der Versammlung anwesende Ausschußmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Ausschußmitglieder können ihre Stimme durch Übergabe ihrer Eintrittskarte auf andere Ausschußmitglieder übertragen.

VI Der von der Ober-Postdirektion ernannte Vertreter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmen der gewählten Ausschußmitglieder. Sind z. B. 75 Ausschußmitglieder anwesend und außerdem 6 abwesende Ausschußmitglieder vertreten (§ 13 V), so hat der Vorsitzende 40 Stimmen.

VII Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Versammlungen des Ausschusses einzuladen und haben, sofern sie nicht durch Krankheit oder Urlaub

verhindert sind, zu erscheinen. Die an den Versammlungen des Ausschusses teilnehmenden Vorstandsmitglieder (§ 11 IX) haben beratende Stimme.

VIII Für den Nachweis der ordentlichen Einladung des Ausschusses genügt eine Bescheinigung des Vorsitzenden, daß die Einladungen an alle Ausschußmitglieder rechtzeitig abgesandt worden sind. Jeder vorschriftsmäßig berufene Ausschuß ist beschlußfähig.

IX Dem Ausschuß ist vorbehalten

a) die Beisitzer des Vorstandes zu wählen (§ 10 I),
b) den Voranschlag festzusetzen,
c) die Beiträge mit Zustimmung des Reichs-Postamts festzusetzen (§ 4 I),
d) die Jahresrechnung abzunehmen (§ 14 IV),
e) die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
f) die Satzung zu ändern (§ 19),
g) die Krankenordnung zu erlassen und zu ändern (§ 18 II).

X In der Ausschußsitzung dürfen nur Angelegenheiten zur Verhandlung zugelassen werden, die auf der Tagesordnung stehen.

XI Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse — soweit es sich nicht um die Wahl des Vorstandes (§ 10) oder um Änderungen der Satzung (§ 19) handelt — nach der Mehrheit aller in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Wahl der Beisitzer des Vorstandes hat der Vorsitzende kein Stimmrecht.

XII Über den Verlauf der Versammlung wird eine Verhandlungschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und 2 Ausschußmitgliedern zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Ober-Postdirektion vom Vorsitzenden zu übersenden.

§ 14.

Rechnungs- und Kassenführung.

I Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II Die Kassengeschäfte werden von der General-Postkasse in Berlin geführt. Die Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Bücher der Kassenführung einzusehen.

III Die Form der Buchführung und der Rechnungslegung wird vom Reichs-Postamte bestimmt.

IV Innerhalb der ersten beiden Monate jedes neuen Rechnungsjahrs legt die General-Postkasse über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kasse Rechnung. Die Rechnung wird vom Vorstande geprüft und nach Erledigung der hierbei erhobenen Ausstellungen dem Ausschuß (§ 13 IX) zur Abnahme vorgelegt.

V Die verfügbaren Gelder sind mündelsicher zinsbar anzulegen.

VI Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden werden von der General-Postkasse aufbewahrt.

§ 15.

Rücklage.

I Die Kasse hat eine Rücklage im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und auf dieser Höhe zu erhalten.

II Der Rücklage ist der jährliche Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse, wenigstens jedoch, solange sie den Mindestbetrag (Abs. I) nicht erreicht hat, 8 v. H. des Jahresbetrags der laufenden Beiträge der Mitglieder und des Zuschusses des Reichs (§ 4) zuzuführen.

III Die Rücklage dient als Hilfsquelle in den Jahren, in denen die ordentlichen Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

IV Als Rückdeckung für alle im Reichs-Postgebiete bestehenden gleichartigen Krankenkassen für Unterbeamte wird eine besondere gemeinschaftliche Rücklage gebildet. Sie dient zur Gewährung unverzinslicher, rückzahlbarer Darlehen oder außerordentlicher Beihilfen an die einzelnen Kassen bei vorübergehender Bedrängnis oder in Fällen besonderer Not, wenn die eigene Rücklage der Kasse erschöpft ist.

V Der gemeinschaftlichen Rücklage hat jede Kasse 2 v. H. des Jahresbetrags der laufenden Beiträge der Mitglieder und des Zuschusses des Reichs (§ 4) zuzuführen, bis sie die Hälfte des Jahresumsatzes der im vorigen Absatze bezeichneten Krankenkassen erreicht hat. Ferner fließen ihr besondere Zuwendungen des Reichs zu.

VI Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Rücklage wird einem bei der Ober-Postdirektion in Berlin gebildeten Ausschuß übertragen.

§ 16.

Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.

I Reichen nach der Jahresrechnung (§ 14 IV) die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben und der nach § 15 zu leistenden Rücklagen nicht aus, so sind die Beiträge zu erhöhen oder die Kassenleistungen zu ermäßigen. Übersteigen dagegen die Einnahmen die Ausgaben, so sind, wenn die Rücklage das Doppelte des Mindestbetrags (§ 15 I) erreicht hat, entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Kassenleistungen zu erweitern.

II Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen und werden die nach Abs. I erforderlichen Maßnahmen nicht beschlossen (§ 19), so werden die Kassenleistungen in der Weise eingeschränkt, daß

1. zunächst die Erstattung der Kosten der Arznei- und Heilmittel beschränkt wird oder wegfällt,
2. soweit auch dies nicht ausreicht, die Arztkosten bei Mitgliedern nur für 13 Wochen, bei Angehörigen nur für 7 Wochen erstattet werden.

Das hiernach Erforderliche hat der Vorstand zu veranlassen.

III Ergibt sich im Laufe des Rechnungsjahrs, daß die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, so kann das Reichs-Postamt bis zur satzungsmäßigen Regelung die vorläufig erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 17.

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen, die die Kasse betreffen, insbesondere die über Änderungen der Krankenordnung, der Beiträge und Leistungen usw., sind, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, den Kassenmitgliedern durch Rundschreiben wie amtliche Verfügungen mitzuteilen.

§ 18.

Aufsicht; Streitigkeiten.

I Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Kasse führt die Ober-Postdirektion.

II Die Ober-Postdirektion ist befugt, alle Schriftstücke, Bücher und Rechnungen der Kasse einzusehen und den Vermögensstand zu prüfen. Die Krankenordnung (§ 13 IX) bedarf ihrer Genehmigung.

III Die Ober-Postdirektion hat die Obliegenheiten der Kassenorgane, solange diese nicht bestehen, selbst auszuüben oder durch einen von ihr ernannten Vorstand ausüben zu lassen. Insbesondere werden die Wahlen, solange ein Vorstand nicht vorhanden ist, von der Ober-Postdirektion angeordnet und durch ihre Beauftragten geleitet.

IV Streitigkeiten zwischen Kassenmitgliedern und dem Vorstand über die Verpflichtung zur Zahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über den Anspruch auf Kassenleistungen werden zunächst von der Ober-Postdirektion entschieden.

V Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach ihrer Zustellung durch Anrufung eines Schiedsgerichts angefochten werden.

` Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozeßordnung Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Parteien ernannten Schiedsrichter und einem von der Ober-Postdirektion ernannten Obmann. Zum Obmann ist ein richterlicher Beamter oder ein Rechtsanwalt zu bestimmen. Kassenmitglieder dürfen nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§ 19.

Änderung der Satzung.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Ausschußversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts und der Preußischen Minister des Innern und der Justiz.

§ 20.

Auflösung der Kasse.

I Bei Auflösung der Kasse ist das Vermögen, das nach Berichtigung der Schulden übrigbleibt, zu wohltätigen Zwecken für Unterbeamte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach Beschluß des Ausschusses und mit Zustimmung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts zu verwenden.

II Der Staatssekretär des Reichs-Postamts kann unter Zustimmung der nach § 19 für Satzungsänderungen zuständigen Landesbehörden nach Anhörung des Vorstandes und des Ausschusses die Kasse auflösen, wenn die Erreichung ihres Zwecks (§ 1 II) unmöglich geworden ist.

Anlage.

§ 5 IV der Satzung.

Ärztliche Gebühren.

Die ärztlichen Gebühren betragen

1.	für den ersten Besuch des Arztes bei dem Kranken	2 *M* 50 Pf.,
2.	für jeden folgenden Besuch im Verlaufe derselben Krankheit	1 - 50 -
3.	für die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes	1 - 50 -
4.	für jede folgende Beratung in derselben Krankheit ..	1 - 50 - .

5. Die Gebühr für den Besuch oder die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2 M besonders berechnet werden.
6. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu Nr. 1 und 2.
7. Für Beratungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens steht dem Arzte das Zweifache der Gebühr zu Nr. 3 und 4 zu; die Gebühr für Besuche in derselben Zeit beträgt 5 M.
8. Für Besuche, die am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.
9. Die Mindestgebühr für eine ärztliche Verrichtung beträgt 1 M.
10. Die Beratung eines Kranken, der sich in der Wohnung des Arztes einen Zahn ziehen läßt, ist besonders zu vergüten.

Im übrigen finden auf die ärztlichen Verrichtungen, soweit sie als Leistungen der Kasse in Frage kommen, die Mindestsätze der jeweilig geltenden Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte Anwendung.

Beilage II.

Die Grundsätze für den kassenärztlichen Dienst[1]).

I.

Zum kassenärztlichen Dienste bei den Krankenkassen für die unteren Beamten soll grundsätzlich jeder Arzt zugelassen werden, der in Deutschland approbiert und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichtet hat. Die Verpflichtung erfolgt durch die Anerkennung eines Dienstvertrags, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt.

II.

Die Dienstverträge sind von den Vorständen der einzelnen Krankenkassen abzuschließen. Wird der Vertrag mit einem ärztlichen Ortsvereine geschlossen, so ist jedem in Deutschland approbierten und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Arzte der Beitritt offen zu halten. Wird der Vertrag mit dem Ortsvereine nicht geschlossen, so hat der Vorstand der Krankenkasse alle Ärzte zum kassenärztlichen Dienste zuzulassen, die sich zu den allgemeinen Bedingungen verpflichten. In diesen Fällen hat der Vorstand darauf hinzuwirken, daß ein Prüfungsausschuß gebildet wird, für den jeder vertraglich verpflichtete Arzt wählbar und wahlberechtigt ist. Orte mit weniger als 5 Ärzten werden zur Bildung eines gemeinschaftlichen Prüfungsausschusses mit einem Nachbarorte zusammengeschlossen.

III.

Sollten sich die Krankenkasse und der ärztliche Ortsverein über den Abschluß eines Vertrags nicht verständigen, so wird beiden Teilen anheimgegeben, sich über die Anrufung eines Schiedsausschusses zu einigen.

[1]) Die Anlagen (Muster zu Verträgen) sind nicht mitabgedruckt.

IV.

Die Krankenbehandlung erfolgt nur durch Ärzte. Nichtärzte dürfen zu selbständiger Behandlung auf Kosten der Krankenkassen nicht zugelassen werden. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung in Orten, wo kein Zahnarzt wohnt, durch Zahntechniker gewährt werden; an Orten mit einem Zahnarzt ist hierzu die Zustimmung des Kassenmitglieds erforderlich.

V.

Die Gebühren für die den Mitgliedern und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen geleistete ärztliche Behandlung werden nach Einzelleistungen und, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nach den Mindestsätzen der jeweilig geltenden Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte berechnet.

Bei Besuchen außerhalb des Wohnorts des Arztes wird außer der Besuchsgebühr noch eine besondere Entschädigung für Weg und Zeitversäumnis von zusammen 1,90 ℳ für jedes angefangene Kilometer gewährt. Werden auf einer Fahrt mehrere Mitglieder der Krankenkasse für untere Beamte besucht, so wird die besondere Entschädigung für Weg und Zeitversäumnis nur einmal bezahlt. Die Berechnung der Kilometergelder hat von der Wohnung des nächstwohnenden Kassenarztes zu erfolgen, und zwar für Hin- und Rückfahrt zusammen nur einmal. Die Kilometergelder werden nur gezahlt, wenn die Wohnung des Kranken von der Wohnung des Arztes über 1 km entfernt ist. Den Kassen bleibt es unbenommen, wo besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, wegen der Entschädigung für Weg und Zeitversäumnis mit den ärztlichen Ortsvereinen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Für kurze Krankheitsbescheinigungen auf Vordrucken, die die Ärzte den Mitgliedern der Krankenkasse für untere Beamte im Falle der Dienstunfähigkeit beim Beginn und Ende der Krankheit zum Ausweise gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde ausstellen, wird keine Gebühr erhoben.

VI.

In jedem mit einem ärztlichen Ortsvereine geschlossenen Vertrage sind für die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit hinsichtlich der Zahl und Art der ärztlichen Leistungen und der sparsamen Verordnungsweise ärztliche Prüfungsstellen vorzusehen, ferner aus einer gleichen Zahl von Kassenvertretern und Ärzten bestehende Einigungsausschüsse zur Erörterung aller gemeinsamen Angelegenheiten und ein Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen.

VII.

Das Recht der Krankenkassen und der Postbehörden, für die Begutachtung des Gesundheitszustandes der Unterbeamten und ihrer Dienstfähigkeit Vertrauensärzte anzustellen, wird hiervon nicht berührt. Der Vertrauensarzt hat sich aber jeder Verordnung und Vorschrift hinsichtlich der Krankenbehandlung zu enthalten.

Beilage III.

Die Mitgliederbeiträge.

Die monatlichen Mitgliederbeiträge betrugen am 1. März 1913 für Mitglieder ohne Hausstand 50 Pf. und für Mitglieder mit Hausstand 1 ℳ. Mitglieder in Orten der Ortsklassen A und B und mit mehr als 2000 ℳ Gesamtdiensteinkommen zahlten einen Zuschlag von 15 Pf. oder 30 Pf. Die Mitgliederbeiträge wurden festgesetzt

Nr.	Krankenkasse für untere Beamte im Bezirke der O. P. D. in	im Jahre 1914 für Mitglieder				im Jahre 1918 für Mitglieder				für Witwen und Ruhegehaltsempfänger			
		ohne Hausstand		mit Hausstand		ohne Hausstand		mit Hausstand		ohne Hausstand		mit Hausstand	
		auf ℳ	Pf.	auf ℳ	Pf.	auf ℳ	Pf.	auf ℳ	Pf.	auf ℳ	Pf.	auf ℳ	Pf.
1	Aachen	—	75	1	50	—	90	1	80	—	—	—	—
2	Berlin	1	—	1	75	1	15	2	05	—	—	—	—
3	Braunschweig	—	80	1	55	1		2	—		—	—	—
4	Bremen	—	80	1	60	1	—	2	—	—	—	—	—
5	Breslau	—	75	1	50	1	—	2	—	—	—	—	—
6	Bromberg	—	70	1	45		80	1	65	—	—	—	—
7	Cassel	—	75	1	45		90	1	80	1	40	2	70
8	Chemnitz	—	60	1	20	—	85	1	70	—	—	—	—
9	Coblenz	—	70	1	40	1	—	2	—	—	—	—	—
10	Cöln	1	05	1	80	1	20	2	10	—	—	—	—
11	Danzig	—	75	1	45	—	90	1	75	—	—	—	—
12	Darmstadt	—	75	1	45	—	90	1	80	1	40	2	70
13	Dortmund	1	—	1	50	1	50	2	20	—	—	—	—
14	Dresden	—	70	1	35	—	80	1	60	—	—	—	—
15	Düsseldorf	—	80	1	60	1	—	2	—	—	—	—	—
16	Erfurt	—	80	1	60	1	—	2	—	—	—	—	—
17	Frankfurt (Main)	—	90	1	75	1	10	2	20	—	—	—	—
18	Frankfurt (Oder)	—	65	1	35	—	65	1	35	—	—	—	—
19	Gumbinnen	—	70	1	40	—	85	1	70	—	—	—	—
20	Halle (Saale)	—	70	1	40	—	85	1	70	1	35	2	55
21	Hamburg	—	90	1	75	1	—	2	—	—	—	—	—
22	Hannover	—	70	1	25	—	90	1	85	—	—	—	—
23	Karlsruhe (Baden)	—	90	1	80	1	05	2	10	—	—	—	—
24	Kiel	—	80	1	60	1	35	2	50	—	—	—	—
25	Königsberg (Pr.)	—	75	1	45	—	90	1	75	1	30	2	60
26	Köslin	—	65	1	35	—	90	1	80	—	—	—	—
27	Konstanz	—	65	1	30	—	90	1	80	—	—	—	—
28	Leipzig	—	65	1	25	—	80	1	60	—	—	—	—
29	Liegnitz	—	65	1	30	—	90	1	80	—	—	—	—
30	Magdeburg	—	50	1	35	—	90	1	80	—	—	—	—
31	Metz	—	75	1	45	—	90	1	75	—	—	—	—
32	Minden (Westf.)	—	75	1	45	1	—	2	—	—	—	—	—
33	Münster (Westf.)	—	90	1	80	1	10	2	20	—	—	—	—
34	Oldenburg (Grhzgt.)	—	80	1	60	1	20	2	—	—	—	—	—
35	Oppeln	—	65	1	30	—	80	1	60	—	—	—	—
36	Posen	—	75	1	45	—	90	1	75	1	40	2	60
37	Potsdam	—	75	1	45	—	90	1	75	—	—	—	—
38	Schwerin (Mecklb.)	—	65	1	30	—	90	1	80	—	—	—	—
39	Stettin	—	80	1	60	1	—	2	—	—	—	—	—
40	Straßburg (Els.)	—	70	1	40	—	75	1	50	—	—	—	—
41	Trier	—	75	1	50	—	90	1	80	—	—	—	—
	Im Durchschnitt	—	76	1	48	—	96	1	87	1	37	2	63.

Anmerkung. Zu den im Jahre 1914 festgesetzten Beiträgen tritt in den Orten der Ortsklassen A und B und bei Mitgliedern mit über 2000 ℳ Diensteinkommen der Zuschlag von 15 Pf. oder 30 Pf. — Zu den im Jahre 1918 festgesetzten Beiträgen wird kein Zuschlag mehr erhoben. Witwen und Ruhegehaltsempfänger zahlen, wo nichts besonderes angegeben ist, dieselben Beiträge wie die übrigen Mitglieder.

Der Reichszuschuß betrug ursprünglich 50 Pf. für jedes Mitglied. Jetzt beträgt er die Hälfte der Mitgliederbeiträge, mindestens aber 50 Pf. für jedes Mitglied. Für Witwen und Ruhegehaltsempfänger wird kein Reichszuschuß gezahlt.

Beilage IV.

Die Geschäftsergebnisse der Krankenkassen für untere Beamte in den Jahren 1913 bis 1917.

Der Mitgliederstand.

Jahr	Zahl der beitrittsberechtigten unteren Beamten Ende	Zahl der tatsächlich vorhandenen Mitglieder insgesamt Ende	Zahl der tatsächlich vorhandenen Mitglieder in v. H. der Sp. 2	Zahl der Mitglieder mit Hausstand insgesamt Ende	Zahl der Mitglieder mit Hausstand in v. H. der Sp. 3	Zahl der Mitglieder ohne Hausstand insgesamt Ende	Zahl der Mitglieder ohne Hausstand in v. H. der Sp. 3	Zahl d. anspruchsberechtigten Angehörigen der Mitglieder mit Hausstand insgesamt Ende	davon entfallen auf ein Mitglied mit Hausstand
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1913	131 342	82 889	63,1	71 620	86,4	11 269	13,6	209 422	2,9
1914	127 663	86 719	67,9	75 421	87,0	11 298	13,0	219 919	2,9
1915	124 168	84 391	68	73 519	87,1	10 872	12,9	214 383	2,9
1916	123 201	85 371	69,3	74 837	87,7	10 534	12,3	214 700	2,9
1917	123 016	86 241	70,1	76 292	88,5	9 949	11,6	214 741	2,8.

Die laufenden Einnahmen.

Jahr	Zinsen ℳ	Eintrittsgelder ℳ	Mitgliederbeiträge ℳ	Ordentlicher Zuschuß des Reichs ℳ	Außerordentlicher Zuschuß des Reichs ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen ℳ
	11	12	13	14	15	16	17
1913	2 955	—	761 939	381 658	162 158	6 163	1 314 921
1914	4 970	799	1 448 949	610 836	104 516	18 594	2 188 666
1915	25 804	746	1 445 549	724 892		6 541	2 203 534
1916	46 138	1 483	1 459 558	727 487		7 779	2 242 447
1917	68 777	1 306	1 490 046	738 237	–	8 420	2 306 931.

Die laufenden Ausgaben.

Jahr	Ärztliche Behandlung insgesamt ℳ	Ärztliche Behandlung für die Mitglieder ℳ	Ärztliche Behandlung für die Angehörigen ℳ	Arznei und Heilmittel insgesamt ℳ	Arznei und Heilmittel für die Mitglieder ℳ	Arznei und Heilmittel für die Angehörigen ℳ	Krankenhauspflege insgesamt ℳ	Krankenhauspflege für die Mitglieder ℳ	Krankenhauspflege für die Angehörigen ℳ	Zuführungen zur gemeinsch. Rücklage ℳ	Sonstige Ausgaben ℳ	Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben ℳ
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1913	1 037 092	374 803	662 289	445 689	174 455	271 235	8 040	4 114	3 925	24 093	31 378	1 546 295
1914	1 257 059	468 503	788 556	411 881	167 217	244 664	13 277	5 452	7 824	41 270	9 668	1 733 158
1915	1 050 151	302 865	747 286	478 390	155 736	322 653	38 278	11 314	26 963	43 410	6 477	1 616 706
1916	1 166 947	346 783	820 164	619 887	212 169	407 717	81 093	25 995	55 097	43 743	7 737	1 919 409
1917	1 210 425	403 215	807 213	710 645	268 595	442 049	99 508	31 138	68 370	44 565	9 153	2 074 301.

Verschiedenes.

Jahr	Unterschied zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben Überschuß[1] ℳ	Unterschied zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben Zuschuß[1] ℳ	Eigene Rücklage Ende ℳ	Gemeinschaftliche Rücklage Ende ℳ	Auf den Kopf des Mitgliedes entfallen an Mitgliedsbeiträgen jährlich ℳ	Auf den Kopf des Mitgliedes entfallen an ord. Reichszuschuß jährlich ℳ	Auf den Kopf des Mitgliedes entfallen an laufenden Einnahmen jährlich ℳ	Auf den Kopf des Mitgliedes entfallen an laufenden Ausgaben jährlich ℳ
	30	31	32	33	34	35	36	37
1913	42	231 416	—	114 897	—	—	—	20,1
1914	459 408	3 900	237 149	153 526	16,7	7,0	25,3	20,7
1915	586 828	—	769 129	205 960	17,1	8,5	26	19,1
1916	327 373	4 334	1 118 169	339 546	17,2	8,5	26,6	22,6
1917	249 248	16 618	1 372 280	479 673	17,3	8,5	26,8	24,1.

[1] In den Spalten 30, 31 sind je nur die Kassen berücksichtigt, die einen Überschuß oder Zuschuß aufzuweisen haben.

Beilage V. **Die Geschäftsergebnisse der**

Der Mitgliederstand

Nr.	Krankenkasse für untere Beamte im Bezirke der O. P. D. in	Zahl der beitritts-berechtigten unteren Beamten Ende 1917	Zahl der Mitglieder Ende 1917: insgesamt	d. s. v. H. der Sp. 3	davon haben einen Hausstand	d. s. v. H. der Sp. 4
1	2	3	4		5	
1	Aachen	1 094	758	69,3	629	83,0
2	Berlin	14 385	2 290	15,9	1 908	82,9
3	Braunschweig	1 516	1 407	92,8	1 322	93,9
4	Bremen	1 776	1 327	74,7	1 147	86,4
5	Breslau	4 155	2 364	56,9	2 235	94,5
6	Bromberg	1 785	1 208	67,6	1 054	87,3
7	Cassel	2 116	1 710	81,0	1 592	93,0
8	Chemnitz	3 554	3 005	84,5	2 794	92,9
9	Coblenz	1 247	1 039	83,3	888	85,4
10	Cöln	4 675	3 242	69,3	2 782	85,8
11	Danzig	2 635	2 100	80,0	1 870	89,0
12	Darmstadt	2 326	1 962	84,4	1 781	90,8
13	Dortmund	4 355	3 641	84,0	2 985	82,0
14	Dresden	4 751	4 043	85,1	3 659	90,5
15	Düsseldorf	7 607	6 258	82,8	5 268	84,1
16	Erfurt	3 945	3 429	87,0	3 156	92,0
17	Frankfurt (Main)	4 046	2 971	73,4	2 619	88,1
18	Frankfurt (Oder)	2 342	1 780	76,0	1 636	91,9
19	Gumbinnen	1 542	814	52,8	753	92,5
20	Halle (Saale)	2 444	2 360	96,5	2 184	92,5
21	Hamburg	5 523	3 620	65,5	3 199	88,4
22	Hannover	2 730	2 118	77,6	1 796	84,8
23	Karlsruhe (Baden)	2 507	1 762	70,3	1 527	86,7
24	Kiel	2 960	2 579	87,1	2 338	90,6
25	Königsberg (Pr.)	2 135	1 417	66,4	1 288	90,9
26	Köslin	1 165	694	59,6	638	92,0
27	Konstanz	1 822	1 706	93,6	1 366	80,1
28	Leipzig	5 305	3 718	70,1	3 189	85,8
29	Liegnitz	2 078	1 815	87,4	1 703	93,8
30	Magdeburg	3 096	2 655	85,8	2 527	95,2
31	Metz	1 037	906	87,4	736	81,2
32	Minden (Westf.)	2 068	1 777	85,9	1 611	90,7
33	Münster (Westf.)	1 515	1 438	94,9	1 212	84,2
34	Oldenburg (Grhzgt.)	2 026	1 628	79,7	1 395	86,0
35	Oppeln	2 578	1 690	65,6	1 470	87,5
36	Posen	2 062	1 520	73,7	1 264	83,2
37	Potsdam	3 087	2 217	75,0	2 018	91,0
38	Schwerin (Mecklb.)	1 780	1 585	89,0	1 469	92,7
39	Stettin	1 775	1 241	69,9	1 173	94,5
40	Straßburg (Els.)	1 916	1 204	62,8	1 053	87,5
41	Trier	1 556	1 234	79,3	1 049	85,0
	Zusammen	123 016	86 241	70,1	76 202	88,5

41 Krankenkassen im Jahre 1917.

Der Mitgliederstand						
Zahl der Mitglieder Ende 1917		Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitte			Zahl der anspruchsberechtigten Angehörigen der Mitglieder mit Hausstand	
davon haben keinen Hausstand	d. s. v. H. der Sp. 4	insgesamt	davon haben einen Hausstand	davon haben keinen Hausstand	Ende 1917	im Jahresdurchschnitte
6		7	8	9	10	11
129	17,0	751	620	130	2 150	2 151
391	17,0	2 210	1 813	397	4 383	4 193
85	6,0	1 408	1 317	90	3 290	3 323
180	13,6	1 300	1 127	173	3 198	3 121
129	5,5	2 337	2 209	128	6 950	6 897
154	12,8	1 201	1 050	151	3 527	3 552
118	7,0	1 704	1 582	122	4 633	4 610
211	7,0	3 001	2 777	223	7 267	7 334
151	14,6	1 040	882	158	2 753	2 766
460	14,2	3 231	2 760	471	8 374	8 352
230	11,0	2 087	1 847	240	6 323	6 292
181	9,2	1 960	1 773	187	4 518	4 515
656	18,0	3 639	2 961	678	9 347	9 323
384	9,5	4 060	3 661	399	9 489	9 504
990	15,8	6 243	5 215	1 028	15 704	15 675
273	8,0	3 420	3 127	293	8 488	8 526
352	11,8	2 915	2 563	352	6 940	6 836
144	8,9	1 768	1 623	145	4 125	4 130
61	7,5	801	744	57	2 338	2 347
176	7,5	2 371	2 187	183	5 675	5 743
421	11,6	3 586	3 148	438	8 061	7 960
322	15,2	2 098	1 771	327	4 402	4 358
235	13,4	1 764	1 517	247	4 394	4 402
241	9,3	2 580	2 334	246	6 658	6 776
129	10,0	1 390	1 260	130	4 181	4 097
56	8,0	688	627	61	1 871	1 898
340	19,9	1 701	1 351	350	3 975	3 985
529	14,3	3 680	3 138	542	7 708	7 689
112	6,2	1 813	1 693	120	4 712	4 726
128	4,8	2 642	2 508	133	6 306	6 277
170	18,8	911	733	178	2 039	2 045
166	9,3	1 775	1 599	176	5 018	5 010
226	15,7	1 446	1 205	241	4 147	4 137
233	14,3	1 639	1 390	248	4 480	4 480
211	12,5	1 692	1 469	223	5 398	5 428
256	16,8	1 514	1 254	260	3 772	3 798
199	8,9	2 307	2 102	205	4 893	5 119
116	7,3	1 584	1 466	118	3 705	3 707
68	5,8	1 231	1 165	66	3 269	3 287
151	12,5	1 204	1 050	154	2 685	2 710
185	15,0	1 231	1 034	197	3 595	3 605
9 949	11,6	85 923	75 652 = 88 v. H.	10 265 = 11,9 v. H.	214 741	214 693.

Die Geschäftsergebnisse der

Nr	Krankenkasse für untere Beamte im Bezirke der O. P. D. in	Die laufenden Einnahmen, darunter: Zinsen ℳ	Pf.	Eintrittsgelder ℳ	Pf.	Mitgliederbeiträge ℳ	Pf.	ordentlicher Zuschuß des Reichs ℳ	Pf.	sonstige Einnahmen ℳ	Pf.
		12		13		14		15		16	
1	Aachen	133	9	12	—	12 388	95	6 357	75	—	—
2	Berlin	1 400	—	91	—	46 316	85	21 337	21	700	16
3	Braunschweig	1 020	20	9	—	25 751	90	12 799	87	—	80
4	Bremen	974	55	28	—	23 904	40	11 839	40	—	—
5	Breslau	1 281	10	112	—	43 998	95	20 618	50	—	—
6	Bromberg	725	—	12	—	19 315	95	10 036	2	—	—
7	Cassel	1 610	44	8	—	28 792	20	14 489	6		—
8	Chemnitz	2 520	71	23	—	42 865	15	21 331	80	—	—
9	Coblenz	375	—	14	—	16 239	90	8 355	70	—	—
10	Cöln	1 114	43	112	—	68 279	10	32 614	80	1 628	03
11	Danzig	1 018	80	22	—	34 671	95	17 498	98	359	94
12	Darmstadt	1 422	21	14	—	34 293	70	16 534	7	171	56
13	Dortmund	492	24	20	—	59 000	95	30 640	—	—	—
14	Dresden	4 463	40	42	—	67 925	40	32 056	10	543	30
15	Düsseldorf	7 322	57	63	—	113 082	30	56 205	40	17	43
16	Erfurt	3 212	80	43	—	63 062	80	31 766	40	285	10
17	Frankfurt (Main)	1 739	47	72	—	62 021	45	28 974	52	49	50
18	Frankfurt (Oder)	1 576	25	14	—	27 437	30	14 009	10	—	—
19	Gumbinnen	872	3	26	—	13 113	20	6 586	40	—	—
20	Halle (Saale)	2 278	45	14	—	38 626	50	19 479	10	164	90
21	Hamburg	2 951	11	140	—	75 761	50	35 648	40	1 071	5
22	Hannover	1 248	25	35	—	28 453	45	15 231	2	14	—
23	Karlsruhe (Baden)	1 894	39	16	—	36 965	80	17 851	90	2	75
24	Kiel	1 425	56	13	—	47 571	60	23 880	—	1 558	83
25	Königsberg (Pr.)	1 422	9	53	—	23 847	90	11 723	7	—	—
26	Köslin	600	69	16	—	10 538	80	5 450	67	—	—
27	Konstanz	1 766	12	4	—	23 661	23	12 636	—	—	—
28	Leipzig	3 247	—	61	—	56 475	50	26 758	52	605	98
29	Liegnitz	1 633	15	13	—	27 829	5	13 926	—	—	—
30	Magdeburg	3 496	93	24	—	42 519	65	21 108	5	992	27
31	Metz	1 082	30	1	—	14 533	62	7 446	6	—	—
32	Minden (Westf.)	1 641	21	16	—	29 105	40	14 963	14		—
33	Münster (Westf.)	722	20	1	—	27 321	—	14 458	60		—
34	Oldenburg (Grhzgt.)	1 037	50	2	—	28 156	40	14 890	90	144	85
35	Oppeln	1 275	—	21	—	24 305	40	12 793	20	1	94
36	Posen	898	86	22	—	24 137	20	12 428	83	41	55
37	Potsdam	1 602	1	21	—	39 671	20	19 583	—	16	45
38	Schwerin (Mecklb.)	500	—	10	—	24 156	70	12 138	85	—	50
39	Stettin	1 181	25	42	—	23 754	15	11 568	—	—	—
40	Straßburg (Els.)	2 190	82	11	—	19 958	90	9 741	80	48	10
41	Trier	1 315	62	24	—	20 233	35	10 481	—	1	15
	Zusammen	68 777	80	1 306	—	1 400 046	70	738 237	19	8 420	74

41 Krankenkassen im Jahre 1917.

1917		Die laufenden Ausgaben 1917									
		darunter									
		für ärztliche Behandlung						für Arznei- und Heilmittel			
insgesamt		insgesamt		davon				insgesamt		davon	
				für die Mitglieder selbst		für die Angehörigen				für die Mitglieder selbst	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
17		18		19		20		21		22	
18 891	79	11 528	45	3 360	30	8 168	15	7 101	39	2 615	43
69 845	22	32 681	60	15 481	60	17 200	—	20 093	90	9 654	08
39 581	77	20 745	63	7 080	53	13 665	10	11 976	12	5 013	6
36 746	35	22 656	74	5 359	30	17 297	44	10 535	82	3 075	41
66 010	55	38 025	27	10 620	65	27 404	62	25 599	5	8 408	26
30 088	97	14 338	52	3 981	88	10 356	64	9 637	86	3 392	11
44 899	70	24 890	10	7 116	85	17 773	25	12 734	51	4 815	65
66 740	66	34 191	50	13 288	94	20 902	56	21 133	4	9 946	60
24 984	60	15 093	55	5 583	50	9 510	5	10 035	49	4 020	36
103 748	96	56 014	39	16 219	97	39 794	42	38 856	32	11 566	5
53 571	67	29 798	23	9 669	48	20 128	75	17 362	9	5 839	56
52 435	54	29 180	86	10 298	77	18 882	9	16 608	48	5 799	54
90 153	19	49 787	8	15 702	29	34 084	79	34 272	45	14 543	26
105 030	20	51 441	13	16 937	15	34 503	98	30 288	56	13 090	56
176 690	70	91 889	49	32 268	60	59 620	89	52 249	76	19 689	34
98 370	10	54 902	66	18 086	65	36 816	1	31 237	75	12 599	23
92 856	94	57 081	15	17 898	90	39 182	25	31 214	23	9 423	78
43 036	65	21 501	40	6 952	10	14 549	30	11 796	44	4 460	7
20 597	63	9 734	99	3 232	34	6 502	65	7 951	63	3 285	31
60 562	95	32 407	17	11 742	60	20 664	57	16 495	97	7 043	41
115 581	6	54 657	91	18 590	80	36 067	11	24 322	92	9 401	70
44 981	72	25 139	27	10 200	20	14 939	7	13 611	58	6 261	63
56 730	84	24 591	—	8 536	70	16 054	30	12 556	2	5 156	8
74 448	99	49 124	88	13 992	40	35 132	48	24 185	7	7 859	30
37 189	19	17 954	25	5 173	10	12 781	15	11 814	22	3 655	71
16 615	16	7 223	15	1 645	65	5 577	50	4 546	40	1 301	50
38 067	35	20 250	90	7 282	55	12 968	35	10 362	62	3 846	42
87 148	—	42 905	2	15 959	—	26 946	2	19 787	10	8 201	47
43 401	20	23 632	35	8 032	40	15 599	95	15 455	27	6 379	5
68 134	90	30 150	83	11 537	90	18 612	93	17 996	57	7 632	15
23 062	98	9 149	40	4 010	10	5 139	30	5 403	36	2 151	59
45 725	75	21 311	70	6 553	40	14 758	30	12 698	64	4 967	79
42 502	80	21 835	74	6 492	78	15 342	96	15 817	98	4 978	9
44 231	65	27 921	90	7 209	69	20 712	21	15 404	55	5 466	83
38 396	54	17 477	15	6 035	65	11 441	50	14 196	87	5 147	95
37 528	44	21 045	84	6 709	9	14 336	75	14 569	—	5 281	62
60 983	66	31 629	60	10 877	10	20 752	50	20 178	82	7 318	69
36 806	5	22 598	79	8 471	80	14 126	99	12 724	48	4 618	50
36 545	40	15 820	30	4 758	13	11 062	17	9 929	90	3 660	9
31 950	62	12 312	75	4 709	48	7 603	27	7 579	88	3 056	78
32 055	12	15 805	93	5 554	90	10 251	3	10 322	95	3 971	10
2 306 931	56	1 210 428	57	403 215	22	807 213	35	710 645	6	268 595	17

Die Geschäftsergebnisse der

Die laufenden Ausgaben 1917

Nr.	Krankenkasse für untere Beamte im Bezirke der O. P. D. in	darunter: f. Arznei- u. Heilmittel, davon für die Angehörigen ℳ	Pf	darunter für Krankenhauspflege: insgesamt ℳ	Pf.	davon für die Mitglieder selbst ℳ	Pf.	davon für die Angehörigen ℳ	Pf.
		23		24		25		26	
1	Aachen	4 485	96	—	—	—	—		—
2	Berlin	10 439	82	9 126	48	3 988	75	5 137	[illegible]
3	Braunschweig	6 963	6	—	—	—	—		—
4	Bremen	7 460	41	655	30	85	40	509	[illegible]
5	Breslau	17 190	79	6 627	15	2 460	50	4 166	[illegible]
6	Bromberg	6 245	75	—	—	—	—	—	—
7	Cassel	7 918	86	—	—	—	—		—
8	Chemnitz	11 186	44	3 823	80	1 533	10	2 290	70
9	Coblenz	6 015	13	148	25	28	—	120	[illegible]
10	Cöln	27 290	27	5 555	—	2 120	50	3 434	50
11	Danzig	11 522	53	—	—	—	—		—
12	Darmstadt	10 808	94	6 125	49	2 464	9	3 661	40
13	Dortmund	19 729	19	1 331	49	552	16	779	[illegible]
14	Dresden	17 198	—	5 463	65	2 041	60	3 422	[illegible]
15	Düsseldorf	32 560	42	—	—	—			—
16	Erfurt	18 638	52	4 162	20	1 557	60	2 604	[illegible]
17	Frankfurt (Main)	21 790	45	5 868	55	1 123	20	4 745	[illegible]
18	Frankfurt (Oder)	7 336	37	—	—	—	—	—	—
19	Gumbinnen	4 666	32	1 565	15	440	35	1 124	80
20	Halle (Saale)	9 452	56	—	—	—	—	—	—
21	Hamburg	14 921	22	16 968	2	3 548	15	13 419	[illegible]
22	Hannover	7 349	95	1 309	70	194	10	1 115	60
23	Karlsruhe (Baden)	7 399	94	5 270	80	1 318	80	3 952	—
24	Kiel	16 325	77	1 232	—	465	—	767	—
25	Königsberg (Pr.)	8 158	51	2 564	23	1 137	10	1 427	13
26	Köslin	3 244	90	331	25	269	75	61	50
27	Konstanz	6 516	20	1 392	59	577	20	815	39
28	Leipzig	11 585	63	6 228	89	2 226	65	4 002	24
29	Liegnitz	9 076	22	2 453	55	551	95	1 001	60
30	Magdeburg	10 364	42	—	—	—	—		—
31	Metz	3 251	77	—		—			—
32	Minden (Westf.)	7 730	85	—	—	—	—		—
33	Münster (Westf.)	10 839	89	—	—	—	—		—
34	Oldenburg (Grhzgt.)	9 937	72	3 602	69	506	90	3 095	[illegible]
35	Oppeln	9 048	92	—	—	—	—	—	—
36	Posen	9 287	38	1 030	85	249	75	781	10
37	Potsdam	12 860	13	1 550	95	537	65	1 013	[illegible]
38	Schwerin (Mecklb.)	8 105	98	—	—	—	—	—	—
39	Stettin	6 269	81	2 489	33	329	63	2 159	70
40	Straßburg (Els.)	4 523	10	2 631	47	830	75	1 800	[illegible]
41	Trier	6 351	79	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	442 049	89	99 508	83	31 138	63	68 370	20

41 Krankenkassen im Jahre 1917.

Die laufenden Ausgaben 1917: darunter Zuführungen zur gemeinschaftlichen Rücklage ℳ	Pf.	darunter sonstige Ausgaben ℳ	Pf.	insgesamt ℳ	Pf.	Die laufenden Ausgaben (Sp. 29) betragen für das Mitglied im Jahresdurchschnitt (Sp. 7) ℳ	Pf.	Verschiedenes: Unterschied zwischen laufenden Einnahmen (Sp. 17) und laufenden Ausgaben (Sp. 29): Überschuß ℳ	Pf.	Zuschuß ℳ	Pf.	Eigene Rücklage (Gesamtbetrag) ℳ	Pf.
27		28		29		30		31		32		33	
374	93	72	22	19 076	99	25	40	—	—	185	20	2 464	3
1 352	94	601	57	63 856	49	28	89	5 988	73	—	—	38 451	—
771	8	233	54	33 726	37	23	95	5 855	40	—	—	25 977	—
714	87	159	65	34 722	38	26	71	2 023	97	—	—	12 095	13
1 292	35	494	93	72 038	75	30	83	—	—	6 028	20	14 758	59
587	5	72	90	24 636	33	20	51	5 452	64	—	—	20 594	72
865	76	332	83	38 823	20	22	78	6 076	50	—	—	31 744	20
1 283	94	218	73	60 651	1	20	21	6 089	65	—	—	54 597	20
491	90	18	50	25 787	69	24	80	—	—	803	09	8 075	46
2 017	87	513	83	102 957	41	31	86	791	55	—	—	21 307	29
1 043	21	128	25	48 331	78	23	16	5 239	89	—	—	24 874	82
1 016	77	104	43	53 036	3	27	6	—	—	600	49	24 012	25
1 793	21	1 109	36	88 293	59	24	26	1 859	60	—	—	—	—
1 999	64	311	14	89 504	12	22	5	15 526	8	—	—	80 375	78
3 385	85	436	39	147 961	49	23	70	28 729	21	—	—	125 922	83
1 896	54	353	83	92 552	98	27	6	5 817	12	—	—	63 554	55
1 819	92	74	71	96 058	56	32	95	—	—	3 201	62	22 425	20
828	93	105	81	34 232	58	19	36	8 804	7	—	—	33 477	50
394	—	64	—	19 709	77	24	61	887	86	—	—	18 795	5
1 162	13	304	10	50 369	37	21	24	10 193	58	—	—	41 865	—
2 228	21	625	15	98 802	21	27	55	16 778	85	—	—	75 454	24
873	70	321	35	41 255	60	19	66	3 726	12	—	—	25 374	35
1 096	37	54	40	43 568	59	24	70	13 162	25	—	—	47 943	14
1 429	3	498	17	76 469	15	29	64	—	—	2 020	16	12 737	80
711	42	321	96	33 366	8	24	—	3 823	11	—	—	27 010	54
319	78	5	76	12 426	34	18	6	4 188	82	—	—	6 117	38
725	94	168	5	32 900	10	19	34	5 167	25	—	—	38 013	29
1 664	68	118	30	70 703	99	19	22	16 444	1	—	—	70 788	75
835	10	21	31	42 397	58	23	39	1 003	62	—	—	26 040	50
1 273	4	260	5	49 680	49	18	80	18 454	41	—	—	73 503	65
439	44	17	60	15 009	80	16	48	8 053	18	—	—	35 083	58
881	40	11	30	34 903	4	19	66	10 822	71	—	—	42 799	67
835	59	—	—	38 489	31	26	62	4 013	49	—	—	20 590	79
859	17	223	—	48 011	31	29	29	—	—	3 779	66	9 895	—
741	97	272	—	32 687	99	19	33	5 708	55	—	—	33 561	25
731	43	41	3	37 418	15	24	71	110	29	—	—	12 093	13
1 185	50	123	85	54 668	72	23	70	6 314	94	—	—	34 490	59
725	95	163	44	36 212	66	22	86	593	39	—	—	16 198	28
706	44	45	96	28 991	93	23	55	7 553	47	—	—	32 680	70
594	—	14	80	23 132	90	19	21	8 817	72	—	—	36 671	92
614	29	135	62	26 878	79	21	83	5 176	33	—	—	29 863	93
44 565	34	9 153	82	2 074 301	62	24	14	249 248	36	16 618	42	1 372 280	8.

Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1917[1]).

Das Geschäftsjahr 1917 wies ungeachtet der durch die Fortdauer des Krieges gesteigerten Ungunst der Verhältnisse in allen Betriebszweigen befriedigende Ergebnisse auf.

Im Sparverkehre betrug

die Zahl der Konten Ende 1916	2 406 657,
der Zuwachs an Konten im Jahre 1917	88 927,
mithin die Zahl der Konten Ende 1917	2 495 584.

Auf den Konten wurden gebucht

	2 122 400	Einzahlungen über	168 962 757 K,
	1 230 425	Rückzahlungen über	114 413 521 K,
zusammen	3 352 825	Zahlungen über	283 376 278 K,
(1916 ...	3 177 592	Zahlungen über	257 897 088 K).

Das Guthaben hat danach um 54 549 236 K zugenommen; es belief sich Ende 1917 auf 288 790 236 K. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug am Jahresschlusse 116 K (Ende 1916 97 K). Von der Gesamtzahl der Bevölkerung entfielen 1917 auf je 1 000 Einwohner 87 Einleger. Im Durchschnitt betrug eine Einlage 76 K, eine Rückzahlung 93 K. Am Sparverkehre beteiligen sich zum großen Teile minderbemittelte Bevölkerungskreise. Wie seit Jahren haben auch 1917 viele Schulleitungen und Lehrer die Schuljugend über das Wesen und den Nutzen der Postsparkasse unterwiesen und den Sparsinn gefördert.

Im Scheckverkehre nahm die Zahl der Kunden von 139 099 Ende 1916 um 11 141 auf 150 240 Ende 1917 zu. Von den Kunden wohnten in Österreich 143 913 (darunter 55 660 in Österreich unter der Enns, 36 374 in Böhmen, 12 506 in Mähren, 7 914 in Galizien, 6 994 in Steiermark und 5 782 in Tirol), 2 178 in Ungarn und 4 149 im Auslande (darunter 3 418 im Deutschen Reiche).

Der Gesamtumsatz betrug 1917 rund 102,085 Milliarden K (gegen das Vorjahr mit 78,944 Milliarden K 23,141 Milliarden K oder 29,31 v. H. mehr) bei 69 Millionen Buchungen. Das Gesamtguthaben stieg von 1 400 990 490 K Ende 1916 auf 2 004 129 442 K Ende 1917. Das Gesamtguthaben im Scheck- und Sparverkehr betrug am Jahresschlusse 2 292 919 678 K.

Der Verkehr mit dem Auslande.

Der Verkehr ist weiter auf kleinere Beträge beschränkt geblieben. Die Zahl der Überweisungen betrug

	nach dem Auslande	
im Postüberweisungsverkehre	26 050 Stück	35 994 608 K,
im Verkehre mit Banken in Deutschland, in den Niederlanden und in der Schweiz	22 175 Stück	136 755 463 K,
zusammen	48 225 Stück	172 750 071 K.

[1]) Wegen des Geschäftsverkehrs im Jahre 1916 vgl. Archiv 1918, S. 191.

	aus dem Auslande		
im Postüberweisungsverkehre .	5 582	Stück	2 957 190 K,
im Verkehre mit ausländischen Banken	4 478	Stück	9 388 520 K,
zusammen	10 060	Stück	12 345 710 K.
Gesamtumsatz	58 285	Überweisungen über	185 095 781 K
(1916	139 863	- -	186 591 621 K).

Im Staatspapiergeschäfte stieg die Zahl der Rentenbuchbesitzer infolge der Beteiligung an den österreichischen Kriegsanleihen von 526 033 Ende 1916 um 97 287 auf 623 320 Ende 1917. Ihr Umsatz betrug 1 038 893 543 K. In der Verwahrung und Verwaltung des Postsparkassenamts befanden sich 1 669 529 896 K. d. s. gegenüber dem Vorjahre 384 425 869 K mehr.

Das geldliche Ergebnis.

Im Scheckverkehre hat betragen

die Einnahme		49 250 950 K,
darunter		
Gebühren, Erlös für Vordrucke und erstattete Druckkosten	8 657 612 K,	
Zinsen	40 563 043 K,	
die Ausgabe		24 657 135 K,
darunter		
Besoldungen	10 420 625 K,	
Zinsen an die Scheckkunden . .	13 752 932 K,	
mithin Überschuß		24 593 815 K,
dazu Überschuß im Sparverkehre . .		3 871 493 K.
insgesamt Überschuß		28 465 308 K,

die der Rücklage für den Scheckverkehr zugeführt worden sind.

Das Postsparkassenamt hat 1917 im Vereine mit österreichischen Banken die sechste und die siebente österreichische Kriegsanleihe durchgeführt, auf die 5 189 066 000 K und 6 045 896 000 K gezeichnet worden sind.

Das Verkehrsergebnis des Postscheckwesens.

		Stück	Betrag K
Gutschriften	Einzahlungen mit Erlagschein (Zahlkarte)	39 383 330	21 394 557 316
	Einzahlungen mit Postanweisung . .	4 520 419	276 953 104
	Überweisungen von Scheckkonten (Inland)	4 198 342	29 245 354 605
	Überweisungen von Scheckkonten in Ungarn	78 721	374 882 146
	Überweisungen von Post- und Bankkonten im Auslande	10 060	12 345 710
	Gutschriften überhaupt	48 198 909	51 344 048 436

		Stück	Betrag K
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postsparkassenamts	606 052	5 715 429 595
	Auszahlungen im Abrechnungsverkehr	421 798	6 984 684 363
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	15 170 955	7 424 939 616
	Auszahlungen durch Postanweisung	161 763	26 278 416
	Überweisungen auf Scheckkonten (Inland)	4 198 342	29 245 354 605
	Überweisungen auf Scheckkonten in Ungarn	16 025	187 296 790
	Überweisungen auf Girokonten bei der Österreichisch-Ungarischen Bank	24 127	882 266 412
	Überweisungen auf Post- und Bankkonten im Auslande	48 225	172 750 071
	Lastschriften überhaupt	20 873 242	50 740 909 484
	Umsatz	69 072 151	102 084 957 920.
	(1916... Umsatz	71 385 264	78 944 022 621.)

Durchschnittsbeträge.

		Stück	Betrag K
Der Durchschnittsbetrag	eines Erlagscheins (Zahlkarte)	—	543
	einer Überweisung (Inland)	—	6 966
	einer Auszahlung durch das Postsparkassenamt	—	9 431
	einer Auszahlung im Abrechnungsverkehr	—	16 559
	einer Zahlungsanweisung	—	489.
Auf ein Scheckkonto entfielen im Durchschnitte			
	Gutschriften	321	341 655
	Lastschriften	139	337 732
	Gut- und Lastschriften	460	679 387.

Ende 1917 hat betragen
das Guthaben der Scheckkunden . . . . 2 004 129 442 K,
das durchschnittliche Guthaben eines Scheckkunden 13 339 K.

Der Stand und Beruf der Scheckkunden.

Der Stand, Beruf usw. der Scheckkunden		Die Zahl der Scheckkunden	Das sind vom Hundert
Behörden und deren Kassen	—	5 474	3,64
Ärzte	—	3 312	2,21
Banken, Wechselstuben usw.	—	1 767	1,18
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	—	3 550	2,36
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	—	86 027	57,26
und zwar			
Apotheker	1 029	—	—
Bauunternehmer	1 897	—	—
Buchdrucker	1 117	—	—
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	1 004	—	—
Fabriken	13 470	—	—
Handwerker	17 350	—	—
Gastwirtschaften, Fremdenheime	1 304	—	—
Ingenieure	2 184	—	—

Der Stand, Beruf usw. der Scheckkunden		Die Zahl der Scheckkunden	Das sind vom Hundert
(Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute) Fortsetzung:			
Zeitungen und Zeitschriften	1 606	—	—
Kaufleute (selbständige)	43 032	—	—
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	—	4 097	2,73
Krankenkassen	—	447	0,3
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	—	1 781	1,18
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	19 834	13,[illegible]
Rechtsanwälte	—	4 433	2,95
Sparkassen	—	807	0,54
Vereine und Körperschaften	—	17 750	11,81
Versicherungsgesellschaften	—	961	0,64.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Bereits vor zwanzig Jahren tauchte der Plan auf, einen Tunnel unter der Straße von Gibraltar anzulegen. Man ging damals auf den Vorschlag nicht ein, weil man ihn für zu abenteuerlich hielt. Jetzt aber, nachdem der Bau eines Tunnels unter dem Ärmelkanal Aussicht auf Verwirklichung hat, wird auch der Plan eines Gibraltartunnels wieder ernstlich erwogen. Er würde ein Glied in einer spanisch-afrikanischen Überlandbahn Paris–St. Louis von Frankreich nach dem Senegal bilden mit dem Hafen Dakar als Brückenkopf für die neue Überseeverbindung nach Südamerika durch den südlichen Teil des Atlantischen Ozeans. Beides sind Lieblingspläne der Franzosen und Spanier, die in dem Gedanken einer Verbindung nach Amerika über Spanien und Afrika gipfeln. Der Plan einer Küstenbahn durch Marokko, Rio de Oro und Mauretanien, der wohl 1906 in Spanien entstanden ist, scheint bereits auf der Zusammenkunft von Algeciras Gegenstand der Erörterung gewesen zu sein.

Die Abtrennung Spaniens von der Marokkanischen Küste wird auf den gewaltsamen Durchbruch einer Hochflut zurückgeführt; während der Felsengrund in der Straße von Gibraltar im allgemeinen in einer Tiefe von 1 000 m liegt, hat die günstigste Durchgangsstelle eine Tiefe von 760 m. Der Durchgangspunkt auf spanischer Seite wäre bei Tarifa zu suchen, auf marokkanischer Seite stehen zwei Punkte zur Wahl, die beide ihre Vor- und Nachteile haben. Bei einer Länge des Durchstichs von 25 km und einer Fahrgeschwindigkeit von 80-km-Stunden würde die Fahrzeit im Tunnel 20 Minuten betragen. Die spanischen Gleise, die eine Spurweite von 1,676 m haben, müßten der europäischen Vollspur angepaßt oder für den Verkehr durchgehender Wagen mit einer dritten Schiene versehen werden. Aus dem Durchschnitte der Herstellungskosten für den Durchstich des Mont Cenis, Gotthardt, Arlberg und Simplon hat man für den Unterwassertunnel einen Meterpreis von 10000 Franken hergeleitet, was bei einer Länge des Tunnels von 25 km einen Gesamtbetrag von 250 Millionen Franken ergibt; dazu kommen noch 110 Millionen für den Ausbau des Hafens Dakar, so daß die Gesamtkosten sich auf 360 Millionen Franken belaufen würden. Bisher war für die Überfahrt über die Straße von Gibraltar ein Fährboot vorgesehen, das den Zugverkehr zwischen Tarifa und Tanger vermitteln sollte. Wenn der Tunnel vollendet sein wird, könnte man ohne Wagenwechsel in drei Tagen von Paris nach St. Louis gelangen; weiter knüpft sich daran die Aussicht, mit Benutzung der großen, von England geplanten afrikanischen Überlandbahn in 18 Tagen ohne Umsteigen von London nach Kapstadt reisen zu können. Die Linie der Überlandbahn von Marokko nach St. Louis ist angeblich bereits untersucht und soll keine besonderen Schwierigkeiten bieten; da das Gelände im allgemeinen eben ist, würden keine großen Kunstbauten erforderlich sein. Die Vorteile der neuen Reiseverbindung würden hauptsächlich Frankreich, Spanien und Marokko zufallen. Nach französischer Quelle soll ein Genehmigungsgesuch bereits beim französischen Arbeitsministerium vorliegen. (Ztg. d. Ver. D. E. Verw.)

Der im Jahre 1905 begonnene Erweiterungsbau des Eriekanals ist im Sommer 1918 vollendet worden. Der Kanal führt vom oberen Hudson in genau westlicher Richtung und ziemlich gerader Linie zum Eriesee und verbindet so New York mit den großen Binnenseen. Viele Seitenkanäle führen ihm einen starken Verkehr zu. Er ist bereits im Jahre 1825 in Betrieb genommen worden, damals genügte er für Schiffe bis zu 70 t Tragfähigkeit. Da Eisenbahnen noch fehlten, bedeutete seine Erbauung einen gewaltigen Fortschritt. Später ging der Kanalverkehr infolge des Wettbewerbes der Eisenbahnen zurück; um ihn zu heben, erweiterte man den Kanal wiederholt. Nach der letzten Erweiterung zu Ende des 19. Jahrhunderts war er für Schiffe bis zu 370 t Tragfähigkeit benutzbar. Weil auch diese Größe bald nicht mehr ausreichte, beschloß man 1903 den Ausbau für 2 000-t-Schiffe; von den zuletzt gebauten Strecken sind zahlreiche sogar schon für Schiffe von 3 000 t hergestellt. Der Eriekanal führt durch ein von Eisenbahnen außerordentlich stark durchzogenes Gebiet, trotz den vielen Bahnen konnte man der Verkehrssteigerung nicht mehr gerecht werden. Der Ausbau hat rund 650 Millionen Mark gekostet. In seiner jetzigen Gestalt ist der Kanal 550 km lang, er hat 53 Schleusen von 94 m Länge und 13,7 m Breite, deren größte Gefällstufe 13,85 m beträgt. Man rechnet mit einem Verkehre von 10 Millionen Tonnen Gütern jährlich. (Prometheus, 1918.)

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV FÜR POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 3. BERLIN, MÄRZ. **1919.**

Die Feuchtigkeit.

Von Tel.-Ing. Dr. Ulfilas Meyer.

An den öffentlichen Wettersäulen sind zum Messen der Eigenschaften der Luft meist drei verschiedene Geräte aufgestellt. Während das Thermometer, das zur Messung der Luftwärme dient, allgemein bekannt ist, und auch die Bedeutung des Luftdrucks, der mit dem Barometer gemessen wird, weiteren Kreisen geläufig ist, werden die Angaben des Hygrometers über die Luftfeuchtigkeit nur von wenigen beachtet. Das liegt zum Teil daran, daß bei den meisten Menschen keine Klarheit über den Begriff der Luftfeuchtigkeit besteht. Für die Telegraphentechnik ist aber die Luftfeuchtigkeit von hoher Bedeutung. Viele Stoffe haben nämlich das Bestreben, aus der Luft Feuchtigkeit aufzunehmen. Handelt es sich um Isolierstoffe, so wird dadurch ihr Isolationsvermögen in beträchtlichem Grade herabgesetzt; daher kommt es, daß z. B. die Ableitung von Freileitungen stark von der Luftfeuchtigkeit abhängt. Um das Verständnis dieser Verhältnisse zu fördern, soll im folgenden zunächst der Begriff der Feuchtigkeit erläutert werden, daran schließt sich eine Darlegung über die Feuchtigkeit der freien Atmosphäre und dann über die Apparate zu ihrer Messung. Schließlich wollen wir die verschiedenen hygroskopischen Stoffe betrachten; so nennt man allgemein die Stoffe, die Feuchtigkeit an sich zu ziehen vermögen. Dabei wird der Begriff des Dampfdrucks als bekannt vorausgesetzt werden, da er in einem früheren Aufsatz über die Wärme[1]) erläutert worden ist.

[1]) Archiv 1918, Seite 219.

Die absolute und die relative Feuchtigkeit. Man bezeichnet Luft, die Wasserdampf enthält, als feucht, und zwar unterscheidet man dabei zwischen den Begriffen »absolute« und »relative Feuchtigkeit«. Um die Begriffe klarzustellen, betrachten wir einen abgeschlossenen, lufterfüllten Raum, in dem sich nur eine kleine Menge Wasser befindet. Wenn dieser Raum eine genügend lange Zeit auf einer gleichbleibenden Temperatur, sagen wir 15°, gehalten worden ist, hat das Wasser durch Verdunstung so viel Dampf abgegeben, daß in dem Gefäße der zu 15° gehörige Dampfdruck von 12,7 mm herrscht, in einem Kubikmeter Luft sind dann 12,8 g Wasserdampf enthalten. Das ist die größte Menge, die Luft von dieser Temperatur aufnehmen kann; man sagt daher, die Luft ist mit Feuchtigkeit gesättigt, und nennt den Dampfdruck dementsprechend auch den »Sättigungsdruck«. Läßt man die Temperatur des Raumes langsam steigen, so gibt das Wasser immer so viel Dampf ab, daß der Gleichgewichtszustand zwischen Wasser und Dampf erhalten bleibt; die Luft ist also auch weiter mit Feuchtigkeit gesättigt, aber entsprechend ihrer höheren Temperatur enthält sie mehr Wasserdampf, da der Dampfdruck höher ist. Wir wollen annehmen, daß bei einer Temperatur von 30° alles Wasser gerade verdunstet sei; bei dieser Temperatur beträgt der Sättigungsdruck 31,6 mm und in einem Kubikmeter sind dann 30,1 g Wasserdampf enthalten. Steigt die Temperatur noch weiter an, so ist kein Wasser mehr da, das verdunsten kann; es werden also in dem Kubikmeter auch jetzt immer noch 30,1 g Wasser enthalten sein. Man nennt die Wassermenge, die in einem Kubikmeter tatsächlich enthalten ist, die »absolute Feuchtigkeit«; da zu jeder Wasserdampfmenge ein bestimmter Dampfdruck gehört, kann man die absolute Feuchtigkeit auch durch den zugehörigen Dampfdruck kennzeichnen. Durch die Angabe der absoluten Feuchtigkeit sind die Verhältnisse vollkommen bestimmt; in vielen Fällen ist es jedoch von bedeutend größerer Wichtigkeit, ohne weiteres eine Angabe darüber zu haben, ob die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist oder wie weit sie noch von der Sättigung entfernt ist. Aus diesem Grunde hat man noch eine andere Größe eingeführt und bezeichnet als »relative Feuchtigkeit« das Verhältnis der wirklich vorhandenen Wassermenge zu derjenigen, die bei Sättigung vorhanden sein müßte. Wenn entweder die absolute oder die relative Feuchtigkeit bekannt ist, läßt sich die andere mit Hilfe von Tafeln berechnen, in denen zu jeder Temperatur auf Grund genauer Beobachtungen der zugehörige Sättigungsdruck und die ihm entsprechende Wassermenge im Kubikmeter angegeben ist. Bei einer Temperatur von 40° kann nach einer solchen Tafel 1 cbm Luft höchstens 50,9 g Wasser enthalten; in unserem Raum ist aber nur eine absolute Feuchtigkeit von 30,1 g vorhanden, seine relative Feuchtigkeit beträgt demnach $\frac{30,1}{50,9} = 59$ v. H.

Lassen wir schließlich den Raum sich weiter abkühlen, so wird zunächst die absolute Feuchtigkeit denselben Wert behalten, während die relative Feuchtigkeit zunimmt. Bei 30° wird diese wieder 100 v. H. betragen; die Luft ist dann mit Feuchtigkeit gesättigt und bei weiterer Abkühlung muß sich aus der Luft Wasser abscheiden; nun behält die relative Feuchtigkeit denselben Wert 100 v. H. bei, dagegen nimmt die absolute Feuchtigkeit jetzt ab. Das Wasser wird natürlich an den kältesten Stellen abgeschieden werden; das sind im allgemeinen die Gefäßwände, und diese bedecken sich daher mit feinen Wassertröpfchen. Man kann die Abkühlung jedoch auch durch Einblasen eines kalten Luftstromes hervorrufen, dann bilden sich die Tröpfchen in der Luft selbst; es entsteht in dem Gefäß ein Nebel. Natürlich werden die Vorgänge auch von dem Feuchtigkeitsgehalte der zu-

geführten kälteren Luft beeinflußt; ist diese sehr trocken, so kann sie alle überschüssige Feuchtigkeit aufnehmen, und es tritt dann keinerlei Abscheidung von Wasser ein, oder die erst gebildeten Nebeltröpfchen verschwinden sehr schnell wieder. Ein solcher Fall liegt z. B. beim Ausatmen in kalter Luft vor, nur sind die Verhältnisse gerade umgekehrt: die ausgeatmete, warme und viel Feuchtigkeit enthaltende Luft wird in die kalte, ungesättigte Luft der Umgebung geblasen; dabei entsteht zunächst ein Nebel, der sich aber sehr schnell verliert, da die Feuchtigkeit von der kalten Luft aufgenommen wird. Man bezeichnet die Temperatur, bei der eine gewisse Luftmenge mit Feuchtigkeit gesättigt ist, als den »Taupunkt« dieser Luft, weil bei jener Temperatur eine Abscheidung von Wasser, eine Taubildung einsetzt.

Die Feuchtigkeit der freien Atmosphäre. Jetzt sind uns die verschiedenen Bezeichnungen bekannt, und wir können nun die Verhältnisse an der freien Luft betrachten. In den Meeren, Flüssen usw. sind große Wasseroberflächen vorhanden, die dauernd Dampf an die Luft abgeben können; infolge der Größe des Luftraums würde zur Erreichung des Sättigungszustandes jedoch eine sehr lange Zeit erforderlich sein, und diese steht nicht zur Verfügung, da durch die Temperaturschwankungen die Gleichgewichtsbedingungen zwischen Wasser und Dampf sich immer wieder verändern. So kommt es, daß die freie Luft im allgemeinen nicht mit Feuchtigkeit gesättigt ist, sondern in den von uns bewohnten Gegenden eine relative Feuchtigkeit von im Mittel 75 v. H. besitzt. Die zeitlichen Änderungen der Feuchtigkeit sind ziemlich verwickelter Art, sie hängen nicht nur von den zeitlichen Temperaturänderungen ab, sondern infolge der Luftströmungen, der Winde, auch von den räumlichen; besonders die senkrecht zur Erdoberfläche verlaufenden Luftströmungen spielen dabei eine große Rolle, weil die Temperaturunterschiede in dieser Richtung bedeutend größer sind als längs der Erdoberfläche.

Was zunächst die im Laufe eines Tages auftretenden Änderungen betrifft, so ist die relative Feuchtigkeit kurz vor Sonnenaufgang besonders groß; der Morgentau ist ja ein Zeichen dafür, daß Sättigung vorhanden war und daß sich infolgedessen Wasser abgeschieden hatte, als die Temperatur noch weiter sank. Da die Temperatur um diese Zeit verhältnismäßig niedrig ist, wird die absolute Feuchtigkeit dann sehr gering sein. Durch die Sonnenstrahlung setzt darauf eine ziemlich rasche Erwärmung der Luft und eine lebhafte Verdunstung von Wasser ein; die absolute Feuchtigkeit steigt also, die Verdunstung reicht aber nicht aus, um die relative Feuchtigkeit auch nur auf ihrem Stande zu erhalten, sondern diese nimmt ab. Die weitere Erwärmung, die in den unteren Luftschichten stärker ist als in den höheren, bewirkt gegen 10 Uhr ein Auftreten aufsteigender Luftströmungen; dadurch wird Feuchtigkeit hinweggeführt, und die absolute Feuchtigkeit sinkt, auch die relative Feuchtigkeit nimmt weiter und schneller ab, da die Temperatur noch immer steigt. Der Nachmittag bringt den umgekehrten Verlauf; zunächst Zunehmen sowohl der absoluten wie der relativen Feuchtigkeit, bis jene im Laufe der Nacht abnimmt, da sich durch Nebel oder Tau Wasser abscheidet. So stellen sich die Feuchtigkeitsverhältnisse an einem sonnigen Sommertage dar; bei bedecktem Himmel und im Winter ergeben sich Abweichungen, vor allen Dingen sind die Schwankungen dann geringer. Wegen der niedrigen Temperatur im Winter ist die absolute Feuchtigkeit dann kleiner als im Sommer, die relative hingegen gleichzeitig größer. Wie wir oben gesehen haben, tritt bei der Abkühlung feuchter Luft Nebelbildung ein, darauf beruht die Entstehung der Wolken, denn Wolken sind nichts

anderes als in der Höhe befindlicher Nebel. Das Schweben der Wolken ist nur scheinbar; die einzelnen Wassertröpfchen fallen infolge ihrer Schwere herab, wegen der Reibung an der Luft können aber kleine Tropfen keine großen Geschwindigkeiten erreichen, und in den unteren Schichten, die eine geringere Luftfeuchtigkeit haben, verdunsten die Tröpfchen. Anderseits wird die Wolke immer neu von feuchter Luft gebildet, die in die kälteren Schichten eindringt. Erst wenn eine so starke Wasserabscheidung stattfindet, daß größere Tropfen entstehen, können diese eine genügend große Geschwindigkeit erlangen und die unteren Schichten schnell durchfallen, ohne zu verdunsten; sie gelangen dann als Regen zur Erde. Die Vorgänge der Verdunstung und der Wasserabscheidung sind für das Wetter auch insofern von Bedeutung, als sie temperaturausgleichend wirken. Wie in dem früheren Aufsatze gezeigt worden ist, wird bei jeder Verdunstung des Wassers eine recht beträchtliche Wärmemenge verbraucht, die bei der Wasserabscheidung wieder frei wird. So wird, wenn im Laufe der Nacht infolge der fortschreitenden Abkühlung der Sättigungszustand erreicht ist und sich Wasser in Form von Tau abzuscheiden beginnt, dadurch so viel Wärme frei, daß keine weitere Abkühlung der Luft mehr auftritt. Die Temperatur wird daher während der Nacht im allgemeinen nicht wesentlich unter den Taupunkt herabsinken. Die Feststellung der Luftfeuchtigkeit am Nachmittage gibt daher bei einer ruhigen Wetterlage die Möglichkeit, eine Voraussage über eine etwaige Gefahr von Nachtfrösten zu machen.

Für das Wohlbefinden des Menschen ist hauptsächlich die relative Feuchtigkeit von Einfluß. Der menschliche Körper scheidet durch die Haut dauernd Wasser ab; ist die Luft nahezu mit Feuchtigkeit gesättigt, so kann das Wasser nur sehr langsam verdunsten, dadurch wird die Wärmeabgabe herabgesetzt, und dies verlangsamt die Blutbewegung, es tritt der Zustand ein, der jedem als »Schwüle« bekannt ist. Niedrige relative Luftfeuchtigkeit hingegen verursacht schnelle Verdunstung und Austrocknen der Haut, dadurch wird die Herztätigkeit beschleunigt, und es tritt leicht nervöse Reizbarkeit auf. Solche geringe Luftfeuchtigkeit stellt sich im Winter in den Wohnungen ein, denn durch die Heizung der Räume wird die relative Feuchtigkeit bei gleichbleibender absoluter Feuchtigkeit herabgesetzt; deswegen bringt man an den Heizkörpern Wassergefäße mit möglichst großer Oberfläche an, um die Feuchtigkeit zu erhöhen [1]. Die erhöhte Feuchtigkeit ist ihrerseits die Ursache des Beschlagens der Fenster, da die Temperatur des Glases infolge der Abkühlung von außen niedriger ist als der Taupunkt der Zimmerluft, so daß sich daran Wasser abscheidet. Noch stärker tritt das Beschlagen bei Körpern auf, die die Wärme gut leiten, z. B. bei den eisernen Bolzen, die durch die Wände der Eisenbahnwagen hindurchgehen und bei großer Kälte der Außenluft dadurch auffallen, daß sie mit Reif bedeckt sind. In den Räumen der Fernsprechämter, in denen die ungeschützten Kabel eine möglichst gute Isolation besitzen sollen, darf die Luftfeuchtigkeit nicht künstlich erhöht werden; andernfalls kann bei Temperaturschwankungen der Fall eintreten, daß die isolierenden Hüllen der Kabel einer Erwärmung nicht so schnell folgen, wie die absolute Feuchtigkeit zunimmt, und daher beschlagen, wodurch die Isolation stark abnehmen würde.

[1] Die sogenannte Trockenheit der Luft bei Sammelheizungen hat allerdings noch eine andere Ursache. Der sich an den Heizkörpern ablagernde Staub wird durch die Hitze verbrannt, und die so der Luft beigemengten Verbrennungserzeugnisse üben einen Reiz auf die Atmungswerkzeuge aus, der fälschlich der Lufttrockenheit zugeschrieben wird. Damit auch diese Luftverschlechterung vermieden wird, sind die Heizkörper sauber zu halten.

Die Apparate zur Messung der Luftfeuchtigkeit. Das sicherste Mittel, die in der Luft enthaltene Feuchtigkeit festzustellen, besteht darin, eine abgemessene Menge Luft, z. B. 1 cbm, an Stoffen vorbeiströmen zu lassen, die die Fähigkeit haben, der Luft alles Wasser zu entziehen; wir werden solche im nächsten Abschnitte kennen lernen. Die Gewichtszunahme des Stoffes gibt dann unmittelbar die in dieser Luftmenge enthalten gewesene Dampfmenge an, das Verhältnis der Gewichtszunahme zu der Menge der getrockneten Luft ist also gleich der absoluten Feuchtigkeit. Das Verfahren ist jedoch ziemlich unbequem und zeitraubend. Etwas weniger umständlich ist ein Verfahren, bei dem der Taupunkt festgestellt wird. Zu dem Zwecke füllt man in ein kleines Metallgefäß mit blanker Oberfläche etwas Äther, der dann durch einen hindurchgeblasenen Luftstrom zur Verdunstung gebracht wird. Dadurch kühlt sich das Gefäß ab, und wenn seine Temperatur so weit gesunken ist, daß bei ihr die umgebende Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, scheidet sich an den Gefäßwänden Wasserdampf ab, was sich sofort durch eine Trübung der blanken Oberfläche bemerkbar macht. Die Temperatur des Gefäßes bei dem ersten Auftreten einer Trübung ist gleich dem Taupunkte der umgebenden Luft. Wenn aber der Taupunkt bekannt ist, läßt sich die absolute Feuchtigkeit (und also auch die relative) aus den schon erwähnten Tafeln entnehmen, in denen der Zusammenhang zwischen Temperatur und Sättigungsdruck nach den Ergebnissen genauer Beobachtungen festgelegt ist.

Ein Gerät, das die relative Feuchtigkeit sofort abzulesen gestattet, ist das Haarhygrometer. Ein entfettetes Haar hat nämlich die Eigenschaft, sich in feuchter Luft auszudehnen, und zwar entspricht die Ausdehnung der relativen Feuchtigkeit der umgebenden Luft; verbindet man also das eine Ende eines solchen Haares fest mit dem Apparat, das andere Ende mit einem Zeiger, so gibt dieser unmittelbar die relative Feuchtigkeit an. Die Einteilung der Skala muß durch Vergleich mit einem anderen Geräte bestimmt werden. Leider sind die Angaben der Haarhygrometer, die ihrer einfachen Handhabung wegen viel verwendet werden, nicht sehr zuverlässig.

Die hygroskopischen Stoffe. Wie schon erwähnt, haben sehr viele Körper die Fähigkeit, Feuchtigkeit aus ihrer Umgebung aufzunehmen; man nennt solche Körper »hygroskopisch«. Diese Fähigkeit ist bei den einzelnen Stoffen außerordentlich verschieden entwickelt. Während Glas sich nur sehr langsam mit einer sehr dünnen Wasserhaut bedeckt, hat reine Schwefelsäure ein so starkes Bestreben, Wasser aufzunehmen, daß sie sogar das chemische Gefüge anderer Stoffe, z. B. von Zucker, zerstört, um das dabei gebildete Wasser an sich zu reißen. Daher ist auch das Verhalten der Stoffe gegenüber feuchter Luft sehr verschieden. Wir wollen zunächst die stark hygroskopischen Stoffe betrachten; solche sind Schwefelsäure, Phosphorsäure, Chlorkalzium, Natrium und andere chemische Stoffe. Als Beispiel sei das Verhalten der Schwefelsäure etwas ausführlicher dargestellt. Bringt man ein wenig konzentrierte Schwefelsäure in einen abgeschlossenen Raum, der feuchte Luft enthält, so zieht sie alle Feuchtigkeit ziemlich schnell an sich; die in dem Raume befindliche Luft wird nach einer gewissen Zeit vollkommen trocken sein. Bringt man dagegen verdünnte Schwefelsäure, d. h. ein Gemisch von Säure und Wasser, in den Raum, so wirkt dem Bestreben der Säure, alle Feuchtigkeit aus der Luft aufzunehmen, das Bestreben des Wassers entgegen, Dampf an die Luft abzugeben; die Luft des Raumes wird daher weder ganz trocken noch ganz mit Feuchtigkeit gesättigt sein, sondern die relative Luftfeuchtigkeit wird je nach dem Mengenverhältnisse von Säure und Wasser einen bestimmten zwischen 0 und 100 v. H. liegenden Wert

haben. Man kann das auch so ausdrücken, daß man sagt, ein Schwefelsäure-Wassergemisch hat einen Dampfdruck, der unter dem des reinen Wassers von gleicher Temperatur liegt, und zwar ist der Dampfdruck um so kleiner, je weniger Wasser in dem Gemische vorhanden ist. Solche Gemenge bieten daher ein bequemes Mittel, um Lufträume mit vorgeschriebener relativer Feuchtigkeit herzustellen; da das Verhältnis der Dampfdrucke von reinem Wasser und einem gegebenen Schwefelsäure-Wassergemisch sich mit der Temperatur nicht oder nur sehr wenig ändert, hängt auch die relative Luftfeuchtigkeit des mit dem Gemisch im Gleichgewichte stehenden Raumes kaum von der Temperatur ab Allerdings muß die verdünnte Schwefelsäure dabei in solcher Menge vorhanden sein, daß die bis zur Erreichung des Gleichgewichtszustandes abgegebene oder aufgenommene Wassermasse klein ist gegen die in der Schwefelsäure bereits enthaltene, damit durch die Abgabe oder Aufnahme keine merkliche Änderung der Konzentration des Gemisches hervorgerufen wird. Bringt man dagegen in Luft von einer bestimmten relativen Feuchtigkeit nur sehr wenig Schwefelsäure, so wird diese so viel Wasser aus der Luft aufnehmen, bis der Dampfdruck des entstandenen Schwefelsäure-Wassergemisches der relativen Feuchtigkeit entspricht; die Menge des aufgenommenen Wassers hängt dann also nur von der relativen Feuchtigkeit der Luft ab, und nicht von der absoluten Feuchtigkeit oder von der Temperatur. Je größer der Luftraum ist, desto größer darf in diesem Falle auch die Menge der Schwefelsäure sein, da es jetzt darauf ankommt, daß die relative Feuchtigkeit durch die Abgabe von Wasser an die Schwefelsäure nicht merklich geändert wird. Wir haben diese Verhältnisse ausführlicher behandelt, weil auch die anderen hygroskopischen Stoffe sich ähnlich verhalten und wir dadurch eine Erklärung für die zunächst überraschende Tatsache bekommen, daß die meisten Erscheinungen, die überhaupt von der Luftfeuchtigkeit beeinflußt werden, in erster Linie von der relativen und nicht von der absoluten Luftfeuchtigkeit abhängen, wie z. B. die Länge des Haares bei dem Haarhygrometer. Daß in manchen Fällen auch die absolute Feuchtigkeit von Einfluß ist, hat seine Ursache darin, daß nicht bei allen Stoffen der Dampfdruck des Stoff-Wassergemisches in derselben Weise von der Temperatur abhängt, wie der Dampfdruck des reinen Wassers, was bei der Schwefelsäure in großer Annäherung der Fall ist.

Während bei den eben genannten Stoffen die Ursache der Hygroskopie in ihrer chemischen Natur liegt, kommen wir nun zu einer Gruppe von Körpern, bei denen die Aufnahmefähigkeit für Feuchtigkeit von ihrem Aufbau herrührt. Es sind die porösen Stoffe, wie Wolle, Papier usw., von denen viele zur Isolation von Drähten verwendet werden. Diese Körper haben eine Menge von feinen Öffnungen oder Poren, und in ihnen sammelt sich leicht das Wasser aus der Luft an; je mehr und je feinere Poren vorhanden sind, um so mehr Feuchtigkeit können die Körper aufnehmen. Während Gummi, das nur sehr wenige Poren hat, fast gar nicht hygroskopisch ist, können Wolle und die anderen Faserstoffe eine ganz beträchtliche Menge Wasser aufnehmen; bei der Kleidung eines Mannes überschreitet z. B. der Gewichtsunterschied bei trockenem und bei feuchtem Wetter häufig ein halbes Pfund. Auch bei diesen Stoffen hängt die Feuchtigkeitsaufnahme in erster Linie von der relativen Luftfeuchtigkeit ab, da die Vorgänge im großen und ganzen ebenso sind wie bei den Schwefelsäuregemischen. Die Erscheinungen werden aber verwickelter dadurch, daß die Erreichung des Gleichgewichtszustandes im allgemeinen sehr lange Zeit in Anspruch nimmt; man muß dabei mit Wochen und Monaten rechnen. Während nämlich die oberen Schichten die Feuchtigkeit sehr schnell aufnehmen, bilden sie dann gewisser-

maßen einen Schutz für die tiefer liegenden Schichten, da die Feuchtigkeit in dem Stoffe nur sehr langsam wandert. In vielen Fällen ist neben dem Gehalt an Feuchtigkeit auch die Verteilung von Bedeutung, das gilt vor allen Dingen für das Isolationsvermögen Da das von den Stoffen aufgenommene Wasser Bestandteile dieser Stoffe auflöst, hat es ein beträchtliches Leitvermögen für den elektrischen Strom; durch einen an sich sehr gut isolierenden Körper, z. B. Papier, kann daher, wenn er ziemlich gleichmäßig verteilte Feuchtigkeit enthält, der elektrische Strom verhältnismäßig gut durchfließen, weil er durch die kleinen Wasserkanäle hindurchgeht. Eine ungleichmäßige Feuchtigkeitsverteilung und ihre langsame Änderung führt häufig zu im ersten Augenblick überraschenden Erscheinungen. Z. B. zeigen Papierkabel oft einige Zeit nach der Verlegung eine bessere Isolation als kurz nach der Verlegung Die Erklärung läßt sich bei Berücksichtigung der oben angeführten Tatsachen leicht angeben. Bei dem Löten hatten die Kabelenden aus der freien Luft Feuchtigkeit aufgenommen, die Isolation an diesen Stellen war daher schlechter geworden. In der folgenden Zeit, während der das Kabelpapier von aller äußeren Luft abgeschlossen ist, verteilt sich die im ganzen gleich groß bleibende Wassermenge gleichmäßig über das ganze Kabel, die Mitten der Einzellängen werden feuchter, die Enden trockner; weil die Isolation hauptsächlich durch die schlechten Stellen bestimmt ist, muß sie also mit der Zeit besser werden.

Wie erwähnt, dienen viele der porösen Stoffe als Isoliermittel, da sie ein sehr geringes Leitvermögen besitzen. Um die Verschlechterung des Isolationsvermögens durch Feuchtigkeitsaufnahme zu verhindern, schließt man die Stoffe entweder vollkommen gegen die äußere Luft ab, wie bei den Papierkabeln, die mit einem Bleimantel umgeben sind; oder man füllt die Poren von vornherein mit einem anderen schlecht leitenden Stoffe, z. B. Paraffin, Wachs, Öl, an, so daß das Wasser der Luft keinen Platz mehr darin findet. Je besser die Stoffe vor dieser Tränkung getrocknet werden, desto höher ist natürlich ihr Isolationsvermögen, deswegen ist der Trocknungsvorgang bei der Herstellung von Papierkondensatoren, Kabeln usw. von größter Bedeutung. Im Laufe der Zeit geht der durch die Tränkung erzielte Vorteil zum Teil wieder verloren; da infolge der ungleichmäßigen Ausdehnung des eigentlichen Isolierstoffs und des Tränkungsmittels bei Temperaturänderungen, das letzte feine Risse erhält, die nun ihrerseits Feuchtigkeit aufnehmen können.

Schließlich wollen wir noch eine dritte Gruppe von Körpern betrachten, zu der Glas, Porzellan, Hartgummi gehören. Die Stoffe sind zwar an sich nicht oder doch nur sehr wenig hygroskopisch, sie bedecken sich aber infolge verschiedener Umstände mit einer stark hygroskopischen Haut, die somit zu Oberflächenströmen Veranlassung gibt. Hartgummi zersetzt sich unter dem Einflusse des Lichtes, wie man auch an dem allmählichen Mattwerden von geschliffenen Oberflächen mit Hochglanz sehen kann. Das an sich sehr gut isolierende Hartgummi kann dadurch so große Oberflächenleitung erhalten, daß sein Wert als Isolationsmittel stark herabgesetzt wird. Auf jeden Fall muß Hartgummi stets vor dem besonders zersetzend wirkenden Sonnenlichte geschützt werden. Auch bei Glas liegen chemische Änderungen an der Oberfläche vor, die unter dem Einflusse der Luft vor sich gehen; die infolge von Wasseraufnahme leitende Schicht ist jedoch von sehr geringer Dicke, so daß auch die Oberflächenleitung nur kleine Werte erreicht. Porzellan erfährt keine nachweisbaren chemischen Änderungen, bei ihm kommt die leitende Oberflächenschicht durch die Ablagerung von Staub zustande. Solche Staubschichten haften ziemlich fest an der Oberfläche, wie man bei alten Porzellanisolatoren sehen kann, und sind stark hygroskopisch.

In dem Überblick über die hygroskopischen Körper sind uns fast alle Stoffe begegnet, die in der Telegraphentechnik zu Isolationszwecken verwendet werden. In allen Fällen bewirkt die Feuchtigkeitsaufnahme in ähnlicher Weise, wie es bei den porösen Stoffen näher ausgeführt wurde, eine Verschlechterung der Isolation, wodurch bei den Leitungen eine erhöhte Dämpfung hervorgerufen wird. Die vorstehenden Ausführungen, in denen die wichtigsten Tatsachen der Lehre von der Feuchtigkeit erörtert worden sind, lassen also auch die Bedeutung der Feuchtigkeitseinflüsse für die Telegraphentechnik erkennen.

40 Jahre Fernsprecher.

Stephan — Siemens — Rathenau.

Ende Oktober 1917 waren 40 Jahre vergangen, seitdem die deutsche Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als erste Verkehrsverwaltung in der Welt den Fernsprecher in den öffentlichen Nachrichtendienst eingeführt hat. Aus diesem Anlaß ist unter der vorstehenden Aufschrift aus der Feder des vortragenden Rates im Reichs-Postamte, Geheimen Ober-Postrats Grosse, im Verlage von Julius Springer in Berlin ein Buch erschienen[1], worin in Erinnerung gebracht wird, daß die Namen dreier deutscher Männer: Philipp Reis, Heinrich Stephan und Werner Siemens in erster Linie mit der Erfindung, Einführung und technischen Formung jenes inzwischen für jede Art menschlicher Tätigkeit gleich unentbehrlich gewordenen unscheinbaren Geräts für immer verknüpft sind. In den ersten Abschnitten des Buches werden die Erfindung des Telephons durch den Lehrer Philipp Reis in Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe, das verbesserte Bell-Telephon, die erste Verwendung des Fernsprechers im öffentlichen Nachrichtendienste durch den General-Postmeister Dr. Stephan und die Verdienste von Werner Siemens um die technische Vervollkommnung des Apparats im Zusammenhang ausführlich behandelt, während Mitteilungen darüber im Schrifttume bisher nur verstreut, u. a. auch in früheren Jahrgängen des Archivs für Post und Telegraphie, zu finden waren. Die nächsten Abschnitte, die sich im wesentlichen mit den Stadtfernsprechanlagen beschäftigen, enthalten eine Fülle neuen Tatsachenstoffs. U. a. werden in ihnen die Verdienste des vor einigen Jahren verstorbenen Generaldirektors der Berliner A. E. G., Emil Rathenau, um die Förderung der Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin gewürdigt, wobei aber die in den letzten Jahren in mancherlei Veröffentlichungen verbreitete irrige Darstellung zerstört wird, daß Rathenau die Verwertung des Fernsprechers für den Nachrichtendienst in Deutschland zuerst angeregt, bei Stephan jedoch für die Tragweite des Gedankens zunächst kein Verständnis gefunden habe. Bei der Bedeutung, die diese Abschnitte für die Geschichte des Fernsprechwesens haben, seien sie hier im Auszuge wiedergegeben.

Nachdem Ende 1877 der Fernsprecher in Deutschland dem öffentlichen Verkehre dienstbar gemacht worden war, vergingen noch über zwei Monate, bis der gleiche Schritt in Amerika folgte. Dies geschah durch die Eröffnung der ersten Stadt-Fernsprechanstalt (telephone exchange) in New Haven, Conn., am 25. Januar 1878. Der Betriebsunternehmer war dabei nicht

[1]) Vgl. Archiv 1917 S. 486.

der Staat, sondern eine Privatgesellschaft. Ein anderer bemerkenswerter Unterschied zeigte sich in der Art, wie der Fernsprecher als allgemeines Nachrichtenmittel in beiden Ländern Eingang fand: in Amerika begann man sogleich mit der Errichtung einer Stadtfernsprechanstalt. Die Verschiedenheit der Verwendungsweise war nicht zufällig. Die Stephansche Maßnahme, den Fernsprecher zunächst zur Vermehrung der Zahl der Reichs-Telegraphenanstalten, namentlich auf dem platten Lande, zu verwerten, hatte eine besondere grundsätzliche Bedeutung. Gleichwohl lag, an sich betrachtet, bei der allgemeinen Nutzbarmachung des Fernsprechers der Schwerpunkt in seiner Verwendung für den eigentlichen Fernsprechverkehr. Die Voraussetzungen für eine Entwicklung in dieser Richtung waren nun Ende der siebziger Jahre in Amerika andere als in Deutschland und den übrigen europäischen Hauptverkehrsländern.

Man hätte meinen sollen, daß angesichts der überaus rasch fortschreitenden Einrichtung von Stadtfernsprechämtern in Nordamerika nunmehr auch bei der städtischen Bevölkerung der Verkehrsländer der Alten Welt der Wunsch rege geworden wäre, mit solchen Anlagen bedacht zu werden. Die Bevölkerung verhielt sich jedoch still. In England und Frankreich zeigte auch die staatliche Telegraphenverwaltung vorerst teils nur geringe, teils überhaupt keine Neigung, den Fernsprecher für ihren Betrieb irgendwie zu verwerten.

Zu Beginn des Jahres 1880 hatten sich in Deutschland Vertreter amerikanischer Fernsprechgesellschaften eingefunden in der Absicht, in Berlin und anderen größeren deutschen Städten Stadtfernsprechanlagen ins Leben zu rufen. Die »Deutsche Verkehrszeitung«, die das am 13. Februar 1880 in einem Aufsatz »Über Fernsprechanlagen in Städten« erwähnte, wies dabei, gestützt auf Angaben von unterrichteter Stelle, besonders darauf hin, daß bemerkenswerterweise bis dahin weder in Berlin noch sonst in Deutschland aus den Kreisen der städtischen Bevölkerung Wünsche nach Herstellung von Stadtfernsprechanlagen laut geworden wären. Die Frage, wie sich die Staatsverwaltung zu den Plänen jener Unternehmer zu verhalten habe, wurde in dem Aufsatze dahin beantwortet, daß es in erster Linie Aufgabe der Telegraphenverwaltung sei, solche Anlagen selbst herzustellen. Das werde auch gewiß geschehen, sobald ein Bedürfnis nach Stadtfernsprecheinrichtungen sich geltend mache.

Der Mißerfolg, den die amerikanischen Unternehmer noch Anfang 1880 mit ihrem Plane, in Deutschland, vor allem in Berlin, Stadtfernsprechanlagen zu errichten, allein infolge der Teilnahmlosigkeit der städtischen Bevölkerung erlitten hatten, liefert die Erklärung dafür, weshalb nicht schon Stephan selbst diesen Weg mit Erfolg gegangen war. Den Fernsprecher zur Einrichtung von Fernsprechbetriebstellen zu benutzen, war eine Verwaltungsmaßnahme gewesen, die die Postverwaltung selbständig getroffen hatte und treffen konnte. Die Herstellung von Stadtfernsprechanlagen blieb dagegen an die Voraussetzung geknüpft, daß sich ein Kreis von Personen zusammenfand, die bereit waren, aus dem Unternehmen gegen Entgelt Nutzen zu ziehen. Im Gegensatze zu der lebhaften Teilnahme, die die Bevölkerung und die Presse der Einführung des Fernsprechers in den öffentlichen Nachrichtendienst des Reichs entgegengebracht hatten, fielen aber wiederholte Versuche der Reichs-Postverwaltung, bei ihnen für eine Beteiligung an städtischen Fernsprecheinrichtungen Stimmung zu machen, auf unfruchtbaren Boden; man versprach sich davon zu wenig Vorteile, vielfach sah man darin kaum mehr als eine Spielerei. So blieb der Fernsprecher in Deutschland von 1877 ab noch für mehrere Jahre seiner Hauptaufgabe ent-

zogen, bis Stephan, der Gleichgültigkeit der Berliner Bevölkerung müde geworden, 1880 öffentlich bekanntgab, daß er den Bau einer Stadtfernsprechanlage in der Reichshauptstadt beschlossen habe. Kein Geringerer als der spätere Generaldirektor E. Rathenau hat die Schwierigkeiten, die sich nunmehr der Gewinnung der ersten Berliner Teilnehmer entgegenstellten, damals besser zu beurteilen gewußt. »Ich verhehle mir nicht,« schrieb mit Bezug darauf der damalige Ingenieur E. Rathenau am 19. August 1880 dem zuständigen Referenten im Reichs-Postamt Geheimen Ober-Postrat Krüger, »daß die Einwohner unserer Stadt neuen Einrichtungen gegenüber stets ungewöhnliche Kälte bewahrt haben, und daß auch das neue Unternehmen in den nächsten Jahren Schwierigkeiten nach dieser Richtung zu begegnen haben wird.« (In letzter Hinsicht wurden die Besorgnisse Rathenaus später durch die Tatsachen nicht bestätigt.)

Schon hieraus geht hervor, daß Stephan, als er 1880 die Errichtung einer Stadtfernsprechanlage in Berlin anordnete, sich damit nicht erst damals dem Gedanken zuwandte, den Fernsprecher auch noch in dieser Weise auszunutzen. Tatsächlich hatte er den Plan schon zu einer früheren Zeit gefaßt, als nach den bisherigen Veröffentlichungen über die Entwicklung des deutschen Fernsprechwesens angenommen worden ist. Den am weitesten zurückliegenden Beleg dafür finden wir in einem Briefe von Werner Siemens an seinen Bruder Karl in London vom 30. Oktober 1877, worin jener über die an demselben Tage von Stephan vorgenommenen ersten Sprechversuche Berlin–Schöneberg–Potsdam und –Brandenburg (Havel) berichtet. »Stephan ist ganz wild und seine Beamten auch« schreibt Werner Siemens. »Er hat vor, jedem Berliner Bürger womöglich ein Telephon zu jedem anderen zur Disposition zu stellen.« Am 2. Januar 1878 ersuchte dann das General-Postamt — was sich bis jetzt in den Fachschriften nirgends erwähnt findet — das Polizeipräsidium sowie den Magistrat in Berlin um Stellungnahme zu dem Plane der Postverwaltung, »an den Häusern Drahtleitungen zu befestigen, die eintretendenfalls auch die Straßen kreuzten und die, mit Fernsprechern betrieben, Kontore, Geschäftsräume usw. an ein Verkehrsamt der Postverwaltung anschließen sollten.« Während der Berliner Magistrat sich mit einer »versuchsweise herzustellenden« Anlage einverstanden erklärte, machte der Polizeipräsident von Madai Bedenken geltend. Er hielt die Durchführung für »kaum statthaft«, falls etwa jeder Teilnehmer mit der Zentrale durch eine besondere Leitung verbunden würde, weil dann die große Zahl der in Betracht kommenden Drähte u. U. die allgemeinen Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Interessen beeinträchtigen könnte. Stephan ging auf eine theoretische Behandlung dieses Einwandes nicht ein, stellte sie vielmehr für so lange zurück, bis die Postverwaltung einen bestimmten Plan über die bauliche Anlage des Netzes entworfen hatte. Als dann, 1880, dem Polizeipräsidium der Plan der Bauausführung durch einen Referenten des Reichs-Postamts von praktischen Gesichtspunkten aus näher dargelegt wurde, ließ es nicht nur seine früheren Bedenken fallen, sondern wies, einer Bitte Stephans gern entsprechend, sogar die Reviervorstände an, wegen der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Telegraphenbaubeamten besonders zur Hand zu gehen, damit es diesen nicht zu schwer fiele, von den Hausbesitzern die Genehmigung zur Befestigung der Drahtleitungen auf und an den Häusern zu erlangen.

Den Entschluß, den Fernsprecher auch für den Verkehr der Einwohner innerhalb der Stadt zu benutzen, hat Stephan daher bereits nach Vornahme der allerersten Sprechversuche, ausgangs Oktober 1877, noch bevor überhaupt die erste Reichs-Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet

worden war, gefaßt, und selbst in Amerika vergingen dann noch mehr als 3 Monate, bis dort die erste kleine Stadtfernsprechanlage ins Leben trat. Die neuerdings auch in Fachkreisen weit verbreitete Ansicht, Stephan habe zunächst lediglich die Verwertung des Fernsprechers für den Telegraphenbetrieb im Auge gehabt, und sich erst erheblich später, u. U. auf eine Anregung von dritter Seite hin, der Benutzung des Fernsprechers für den Stadtverkehr zugewandt, ist danach unhaltbar. So wichtig ihm auch jene erste Verwendungsart erschien und so sehr er ihre Ausbreitung betrieb, war doch von Anfang an sein Augenmerk auch auf die Einführung der zweiten Verwendungsart gerichtet. Nebenher gingen fortgesetzt Versuche, um bestimmte Erfahrungen darüber zu sammeln, bis auf welche äußersten Entfernungen sich mit dem Fernsprecher eine gute Verständigung erreichen ließ. Vorerst wollte es jedoch nicht gelingen, Entfernungen von mehr als 75 km erfolgreich zu überbrücken. Erst von Mitte der achtziger Jahre ab gelang es in Deutschland, Fernsprechverbindungen auf mehrere 100 km Entfernungen herzustellen.

Unter diesen Umständen kam für die Reichs Postverwaltung zu Ausgang der siebziger Jahre zunächst nur der Bau von Stadtfernsprechanlagen an sich in Betracht. Wenn sich dem gegenüber das deutsche Volk in seiner Allgemeinheit längere Zeit hindurch ablehnend verhielt, so gab es doch einzelne unternehmungslustige Köpfe, die diesen Standpunkt nicht teilten. Unter ihnen traten der Geheime Kommerzienrat Generalkonsul Gerson von Bleichröder und der damalige Ingenieur Emil Rathenau mit eigenen Plänen hervor. Herr von Bleichröder fragte im April 1880 bei Stephan brieflich an, ob die Reichs-Postverwaltung bereit wäre, das Telephonsystem der International Bell-Telephone Co zu erwerben. Verneinendenfalls bat er um Auskunft, ob der Nutzbarmachung des Systems in Deutschland durch eine zu gründende Privatgesellschaft etwas im Wege stünde. Die erste Frage verneinte Stephan, die zweite bejahte er mit Entschiedenheit: es sei verfassungswidrig, Privatanlagen dieser Art innerhalb des Reichs herzustellen. Sobald in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Stadtfernsprechanlagen hervortreten sollte, müsse die Reichs Postverwaltung es sich vorbehalten, deren Ausführung und Betrieb ihrerseits in die Hand zu nehmen.

E. Rathenau erstrebte mit seinem Vorschlage, den er Anfang März 1880 machte und dem Polizeipräsidium sowie dem Magistrat in Berlin gleichzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegte, die Erteilung einer Berechtigung an seine Person zu einer zunächst probeweise in einem Stadtteil oder auch nur für einige Häusergruppen Berlins einzurichtenden Fernsprechanlage, durch die er den Nachweis des Bedürfnisses für ihre demnächstige Ausdehnung auf ganz Berlin erbringen wollte. Seinen im Fachschrifttume bisher nicht bekannt gewordenen Antrag begründete Rathenau mit einer kurzen Darstellung der bisherigen Entwicklung des Fernsprechers und seiner Verwendung für Stadtfernsprechzwecke, wie sie in Amerika bereits stattgefunden hatte und in Frankreich für Paris gerade geplant war. Rathenau unterließ dabei nicht, hervorzuheben, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung frühzeitig die Bedeutung des Telephons erkannt, und daß sie bereits im Jahre 1877 die erste Fernsprechbetriebstelle im Deutschen Reich eingerichtet hätte, während »gegenwärtig schon mehr als hundert davon im Reiche betrieben würden.« (In Wirklichkeit waren, als Rathenau das schrieb, allein im Reichs-Postgebiete gegen 800 solcher Fernsprechbetriebstellen in Tätigkeit.) Der kleine geschichtliche Abriß Rathenaus bietet sonst inhaltlich nichts Neues gegenüber dem, was damals in fachwissenschaftlichen Zeitschriften über den Gegenstand schon wiederholt und ausführlicher veröffentlicht worden war.

In seinem eigentlichen Genehmigungsgesuche führt Rathenau aus, daß die von ihm vorgeschlagene Berliner Versuchsanlage von Unternehmern gebaut werden würde, deren bisherige Leistungen die Herstellung einer einwandfreien Fernsprecheinrichtung verbürgten. Daraus geht hervor, daß Rathenau nicht beabsichtigte, selbst die Anlage auszuführen. Das sollte durch andere, darin erfahrene Personen geschehen. Darunter konnten aber wohl nur ausländische Unternehmer verstanden sein, da es auf dem Gebiet erprobte deutsche Privatunternehmer damals noch nicht gab. Verstärkt wird diese Vermutung dadurch, daß Professor A. Riedler in seinem 1916 erschienenen Werke »Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft« (Berlin, Verlag von Julius Springer) bemerkt, Rathenau habe Ende der siebziger Jahre »alle damaligen Telephonarten studiert und sich der von Gower zugewandt, einer seitdem verschwundenen Form mit Dose und langem Rüssel.« Für die deutsche Postverwaltung lag kein Anlaß vor, sich mit dem Gowerschen Apparate, der 1879 im Deutschen Reiche den Herren Fr. A. Gower und C. Roosevelt in Paris patentiert worden war (D. R. P. 5871), näher zu beschäftigen, da der verbesserte Siemenssche Fernsprecher ihm mindestens gleichwertig war.

Auch das Rathenausche Genehmigungsgesuch hatte keinen Erfolg. Das General-Postamt sah darin einen Eingriff in das dem Reiche vorbehaltene allgemeine Telegraphenregal und erklärte dem Polizeipräsidium, das die Reichs-Postverwaltung um Stellungnahme zu dem Rathenauschen Antrag ersucht hatte, daß die Genehmigung deshalb grundsätzlich abgelehnt werden müßte. Bei dieser Gelegenheit hob das General-Postamt wiederum hervor, daß es sich angelegen sein lassen werde, die Ausführung und den Betrieb von Stadtfernsprechanlagen auf Reichskosten selbst zu bewirken, daß aber in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach solchen Anlagen bisher in keiner Weise hervorgetreten sei. In dem Bescheide, den Rathenau in demselben Sinne am 8. April 1880 vom Polizeipräsidenten von Madai erhielt, wurde ihm noch besonders mitgeteilt, daß das General-Postamt bereits 1878 die Einrichtung einer ähnlichen Betriebsanlage, wie sie dem Gesuche zugrunde lag, beabsichtigt hätte und deshalb seinerzeit mit dem Polizeipräsidium in Verbindung getreten wäre.

Dem Rathenauschen Antrage folgten bald noch einige gleichartige Gesuche in- und ausländischer Unternehmer, so September 1880 seitens der International Telephone Company, die inzwischen in Berlin eine Vertretung für Deutschland errichtet hatte und die die Erteilung einer Berechtigung zur Einrichtung von Stadtfernsprechanstalten in Deutschland anstrebte. Auch französische und englische Privatunternehmer traten auf. Teilweise geschah dies in Verbindung mit zu dem Zwecke gegründeten Aktiengesellschaften. Alle Anträge wurden vom General-Postamte glatt abgelehnt. Für die künftige Gestaltung des Fernsprechwesens in Deutschland wie auch für die Finanzen des Reichs ist die Haltung der obersten Reichs-Postbehörde in der Regalitätsfrage von außerordentlicher Tragweite geworden.

Mitte Juni 1880 erschien in den Berliner Zeitungen folgende Bekanntmachung:

»Fernsprechverbindungen für Berlin.

Um festzustellen, ob für Berlin ein Bedürfnis vorhanden ist, die Wohnungen, Geschäftsräume, Fabrikanlagen usw. solcher Personen, die sich des Fernsprechers als Verkehrsmittels bedienen wollen, in entsprechende Verbindung zu bringen, und jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu gewähren, sich zu jeder Zeit mit jedem anderen Teilnehmer mittels des Fernsprechers ins Ver-

nehmen zu setzen, werden diejenigen Personen, die eine Einrichtung der vorstehend erörterten Art wünschen sollten, hierdurch aufgefordert, sich deshalb schriftlich oder während der Dienststunden von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags persönlich an das Telegraphenbetriebsbureau des Reichs-Postamts, Französische Straße 33c, Zimmer 149, zu wenden, das die nähere Auskunft über die Einrichtungen und über die Bedingungen der Teilnahme erteilen wird.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.«

Mit der technischen Ausführung des Baues betraute das Reichs-Postamt einen in der Herstellung von Telegraphenanlagen wohlerfahrenen Reichs-Telegraphenbeamten (Telegraphensekretär Hackethal in Berlin). Die obere Leitung der Bauarbeiten lag in den Händen des Geheimen Postrats im Reichs-Postamt Ludewig. Außerhalb der Verwaltung stehende Personen hatten somit bei diesen technischen Arbeiten nicht mitzureden.

Von jener Bekanntmachung allein versprach sich nun Stephan, angesichts der auf diesem Gebiete bis dahin gesammelten Erfahrungen, keinen hinreichenden Erfolg. Es erschien ihm notwendig, daß die Berliner Kaufmannschaft zur Betätigung einer wirklichen Anteilnahme an der Sache noch besonders bearbeitet wurde. Das Reichs-Postamt ersuchte deshalb am 1. Juli 1880 die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin um Namhaftmachung einer Persönlichkeit, die für eine derartige, gegen Entgelt auszuübende Agententätigkeit geeignet erschien, also auch unter den Berliner Firmen Bescheid wußte. Die Ältesten schlugen dem Reichs-Postamt am 26. Juli 1880 zwei Berliner Herren dafür vor. Der eine davon war der Ingenieur E. Rathenau, Eichhornstraße 5. Das Reichs-Postamt trat mit beiden durch einen seiner vortragenden Räte in Verhandlung, die dahin führte, daß Emil Rathenau die gedachte Tätigkeit auf vorläufig unbestimmte Zeit übernahm. In mehrfacher Hinsicht bemerkenswert ist der Brief, den Rathenau damals, während mit ihm noch verhandelt wurde, an jenen Referenten des Reichs-Postamts richtete, und worin er, wie schon erwähnt (S. 74), u. a. hervorhob, »er verhehle sich nicht, daß die Einwohner unserer Stadt neuen Einrichtungen gegenüber stets ungewöhnliche Kälte bewahrt haben, und daß auch das neue Unternehmen in den nächsten Jahren Schwierigkeiten nach dieser Richtung zu begegnen haben wird.«

Aus dem Schreiben geht hervor, daß Emil Rathenau, der damals schon seit mehreren Jahren nach außen hin untätig in Berlin lebte, gern auf das ihm gemachte Anerbieten einging, obwohl es gestaltende oder andere bedeutende Aufgaben nicht in sich schloß. Bei Rathenaus Tätigkeit kam es darauf an, daß er durch persönliche Einwirkung in den ihm nahestehenden Berliner kaufmännischen Kreisen für eine Beteiligung am Stadtfernsprechverkehre weitere Stimmung machte, daß er die für eine Beteiligung gewonnenen Personen einen ihm von der Postverwaltung gelieferten Vertragsvordruck unterzeichnen ließ, und daß er ihnen außerdem an der Hand der im Reichs-Postamt ausgearbeiteten »allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Stadtfernsprecheinrichtung« sachgemäße Auskünfte erteilte.

Neben diesen Arbeiten übernahm es Emil Rathenau einige Monate später, im Auftrage des Reichs-Postamts mit den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, vertreten durch den Geheimen Kommerzienrat W. Herz, die allgemeinen Bedingungen zu erörtern, unter denen Börsenbesuchern während der Börsenzeit der Fernsprechverkehr mit Teilnehmern an der Berliner Stadtfernsprecheinrichtung gestattet werden sollte. Nachdem die Bedingungen festgelegt worden waren, teilte Rathenau sie den Börsenbesuchern durch Rundschreiben mit. Bis April 1881, als dieser Sprechverkehr ins Leben trat,

hatten sich ganze 26 Börsenbesucher als Teilnehmer gemeldet. Darunter befanden sich 22 Firmen und Bankhäuser und 3 Zeitungen (Rudolf Mosse — Berliner Tageblatt. National Zeitung und Berliner Börsenkurier). In 9 von dem Ältestenkollegium hergerichteten Sprechzellen wurde der Verkehr in der Börse abgewickelt. (Die erste öffentliche Sprechzelle kam ein Jahr später dort in Betrieb.) Man sieht daraus, wie zurückhaltend sich selbst die Berliner Börsenwelt der neuen Verkehrseinrichtung gegenüber verhielt, solange sich die Anlage noch nicht im Betriebe befand. »Eine beträchtliche Steigerung der Börsenverbindungen wird erst zu erwarten sein,« — schrieb Emil Rathenau im Dezember 1880 an den Geheimen Ober-Postrat Ludewig — »wenn durch bessere Kenntnis herrschende Vorurteile auch in diesen Kreisen besiegt sind.« »Richtig«, schrieb Stephan, dem Ludewig diesen Brief Rathenaus vorgelegt hatte, als Randvermerk dazu.

Auch die Anmeldungen aus der Berliner Bevölkerung für die geplante allgemeine Stadtfernsprecheinrichtung gingen nicht minder spärlich ein, trotz der Werbetätigkeit Rathenaus und nicht zuletzt auch der persönlichen Bemühungen Stephans, in den kaufmännischen Kreisen der Reichshauptstadt, mit denen den volkstümlichen Generalpostmeister vielseitige Beziehungen verknüpften, Teilnehmer zu gewinnen. Nur »mit sanfter Gewalt bewog er einige Häupter von führenden Bankhäusern und industriellen Firmen Berlins, ihre Teilnahme an der Berliner Fernsprechanlage zu erklären, was unter Kopfschütteln und mehr aus Gefälligkeit als aus Überzeugung von den etwa zu erwartenden Vorteilen geschah.« Als die eine der beiden für Berlin vorgesehenen Vermittlungsanstalten am 12 Januar 1881 im Telegraphendienstgebäude, Französische Straße 33c, zunächst versuchsweise in Betrieb genommen wurde, hatte sie, sage und schreibe, 8 Teilnehmer. Es waren das die Mitteldeutsche Kreditbank, das Bankgeschäft Jacob Landau, der Geheime Kommerzienrat G. von Bleichröder, die Direktion der Diskontogesellschaft, die Deutsche Bank, die Direktion der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft, das Bankgeschäft Carl Schlesinger-Trier (Behrenstraße 20) und Cäsar Wollheim (Kohlen und Metalle).

Das erste Berliner Teilnehmerverzeichnis erschien im März 1881, als die Inbetriebnahme der ganzen Anlage bevorstand. Da es nur 48 Teilnehmer, einschließlich der 9 Börsensprechstellen, umfaßte, war es noch in Metalldruck hergestellt und bestand aus 4 halben Bogenseiten. Mit diesem Teilnehmerkreise wurde die Berliner Stadtfernsprecheinrichtung am 1. April 1881 endgültig eröffnet. Es hatte Stephan, der Reichs-Postverwaltung und Rathenau, von dem über 1000 im Reichs-Postamt im Druck hergestellte Werbeschreiben versandt worden waren, wirklich Mühe gekostet, die kleine Schar, der sich Rathenau selbst noch mit anschloß, zusammenzubringen.

Schon im ersten Betriebsjahre (1881) mußten infolge ständiger Zunahme der Teilnehmerzahl neben den beiden vorhandenen Vermittelungsanstalten (Französische Straße 33c und Mauerstraße 74) zwei weitere (Oranienburger Straße 35 und Köpenicker Strasse 122) eingerichtet werden. Sie befanden sich alle in reichseigenen Postgebäuden. Die erste öffentliche Fernsprechstelle wurde in Berlin am 15. August 1881 beim Postamte 64 (Unter den Linden) eröffnet.

Bei der endgültigen Inbetriebnahme der Berliner Stadtfernsprechanlage legte das Reichs-Postamt deren weiteren Ausbau und die Leitung des Betriebs in die Hände der Berliner Ober-Postdirektion. Der Ingenieur Emil Rathenau, der bis dahin in einem Zimmer des Telegraphendienstgebäudes in der Französischen Straße von 10 bis 12 Uhr vormittags für die Bevölkerung Sprechstunden in Fernsprechsachen abgehalten hatte, setzte

des und die von ihm betriebene Gewinnung von Teilnehmern nur noch für kurze Zeit weiter fort. Anfang Juni 1881 legte er nach insgesamt neunmonatiger Betätigung seine Geschäfte nieder, weil die neue Verkehrsanlage fortan einer besonders für sie wirkenden Werbearbeit nicht mehr bedurfte. Als Emil Rathenau als Generaldirektor der Allgemeinen Elektrizitätswerke in Berlin am 20. Juni 1915 das Zeitliche gesegnet hatte unterließ der Staatssekretär des Reichs-Postamts Kraetke nicht, in dem längeren Beileidstelegramm, das er an die A. E. G. richtete, auch jener weit zurückliegenden Tätigkeit Rathenaus zu gedenken mit den Worten »Sein Name ist verknüpft mit der ersten Einführung des Fernsprechers in Deutschland.«

Auch in den Betrachtungen über das Leben und Wirken Emil Rathenaus, die die Zeitungen und Zeitschriften nach seinem Hinscheiden veröffentlichten, oder die in den letzten Jahren als besondere Abhandlungen im Buchhandel erschienen sind, finden wir Rathenaus Betätigung bei der Einführung des Fernsprechers in Berlin oder — was etwa dasselbe besagt — in Deutschland mehr oder weniger ausführlich dargestellt. Nur weicht der Inhalt der Ausführungen meist sehr wesentlich von dem vorstehend Geschilderten ab, das sich auf amtliche Quellen und das sonst vorhandene Fachschrifttum stützt. Jene Emil Rathenau gewidmeten Aufsätze und Schriften stehen deshalb nicht nur in sehr wichtigen Punkten mit den Tatsachen in Widerspruch sondern sind geradezu geeignet, die Dinge auf den Kopf zu stellen. In etwas findet das seinen Grund darin, daß Emil Rathenau selbst wenige Jahre vor seinem Tode sich über einzelne Vorgänge aus der Zeit der Einführung des Fernsprechers in Deutschland mündlich in dem Sinne geäußert hat, als ob Stephan im Gegensatze zu ihm selbst die Bedeutung des Fernsprechers nicht sogleich erkannt und sich erst nachträglich zu Rathenaus Auffassung bekannt habe. In einer Rede, die Rathenau am 12. Dezember 1908 anläßlich der Feier seines 70 Geburtstags hielt, und in der er einen Rückblick über seine Lebensarbeit gab, kam er auch auf die von ihm — März 1880 — beim Berliner Polizeipräsidium nachgesuchte Genehmigung zu sprechen. »Um den vom Polizeipräsidenten erhobenen Einspruch zu beseitigen, suchte ich« — so führte Rathenau aus — »den General-Postmeister Stephan für die Durchführung meines Planes zu gewinnen. Aber sein sonst so weiter Blick war diesmal umschleiert. Stephan meinte, daß nach seiner Schätzung nur 23 Anschlüsse in der Reichshauptstadt erwartet werden könnten. Besser unterrichtet bot er mir später die Einführung des Telephons im öffentlichen Dienst auf Kosten des Reichs an; ich akzeptierte diese Stellung um mich mit dem Wesen der elektrischen Industrie vertrauter zu machen.«

Ergänzt werden die Mitteilungen über das angebliche Gespräch Rathenaus mit Stephan in einem am 12. Dezember 1908 — dem Tage, an dem Rathenau jene Rede hielt — in der »Zukunft« (Herausgeber Maximilian Harden) erschienenen Aufsatz über »Emil Rathenau« von Ladon, in dem u. a. wiedergegeben ist, was Rathenau dem Verfasser damals aus seinem Leben erzählt hat. Hier heißt es: »Ich legte gezwungen meinen Plan fürs erste ad acta und ging auf Reisen. Stephan hatte mir inzwischen geschrieben, er sei anderer Ansicht geworden. Ich solle nach Berlin zurückkommen und dort auf Kosten des Reichs eine Telephonzentrale einrichten. Nach meiner Rückkehr aus dem Engadin richtete ich zunächst die erste Telephonzentrale ein. Ich hatte zu dem Zwecke mein eigenes Bureau im Reichs-Postamt in der Französischen Straße.«

Aus den voraufgegangenen Ausführungen wissen wir, wie zweifelsvoll Rathenau selbst 1880 über die Aussichten für eine Beteiligung der Berliner Bevölkerung an einer Stadtfernsprecheinrichtung geurteilt, und daß er also da-

mals über die Sache genau so gedacht hat wie angeblich Stephan. Wir wissen ferner, daß Stephan damals nicht deshalb auf das Rathenausche Genehmigungsgesuch nicht eingegangen ist, weil er die Bedeutung des Fernsprechers nicht erkannte, sondern weil er gerade aus der entgegengesetzten Erkenntnis heraus entschlossen war, die Einrichtung und den Betrieb von Fernsprechanlagen durch Privatunternehmungen wenn irgend möglich zu verhindern. Hat daher damals, nachdem Rathenau sein Gesuch vorgelegt hatte, eine mündliche Unterredung zwischen ihm und Stephan über den Gegenstand stattgefunden und ist dabei eine Äußerung Stephans in dem Sinne gefallen, wie Rathenau sie erstmalig 1908, elf Jahre nach Stephans Tode, öffentlich anführte, so läßt sie sich nur dahin verstehen, daß Stephan ihm damit die Pille, daß das Gesuch erfolglos blieb, etwas hat versüßen wollen. Stephan war auch nicht durch Rathenau »besser informiert« worden, als er einige Monate später an die Errichtung einer Stadtfernsprechanlage in Berlin heranging oder, wie sich Rathenau 1908 ausdrückte, »ihm später die Einführung des Telephons im öffentlichen Dienste auf Kosten des Reichs anbot.« Auch mit dieser letzten Bemerkung trifft Rathenau nicht das Richtige. Als er 1880 mit seinem Genehmigungsgesuche hervortrat, war der Fernsprecher als öffentliches Nachrichtenmittel schon seit mehreren Jahren bei der Reichs-Postverwaltung im Gebrauche. Rathenau weist selbst in seinem Gesuche von 1880 darauf hin Hat er aber 1908 etwa sagen wollen, daß ihm Stephan, d. h. das Reichs-Postamt, 1880 die Einrichtung der Stadtfernsprechanlage in Berlin angeboten oder übertragen habe, so ist das ebenfalls nicht zutreffend. Der Bau der Anlage und ihre ganze technische Einrichtung hat von Anfang an in den Händen des Reichs-Postamts und von Fachbeamten gelegen, und es konnte für Stephan eine andere Lösung gar nicht in Frage kommen. Rathenaus Tätigkeit beschränkte sich, wie wir gesehen haben, auf die Gewinnung von Teilnehmern. Die Anregung dazu war vom Reichs-Postamt ausgegangen

Dem Generaldirektor Rathenau sind danach in seinen mündlichen Ausführungen von 1908 einige Irrtümer sowie Wendungen im Ausdruck unterlaufen, die Mißverständnissen Vorschub leisten. Demgegenüber darf man jedoch nicht vergessen, daß die von ihm dergestalt und nur mündlich behandelten Dinge schon fast ein Menschenalter zurücklagen. Infolgedessen wird ihm jener ausdrückliche Hinweis des Polizeipräsidenten von Madai (S. 76), daß das General-Postamt bereits mehrere Jahre, bevor Rathenau 1880 mit seinem Gesuche hervortrat, die Errichtung einer Stadtfernsprechanlage in Berlin ins Auge gefaßt hatte, nicht mehr gegenwärtig gewesen sein. Auch ist es bei dem Umfang und der Vielseitigkeit von Rathenaus Lebenswerk erklärlich, daß in einer zu einem Gesamtüberblicke darüber geformten Tischrede schließlich nicht jeder Satz und jede Wendung eine Form erhalten haben, die vor dem geschichtskundigen Auge standhält und dabei zugleich die Einzelvorgänge in ihrem Zusammenhange jedermann klar verständlich wiedergibt. Wenn Rathenau z. B. die Tatsache, daß der Fernsprecher bereits 1877 bei der Reichs-Postverwaltung eingeführt worden war, nicht erwähnt, so ist das vielleicht deshalb geschehen, weil er dabei überhaupt nicht mitgewirkt hatte und ihm ein Hinweis darauf in der Rede über sein Lebenswerk infolgedessen entbehrlich erschien. Bei dem mit diesen Vorgängen nicht vertrauten Zuhörer oder Leser der Rathenauschen Rede mußte dadurch allerdings die irrige Auffassung erweckt werden, daß Stephan bis 1880 den Fernsprecher überhaupt nicht gekannt habe und erst durch das Genehmigungsgesuch Rathenaus auf das neue Verkehrsmittel hingewiesen worden sei. Leider haben nun auch Schriftsteller und Fachmänner, die den Inhalt der mündlichen Mitteilungen Rathenaus demnächst verwerteten, offenbar nicht für nötig gehalten, auf die

bisher bekannten geschichtlichen Vorgänge zurückzugehen, die wohl ausgereicht hätten, sie stutzig zu machen und abzuhalten, den Gegenstand so zu behandeln, wie es ihrerseits geschehen ist.'

So schreibt Felix Pinner in einem Aufsatz über Emil Rathenau, den die Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis (Leipzig, Verlag C. E. Poeschel) 1913 veröffentlicht hat, u. a., Rathenau habe dem General-Postmeister Stephan die Durchführung für eine Berliner Telephonzentrale in Reichsregie angeboten, Stephan aber habe zunächst versagt; später sei Stephan von selbst auf die Idee zurückgekommen und habe Rathenau angeboten, die Einführung des Telephons im öffentlichen Postdienst auf Reichskosten zu leiten.

In dem Buche »Emil Rathenau, der Mann und sein Werk«, von Arthur Fürst, Vita, Deutsches Verlagshaus, Charlottenburg, 1915, heißt es, daß Rathenau bei Stephan zuerst kein Interesse für seine Telephonzentrale gefunden habe. Der sonst so kluge, weitblickende Mann habe hier nicht über die Nasenspitze hinausgesehen.

Nach einem 1915 vom Vorstande des Vereins deutscher Ingenieure in seiner Zeitschrift dem Andenken Emil Rathenaus gewidmeten Aufsatze hat Rathenau Deutschlands Reichs-Postmeister Stephan besucht, um ihn zu ersuchen, das Telephon in Deutschland einzuführen; aber Stephan habe damals hiervon nichts wissen wollen.

Der Professor der Technischen Hochschule in Berlin, Geheimer Regierungsrat A. Riedler, führt in seinem Werke von 1916 »Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft« an, daß ein Angebot Rathenaus an die Postverwaltung auf Schaffung eines Fernsprechnetzes in Berlin keinen Erfolg hatte. Stephan habe anscheinend auf das damalige Telephon nichts gegeben und gemeint, daß sich wohl kaum ein Dutzend Berliner an ein Sprechnetz anschließen würden. Doch habe er schließlich Rathenau beauftragt, im Postgebäude in der Französischen Straße eine Sprechstelle einzurichten, deren Ausführung Rathenau bei den damaligen elenden Hilfsmitteln zwei Jahre gekostet habe.

In einem Aufsatz über Emil Rathenau aus dem Juli 1915 in der Zeitschrift »Die Bank« (Herausgeber Alfred Lansburgh in Berlin) heißt es schließlich: Ein Mann, wie der alte General-Postmeister Stephan, der dem himmelstürmenden Rathenau seinerzeit trocken sagte: »Sie werden für Ihr Telephon keine zwei Dutzend Teilnehmer finden«, figuriert heute als komische Figur in der Geschichte der technischen Entwicklung.

Wir haben in den voraufgegangenen Ausführungen erfahren, wie es in Wirklichkeit um den Mann aussah, der nach der Ansicht dieses Kritikers »heute als komische Figur in der Geschichte der technischen Entwicklung figuriert.« Noch 1891 hatte ihn der internationale Kongreß der Elektrotechniker in Frankfurt (Main) zu seinem Ehrenvorsitzenden erwählt. Und gerade der Generaldirektor Rathenau war es, der auf dem Kongresse namentlich der »weit ausblickenden und von großen Gesichtspunkten ausgehenden Kaiserlich Deutschen Postverwaltung, die die stete Entwicklung der elektrischen Kraftübertragung zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken mit Wohlwollen und Interesse verfolgt und gefördert habe«, seine Anerkennung zollte, und den es, wie er noch hervorhob, mit Freude und Stolz erfüllte, an der Spitze unserer Verkehrsanstalten eine Persönlichkeit wie Stephan zu sehen.

Das schwedische Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1917.

Der schwedische Fernsprech- und Telegraphenverkehr hat sich im Jahre 1917 im allgemeinen auf der während des Krieges erreichten Höhe gehalten. Die besonderen Merkmale sind: Zunahme des inneren Verkehrs, namentlich des dringenden, geringe Abnahme des Auslandsverkehrs, starkes Anwachsen der Betriebskosten und infolgedessen trotz erhöhter Einnahme ein Rückgang des Gesamtertrags.

Im Fernsprech- und Telegraphendienste waren rund 12 700 Beamte und Arbeiter tätig; davon waren 8 700 (68,5 v. H.) Frauen. Sie verteilten sich in folgender Weise auf die einzelnen Dienstzweige.

Beschäftigungs-stelle	Beamte (fest angestellte und nicht fest angestellte)	Hilfskräfte	Telegrammbesteller und Arbeiter
Generaldirektion ..	66	30	—
Linienbezirke	506	33	1 979
Verkehrsbezirke ...	1 931	3 788	515 (Telegrammbesteller)
Werkstätten	10	46	554
Zweiganstalten	—	3 257	—
	2 513	7 154	3 048.

An Fernsprechanstalten, öffentlichen Sprechstellen und Telegraphenanstalten waren vorhanden

	1917		1916	
Fernsprechanstalten				
staatliche Hauptvermittlungsanstalten ...	149		150	
staatliche Nebenvermittlungsanstalten ...	2 520		2 358	
nichtstaatliche Haupt- und Nebenvermittlungsanstalten	243		236	
selbständige öffentliche Sprechstellen ...	657		570	
	3 569		3 314	
Telegraphenanstalten				
Hauptanstalten	152		159	
Nebenanstalten	18		12	
Telegraphenhilfstellen	1 134		1 076	
Telegrammannahmestellen	66	1 370	63	1 310
Eisenbahntelegraphenanstalten				
der Staatsbahnen	559		523	
der Privatbahnen	1 296	1 855	1 302	1 825
		3 225		3 135.

In der Zahl der Seetelegraphenanstalten (3) und der Küstenfunkentelegraphenanstalten (6) ist keine Änderung eingetreten. Auf Schiffen befanden sich 92 Funkentelegraphenanstalten (2 auf Fährschiffen der Eisenbahnverwaltung, 38 auf Kriegsschiffen und 52 auf Handelsschiffen).

Über den Umfang des Fernsprechverkehrs und seine Verteilung auf die einzelnen Gesprächsarten geben die nachstehenden Angaben Aufschluß.

	1917	1916	Zunahme / Abnahme v. H.
Orts- und Bezirksgespräche gegen Pauschgebühr	322 668 000	323 230 000	— 0,17
Bezirksgespräche gegen Einzelgebühren	1 062 110	932 034	+ 13,9
Gespräche im übrigen Inlands- und Auslandsverkehre	31 608 447	27 524 964	+ 14,8
Dreiminuteneinheiten der Gespräche im Inlands- und Auslandsverkehre	41 790 347	35 941 509	+ 16,3
darunter dringende Einheiten	5 174 595	3 479 736	+ 48,7
Nachtgespräche im Verkehre von Ort zu Ort	906 222	759 221	+ 19,4.

Die Zahl der dringenden Gesprächseinheiten, die 1916 9,7 v. H. aller Gesprächseinheiten ausmachte, ist auf 12,4 v. H. gestiegen, obgleich die Gebühr für dringende Gespräche um 50 v. H. erhöht worden ist (es wird jetzt das Dreifache, nicht mehr das Doppelte der Gebühr eines Tagesgesprächs von gleicher Dauer erhoben). Auch von den sogenannten »Blitzgesprächen«, das sind Verbindungen, die gegen Entrichtung eines Zuschlags von 50 Kr. zur Gebühr für dringende Gespräche unverzüglich mit Vorrang vor allen anderen Anmeldungen hergestellt werden, wurde häufiger Gebrauch gemacht, 2 961 mal gegen 744 mal im Jahre 1916. Im Verkehre mit Dänemark wurden 1917 103 212 Gespräche in abgehender und 97 053 Gespräche in ankommender Richtung, im Verkehre mit Norwegen 78 402 Gespräche in abgehender und 69 891 Gespräche in ankommender Richtung und ungefähr 51 000 dänisch-norwegische Gespräche im Durchgange vermittelt. Der Durchgangsverkehr ist um 4,1 v. H. gestiegen, sonst ist der Verkehr mit Dänemark um 3,7 v. H., der mit Norwegen um 7,3 v. H. zurückgegangen. Die Zahl der dringenden Verbindungen ist auch im Auslandsverkehre verhältnismäßig groß, nämlich im schwedisch-dänischen Verkehre 17,8 v. H., im schwedisch-norwegischen Verkehre 41,7 v. H. (gegen 15,8 und 37,3 v. H. im Vorjahre).

Die Zahl der staatlichen Hauptanschlüsse ist von 164 208 auf 188 701 (+ 14,9 v. H.), die der Nebenstellen von 37 143 auf 41 666 (+ 12,2 v. H.) gestiegen.

Die Einnahmen aus dem staatlichen Fernsprechbetriebe setzten sich für die Jahre 1916 und 1917 aus folgenden Einzelbeträgen zusammen.

	1917 Kr.	1916 Kr.	Zunahme / Abnahme v. H.
Gebühren für die erste Einrichtung der Sprechstellen	62 049	189 209	— 67,2
Abgaben für die Zulassung zur Pauschgebühr	1 493 228	1 168 237	+ 27,8
Anschlußgebühren	11 559 090	9 934 342	+ 16,3
Gesprächsgebühren	13 548 237	10 751 966	+ 26,0
davon im Orts- und Bezirksverkehre	840 974	706 842	+ 19,0
- - inländischen Fernverkehre	12 082 924	9 426 169	+ 28,2
- - Verkehre mit dem Auslande	624 339	618 955	+ 0,9.

Der Telegrammverkehr ist auch 1917 sehr stark gewesen, er hat sich gegen 1916 um 4,4 v. H. gehoben. Das Ergebnis rührt von der großen Zunahme des Inlandsverkehrs her (+ 20,3 v. H.), denn der Auslandsverkehr hat sich nicht auf der früheren Höhe gehalten.

Gebührenpflichtige Telegramme	1917		1916		Zunahme / Abnahme v. H.	
im inneren Verkehre	3 640 646		3 025 753		+ 20,3	
im ausländischen Verkehr, und zwar von Schweden nach dem Auslande...	1 052 182		1 248 751		— 15,7	
aus dem Auslande nach Schweden..	994 688		1 261 710		— 21,2	
im Durchgange....	1 371 825	7 059 341	1 430 811	6 967 025	— 4,1	+ 1,3
Wetternachrichten, Sturmwarnungen usw.		124 899		110 372		+ 13,2
Diensttelegramme..		548 353		326 604		+ 67,9
		7 732 593		7 404 001		+ 4,4.

Die Zahl der Funkentelegramme belief sich auf 7 364 Stück mit 138 274 Wörtern, gegen 3 950 Stück mit 60 027 Wörtern im Vorjahre.

Unter den gebührenpflichtigen Telegrammen waren

	1917	1916	Zunahme / Abnahme v. H.
Staatstelegramme	269 753	175 496	+ 53,7
dringende Telegramme	294 096	245 791	+ 19,6
Telegramme mit bezahlter Antwort	164 653	134 578	+ 22,3
Telegramme mit Vergleichung....	9 127	7 063	+ 29,2
Telegramme mit Empfangsanzeige	17 312	20 171	— 14,2
telegraphische Postanweisungen..	64 283	61 587	+ 4,4
Pressetelegramme	58 201	27 086	+ 114,9
Ortstelegramme	379 802	369 247	+ 2,8
Eisenbahndiensttelegramme, die durch den Staatstelegraphen befördert worden sind	315 494	302 886	+ 4,2.

Am Auslandsverkehre waren die einzelnen Länder im folgenden Verhältnisse beteiligt (die Zahlen in den Klammern geben die Stückzahl der gewechselten Telegramme an): Deutschland mit 23,8 v. H. (487 854), Großbritannien 13,6 v. H. (277 743), Dänemark 14,3 v. H. (292 868), Norwegen 14,7 v. H. (301 445), Frankreich 4,0 v. H. (80 961), Rußland 9,7 v. H. (198 307), Finnland 3,4 v. H. (70 163), die Niederlande 5,9 v. H. (120 529), die anderen Länder des europäischen Vorschriftenbereichs 7,6 v. H. (156 516) und die Länder des außereuropäischen Vorschriftenbereichs 3,0 v. H. (60 484). Unter den mit Deutschland gewechselten Telegrammen befanden sich 1 330 Telegramme mit 44 426 Wörtern, die durch deutsche Funkentelegraphenanstalten befördert oder aufgenommen wurden.

Unbestellbar blieben 20 277 Telegramme. Künstlerisch ausgeführte Vordrucke für Glückwunschtelegramme wurden 672 364 (1916 537 953 Stück + 25,0 v. H.) verkauft. $^4/_7$ des Erlöses von 235 327 Kr. = 134 473 Kr.

flossen bestimmungsgemäß der schwedischen Volksvereinigung zur Bekämpfung der Schwindsucht zu.

Die Einnahmen aus dem staatlichen Telegraphenbetriebe setzten sich aus den nachstehenden Beträgen zusammen

	1917 Kr.	1916 Kr.	Zunahme / Abnahme v. H.
Gebühren für inländische Telegramme	3 088 257	2 211 805	+ 39,6
Gebühren für ausländische Telegramme			
in abgehender Richtung	3 689 324	3 396 113	+ 8,6
in ankommender Richtung	806 262	834 529	— 3,4
im Durchgange	628 165	597 772	+ 5,1
Verschiedene Einnahmen	175 394	83 195	+ 110,8
	8 387 402	7 123 414	17,7.

Durch den Eisenbahntelegraphen wurden 62 292 Telegramme, 4,5 v. H. mehr als 1916 befördert. Die Einnahme der Eisenbahnen aus diesem Verkehr betrug 140 256 Kr., 23,8 v. H. mehr als 1916.

Insgesamt sind 7 121 633 Telegramme gegen 7 026 632 im Jahre 1916 bearbeitet worden (+ 1,3 v. H.).

Zum Ausbau der Telegraphen- und Fernsprechanlagen waren vorgesehen

für die Erweiterung der Ortsfernsprechnetze	7 588 088 Kr.
- - Herstellung neuer Fernsprech-Verbindungsleitungen	684 085 -
- - Herstellung neuer Telegraphenleitungen	555 869 -
	8 828 042 Kr.

Das Liniennetz der Telegraphenverwaltung ist um 1 325 km oberirdische Linie und um 22 km Kabel vergrößert worden. Ende 1917 waren vorhanden

	Oberirdische Linien km	Kabel km	Zusammen km
Fernsprechlinien	20 195	863	21 058
Telegraphenlinien	1 491	386	1 877
Gemischte Linien (Telegraphen- und Fernsprechleitungen an demselben Gestänge)	11 439	156	11 595
	33 125	1 405	34 530.

Von den 33 125 km oberirdischer Linie hatten 19 533 km (59 v. H.) Stangen, die mit fäulnishindernden Stoffen getränkt waren. Der Bestand an Kabeln betrug 591 km Seekabel, 466 km Erdkabel und 348 km Luftkabel. Der Wert der oberirdischen Linien belief sich auf 7 407 408 Kr., d. s. 223,61 Kr. für 1 km Linie und 20,09 Kr. für 1 km Leitung (1916 225,73 und 19,95 Kr.).

An staatlichen Fernsprechleitungen waren vorhanden

	Ende 1917	Ende 1916
Anschlußleitungen, doppeldrähtige	244 140 km	218 256 km
„ einzeldrähtige	1 232 -	1 270 -
	245 372 km	219 526 km.
Vorortsleitungen, doppeldrähtige	59 803 -	56 484 -
„ einzeldrähtige	1 927 -	1 339 -
	61 730 km	57 823 km.
Leitungen für den Fernverkehr, doppeldrähtige	123 490 -	122 128 -
Leitungen für den Fernverkehr, einzeldrähtige	363 -	496 -
	123 853 km	122 624 km.
Insgesamt	430 955 -	399 973 -

4 389 km Vorortsleitungen und 11 506 km Leitungen für den Fernverkehr wurden zum Doppelsprechen benutzt. 7 241 km Fernsprechleitungen dienten zur gleichzeitigen Übermittlung von Telegrammen.

Die Zahl der mit Pupinspulen ausgerüsteten Fernsprechleitungen ist um 7 auf 72, ihre Länge um 475 km auf 15 295 km gewachsen. 1917 sind nur kurze Eisendrahtleitungen — die längste ist 118 km lang — pupinisiert worden. Von den 123 853 km Leitungen für den Fernverkehr waren 115 248 km oberirdisch und 8 605 km in Kabeln geführt. Von den oberirdischen Leitungen bestanden 40 272 km aus Eisen, 68 160 km aus Kupfer, 5 736 km aus Bronze und 1 080 km aus Doppelmetall.

Die Länge der Telegraphenleitungen war 37 805 km; davon verliefen 35 628 km oberirdisch und 2 177 km in Kabeln. Die Telegraphenleitungen bestanden aus Eisen, abgesehen von 2 891 km, die aus Kupfer und Bronze hergestellt sind. Telegraphen- und Fernsprechleitungen von großer Länge sind 1917 nicht gebaut worden.

An Instandhaltungskosten wurden 5 932 823 Kr. verausgabt, und zwar für die Ortsfernsprechnetze 4 212 970 Kr., d. s. 18,98 Kr. auf die Sprechstelle, für die Fernsprechverbindungen 1 057 380 Kr., d. s. 8,58 Kr. für 1 km Leitung, und für das Telegraphennetz 662 473 Kr., d. s. 17,68 Kr. für 1 km Leitung. Die Instandhaltungskosten für die oberirdischen Linien allein haben 538 058 Kr., d. s. 15,64 Kr. für 1 km Linie betragen.

1917 waren 19 nichtstaatliche Fernsprechunternehmungen in Schweden vorhanden; das bedeutendste Netz hatte die Aktiebolag Stockholmstelefon mit 193 369 km Leitung, 189 Vermittlungsstellen und 101 811 Sprechstellen. Das Netz der nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen umfaßte 197 561 km Leitung, 243 Vermittlungsanstalten und 103 412 Sprechstellen. Dazu treten noch die Fernsprecheinrichtungen der Staatseisenbahnen mit 6 089 km Leitung und 4 745 Sprechstellen und der Privateisenbahnen mit 6 014 km Leitung und 2 911 Sprechstellen. Neben dem Netze der Telegraphenverwaltung waren also 209 664 km Fernsprechleitung, 243 Vermittlungsanstalten und 111 068 Sprechstellen im Betriebe.

Die Eisenbahnen hatten Ende 1917 8 199 km Telegraphenlinie und 34 802 km Telegraphenleitung. Das ganze schwedische Telegraphen- und Fernsprechnetz umfaßte 42 729 km Linie, 640 619 km Fernsprechleitung und 72 607 km Telegraphenleitung.

Von den Verkehrsanstalten der Telegraphenverwaltung waren 50 in eigenen Gebäuden untergebracht, deren Wert sich einschließlich des Grund und Bodens auf 11 830 881 Kr. bezifferte (+ 1 035 627 Kr. gegen 1916). Für die meisten Anstalten waren die Räume gemietet.

Die Zahl der Sprechstellen der staatlichen Verwaltung ist im Berichtsjahr um 29 315 (14,14 v. H.) von 207 281 auf 236 596 gewachsen. Davon entfielen auf

Teilnehmerstellen	228 525
Öffentliche Sprechstellen	5 050
Dienstliche Sprechstellen	3 021.

Ende 1917 waren 312 Starkstrommikrophone aufgestellt.

Einschließlich der Sprechstellen der nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen waren 347 664 Sprechstellen vorhanden. Demnach kamen bei einer Einwohnerzahl von 5 800 847 durchschnittlich 59,9 Sprechstellen auf 1 000 Einwohner. Für die 7 volkreichsten Städte stellte sich das Verhältnis folgendermaßen.

	Einwohner	Zahl der Fernsprechstellen der Telegraphenverwaltung	Zahl der staatlichen Fernsprechstellen auf 1 000 Einwohner
Stockholm	373 286	37 940	101,6
Gotenburg	196 994	19 315	98,0
Malmö	112 521	9 855	87,6
Norrköping	55 127	4 039	73,3
Gäfle	36 682	3 410	93,0
Hälsingborg	35 875	4 009	111,7
Örebro	34 667	3 385	97,6
In den Städten überhaupt	1 646 961	147 250	89,4
Auf dem flachen Lande	4 153 886	89 346	21,5
Zusammen	5 800 847	236 596	40,8.

In Stockholm bestanden im ganzen 125 550 staatliche und nichtstaatliche Sprechstellen; auf 1 000 Einwohner kamen mithin 336,3 Sprechstellen.

An Telegraphenapparaten waren im Betriebe 473 Morseschreiber, 47 Klopfer, 245 Übertrager (Relais), 78 Wheatstone- und Creedapparate, 1 514 Fernsprecher, 11 Ferndrucker. Bei den Eisenbahnanstalten befanden sich 3 308 Morseapparate, 268 Übertrager und 50 Zeigerapparate.

Aus den Werkstätten der Telegraphenverwaltung gingen Apparate usw. im Werte von 3 913 990 Kr. (+ 564 555 Kr.) hervor. An Löhnen wurden an die Arbeiter, deren Zahl durchschnittlich 554 betrug, 1 179 074 Kr. verausgabt. Im einzelnen wurden u. a. hergestellt

Fernsprechapparate aller Art im Werte von	1 475 191 Kr.,
Handapparate	344 144 -
Umschalter	343 345 -
Zubehörteile	1 477 756 - ;
Die Instandsetzungen beanspruchten	206 361 - .

Das Vermögen der Telegraphenverwaltung hat sich um 23 897 147 Kr. auf 137 643 117 Kr. erhöht. Es war folgendermaßen angelegt.

	Anfang 1917 Kr.	Ende 1917 Kr.	Zunahme Kr.
Stehende Anlagen			
Orts-Fernsprechnetze	54 742 084	60 053 341	5 311 257
Fernsprech-Verbindungsleitungen	28 482 667	31 443 584	2 960 917
Telegraphennetz	5 672 112	6 227 980	555 868
Grundstücke und Gebäude	10 795 254	11 830 881	1 035 627
	99 692 117	109 555 786	9 863 669.
Umlaufende Werte			
Barbestand, ausstehende Forderungen usw. nach Abzug der Schulden	3 375 841	7 131 874	3 756 033
Werkstätten	1 883 598	2 398 080	514 482
Vorräte	8 729 694	18 490 998	9 761 304
Bångstiftung	64 720	66 379	1 659
	14 053 853	28 087 331	14 033 478
insgesamt	113 745 970	137 643 117	23 897 147.

Im Laufe des Berichtsjahrs verfügte die Telegraphenverwaltung durchschnittlich über einen Anlagebetrag von 117 001 598 Kr. In der nachstehenden Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Betriebszweige und die in ihnen angelegten Werte zusammengestellt.

Betriebszweig	Anteil am Anlagewerte Kr.	Einnahmen Kr.	Betriebsausgaben Kr.	Überschuß 1917 Kr.	Verzinsung des Anlagewerts 1917 v. H.	1916 v. H.	1915 v. H.
Orts-Fernsprechnetze	64 134 786	13 848 806	11 318 385	2 530 421	3,94	6,37	7,31
Fernsprech-Verbindungsleitungen	33 580 605	12 813 798	6 151 522	6 662 276	19,84	19,10	15,81
Telegraphennetz	6 651 256	8 387 401	5 595 143	2 792 258	41,98	56,39	50,58
Grundstücke und Gebäude	12 634 951	—	— 239 584	239 584	1,90	3,05	3,12
	117 001 598	35 050 005	22 825 466	12 224 539	10,45	12,50	11,55.

Der Rückgang in der Verzinsung beruht in der Hauptsache auf der ungewöhnlich großen Zunahme der Betriebskosten, namentlich der Orts-Fernsprechnetze und des Telegraphendienstes. Im ganzen sind die Einnahmen gegen das Vorjahr um 17,5 v. H., die Ausgaben aber um 31,36 v. H. gestiegen. Die Verzinsung ist deshalb geringer als in den beiden Vorjahren, aber immerhin besser als 1914, wo sie auf 8,96 v. H. berechnet wurde.

Der Bestand der Ruhegehaltskasse betrug Ende 1917 9 484 281 Kr., der der Witwen- und Waisenkasse 2 480 078 Kr. An Ruhegehältern wurden 230 601 Kr. und an Witwen- und Waisengeldern 82 768 Kr. gezahlt. Außer diesen Beträgen hat die Telegraphenverwaltung aus eigenen Mitteln 121 268 Kr. zur Erhöhung der Ruhegehälter und 27 665 Kr. für lebenslängliche Renten und zu Unterstützungszwecken beigesteuert.

Das dänische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1917/18.

Der Geschäftsbericht der dänischen Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917/18 (April bis März) weist zum ersten Male im Kriege einen Rückgang in den Einnahmen und im Überschuß aus. Immerhin ist das Gesamtergebnis noch recht günstig; es übertrifft die Erträge des letzten Friedensjahrs und des ersten Kriegsjahrs.

Ende März 1918 waren 188 Staatstelegraphenanstalten vorhanden; außerdem waren 162 staatliche Fernsprechanstalten auf dem Lande und 432 Eisenbahn-Telegraphenanstalten für den allgemeinen Telegraphenverkehr geöffnet. Die Zahl der Seetelegraphenanstalten betrug 6, die der Funkentelegraphenanstalten 68 — 2 Küstenanstalten und 66 auf Schiffen —. Der staatliche Fernsprechdienst wurde von 83 Hauptanstalten und von 162 Landanstalten wahrgenommen.

Die Telegraphen- und Fernsprechanlagen hatten folgenden Wert.

Grundstücke	602 603	Kr.
Gebäude	1 027 318	-
Apparate	1 558 177	-
Oberirdische Linien	10 457 393	-
Unterirdische Linien	366 900	-
Seekabel	1 528 571	-
Betriebstoffe	86 155	-
Liniengeräte	43 712	-
Ausstattungsgegenstände	452 316	-
	16 123 145	Kr.

Das Liniennetz der Telegraphenverwaltung ist um 95 km oberirdische Linie und um 4 km Erdkabel vergrößert worden. Ende März 1918 waren vorhanden

oberirdische Linien	6542	km
Seekabel	749	-
Erdkabel	181	-
	7472	km.

Die Leitungen hatten eine Länge von 52453 km (+ 2 972 km).

Art der Linie	Telegraphenleitungen km	Fernsprech-Verbindungsleitungen einzeldrähtig km	Fernsprech-Verbindungsleitungen doppeldrähtig km	Fernsprechanschlußleitungen km	Andere Leitungen km
Oberirdische Linie	12 384	331	13 865	6 513	163
Seekabel	740	130	661		600
Erdkabel	462	-	430		1 218.

Mit fäulnishindernden Stoffen (Kupfervitriol) sind 2 197 6,5 m lange, 3 168 7,5 m lange, 1 339 8,5 m lange und 25 15 m lange Stangen mit einem Rauminhalte von 1 371 m³ getränkt worden.

Im Betriebe waren 587 Morseschreiber und Klopfer, 23 Wheatstone-, 20 Creedapparate, 50 Übertrager (Relais), 335 Arbeitsplätze an Fernsprechumschaltern und 3 743 Fernsprecher.

Die Telegraphenverwaltung beschäftigte Ende März 1918 2117 Angestellte, nämlich 91 im Verwaltungsdienste, 1 899 im Betriebsdienst und 127 im technischen Dienste; davon waren 954 Frauen, die hauptsächlich -- 900 im Betriebsdienste tätig waren.

Der Telegrammverkehr ist um 758 156 Stück (— 16,5 v. H.) zurückgegangen. Das Ergebnis rührt ausschließlich von der starken Abnahme des Auslandsverkehrs her, der sich um 892 811 Stück (— 28,7 v. H.) vermindert hat. Der Inlandsverkehr ist um 134 845 (+ 9,1 v. H.) gestiegen. Im ganzen wurden 3 834 463 Telegramme bearbeitet, 1 614 529 im inneren Verkehre, 1 533 467 im Verkehre mit dem Ausland und 686 467 im Durchgangsverkehre. Die Bewegungen des Verkehrs zeigt folgender Vergleich mit den Vorjahren.

Zunahme / Abnahme der Telegramme gegen das Vorjahr im Jahre

	1913/14 v. H.	1914/15 v. H.	1915/16 v. H.	1916/17 v. H.	1917/18 v. H.
Innerer Verkehr	— 3,0	+ 13,5	+ 8,7	+ 21,2	+ 9,1
Auslandsverkehr	+ 0,1	+ 37,0	+ 6,3	— 10,2	— 23,0
Durchgangsverkehr	+ 4,7	+ 2,1	— 14,6	+ 0,1	— 37,5

Die starke Abnahme des Auslandsverkehrs wird auf die großen Erschwerungen des Handels durch den Krieg zurückgeführt. Die Zahl der Telegramme nach und von Rußland ist wegen der unsicheren Verhältnisse um 34 240 Stück (27,1 v. H.) gefallen. Erheblich ist auch der Rückgang im Verkehre mit Deutschland (266 398 Stück = 44,2 v. H.) und Großbritannien (108 145 Stück = 30,0 v. H.); im Verkehre mit Schweden und Norwegen ist ebenfalls ein, wenn auch geringerer Rückgang zu verzeichnen. Eine Zunahme zeigt nur der Verkehr mit der Schweiz. Der Durchgangsverkehr hat namentlich deshalb so stark abgenommen, weil das dänisch-französische Kabel, das den Telegrammverkehr Frankreichs usw. mit dem fernen Osten vermittelt, seit September 1917 gestört ist. Die Zahlen für die letzten Jahre sind folgende.

Die Zahl der Telegramme im Verkehre Dänemarks

mit	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18
Deutschland	469 646	759 505	812 207	602 399	336 001
Großbritannien	372 365	462 852	426 751	362 418	254 273
Schweden	186 616	212 906	284 747	316 908	300 288
Norwegen	141 055	183 686	227 600	273 720	257 340
Rußland	105 188	156 862	136 778	126 538	92 298
Österreich-Ungarn	26 460	38 367	90 798	40 184	35 739
Frankreich	58 362	49 469	49 238	57 700	43 226
den Niederlanden	30 751	41 854	55 072	54 456	52 401
der Schweiz	5 890	10 696	13 949	20 145	25 949
Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika	39 037	86 534	60 800	76 426	67 072
im Durchgange	1 258 543	1 285 006	1 097 017	1 098 626	686 467

Entsprechend der Abnahme des Auslandsverkehrs ist auch die Zahl der Wörter zurückgegangen. Immerhin ist die Zahl der Auslandstelegramme und ihre Länge weit größer als im Frieden. Die Wortzahl betrug

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18
im Verkehre mit dem Auslande . .	18 325 690	17 877 777	45 971 387	52 715 652	50 972 983	43 905 169
im Durchgangsverkehre	16 455 911	17 292 173	27 532 386	29 817 963	33 801 245	25 243 491.

Die Seetelegraphenanstalten vermittelten 799 Telegramme (gegen 2 382 im Vorjahre); außerdem wurde die Vorbeifahrt von 3 753 Schiffen (gegen 11 993 1916/17 und 17 281 1915/16) den Börsen telegraphisch gemeldet. Die Zahl der Funkentelegramme ist infolge der Verkehrsbeschränkungen sehr gering gewesen (62 gegen 2 570 1913/14).

237 438 gebührenfreie Diensttelegramme — 45 224 im inneren Verkehre, 151 760 im Verkehre mit dem Ausland und 40 454 im Durchgangsverkehre — sowie 5 083 Wetterbeobachtungstelegramme wurden bearbeitet.

Unter den Telegrammen befanden sich	1916/17	1917/18	Durchschnitt 1913/14 bis 1917/18
Dringende Telegramme	90 991	78 442	64 341
Telegramme mit bezahlter Antwort	48 527	51 549	42 067
Telegramme mit Empfangsanzeige	8 273	3 995	6 659
Durch Boten nach mehr als 2 km entfernten Orten zu bestellende Telegramme, für die der Botenlohn			
vom Absender bezahlt war	39 904	46 228	36 696
vom Empfänger eingezogen worden ist	1 334	1 383	1 400
Nachzusendende Telegramme	1 133	942	1 148
Telegramme mit Vergleichung	247	251	363
Glückwunschtelegramme	309 819	359 116	266 352
Brieftelegramme	267	495	216
Telegraphische Postanweisungen	22 977	30 714	22 463
Durch Fernsprecher aufgelieferte Telegramme	941 208	846 798	819 722
Durch Fernsprecher dem Empfänger zugesprochene Telegramme	232 706	165 282	219 317.

Die durchschnittlichen Einnahmen aus einem Telegramme sind gegen das Vorjahr — soweit der Auslandsverkehr in Betracht kommt — ziemlich erheblich gestiegen. Sie betrugen im Auslandsverkehre 155,6 Öre und im Durchgangsverkehre 148,8 Öre (gegen 113,7 und 129,3 Öre im Vorjahr). Im inneren Verkehr ist der Durchschnitt fast unverändert geblieben, 70,5 Öre (gegen 70,8 Öre). Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt 109,9, 93,6 und 68,7 Öre.

An das staatliche Fernsprechnetz waren Ende März 1918 2 469 Sprechstellen angeschlossen, 406 mehr gegen das Vorjahr. Von den Sprechstellen sind 1917/18 72 215 Ortsgespräche gegen Einzelgebühr und 1 903 100 Gespräche gegen Pauschgebühr geführt worden (1916/17 80 497 und 1 690 900).

Die Zahl der Gespräche von Ort zu Ort ist von 2122152 auf 2373102 gestiegen. Davon entfallen 2082219 (+ 12,7 v. H.) auf den inneren Verkehr, 247616 (+ 5,34 v. H.) auf den Verkehr mit Schweden und 43267 (+ 8,03 v. H.) auf den Verkehr mit Norwegen. Der Fernsprechverkehr mit Deutschland ruht seit Ausbruch des Krieges. Die Zahl der Gebühreneinheiten ist von 2701136 auf 2975278 gewachsen, und zwar um 9,5 im inneren Verkehr und um 13,7 im Verkehr mit Schweden und Norwegen. Die durchschnittliche Einnahme aus einem Gespräche des inneren Verkehrs ist von 97,5 auf 96,5 Öre zurückgegangen, im Auslandsverkehr von 98,2 auf 104,0 Öre gestiegen. Einige bemerkenswerte Einzelheiten über den Fernsprechverkehr enthält die folgende Übersicht.

Verkehrsbereich	Zahl der dringenden Gespräche	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.	Zahl der Gespräche mit Voranmeldung	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.	Zahl der nicht zustande gekommenen Gespräche	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.
Innerer Verkehr	271 398	13,0	387 138	18,6	211 832	10,2
Dänisch-schwedischer Verkehr	22 591	18,4	34 607	28,2	18 341	14,9
Dänisch-norwegischer Verkehr	7 568	32,4	4 394	18,8	5 870	25,1.

Die gegen den Frieden verhältnismäßig hohe Zahl der dringenden Telegramme und dringenden Gespräche hat sich im Jahre 1917/18 nicht wesentlich geändert; das ist auch ein Beweis dafür, daß die Telegraphen- und Fernsprechanlagen dauernd besonders stark in Anspruch genommen waren.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigt, daß die Einnahmen gegen das Vorjahr um 1,73 v. H. zurückgegangen, die Ausgaben aber um 7,04 v. H. gewachsen sind. Der Überschuß ist um 427099 Kr. von 2405516 Kr. auf 1978417 Kr. (17,7 v. H.) gesunken. Immerhin ist der Überschuß dank den hohen Einnahmen um 426,1 v. H größer als im letzten Friedensjahre 1913/14; im Vergleich zu diesem Jahre sind die Einnahmen um 105,3 v. H., die Ausgaben um 63,5 v. H. gestiegen. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der beiden letzten Jahre sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

	1916/17 Kr.		1917/18 Kr.	
Die Einnahmen.				
Telegrammgebühren				
Innerer Verkehr	991 963		1 078 584	
Ausländischer Verkehr	2 290 268		2 386 823	
Durchgangsverkehr	1 032 668	4 314 899	680 255	4 145 662
Fernsprechgebühren				
Innerer Verkehr von Ort zu Ort	1 619 505		1 804 912	
Ausländischer Verkehr	227 157		252 488	
Anschlußgebühren	126 017	1 972 679	146 361	2 203 761
Andere Einnahmen		515 864		336 510
Die Einnahmen zusammen		6 803 442		6 685 933
Die Ausgaben.				
Persönliche		2 942 995		3 054 456
Sächliche		1 454 931		1 653 060
Die Ausgaben zusammen		4 397 926		4 707 516
Der Überschuß		2 405 516		1 978 417.

Über die Anlagen und den Verkehrsumfang der 11 in Dänemark bestehenden **nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen** ergibt die folgende Übersicht das Nähere.

Name der Gesellschaft	Leitungen in oberirdischen Linien km	Leitungen in Kabeln km	Vermittlungsanstalten	Öffentliche Sprechstellen	Anschlüsse	Ortsgespräche	Gespräche von Ort zu Ort
Kjøbenhavns Telefon-Aktieselskab	74 127	295 221	537	1 107	88 672	183 477 500	17 333 800
Lolland-Falsters Telefon-Aktieselskab	16 393	4 723	79	9	6 256	8 474 700	6 134 400
Møen og Nyords Telefonnet	1 610	1	4	5	804	1 059 600	388 200
Bornholms Telefonselskab	4 585	1 345	21	—	2 505	1 929 200	1 446 000
Fyns Kommunale Telefonselskab	27 297	20 471	74	179	12 004	17 926 300	6 360 200
Aerø Telefon Aktieselskab	251	86	5	17	257	265 400	154 900
Langelands Telefonselskab	1 406	—	9	16	738	967 500	833 000
Samsø Telefonselskab	798	—	2	26	331	768 000	32 000
Jysk Telefon-Aktieselskab	99 300	64 960	889	868	49 102	58 324 400	51 188 200
Forenede Sydjyske Telefonselskaber	20 960	3 784	165	540	11 802	15 206 900	8 286 000
Faerøernes Telefonnet	1 171	45	59	80	203	120 000	105 300
	638 534		1 844	2 847	172 674	288 520 400	92 262 000
1916/17	599 833		1 582	2 636	153 820	265 772 000	75 061 300.

Insgesamt waren Ende März 1918 175 143 Fernsprechanschlüsse in Dänemark vorhanden. Auf 1 km² kamen 4,5, auf 1 000 Einwohner 60,3 Sprechstellen. Einen Vergleich mit anderen Ländern von ähnlichen Verhältnissen bietet für das Jahr 1915 die nachstehende Übersicht.

Die Dichte des Fernsprechnetzes in	Zahl der Sprechstellen	Zahl der Sprechstellen auf 1 000 Einwohner	Zahl der Sprechstellen auf 1 km²
Dänemark	155 429	53,2	4,0
Schweden	260 883	45,7	0,6
Norwegen	96 575	40,4	0,3
der Schweiz	96 420	25,7	2,3
den Niederlanden	103 062	16,0	3,1
Spanien	36 550	1,8	0,07.

Über die Haftung der Post im Postscheckverkehre.

Von Geh. Ober-Postrat Scheda.

Die Postverwaltung hat nach § 9 P. Sch. G. dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem P. Sch. A. eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu haften. Trotz des gewaltigen Umsatzes, den der jetzt schon 10 Jahre bestehende Verkehr bewältigt hat, sind die Gerichte mit der Auslegung dieser Bestimmung fast gar nicht beschäftigt worden, und auch die Verwaltung hat nur selten Gelegenheit gehabt, über Ansprüche auf Gewährleistung aus dem Postscheckverkehre zu entscheiden. Es ist das gewiß ein erfreuliches Zeichen für die Sicherheit, mit der sich die Postscheckgeschäfte im allgemeinen abwickeln. Gleichwohl sei hier kurz erörtert, inwiefern einige auf dem Gebiete des Scheckrechts überhaupt ergangene Entscheidungen für den Postscheckverkehr anwendbar sind.

I. Die Haftpflicht der Postverwaltung wird wesentlich beeinflußt durch § 6 I P. Sch. O., nach dem der Kontoinhaber die Vordrucke zu Überweisungen und Schecken sorgfältig und sicher aufzubewahren hat. Die Verpflichtung würde schon aus § 276 B. G. B. hergeleitet werden können. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Das Recht 1913, oberstrichterl. Rechtsprechg. Nr. 819) besteht sogar die Verpflichtung, das Scheckbuch unter Kunstschloß zu verwahren, wenn das Behältnis sich in einem Raume befindet, in dem auch untergeordnete Angestellte sich aufhalten. Der § 6 der P. Sch. O. läßt zwar den Kontoinhaber alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, anscheinend ohne Rücksicht darauf tragen, ob dabei ein Verschulden des Kunden vorliegt oder nicht. Die Ablehnung jeder Haftung auf Grund dieser Bestimmung setzt aber voraus, daß das P. Sch. A. sorgfältig gearbeitet hat. Dem Kontoinhaber steht die Geltendmachung und der Nachweis offen, daß Versehen der Angestellten des Postscheckamts den Schaden mitverursacht haben. Es findet dann § 254 B. G. B. Anwendung.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist davon auszugehen, daß durch die auf Grund einer Fälschung vorgenommene Abbuchung vom Guthaben des Kontoinhabers zunächst die Postverwaltung geschädigt ist, die nach § 6 P. Sch. O. den Kontoinhaber in Anspruch nehmen, d. h. verlangen kann, daß die Buchung trotz der Fälschung gelte. Gegenüber diesem Ersatzanspruche der geschädigten Postverwaltung kann der Kontoinhaber sich auf die Bestimmung des § 254 B. G. B. über das zusammentreffende Verschulden berufen (Entsch. d. R. G. 92, S. 50, Blätter für Genossenschaftswesen 1914, S. 352). Die Entscheidungen treffen zwar nur den Fall, daß die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Vordrucke vertraglich vereinbart ist. Die durch Gesetz und Verordnung geregelte Verwahrungspflicht ist in dieser Beziehung nicht anders zu beurteilen. In der Regel wird die Berufung des Kontoinhabers auf den § 254 B. G. B. dann nicht zur Haftung der Postverwaltung — d. h. streng genommen zur Ablehnung ihres Ersatzanspruchs — führen, wenn das Abhandenkommen des mißbrauchten Vordrucks durch Fahrlässigkeit des Kontoinhabers verursacht ist. Ist eine solche zu verneinen, so wird die aus § 6 P. Sch. O. folgende Ersatzpflicht des Kunden durch § 254 B. G. B. dann eingeschränkt, wenn im Gegensatze zu dem völlig schuldlosen Verhalten des Kontoinhabers (z. B. nicht zu verhindernder Einbruch) eine Fahrlässigkeit der Postscheckbeamten anzuerkennen wäre. Es hat, wie schon die Bezugnahme auf die allgemeinen Pflichten des Schuldners

in § 9 des P. Sch. G. beweist, sicher nicht in der Absicht der P. Sch. O. gelegen, die Anwendbarkeit des § 254 B. G. B. auszuschließen.

Bei der Beurteilung, ob ein die Ersatzpflicht des Kunden minderndes Versehen der Postscheckbeamten vorliegt, muß indes vor allen Dingen berücksichtigt werden, daß es sich um einen Massenverkehr handelt, der schnellste Abwicklung erfordert, und daß deshalb an die Umsicht der mit der Prüfung der Schecke und Überweisungen betrauten Beamten nicht Anforderungen gestellt werden können, die mit der im Dienste notwendigen schleunigen Erledigung der Geschäfte nicht vereinbar wären. Unbedenklich kann deshalb auch für den Postscheckverkehr der weitere in der oben angezogenen Entscheidung anerkannte Satz Anwendung finden, wonach die Bank (Postverwaltung) nicht haftet, wenn eine als Fälschung nur schwer erkennbare Unterschrift (z. B. Faksimilestempel statt Unterschrift) nicht beanstandet worden ist.

Die schon erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts (Recht 1913, Nr. 819) verneint auch die Verpflichtung der Bank, bei einem größeren Scheckauftrage einer »wohlsituierten« Firma Rückfrage am Fernsprecher vorzunehmen. Für die Postverwaltung wird man allgemein eine solche Verpflichtung nicht anerkennen können. Bei der großen Anzahl der Kontoinhaber, dem unvermeidlichen und z. T. durch Sicherheitsgründe gebotenen Wechsel der Betriebsbeamten kann die Kenntnis und Unterscheidung, ob ein Kunde in guten Verhältnissen sei oder nicht, den Beamten des P. Sch. A. überhaupt nicht zugemutet werden. Auch Zahlungseinstellungen des Empfängers einer Gutschrift brauchen nicht berücksichtigt zu werden und berühren die Gültigkeit der Gutschrift nicht (R. G. Ziv. S. 54, S. 329).

II. Eine besondere Beurteilung erheischt der Fall, daß eine Zahlkarte als Überweisung mit falscher Unterschrift versehen ist. Hier ist ein Vordruck benutzt, auf den sich die in § 6 P. Sch. O. vorgeschriebene Verwahrungspflicht nicht bezieht. Wird die Fälschung der Unterschrift beim P. Sch. A. nicht erkannt, so braucht der belastete Kunde die Buchung nicht anzuerkennen, auch wenn jede Fahrlässigkeit der Postscheckbeamten zu verneinen ist. Die Postverwaltung kann sich in solchen Fällen nur bei dem Überweisungsempfänger schadlos halten. Es greifen hier dieselben Gesichtspunkte Platz, die den Anspruch auf Rückzahlung einer gefälschten Postanweisung stützen (vgl. Aschenborn Postgesetz S. 96 f.).

III. Die Postverwaltung haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge (§ 9 I Satz 2 P. Sch. G.). Auf diese Bestimmung wird sich die Verwaltung nach dem Grundsatze des § 242 B. G. B. dann nicht berufen können, wenn der Auftrag erst nach unverhältnismäßig langer Zeit auf Beschwerde des Kontoinhabers ausgeführt wird. Es muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte beurteilt werden, ob die verspätete Erfüllung überhaupt noch als Erfüllung gelten kann. Ähnlich wie beim nachträglichen Auffinden eines in Verlust geratenen Beförderungsgegenstandes vom Absender nicht Rückzahlung des Ersatzbetrags gegen Aushändigung der wieder aufgefundenen Sendung verlangt werden kann (vgl. Aschenborn a. a. O., S. 152, Dambach-Grimm Postgesetz Anm. 11 zu § 6), würde es auch hier gegen Treu und Glauben verstoßen, eine erheblich verspätete Erfüllung als Erfüllung hinzustellen. Wie lang hiernach die Frist sein darf, wenn sie noch als bloße Versäumnis gelten kann, läßt sich nur nach dem Einzelfalle beurteilen. Auch muß von dem Auftraggeber verlangt werden, daß er sich um die rechtzeitige Erfüllung des Auftrags kümmert, namentlich dann, wenn aus der Verzögerung ein besonders großer Schaden zu befürchten ist (§ 254 Abs. 2 B. G. B.).

IV. Die Ersatzpflicht der Postverwaltung setzt voraus, daß ein ordnungsmäßiger Auftrag beim Postscheckamt eingegangen ist. Ist der Schaden vor dem Eingange des gewöhnlichen Auftragbriefs entstanden, so entfällt jede Haftpflicht. Die Begründung zum Entwurfe des P. Sch. G. sagt, daß für die Beförderung der Auftragsbriefe an das P. Sch. A. die für die Beförderungsgeschäfte der Post geltenden Vorschriften des Postgesetzes (Abschnitt II) maßgebend bleiben. »Nach diesen Vorschriften hat sich die Verantwortlichkeit der Post auch bisher bestimmt, wenn Schecke oder Überweisungen an Banken versandt wurden, und es liegt keine Veranlassung vor, die Haftung der Post aus dem Beförderungsgeschäfte hier anders zu regeln.«

Endlich gelten auch Zahlkarten, selbst wenn sie vom Kontoinhaber zur Auffüllung seines Guthabens aufgeliefert werden, nicht als Aufträge im Sinne des § 9 Abs. I. Schäden, die aus Verzögerung und falscher Buchung entstehen, sind in keinem Falle zu erstatten, weil nur in Höhe des eingezahlten Betrags wie für Postanweisungen gehaftet wird (§ 9 Abs. III P. Sch. G. und § 6 Abs. IV und V P. G.).

KLEINE MITTEILUNGEN.

Reichsbeamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden, haben für die Zeit eines Erholungsurlaubs keinen Anspruch auf Tagegelder. Der Postsekretär A. in B. wurde seit Beginn des Krieges bei der O. P. D. in D. beschäftigt. Er bezog während dieser Beschäftigung vom zweiten Monat ab neben der Besoldung 8 Mark Tagegelder. Vom 17. Juli bis zum 26. Juli 1915 nahm er Erholungsurlaub. A. beanspruchte auch für diese Zeit Tagegelder. Der Anspruch wurde vom R. P. A. abgelehnt. Auf die von ihm gegen das Reich erhobene Klage erzielte A. beim Landgericht und Oberlandesgericht ein obsiegendes Erkenntnis. Das Reichsgericht hat die Klage durch Urteil vom 10. Dezember 1918 III 337. 18 abgewiesen.

Nach § 18 R. B. G in Verbindung mit der Verordnung, betr. die Tagegelder usw. der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (R. G. Bl. S. 993) erhalten Reichsbeamte, die eine Dienstreise machen (§ 1 der Ver.) oder die »vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden« (§ 2 der Ver.), die in der Verordnung vorgesehenen Tagegelder. Im § 17 der Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1910 (R. G. Bl. S. 1071) ist dann bestimmt: »Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch besondere Umstände, die nicht auf privaten Rücksichten beruhen, oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tagegelder . . .«

Das Oberlandesgericht hatte der Klage aus der Erwägung heraus entsprochen, daß der Kläger auch während des Erholungsurlaubs als bei der Behörde »beschäftigt« zu gelten habe, daß ihm auch für diese Zeit Mehrkosten, z. B. für die Wohnung erwüchsen, und daß § 17 der Ausf. Best. nur auf Dienstreisen, nicht aber auf den Fall einer auswärtigen Beschäftigung anwendbar sei. Dem gegenüber hatte das Reich den Standpunkt vertreten, daß § 2 der Verordnung die Tagegelder nur für den Fall der »Beschäftigung« bei

einer auswärtigen Behörde gewähre, daß während des Urlaubs aber eine »Beschäftigung« nicht stattfinde, daß der Erholungsurlaub eine »auf privaten Rücksichten« beruhende Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit sei, und daß daher der Anspruch auf Fortzahlung der Tagegelder für die Dauer einer solchen Unterbrechung auch durch die unmittelbar, jedenfalls aber entsprechend anwendbare Vorschrift in § 17 der Ausf. Best. ausdrücklich ausgeschlosssen sei.

Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt in der Hauptsache gebilligt. Es führt u. a. aus: »Wenn der Gesetzgeber im § 18 R. B. G. und im § 2 der Verordnung den Anspruch der Reichsbeamten auf Tagegelder von einer dienstlichen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts abhängig macht, so ist kein Anlaß zu der nur durch zwingende Gründe zu rechtfertigenden Annahme gegeben, daß er dem Worte ‚Beschäftigung' eine über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehende Bedeutung hat beilegen und mit ihm auch Beschäftigungsunterbrechungen hat decken wollen. Nach der Fassung und dem Zwecke des Gesetzes unterliegt es vielmehr keinem Zweifel, daß die Zahlungsverbindlichkeit des Reichs dadurch bedingt ist, daß der Beamte am Sitze der auswärtigen Behörde seinem Auftrage gemäß tätig wird und bleibt. Der Anspruch des Beamten auf Tagegelder ruht so lange, als seine auswärtige Diensttätigkeit aus Gründen, die in seiner Person liegen, unterbrochen wird und lebt erst nach Wegfall der Dienstbehinderung wieder von neuem auf, es sei denn, daß gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften für einzelne Unterbrechungsfälle eine andere Regelung treffen. Der Staat und die Steuerzahler haben ein gleich hohes Interesse daran, daß dem Beamten nicht Unkosten vergütet werden, die ihm überhaupt nicht oder doch nicht aus Anlaß einer Dienstausübung erwachsen. Der Kläger, der sich infolge seines Urlaubs von D. entfernte, war während dessen Dauer gar nicht in der Lage, dort Ausgaben für seinen Lebensunterhalt, für Nahrungs- und Genußmittel zu machen. Freilich mag bei kurzfristiger Abwesenheit eine zeitweise Aufgabe der Wohnung rechtlich oder wirtschaftlich nicht angängig sein. Die Miete wird aber regelmäßig nur den bei weitem kleinsten Teil der durch die Tagegelder zu deckenden Ausgaben darstellen. Da die Tagegelder im übrigen, wenn sie auch grundsätzlich keine Gewinnquelle für die Beamten bilden sollen, dennoch über ihren Zweck hinaus häufig die tatsächlichen Tagesausgaben überschreiten, so ermöglichen sie oft Ersparnisse, aus denen die Beamten kleine wirtschaftliche Nachteile der in Rede stehenden Art bei einer in ihrem Interesse erfolgenden Dienstunterbrechung wieder auszugleichen vermögen. Sollte das in dem einen oder anderen Falle nicht möglich sein, so muß der Beamte das auf sich nehmen oder auf die Dienstunterbrechung, d. h. auf Urlaub verzichten.

An dieser Rechtslage haben auch die Ausführungsbestimmungen nichts geändert. Wie deren § 17 im Wege der Schlußfolgerung zu entnehmen ist, kommen bei Unterbrechung der Dienstreise oder der dienstlichen Tätigkeit während einer solchen die Tagegelder in Wegfall, sofern die Unterbrechung durch Umstände veranlaßt wird, die auf persönlichen Rücksichten beruhen. Zwar stellt die Beschäftigung eines Beamten bei einer Behörde außerhalb seines Wohnorts keine Reise in weiterem Sinne dar. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb eine auf privaten Rücksichten beruhende Unterbrechung der auswärtigen Diensttätigkeit im Sinne des § 2 der Verordnung anders behandelt werden sollte, als die einer Dienstreise. Auf sie muß vielmehr der im § 17 der Ausf. Best. ausgesprochene Grundsatz, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung der Tagegelder und den Interessen der Beamten in gleicher Weise gerecht wird, sinngemäße Anwendung finden. Unbedenklich bedeutet aber der Erholungsurlaub eine Befreiung vom Dienste aus persönlichen Rücksichten. Denn wenn dem Staate auch daran liegen muß,

die Arbeitskraft der Beamten möglichst frisch und möglichst lange zu erhalten, so hat er ihnen doch keinen Anspruch auf zeitweise Entbindung von den Dienstgeschäften eingeräumt. Bei der Urlaubserteilung handelt es sich vielmehr in erster Linie um eine Fürsorgemaßregel zugunsten der Beamten, auf welche jeder, der sie entbehren zu können glaubt, ohne weiteres zu verzichten berechtigt ist.«

In den letzten Jahren ist die Größe der Seefrachtdampfer dauernd gestiegen. Vor 30 Jahren gehörten Frachtdampfer von 5 000 t Tragfähigkeit noch zu den größten Schiffen. Bedeutend größer waren schon die danach gebauten Schnelldampfer für den Verkehr zwischen Europa und Amerika; die Frachtschiffe blieben jedoch nach wie vor verhältnismäßig klein, bis im 20. Jahrhundert auch ihre Abmessungen schnell zunahmen. Die in den letzten Jahren vor dem Kriege gebauten Frachtdampfer hatten meistens 4 000 bis 6 000 t Tragfähigkeit. 1913 waren in der deutschen Handelsflotte bereits 200 Frachtdampfer von 6 000 t und mehr vorhanden. Zugunsten der ganz großen Schiffe sprechen die im Verhältnis zur Tragfähigkeit niedrigeren Baukosten, der verhältnismäßig geringere Bedarf an Maschinenkraft, Kohlen und Bemannung sowie die größere Seetüchtigkeit. Beschränkt wird aber die Größenentwicklung dadurch, daß für die sehr großen Schiffe nur wenige Häfen in Betracht kommen, daß sie sich ferner nur für lange Reisen eignen, und daß bei ihnen das Beladen und Entlöschen zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Wenn die Schiffe zu lange im Hafen liegen müssen, bedeutet das bei ihrem sehr hohen Werte einen ansehnlichen Zinsverlust. Die Vergrößerung der Schiffe geht daher Hand in Hand mit der Verbesserung der Häfen und der Ladevorrichtungen. Die Kriegswirtschaft hat zu einem weiteren kräftigen Ausbau vieler Häfen und vor allen Dingen, infolge des Arbeitermangels, zu einer Verbesserung der Hafeneinrichtungen geführt; daher macht sich neuerdings wieder ein weiteres Steigen der Frachtdampfergröße bemerkbar. Die in England und Amerika bestellten Frachtdampferneubauten haben meist eine Tragfähigkeit von 8 000 bis 9 000 t, vielfach auch von 12 000 t. Ein britischer Fachmann hat kürzlich ausgerechnet, daß bei den heutigen Lösch- und Ladevorrichtungen ein Dampfer von 12 000 t mit höchstens 11 Knoten Geschwindigkeit am vorteilhaftesten ist, weil er bei den niedrigsten Frachtsätzen die höchste Ertragsmöglichkeit hat. Auch in Deutschland hat man den Übergang zu immer größeren Frachtdampfern mitgemacht. Zur Zeit ist bei den deutschen Werften eine Zahl Frachtschiffe von über 10 000 t, bestellt oder bereits im Bau. 1917 ist beim Bremer Vulkan als größter bisher in Deutschland gebauter Frachtdampfer der Dampfer »Rheinland« mit 18 000 t Tragfähigkeit für die Hamburg-Amerika-Linie vom Stapel gelaufen. (Prometheus, Jahrg. 1918.)

Die erste Eisenbahn auf Island. Die Insel, die trotz ihrer Größe von 105 000 qkm nicht mehr als 80 000 Einwohner zählt, hat noch keine Eisenbahn. Das ist zu verstehen, wenn man bedenkt, daß im wesentlichen nur ein schmaler Küstenstreifen bewohnt ist, und daß der Verkehr an der Küste billiger und einfacher mit Schiffen vermittelt wird. Nachdem neuerdings großgewerbliche Unternehmungen geplant sind und mit der Gewinnung von Kohle begonnen worden ist, beabsichtigt eine neugegründete Kopenhagener Gesellschaft den Bau einer Eisenbahn von der Hauptstadt Reykjavik bis zu dem etwa 40 km östlich im Innern gelegenen Thingvallameere. Die bedeutenden Wasserkräfte dieses großen Binnensees will man zur Gewinnung von elektrischer Kraft für die Hauptstadt und zur Anlage von Fabriken ausnutzen. Die Baukosten der Eisenbahn werden auf 20 Millionen Kronen geschätzt. (Prometheus 1918.)

SCHRIFTWERKE.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts.

(Oktober bis Dezember 1918.)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
2. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.
3. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
4. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
5. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
6. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
7. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
8. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
9. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen.
10. Armee-Verordnungsblatt. Berlin.
11. Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Berlin.
12. Bayerische Verkehrsblätter. München.
13. Berliner Architekturwelt. Berlin.
14. Blätter für Architektur und Kunsthandwerk. Berlin.
15. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
16. Blätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphen-Beamten. Berlin.
17. Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin.
18. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
19. Deutsche Beamten-Rundschau. Frankfurt (Oder).
20. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
21. Deutsche Kolonialzeitung. Berlin.
22. Deutsche Kunst und Dekoration. Darmstadt.
23. Deutsche Postzeitung. Berlin.
24. Deutsche Revue. Stuttgart.
25. Deutsche Rundschau. Berlin.
26. Deutsche Strafrechts-Zeitung. Berlin.
27. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
28. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
29. Deutsches Kolonialblatt. Berlin.
30. Deutsches Schaffen. Amtliche Monatschrift des Verbandes Deutsche Arbeit. Berlin
31. Eisenbahn-Verordnungs-Blatt. Berlin.
32. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.
33. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
34. Export. Berlin.
35. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
36. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.
37. Gesundheits-Ingenieur. München.
38. Die Grenzboten. Berlin.
39. Handel und Gewerbe. Berlin.
40. Hansa. Hamburg.
41. Hansa-Bund. Berlin.
42. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Leipzig.
43. Jahrbuch für Verkehrswissenschaften. Schleswig.
44. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand). Jena.
45. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz
46. Journal des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
47. Journal Télégraphique. Bern.

48. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin
49. Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin.
50. Kolonie und Heimat. Berlin.
51. Marine-Rundschau. Berlin.
52. Marineverordnungsblatt. Berlin.
53. Militär-Wochenblatt. Berlin.
54. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
55. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
56. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde West. Berlin.
57. Mitteilungen der Normal-Eichungskommission. Berlin.
58. Monatschrift für deutsche Beamte. Berlin.
59. Das neue Deutschland. Gotha.
60. Neue Post. Berlin.
61. Neue Postalische Rundschau. Breslau.
62. Nord und Süd. Breslau.
63. Der Ostasiatische Lloyd. Schanghai.
64. Dr. A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Gotha.
65. Postalische Rundschau. Berlin.
66. Die Postwarte. Zeitschrift des Bundes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten der Zivilanwärterlaufbahn. Berlin.
67. Prometheus. Illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Gewerbe, Industrie und Wissenschaft. Leipzig.
68. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.
69. Recht und Wirtschaft. Berlin.
70. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
71. Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Hannover.
72. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
73. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Berlin.
74. Statistik des Deutschen Reichs. Vierteljahrshefte. Berlin.
75. Statistik, Preußische. Berlin.
76. Der Stein der Weisen. Berlin.
77. Süddeutsche Monatshefte. München.
78. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
79. Überall. Illustrierte Zeitschrift für Armee und Marine. Berlin.
80. Die Umschau. Leipzig.
81. L'Union Postale. Bern.
82. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Berlin.
83. Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Berlin
84. Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
85. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts. Berlin.
86. Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft, Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Berlin.
87. Wirtschaftsdienst. Hamburg.
88. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
89. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin.
90. Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. Halle (Saale).
91. Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. Berlin.
92. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
93. Zeitschrift für Beleuchtungswesen, Heizungs- und Lüftungstechnik. Berlin.
94. Zeitschrift für die deutschen mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande. Berlin.
95. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
96. Zeitschrift für Kleinbahnen. Berlin.
97. Zeitschrift für Post und Telegraphie. Wien.
98. Zeitschrift für Schwachstromtechnik. Zentralblatt für Telegraphie usw. München.
99. Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
100. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
101. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
102. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.
103. Zentralblatt für das Deutsche Reich. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abkommen über den Post- und Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Rumänien **97.** 137, **78.** Jahrg. VII 62.
- Auflösung der deutschen Post- und Telegraphenverwaltungen in Belgien und im Generalgouvernement Warschau **27.** 295, **16.** Jahrg. XIV 131, **23.** 528.
- Über elektrische Beleuchtung der Eisenbahnzüge mit besonderer Berücksichtigung des Systems Dick, von Baaz, Ingenieur **101.** 917. 929.
- Berufseignung, von Dr. phil. Rose **80.** 505.
- Wissenschaftlicher Betrieb. Die betriebsgestaltenden Grundsätze der technischen Vernunft, von Karll, Postdirektor **16.** Jahrg. XIV 79. 89.
- Blitzgefahr und Blitzableiter **27.** 289, **60.** 300.
- Die Eignung für »höhere Berufe«, von Lipmann **80.** 681.
- Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem, von Dr. Wittmayer **70.** Jahrg. XLII Heft 3/4 S. 1.
- Ersatz für Eisenbauten, von Dr.-Ing. Barkhausen **18.** 357.
- Esperanto **12.** 276.
- Geld, der Wert des ..., von Prof. Dr. Oppenheimer **80.** 665.
- Handel und Geldverkehr in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (bildliche Darstellung — Eisenbahnen und Posten) **80.** 509.
- Ein neues Hilfsmittel der Technik (Vervielfältigungsverfahren) **80.** 515.
- Kalk als Rostschutzmittel **67.** Jahrg. XXX Beil. 4.
- Kleinwohnungsbau, Heizung, Lüftung und Warmwasserversorgung im ..., von Dr. Marx **37.** 417.
- Kulturpolitik, von Dessoir (Auslandsbeamte) **24.** Jahrg. XLIII Bd. 4 S. 237. 244.
- Kurzschrift statt Schreibmaschine, von Racso (Einheitskurzschrift) **80.** 510.
- Die germanischen Ortsnamen in Nordfrankreich bis zum 50. Breitengrade, von Prof. Bückmann **64.** 156.
- Papyrus, Verwendung des ... zur Papierstoffherstellung **80.** 580.
- Post und Telegraphie in den Ost-Friedensverträgen, von Prof. Dr. Köstler **97.** 133.
- Die Preisbildung im Verkehrswesen, von Dr. Sax (die Preisgestaltung nach den Gesichtspunkten der Betriebsökonomie) **97.** 149. 157. 166.
- Rosten des Eisens, ein neues Verfahren gegen das ... **80.** 498.
- Über das Rosten von Eisen in Berührung mit anderen Metallen und Legierungen, von Prof. Bauer und Dr. Vogel **56.** 114.
- Notwendige Schriftreform, von Prof. Dück **80.** 636.
- Verkehr und Wohnung, von Dr. Kühles **96.** 491.
- Verkehrsmittel, vom Wirtschafts- und Konkurrenzkampf der ..., von Porstmann **67.** Jahrg. XXX 33. 41. 49.
- Völkerbund, die rechtliche Natur des ..., von Prof. Dr. von Liszt, Geh. Justizrat **20.** 661.
- Der Völkerbund, von Zorn (Haager Friedenskonferenz, Weltpostverein, Welttelegraphenverein, Funkentelegraphie, internationales Vermittelungs- und Einigungsamt, Freiheit der Meere usw.) **24.** Jahrg. XLIII Bd. 4 S. 193.
- Vom Völkerrecht nach dem Kriege, von Dr. Seelig **40.** 607.
- Wohnhäuser aus Eisenbeton **67.** Jahrg. XXX Beil. 25.

Deutschland. Achtstundenarbeitstag in der preußischen Eisenbahn- und Reichs-Telegraphenverwaltung **101.** 953, **60.** 289, **19.** 347, **65.** 235, **16.** Jahrg. XIV 131.
- Militärische Amnestie, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 12. Dezember 1918 zur Ausführung der Verordnung über eine ... vom 7. Dezember 1918 seitens der bürgerlichen Justizbehörden **48.** 504, 52. 368.
- Angestelltenversicherung. Kinderbeihilfen sind, wie Teuerungszulagen, dem Entgelte zuzurechnen (Beschluß des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 30 März 1918) **5.** 713.
- Anhörung von Vertretern der Beamtenverbände bei Regelung des Dienstes (Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Oktober 1918) **31.** 233, **101.** 913, **19.** 324.
- Anrechnung von Kriegsjahren (zweimonatiger Aufenthalt im Kriegsgebiete), allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 22. Juni 1918 **36.** 295.
- Anrechnung von Kriegsjahren für die nicht zum Heeresdienst eingezogenen Beamten **16.** Jahrg. XIV 87, **19.** 277. 297, **61.** 162.

---

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A. die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Keine Anrechnung der Dienstzeit der Ruhegehaltsempfänger während des Krieges auf ihr pensionsfähiges Dienstalter nach einem Bescheide des preuß. Finanzministers ist es unzulässig, den Ruhegehaltsempfängern, die während des Krieges nicht in eine an sich zu Ruhegehalt berechtigende Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten sind, die neue Dienstzeit anzurechnen und das Ruhegehalt anderweit festzusetzen **61.** 154.

— Ansprüche des Beamten, die sich nur als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klageanspruchs darstellen, brauchen nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 150 des Reichsbeamtengesetzes erhoben zu werden (Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Januar 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 23, **36.** 321.

— Ist für Ansprüche gegen das Reich aus dem Verschulden von Beamten der Rechtsweg zulässig, wenn das Verschulden bei Gelegenheit der Anforderung einer Kriegsleistung begangen ist? (Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 § 6 und Kriegsleistungsgesetz § 35, § 12, 3, § 14, § 23 — Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Juni 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 28.

— Die Anstellung vorbestrafter Personen und die Unternehmerhaftung **26.** 364.

— Arbeiterlohnfragen im Kriege, von Kulemann, Landgerichtsrat **20.** 521.

— Arbeits-Tarifvertrag, die gesetzliche Regelung des ..., von Wölbling, Magistratsrat **0.** 600.

— Arbeiterzentralausschuß, Änderung der Bestimmungen über die Wahl des ... (Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Oktober 1918) **31.** 34, **101.** 91.

— In amtlicher Aufbewahrung befinden sich Gegenstände, die von dritter Seite einer amtlichen Stelle übergeben sind und kraft der durch das Amt verliehenen Hoheitsrechte dem Zugriff anderer entzogen, mit einem erhöhten Schutz umkleidet werden sollen. Das ist aber nicht der Fall bei Gegenständen, die — wie Vorräte, Werkzeuge usw. — von der Behörde selbst zum Ge- oder Verbrauch angeschafft und in Besitz genommen sind, um die der Behörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen (Entsch. des Reichsgerichts vom 7. September 1918) **68.** Beil. Nr. 1735.

— Die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung, von Dr. Jaeger, Versicherungsamtmann **5.** 541.

— Die Auslandskunde und das Dresdener Auslandseminar, von Prof. Dr. Hassert **8.** 217.

— Ausschuß für Verbesserungen im Postbetrieb und zur Prüfung von Personalfragen **10.** 233. 245, **27.** 241. 245. **6[illegible].** 200. 209, **61.** 151. 162.

— Bauarbeiten, die Abwälzung der gesetzlichen Haftpflicht des Fiskus auf den Unternehmer fiskalischer ... (Entsch. des Reichsgerichts vom 13. Juli 1917) **101.** 935

— Baugenossenschaften, Leitsätze für die Geschäftstätigkeit der ... in der Übergangswirtschaft **15.** 375.

— Baugenossenschaften, Vf. des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 2. Oktober 1918, betr. Mitwirkung der ... bei der Förderung des Wohnungsbaues **55.** 219, **19.** 332.

— Gemeinnützige Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung in Preußen **27.** 259.

— Bauwesen. Runderlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. November 1918, betreffend die schleunige Schaffung von Arbeitsgelegenheiten **12.** 470.

— Beamte und Beamtenersatz **23.** 456.

Beamter. Begriff des ... (Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Januar 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 22.

— Ein Beamter, der durch Fahrlässigkeit bei einer im allgemeinen in den Kreis seiner Amtspflichten fallenden Tätigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, kann gegenüber § 222 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs nicht einwenden, nach der Diensteinteilung sei er zum Dienste nicht berufen gewesen, er habe ihn nur versehentlich oder freiwillig ausgeübt (Entsch. des Reichsgerichts vom 24. April 1917) **52.** Bd. XXXV 57.

— Parteipolitische Beamtenausschüsse **59.** Jahrg. VII 61.

— Beamtenbesoldung, die Neuordnung der ..., von Hofmann **59.** Jahrg. VII 73.

— Deutscher Beamtenbund auf gewerkschaftlicher Grundlage **19.** 351, **23.** 529, **1[illegible].** 310

— Beamtengehalt, über die Natur des ..., von Dr. Lotz, Oberverwaltungsgerichtsrat **5[illegible].** 109.

— Beamtenkammern **12.** 231.

— Beamtenräte usw. **6[illegible].** [illegible]87. 297, **19.** 339, **27.** 299. 303, **12.** 295.

— Beamtenschaft und Revolution, von Dr. iur. Münster **58.** 121.

Deutschland. Gemeindesteuervorrecht für Militär-, Witwen- und Waisenpensionen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1918) **16.** Jahrg. XIV 107 und Beil. (Rechtsprechung) 34, **36.** 365.

— Grund- und Gebäudesteuer (Steuerfreiheit von Grundstücken, die dem öffentlichen Dienste gewidmet sind (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1917) **36.** 307, **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 31.

— Haftpflicht des Staates für die nötigen Sicherheitsvorkehrungen bei öffentlichen Bauten **60.** 276.

— Die Haftung des Beamten für Dienstpflichtverletzungen, von Dr. Lieske **58.** 129.

— Die Handelskammern sind in Preußen in das Gesamtgefüge des staatlichen Behördenwesens derart eingeordnet, und es sind ihnen solche Befugnisse eingeräumt, daß sie als öffentliche Behörden im Sinne des § 255 der Strafprozeßordnung ebenso anzusehen sind, wie die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin (Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Juni 1918) **68.** Beil. Nr. 1645.

— Zur Hinterbliebenen-Versorgung kriegsgefallener Beamten, von Dr. Kirschner **58.** 114.

— Informationstelle der Reichsregierung (Vf. des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 17. November 1918) **52.** 351.

— Invalidenversicherung und Bevölkerungspolitik, von Dr. Brunn, Landesrat **5.** 621.

— Öffentliche Kassen sind von der Übersendungspflicht von Geldbeträgen in der Regel befreit, daher Übersendung des Krankengeldes an den Versicherten nur in Einzelfällen (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 28. November 1916) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 25.

— Kleinwohnungsbau in Preußen, Förderung des ... durch staatliche Mittel, von Prentzel, Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Staatsministerium **102.** 455.

— Konfliktserhebung, eine ... ist nicht statthaft, wenn sich die Klage gegen künftige Handlungen des beklagten Beamten richtet, aus denen der Kläger eine Verletzung seiner Rechte besorgt (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juli 1916) **32.** Bd. XXXV 34.

— Konsumgenossenschaft, das Verhältnis der ... zum Handelssystem, von Prof. Dr. Staudinger **69.** 181.

— Krankenversicherung. Die Krankheit, ihr Beginn und ihr Ende, von Kobler, Ober-Regierungsrat **5.** 601.

— Krankenversicherung. Zur Verordnung vom 22. November 1918 über Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und -berechtigung, von Hahn, Geh. Justizrat **5.** 701.

— Staatliche Krankenversicherung, Änderung der ... (Höchstgrenze des jährlichen Arbeitsverdienstes 5000 ℳ) **99.** 346, **10.** 675, **15.** 406, **45.** Jahrg. XXVIII 122, **5.** 694, **101.** 1000, **31.** 258.

— Krankenversorgung der Beamten **19.** 305, **65.** 219, **61.** 177.

— Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für die bei den Zivilverwaltungen in den besetzten feindlichen Gebieten tätigen Staatsbeamten (Vf. des preuß. Ministers des Innern usw. vom 31. Juli 1918) **55.** 173, **19.** 300.

— Einmalige Kriegsbeihilfen für Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene **23.** 442.

— Kriegsnotrecht und künftige Rechtsentwicklung im Gebiete des Bürgerlichen- und Zivilprozeßrechts, von Hörle, Amtsgerichtsrat **68.** 393.

— Die Kriegsteuerungsbezüge der nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Bediensteten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind nicht pfändbar **27.** 259.

— Nicht abgehobene Kriegsteuerungsbezüge, Auszahlung von ... an die Erben der Empfangsberechtigten (Vf. des preuß. Finanzministers vom 26. Juli 1918 und des preuß. Ministers des Innern vom 20. September 1918) **19.** 330. 347.

— Kriegsteuerungsbezüge für zum Heeresdienst eingezogene Beamtensöhne (Vf. des preuß. Ministers des Innern usw. vom 15. Juli 1918) **55.** 172, **19.** 299. **61.** 164. 177, **27.** 281, **65.** 239.

— Kriegsteuerungszulagen, einmalige ... für Hinterbliebene von Beamten (Gnadenbezugsberechtigte), allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 30. September 1918 **48.** 305.

— Die politische Lage und der Mark-Kurs **87.** 963.

— Leichtbauten für Wohnzwecke, Runderlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 11. November 1918, betreffend baupolizeiliche Genehmigung von ... **102.** 477, **55.** 248, **100.** Bd. XVI 347.

— Leistungsmaß der unteren Beamten, Herabsetzung des ... **60.** 279. 291, **19.** 347, **65.** 240, **16.** Jahrg. XIV 131.

— Lieferungsverträge, Erfüllung vor dem Krieg abgeschlossener ... (Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1918) **39.** Jahrg. XXVI 95, **40.** 763.

II. Postwesen.

Polen. Polens älteste Post **16.** Jahrg. XIV 107, **60.** 270.
Rußland. Postgebühren in Rußland **27.** 252, **16.** Jahrg. XIV 100, **61.** 180, **60.** 299.
Schweden. Die schwedische Postsparkasse (Einziehung der von dem staatlichen Versicherungsamte festgesetzten Prämien für Leibrenten, Verwaltung der Versicherungsgelder usw.) **97.** 132. 155.
— Das schwedische Postwesen während des Krieges **81.** 153, **27.** 253, **97.** 163.
Schweiz. Die Posttarife und die Einzahlungskurse bei internationalen Postmandaten beruhen auf dem Gesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verfügungen. Der Posthalter ist nicht berechtigt, mit Verbindlichkeit für die Post Einzahlungen zu einem anderen — alten — Geldkurs entgegenzunehmen, selbst wenn der gültige — neue — Kurs ihm noch nicht bekannt ist (Entsch. des zürcherischen Obergerichts vom 7. März 1917) **32.** Bd. XXXV 45.
— Das schweizerische Postwesen im Jahre 1917 **8.** 410.
— Unfallversicherung des schweizerischen Postpersonals **81.** 179.
Spanien Das spanische Luftpostnetz **86.** 213.
— Die Postsparkasse in Spanien **97.** 127.
Ukraine. Die ukrainischen Briefmarken **97.** 131, **60.** 271.
— Luftpostverkehr **61.** 169.
Afrika. Die Frage der Saharaeisenbahn, von Baltzer, Geh. Oberbaurat **21.** 168.
— Die Kap-Kairo-Verbindung **80.** 514.
— Marokko. Das marokkanische Postwesen (Übereinkommen zwischen der französischen und der spanischen Regierung) **97.** 132.
— Südafrikanischer Bund. Postsparkassenwesen **81.** 190.
Amerika. Canada. Luftpostverkehr **86.** 213.
— — Postsparkassenwesen **81.** 189.
— Panama. Vom Postwesen in Panama **97.** 155.
— Peru. Spar- und Unterstützungskasse der Postbeamten in der Republik Peru **81.** 177.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Luftpostdienst Philadelphia-New York in 42 Minuten, Luftpostdienst New York-Chicago **97.** 136, **60.** 283, **86.** 263.
— — Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten und Angestellten der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika **81.** 145.
Asien. Deutsche Flugpost in Palästina **97.** 131, **86.** 238.
— Japan. Postsparkassen **11.** 920.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV]).

Allgemeines. Die telegraphische Bildübertragung durch lange unterseeische Kabel **97.** 122.
— Über die Eisbelastung der Freileitungen, von Wittek **33.** 475.
— Fernsprecher und Fernschreiber **47.** 144.
— Fernsprechrelais in Telephonanlagen **97.** 156.
— Internationale Fernsprechstatistik für 1916 **47.** 150. 160. 167.
— Zur Geschichte des Fernsprechers, von Dr. Martell **97.** 117.
— Gießen, der erste Kabelingenieur der Norddeutschen Seekabelwerke **78.** Jahrg. VII 54.
— Über Holzkonservierung einst und jetzt **97.** 162.
— Holzstangen, Gesetzmäßigkeiten bei der Fäulnis von ..., von Ingenieur Nowotny, Hofrat **80.** 541.
— Hörnerblitzableiter mit Kugelfunkenstrecken **78.** Jahrg. VII 62.
— Vom synthetischen Kautschuk **80.** 692.
— Elektrische Kohlen **78.** Jahrg. VII 54.
— Ein neues Kohlenelement (Erfindung des französischen Professors Féry) **27.** 287.
— Leitungsmaste neuer Bauart **67.** Jahrg. XXX Beil. 5.
— Elektrisches Leitvermögen der Luft **67.** Jahrg. XXX 16.
— Lösung einiger Probleme der Wahrscheinlichkeitsrechnung von Bedeutung für die selbsttätigen Fernsprechämter, von Erlang, cand. mag., wissenschaftlichem Mitarbeiter an der Kopenhagener Telephon-Aktiengesellschaft **33.** 504.
— Mineralien mit selenähnlichem Verhalten **80.** 691.
— Neues hochempfindliches Stromrelais für Fernbildübertragung **97.** 163.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen in den englischen Kolonien **47.** 129. 145. 161. 177.
— Der Tod durch Starkstrom als Herztod und die Grenze der gefährlichen Stromstärke, von Prof. Dr. Boruttau **33.** 396. 491.
— Ein galvanischer Unterbrecher, von Dr. Schütt **80.** 498, **78.** Jahrg. VII 63.
— Verbindungshülsen für Eisendrähte **97.** 155.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Beiträge zur Theorie der Stromtransformatoren mit Eisenkern für Hochfrequenz, von N. W. Mc Lachlan **42.** Bd. XIII 181.
— Empfangsstärke und Abstimmschärfe **33.** 468.
— Feddersen, ein berühmter deutscher Forscher auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie **27.** 259, **42.** Bd. XIII 341.
— Drahtloser Fernsprechdienst London-New York **16.** Jahrg. XIV 130.
— Drahtlose Fernsprechverbindung zwischen Land und See **33.** 477.
— Die Funkentelegraphie im Rettungsdienste von Menschenleben auf Schiffen in Seenot **33.** 457.
— Die Gefahren der Funkentelegraphie **78.** Jahrg. VII 51.
— Hochfrequenzmaschine der Induktortype. Kritische Beleuchtung und Entwicklung derselben, von Osnos **42.** Bd. XIII 270.
— Über Horizontalantennen, von Zehnder **33.** 515.
— Charakteristische Kurven des statischen Frequenzverdopplers, von Osnos **42.** Bd. XIII 299.
— Leuchttürme mit Radiotelephon (Versuche in den Vereinigten Staaten von Amerika) **86.** 210.
— Luftamt und Funkentelegraphie **33.** 489.
— Schaltungsanordnungen für drahtlose Großstationen (Anordnung der Luftleitergebilde und der Gegengewichts- und Erdungseinrichtungen usw.) **42.** Bd. XIII 247.
— Statistik der drahtlosen Stationen **78.** Jahrg. VII 71.
— Die drahtlose Telegraphie im Dienste der Schiffahrt (aus dem Aufsatze »Ortsbestimmung zur See«, von Palisa **24.** IV. Vierteljahr 42. 56, **86.** 238.
— Drahtlose Telegraphie auf große Entfernungen **27.** 279. 285.
— Untersuchungen über die Resonanzverhältnisse im Niederfrequenzkreise der drahtlosen Sendeanlage und Ermittelung ihrer Bestimmungsgrößen **42.** Bd. XIII 189.
— Drahtlose Verbindung Peking (China) und San Diego (Californien) **80.** 582.
— Drahtlose Verbindung England (Carnavon in Wales) und Australien (Sydney) **60.** 266, **47.** 176, **83.** 264.
— Verbesserungen am Audionempfänger **78.** Jahrg. VII 60.
— Die Verständigung der Flugzeuge mit der Erde (durch drahtlose Telegraphie), von Herkenrath, Ingenieur **80.** 654.
— Über die Verwendung von Gleichstrommaschinen zur Speisung von Senderkondensatoren und die neuen funkentelegraphischen Einrichtungen der französischen Post- und Telegraphenverwaltung **42.** Bd. XIII 313.
— Über die Wellenlängen und Strahlung mit Kapazität und Selbstinduktion beschwerter Antennen, von Balth. van der Pol jun. **42.** Bd. XIII 217.
— Zum Widerstande von radiotelegraphischen Antennen **97.** 140.
— Über die Wirkungsweise der in der drahtlosen Telegraphie benutzten Vakuumröhren mit drei Elektroden (Audion) **33.** 407.

Deutschland. Neues über die Großstation Nauen, von Quäck **42.** Bd. XIII 333, **97.** 164.

Frankreich. Amerikanische Funkspruchstation in Frankreich **78.** Jahrg. VII 71.
— Das Radiotelegraphennetz Frankreichs und seiner Kolonialgebiete, von Abel **97.** 152.
— Drahtlose Telegraphie und die Marconi-Gesellschaft in Frankreich **33.** 489.

Niederlande. Errichtung einer funkentelegraphischen Großstation zur Verbindung mit dem Ausland (insbesondere mit Niederländisch Indien) **40.** 632, **101.** 854, **86.** 239. 256, **60.** 266, 33. 477, **16.** Jahrg. XIV 124.

Norwegen. Funkentelegraphenverkehr **86.** 213.

Schweden. Großstation für Funkentelegraphie in Karlsborg **27.** 305.

Spanien. Drahtloses Fernsprechen in Spanien **33.** 489.

Afrika. Drahtlose Telegraphie in den italienischen Kolonien **79.** Jahrg. XXI 35.
— Der Funkenturm zu Windhuk **27.** 286.

Amerika. Argentinien. Die drahtlose Telegraphie in Argentinien (Wettbewerb verschiedener Gesellschaften) **33.** 418, **97.** 171.
— Peru. Drahtlose Telegraphie in Peru **60.** 246, **42.** Bd. XIII 342.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Radio-Marinestation zu Chollas Heights bei San Diego. Funkentelegraphische Einrichtungen auf Feuerschiffen **53.** II. Hälfte 800.

Asien. China. Funkspruchstellen für die chinesische Heeres- und Flottenverwaltung **53.** II. Hälfte 656. 1082, **16.** Jahrg. XIV 100, **33.** 418, **97.** 140.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 4. BERLIN, APRIL. **1919.**

Die Beförderung von Paketen mit der Straßenbahn in Berlin.

Von Postrat Schultze in Berlin.

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands hatte vor dem Kriege ihren Höhepunkt erreicht. Einen zuverlässigen Gradmesser für den Stand von Handel und Gewerbe bietet der Paketverkehr der Post. Die Reichs-Postverwaltung hat befördert

im Jahre 1904	201 774 930	Pakete
- - 1907	227 117 080	-
- - 1910[1])	263 611 550	- .

In welchem erheblichen Maße die Reichshauptstadt an diesem Gesamtverkehre beteiligt ist, geht daraus hervor, daß die Zahl der im Ober-Postdirektionsbezirke Berlin aufgegebenen und eingegangenen Pakete betragen hat

im Jahre 1904	41 002 604	Stück
- - 1907	47 498 040	-
- - 1910	55 443 864	-
- - 1913	62 052 074	-
- - 1914	55 668 094	-
- - 1915	55 175 618	-
- - 1916	56 714 297	-
- - 1917	63 369 935	- .

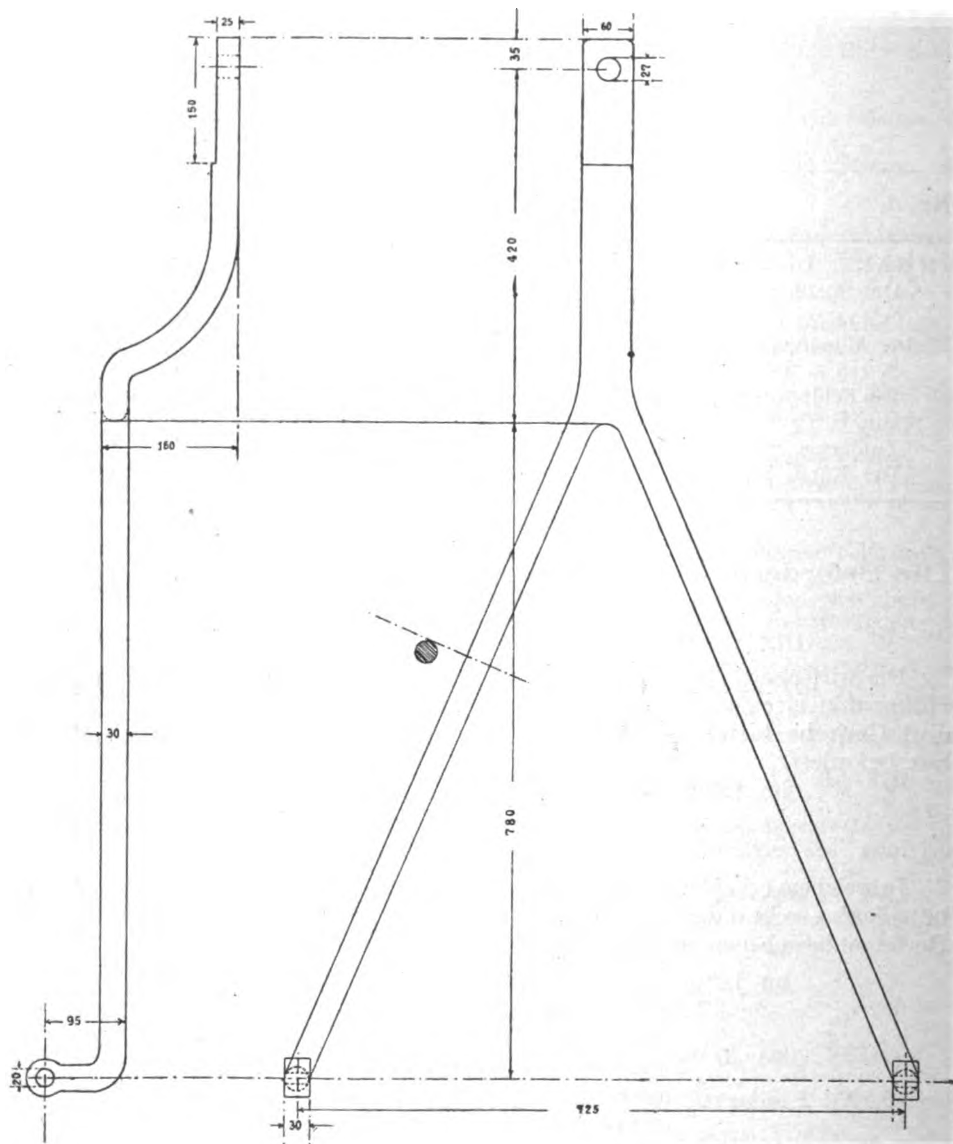
Dazu kommt für Berlin als Eisenbahnmittelpunkt ein starker Durchgangsverkehr, der mit dem Steigen des Gesamtpaketverkehrs von Jahr zu Jahr

[1]) Für die folgenden Jahre und während der Kriegszeit ist eine Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nicht veröffentlicht.

anschwoll und an die Beförderungsmittel der Post immer höhere Anforderungen stellte. Für die Durchführung der angekommenen Pakete von Bahnhof zu Bahnhof und für die Abfuhr von den Bahnhöfen nach dem Hauptpaketbestellamt in

Abb. 1.

Eine Zuggabel zur Kupplung des Gaz Wagens.

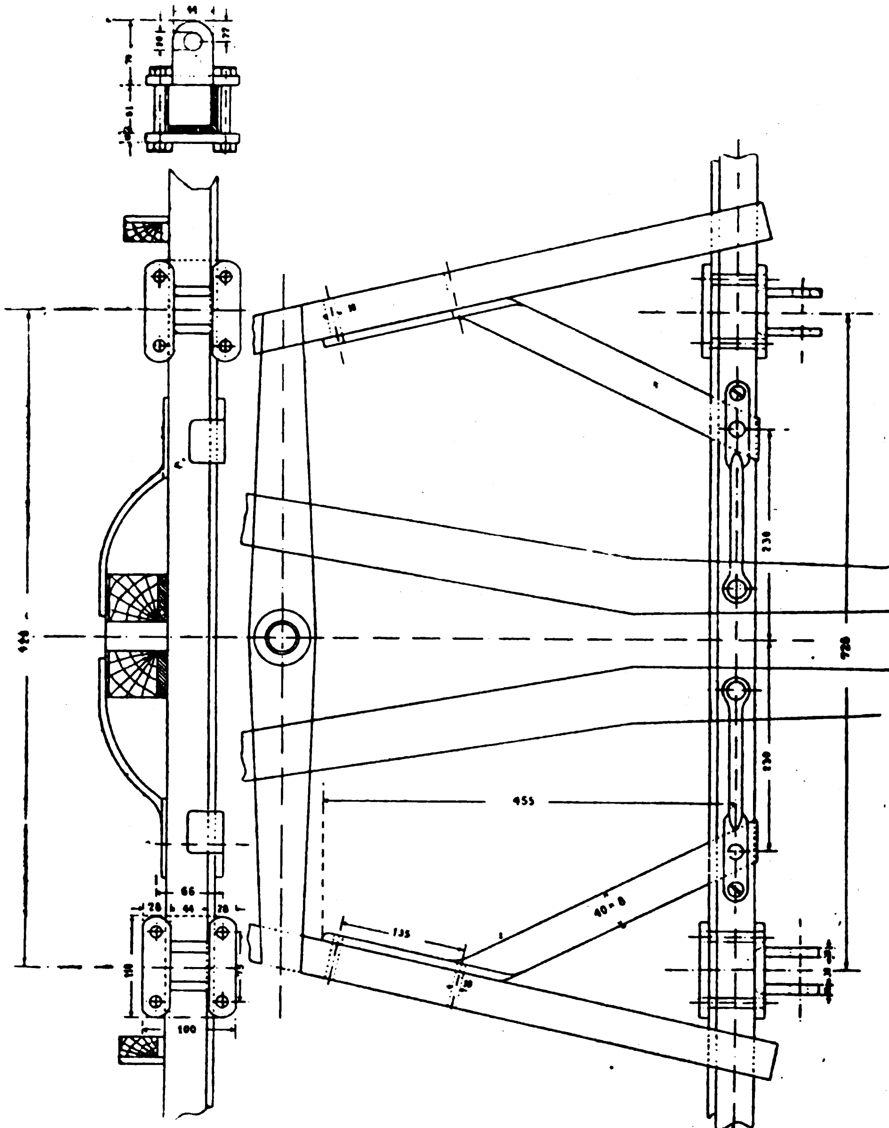


der Oranienburger Straße (Paketpostamt) war die Post im wesentlichen auf Pferdefuhrwerke angewiesen, weil eine für den Postpaketverkehr geeignete Schienenverbindung zwischen den einzelnen Postverladestellen auf den Bahnhöfen unter sich und mit dem Paketpostamte nicht bestand. Solche Bahnhofsverladestellen hatte die Postverwaltung namentlich auf dem Schlesischen, dem Stettiner und

dem Lehrter Bahnhofe sowie in der Luckenwalder Straße eingerichtet. Dort strömen die ein- und abgehenden Paketmassen zusammen; die für Berlin selbst bestimmten Pakete müssen von den einzelnen Bahnhöfen nach dem Paketpostamt in der

Abb. 2.

Das Anbringen der Kupplung am Vordergestelle des Gaz Wagens.

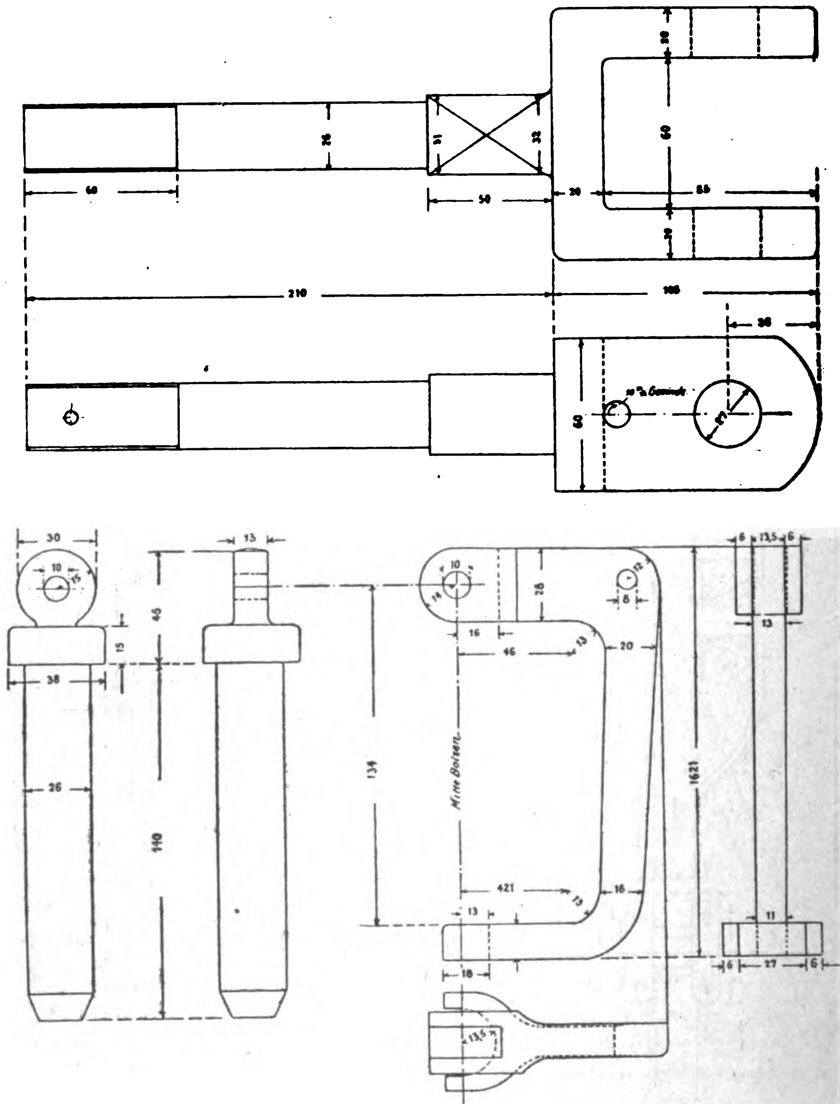


Oranienburger Straße geschafft und die über Berlin hinausgehenden Pakete nach den anderen Abgangsbahnhöfen befördert werden. Das geschieht mittels Pferdefuhrwerks; die Stadtbahn, die den Schlesischen mit dem Lehrter Bahnhofe verbindet, ist für solche Güterbeförderung nicht benutzbar, und die Berliner Ringbahn eignet sich für den Durchgangspäckereiverkehr der Post nicht, weil

sie schon eisenbahnseitig sehr belastet ist, und eine Beförderung vom Schlesischen Bahnhofe nach dem Stettiner oder dem Postbahnhof in der Luckenwalder Straße für Postgüter zuviel Zeit in Anspruch nimmt. Sie dauert zu Zeiten starken Verkehrs unter Umständen mehrere Tage.

Abb. 3.

Die Anbringung der hinteren Kupplung am Gaz Wagen.



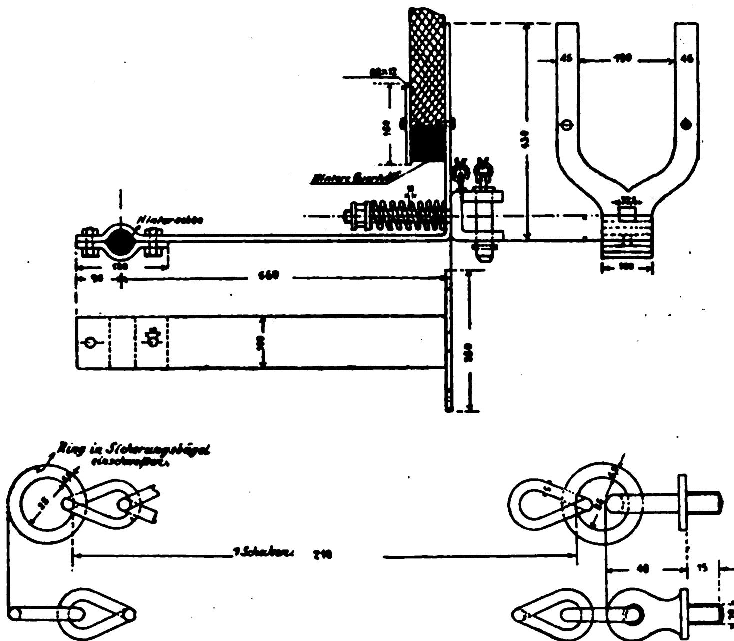
Nach Kriegsausbruch trat zwar zunächst eine Verringerung des Paketverkehrs ein, dafür kam aber der Feldpostverkehr hinzu, und der Versand der Päckchen nach und aus dem Felde stieg bald dermaßen, daß an die Leistungsfähigkeit der Postbeförderungsmittel höhere Anforderungen gestellt wurden als in Friedenszeiten. Mit der zunehmenden Nahrungsmittelknappheit begann eine umfangreiche Versendung von Lebensmitteln auf dem Postweg; als

dann die Eisenbahn dazu überging, mit Rücksicht auf die militärischen Anforderungen den Eilgutverkehr für gewisse Arten von Sendungen, z. B. für alle Stücke bis zu 5 kg Gewicht, zu beschränken oder ganz zu sperren, trat eine Abwanderung dieses sonst der Eisenbahn zufallenden Güterverkehrs auf die Post ein, und im Jahre 1917 war die Stückzahl der in Berlin aufgegebenen und eingegangenen Pakete schon über 1 Million höher als im Friedensjahre 1913.

Während so der Postverkehr im Laufe des Krieges immer weiter anschwoll, verringerten sich von Jahr zu Jahr Zahl und Güte der der Post zur Verfügung stehenden Beförderungsmittel, namentlich der Pferde. Die wenigen noch gebrauchsfähigen Kraftwagen, die nicht der Heeresverwaltung überlassen waren,

Abb. 4.

Die Anbringung der hinteren Kupplung am Gaz Wagen.



kamen bei der Beförderung der Massensendungen kaum in Betracht. Weihnachten 1915 und 1916 traten infolge des ungeheuren Einganges und der mangelnden Abfuhrgelegenheiten auf den Postbahnhöfen Stauungen und Verstopfungen ein. Die Eisenbahngüterwagen konnten nicht rechtzeitig entladen werden und wurden zum Schaden der Heeres- und der Volksversorgung dem Verkehr entzogen. In den Bahnhofspackkammern häuften sich die Massen der angekommenen Sendungen; die Abfuhr nach dem Paketpostamt oder die Weitersendung nach den anderen Abgangsbahnhöfen wurde verzögert. Obgleich der eigene Bedarf der Post an Pferden und Gespannen zur Abfuhr nicht ausreichte, drängten die Heeresverwaltung und das Kriegsamt auf Freimachung von Gespannen aus dem Postfuhrbetriebe für militärische Zwecke und für die unter dem Pferdemangel schwer leidenden land- und kriegswirtschaftlichen Betriebe. Schon sah sich die Postverwaltung gezwungen, teilweise die Paketbestellung in Berlin ausfallen zu lassen und zeitweilig die Annahme von Privatpaketen gänzlich einzustellen. Sie griff auch zu dem Aushilfsmittel, einen Teil der Durchgangspäckereien von Berlin abzulenken und östlich, südlich und westlich von Berlin Umschlagstellen

Abb. 5.

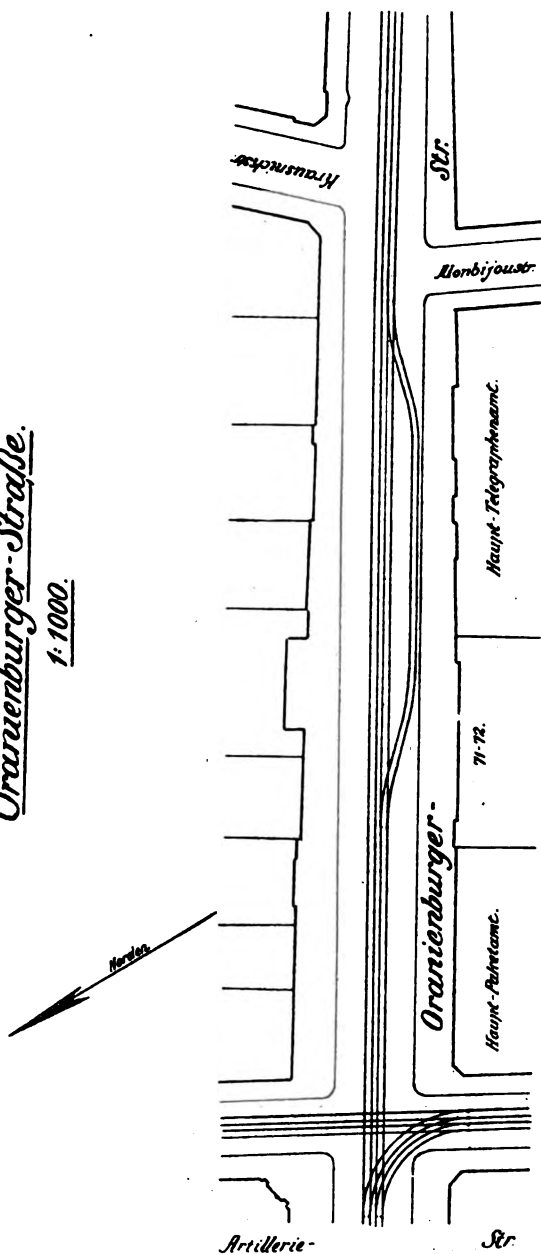
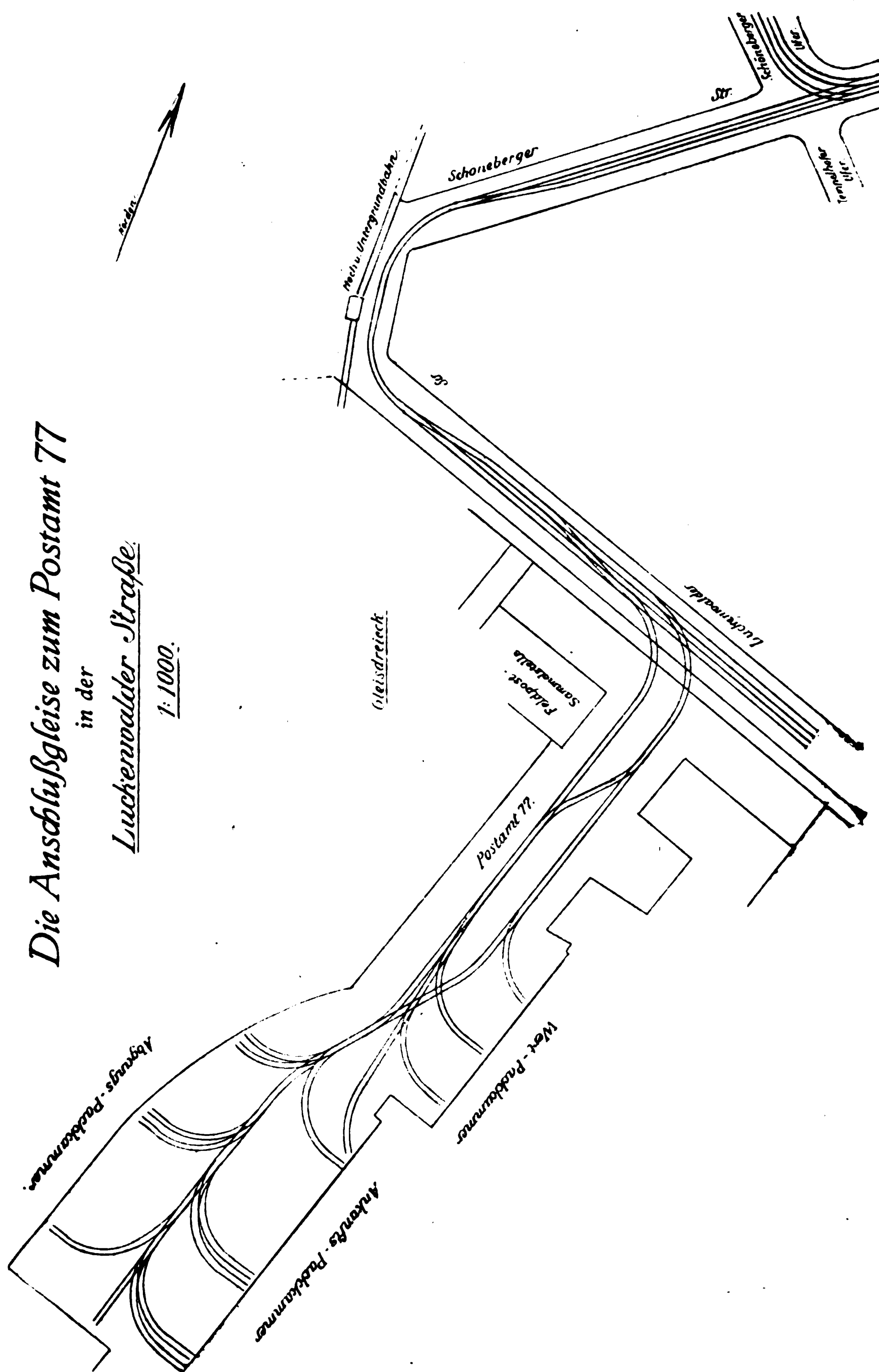

Die Auflagegleise vor dem Paketpostamt in der
Oranienburger-Straße.
1:1000.
Norden
Krausnickstr.
Str.
Monbijoustr.
Haupt-Telegraphenamt.
71-72.
Oranienburger-
Haupt-Paketamt.
Artillerie-
Str.

Abb. 6.


Die Anschlußgleise zum Postamt 77
in der
Luckenwalder Straße.
1:1000.
Schöneberger
Str.
Schöneberger Ufer
Tempelhofer Ufer
Luckenwalder
Gleisdreieck
Feldpost-Sammelstelle
Postamt 77.
Abgangs-Packkammer
Ankunfts-Packkammer
Wert-Packkammer

einzurichten, bei denen die Sendungen angesammelt und dann in unmittelbaren Wagenladungen über Berlin hinaus weitergesandt wurden. Das führte naturgemäß zu einer Verzögerung des Paketumlaufs und schließlich auch zu Verstopfungen bei den Umschlagstellen, die auf einen Massenverkehr, wie ihn Berlin hat, nicht eingerichtet werden konnten. Während bei den großen Postbahnhöfen im Osten und Westen Berlins riesige Paketmassen wie in große Trichter einströmten, fehlte es an Abflußgelegenheiten innerhalb der Stadt zwischen den Ankunfts- und den Abgangsbahnhöfen. Der Mangel hatte sich schon in den letzten Friedensjahren sehr bemerkbar gemacht; man hatte aber immer wieder versucht, ihm durch Mehreinstellung von Gespannen und Fuhrwerk abzuhelfen. Als sich auch nach Weihnachten 1916 die Beförderungsschwierigkeiten nicht verringerten, entschloß sich die Ober-Postdirektion, einen Versuch mit der von mehreren Seiten angeregten Paketbeförderung mittels Straßenbahnen zu machen. Ende Januar 1917 trat sie an die Große Berliner Straßenbahn mit dem Ersuchen heran, ihre Betriebsmittel in den Dienst der Postpaketbeförderung zu stellen. Zunächst kam es darauf an, die Paketbeförderung zwischen den im Osten und im Südwesten Berlins gelegenen Bahnhofspostämtern mit dem stärksten Ein- und Durchgangsverkehre (dem Postamte 17 am Schlesischen Bahnhof und dem Postbahnhof in der Luckenwalder Straße) sowie von beiden Stellen nach dem Paketpostamt in der Oranienburger Straße mit Hilfe der Straßenbahn zu verbessern. Auf eine Anfrage teilte die Große Berliner Straßenbahn am 3. Februar mit, daß sie den Plan für ausführbar halte und bereits am 6. Februar eine Probefahrt vornehmen werde. Da auf den Postbahnhöfen wie auch beim Paketpostamt Anschlußgleise an die Straßenhahn nicht vorhanden waren, sollte zunächst eine Versuchsfahrt mit einem Lastwagen vorgenommen werden, der an einen Triebwagen angehängt wurde. Die in Gegenwart von Vertretern der Großen Berliner Straßenbahn, der Ober-Postdirektion, des Kriegsamts und des Polizei-Präsidiums am 6. Februar vorgenommenen Probefahrten und örtlichen Versuche ergaben, daß diese Art der Päckereibeförderung durchführbar war, und daß trotz des Fehlens von Anschlußgleisen bei den Postanstalten der Betrieb aufgenommen werden konnte. Um ein zeitraubendes Überladen aus Postgüterwagen in die Lastanhänger zu vermeiden und die reichseigenen Güterpostwagen selbst als Anhänger benutzen zu können, ließ die Große Berliner Straßenbahn schon nach der ersten Probefahrt eine Vorrichtung herstellen, die ermöglichte, durch eigenartige Kupplung 3 große Güterpost-Planwagen (Gaz-Wagen) so unter sich und mit dem Triebwagen zu verbinden, daß sie auch in größeren Gleiskrümmungen fast genau Spur halten. Die Fahrgeschwindigkeit durfte allerdings 10 km in der Stunde nicht übersteigen, und die Züge mit Gaz-Wagen waren deshalb nur nachts verwendbar, wenn der übrige Straßenbahnverkehr ruhte. Dafür konnten aber die Gaz-Wagen bei den Postanstalten unmittelbar be- und entladen werden, sie brauchten von den Verladestellen nur an die Haltestelle des Triebwagens herangeschoben oder -gefahren zu werden. Eine Musterzeichnung der Kupplungsvorrichtung ist in den Abb. 1 bis 4 beigefügt.

Als Entschädigung für die Hergabe eines Triebwagens zum Schleppen der Güterpostwagen beanspruchte die Große Berliner Straßenbahn 15 ℳ für die Stunde, mindestens 75 ℳ für den Wagen und die Nacht.

Ein Güterpostwagen faßt bei voller Beladung 500 Pakete, ein Zug, bestehend aus einem (unbeladenen) Triebwagen und 3 Anhängern, befördert somit 1500 Stück. Bei den auf den Berliner Bahnhöfen bestehenden Stauungen und dem anhaltenden Massenverkehre konnte ein solcher Schleppbetrieb schnelle und wirksame Hilfe aber nicht bringen. Um die namentlich bei den Postämtern 17 (Schlesischer Bahnhof) und 77 (Luckenwalder Straße) angesammelten großen Paketmassen möglichst schnell zwischen den beiden Bahnhöfen zu befördern, mußte

Abb. 7.

Die Anschlußgleise zum Paketpostamt 40 am Lehrter-Bahnhof.

1:2000.



Invalidenstraße.
nach Alt-Moabit.
Postamt 40.
Paketladerampe.
Ufer.
Wilhelm-
Lehrter u. Hamburger
Haupt-Bahnhof.
Paketverladestelle
Paketverladerampe
Friedrich-Karl-Ufer.
Die Spree
Alt-Moabit.
Brücke
Moltke-

deshalb noch zu einem anderen Verfahren gegriffen werden. Die Straßenbahn stellte 2 Züge von je 1 Triebwagen mit 3 Sommeranhängewagen, aus denen die Sitzbänke entfernt und die offenen Längsseiten mit abnehmbaren Brettern verkleidet waren, zur Verfügung. Der eine Zug wurde auf einem toten Gleisstück in der Madaistraße beim Schlesischen Bahnhofe, der andere auf einem an der Luckenwalder Straße vorüberführenden Fahrgleis aufgestellt. Die zu befördernden Pakete mußten an den Postpackkammern in Güterpostwagen verladen, mit Rückergespannen zu den Straßenbahnzügen herangefahren, dort umgeladen und an den Endpunkten in ähnlicher Weise aus den Straßenbahnwagen zu den Packkammern geschafft werden. Der bereits in der Nacht vom 10. zum 11. Februar 1917 unternommene erste Versuch, auf diese Weise die Paketmassen zwischen den beiden Postbahnhöfen fortzuschaffen, entsprach durchaus den Erwartungen. Während der nächtlichen Straßenbahnbetriebspause wurden in der Zeit von $11^{\underline{45}}$ bis $5^{\underline{25}}$ rund 13 000 Pakete befördert. Das für den ersten Versuch außerordentlich günstige Ergebnis hätte in der gleichen Zeit weder bei Benutzung von Gespannen noch von Kraftwagen erreicht werden können Bei einer Beförderung durch Güterposten wären auf dem mehr als 4 km langen Wege über 60 Gespanne nötig gewesen.

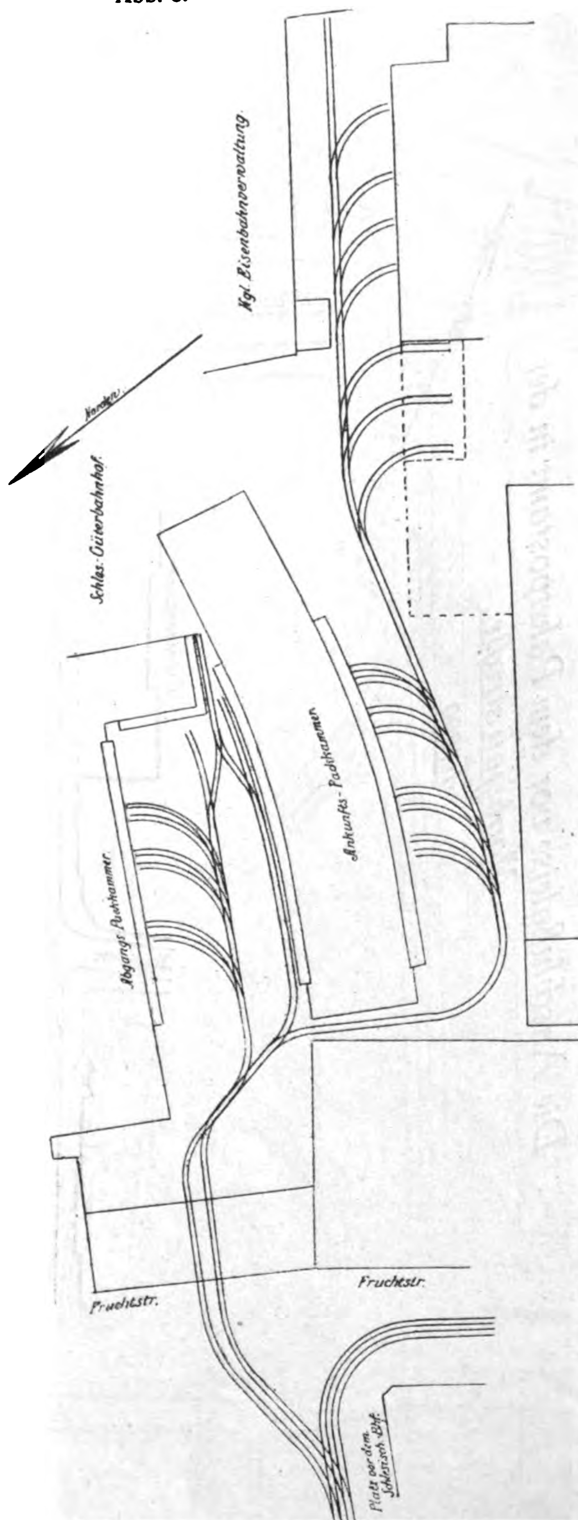
Der Erfolg ermunterte dazu, eine solche Straßenbahnbeförderung auch nach dem Paketpostamt einzurichten. Zu dem Zwecke wurde durch Abzweigungen von dem Fahrgleis in der Oranienburger Straße längs der Bordsteine ein 40 m langes Auflagegleis hergestellt, auf dem der Straßenbahnzug auch bei Tage zur Entladung abgestellt werden konnte. Die angekommenen, für Berlin bestimmten Pakete konnten auf dem Bürgersteig aus den Straßenbahnwagen in Handkarren übergeladen und in diesen zu den Ladeluken des Paketpostamts auf den Vorhof in der Monbijoustraße herangefahren werden. Eine Zeichnung des Auflagegleises in der Oranienburger Straße ist als Abb. 5 beigefügt. Die Herstellungskosten betrugen 3208 *M* 44 Pf.

Auf die Weise wurde zunächst eine Tagesverbindung zwischen dem Schlesischen Bahnhof und dem Paketpostamt eingerichtet, bei der mit jeder Fahrt von 1 Triebwagen und 3 Straßenbahnanhängern 3700 Pakete vom Ankunftsbahnhofe zum Bestellamte geschafft werden konnten. Die einzelne Fahrt des Straßenbahnzugs dauerte nur 25 Minuten, während eine Pferde-Güterpost für denselben Weg mindestens 44 Minuten gebraucht. Die ersten Fahrten fanden am 26. Februar 1917 statt, und es wurden zunächst 2 Züge von je 1 Triebwagen und 3 Sommeranhängewagen täglich abgefertigt. Vom 19. März ab wurde eine 3. und vom 11. Juni ab eine 4. Tagesfahrt eingelegt, so daß täglich rund 14 800 Pakete vom Schlesischen Bahnhofe nach dem Paketpostamte geschafft werden konnten.

Die Straßenbahn führte die Beförderung unter folgenden Bedingungen aus. Die Beförderungsgebühr betrug für den Triebwagen 10 *M*, für jeden Beiwagen 4 *M* für die Stunde. Die Führer und Begleiter der Triebwagen stellte die Straßenbahn, die Begleiter der Anhängewagen die Post. Die Haftpflicht für Verlust oder Wertverminderung der Postsendungen sowie die Haftpflicht für Unfälle und Sachschäden, die im Zusammenhange mit der Paketbeförderung im Straßenbahn betrieb eintreten, lag der Post ob.

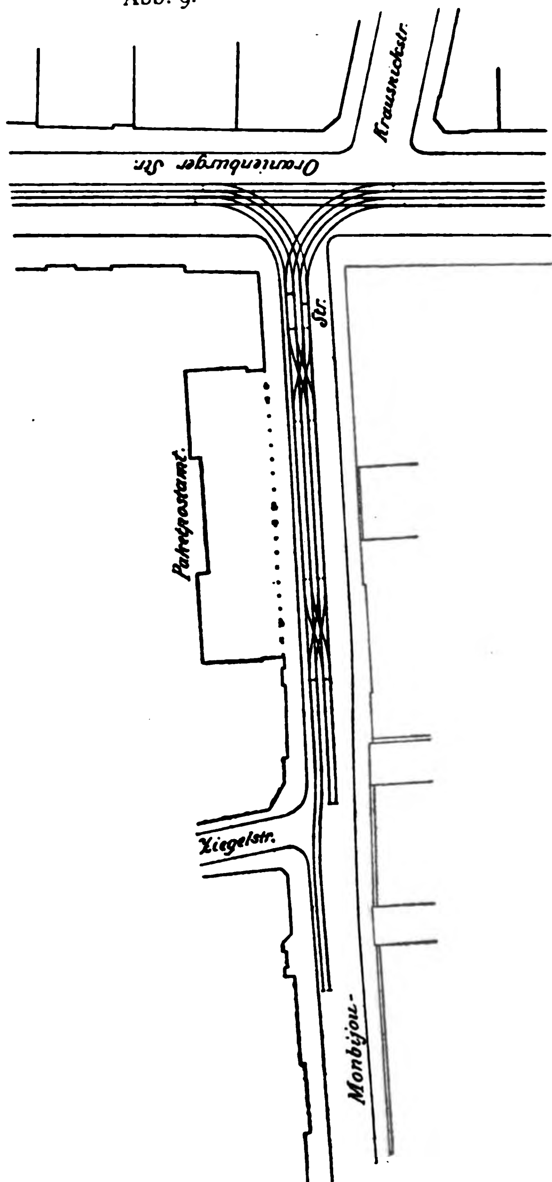
Die günstigen Erfahrungen, die die Postverwaltung mit der Straßenbahnbeförderung in Berlin machte, veranlaßten die Transportzentrale des Oberkommandos in den Marken, am 8. März 1917 in der Berliner Handelskammer eine Besprechung anzuberaumen, um die zur allgemeinen Einführung des Güterverkehrs durch die Straßenbahn in Groß Berlin erforderlichen Vorschriften und Verordnungen auf schnellstem Wege herbeizuführen. Das wesentliche Ergebnis der Besprechung war, daß der Nutzen einer Postpaketbeförderung mittels

Abb. 8.



Die Anschlußgleise zum Postamt 17 am Schlesischen-Bahnhof.

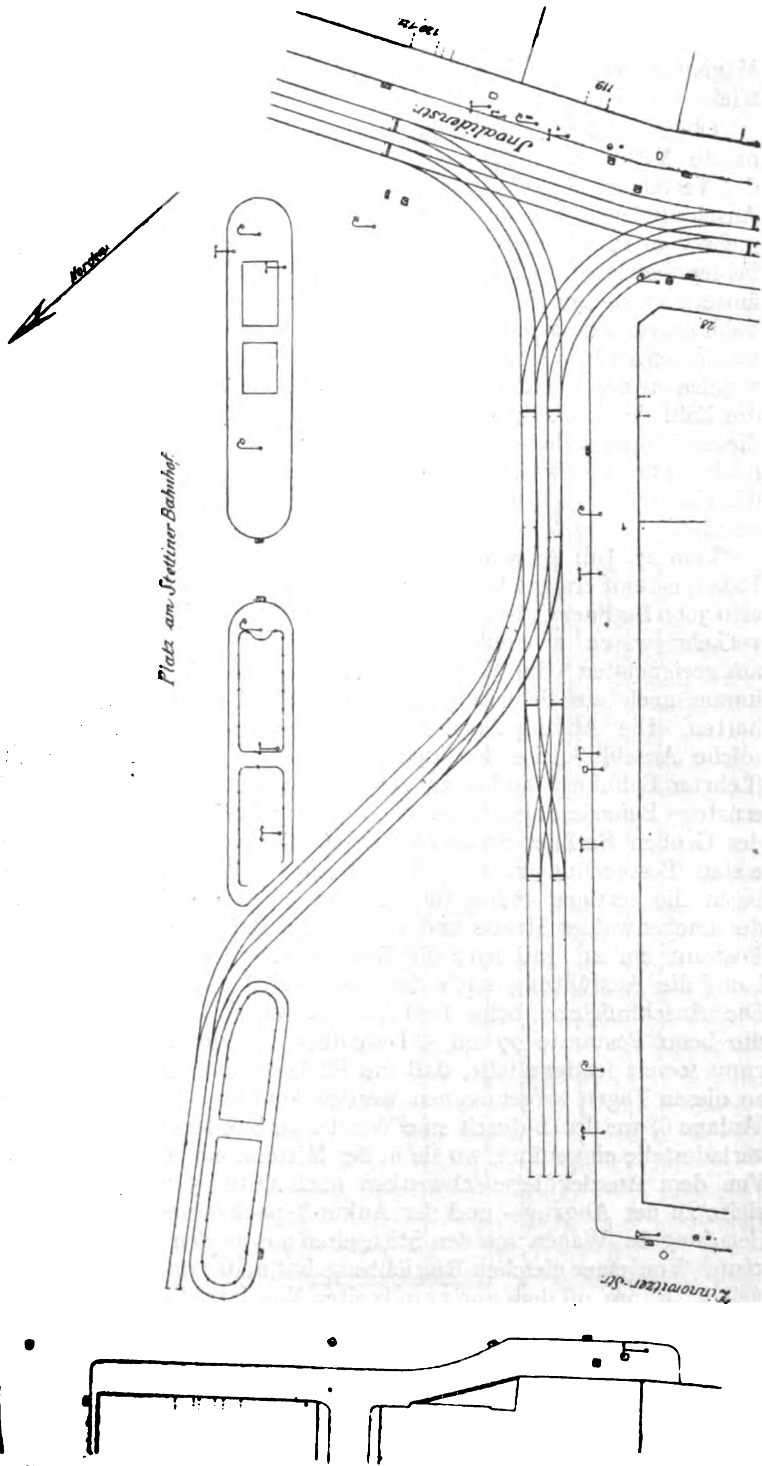
Abb. 9.



Norden.

Die Anschlußgleise vor dem Paketpostamt in der Monbijoustraße.
1:1000.

Abb. 10.


Die Anschlußgleise vor dem Paketpostamt an der
Westseite des Stettiner Fernbahnhofs.
1:500.
Norden
Invalidenstr.
Platz am Stettiner Bahnhof
Zinnowitzer-Str.
Fernbahnhof
Packkammer

der Straßenbahn allseitig anerkannt und ihre Weiterentwicklung vom Oberkommando befürwortet wurde. Die zuständigen Aufsichtsbehörden, die Eisenbahndirektion, der Polizeipräsident, der Zweckverband Groß Berlin und der Magistrat erteilten ihre Zustimmung zur Aufnahme des Straßenbahnpostbetriebs als Kriegsmaßnahme.

Obgleich die Beförderung mittels Trieb- und Anhängewagen das geeignetste Mittel für den regelmäßigen Massenverkehr der Post darstellte, wurde das Verfahren zunächst nicht weiter ausgebaut, weil dazu die Herstellung von Anschlußgleisen bei den Postämtern notwendig gewesen wäre. Es wurde vielmehr vom 17. März ab an Stelle des Betriebs mit Motor- und Sommerwagen ein Schleppbetrieb mit Motor- und Güterpost- (Gaz-) Wagen zwischen den Postämtern 17 und 77 eingerichtet, wobei das Umladen aus den Post- in die Straßenbahnwagen und die dazu erforderlichen Arbeitskräfte gespart wurden. Die Leistung im Massenverkehre wurde dadurch allerdings erheblich verringert. Zunächst wurden in der Nacht von $1^{\underline{24}}$ bis $3^{\underline{35}}$ 3 Fahrten ausgeführt, vom 3. Mai ab wurde die Zahl der nächtlichen Schleppfahrten auf 5 in jeder Richtung erhöht. Mit diesen Schleppfahrten, bei denen der Triebwagen unbeladen blieb, wurden nachts 15 000 Pakete befördert; die Schleppfahrt dauerte 33 Minuten, während die Fahrzeit einer Pferde-Güterpost für denselben Weg mindestens 68 Minuten beträgt.

Vom 27. Juli ab wurden auch 2 Schleppfahrten vom Postamte 17 nach dem Paketpostamt eingerichtet, wobei mit jeder Fahrt in 30 Minuten 1500, zusammen also 3000 Berliner Ortspakete zum Bestellamte geschafft wurden. Für den Massenverkehr waren zweifellos die Fahrten mit Trieb- und Straßenbahnwagen am geeignetsten, die Weiterentwicklung dieses Betriebs stieß aber dadurch immer noch auf Schwierigkeiten, daß die Postanstalten keine Anschlußgleise hatten. Die Anfang April 1917 von der Straßenbahn vorgelegten Pläne für solche Anschlußgleise bei den Postämtern 77 (Luckenwalder Straße) und 40 (Lehrter Bahnhof) fanden zunächst nicht die Billigung der Behörde. Bei den ernsten Beförderungsschwierigkeiten wurden indes die Verhandlungen mit der Großen Berliner Straßenbahn beschleunigt. Am 2. Juni 1917 fanden die ersten Besprechungen mit der Straßenbahn statt und schon am 8. Juni lagen die fertigen Pläne für die Anschlußgleise bei den Postbahnhöfen in der Luckenwalder Straße und am Lehrter Bahnhof vor. Nachdem das Reichs-Postamt am 21. Juli 1917 die Genehmigung erteilt hatte, wurde der Straßenbahn die Ausführung nach den vorgelegten Plänen übertragen (Abb. 6 u. 7). Die Anschlußgleise beim Postamte 40 waren am 29. November vollständig, die beim Postamte 77 am 5. Dezember bis zur 1. Links- und Rechtsabzweigung soweit fertiggestellt, daß die Päckereibeförderung mit Straßenbahnzügen an diesen Tagen aufgenommen werden konnte. Aus der Luckenwalder Straße (Anlage 6) werden 2 durch eine Weiche verbundene Gleise in den Hof der Postverladestelle eingeführt, wo sie in der Mitte in ein Ausziehgleis zusammenlaufen. Von dem Ausziehgleise schwenken nach Osten 5 und nach Westen 5 Stumpfgleise zu der Abgangs- und der Ankunftspackkammer ab, so daß die Ent- und Beladung der Wagen von den Stirnseiten aus an den Ladeluken selbst stattfinden kann. Von einer gleichen Einrichtung hat man am Lehrter Bahnhof abgesehen, weil der Raum auf dem nur 11 m breiten Vorplatze bei Heranführung der Gleisanschlüsse an die Ladeluken zu sehr beengt und die Aufstellung und Bewegung von Pferdegespannen behindert worden wäre. Am Lehrter Bahnhofe kommen vor die Abgangspackkammer 2 mit Weichen verbundene Längsgleise, die auf der Straße neben der Bordschwelle des Bürgersteigs liegen. Die Pakete müssen also aus den Straßenbahnwagen in Handkarren übergeladen und darin zu den Ladeluken geschafft werden. Um das umständliche Verfahren zu erleichtern,

Abb. 11.

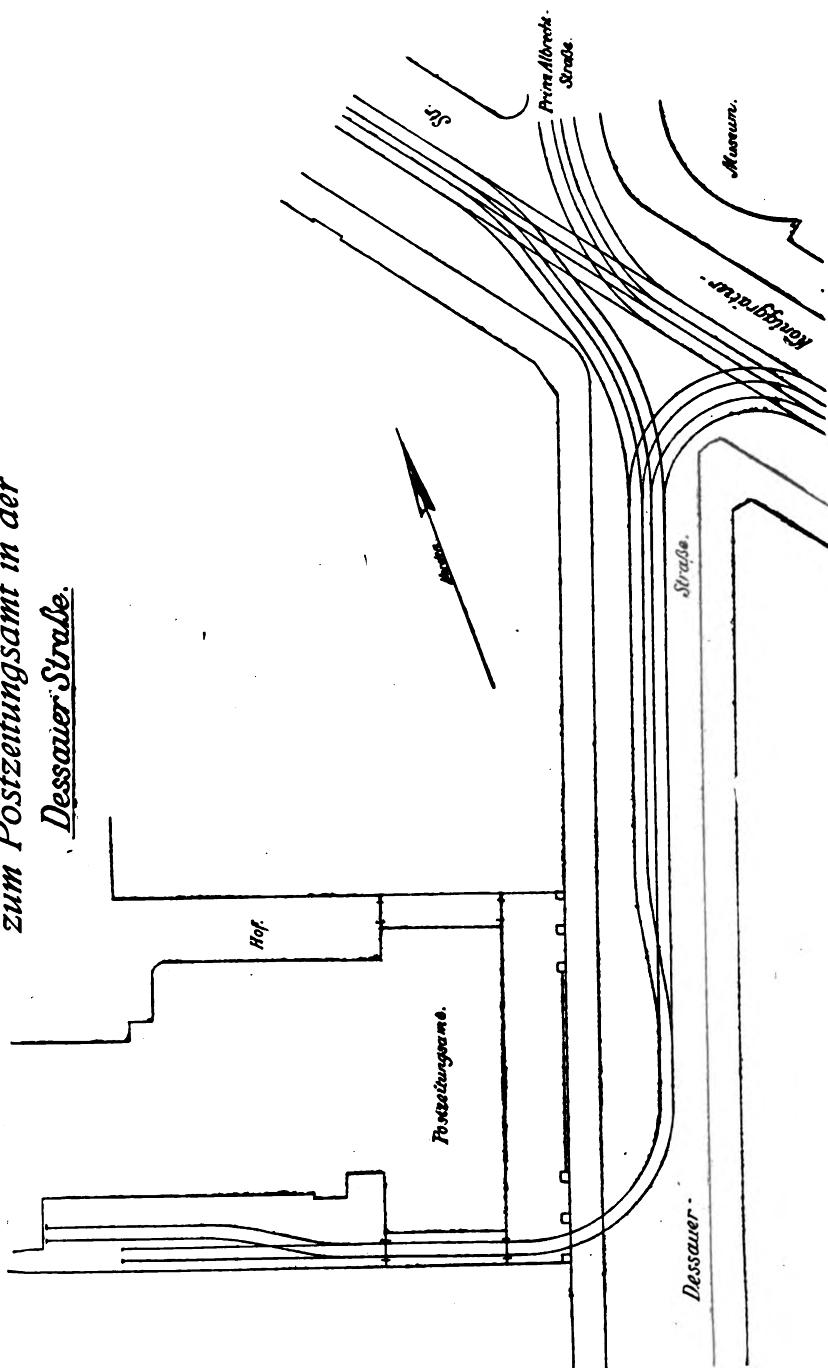
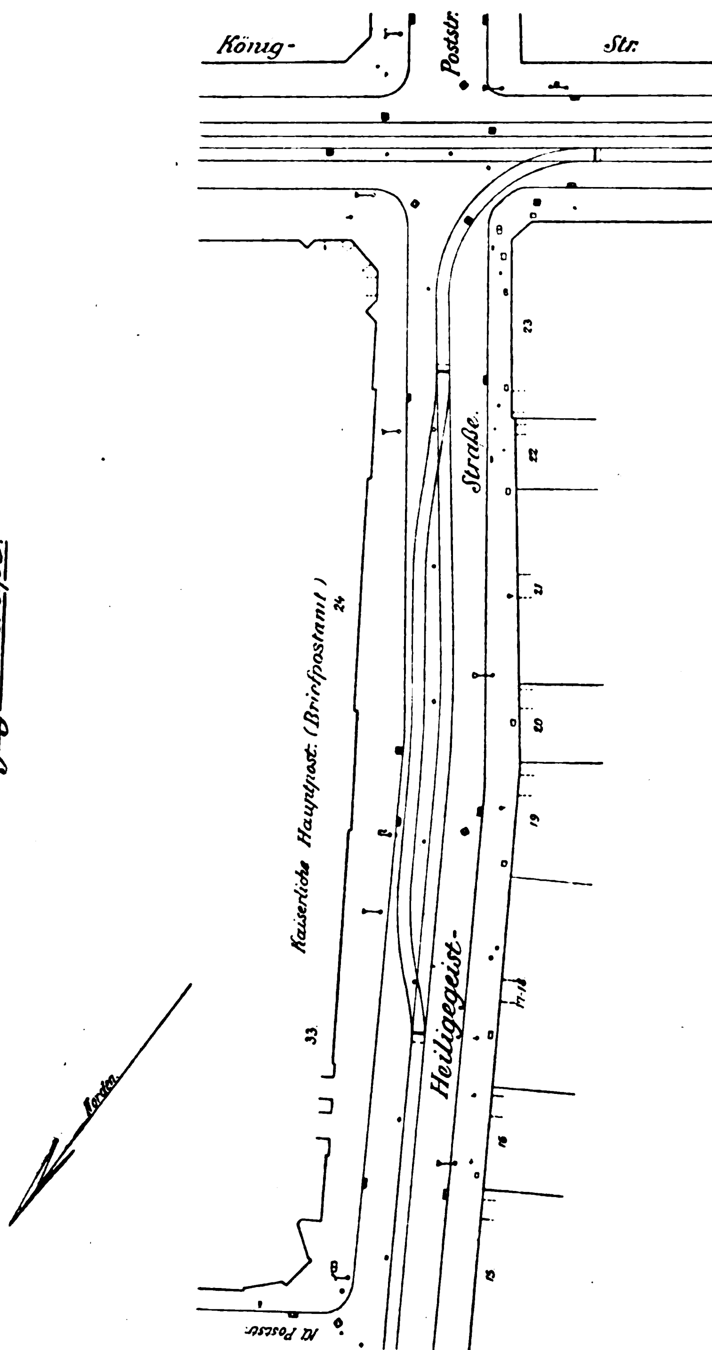
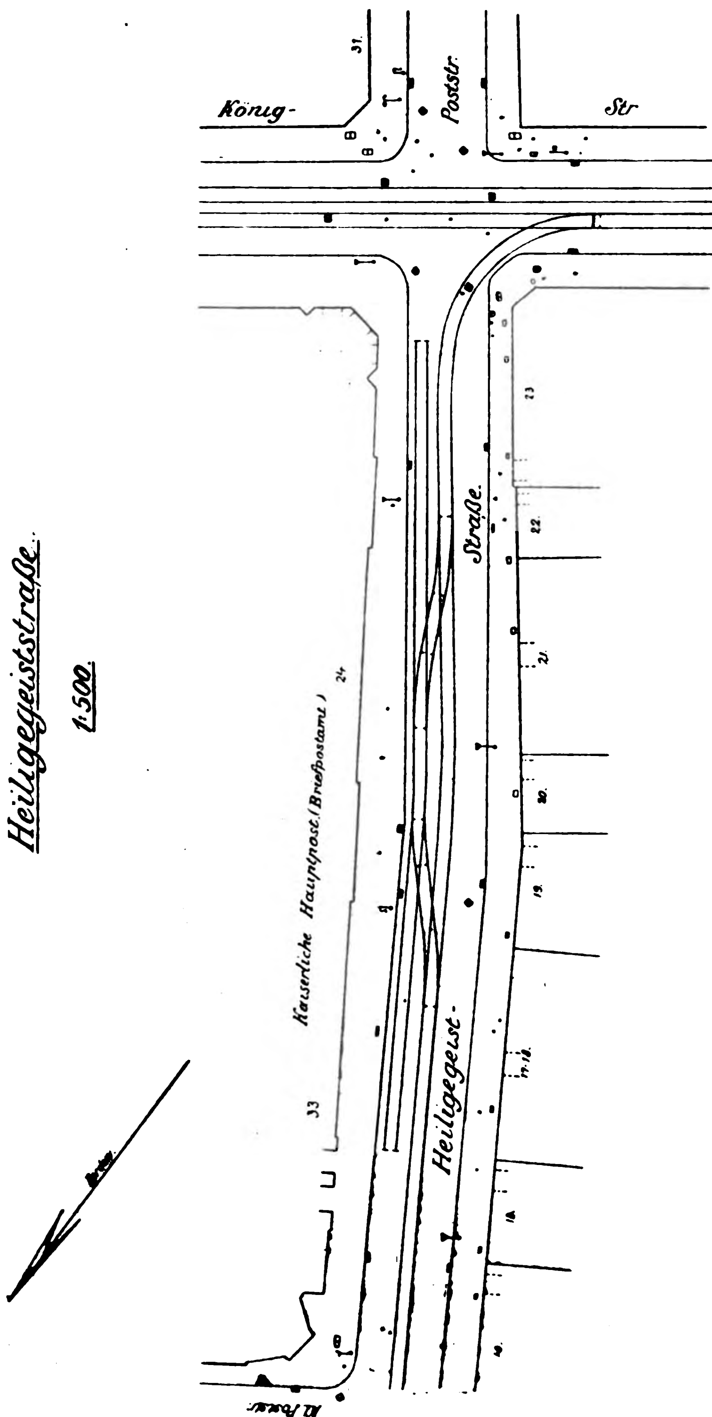

Die Anschlußgleise
zum Postzeitungsamt in der
Dessauer Straße.
Prinz Albrecht-Straße.
Museum.
Königgrätzer-
Straße.
Dessauer-
Hof.
Postzeitungsamt.

Abb. 12.



Die Auflagegleise zum Hauptpostamt in der Heiligegeiststraße.

Abb. 13.



Die Anschlußgleise zum Hauptpostamt in der Heiligegeiststraße.

1:500.

ist auf dem Vorplatz eine 12 m lange fahrbare Rollbahn aufgestellt worden, auf der die Pakete vom Bürgersteig aus zu den Ladeluken der Packkammer geschafft werden. Von der Straße vor der Abgangskammer führt das Straßenbahngleis um das Eisenbahnempfangsgebäude herum zu 2 Längsgleisen vor der Ankunftspackkammer und weiter mit Spitzweichen zu einem Gleis unmittelbar neben dem Postbahnsteige.

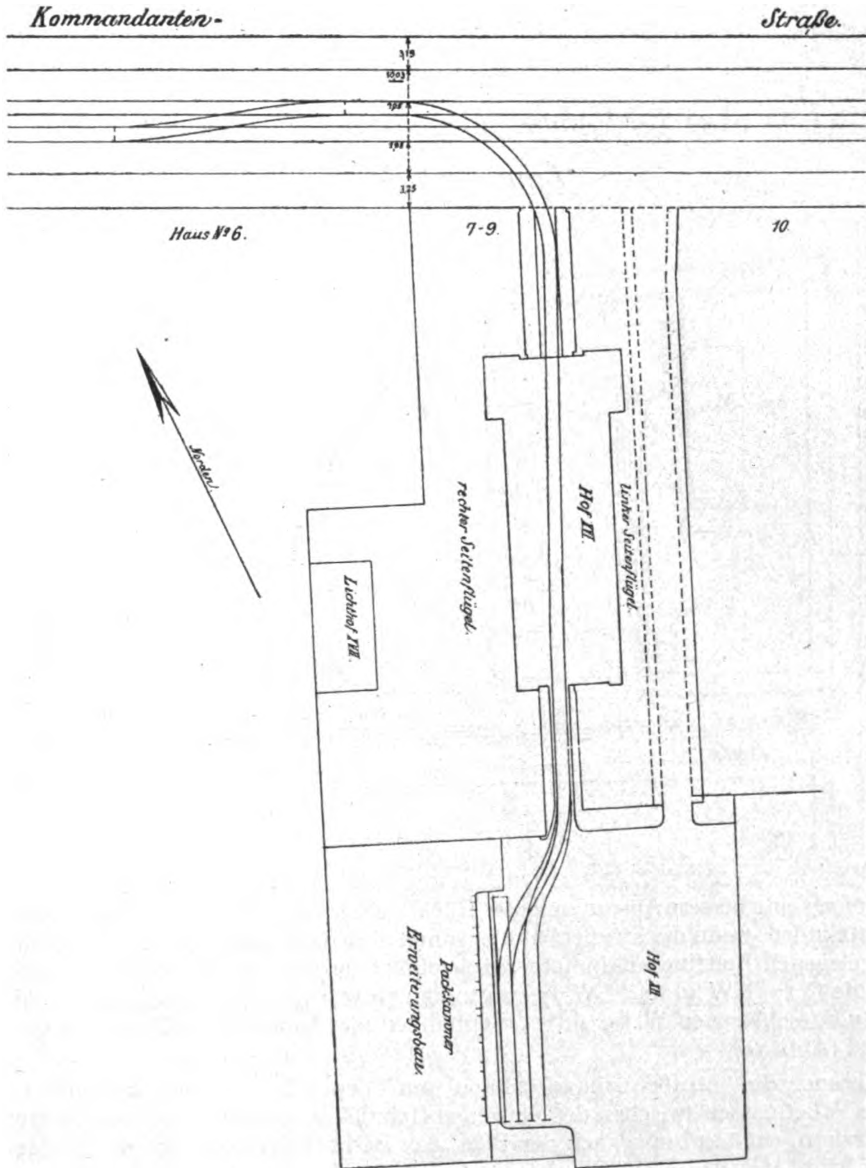
Am 25. Juli 1917 hatte die Große Berliner Straßenbahn bereits einen Plan für den Anschluß des Postamts 17 (Schlesischer Bahnhof) hergestellt, dessen Ausführung am 29. August 1917 in der vorgeschlagenen Weise genehmigt wurde (Abb. 8). Bis zum 15. Dezember war auch hier der Anschluß ohne die Stränge zur Abgangspackkammer soweit hergestellt, daß die Anlage zu Weihnachten in Betrieb genommen werden konnte. Vom Vorplatz am Schlesischen Bahnhof aus werden 2 Gleise durch die Einfahrten des Vordergebäudes auf den Posthof geführt, wo sie sich vereinigen und nach der Abgangs- und der Ankunftspackkammer führen. Von einem gradlinigen Ausziehgleise gehen 6 Stumpfgleise ab, die auf die Laderampe der Abgangspackkammer zustoßen. Die Ankunftspackkammer hat auf der Nordseite Gleise längs der Laderampe und auf der Südseite 8 Stumpfgleise. Weitere Gleise führen zum Beutelschüttelwerk und nach einem Schuppen für den Weihnachts- und den Feldpostverkehr.

Nachdem die Herstellung von Anschlußgleisen bei diesen Postämtern in Angriff genommen war, mußte auch das Paketpostamt mit einem festen Anschlußgleise versehen werden, weil das Auflagegleis für den zu erwartenden größeren Verkehr nicht mehr leistungsfähig genug war und bei stärkerer Benutzung auch den Straßenverkehr auf dem Bürgersteig in der belebten Oranienburger Straße auf die Dauer zu sehr beeinträchtigt hätte. Der am 8. August 1917 von der Straßenbahn vorgelegte Entwurf zur Umgestaltung des Auflagegleises in ein festes Anschlußgleis wurde am 29. August vom Reichs-Postamte genehmigt. Bevor jedoch der Plan zur Ausführung gelangte, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Schienenanlage beim Paketpostamt erheblich zu erweitern, damit sie auch den Straßenbahnverkehr der inzwischen neu geplanten übrigen Postanschlüsse aufnehmen konnte. Beim Paketpostamte gingen im November 1917 täglich 46 000 bis 50 000 Pakete ein; der Verkehr überstieg damit bereits den des Monats Dezember in Friedenszeiten. Um den Verkehr bewältigen zu können und auch für weiteren Zuwachs Vorsorge zu treffen, wurde ein neuer Plan für die Gleisanlage beim Paketpostamt aufgestellt, dessen Ausführung am 7. November 1917 vom Reichs-Postamte genehmigt wurde (Abb. 9). Am 12. Dezember war die ganze Anlage betriebsfähig. Wie aus der Zeichnung ersichtlich ist, sind die Straßenbahngleise hier nicht, wie bei den Postämtern 17 und 77, bis unmittelbar an die Ladeluken herangeführt, sondern sie laufen längs der Ankunftspackkammer außerhalb des Vorplatzes neben dem Bürgersteige her. Von einer Verlegung der Gleise auf den Vorplatz und ihrer Heranführung an die Ladeluken wurde abgesehen, weil der Raum auf dem nur 15 m breiten Vorplatze dadurch zu sehr beengt und ein Verkehr mit Gespannen unmöglich gemacht worden wäre. Um aber das viele Arbeitskräfte erfordernde Überladen der Pakete aus den Straßenbahnwagen in Handkarren und deren Beförderung über Bürgersteig und Vorplatz hinweg bis zu den Ladeluken zu ersparen, ist auf dem Vorplatz eine in drei Teile zerlegbare bewegliche Rollbahn aufgestellt worden, auf der die Pakete vom Bürgersteig aus zu den Ladeluken der Packkammer geschafft werden.

Von den größeren Berliner Bahnhofsverladestellen hatte nun bloß noch der Stettiner Bahnhof keinen Straßenbahnanschluß. Hier lagen die Verhältnisse insofern ungünstig, als sich wegen der schon für den Fuhrwerksverkehr äußerst beschränkten Raumverhältnisse Straßenbahngleise an die Abgangspackkammer

Abb. 14.

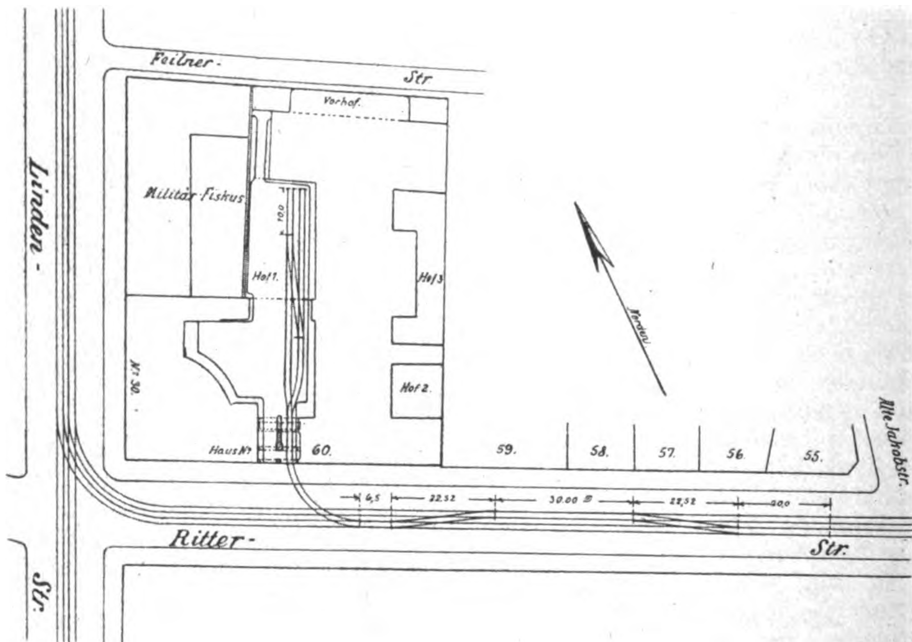
Die Anschlußgleise zum Postamt 19 in der Kommandantenstraße.



überhaupt nicht heranführen ließen. Auch bis unmittelbar an die Eingangspackkammer konnten Gleise nicht gelegt werden, weil der Raum dazu fehlte. Es blieb somit nur übrig, die auf dem Platze vor der Ankunftspackkammer vorhandenen Straßenbahngleise soweit an die Ankunftspackkammer heranzuführen, daß die Pakete auf geringe Entfernung mit Handkarren von dem Endgleise zur Packkammer geschafft werden konnten. Der Anschluß beim Stettiner Bahnhofe bildete gewissermaßen eine Ergänzung zu der Anlage bei dem in der Nähe gelegenen Paketpostamte. Während nach dem Paketpostamte von den Bahnhöfen starke Paketladungen vorlagen, mangelt es an Rückfracht vom Bestellamte zu den

Abb. 15.

Die Anschlußgleise zum Postamt 68 in der Lindenstraße.



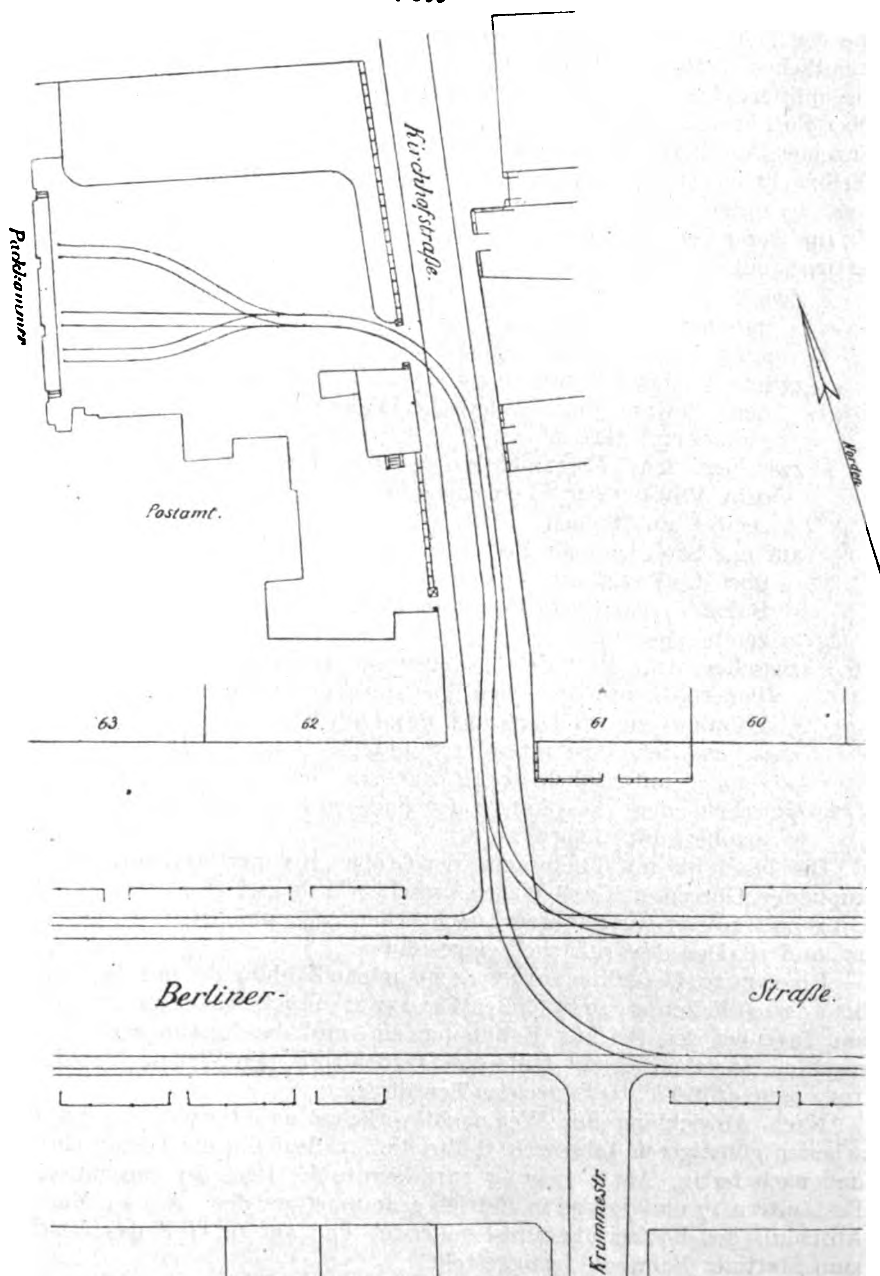
Bahnhöfen; eine bessere Ausnutzung der Rückfahrten vom Paketpostamte konnte erst stattfinden, wenn die Straßenbahnversande über das Paketpostamt nach dem nahe gelegenen Stettiner Bahnhofe durchgeführt und da Rückfrachten für die Bahnhöfe O 17, NW 40 und SW 77 aufgenommen wurden. Der Anschluß wurde in der vorgeschlagenen Weise am 15. September 1917 vom Reichs Postamte genehmigt (Abb. 10).

Während die Straßenbahnanschlüsse nur dem Zwecke dienen sollten, größere Paketmassen zwischen den einzelnen Bahnhöfen und dem Paketpostamte zu befördern, entstand nun auch der Plan, das Berliner Postzeitungsamt an das Straßenbahnnetz anzuschließen, um die Zeitungssäcke schneller und sicherer an die abgehenden Züge auf den einzelnen Bahnhöfen heranschaffen zu können. Bei den immer ungünstiger werdenden Postfuhrverhältnissen bestand keine Gewähr mehr dafür, daß die Berliner Zeitungen mit Gespannen rechtzeitig nach

Abb. 16.

Die Anschlußgleise zum Postamt in der Kirchhofstraße zu Charlottenburg

1:500



den Bahnhöfen gebracht werden konnten. Mitte September wurde der von der Straßenbahn aufgestellte Plan zum Anschlusse des Postzeitungsamts vom Reichs-Postamte genehmigt (Abb. 11).

Die Herstellung der zahlreichen Anschlußgleise in der Kriegszeit war naturgemäß mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Mangel an sachverständigen Arbeitskräften bei der Großen Berliner Straßenbahn und bei den an der Ausführung beteiligten Unternehmern erschwerte die schleunige Fertigstellung ebenso wie der Mangel an Schienen, Weichen und anderen Baustoffen. Bei dem umständlichen Verfahren der Freigabe von Arbeitskräften und Baustoffen durch die militärischen und Kriegsamtstellen bedurfte es aller Anstrengungen der Ober-Postdirektion und der Großen Berliner Straßenbahn, um den Betrieb auf den einzelnen Anschlußgleisen noch vor Eintritt der Hochflut im Paketverkehre zu Weihnachten 1917 soweit aufzunehmen, daß Stockungen im Postbetrieb und dem gesamten Wirtschaftsleben der Reichshauptstadt ferngehalten wurden.

Im Dezember 1917 konnte der Straßenbahnpostbetrieb auf den bis dahin fertiggestellten Strecken in folgendem Umfang aufgenommen werden:

Zwischen dem Postamte 77 (Luckenwalder Straße) und dem Paketpostamte N 3 (Oranienburger Straße) am 5. Dezember mit täglich	20 000 Paketen;
zwischen dem Postamte 40 (Lehrter Bahnhof) und dem Postamte 17 (Schlesischer Bahnhof) am 5. Dezember mit täglich	9 000 Paketen;
zwischen dem Postamte 40 (Lehrter Bahnhof) und dem Postamte 77 (Luckenwalder Straße) am 8. Dezember mit täglich	9 500 Stück;
auf der Strecke vom Postamte 40 (Lehrter Bahnhof) über das Paketpostamt und das Postamt 4 (Stettiner Bahnhof) nach dem Postamte 40 zurück am 14. Dezember mit täglich	5 300 Stück;
zwischen dem Postamte 4 (Stettiner Bahnhof), dem Paketpostamte und dem Postamte 17 (Schlesischer Bahnhof) am 16. Dezember mit täglich	5 600 Stück;
zwischen den Postämtern 17 und N 3 am 16. Dezember mit täglich	19 600 Paketen;
zwischen den Postämtern 17 und 77 am 17. Dezember mit täglich	40 000 Stück.

Die bis dahin mit Triebwagen der Großen Berliner Straßenbahn und angekuppelten Güterpost-(Gaz-) Wagen zwischen O 17 und N 3 sowie zwischen N 3, O 17 und SW 77 ausgeführten nächtlichen Schleppfahrten wurden mit dem 17. und 18. Dezember gänzlich eingestellt.

Eine am 20. Dezember 1917 vorgenommene Zählung der mit der Straßenbahn beförderten Pakete ergab für diesen Tag 131 213 Stück, was etwa zwei Drittel aller am Tage bei den Berliner Bahnhöfen ein- und durchgegangenen Pakete ausmachte. So gelang es mit Hilfe der Straßenbahn, den Weihnachtspaketverkehr 1917 ohne größere Stockungen zu bewältigen.

Nach Abwicklung des Weihnachtsverkehrs und Eintritt der für die Bauarbeiten günstigeren Jahreszeit stellte die Straßenbahn die Postanschlüsse nach und nach fertig. Am 2. Februar 1918 konnte der Rest der Anschlüsse bei den Postämtern 17 und 77 voll in Betrieb genommen werden. Am 25. März war der Anschluß des Postzeitungsamts vollendet und am 6. April das Anschlußgleis zum Stettiner Bahnhofe fertiggestellt.

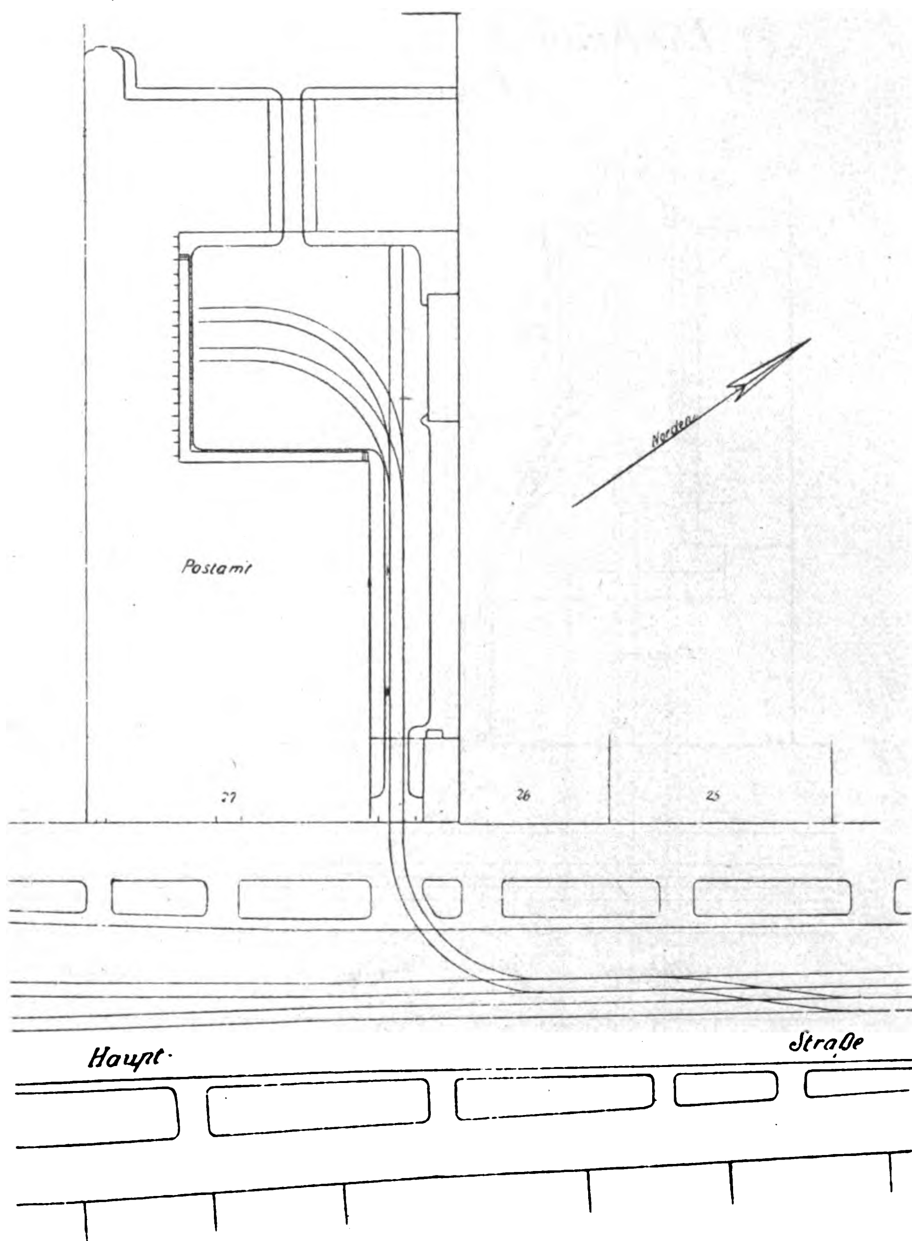
Die Gespanne des Postfuhramts wurden neben der Paketbeförderung während des Krieges in erheblichem Umfang auch durch die Feldpost in Anspruch ge-

Abb. 17.

Die Anschlußgleise zum Postamt in der

Hauptstraße

zu Berlin - Schöneberg



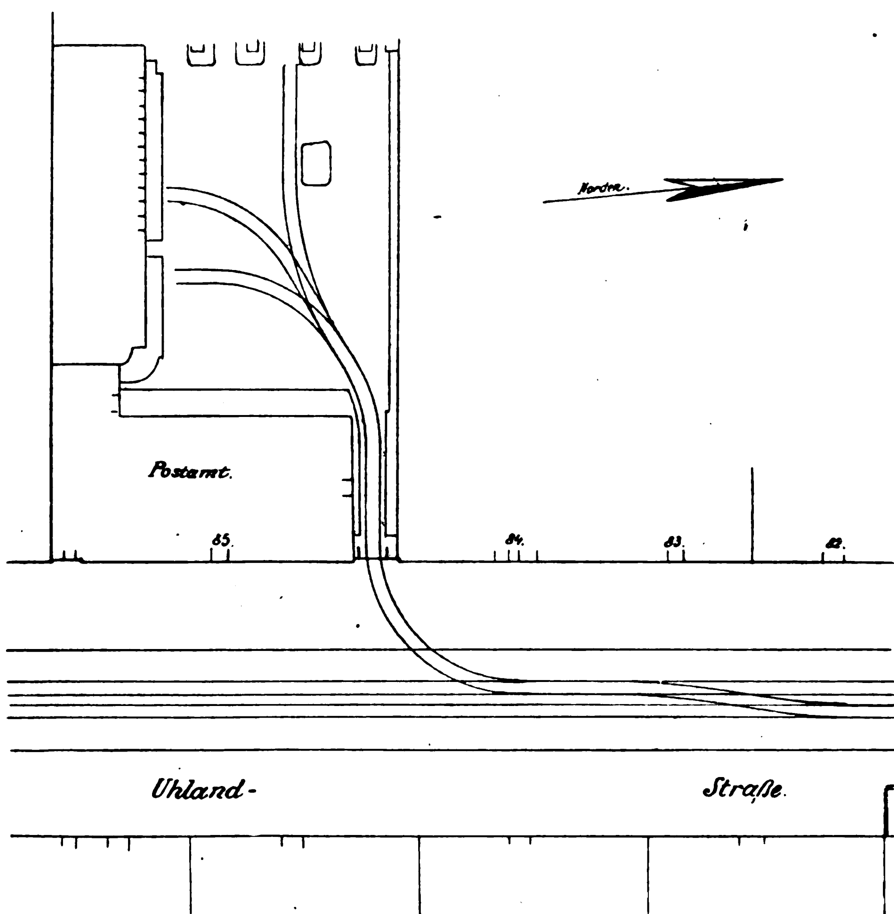
nommen. Um das Postfuhramt von der Beförderung der zahlreichen und schweren Säcke mit Feldpostsendungen zu entlasten, ging man dazu über, solche Sendungen im Massenverkehr ebenfalls den Straßenbahnzügen zuzuführen. Da der größte Teil der Sendungen außer bei der Feldpostsammelstelle am

Abb. 18.

Die Anschlußgleise zum Postamt in der Uhlandstraße

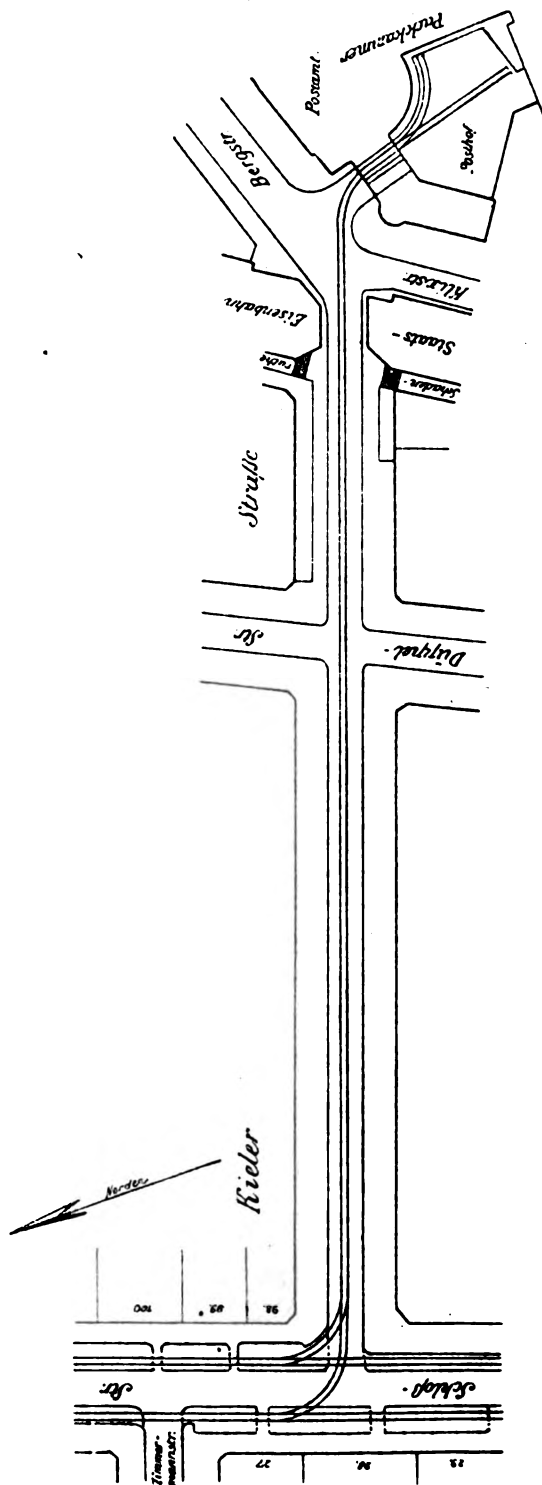
zu Berlin-Wilmersdorf.

1:500



Postbahnhofe Luckenwalder Straße beim Briefpostamte C 2 in der Heiligegeiststraße bearbeitet wurde, ließ die Ober-Postdirektion das beim Paketpostamt entbehrlich gewordene Auflagegleis nach der Heiligegeiststraße verlegen, und vom 27. Februar 1918 ab konnten auch die Feldposten zwischen den Postämtern 17, 77 und C 2 in beiden Richtungen mit Straßenbahnzügen befördert werden (Abb. 12).

Abb. 19.



Die Anschlußgleise zum Postamt in der Bergstraße zu Berlin-Steglitz.

Da das Verfahren sich bewährte und die Zahl der Feldpostsäcke immer weiter zunahm, wurde der Ersatz des Auflagegleises durch ein festes Gleis angeordnet. Leider ließ sich nicht ermöglichen, das Gleis bis auf den Hof des Briefpostamts selbst zu verlegen, weil er bis in die späten Vormittagsstunden durch Versande für Wertpaket-Bestellfahrten sowie für Einsammlungs- und Bestellungsfahrten besetzt ist (Abb. 13).

Von den Stadtpostämtern mit größerer Paketauflieferung kamen für einen Straßenbahnanschluß in erster Linie die Postämter SW 19 (Kommandantenstraße) mit einer täglichen Auflieferung von 5000 Stück und SW 68 (Lindenstraße) mit täglich 4700 Stück in Betracht. Nach dem Anschlusse dieser Postanstalten an das Straßenbahnnetz konnten täglich auch etwa 850 Pakete der Straßenbahn zugeführt werden, die bis dahin von der in der Nähe des Postamts 19 belegenen Reichsdruckerei in der Oranienstraße mit besonderen Beiwagen unmittelbar nach den Abgangsbahnhöfen geschafft wurden. Vom Postamt 68 aus wurden ferner die bei der dortigen großen Drucksachenverteilungsstelle aufkommenden zahlreichen Drucksachensäcke mit der Straßenbahn befördert. Die Herstellung der Gleisanschlüsse wurde nach den beigefügten Plänen am 14. September 1918 (Abb. 14 und 15) genehmigt.

Nachdem sich der Straßenbahnpostbetrieb im inneren Stadt- und Bahnhofsverkehre bewährt hatte, ging die Post daran, die Straßenbahn auch für den Postverkehr von und nach den Vororten nutzbar zu machen. Kamen dabei auch nicht solche Massen von Paketen in Betracht, wie im Berliner Stadt- und Durchgangsverkehre, so rechtfertigten doch die größeren Entfernungen und der beträchtliche Aufwand an Gespannen den Ersatz der Pferdekräfte durch ein schnelleres und billigeres Beförderungsmittel.

Zunächst wurden schon vom 7. Dezember 1917 ab die Pakete für Berlin-Lichterfelde vom Postamte 77 aus nicht mehr mit Güterposten, sondern mit Straßenbahnwagen bis zum Kranoldplatze befördert, wo sie in Güterpostwagen umgeladen und mit Gespannen nach dem nahe gelegenen Postamte geschafft wurden. In derselben Weise vollzog sich der Verkehr in umgekehrter Richtung. Mit diesen Posten wurden auch die Pakete für Lankwitz und Zehlendorf sowie Eil- und dringende Pakete für Südende befördert. Das Postamt Südende führte den Straßenbahnzügen die gesamte Post, auch Briefpost, für Lichterfelde, Lankwitz und Zehlendorf zu. Von einem Anschlusse des Postamts selbst an das Straßenbahnnetz mußte noch abgesehen werden, weil die örtlichen Verhältnisse ungünstig waren. Dagegen wurde nach und nach eine Anzahl anderer Vorortspostanstalten in unmittelbare Verbindung mit dem Schienennetze der Straßenbahn gebracht. Die Fertigstellung der einzelnen Anschlüsse fand in nachstehender Reihenfolge statt:

Berlin-Charlottenburg (Abb. 16) am 1. August 1918,
- -Schöneberg (Abb. 17) }
- -Wilmersdorf (Abb. 18 } am 9. September 1918,
- -Steglitz (Abb. 19) }
Neukölln (Abb. 20) }
Berlin-Friedenau (Abb. 21) } (noch im Bau).
- -Tempelhof (Abb. 22). }

Eine Übersicht über das jetzt vorhandene Netz von Straßenbahnposten ist in der Abb. 23 beigefügt.

Damit war zunächst ein gewisser Abschluß in der Herstellung der Straßenbahn-Postverbindungen erreicht. Der Verkehr wickelte sich dank der straffen Ordnung des Betriebs bei der Straßenbahn und bei der Post so sicher und

Abb. 20.

Die Anschlußgleise zum Postamt in der
Richardstraße
zu Neukölln.
1:500.

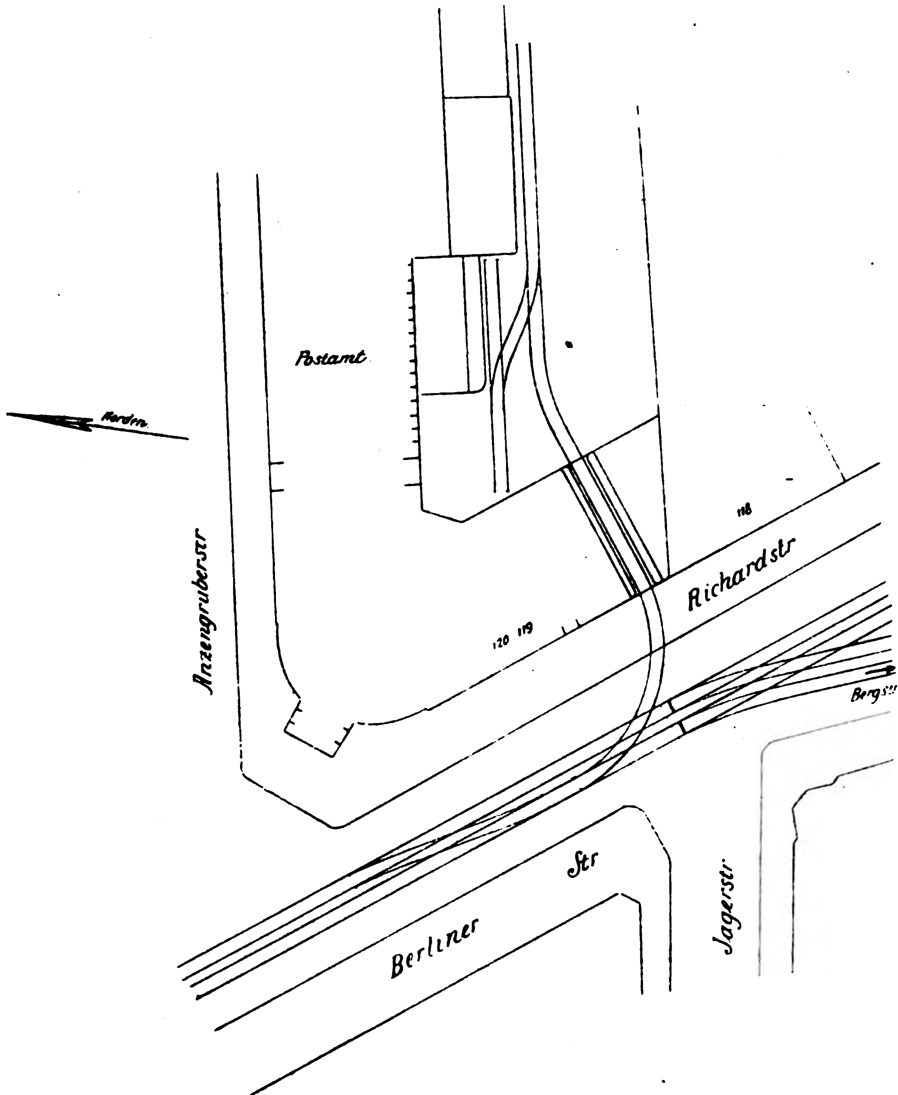


Abb. 21.

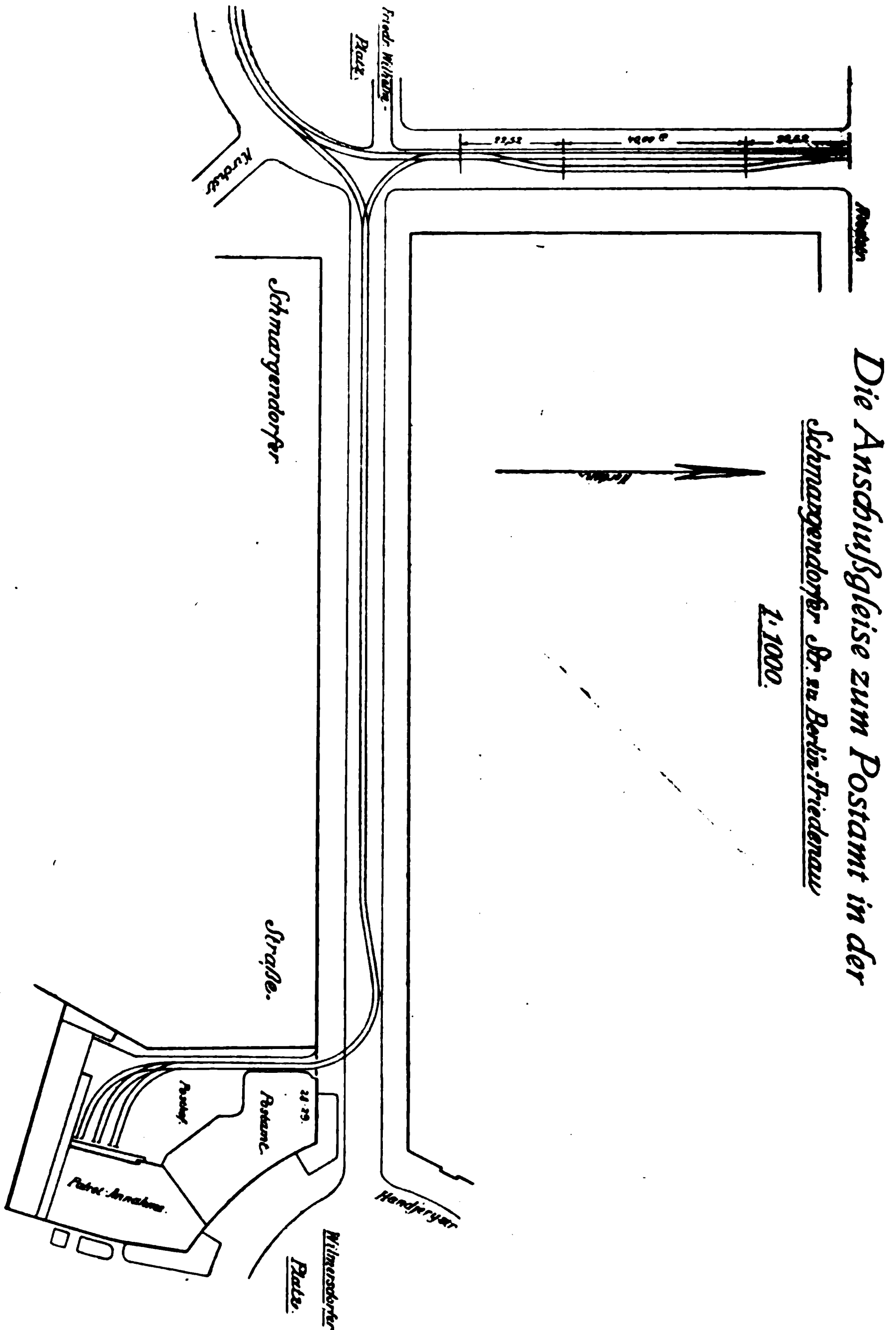
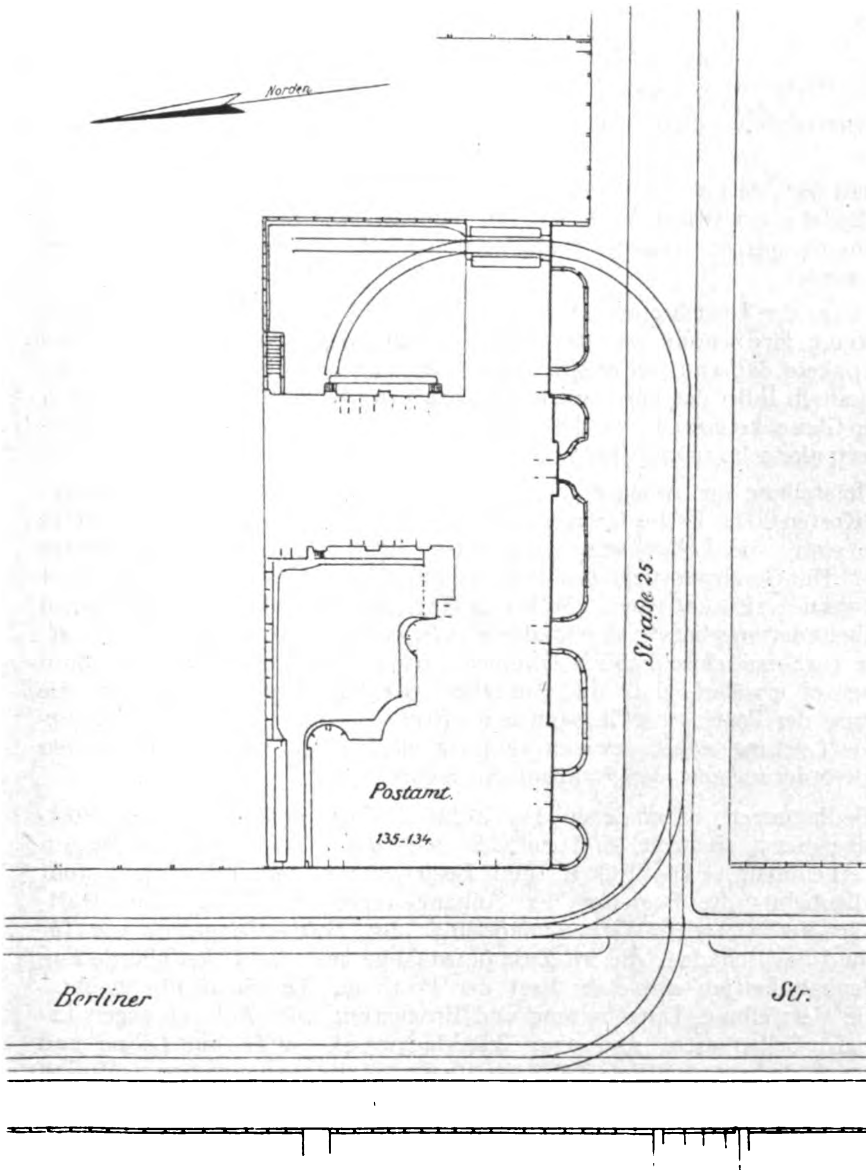

Die Anschlußgleise zum Postamt in der
Schmargendorfer Str. zu Berlin-Friedenau
1:1000.
Schmargendorfer
Straße.
Postamt
Wilmersdorfer
Platz.

Abb. 22.

Die Anschlußgleise zum Postamt in der Berliner Straße zu Berlin-Tempelhof



regelmäßig ab, daß vom 26. April 1918 ab auch Wertpakete in den Straßenbahnwagen befördert werden konnten. Der Betrieb zwischen den einzelnen Verladestellen fand nach festen Fahrplänen statt, die dem jeweiligen Stande des Verkehrs entsprechend ausgestaltet sind.

Nach Inbetriebnahme der Verbindungen mit Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Steglitz, Neukölln betrug die Zahl der an einem Tage mit der Straßenbahn beförderten Sendungen

	193 010 gewöhnliche Pakete
	15 669 Wertpakete
	5 936 Feldpostsäcke
zusammen...	214 615 Stück.

Zur Beförderung dieser Massen waren 20 Trieb- und 44 Beiwagen erforderlich.

Es steht fest, daß es der Post ohne Hilfe der Straßenbahn nicht möglich gewesen wäre, des gewaltigen Verkehrs, der namentlich während der zeitweiligen Eisenbahngütersperren sprunghaft zugenommen hatte, auch nur einigermaßen Herr zu werden.

Da infolge der Unsicherheit im Paketverkehre die Bevölkerung immer mehr dazu überging, ihre Sendungen unter Wertangabe zu verschicken, schwoll die Zahl der Wertpakete dauernd weiter an. Beim Postamte 77 (Luckenwalder Straße) mußten deshalb außer den vorhandenen 5 Gleisen zur Ankunftspackkammer noch 4 weitere Gleise hergestellt werden, die namentlich zum Verladen der Wert- und Vorortpakete bestimmt sind.

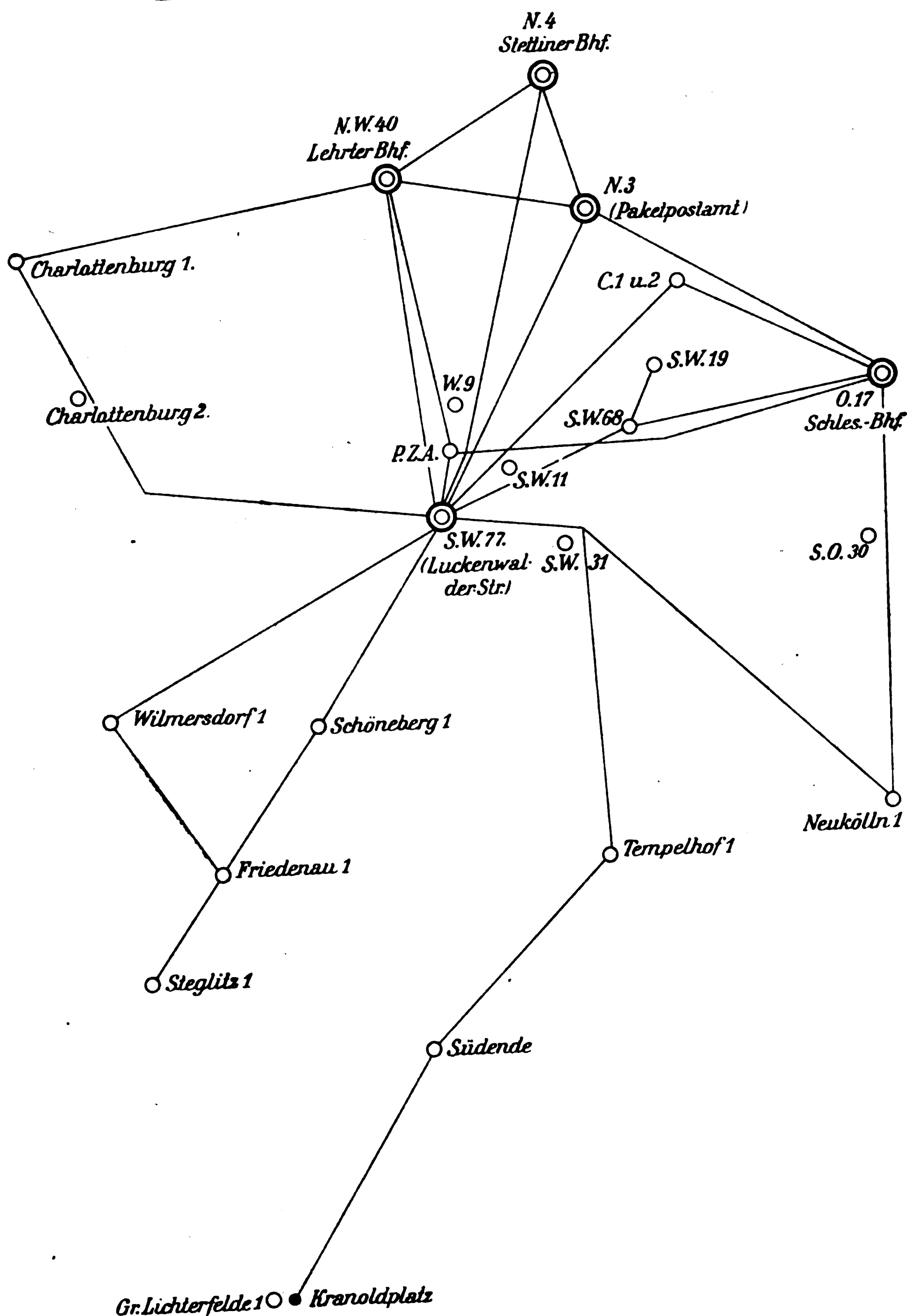
Die Herstellung der Anlagen in der Kriegszeit verursachte naturgemäß erhebliche Kosten. Die Preise für Schienen, Weichen, Kreuzungen und Baustoffe aller Art sowie die Löhne waren gegenüber den Friedenspreisen ungeheuer gestiegen. Die Gesamtkosten, über die eine endgültige Abrechnung noch nicht vorliegt, werden sich auf rund 3 Millionen Mark belaufen. Für ihre Leistungen im Paketbeförderungsdienste sind an die Straßenbahn im Jahre 1917 212 102 ℳ, im Jahre 1918 bis einschließlich Oktober 1 659 710 ℳ gezahlt worden. Zum Vergleiche sei erwähnt, daß die Ausgaben der Ober-Postdirektion für die Beförderung der Posten mit Gespannen im Rechnungsjahre 1917 für eine entsprechende Leistung höher gewesen sind, als die Anlage- und Betriebskosten für die Beförderung mit der Straßenbahn zusammen.

Die Bedingungen, unter denen die Große Berliner Straßenbahn den Postbeförderungsdienst ausführt, sind zur Zeit noch die gleichen wie bei Beginn der Unternehmung. Die Führer und Begleiter für den Triebwagen stellt die Straßenbahn, die Begleiter der Anhängewagen die Post. Die Haftpflicht für Verlust oder Wertverminderung der Postsendungen sowie für Unfälle und Sachschäden, die im Zusammenhange mit der Paketbeförderung im Straßenbahnbetrieb eintreten, liegt der Post ob. Die Straßenbahn übernimmt die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung aller Anlagen gegen Erstattung der Selbstkosten und eines Zuschlags von 15 v. H. auf Löhne und auf die von ihr aufgewendeten Arbeiten oder Stoffe sowie von 5 v. H. auf die durch Dritte geleisteten Arbeiten oder Lieferungen. Die Reinigung und Bedienung der auf Postgrundstücken liegenden Weichen usw. übernimmt die Post. Wegen Abschlusses eines endgültigen Vertrags schweben noch Verhandlungen.

Da der Postbeförderungsdienst mittels Straßenbahnen sich vorzüglich bewährt hatte, ordnete das Reichs-Postamt an, daß er auch in Friedenszeiten bei-

Abb. 23.

Das Netz der Straßenbahnposten.



behalten und ausgebaut werden sollte. Die dazu nötigen Verhandlungen mit der Großen Berliner Straßenbahn und den beteiligten Behörden sind noch nicht abgeschlossen. Bei dem verständnisvollen Zusammenwirken der Straßenbahn, der Post und der übrigen Behörden ist zu erwarten, daß der Straßenbahnpostbetrieb in Berlin zu einer dauernden Verkehrseinrichtung wird, die den Betrieb wesentlich verbessert und verbilligt und somit dem allgemeinen Wohle zum Nutzen gereicht.

Der Postdienst in Münster während der Westfälischen Friedenstagung (1641 bis 1649).

Von Rechnungsrat **Eugen Müller** in Münster (Westf.).

Das Ende des Weltkriegs lenkt unwillkürlich die Erinnerung auf die Friedensverhandlungen, die vor 271 Jahren den Dreißigjährigen Krieg abschlossen. Der Gedanke liegt daher nahe, im Verfolge der kürzlich veröffentlichten Mitteilungen über »Münsterische Botenanstalten im 16. und 17. Jahrhundert«[1]) darzulegen, wie sich das Postwesen zur Zeit der Westfälischen Friedenstagung in der alten Hauptstadt des Fürstbistums Münster entwickelt hat.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts richteten einzelne deutsche Fürsten, darunter als einer der ersten der Bischof von Münster, eigene Landesposten ein[2]). Fürstbischof Ferdinand I., Herzog von Bayern (1612 bis 1650), war es, der zuerst eine Botenpostverbindung zwischen Münster und Cöln schuf. Landesherrliche Personenposten traten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter seinem Nachfolger Christoph Bernhard v. Galen (1650 bis 1678) ins Leben. Wann die Botenpost nach Cöln eingerichtet worden ist, steht nicht fest. Bekannt ist nur die im Staatsarchiv zu Münster vorhandene Postordnung[3]) vom 23. April 1627, »wonach die Münsterischen Postbothen sich hinfüro zu richten.« Ihr Wortlaut ist schon früher (allerdings mit einigen Ungenauigkeiten) im Archiv für Post und Telegraphie veröffentlicht worden[4]). Wahrscheinlich ist die Postordnung von 1627 aber nicht die älteste münsterische. Denn aus den Urkunden des Münsterischen Landesarchivs ist zu ersehen, daß die fürstbischöfliche Regierung schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts für ihre Postangelegenheiten in Cöln einen besonderen Postvertreter unterhielt[5]). Die Botenpost nach Cöln war hauptsächlich für die Zwecke der bischöflichen Kanzlei eingerichtet worden. Gleichwohl hat sie auch der Beförderung von Privatbriefen und -sachen gedient. Insbesondere die Kaufmannschaft und die Gelehrten bedienten sich häufig und gern dieser Post.

---

[1]) Archiv 1918, S. 469 ff.

[2]) »Das Postwesen in Teutschland« von Staats- und Cabinetsrath Klüber. Erlangen 1811, S. 26.

[3]) Königliches Staatsarchiv Münster. Münsterisches Landesarchiv. Abt. 1 Nr. 10, Bd. XI.

[4]) Archiv 1876, S. 141. U. a. muß es in der 3. Zeile von oben »Kay: Postambt« statt »Köln. Postambt« heißen.

[5]) So bezog z. B. der Postverwalter Paulus v. d'Elst in Cöln für »Zuschickung so wol getruckter als schriftlicher avisen« seit 1610 ein »jährliches sicheres Gehalt von 12 Rthr« vom münsterischen Pfennigmeister. — Vgl. auch Archiv 1918, S. 477.

Aus jener Zeit, in der die münsterischen Stadtboten noch die weite Reise nach Speyer unternahmen, befindet sich eine Sammlung von Privatbriefen im münsterischen Stadtarchive[1]), die nicht ohne Bedeutung für die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges ist. Es ist das ein Briefwechsel, den der aus Münster stammende Rechtsbeistand Henrich Brochtrup in Wien im Auftrage des einer münsterischen Künstlerfamilie entsprossenen Prälaten und Abtes Lacken in den Jahren 1632 bis 1636 mit dem Rate der Stadt Münster geführt hat. »Seine Schreiben beschließt Henrich Brochtrup mit warmherzigen Friedenswünschen. Sie atmen das tiefe Sehnen jener Zeiten nach baldigster Beendigung des Blutvergießens und der Zerstörung der deutschen Lande. Aus den vergilbten Papieren steigen Wünsche auf, wie wir Zeitgenossen des größten und grausamsten aller Kriege sie hegen. Jener Westfale in des zerrissenen Reiches Hauptstadt wußte damals nicht, daß das Morden und Vernichten noch zwölf lange, bange Jahre dauern würde; er ahnte nicht, daß der Friedensreiter unter Glockengeläut und Freudensalven in die erwartungsvolle, kriegsmüde Welt sprengen würde aus den Toren der fernen Stadt, in der er geboren war, und an die er diese Briefe richtete«[2]). Nach den damaligen Verbindungen sind diese Privatbriefe mit der kaiserlichen Reitpost von Wien über Innsbruck–Augsburg–Rheinhausen bis Speyer[3]) und von da bis Münster durch den münsterischen Ratsboten befördert worden. Die Übermittlung eines Briefes von Wien bis Münster nahm in damaliger Zeit etwa 21 Tage in Anspruch, während die Post heute nur ebensoviel Stunden dazu braucht.

Abgesehen von der erwähnten fürstbischöflichen Botenpost nach Cöln hat erst der für Münster besonders denkwürdige Zeitabschnitt von 1641 bis 1649 dieser Stadt zu ständigen Posteinrichtungen verholfen. Im Jahre 1641 war Münster für die Friedenstagung bestimmt worden[4]), die dem seit 1618 tobenden Krieg ein Ende bereiten sollte. Aber er wütete Deutschland verwüstend[5]) noch bis zum Abschlusse des »Westfälischen Friedens« (24. Oktober 1648) weiter. Der Brief, durch den Kaiser Ferdinand III. am 1. September 1641 von Regensburg aus den »ersamen und deß Reichs Lieben Getreuen vt Burgermeistern und Rath der Stadt Münster in Westphalen« die frohe Botschaft ankündigte, daß die Stadt zu den Friedensverhandlungen ausersehen sei, befindet sich nebst dem Begleitbriefe der kaiserlichen Gesandten in Cöln vom 15. September 1641 in Urschrift im münsterischen Stadtarchive[6]). Nachdem das kaiserliche »Notifications-Schreiben« am 27. September im Stadtrate verlesen und dann der Bürgerschaft verkündet worden

---

[1]) Münsterisches Stadtarchiv. XIV Nr. 95a.

[2]) »Prälat Lackens Beziehungen zu Münster« von Stadtarchivar Dr. Eduard Schulte in der Vierteljahrszeitschrift »Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen«. Münster 1915, S. 97 ff.

[3]) Archiv 1917, S. 484.

[4]) Durch den Präliminarvertrag zu Hamburg vom 15./25. Dezember 1641.

[5]) Im Reichsarchive zu Stockholm gibt es Aufzeichnungen über die Verheerungen, die der Dreißigjährige Krieg über Deutschland gebracht hat. 1976 Schlösser, 1629 Städte und 18322 Dörfer sind verbrannt und verwüstet worden. In diesen Zahlen sind die Verwüstungen in Ober- und Niederbayern, in Schwaben und in Südwestdeutschland nicht mit einbegriffen. 12 Millionen Menschen wurden im Kampfe erschlagen, Frauen und Mädchen ermordet und geschändet, Kinder und Greise verschleppt und niedergemacht. Vor dem Dreißigjährigen Kriege zählte Deutschland 16 Millionen, nach ihm 4 Millionen Einwohner.

[6]) Münsterisches Stadtarchiv. XIV, 106a.

war, herrschte in der Stadt Jubel und Freude. Und mit Recht! Denn dieses Ereignis hat Münster für alle Zeiten zu weltgeschichtlicher Bedeutung verholfen.

Der Stadtrat erließ einen »Aufruf« an alle Bürger, Einwohner und Soldaten, den »Dominis Plenipotentiarys bei Leib- und Lebensstrafe mit der gebührenden Achtung, Zuvorkommenheit zu begegnen und ihnen Unterthänigkeit, respects courtoisej so wol mit Worten alß in der Thatt und Werken zu erweisen, damit sie darob mehr Ruhmb, Lob und Ehr, den einigen Verweiß zu gewerten haben«.

Es liegt auf der Hand, daß die zu damaliger Zeit in der Stadt Münster [1]) bestehenden kärglichen Briefbeförderungsgelegenheiten in keiner Weise ausreichten, um den durch den Aufenthalt von rund anderthalb Hundert Gesandten und Bevollmächtigten mit ihren großen Kanzleien und ihrer Dienerschaft zu erwartenden gesteigerten Nachrichtenverkehr auch nur einigermaßen zu bewältigen. Z. B. waren etwa 1000 Franzosen mit 200 Pferden anwesend, während der spanische »Prinzipalgesandte«, Graf Penaranda, sein Gefolge auf 150 Personen angab [2]). Vor allem war eine gesicherte, regelmäßige Verbindung mit Cöln nötig, wo seit 1636 die Verhandlungen für den allgemeinen Frieden begonnen hatten, sowie mit Osnabrück, das neben Münster als Friedensstadt ausersehen war.

Als dann der Beginn der Friedenstagung endgültig festgesetzt war, wurde der kaiserliche Gesandte, Reichs-Hofrat Johann von Krane, durch ein in Wien am 27. Juni 1643 ausgefertigtes Handschreiben [3]) des Kaisers davon verständigt, »daß den Graffinnen von Taxis wegen Bestellung der Posten von Cölln über Münster und Osnabrück nach Hamburg die Nohturfft zugeschrieben« sei. Graf Lamoral von Taxis sah die Notwendigkeit dieser Postverbindung ein. Er veranlaßte daher die Einrichtung einer regelmäßigen kaiserlichen Reitpost Cöln–Münster–Hamburg. Außerdem stellte er in Münster den ersten kaiserlichen Postverwalter an, Caspar Arninck, der von 1643 bis 1662 ununterbrochen im Amte war. Seit diesem Wendepunkt in seiner Postgeschichte hatte Münster außer Stadt- und landesherrlichen Posten auch kaiserliche Reichsposten.

Aber welche Hindernisse gab es für die erste Reitpost im Münsterlande zu überwinden. Am schlimmsten sah es mit den Landstraßen aus. Sie waren oft geradezu lebensgefährlich und so schlecht, daß der französische Gesandtschaftskaplan François Ogier mit Recht schreiben durfte: »On se ne peut pas imaginer un chemin plus mauvais que celui que nous eûmes .... La moitié du temps nous étions dans les chemins creux où nos chevaux nageaient plus souvent qu'ils ne marchaient; des chariots versèrent« [4]). Wenn auch die Angabe des

---

[1]) Münster hatte rund 12000 Fremde zu beherbergen. Dabei betrug die Einwohnerzahl der Stadt im Jahre 1643 nur etwa 13—14000. 1816 hatte Münster 15088, 1916 aber 107064 Einwohner.

[2]) Mit Recht bemerkte der mantuanische Gesandte, Graf Sannazaro, »in Münster sind der Gesandten so viele, daß du sie in sechs Stunden nicht zählen, auf hundert Wagen sie nicht fahren kannst, daß die Häuser, und nimmst du auch die Stallungen hinzu, für sie nicht genügen. Märkte und Straßen sind von ihnen angefüllt, und steckst du den Kopf nur zur Thür hinaus, gleich mußt du zehn Gesandte grüßen«.

»Der Westfälische Friede.« Von Archivrat Dr. F. Philippi. Münster 1898. S. 141, 136 u. 137. Das S. 207ff. abgedruckte Verzeichnis führt die Namen von 148 Gesandten auf.

[3]) Münsterisches Stadtarchiv. XIV, 106a.

[4]) »Journal du Congrès de Munster« par François Ogier, aumônier du Comte d'Avaux (1643—1647). Publié par Auguste Boppe. Paris 1893, S. 50.

Franzosen, daß die Pferde »mehr schwammen als gingen«, übertrieben ist, so wird seine Darstellung doch im allgemeinen bestätigt durch eine spätere »remonstration und Bitte« der Kaiserlichen Postmeister in Münster und Dülmen an den Fürstbischof wegen Verbesserung der Landstraßen[1]). Auch danach waren die Wege »dergestalt schlimm« und enthielten »so gefährliche tiepfe Schlenken«, daß es eine »große Ohnmöglichkeit« war, die »reitenden kaiserl. Posten« durchzubringen. Unter diesen Umständen fiel es der 1643 ins Leben gerufenen Taxisschen Reitpost schwer, ihre Ankunfts- und Abfahrtszeiten pünktlich einzuhalten. Zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, sollte sie von Cöln über Düsseldorf–Haltern–Dülmen gegen 6 Uhr nachmittags in Münster eintreffen und nach einer Stunde Aufenthalt über Lengerich–Osnabrück–Bremen nach Hamburg weiterreiten[2]). Häufige Verspätungen waren die unausbleiblichen Folgen der schlechten Wege, besonders im Winter.

Auffällig erscheint, daß zur Zeit der Friedensverhandlungen eine unmittelbare Postverbindung von Münster mit dem kaiserlichen Hof in Wien sowie mit den Niederlanden, deren Abgesandte in Münster anwesend waren, nicht bestanden haben sollte, was daraus geschlossen werden könnte, daß in den bekannten Fachschriften von beiden Postkursen nirgends die Rede ist. Aus einer im Münsterischen Staatsarchive befindlichen Abschrift eines Schreibens des Kaisers Ferdinand an den Postverwalter Caspar Arninck in Münster[3]) geht aber hervor, daß es damals tatsächlich Ordinari (Posten) zwischen Münster und Wien sowie zwischen den Niederlanden und Münster gab. Sie verkehrten zweimal in der Woche. Das bisher weder veröffentlichte noch angezogene Schriftstück, das die Kunde über die Verkehrsverhältnisse beim Kaiserlichen Postamt in Münster in erfreulicher Weise erweitert, hat folgenden Wortlaut.

> »Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.
>
> Lieber Getrewer, Wir müssen vernehmen, waß maßen Du sowohl die von Münster, unndt auß Niederlandt heraußkommenden als von hinnen dorthin ablauffende Ordinari über die gewöhnliche Zeitten auffhaltest, unnd selbige so späth wieder abfertigst, daß Sie zu rechter Zeit bey anderen Poststellen nicht einlangen kan, dardurch dan veruhrsacht wirdt, wie wirs allhie nun zu underschiedlichen Mahlen selbst wahrgenohmen, daß die von unden herauff kommende Posten, nicht zu den gesetzten Thagen zweymahl, sondern nur einmahl in der Woche, und gemeiniglich ahn eine Thagh zugleich einlangen, undt solcheß darunden ebener Gestalt geschehe.
>
> Wir nun diese Nachlässigkeit unnd Versäumbnis, die allgemeinen Wesen zu merklichen Nachthail geraicht unndt Wir diesen Aufenthalt nicht gestatten können noch wollen
>
> Also ist Unser gestrenger Befelch an Dich hiemit, daß Du hinfüro daran seyest, damit die aldort bey Dir ankommenden Ordinari Sie seyn von Unser Kaysl. Hoff auß: oder von unden herauff wie vor diesem also noch ferner zu der gesetzten stundt also balt und unverzüglich fortgeführt undt darüber lenger nicht auffgehalten werden. An deme beschicht Unser gestrenger auch ernstlicher Will und Meinung undt wir seint Dir mit Kaysl. Gnaden gewogen. Gegeben

---

1) Königliches Staatsarchiv Münster. Münsterisches Landesarchiv. Abt. 49 Nr. 39.

2) Vgl. Dr. Rensing, »Geschichte des Postwesens im Fürstbistum Münster«. Hildesheim 1909, S. 13.

3) Königliches Staatsarchiv Münster. Münsterisches Landesarchiv. Abt. 49 Nr. 5.

in Unserer Statt Wien den dreyzehenden January Anno sechszehnhundert neun und viertzigk, Unserer Reiche des Römischen im dreizehenden des Hungarischen im vier undt zwantzigsten und des Bohäimbischen im zwei undt zwantzigsten

Ferdinandt.

Vidit Graff Curtz.
Kanzler.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Wilhelmb Schröder.«

Abschrifft
Unserm undt des Reichs Lieben getrewen Casparn Arminck Unserm Postverwaltern zu Münster.

Welchen Weg die Reitposten aus den Niederlanden über Münster nach Wien genommen haben, ist leider nicht bekannt, vermutlich gingen sie aus dem Haag über Amsterdam–Zwolle–Enschede–Gronau–Burgsteinfurt–Altenberge–Münster–Telgte–Warendorf–Wiedenbrück–Rietberg–Neuhaus–Paderborn–Cassel–Erfurt–Prag nach Wien.

Zur Zeit der Friedensverhandlungen bestand auch noch die 1609 von der Stadt Münster eingerichtete Ratsbotenpost nach Cöln, wie aus der folgenden Quittung[1]) hervorgeht, die im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

»Bekenne ich undenbenennter, daß ich von dem Herrn Grueter (d. h. vom Gruetamt) empfangen habe 10 reichsdaler sage zehn Reichsdaler wegen des hochweisen Erbaren Rahts dieser Stadt Münster darfuer ich ühr Breiw ein Jahr frei auff Cöln gedragen habe.

Anno 1646 den 9. December.
Herman Hilmers, münstrischer Pott.«

Außer diesen städtischen, fürstbischöflichen und kaiserlichen Posten bestanden in Münster während der Friedenstagung auch noch fremdherrliche Posten. So wurde auf Befehl des Großen Kurfürsten im Jahre 1646 die Dragonerpost (Trabantenpost) zwischen Berlin, Osnabrück und Münster gebildet, die den Zweck hatte, die Briefschaften zwischen der Regierung und den zu den Westfälischen Friedensunterhandlungen abgeordneten Gesandten zu befördern[2]). An diese reitende Post schloß sich die Botenpost von Münster über Wesel nach Cleve, wo der Große Kurfürst öfter Hoflager hielt. Die Post wurde in Cleve von dem dortigen Kurbrandenburgischen Botenmeister Mittwochs und Sonnabends morgens 8 Uhr abgefertigt. Sie traf Donnerstags und Sonntags früh 8 Uhr in Münster ein. Die »Posttrabanten« genannten Dragoner besorgten in kriegerischen Zeiten die Feldpostverbindung zwischen dem Heer und den kurbrandenburgischen Postanstalten[3]).

Der Hauptbriefverkehr der Stiftshauptstadt Münster bewegte sich damals in der Richtung nach Cöln, wohin dreimalige Verbindung bestand: die kaiserliche Reitpost, die fürstbischöfliche Botenpost, die erst nach 1664 in eine

---

[1]) Münsterisches Stadtarchiv. XI, 37a.
[2]) Der Kurbrandenburgische Prinzipalgesandte, Johann Graf v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wohnte in Münster von 1645 bis 1649 in dem Hause des Bürgermeisters Dr. Bernard Forckenbeck, dem späteren v. Galenschen Adelssitz »Assenhof« und dem heutigen Gesellschaftshause des »Zwei Löwenklub«.
[3]) Stephan, »Geschichte der Preußischen Post«. Berlin 1859, S. 13 u. 63.

Reiterpost umgewandelt wurde, und die stadtmünsterische Ratsbotenpost. Aus den noch vorhandenen, im hiesigen Stadtarchiv aufbewahrten Zusammenstellungen über Portoausgaben für die städtischen Briefschaften aus den Jahren 1641 bis 1644 geht hervor, daß sich ein umfangreicher Briefwechsel in Friedensangelegenheiten besonders mit Paris abwickelte. Eine Aufstellung über Postgeld für die zweite Hälfte des Jahres 1642 lautet:

Anno 1642. Ferner Außgaben p.

Quinta Juny Von Narbon[1]) Schreiben bekommen da für zahlet	14 ß
19. Juny auß Narbon	12 ß
3. July auß Narbon	18 ß
4. ejusdem wieder zurückgeschrieben biß Cölln Postgeldt	2 ß
17. July auß Narbon	12 ß
31. July aus Barcellon. Item Lion 2 Brieffe	1 Rthlr.
Primo Augusti zurück geschrieben und mein Schreiben mit deß Secretary Schreiben überschicket.	
8. Augusti wird uff Begehren Herrn Cantzlers und Thumbdechanten von Paderborn dem Cölnischen Postbotten biß Cöln geben	— 1 ß. — 6 Pf.
12. Augusti Münsterschen Postbotten Hensen zahlet wegen fünff verschiedene Brieff von Münster uff Cölln laut Quitungh[2])	— 20 ß
28. Augusti Von Pariess Schreiben	— 25 ß
4. Septembris. Von Pariess 2 Brieffe und ein groß Packett	— 17 ß
NB und hat N biß Cölln daß Postgeldt zahlet uti scripsit	
11. Septembris Von Pariess Schreiben so weitleuffigh	— 16 ß
18. Septemb. 2 Briefe und praeliminaria pacis Von Pariess	$1^1/_2$ Rthlr.
19. Zurück neben Herrn Cantzlern Merfelt geschrieben dem Postbotten Hensen zahlet	— 4 ß
25. Von Parieß biß Cölln	— 18 ß
Dem Post Hensen Von Cölln biß Münster	— 3 ß
2. Octobris Von Parieß dem Post Von Cöln bis Münster	— 2 ß
Und von Parieß biß Cöln Postgeldt	— 18 ß
3. ejusdem Zurückgeschrieben Hensen biß Cöln geben	— 3 ß
10. Octobris Von Parieß Schreiben empfangen der Post biß Cöln	— 9 ß
Und von Cölln biß Münster	— 2 ß
Und zurückgeschrieben an Timmerscheidt und Bolandt umb Wechsell dem Post biß Cölln	— 2 ß
16. ein Schreiben Von Parieß biß Cöllen	— 25 ß
NB. 17 ejusdem nach Parieß geschrieben dem Botten biß Cöllen	— 2 ß

[1]) Narbonne französische Stadt an der Straße von Marseille nach Barcelona.
[2]) Hierzu liegt folgende Quittung vor:

»Bekenne ich Entsbenennter entfangen zu haben von dem Edelen Ehrentvesten und Hochgeleerten Herren Licentiaten Theodoro Kemner wegen fünf Schreiben auff Paris ahn Bernardt Timmerscheidt haltent von jederen Brieff — 4 ß magget 20 ß Münstersch.

Signatum Munster 12. Augusti 1642.

Bernardt Hensen Postbott.«

23. ejusdem H. Bolandt an H. Vollen ein Schreiben von Parieß geschicket, so die Hessen [1]) intercipyrt, aber Bolandt Schreiben zurück geben, dannoch daß Postgeldt biß Cölln zalt	— 15 ß
29. ejusdem ein Schreiben von Parieß biß Cölln Postgelt	— 15 ß
und zurück geschrieben, biß Cölln Postgeldt	— 2 ß
6. Novembris Von Cöllen biß Münster Postgeldt	— 9 ß
Ejusdem Von Münster biß Cöln Postgeldt	— 1½ ß
Item Hensen Postbotten wegen 4 Brieff daß Postgeldt Von Cölln biß Parieß zalt	— 12 ß
13. Von Parieß biß Cöllen	1½ Rthlr.
Von Cöllen bis Münster	— 3 ß
14. Von Münster biß Cölln	— 1½ ß
20. Von Parieß biß Cölln	— 25 ß
25. Von Münster biß Cöln	— 1½ ß

Summula sumarum 14 Rthlr. u. 20 Schillingh

so mir anno 1642. 31. Decembris die Herren Grutherrn voll entrichtet davon quitirend.

Dieterich Kemner Lt. (Licentiatus).

In einer anderen, im Stadtarchiv aufbewahrten Aufstellung [2]) aus jener Zeit über »Botenlohns-Kösten« heißt es:

Wol Edle & großgünstige Herrn

Demnach Bernardt Timmerscheidt anno 1641, 42, 43, 44 Wegenbeweiser zu behueff dieses Stiffts Münster zu Parieß gehaltener Correspondentz, daselbst in loco für Postgelt von den Brieffen oder responsis so von Münster von H. Cantzler Mervelt oder Ltn (Licentiaten) Kemner hinwieder abgangen vermöge underschiedtlichen unter Gerhardt Garßhagens handt eingeschicketen Special designation und attestationen ad 59. Gulden und 9 Stuver verschossen und außgelegt; die Postgelder aber so zu Munster von den parisischen Brieven ich außgethan, vorlengst von hiesiger Stadt Munster Gruthern mir entrichtet worden, und dann die zu Parieß außgelegte Postgelder ejusdem naturae sind. Als bitte uti p tutor Timmerscheidts nunc ejusdem mandatarius, gleichfalls die Entrichtung gedachter zu Parieß verschossener gelder dem Gruthern großgünstig zu committiren.

Signatum 14. Novembris 1646.

Ew. Woledle Dienstgeflissener

Diet. Kemner, Lic. uti Mandatarius.

Diese obgemeldeten 59 Gulden und 9 Stüver sindt mir mit vier und zwantzig Rthlr. und 21 Schilling sechs pfenning entrichtet.

Diet. Kemner, Lic.

---

[1]) Das Münsterland war damals zum größten Teile von den feindlichen Truppen, von den Kaiserlichen, den Schweden und den Hessen besetzt. Die Hessen schwärmten bis an die Tore von Münster, plünderten das Stift Mauritz und hausten schrecklich. Vgl. Dr. Philippi, a. a. O. S. 143.

[2]) Münsterisches Stadtarchiv. XI, 37a.

Gerhardt Garßhagen war vermutlich stadtmünsterischer Postvertreter in Cöln, ebenso wie der »Münsterische Postdirektor Maternus von der Elß«, der seit 1636 die Angelegenheiten der fürstbischöflich münsterischen Regierung in Cöln wahrnahm[1]). Seit 1646 vertrat der Postverwalter Everhard Blankenboil die stadtmünsterischen Postangelegenheiten in Cöln, wie aus folgender Quittung hervorgeht, die sich unter den zahlreichen Grutamtsbelegen des Münsterischen Stadtarchivs befindet.

> »Daß mir Zuendts benendten wegen eines Ersamen und hochweisen Rahts der Stadt Münster von Zeigern Bernhardten Hense[2]) wegen eines halben Jahrs meiner Correspondentz entrichtet und zahlet sein sechs Reichsthaler, und dan zwey Reichsthaler vor ein newes Jahr, solches wirdt hiemit bescheinet. Signatum Cöllen den ersten May 1646. Everh. Blanquenboil.«

Blankenboil war auch noch in den Jahren 1648/49 münsterischer Postvertreter in Cöln.

Außer den erwähnten drei Postverbindungen mit Cöln hatte Münster in den Jahren 1646 bis 1649 noch die drei kaiserlichen Reitposten nach Wien, nach Amsterdam und dem Haag sowie nach Hamburg, ferner die beiden kurbrandenburgischen Dragonerposten von Münster nach Berlin und nach Cleve, zusammen 8 Posten, von denen 2 Botenposten zu Fuß und 6 Reitposten waren. Neben diesen, in dem genannten Zeitabschnitte regelmäßig verkehrenden Posten bestanden auf dem alten Handelswege, der den Niederrhein mit Münster und den nordischen Hansestädten verband, zweifellos noch viele private Botenverbindungen, die von Zeit zu Zeit, je nach den Bedürfnissen, den Verkehr vermittelten[3]). Für die Nachrichtenübermittelung waren mithin den großen Anforderungen genügende Versendungsgelegenheiten geschaffen worden.

Was zur Zeit der Westfälischen Friedenstagung in Münster aber gänzlich fehlte, war eine Reisegelegenheit mit der Post. Wagen- oder Personenposten gab es im Fürstbistum Münster noch nicht. Darum machte der kaiserliche Gesandte, Reichshofrat v. Krane, dem Rate der Stadt am 1. Juni 1643 in einer wegen Unterbringung und Verpflegung der Friedensgesandten anberaumten Ratsversammlung folgenden Vorschlag: »Endlich müsse das Postwesen in anderer Ordnung gesetzt werden: dan es an Vortschickung der Briefen allein nicht gelegen, müssen auch zwölff oder 24 Pferde angestellt werden, damit ein jedweder vortkommen könne; stellet in Bedenken, ob man selbsten anstellen wolle, oder eß per Caesaream Majestatem geschehen zu lassen«[4]). Ob auf diesen Vorschlag die Stadt selbst Postpferde angeschafft hat, oder ob kaiserliche Postpferde eingestellt worden sind, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

Bei den im Stadtarchive beruhenden Urkunden aus der Zeit der Friedensverhandlungen befindet sich auch die Antwort von »Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg« vom 6. Juni 1643 auf das Schreiben des Bürgermeisters und Rates der Stadt Münster, »wie es bey vorgewesten Reichstägen, auch Chur- und fürstl. Versamblungen mit Verehrung des Weins gehalten worden«. Der Brief

---

[1]) Im münsterischen Stadtarchive hat der Verfasser über Garßhagen nichts ermitteln können. Auch in den Akten des Stadtarchivs zu Cöln über Post- und Botenwesen hat sich nach einer Mitteilung des Archivdirektors an den Verfasser über Garßhagen in den Jahren 1641 bis 1648 nichts feststellen lassen.

[2]) Bernhard Hense war ein oft genannter stadtmünsterischer Postbote.

[3]) Dr. Rensing, a. a. O. S. 9.

[4]) Stadtarchiv. XIV, 106a.

ist ein Beispiel schneller Beförderung. Die Stadt Regensburg schreibt nämlich: »Unnß ist derselben Schreiben vom 5. Juny, stylo novo den 3. ejusd. stylo vetere ab der ordinari Post zu recht wol eingeliefert worden.« Der münsterische Brief vom 5. Juni ist mithin schon am 13. Juni, also nach 8 Tagen in Regensburg angekommen, während die Regensburger Antwort vom 16. Juni laut Eingangsvermerk am 2. Juli 1643, mithin erst nach 16 Tagen in Münster eingetroffen ist.

Die während der Friedensverhandlungen in Münster eingestellten Postboten genossen gegenüber den Boten der ehemaligen Botenanstalten besondere städtische Vorrechte, indem sie von Wacht und Dienst halb oder ganz befreit waren. So wurde dem Cölnischen Postboten Hense[1]), »weil er sich in Schürmanns Hause niedergelassen, am 13. November 1643 halbe Wacht und Dienst zur Befreyung gelassen«. Der kaiserliche Postbote Augustins erhielt ganze Befreiung. Darüber berichtet das Ratsprotokoll vom 7. März 1644: »Alß Henrich Augustins uffe Nienbrüggen Straß allhie wohnend, von Ihrer Hochgräfl. Exc. Graven von Nassau als Kay. Abgesandter zur extraordinari post bestellter crafft vorgezeigten Kay. Patents umb Befreiung seines Häußleins von Wacht und Dienst ansuchend thete, So ward per majora dafür geachtet und beschlossen, daß er, Augustins, seines Häußleins halber dießmahl biß zu weiterem Bescheide von Wacht und Dienst befreiet werden solle, salve, wo diß extraordinari Wesen und tractatus cessiren werde, daß alsdan diese Befreiung auch uffzuhören.« Aus dem Sitzungsbericht erhellt zugleich, daß einzelne Gesandte sich nicht immer der regelmäßigen ordentlichen Posten bedienten, sondern daß ihnen für besondere Postbeförderungen außerordentliche kaiserliche Postboten zur Verfügung standen.

Trotz verhältnißmäßig günstiger Beförderungsgelegenheiten durch Posten zu Fuß und zu Pferde ließen die Postverhältnisse bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in mancher Beziehung viel zu wünschen übrig, wodurch Handel und Wandel gehemmt wurden. Dabei werden auf den landesfürstlichen Postämtern kaum bessere Zustände geherrscht haben, als bei den benachbarten kurbrandenburgischen und thurn- und taxisschen Posten, wie Stephan sie schildert[2]). Der Westfälische Friedensvertrag bezeichnete diese Zustände ebenfalls als unhaltbar, indem er ausdrücklich bestimmte, daß die maßlosen Beschwerden im Postwesen gründlich beseitigt werden sollten: »Immoderata postarum onera penitus tollantur«[3]).

Abgesehen von den bereits erwähnten, vom Kaiser Ferdinand im Schreiben an den Postverwalter Arninck gerügten Nachlässigkeiten und Versäumnissen bei der Abfertigung der Reitposten Wien–Münster–Niederlande sind erhebliche Beschwerden über Mißstände im Münsterischen Postwesen der Nachwelt nicht überliefert. An kleineren Beschwerden hat es allerdings nicht gefehlt. Sie betrafen meist die Briefbestellung, die außer durch die Postboten auch durch das Hausgesinde des Postmeisters ausgeführt wurde. So beschwerte sich laut Ratsbericht vom 22. Oktober 1649 der Reverendissimus Nuntius Apostolicus Kardinal Fabius Chigi, der spätere Pabst Alexander VII., der in

---

[1]) Hense war der schon genannte münsterische Postbote, der den Botengang nach Cöln zu verrichten hatte.

[2]) Stephan, a. a. O. S. 33 u. 40.

[3]) Osnabrücker Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden. Artikel VIIII. Vgl. Dr. Philippi, a. a. O. S. 51.

Ob auf dem westfälischen Friedenskongreß auch die Rechtsstreitigkeiten des Frankfurter Postmeisters von den Birghden, über die er 1642 eine ausführliche Denkschrift eingereicht hatte, zur Verhandlung und Erledigung gekommen sind, ist dem Verfasser nicht bekannt. (Näheres hierüber vgl. Archiv 1918, S. 21.)

Münster vom 19. März 1644 bis zum 13. Dezember 1649, also $5^3/_4$ Jahre als Friedensvermittler[1]) tätig war, daß der Postbote Bernard Hense des Gesandten Diener »mit unziemblichen Reden begegnet, auch ein übermeßiges Lohn der Brieffe gefordert«. Der Postbote »negirte zuvörderst, die ihm vorgehaltenen Worte geredet zu haben, hatte aber die ihm uffgegebenen Briefe gegen zimbliche Belohnung, alß nemblich für 12 ß gebürlich bestellet und Antwort daruff gebracht«. Als Hense dann am 5. November dem Diener des Nuntius gegenübergestellt wurde, »ließ ein Ehrb. Rhate ihme,. Hensen, sein unbillige Bezeugung ernstlich verheben, und dabei ufflegen, entweder 20 Rthlr. Straf zu geben, oder biß daran seinem officio suspendirt zu sein, es were dan, daß er sich beim Herrn Nuncio einstelle, gebürend deprecire, und dessen Vorbitt erhalten könne«.

Mit den Leistungen der Postbediensteten scheint man in Münster im allgemeinen zufrieden gewesen zu sein, was daraus zu schließen ist, daß sie zum neuen Jahre vom Stadtrate mit Belohnungen bedacht wurden. So erhielten laut Ratsbericht vom 9. Januar 1648[2]) der Kaiserl. Postmeister Caspar Arninck (bei Meister Henrich Becker) drey Dukaten und die umbtragende Magd 2 Kopfstück[3]). Die »umbtragende Magd« war die Vorläuferin der heutigen Briefträgerin, die ihren Dienst jetzt im Weltkrieg auch häufig »in Holsken«[4]) verrichtet. Überhaupt wird man beim Lesen der Ratsberichte[5]) aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges vielfach an die heutige schwere Kriegszeit erinnert. Zahlreiche Klagen über die Teuerung aller Lebensmittel, große Wohnungsnot, hohe Mietpreise, so daß der spanische Gesandte Diego Saavedra in einem Bericht an seinen König Münster für die teuerste Stadt Deutschlands erklärte. Gold und Silber durfte nicht aus dem Reich ausgeführt werden. 2 Tonnen »3 stüber« Stadtkupfergeld ließ der Stadtrat einschmelzen, um daraus neue »groben Stück Geschütz« gießen zu lassen.

Die Stadt war in jener Zeit recht gebefreudig. Sie scheint trotz der Teuerung noch Wein und Vieh in Hülle und Fülle gehabt zu haben. So verehrten Bürgermeister und Rat z. B. am 9. Oktober 1643 dem Kaiserlichen Abgesandten Dr. Volmar »alß von guten qualiteten berümbt gebürlich respectirt 1 Ohm Wein und 3 Moldt Haber, damit man in guter Confidentz mit demselben auch citra Lectionem Neutralitetis zu vorfallend occasion zu correspondiren haben möge«. Dem Stadtkommandanten Obristen von Reumundt verehrte die Stadt am 20. Oktober 1645 »wegen seiner beharrlich verspüren-

---

[1]) Der päpstliche Friedensvermittler wohnte auf der Neubrückenstraße in dem hinter der Minoritenkirche, der heutigen alten evangelischen Kirche, gelegenen, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Minoritenkloster. Nach seiner Ernennung zum Papst wurde Alexander VII., der ein Dichter und großer Freund von Kunst und Wissenschaft war, ein Denkmal im Binnenhofe des Minoritenklosters errichtet. Das Denkmal, das sich im Jahre 1857 noch an dieser Stelle befand, ist mutmaßlich nach 1862 mit dem Abbruche der Kaserne, als welche das Gebäude seit 1803 benutzt worden war, verschwunden. (Vgl. »Die Stadt Münster«. Von Domkapitular Tibus. Münster 1882, S. 154 u. 285; Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde. Münster 1857, Bd. 18 S. 335 u. Prof. Dr. M. Geisberg in den Münsterischen Heimatblättern. 1914, S. 94.) — In der Wohnung des Friedensvermittlers Chigi fanden die meisten Verhandlungen mit den kaiserlichen, den französischen, den spanischen usw. Gesandten statt. (Vgl. Dr. Philippi, a. a. O. S. 146/147.)

[2]) Im Protokollbuche von 1647.

[3]) Nach der Münzverordnung des Magistrats vom 2. Mai 1640 war ein einfacher Dukaten = 2 Rthlr, und ein Kopfstück = 6 ß 2 Pf.

[4]) In Holzschuhen.

[5]) Leider fehlen im Münsterischen Stadtarchive die wichtigen Ratsberichte aus den Jahren 1642 u. 1648.

den guten Favor und Zuneigung auch unverdrossenen Willfürigkeit halber über sein ordinari deputat hinaus« einen guten feisten Ochsen »zur courtoisej wie verlittenes Jahr beschehen also auch dieses Jahr und dazu ein gutes Biest ausgesucht«. Bald darauf, am 23. Juni 1646, wurden demselben Stadtkommandanten »zwei Ohm Weins« verehrt. Am 28. Februar 1646 wurde »mit Belieben und Einwilligung der Herren Alderleute« beschlossen, »daß Ihrer Hochgräfl. Excellenz Kays. Herrn Abgesandten (Maximilian Grafen Trautmannsdorff) zum underthenigen respect eins der besten Pferde vom Raths Reisigen Stall verehret und praesentirt werden solle«.

Nach langjährigen, ununterbrochenen Verhandlungen konnte endlich am 15. Mai 1648 der Teilfriede zwischen Spanien und den Generalstaaten (Niederlanden) in der Ratskammer (heute Friedenssaal[1]) des Rathauses zu Münster beschworen werden. Nachdem dann auch am 6. August 1648 zu Osnabrück der zwischen Schweden, dem Kaiser und den Reichsständen verhandelte Friede zustande gekommen war, begaben sich alle Gesandten im Oktober von Osnabrück nach Münster, um da das Friedenswerk zum vollen Abschlusse zu bringen. Sonnabend, den 24. Oktober 1648, fand dann in Münster der Austausch, die Besiegelung und Unterzeichnung der »Instrumenta pacis« in den Wohnungen der Gesandten statt. Unterdessen wurden »auf den Basteyen um die Stadt die Stücke zu dreymahl gelöset«. Sonntag, den 25. Oktober, fanden feierliche Dankgottesdienste statt. Nachdem wurde der Friede durch Herolde unter Pauken- und Trompetenschall auf dem Domplatz und an den Straßenkreuzungen festlich verkündet. Dabei »thäte man auf dem Wall 70 Stück Geschütze dreymal losbrennen«. Die ganze Stadt, Rathaus und Kirchtürme waren beflaggt. Ununterbrochen wurde von den Basteyen mit Stücken und aus den Häusern mit Musketen geschossen. Man machte Musik und feierte den ganzen Tag hindurch bis fast um Mitternacht.

Es ist einleuchtend, daß die Freudenbotschaft vom Abschlusse des Westfälischen Friedens aller Welt nicht schneller verkündigt werden konnte, als durch die Postillione und Postreiter, die am Tage seiner Verkündigung beim Kaiserlichen Reichs-Postamt[2]) auf dem Prinzipalmarkte zu Münster abgefertigt wurden. Außerhalb Münsters wurde die Nachricht vom Abschlusse des Friedens zuerst in Osnabrück bekannt. Sonntag, den 25. Oktober, kam der Bürgermeister Schardemann »mit guter Post« ins Hegerthor und verkündete, daß am Tage vorher der Friede in Münster feierlich bekanntgegeben sei: »und hat es fast niemand glauben wollen, biß die Bürgerschafft hor. 11 vor das Rath-Hauß erfordert worden«[3]). Das für die deutsche und westfälische Geschichte wichtige Ereignis ist durch Wort und Bild in dichterischen Flugschriften mehrfach verherrlicht. Eines der Gedichte »Lied und Horngeschmetter des Münsterischen Postillons (1648)« findet sich im Poststammbuche[4]) abgedruckt. Das wertvollste, inzwischen recht selten gewordene Flugblatt ist der »Münsterische Postreiter«, von dem in Münster nur zwei photographische Abbildungen (in der Universitäts-Bibliothek und im Landesmuseum) vorhanden sind. Das Eindruckblatt, das im Jahre 1894 in den Besitz des Reichs-Postmuseums übergegangen ist, trägt die Überschrift: »Neuer Auß Münster vom 25. deß Weinmonats im Jahr 1648

[1]) Münsters Friedenssaal ist auf Befehl König Friedrich Wilhelms III. und dank der Fürsorge der Stadtverwaltung bis heute im alten Zustand erhalten geblieben.

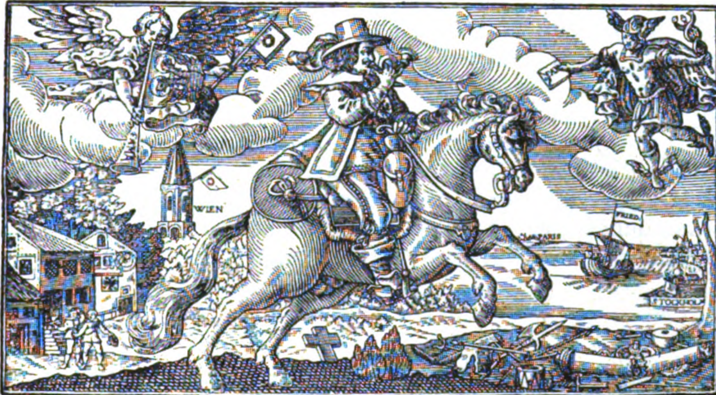
[2]) So nannte sich das thurn- und taxissche Postamt in allen gedruckten Bekanntmachungen und amtlichen Veröffentlichungen.

[3]) Dr. Philippi, a. a. O. S. 179.

[4]) Poststammbuch. Dritte Ausgabe. Berlin 1877, S. 6.

abgefertigter Freud- und Friedenbringender Postreuter«. Etwas mehr als ein Drittel des 36 × 44 cm großen Flugblatts bedeckt ein Holzschnitt, er stellt einen auf galoppierendem Rosse sitzenden Postreiter dar, der auf seinem Posthorn aller Welt die Botschaft des eben geschlossenen Friedens verkündet. Der übrige bedruckte Raum wird von einem »Friedensgedicht« eingenommen, das aus neun Strophen ungleicher Größe besteht, die in drei Reihen nebeneinander folgen. Auffälligerweise ist das sonst im Schrifttum[1]) und in wissenschaftlichen Vorträgen häufig erwähnte bemerkenswerte Flugblatt in den Postfachschriften bisher unbeachtet geblieben. Eine verkleinerte Abbildung des Postreuters möge daher hier Platz finden[2]).

Neuer
Auß Münster vom 25. deß Weinmonats im Jahr
1648. abgefertigter Freud- vnd Friedenbringender Postreuter.



Der Anfang des unter dem Bilde abgedruckten Friedensgedichts lautet:

ICh komm von Münster her gleich Sporensteich[3]) geritten,
und habe nun das meist deß Weges überschritten.
Ich bringe gute Post und neue Friedenszeit,
der Frieden ist gemacht, gewendet alles Leid.
Man bläst ihn freudig auß mit hellen Feldtrommeten,
mit Kesselpaucken Hall, mit klaren Feld-Clarneten.
Mercur fleugt in der Lufft, und auch der Friede; Jo,
Gantz Munster, Osnabrugg und alle Welt ist froh,
die Glocken tönen stark, die Orgeln lieblich klingen,
HEre Gott wir loben dich, die frohen Leute singen.
Die Stücke donnern und sausen in der Lufft,
die Fahnen fliegen schön, und alles jauchtzendt rufft:
der Höchste sey gelobt, der Friede ist getroffen.

---

[1]) Z. B. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde. Münster 1880, Bd. 38. Abt. I S. 149 ff.; ferner von Archivrat Dr. F. Philippi im Gedenkbuche »Der Westfälische Friede«. Münster 1898, S. 201. Das zur 250jährigen Wiederkehr des Tages des Friedensschlusses mit Unterstützung der Städte Münster und Osnabrück sowie der historischen Kommission für Westfalen unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten herausgegebene Gedenkbuch trägt auf der Einbanddecke eine in Golddruck ausgeführte Nachbildung des Münsterischen Postreuters. Auch wird das Flugblatt erwähnt in »Berühmte Kunststätten« Bd. 53 »Münster«. Von Dr. Hermann Schmitz (Charlottenburg). Leipzig 1911, S. 115.

[2]) Nach einer Abbildung im Reichs-Postmuseum.

[3]) Im Flugblatte steht »Sporensteich«.

Ja, der Friede war geschlossen, aber trotz aller Feierlichkeiten und Festlichkeiten in Münster wurde die Friedensbotschaft im übrigen Deutschland mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Rechte Freude wurde nicht gespürt. »Die Alten hatten längst vergessen, was Friede war, ihnen mochte schon der Gedanke daran unfaßbar sein; die Jungen hatten ihn nicht kennen gelernt, sie mußten sich erst daran gewöhnen«[1]). Das Volk mußte erst wieder lernen, was »Friede« war. Aber man hoffte doch, jetzt besseren und schöneren Zeiten entgegenzugehen. »Pax optima rerum«.

Um die Bestätigung der Bestimmungen der Friedensverträge durch die vertragschließenden Mächte abzuwarten, waren alle Gesandten in Münster versammelt geblieben. Nachdem am 18. Februar 1649 die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hatte, beschloß eine glänzende Feier Sonntag, den 21. Februar, mit Glockengeläute, feierlichem Aufzuge, Truppenschau, Freudenschüssen, Feuerwerk und dem Jubelrufe von vielen Tausenden »Vivat Pax« die Tagung in Westfalen. Seinen endgültigen Abschluß erhielt das Friedenswerk erst in Nürnberg durch den »Friedensexekutionshauptabschied« zwischen dem Kaiser, der Krone Schweden und den Reichsständen, der am 26. Juni 1650 unterzeichnet wurde, und den »Friedensexekutionsvergleich«, der am 2. Juli 1650 mit den Franzosen zustande kam[2]). Nachdem der päpstliche Friedensvermittler Fabius Chigi als letzter Gesandter Münster am 13. Dezember 1649 verlassen hatte, kehrte die alte Hauptstadt Westfalens[3]), der die Verhandlungen und das Leben und Treiben so vieler Gesandten 6 Jahre lang ungewohnten Glanz verliehen hatten, zur früheren Alltäglichkeit zurück.

Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1917[4]).

Der Geschäftsverkehr der Reichspostsparbank wies im Jahre 1917 eine erfreuliche Entwicklung auf und hatte im allgemeinen gleich günstige Ergebnisse wie im Vorjahre.

Im Jahre 1917 wurden ausgegeben	117 917 Sparbankbücher,
gelöscht	85 476 - .
Das ist eine Vermehrung um	32 441 Sparbankbücher.
(1916 betrug der Zuwachs	40 029 Bücher.)

Ende 1917 waren 1 762 619 Sparbankbücher im Umlaufe.

Von den neuen Einlegern entfielen auf

die Gewerbe	19 870,
den Handel	14 549,
die Landwirtschaft	5 065,
die Jagd und Fischerei	313,
die Freien Berufsarten (Gelehrte, Künstler, Lehrer)	6 802,
die Dienstboten	7 319,
die Handwerksarbeiter	2 328,
Personen im Ruhestand und ohne Beruf	9 602,
Minderjährige	48 108.

---

1) Gymnasial-Oberlehrer F. Runge in »Der Westfälische Friede«. S. 179.

2) Prof. Dr. A. Pieper in »Der Westfälische Friede«. S. 151.

3) Schon im 16. und 17. Jahrhundert wurde Münster in alten Urkunden, Schriften und Stadtansichten »Metropolis Westphaliae« und »Metropolis Westfalorum« genannt.

4) Vgl. Archiv 1918, S. 165.

Auf 1 000 Einwohner kamen 262 Sparbankbücher. Auf den Sparkonten wurden gebucht

	1 808 225	Einlagen über	89 797 729 Fl.
	1 078 118	Auszahlungen über ...	79 240 300 -
zusammen	2 886 343	Buchungen über	169 038 029 Fl.
(1916	2 823 203	- -	158 356 437 -).

Die Einlagen haben danach 1917 die Auszahlungen um 10 557 429 Fl. überstiegen. Der Durchschnittsbetrag einer Einlage stellte sich auf 49,79 Fl., der einer Rückzahlung auf 70,78 Fl. Von den Einlagen betrugen

147 237 oder 7,8 v. H. bis 1 Fl., die durch Sparbankmarken zu 1 und 5 Ct. gebildet,
61 142 oder 3,4 v. H. bis 1 Fl., die bar eingezahlt worden sind,
577 328 - 31,9 - mehr als ... 1 bis ... 10 Fl.
791 671 - 43,8 - - - ... 10 - ... 100 -
224 846 - 12,4 - - - ... 100 - ... 800 -
10 451 - 0,6 - - - ... 800 - ... 1 200 -
1 191 - 0,1 - - - ... 1 200 - ... 2 400 -
359 .... - - ... 2 400 Fl.

Der Umfang des Sparbankverkehrs mit den Kolonien erhellt aus der nachstehenden Übersicht.

Postsparkasse in	Übertragungen von der niederländischen Postsparbank auf die in Sp. 1 bezeichnete Postsparkasse Fl.	Übertragungen auf die niederländische Postsparbank von der in Sp. 1 bezeichneten Postsparkasse Fl.
1	2	3
Niederländisch Ostindien	35 769	125 286
Surinam	1 631	3 731
Curaçao	—	5 065
zusammen	37 400	134 082.

Das Guthaben der Einleger betrug am Jahresschlusse 222 840 058 Fl. Auf ein Sparbuch entfielen durchschnittlich 126,43 Fl.

Von dem Guthaben der Reichspostsparbank waren angelegt

in inländischen Staatsschuldverschreibungen	96 967 018 Fl.
- kolonialen -	1 322 392 -
- Schuldverschreibungen der Provinzen, Gemeinden, Deichverbände, Hypothekenbanken und der Eisenbahngesellschaften in den Niederlanden und den niederländischen Kolonien	97 152 275 -
- laufender Rechnung	6 345 000 -
zusammen ...	201 786 685 Fl.
(1916	191 425 594 -).

Aus den angelegten Geldern wurden erzielt	8 859 442 Fl. Zinsen
den Einlegern wurden gutgeschrieben	6 246 748 - -
mithin Zinsenüberschuß für die Reichspostsparbank ..	2 612 694 Fl.

Das Guthaben wurde durchschnittlich mit 4,05 v. H. verzinst.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Feststellungsklage, wenn Leistungsklage erhoben werden kann. Die Regel, daß die Feststellungsklage da nicht statthaft ist, wo die Leistungsklage erhoben werden kann, gilt nicht ausnahmslos und findet nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. April 1918 (Jurist. Wochenschrift S. 770 Nr. 7) namentlich dann keine Anwendung, wenn es sich um Klagen auf Renten gegen den Staat handelt. Die Regel beruht darauf, daß die Feststellungsklage die Möglichkeit offen läßt, trotz des Feststellungsausspruchs des Gerichts werde ein neuer Rechtsstreit behufs Erlangung des Vollstreckungstitels notwendig werden, und daß deshalb der Leistungsklage der Vorzug zu geben ist, wo sie statthaft ist. Dieser Grund fällt bei den erwähnten Rentenansprüchen gegen den Staat weg. Für die Maßnahmen der Reichs- und Staatsbehörden ist ein Urteil, das die Verpflichtung zur Zahlung feststellt, von der gleichen Bedeutung wie ein solches, das die Verurteilung zu den künftig fällig werdenden Leistungen ausspricht. Ein Streit wegen des Vollstreckungstitels ist nicht zu besorgen, die Gefahr einer Verdoppelung des Rechtstreits ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen dem Feststellungs- und dem Leistungsurteil ist in solchen Fällen im wesentlichen förmlicher Art; er kann nicht dazu führen, daß die Feststellungsklage wegen der Möglichkeit der Erhebung der Klage auf die künftige Leistung für unzulässig erklärt wird.

Die Erfüllung vor dem Kriege geschlossener Lieferungsverträge. Das Reichsgericht hat nach der Zeitschrift »Handel u. Gewerbe« (XXVI. Jahrg. Nr. 9, S. 95) folgende wichtige Entscheidung getroffen (Aktenz. III 104/18, 15. 10. 18). Mit Rücksicht auf den Schiffsraummangel sei auf absehbare Zeit der überseeische Handel nicht mehr mit den ihm vor dem Kriege zu Gebote stehenden Mitteln und Voraussetzungen durchführbar. Diese nach Art und Umfang nicht voraussehbare Umwälzung der Verhältnisse rechtfertige es, alle vor dem Kriege geschlossenen Lieferungsverträge, wenigstens soweit ihre Erfüllung einen Bezug von Rohstoffen aus überseeischen Ländern voraussetzt, grundsätzlich auch dann als hinfällig zu betrachten, wenn die Parteien während des Krieges zu einer Zeit, da jene völlige Umwälzung noch nicht vorauszusehen war, sich auf eine Ausführung des Vertrags nach dem Friedensschlusse geeinigt haben. Die Erfüllung solcher Verträge sei als dauernd unmöglich zu betrachten.

Die Feldpostfreiheit und gewerbliche Interessen des Absenders. Nach der Deutschen Strafrechts-Zeitung (1918, S. 311) hat das bayerische Oberste Landesgericht die portofreie Versendung eines Briefes als »Feldpostbrief« für zulässig erklärt, in dem ein Rechtsanwalt im Auftrag einer Dame den Empfänger, einen Offizier im Felde, zur Rückgabe von Bildern aufforderte.

Widerspruch fordert die Begründung, daß es gleichgültig sei, ob der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit entlohnt wurde, und ob er den Brief mit seinem Namen unterzeichnete. Das Gericht nimmt an, daß der Rechtsanwalt nur die Interessen seines Auftraggebers vertreten habe, und daß sie nicht gewerblicher Natur waren. Auch die Auffassung, daß als Absender des Briefes im gegebenen Falle nur die Dame, in deren Auftrage der Rechtsanwalt geschrieben hat, nicht dieser selbst anzusehen sei, ist nicht zutreffend. Sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen wie im Sinne des Postgesetzes und der Postordnung muß als Absender eines Briefes der betrachtet werden, der den Brief verfaßt und zur Post gibt. Ob rein gewerbliche Interessen dieses Absenders vorliegen, kann nicht dadurch beeinflußt werden, daß die Auftraggeberin des Absenders gewerbliche Interessen nicht verfolgte.

Der Balkanzug hat Mitte Oktober 1918 den Verkehr eingestellt, nachdem er 2 Jahre 9 Monate wöchentlich zweimal die fast 1 400 km lange Strecke hin und zurück gefahren ist. Als im Spätherbste 1915 der fast 15 Monate gesperrte Schienenweg zwischen Mitteleuropa und dem Balkan durch die Waffenerfolge der Verbündeten in Serbien wieder frei geworden war, galt es, den Weg für eine möglichst rasche und bequeme Verbindung zwischen den verbündeten Reichen nutzbar zu machen. Es wurden die Balkanzüge eingerichtet, von denen der eine seinen Ausgang in Berlin, der andere in München nahm. In Galanto wurden die beiden Züge miteinander vereinigt und gemeinsam bis Konstantinopel weitergeführt. Der erste Balkanzug ging am 15. Januar 1916 von Berlin und München ab, der Gegenzug am 18. Januar von Konstantinopel. Gewissermaßen ein Vorläufer des Balkanzugs war der seit dem 5. Juni 1883 von Paris aus verkehrende Orient-Expreßzug. Seine Fahrt ging über Wien, Budapest, Verciorova, Bukarest nach Giurgewo, wo der eigentliche Expreßzug endete. Die Reisenden wurden mittels Fähre über die Donau gesetzt und am anderen Ufer, von Rustschuk aus, mit einem bulgarischen Schnellzuge bis an die Küste des Schwarzen Meeres, nach Varna, gefahren, von wo aus die Weiterreise mit dem Dampfer nach Konstantinopel angetreten wurde. Mit dem Ausbau der serbischen Bahn von Belgrad bis Nisch im Herbst 1884 wurde der Expreß bis Nisch vorgeschoben. Am 1. August 1888 war die Verbindungsstrecke zwischen Nisch und Tsaribrod fertig und damit der ununterbrochene Schienenweg zwischen Paris und Konstantinopel hergestellt. Eine empfindliche Störung erlitt der Verkehr des Orient-Expreßzugs durch die beiden aufeinanderfolgenden Balkankriege 1912/13; der Weltkrieg hatte das gänzliche Aufhören des Betriebs zur Folge. Vom 27. Juli 1914 ab verkehrte der Zug nur noch zwischen Budapest und Paris, vom 30. Juli ab wurde infolge der Verschärfung der politischen Lage der Verkehr auf der ganzen Strecke eingestellt. (Prometheus 1918).

Vor kurzem hat der schwedische Reichstag den Bau einer schwedischen Mittellandbahn genehmigt. Bisher war das nördliche Schweden nur durch eine einzige Bahnlinie, die in der Nähe der Küste verläuft, mit dem Süden verbunden. Die zu bauende Linie soll sich im Abstande von ungefähr 200 km vom Meer entfernt halten und das bisher ganz unaufgeschlossene nordschwedische Hinterland dem Verkehr eröffnen. Die Eisenbahn wird bei Sveg vom mittelschwedischen Bahnnetz abzweigen und nach Gellivare an der Bahn Luleå-Narwik führen. Die Verbindung mit der Küstenbahn wird durch drei Querlinien hergestellt werden. Die Länge der neuen Bahn wird 1 100 km betragen, die Fertigstellung erwartet man für 1925, die Baukosten sind auf 80 Millionen Kronen veranschlagt worden. Die neue Eisenbahn hat eine dreifache wirtschaftliche Bedeutung: sie erschließt ausgebreitete, bisher unzugängliche Gebiete für die Holzgewinnung, sie eröffnet der Landwirtschaft große, besonders für die Viehzucht geeignete Landstrecken und ermöglicht die Anlage großgewerblicher Werke, die die Wasserkräfte der nördlichen Bergströme ausnutzen können. (Nordd. Allg. Ztg.)

Die gesetzgebenden Körperschaften der Niederlande haben einen Gesetzentwurf über die Abschließung und Trockenlegung der Zuidersee angenommen. Damit ist endlich das Zustandekommen eines Werkes sichergestellt, das bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geplant wird. Beabsichtigt ist, einen Abschlußdeich von der nordholländischen Küste durch

das Amsteldiep nach der Insel Wieringen und von da nach der friesischen Küste bei Piaam zu bauen und einen Teil des abgeschlossenen Gebiets trockenzulegen. Der Gesetzentwurf regelt auch die Maßnahmen zur Schadloshaltung der Fischerbevölkerung an der Zuidersee und der sonst durch die Abschließung Geschädigten. Der Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften sowie die Rücksichten auf die Landesverteidigung lassen zwar die sofortige Inangriffnahme des Werkes selbst nicht zu, wohl aber soll jetzt schon mit den umfangreichen Vorarbeiten begonnen werden. Die trocken zu legende Fläche umfaßt rund 18000 ha, wovon 17000 ha nutzbarer Boden sein werden. Man kann daraus ermessen, von wie großer Bedeutung die Durchführung des Planes in wirtschaftlicher Beziehung, namentlich auch für die Volksernährung ist.

Die starke Zunahme der Schiffsverluste hat einen mächtigen Aufschwung der Unternehmungen zur Hebung gesunkener Schiffe zur Folge. U. a. ist auch in Deutschland ein großes Unternehmen dieser Art ins Leben getreten. In England, das unter der Schiffsraumnot besonders zu leiden und die zahlreichsten Verluste hatte, erreicht die Bergungstätigkeit bereits eine bemerkenswerte Höhe. Während der Jahre 1915 bis 1917 sind insgesamt 260 Schiffe in englischen Gewässern geborgen worden. Im Jahre 1918 wurden von Januar bis Mitte Mai 146 gesunkene oder gestrandete Schiffe gehoben, darunter neben vielen kleinen Küstenschiffen eine Reihe ganz großer Fahrzeuge. Am schwierigsten ist die Hebung der durch Torpedoschuß versenkten Schiffe. Meistens sind diese allerdings so schwer beschädigt, daß ihre Bergung überhaupt nicht möglich ist. Ein kürzlich gehobenes Schiff solcher Art war mittschiffs am Maschinenraume getroffen worden und hatte ein Loch von 2¼ m Länge und 4 m Höhe. Neuerdings plant man, auch die mitten in der Nordsee versenkten großen Schiffe zu heben. Ob es gelingen wird, ist zweifelhaft; denn alle dahinzielenden Erfindungen sind noch völlig unerprobt. Vorläufig ist die Hebung von Fahrzeugen von über 2000 bis 3000 t Eigengewicht nur bei verhältnismäßig geringer Wassertiefe gelungen. Schiffe aus 25 bis 30 m Tiefe hat man schon gehoben. Obgleich Taucher bis zu 65 m hinabsteigen können, ist doch ein längeres Arbeiten nur in einer Tiefe von etwa 40 bis 50 m möglich. Auch reicht für ganz große Fahrzeuge das bisher angewandte Bergungsgerät nicht aus. (Prometheus 1919.)

Der Karst, der in den Kämpfen zwischen Österreich und Italien eine große Rolle spielte, war früher in seiner ganzen Ausdehnung dicht bewaldet. Raubbau und planlose Abholzungen im Mittelalter hatten zur Folge, daß der Wald verschwand, die fruchtbare Erde weggeschwemmt und der Felsen bloßgelegt wurde. Dann setzte die Einwirkung des Wassers ein, und im Laufe der Zeit wurde der Karst zu dem, was sein Name im Südslawischen bedeutet: zu einer Steinwüste. Vor einer Reihe von Jahren hat man mit der Aufforstung begonnen, aber die Arbeit geht nur langsam voran und hat zunächst nur an der Küste Erfolg gehabt; im Innern liegt das große Gebiet öde und tot da. In der Karstfläche stößt man ab und zu auf kreisrunde, vom Karstbauer Dolinden, d. h. Löcher oder Talmulden genannte Einsenkungen, auf deren Boden üppiges Wachstum herrscht. Sie sind die Oasen der Karstwüste. In ihnen hält sich pflanzliches, tierisches und menschliches Leben, und sie allein machen den trostlosen Karst bewohnbar.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV FÜR POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 5. BERLIN, MAI. **1919.**

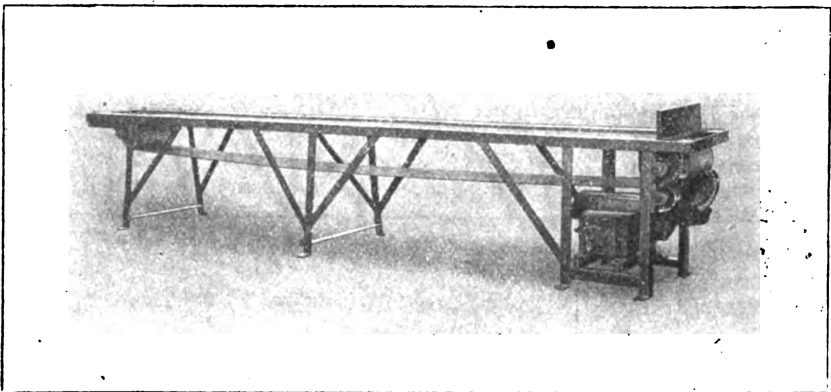
Fördergurte, Rollbahnen und ähnliche Beförderungsmittel im Postbetriebe.

Von **Raddatz**, Ober-Postinspektor im Reichspostministerium.

Wer den Betrieb großer Postämter kennt, bei denen große Paketmengen und umfangreiche Briefposten zu bearbeiten sind, weiß, wie beschwerlich und umständlich, zeitraubend und kostspielig es ist, die zahlreichen Pakete und die schweren unhandlichen Briefsäcke mit Menschenkräften einzeln oder in Handkarren von einer Dienststelle zur anderen zu schaffen. Maschinenmäßige, Zeit und Arbeit sparende Beförderungsanlagen haben im Postbetriebe bisher wenig Eingang gefunden, während in vielen Fabriken die Menschenhand und Menschenkraft für Beförderungszwecke schon ganz ausgeschaltet worden ist. Der Unterschied in der Verwertung neuzeitlicher Fortschritte mag auf den ersten Blick auffällig erscheinen; bei näherem Zusehen erklärt er sich unschwer aus den Verschiedenheiten im Wesen des Postdienstes und des Fabrikbetriebs und aus den verschiedenartigen Anforderungen an die Beförderungsmittel. Die Beförderungen in den Räumen der Postanstalten sind gewissermaßen Selbstzweck und haben im Rahmen des allgemeinen Postbeförderungsdienstes (Annahme, Abfertigung, Versendung, Durchgang, Ankunft, Aushändigung) wechselnde Aufgaben zu erfüllen (Sammeln, Verteilen, Beladen und Entladen von Postgüterwagen und Eisenbahnwagen, Lagern). Die Beförderungen in den Fabriken sind dagegen ein Mittel zum Zwecke der Fabrikarbeit und im wesentlichen auf die Heranschaffung von Rohstoffen oder die Weitergabe einheitlicher Fabrikerzeugnisse während oder nach ihrer Fertigstellung, also auf eine einheitliche

Beförderungsrichtung beschränkt. Für die gleichartigen Güter und Lasten einer einzelnen Fabrik sind Beförderungsmaschinen naturgemäß leichter einzurichten und zu betreiben als für die nach Gestalt, Größe und Gewicht außerordentlich verschiedenen Postbeförderungsgegenstände. In den Fabriken liegen ferner die Raumverhältnisse für maschinenmäßige Einrichtungen im allgemeinen günstiger als in den Postämtern, deren Räume in der Anordnung und Größe, Zweckbestimmung und Benutzungsmöglichkeit oft sehr störenden unabweisbaren Einschränkungen unterworfen sind. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Sicherung der pünktlichen Abwicklung des Postverkehrs zu hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und ununterbrochene Gebrauchsfähigkeit aller Betriebsmittel nötigt. Nach all dem sind Beförderungseinrichtungen, die in Fabriken ausreichen und sich da bewähren, nicht gleichermaßen im Postdienste verwendbar. Besondere Beachtung scheinen indes für die Verwertung im Postbetriebe von den Beförderungsmaschinen — abgesehen von den allbekannten Aufzügen, die durch

Abb. 1.



Ein Fördergurt in einfachster Gestalt.

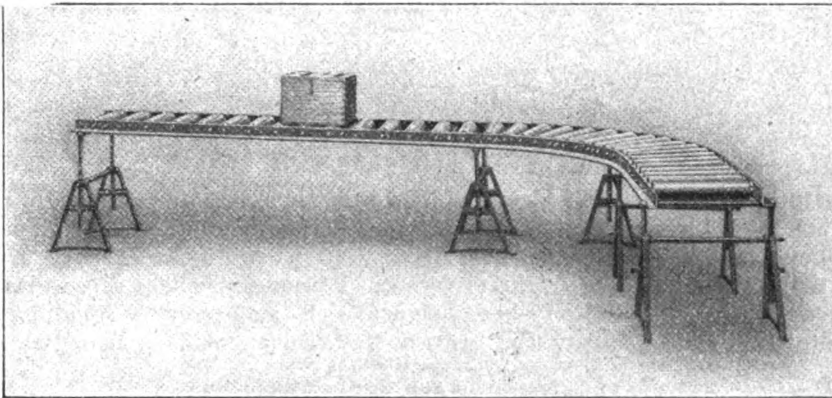
die Schwierigkeiten beim Aufsetzen und Abnehmen der Einzellast und die häufig nötigen nutzlosen Leerfahrten die Schnelligkeit und Stetigkeit im Massenverkehre hemmen, und von den nur abwärts führenden Gleitbahnen (Paketrutschen) und Fallschnecken (um eine senkrechte Achse gewundene Gleitbahnen) — die Fördergurt- und Rollbahnanlagen zu verdienen, die in Fabriken weite Verbreitung gefunden haben und auch schon für die Paket- und Briefbeutelbeförderung erprobt worden sind. Es verlohnt sich, auf die Erfahrungen, die bei der postdienstlichen Verwendung dieser Beförderungsmittel gewonnen worden sind, näher einzugehen und zu untersuchen, welche Erwartungen nach den bisherigen Erfolgen an eine weitere Ausgestaltung geknüpft werden dürfen. Den Ausführungen sei eine kurze Beschreibung der wesentlichen Teile und der Wirkungsweise der Fördergurte und Rollbahnen sowie eine Darstellung einiger Fälle ihrer postdienstlichen Verwendung vorangeschickt.

Der Fördergurt besteht in seiner einfachsten Gestalt (Abb. 1) aus einem endlosen kräftigen, breiten Gewebe- oder Stahlgurte[1]), der treibriemenartig um zwei Walzen gespannt ist. Eine der Walzen steht mit einem elektrischen

[1]) Es werden auch Holzbänder hergestellt aus schmalen Leisten, die aneinandergereiht auf Drahtseilen versenkt aufgenietet werden.

Antrieb in Verbindung, der sie und den Gurt vorwärts oder rückwärts drehen und damit die auf dem Gurte liegenden Gegenstände fortbewegen kann. Je schneller der Gurt läuft, desto mehr Lademöglichkeit bietet er; infolgedessen kann in gewissen Grenzen ein schmaler Gurt mit großer Geschwindigkeit ebensoviel befördern als ein breiterer Gurt mit geringerer Geschwindigkeit. Zur Belastung mit Paketen usw. wird der tragende obere Teil des Gurtes auf eine feste Gleitfläche gebettet oder besser noch über leicht drehbare Rollen geleitet, die in Abständen von etwa 1 m in seitlichen Gestellen gelagert sind. Zur Herstellung sehr langer Beförderungsstrecken werden zweckmäßig mehrere Einzelgurtanlagen aneinandergereiht, die nach Bedarf auch einzeln oder bei ungleichmäßiger Inanspruchnahme mit verschiedener Geschwindigkeit betrieben werden können. Durch seitlichen Anschluß von Gurten lassen sich Bahnen mit Winkeln schaffen; ein glatter Holz- oder Metallschieber, der schräg zur Richtung des einen Schenkels über die Bahn gesetzt wird, lenkt die Beförderungsstücke selbsttätig auf den anderen Schenkel ab.

Abb. 2.



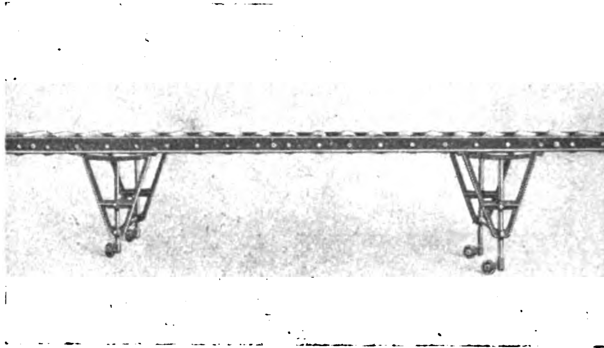
Eine Rollbahn auf bockartigen Stützen.

Die Rollbahnen[1] (Abb. 2) bestehen aus nahtlos gezogenen Stahlrohren von 35 bis 60 cm Länge und 5 bis 10 cm Durchmesser, die in Abständen von 15 bis 25 cm in eisernen Rahmen befestigt sind und mit durchgehenden Achsen in Fein-Kugellagern laufen. Kegelförmige Rollen gestatten die Herstellung beliebiger Krümmungsbogen. Der Rollenabstand von Mitte zu Mitte richtet sich nach den Beförderungsgegenständen und muß etwas kleiner als die halbe Länge des kleinsten Förderguts gewählt werden, doch können kleine Stücke auch auf größere aufgelegt werden. Eine Antriebskraft ist für den Rollbahnbetrieb nicht nötig. Ein leichtes Gefälle von 1 bis 3 v. H. bei schweren Lasten und von etwa 5 v. H. bei geringem Einzelgewichte genügt, um die aufgelegten Güter durch die eigene Schwerkraft mit ziemlicher Geschwindigkeit in unveränderter Lage auf den Rollen hinabgleiten zu lassen. Die Rollen laufen fast geräuschlos und wirken, in den Drehzustand gekommen, ihrerseits noch wie ein sich fortbewegender Fördergurt. Mit stärkerem Gefälle wird die Laufgeschwindigkeit und die Leistungsfähigkeit der Bahn gesteigert.

[1]) Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1918, S. 541: Rollbahnen und ihre Anwendung für die Stückgutverladung. Von Dr.-Ing. Landsberg, Regierungsbaumeister, Halle (Saale).

Durch Kupplungen können mehrere Rollbahnabschnitte zu jeder Länge geradlinig oder um Ecken herum mit verschiedenem, der Inanspruchnahme angepaßten Gefälle zusammengestellt werden. Die Eisenrahmen, in denen die Rollen lagern, ruhen auf bockartigen (Abb. 2) oder fahrbaren (Abb. 3 und 4), in der Höhe verstellbaren Untergestellen. Die Stützen der nur an einer Stelle gebrauchten Rollbahnen und der Fördergurte werden in den Fußboden eingelassen; sie können aber auch — bei ausreichender Tragfähigkeit gegen die

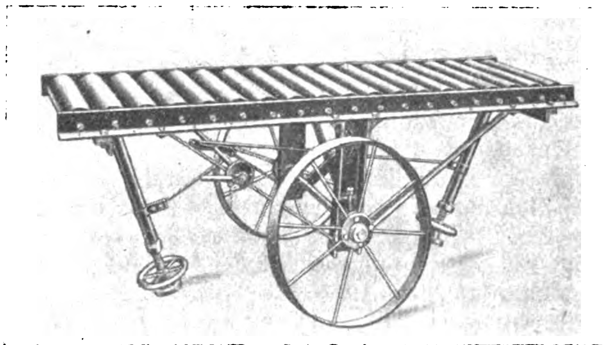
Abb. 3.



Eine fahrbare Rollbahn auf Stützen mit Drehrollen.

Belastung — an den Wänden und Decken angebracht werden. In unbeweglichen Rollbahnanlagen lassen sich mit Gegengewichten leicht aufklappbare Rahmenteile zu Durchgängen oder Durchfahrten anbringen und die Durchfahrten nötigenfalls durch Abweiser oder Führungsschienen gegen das Anfahren sichern. Die Rollbahnen eignen sich auch zur Verbindung mit Fördergurten und Gleitbahnen; insbesondere können als Durchgang wegrück-

Abb. 4.



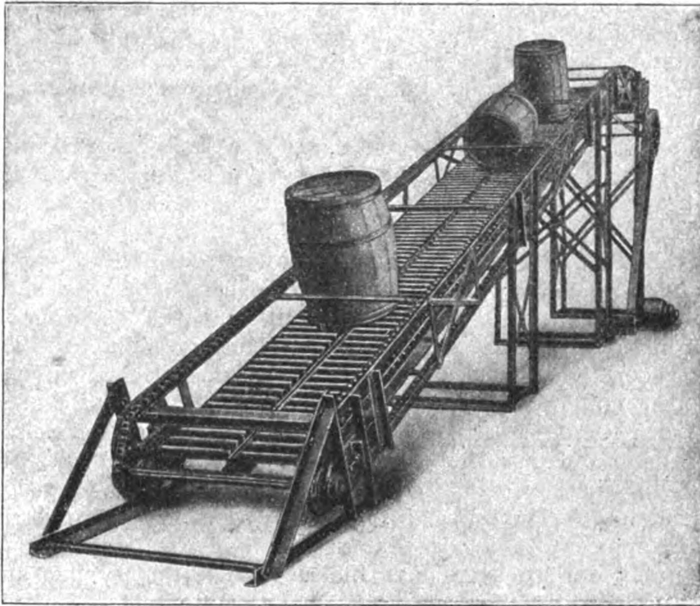
Eine fahrbare Rollbahn auf Rädern.

bare oder aufklappbare Rollbahnstücke oder zur Umgehung von Ecken gekrümmte Rollbahnstücke zwischen Fördergurte verschiedener Höhenlage eingeschaltet werden.

Die Rollbahn ist — abgesehen von der Gleitbahn (Paketrutsche und Fallschnecke) — das denkbar einfachste, dabei billigste und zuverlässigste selbsttätige Beförderungsmittel: sie erfordert keinen Maschinenantrieb, keine

Wartung — das Schmieren ist kaum nennenswert — fast keine Instandsetzungen und kann niemals versagen. Die Notwendigkeit des Gefälles beschränkt allerdings in gewissem Umfange, soweit die Rollbahn für Menschenhände zugänglich sein soll, ihre Verwendungsmöglichkeit und die nutzbare

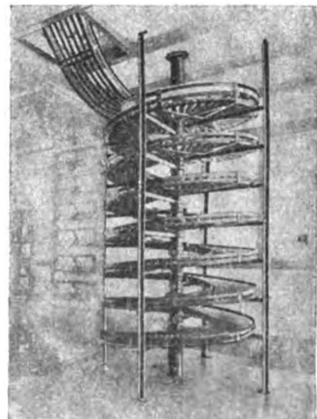
Abb. 5.



Eine aufwärtsführende Rollbahn mit Mitnehmern.

Länge. Ihre Wesensart bestimmt ferner die Beförderungsrichtung und weist ihr zunächst nur Beförderungen zwischen Stellen in gleicher Geschoßhöhe oder von einem höher nach einem tiefer gelegenen Raume zu. Ein Richtungswechsel läßt sich jedoch bei der Rollbahn durch Heben und Senken der Rollbahnrahmen oder durch Umsetzen der fahrbaren Rollbahnstücke in ähnlicher Weise erreichen wie beim Fördergurt das Vorwärts- und Rückwärtslaufen durch Umschalten der Antriebskraft. Zu Beförderungen nach oben kann die Rollbahn durch Mitnehmer in seitlich laufenden Gliederketten nutzbar gemacht werden (Abb. 5). Für Abwärtsbeförderungen hat die Rollbahn vor der Paketrutsche, die ziemlich starkes Gefälle erfordert und schwere Stücke in die Gefahr heftigen Aufprallens bringt, den Vorzug, daß sie bei geringem oder großem Höhenunterschiede zwischen der Beschickungs- und der Abnahmestelle gleichermaßen — u. U. in Schneckenform (Abb. 6) — verwendbar ist und jedes einzelne Stück sicher hinabführt.

Abb. 6.



Eine Rollbahn in Schneckenform.

Fördergurtanlagen hat die Reichs-Postverwaltung eingerichtet in **Berlin**[1]) bei den Postämtern W 8 (Französische Straße, SW 19, (Kommandantenstraße), S 42 (Ritterstraße) und W 44 (Kronenstraße) zur Beförderung der aufgelieferten Pakete nach den Packkammern und bei den Postämtern Cöln 12 (Gladbacher Wall) und Breslau 2 (Hauptbahnhof) zur Beförderung von Paketen und Briefbeuteln aus dem Erdgeschoß in das Obergeschoß, in dem die Postladegleise liegen. Die vier Berliner Postämter haben große langgestreckte Paketschalterhallen, in denen viele Federschnellwagen und Beklebetische reihenweise nahe beieinander stehen. In geringem Abstande von den Wage- und Beklebetischen sind in der ganzen Länge der Schalterbanden und mit ihnen gleichlaufend die Gestelle für die Fördergurte aufgebaut (Abb. 7), die bis in die Packkammer hineinreichen. Beim Postamte W 8 hat die Bahn eine Länge von rund 32 m, beim Postamte S 42 (Abb. 8) eine Länge von 28,5 m. Dem Postamte SW 19 stehen für seine an beiden Seiten der Schalterhalle sich hinziehenden Annahmestellen zwei in der Mitte liegende Fördergurte (Abb. 9) von je 29 m Länge zur Verfügung. Das Postamt W 44 benutzt, da die eine Hälfte der Schalterbande rechtwinklig vorspringt, ebenfalls zwei nebeneinander gestellte Bahnen, von denen die eine 16,5 m, die andere 31 m lang ist. Die Gurte sind aus 1 m bis 1,20 m breitem vierfachem Balatagewebe hergestellt. Die Tragflächen liegen hinter den Annahmestellen wagerecht in einer Höhe von 0,80 m über dem Fußboden und steigen am Ende der Bahn auf etwa 1,50 m Höhe an; sie sind an den Rändern durch hölzerne Stoßleisten oder Winkeleisenschienen geschützt. Vor die Längsachse der hohen Endwalzen sind kurze mit Blech beschlagene Rutschen gesetzt, die sich in breite, 0,70 m hohe, gleichfalls mit Blech verkleidete Verteilungstische fortsetzen. Besondere Spannvorrichtungen, die auf die Anfangswalze in der Längsrichtung der Bahn wirken oder den Gurt nach unten durchziehen[2]) und alle Dehnungserscheinungen ausgleichen, halten die Gurte straff. Zur Ingangsetzung ist unter jedem Gurt im Kellergeschoß ein elektischer Antrieb aufgestellt, der durch Riemenübertragung auf die Endwalze im Packkammerraume wirkt und bei den Annahmestellen ein- und auszuschalten ist. Die angenommenen Pakete können nach dem Bekleben mit dem Aufgabezettel überall leicht auf den Fördergurt gelegt werden. Sie werden durch die Gurtbewegung in die Packkammer gezogen, fallen beim Umlaufen des Gurtes um die hohe Endwalze auf die Rutsche ab und gleiten auf den Tisch, an dem eine den Paketmengen entsprechende Zahl von Schaffnern das Verteilen der Pakete nach den Leitwegen oder das Beschreiben mit Leitnummern zu besorgen hat.

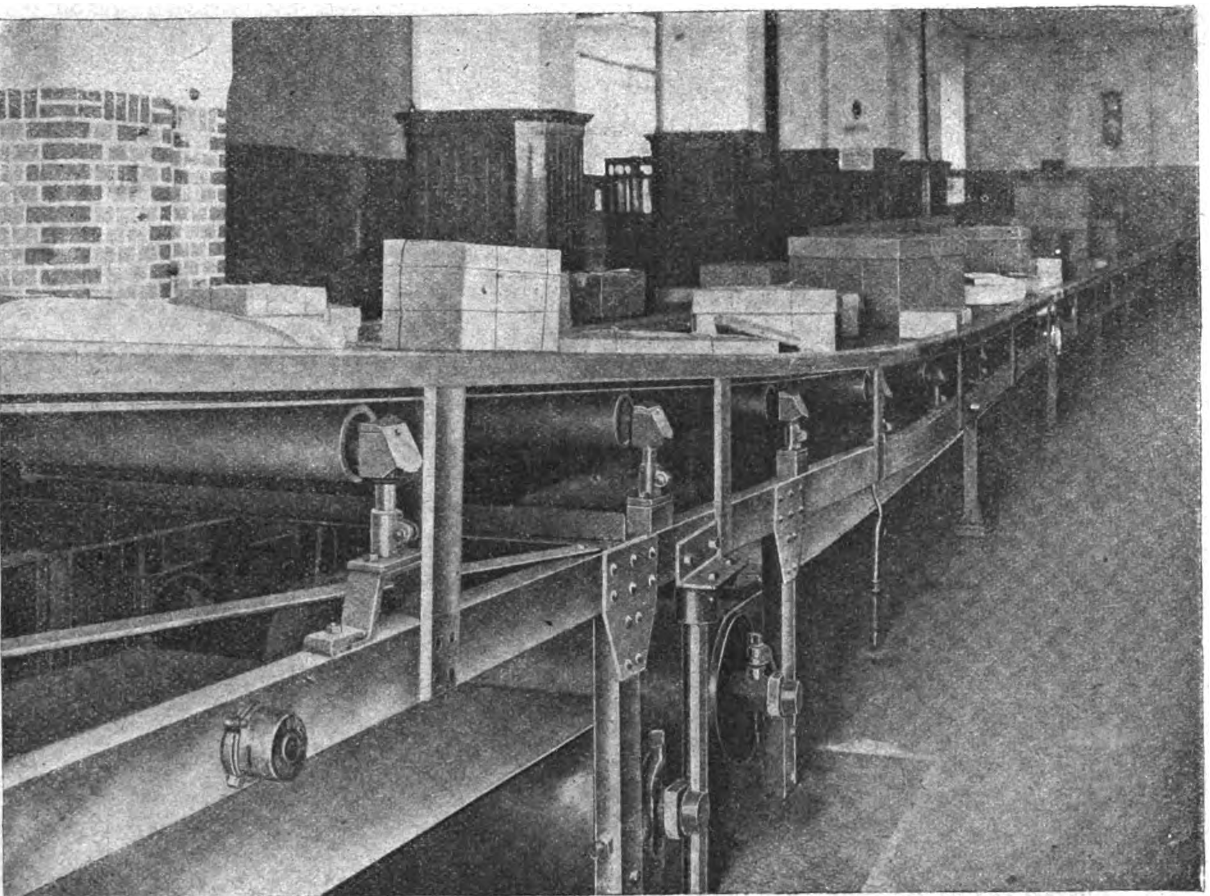
Die aufwärts gehenden Fördergurte in Cöln 12 und Breslau 2 sind in rampenartige Aufbauten eingebettet und am unteren Ende mit einem Aufbringetisch, am oberen Ende in ähnlicher Weise wie die Berliner Förderanlagen mit kurzen Rutschen und Verteilungstischen versehen. In Abständen von je 0,70 m tragen die Steiggurte schmale Holzleisten als Mitnehmer, die das Zurückrutschen der aufgelegten Pakete usw. verhindern. In Breslau 2 steht der Aufbringetisch dicht hinter der Laderampentür, an der die Güterpostwagen zur Entladung anfahren, so daß die Pakete usw. unmittelbar auf die Förderanlage übergehen können.

---

[1]) Die abgebildeten Fördergurtanlagen hat die Maschinenfabrik für Mühlenbau vorm. C. G. W. Kapler, Berlin N 20, Prinzen-Allee 75/76 hergestellt.

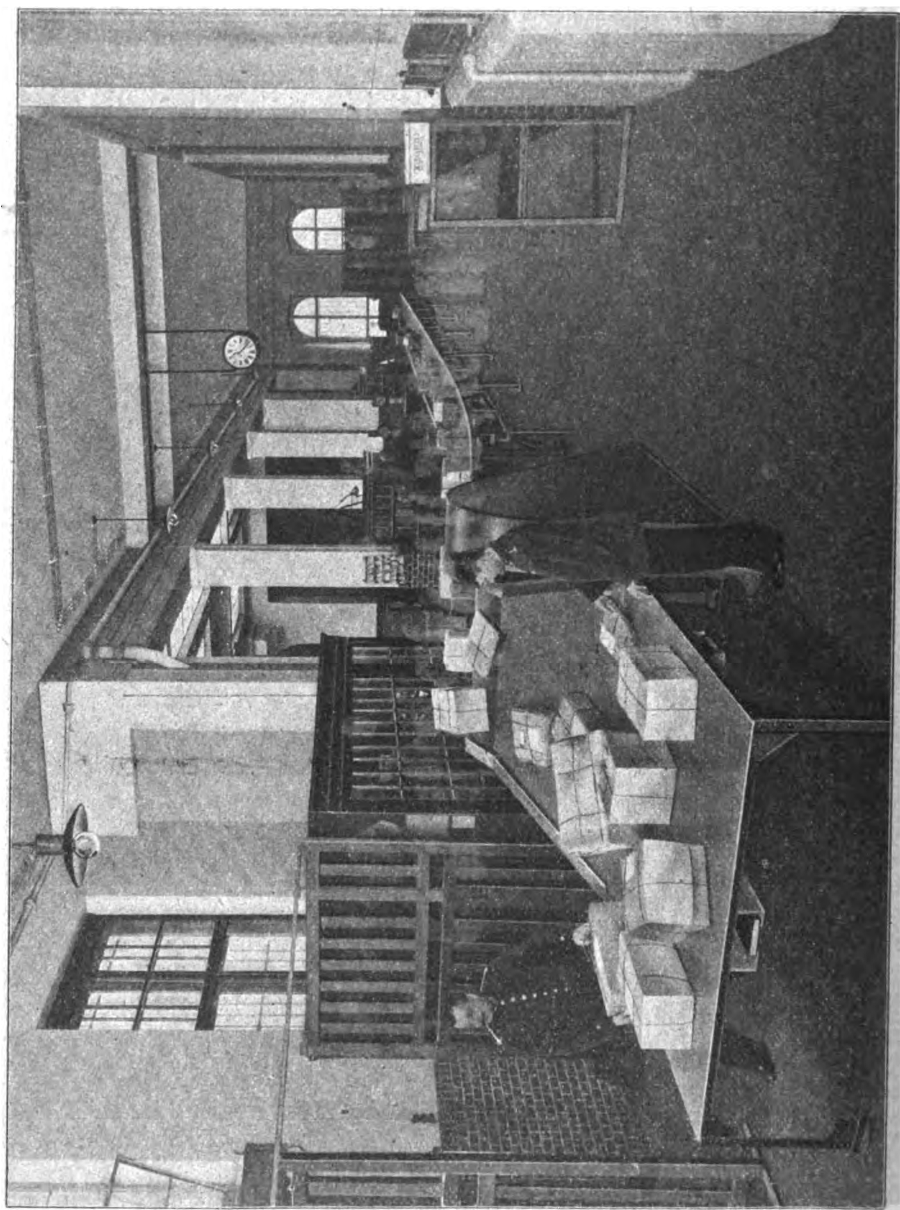
[2]) Die Fördertechnik 1914, Heft 23/24: Förderanlagen im Postverkehr. Von Postbauinspektor Kasten.

Abb. 7.



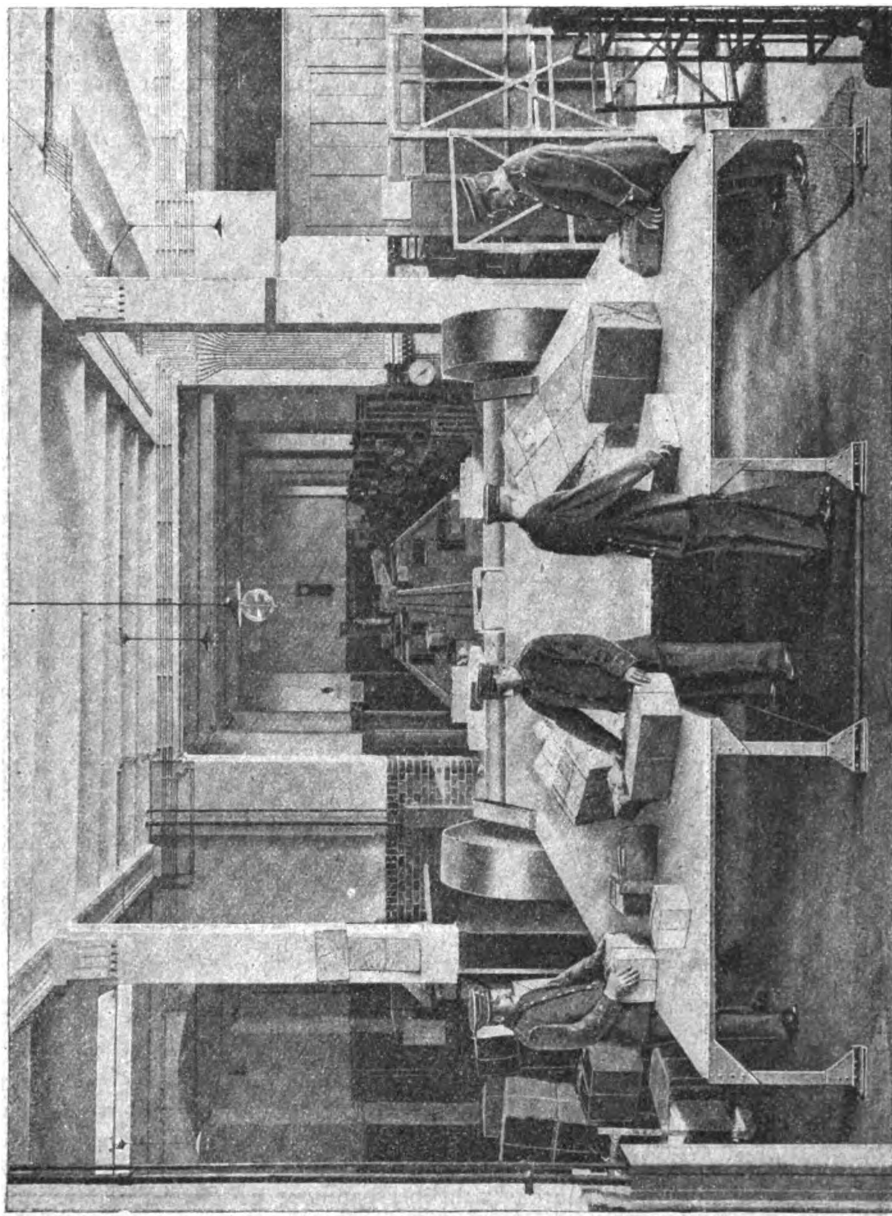
Die Fördergurte in der Paketannahme des Postamts Berlin SW19 (Kommandantenstr).

Abb. 8.



Der Fördergurt in der Paketannahme und Packkammer des Postamts Berlin S 42 (Ritterstr.).

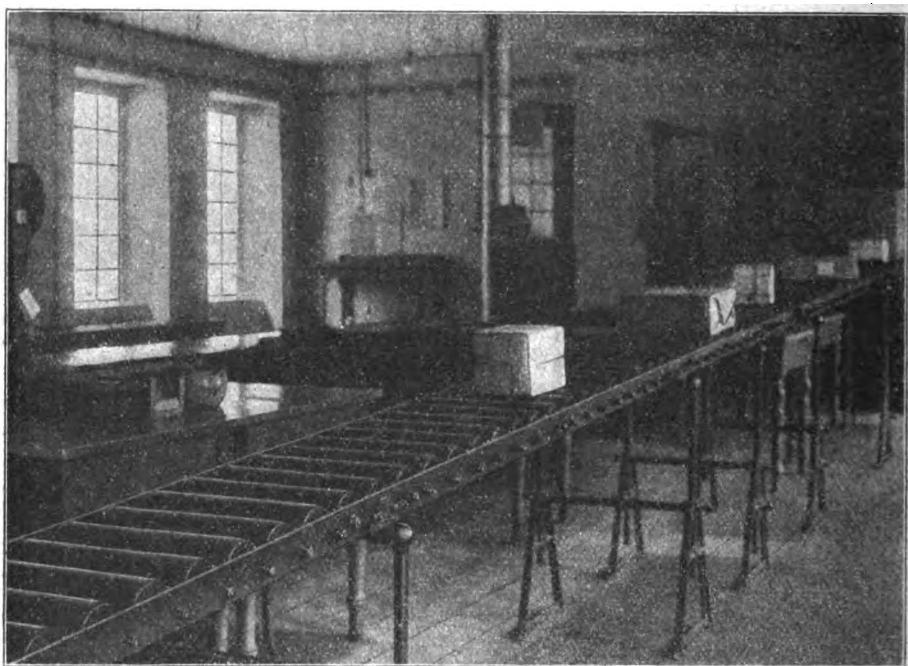
Abb. 9.



Die Abgabestelle der Fördergurte in der Packkammer des Postamts Berlin SW19 (Kommandantenstr.).

Eine aus Fördergurt und Gleitbahn zusammengesetzte Beförderungseinrichtung besitzt das Postamt Berlin W 9 (Potsdamer Bahnhof). Das reichseigene Postgebäude, das im 2. Geschosse die Briefabfertigung enthält, liegt an einer Eisenbahnprivatstraße, unter der ein Tunnel vom Kellergeschosse nach dem Potsdamer Bahnhofe hindurchgeführt ist. Auf dem Posthofe haben sämtliche Postgespanne und Kraftfahrzeuge aufzufahren, von denen Briefposten für das Postamt W 9 und für die vom Potsdamer Bahnhof ausgehenden Züge abzuliefern sind. Die in der Briefabfertigung des Postamts gefertigten Briefposten gelangen auf einer Gleitbahn auf eine 0,80 m breite, 20 m lange Fördergurtanlage, die unter der Decke des 1. Geschosses entlang geführt ist.

Abb. 10.



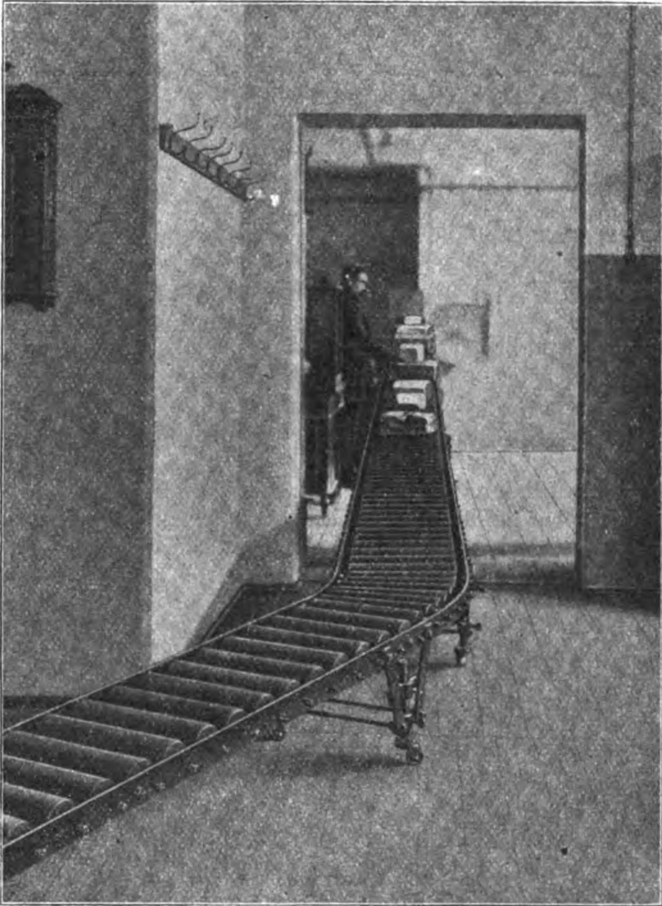
Die Rollbahn in der Paketannahme des Postamts Dresden 16 (Stephanienstr.).

Der Fördergurt bringt die Beutel zu einer Schräge, die in eine Fallschnecke von 0,84 m Halbmesser mündet. In der Fallschnecke gleiten die Beutel auf die Laderampe im Posthofe herab, auf der sie, ebenso wie die mit dem Fuhrwerk angebrachten Briefposten, für die Weitersendung gesondert werden. Die nach dem Potsdamer Bahnhofe zu leitenden Briefbeutel kommen wieder in eine Fallschnecke, die in einen 22 m langen Fördergurt im Posttunnel ausläuft. Am Ende dieser durch Drahtüberspannung gesicherten Förderbahn gleiten die Beutel in Karren, mit denen sie den Bahnpostwagen zuzuführen sind. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit werden die Beutel an der Abgabe- und an der Empfangsstelle nach den auf den Bahnen in Taschen vorauszuschickenden Begleitpapieren oder besonderen Verzeichnissen verlesen und etwaige Unstimmigkeiten durch Fernsprecher berichtigt. Die Beförderung jedes einzelnen Beutels von der Abfertigung zum Hofe und von da zur Endstelle des Tunnelfördergurts dauert nur etwa 25 Sekunden. Auf der

ganzen Anlage können im Durchschnitte — die Höchstleistung wird kaum je zu beanspruchen sein — etwa 500 Beutel größeren Umfanges in der Stunde befördert werden.

Die für den Postbetrieb beschafften, zum größten Teile von der Maschinenfabrik Siegerin-Goldman-Werke in Mannheim gelieferten Rollbahnen befördern

Abb. 11.



Der Rollbahnteil in der Packkammer des Postamts Dresden 16 (Stephanienstr.).

in der Hauptsache Pakete von den Annahmestellen zur Packkammer, von den zu entladenden Güterpost-, Straßenbahn- und Eisenbahnwagen nach den Verteilungs-(Beschreibe-)Stellen oder Lagerplätzen in der Packkammer und in umgekehrter Richtung aus der Packkammer bis an die zu beladenden Wagen. Einzelheiten der Verwendung ergeben sich aus den folgenden Beispielen, die hier nach den Betriebszweigen geordnet erscheinen.

Beim Postamte 16 in Dresden (Stephanienstraße) führt eine Rollbahn von der Paketannahme zur Packkammer bis vor die Türen, an denen die Pakete in die Güterpostwagen verladen werden (Abb. 10 und 11).

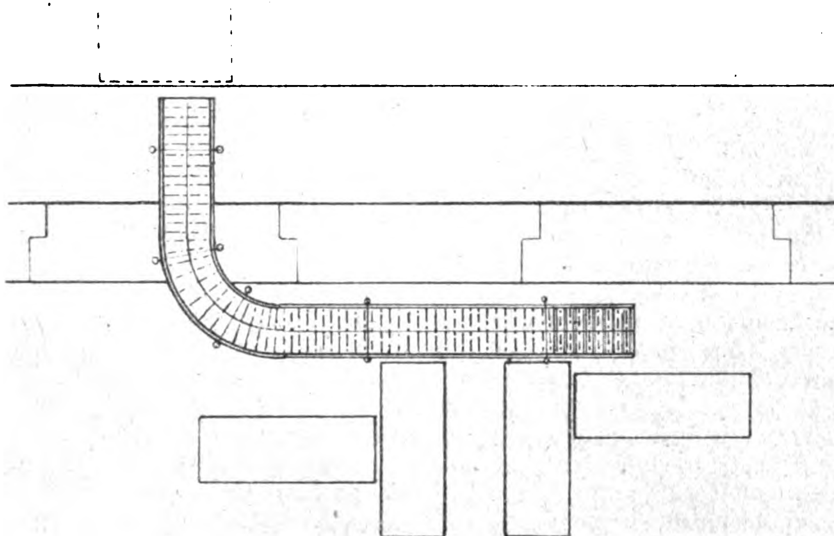
Die Rollbahn ist knapp 0,50 m breit und rund 18 m lang. Bei einem Gefälle von etwa 4,5 v. H. senkt sich die Lauffläche von 1,20 m auf 0,40 m über dem Fußboden. Bei den Annahmestellen hat die Bahn, die sich in gleicher Art wie ein Fördergurt unmittelbar hinter den Beklebetischen in der Längsrichtung der Schalterbande hinzieht, bequeme Reichhöhe zum Auflegen der Pakete. Als Durchgang für die Annahmebeamten sind in der Rollbahn zwei mit Gegengewichten versehene, leicht hebbare 0,60 m breite Klappen angebracht. Der in die Packkammer hineinführende Rollbahnteil ist auf Drehrollen fahrbar, damit er weggeschoben und die Tür zwischen Annahmeraum und Packkammer geschlossen werden kann.

Das Postamt 4 in Chemnitz (Hauptbahnhof) hat mehrere fahrbare Rollbahnen nach Art der Abb. 4 in Gebrauch. Die Rollbahnen werden in die geöffneten Türen der Packkammer-Laderampe gestellt und bringen die Pakete aus den Fuhrwerken über die Laderampe hinweg in die Packkammer. Auf dem etwa tischhohen Auslaufe jeder Rollbahn werden die herabrollenden Pakete, die schon beim Auflegen mit der Aufschriftseite nach oben zu wenden sind, von seitwärts an der Bahn stehenden Schaffnern mit Leitnummern beschrieben. Nach diesen Nummern werden die Pakete sodann in drei Gruppenkarren und innerhalb jeder Gruppe möglichst gleich auf die Karren verteilt, mit denen sie den Bahnpostwagen zugeführt werden sollen. Das Ausladen und Abrollen der Pakete, das Beschreiben und Verteilen greift so ineinander, daß das letzte ausgeladene Paket beim Abfahren des leeren Güterpostwagens schon in dem Karren auf dem Wege zum Bahnpostwagen sein kann. Um die Karrenfahrten möglichst ganz auszuschalten, ist für das Bahnhofspostamt in Chemnitz ein eigenartiges Beförderungswerk geplant, das die abgehenden Pakete nach dem Beschreiben mit den Leitnummern aus dem Erdgeschosse zu den im 2. Geschosse liegenden Bahnsteigen und zu den Bahnpost- usw.Wagen sowie in umgekehrter Richtung aus den Eisenbahnfahrzeugen in die untere Packkammer schaffen soll. Über dieses Triebwerk läßt sich weiteres erst nach der Ingebrauchnahme sagen.

Das Postamt 7 in Dresden (Abstellbahnhof) verwendet eine auf Drehrollenfüßen (Abb. 3) fahrbare Rollbahn, die in zwei je 2,50 m lange Stücke zerlegbar ist. Die Rollbahn wird quer über die 4 m breite Laderampe der Packkammer zwischen den vorgefahrenen Güterpostwagen und den Verteilungstisch hinter der Packkammertür gestellt. Die Lauffläche liegt am Güterpostwagen etwa 1 m über der Laderampe und innen bei einem Gefälle von 4 v. H. etwas über dem 0,80 m hohen Verteilungstische. Die aus den Güterwagen auszuladenden Pakete können bequem auf das obere Ende der Rollbahn aufgelegt werden und gehen unten den Verteilungsschaffnern handgerecht zu.

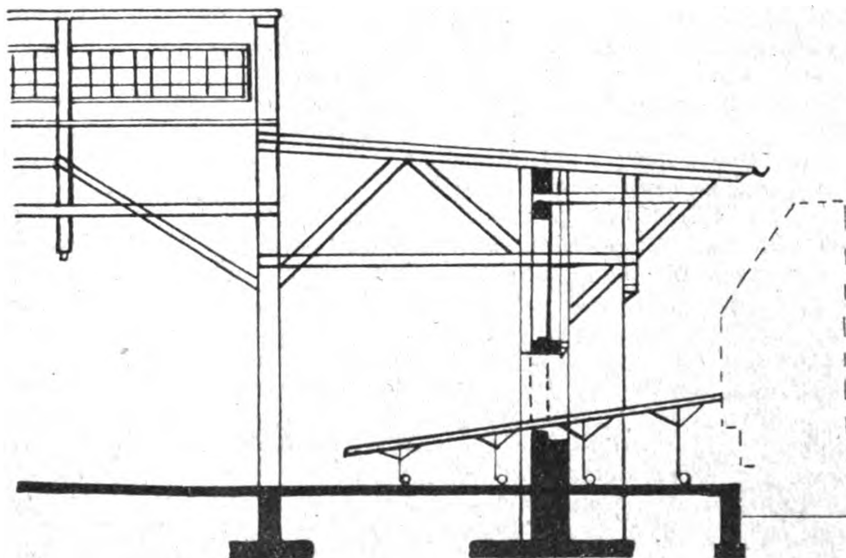
In ähnlicher Weise benutzt das Postamt 22 (Paketpostamt) in Breslau beim Entladen von Güterpostwagen eine rechtwinklig umbiegende Rollbahn, die aus zwei Teilen mit Drehrollen-Füßen besteht und so aufgestellt wird, daß der kürzere Teil quer über der Laderampe und in der Packkammertür, der längere Teil an der Innenseite der Packkammerwand steht (Abb. 12). Das Bahnende liegt draußen 1,29 m und drinnen 0,81 m hoch. Bei einer Länge von 8,40 m hat die Bahn ein Gefälle von 5,35 v. H. Die Gesamtbreite beträgt 0,59 m, die eigentliche Rollenbreite 0,45 m. Zur Aufstellung der Bahn in der Packkammertür braucht nur ein Türflügel geöffnet zu sein; die Türöffnung kann, damit Kälte und Zugluft abgehalten werden, oben noch verkleidet werden. Nach sanftem Anschieben der Pakete beim Auflegen befördert die Bahn stündlich rund 1 400 Stück, die gleichzeitig durch zwei geübte Verteilschaffner aufgearbeitet werden können. Bei einfachem

Abb. 12.



Die Rollbahn in der Packkammer des Postamts 22 (Paketpostamt) in Breslau.

Abb. 13.



Die Rollbahn bei der Paketumschlagstelle auf dem Verschiebebahnhof in Hannover-Hainholz.

Stapeln der Pakete oder bei Vermehrung der Verteiler lassen sich etwa 2000 Stück befördern. Das Entladen eines Güterpostwagens, das früher im Durchschnitt 45 Minuten dauerte, ist in etwa 30 Minuten beendet. Beim Ladegeschäfte sind zwei volle Arbeitskräfte erspart worden.

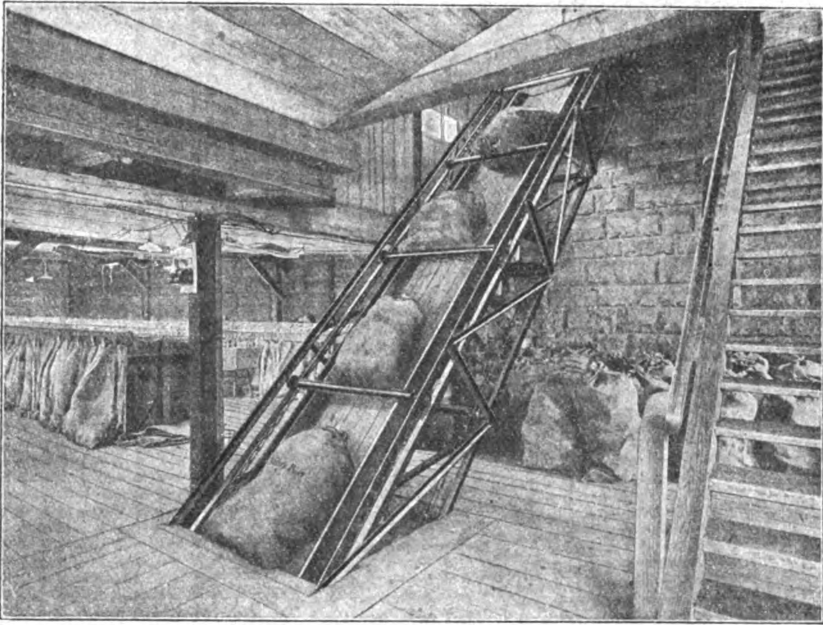
Beim Postamt in Braunschweig führt in der Ankunftspackkammer eine 9 m lange, 0,52 m breite Rollbahn von der Verladetür in gerader Richtung zu dem Verteilungstisch, an dem die angekommenen Pakete für die Abholer und für die Paketbesteller gesondert werden. Die Bahn beginnt mit etwas mehr als 1 m Höhe und endet bei einem Gefälle von rund 5 v. H. in der Höhe von etwa 0,65 m. Unmittelbar neben dem Verteilungstische liegt der Einwurf zu einer Gleitbahn, auf der die Abholerpakete zur Paketausgabe in das Kellergeschoß abgeschoben werden.

Beim Postamte 7 in Cassel (Bahnhof) ist eine 0,60 m breite, 20 m lange Rollbahn so an der Längsseite der Durchgangspackkammer aufgestellt, daß das hohe Ende auf 1 m Länge durch eine 0,80 m hohe Öffnung der Stirnwand hindurchragt. Mit einem Gefälle von rund 3 v. H. senkt sich die Lauffläche von 1,13 m auf 0,49 m Höhe. Die Packkammerstirnwand liegt an dem Querbahnsteige, der die zwischen den Postbahngleisen sich hinziehenden Längsbahnsteige verbindet. Die aus den Eisenbahnwagen kommenden Pakete werden auf dem Querbahnsteig — ohne daß die Handkarren in die Packkammer hineinzufahren brauchen — auf das durch die Packkammerwand hindurchragende Rollbahnende aufgelegt. Kleine Personen können zur Erleichterung des Auflegens einen niedrigen Holztritt benutzen; größere Leute, die des Auftritts nicht bedürfen, schieben ihn leicht zur Seite. In der Packkammer stehen neben der Rollbahn mehrere Paketauszeichnerinnen, die die abrollenden Stücke mit der Leitnummer beschreiben und hinter sich auf eine 0,70 m hohe Tischbande legen, von wo aus die Pakete nach den Leitnummern zu den Lagerplätzen oder den zur Weiterbeförderung bereit stehenden Handkarren abgetragen oder abgefahren werden. Auf der Rollbahn können bei stärkster Benutzung in der Stunde 2700 bis 3000 Pakete befördert und bearbeitet werden. Die Bahn ersetzt vier Arbeitskräfte.

Die im Winter 1917 eingerichtete Paketumschlagstelle auf dem Verschiebebahnhof in Hannover-Hainholz benutzt zum Entladen und Beladen der Eisenbahnwagen zwei Rollbahnen, die sich aus je zwei, auf Drehrollen fahrbaren Teilstücken von 3 m Länge und rund 0,60 m Breite zusammensetzen. Die Eisenbahnwagen stehen an den Längsseiten des Postschuppens hinter dem 3 m breiten Bahnsteige. In beiden Schuppenwänden sind zwischen den Bahnsteigtüren unter den Seitenfenstern je 10 Ladeluken von 1 m Breite und 1 m Höhe angebracht. In den Ladeluken werden je nach dem Standplatze des Eisenbahnwagens die Rollbahnteile von außen und von innen zusammengeschoben, und zwar für das Ausladen mit dem Gefälle nach der Packkammer zu (Abb. 13), für das Einladen in entgegengesetzter Richtung. Die Lauffläche liegt an dem einen Ende etwa 1,30 m über dem Bahnsteig oder dem Packkammerfußboden, am anderen Ende in der Höhe von etwa 0,60 m; je nach der Benutzungsart können die Abstände etwas geändert werden. Beim Entladen der Eisenbahnwagen nimmt die Rollbahn die Pakete am Wagen auf dem über dem Wagenboden liegenden Ende auf und gibt sie an dem Tisch ab, an dem die Beamten zum Verteilen oder Aufschreiben der Leitnummern stehen. Für das Einladen werden die Bahnen möglichst zwischen den Lagerplatz und den Eisenbahnwagen gestellt, so daß die Pakete bis an den Wagen heranrollen können und nur noch hineingeschoben zu werden brauchen. Auch hier werden vier Arbeitskräfte durch die Rollbahnen gespart.

Bei der Feldpostsammelstelle auf dem Hauptbahnhof in Karlsruhe (Baden) ist ein Hebewerk eingerichtet, das die Briefsäcke mit Feldpostpäckchen aus der Verteilungsstelle nach dem im 2. Geschosse liegenden Bahnsteige zu befördern hat. Das von der Maschinenfabrik Siegerin-Goldman-Werke in Mannheim hergestellte Hebewerk (Abb. 14 und 15) besteht aus einem kräftigen, schräg aufsteigenden Eisengestelle, das in der Mitte eine 8,5 m lange, 0,60 m breite ganz glatte Holzbahn mit niedrigen Seitenwänden und an den Seiten je einen über Kettenräder laufenden, in sich geschlossenen Kettenstrang trägt. In den beiden Kettensträngen sind auf Führungsrollen in gleichmäßigen Abständen von rund 1,60 m 12 eiserne Querstäbe (Mitnehmer) angebracht, die über die Seitenwände der Gleitbahn

Abb. 14.



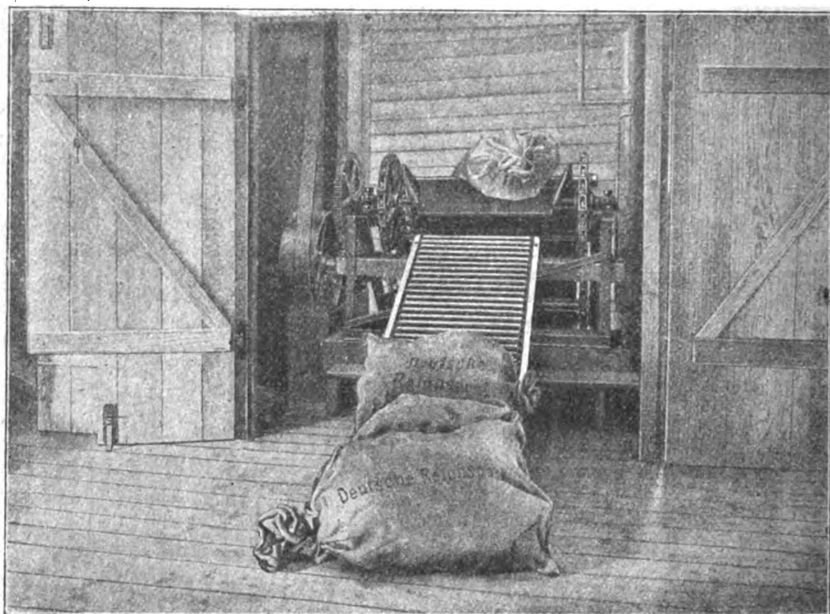
Das Beutel-Hebewerk bei der Postverteilungsstelle auf dem Hauptbahnhof in Karlsruhe (Baden), Untergeschoß.

hinweggehen. Oben setzt sich die Gleitbahn in einer Höhe von etwa 0,80 m über dem Bahnsteig in eine kurze Blechrutsche fort, an die sich eine Rollbahn anschließt. Die Kettenräder werden durch elektrische Kraft oder mit Fest- und Losscheiben von einer Wellenübertragung aus in Bewegung gesetzt; eine besondere Vorrichtung strafft die Spannung der Ketten. Bei Drehung der Kettenräder und der dadurch herbeigeführten Aufwärtsbewegung der Mitnehmer setzen sich die am unteren Ende der Gleitbahn aufgelegten Säcke auf die Mitnehmer auf und werden von diesen nach oben geschoben, wo sie über die Blechrutsche und die Rollbahn selbsttätig abgeworfen werden. Mit dem Hebewerke können in der Stunde 500 bis 600 große oder 900 bis 1 000 kleine Säcke befördert werden — eine Leistung, die mit Handkarren und Aufzügen kaum zu erzielen wäre. Zur Bedienung des Hebewerkes genügen vier Mann, zwei unten zum Auflegen der Säcke und zwei oben zum Wegnehmen und Aufstapeln sowie zum Ein- und Ausschalten des Antriebs und

zur Überwachung des Laufwerkes. Die Ersparnis an Arbeitskräften ist auf täglich 360 Arbeitstunden = 36 Mann zu schätzen. Störende Geräusche verursacht das Hebewerk nicht. Der Verbrauch an Betriebskraft und Schmiermitteln ist gering. Zur Herabbeförderung von Briefsäcken ist neben dem Hebewerk eine Sackrutsche vorhanden.

Die Wirkung der mechanischen Beförderungsanlagen erkennt man am vollständigsten, wenn man die frühere Betriebsweise und die neben der Maschinenleistung noch verbleibenden Arbeitsaufwendungen zergliedert und im einzelnen gegenüberstellt. Betrachten wir beispielsweise den einfachen Vorgang des Entladens eines Postgüterwagens, dessen Paketladung zur Verteilung

Abb. 15.



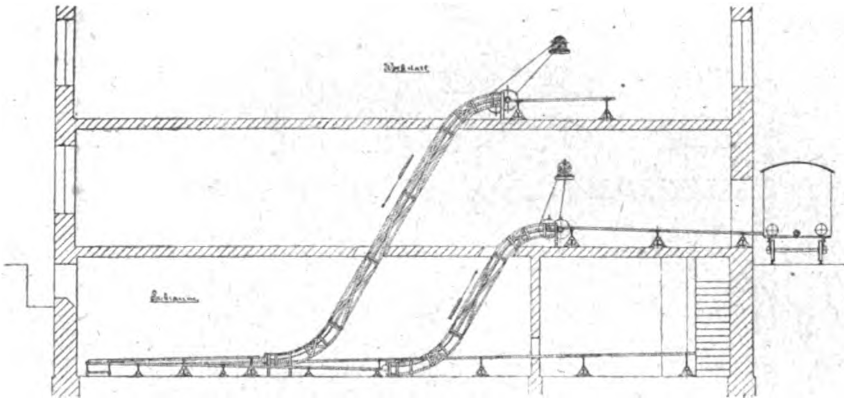
Das Beutel-Hebewerk bei der Postverteilungsstelle auf dem Hauptbahnhof in Karlsruhe (Baden), Obergeschoß.

nach den verschiedenen Leitwegen in die Packkammer hineinzuschaffen ist. Werden dazu nach dem hergebrachten Verfahren Handkarren verwendet, so müssen zunächst leere Karren an den Wagen herangeschoben werden. Jedes Paket, das dem Wagen entnommen wird, muß einzeln in die Karre gelegt werden, was die Beamten, da der Karrenboden tief liegt und Hochstapelungen auf den Karren nicht zu umgehen sind, zu häufigem Bücken oder zum Hochheben von Lasten nötigt. Die nach und nach gefüllten Karren sind vom Wagenplatze zur Verteilungs-(Beschreibe-)Stelle zu schieben; dort muß jedes Paket einzeln von dem Stapel heruntergenommen oder aus der Tiefe der Karre heraufgeholt und nach der Aufschriftseite zurecht gerückt werden. Während des Beladens und während der Fahrt der Karren bleiben die Sendungen weiterer Bearbeitung noch entzogen. Verbindet eine Rollbahn in richtiger Höhe die Wagenausladestelle und die Verteilungsstelle, so braucht das Paket von der Hand, die es aus dem Wagen nimmt, nur auf die Rollbahn gelegt zu werden; es läuft dann allein und rasch dem Verteilungs-

beamten lese- und schreibrecht zu. Das Beladen, Abfahren und Entladen der Karren fällt weg; die Rollbahn ersetzt diese Arbeitsleistungen, die dazu nötigen Leute und auch die Karren.

Die Ersparnis an Ladehilfen, die besonders ins Gewicht fällt, wenn die Arbeitskräfte knapp und teuer sind, hat sich, wie zu erwarten, überall herausgestellt, wo Fördergurte, Rollbahnen oder ähnliche Beförderungsmittel für den Postbetrieb beschafft worden sind. Mit deren Ingebrauchnahme ist entweder ein Teil der bis dahin zum Verladen usw. von Paketen und Briefsäcken nötig gewesenen unteren Beamten und Arbeiter entbehrlich geworden, oder es hat doch von weiteren, sonst unvermeidlichen Verstärkungen der Arbeitskräfte abgesehen werden können. Die sich daraus ergebenden Ersparnisse an Gehältern, Löhnen usw. sind so erheblich, daß die Einrichtungskosten sich oft schon in wenigen Wochen bezahlt gemacht haben. Die unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile der Beförderungsanlagen sind um so größer, je weniger Ausgaben an Betriebs- und Unterhaltungskosten entstehen, und in dieser

Abb. 16.



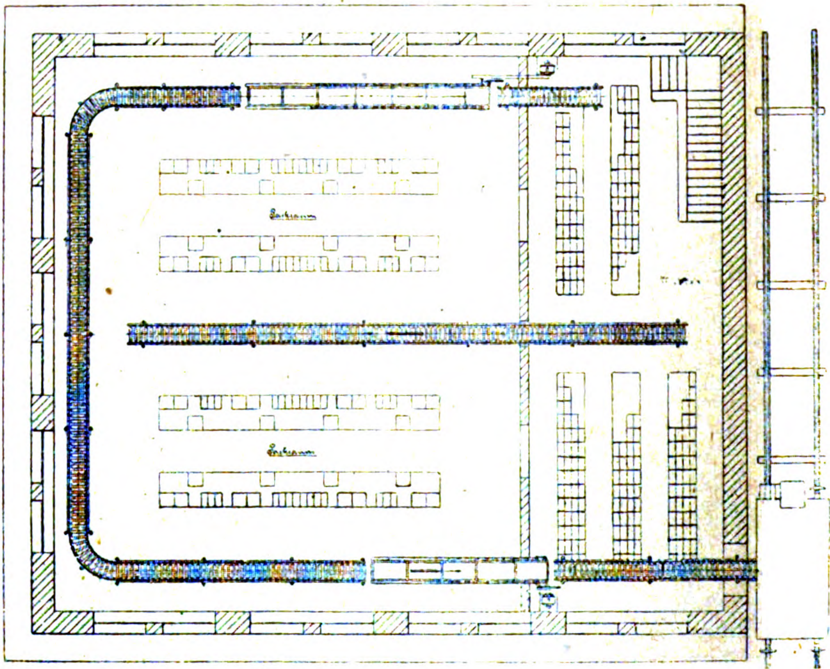
Der Schnitt einer Rollbahnanlage einer Fabrik mit Gleisanschluß.

Beziehung sind die selbsttätigen, selbst im Freien dauerhaften Rollbahnen — was zu ihren Gunsten besonders hervorgehoben zu werden verdient — allen auf eine Triebkraft angewiesenen Beförderungsmaschinen weit überlegen.

Die maschinenmäßige Beförderung hat ferner für die Beamtenschaft in gesundheitlicher Hinsicht und auch für den gesamten Postbetriebsdienst sehr beachtenswerte Wirkungen herbeigeführt. Durch die Maschinenarbeit wird den unteren Beamten ein großer Teil der körperlich anstrengendsten Leistungen, das häufige Bücken, das Heben und Tragen von Lasten, das Ziehen oder Schieben schwerer Karren abgenommen und das Zurücklegen weiter, durch häufiges Hin- und Hergehen entstehender Wegestrecken von vielen Kilometern täglich erspart. Dienstleistungen, die bisher im Freien oder in den geöffneten Türen vorgenommen werden mußten, lassen sich mehr in das Innere der Diensträume verlegen, wo die Beamten besser vor Kälte, Zugluft oder anderen Witterungseinflüssen geschützt sind. Der Schutz erhöht sich noch dadurch, daß das Offenhalten vieler großer Türen, an deren Stelle für das Verladegeschäft von und nach außen kleine Luken ausreichen, nicht mehr erforderlich ist. Die Leistungsfähigkeit der immerwährend aufnahmebereiten Beförderungsmittel ist so groß, daß eine Rollbahn schon bei mäßigem Gefälle die Ladungen von mehr als 25 Handkarren oder 10 Güterpostwagen mit einem

durchschnittlichen Fassungsvermögen von je 80 und 200 Stück in einer Stunde bewältigen kann. Die außerordentliche Leistungsfähigkeit hat Beschleunigungen des ganzen Verladegeschäfts, Abkürzungen der Schlußzeiten und andere Betriebsverbesserungen zur Folge und ermöglicht vor allem bei dem schnelleren Entladen und Beladen der Güterpost- und Bahnpostwagen deren bessere Ausnutzung in schleunigerem Wagenumlaufe. Die Leistungsfähigkeit faßt ferner den Massenverkehr räumlich und zeitlich straff zusammen, erleichtert die Übersichtlichkeit und die nachhaltige fortgesetzte Überwachung und erspart — im Verein mit der schon erwähnten Einschränkung der Türöffnungen — Beleuchtungs- und Heizkosten. Das Erreichen der Höchst-

Abb. 17.



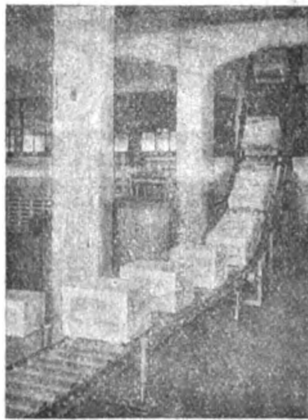
Der Grundriß einer Rollbahnanlage einer Fabrik mit Gleisanschluß.

leistungen setzt allerdings an den von Menschenhand bedienten Aufladestellen und noch mehr an der Endstelle, an der den Abnahmekräften der ganze Strom der Beförderungsmassen entgegenflutet, ein unausgesetztes flottes Arbeiten der Bedienungskräfte voraus. Dieser von der Rollbahn ausgehende Zwang zum flotten Arbeiten ruft mitunter ungerechtfertigte Abneigung gegen das so nützliche Hilfsmittel hervor und hat ihr bei einem Postamt auch schon den Beinamen »Drängelbahn« eingetragen. Die Bezeichnung kann der Rollbahn nicht zum Schaden, wohl aber zur Empfehlung gereichen. Das gemeinschaftliche Arbeiten der Bedienungskräfte unter ständiger und gegenseitiger Beaufsichtigung und der Umstand, daß die maschinenmäßigen Beförderungsmittel die Beförderungsgüter überhaupt durch wenig Hände gehen lassen, bieten auch wirksamen Schutz gegen Entwendungen und Beraubungen.

Weitere mittelbare Vorteile ergeben sich aus dem Wegfallen des Handkarrenverkehrs. Die durch die Fördergurte, Rollbahnen usw. entbehrlich

werdenden Karren können anderweit verwendet oder veräußert werden, Kosten für Neubeschaffungen und Instandsetzungen werden erspart. Außerdem treten auch Ersparnisse bei der baulichen Einrichtung und Unterhaltung der Räumlichkeiten ein, denn die Fußbodenflächen, die Wände und Türen

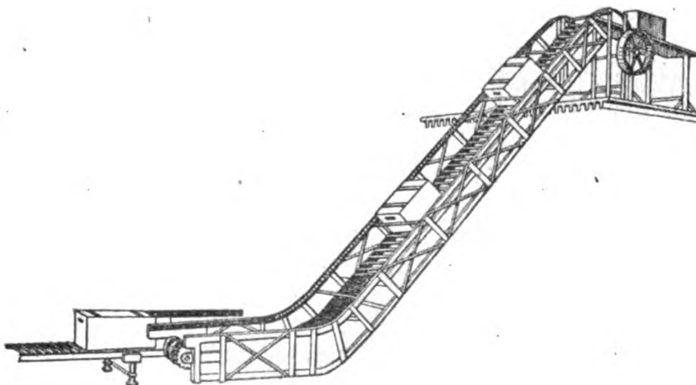
Abb. 18.



Die Rollbahnanlage zwischen den Geschossen einer Schreibmaschinenfabrik.

können, wenn sie der starken Inanspruchnahme durch die Karrenräder oder den Beschädigungen durch Anfahren mit den Karren nicht ausgesetzt sind, einfacher und billiger hergestellt und mit geringeren Kosten instandgehalten werden.

Abb. 19.

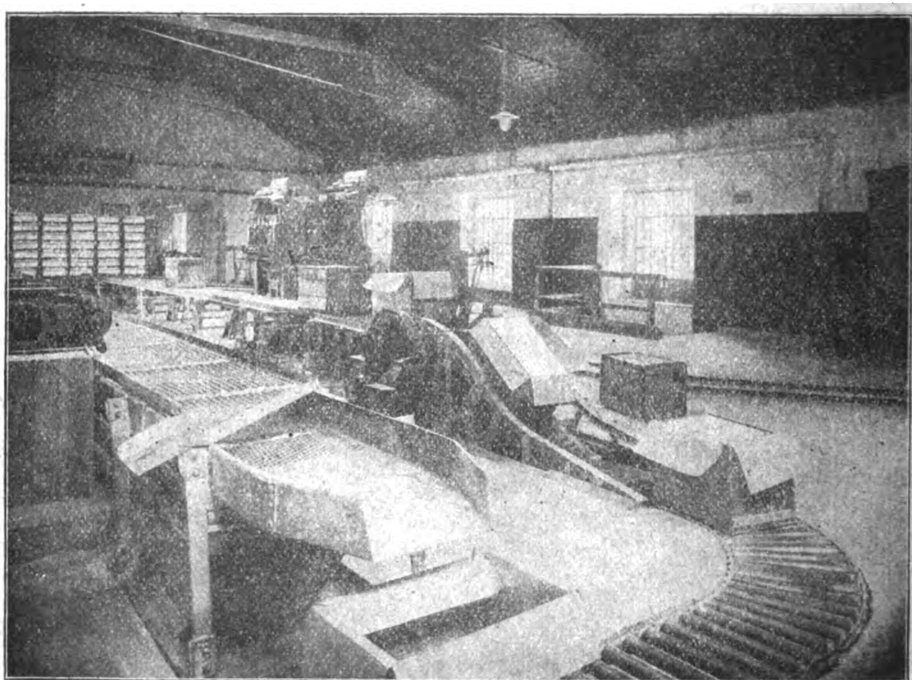


Eine umsteuerbare schräge Rollbahn für Aufwärts- und Abwärtsbeförderung mit Einrichtungen zur selbsttätigen Aufnahme und Abgabe der Güter.

Die Ausschaltung des Karrenverkehrs ist ferner von Bedeutung für die Beurteilung des Raumbedarfes. Handkarren beanspruchen bei ihrer Breite von etwa 1,25 m zum unbehinderten Vorbeifahren freie Fahrbahnen von mindestens 3 m Breite und außerdem noch Plätze zum Aufstellen für das Beladen und Entladen. Dagegen sind zum Aufbau von Rollbahnen und

Fördergurten im allgemeinen schmale Flächenstreifen von etwa 0,5 m bis 1 m Breite vollkommen ausreichend. Aus dieser Gegenüberstellung allein erhellt, daß solche Anlagen als Handkarrenersatz schon dann raumersparend wirken, wenn sie — wie etwa in der Paketannahme — die ganze Länge der Karrenwege einnehmen. Viel merklicher noch wird die Raumersparnis, wenn die Möglichkeit besteht, mit den Maschineneinrichtungen die Beförderungsstrecken abzukürzen — wie z. B. mit den durch Ladeluken hindurchgeführten Rollbahnen in den Packkammern auf den Bahnhöfen in Cassel und Hannover-Hainholz — oder diejenigen Rollbahn- usw. Teile, die nicht des bequemen Aufladens oder Abnehmens wegen in mäßigem Abstande vom Fußboden zu

Abb. 20.



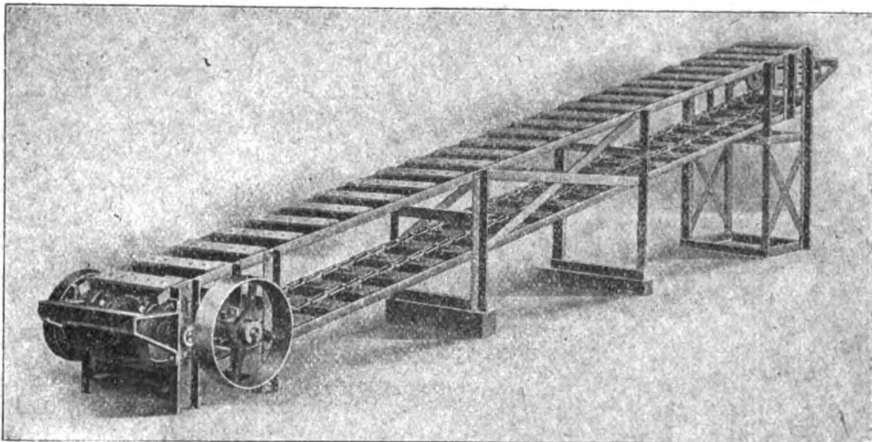
Ein Schrägheber zwischen zwei Rollbahnteilen.

liegen brauchen, an den Wänden und Decken oder in Zwischenbauten so hoch anzubringen, daß darunter der freie Verkehr oder eine sonstige Raumverwendung nicht behindert wird. Für eine derartige Anbringung eignen sich Räume, die in verschiedenen Stockwerken liegen, besser als in gleicher Höhe nebeneinander liegende Räume. Dieser Umstand und das von Geschoß zu Geschoß sich bietende natürliche Gefälle weisen eigentlich von selbst darauf hin, bei der Verteilung von Betrieben auf mehrere Geschosse zu Abwärtsbeförderungen Gleit- und Rollbahnen einzurichten oder in weiterer Folge, wenn es sich um die Herstellung und Anordnung neuer Räume handelt, der Frage näher zu treten, ob nicht einem ausgedehnten Flachbau ein mehrgeschossiger Hochbau vorzuziehen ist, der unter Einschränkung der Grundfläche auch Ersparnisse an Grunderwerbs- und Baukosten verspricht. Die zur Verbindung der Geschosse durch Rollbahnen usw. etwa nötigen kurzen Rampenbauten erfordern kaum mehr Platz als einige Schächte der sonst gebräuchlichen Aufzüge,

zumal wenn sie, wie es bei den Aufzügen üblich ist, in den Raumecken oder an den Seitenwänden untergebracht werden.

Die Rollbahnen sind nach den Erprobungen unstreitig vielseitiger im Postdienste verwendbar als die anderen maschinenmäßigen Beförderungsmittel. Trotzdem vermögen sie für sich allein die allgemeine Aufgabe nicht zu übernehmen, in umfangreichen Päckereibetrieben die Paketmengen zu jeder Art der postdienstlichen Behandlung von und nach den einzelnen Arbeitsstellen oder Lagerplätzen zu befördern. Ihre Selbstbetätigung ist bedingt durch ein in gewissen Grenzen zu haltendes Gefälle, das wiederum ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Höhenlage und der Länge der Beförderungsstrecke einschließt. Die Beförderungsstrecke ist beschränkt, sobald eine bestimmte Höhe aus irgendwelchen Gründen einzuhalten ist. Die nutzbare Länge kann aber gestreckt werden, wenn mit den Rollbahnen wagerechte oder aufwärts gehende Fördergurtanlagen oder andere Hebewerke

Abb. 21.



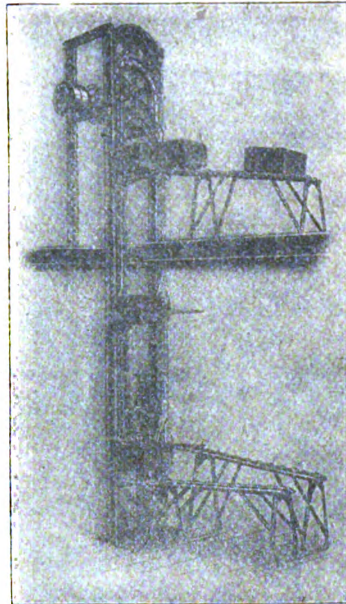
Ein Platten-Schrägheber.

in Verbindung gebracht werden, die diese Nebenwirkung des Gefälles abschwächen oder neues Gefälle erzeugen. Ein solches Aneinanderschalten und Zusammenwirken mehrerer Maschinen ist in allen Fabrikbetrieben zu finden, die für ihre den Postpaketen ähnelnden Güter weitreichende Beförderungsanlagen unter vorzugsweiser Verwendung von Rollbahnen eingerichtet haben.[1]) Die Abb. 16 und 17 geben den Schnitt und den Grundriß einer mit Eisenbahngleisanschluß versehenen Fabrikanlage, auf der die Güter aus der Werkstatt im 2. Geschoß in den Pack- und Lagerraum im Kellergeschoß und von da bis in den Eisenbahnwagen, der vor dem Erdgeschosse steht, befördert werden. Die Fortbewegung von Gütern zwischen mehreren Geschossen auf Rollbahnen mit aufwärts oder abwärts führenden Mitnehmern ist aus den Abb. 18 und 19 ersichtlich. Einen kurzen Schrägheber zwischen zwei Rollbahnen zeigt die Abb. 20 aus einer Zuckersiederei. Er nimmt die vor dem Schüttelsiebe mit Würfelzucker gefüllten, auf der vorderen Rollbahn anrollenden Kisten auf, hebt sie auf Tischhöhe und gibt sie selbsttätig an

[1]) Die Abb. 16 bis 22 stellen Einrichtungen dar, die von der Maschinenfabrik Siegerin-Goldman-Werke in Mannheim hergestellt worden sind.

eine weitere Rollbahn ab, auf der die Kisten zu zwei Nagelmaschinen und nach dem Zunageln in die Lagerräume hinabgleiten. Einen Schrägheber anderer Art, der ebenfalls mit Rollbahnen sich verbinden läßt, stellt die Abb. 21 dar. Die Bauart — Fortbewegung von Platten durch endlose Ketten — lehnt sich dem Wesen nach an eine Fördergurtanlage an (Holzband, vgl. Anm. S. 162), sie erinnert aber auch an eine Gleitbahn mit Mitnehmern, wie sie für die Feldpostsammelstelle auf dem Hauptbahnhof in Karlsruhe (Abb. 14) hergestellt worden ist. Nach Bedarf lassen sich die Platten so vermehren oder verbreitern, daß sie in den geradlinigen Führungs-

Abb. 22.



Ein umsteuerbarer senkrechter Heber für Aufwärts- und Abwärtsbeförderung mit Rollbahnteilen für die Zuführung und Weiterleitung der Güter.

schienen aneinander schließen und eine ununterbrochene Tragfläche bilden. Die Abb. 22 veranschaulicht eine senkrechte Vorrichtung für Aufwärts- und Abwärtsbewegungen, die die Fördergüter in dem einen Geschosse von einer Rollbahn selbsttätig aufnimmt und sie im anderen Geschoß an eine weitere Rollbahn abgibt.

Inwieweit die zuletzt erwähnten Maschinen oder wenigstens ihre Grundgedanken für die Zwecke des Postdienstes sich verwerten lassen und im Verein mit den schon erprobten Beförderungsmitteln dem Ziele näher führen können, den Handkarrenbetrieb und die Einzelbeförderung von Paketen und Briefsäcken durch Menschenkräfte in den Diensträumen möglichst ganz auszuschalten, werden weitere Versuche zu erweisen haben. Das Erreichen des Zieles wird aber nicht lediglich auf dem Wege der Vervollkommnung der Maschinen und ihrer Einstellung auf die hergebrachten Betriebsformen und die

hergebrachte Bauweise der Räumlichkeiten erwartet werden dürfen. Betriebsformen und Bauweise werden zum Teil erst durch die Betriebsmittel bestimmt. Sie sind keineswegs etwas unabänderlich Gegebenes; ihre Umgestaltung kann und muß mit einer grundsätzlichen Änderung der Betriebsmittel Hand in Hand gehen. Auf Einzelheiten dieses Anpassens kann hier nicht näher eingegangen werden, zumal da die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise sei jedoch angeführt, daß beim Entladen von Güterpostwagen vor den Packkammern die getrennte Behandlung jeder einzelnen Wagenladung, wie sie vielfach auch nach dem Wegfallen des Auszählens und der allgemeinen Paket-Eingangs-Verzeichnisse noch beibehalten worden ist, und die besondere Ladetür für jeden Wagen kaum noch erforderlich sein werden. Es könnten mehrere Fuhrwerke an eine gemeinschaftlich zu benutzende Rollbahn herangefahren und die ausgeladenen Pakete nach dem Verfahren, das beim Bahnhofspostamt in Cassel für die aus den Bahnpostwagen kommenden Pakete eingeführt ist, in zwangloser Reihe der Packkammer zugeführt werden. Der Aufnahmeteil der Rollbahn braucht nicht nach der Art einer Längsrampe vor der Packkammerwand sich hinzuziehen, er kann auch auf diese zulaufen[1]). Zur Mündung jeder Rollbahn in die Packkammer genügt eine einzige Luke.

Die zweckmäßigsten Lösungen für weit reichende Beförderungseinrichtungen werden sich finden lassen, wenn schon in den Entwürfen zu neuen Postbauten den neuen Betriebsmitteln und künftigen Betriebsformen Rechnung getragen wird.

Die Postgerechtsame des Hauses Carvajal im spanischen Amerika[2]) (1514 bis 1769).

Von Postrat H. Herzog in Berlin.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts, zu derselben Zeit, als Franz von Taxis im Auftrage der spanisch-niederländischen Könige seine ersten Posten einrichtete und dadurch den Grund zu der Jahrhunderte lang behaupteten Machtstellung des Hauses Taxis legte, in spanischen Landen noch ein zweites Postgeschlecht aufkam, das seine Gerechtsame ebenfalls Jahrhunderte hindurch ausgeübt hat. Es handelt sich um die Familie Carvajal, die 1514 mit dem Generalpostmeisteramt in den bereits entdeckten und noch zu entdeckenden überseeischen Besitzungen Spaniens belehnt wurde.

Das spanische Kolonialreich, das auf Kolumbus mit seinen kühnen Entdeckungsfahrten zurückgeht, erstreckte sich 1514 auf die westindischen Inseln und auf die Küstengebiete von Süd- und Mittelamerika. Kurz zuvor hatte Balbao die Südsee entdeckt und von den Meeren, Ländern und Inseln, die seine Entdeckung erschloß, im Namen der Könige von Kastilien und Aragonien feierlich Besitz genommen. Es folgten in den nächsten Jahrzehnten die Eroberung Mexikos durch Cortez und des großen Reiches der Inkas durch Pizarro,

---

[1]) Vorschläge für Triebwerk-Einrichtungen in großen Post-Packkammern, Deutsche Verkehrs-Zeitung 1916, Nr. 45 und 46.

[2]) Benutzte Quellen:
Ramón J. Cárcano, Historia de los Medios de Comunicación y Transporte en la República Argentina; Buenos Aires, Verlag von Félix Lajouane, 1893.
Union Postale, Jahrg. 1878, S. 179 usw. und Jahrg. 1895, S. 53 usw.

sowie weitere Entdeckungs- und Eroberungszüge, bis schließlich alles Land von Kalifornien und Florida bis zur Magellanstraße mit alleiniger Ausnahme von Brasilien den Spaniern gehörte. Auf dieses ganze gewaltige Gebiet, das das Mutterland um ein Vielfaches an Ausdehnung übertraf, erstreckte sich die Postgerechtsame des Hauses Carvajal. In dem Erlasse, mit dem König Ferdinand von Aragonien als Regent Kastiliens im Namen der Königin Johanna am 14. Mai 1514 den Dr. Lorenzo Galindez de Carvajal, einen verdienten Rat und Würdenträger des spanischen Hofes, zum »Generalpostmeister (correo mayor) von Indien und des entdeckten oder noch zu entdeckenden Festlandes des Ozeans« ernannte, hieß es, daß »ihm mit diesem Amte sowie mit den Verbindungen, die zwischen Spanien und Indien sowie innerhalb Indiens eingerichtet werden würden, ein für alle Zeiten unwiderrufliches Geschenk als Belohnung für seine mannigfachen und treuen Dienste gemacht werden, und daß die Schenkung auch für seine Erben und Nachkommen und für denjenigen oder diejenigen in Kraft bleiben solle, die von ihm oder seinen Erben ein Anrecht darauf erhalten würden«. So deutlich damit das Alleinrecht des Dr. de Carvajal zur Unterhaltung von Posten in den neu gewonnenen Gebieten ausgesprochen war, wurden ihm von den spanischen Behörden in jenen Ländern doch von Anfang an vielerlei Hindernisse und Schwierigkeiten gemacht, so daß er sich veranlaßt sah, sich beschwerdeführend an den König zu wenden. Karl I. (als deutscher Kaiser Karl V.) bestätigte ihn darauf durch Erlaß vom 27. Oktober 1525 in seinem erblichen General-Postmeisteramt und gewährleistete ihm aufs neue den Genuß der Rechte und Einkünfte aus der Verwaltung des Postwesens in den überseeischen Besitzungen.

Auf Grund der ihm übertragenen Gerechtsame ließ der Generalpostmeister von Indien — nach dem Tode des Lorenzo de Carvajal im Jahre 1527 war ihm sein ältester Sohn Diego in der General-Postmeisterwürde gefolgt — schnelle Schiffe, sogenannte Avisos, zwischen Spanien und Westindien verkehren. Die Fahrzeuge fuhren ohne Geleit oder Bedeckung; da sie nur zur Beförderung von Briefen bestimmt und als Schnellsegler bekannt waren, mögen sie den Seeräubern, die sonst in jenen Zeiten die See unsicher machten, wenig Anreiz zur Verfolgung geboten haben. Anfangs hatten die Avisos eine Größe von nur 25 Tonnen. Nachdem jedoch die Erfahrung gelehrt hatte, daß so kleine Fahrzeuge nur geringe Sicherheit gegen die Gefahren einer großen Reise boten, erweiterte man den Rauminhalt zunächst auf 50 bis 60, dann bis auf 100 Tonnen. Die Mitnahme von Reisenden und Waren war streng untersagt, da man die Art der Schiffe als Schnellsegler unbedingt erhalten wollte. Im Laufe der Zeit ging man dazu über, die Schiffe auf Kosten des Staates verkehren zu lassen. Von 1590 ab wurden auch gewisse Mengen Waren mit den Postschiffen nach Amerika befördert. Allzu häufig fanden die Fahrten nicht statt. Noch 1664 betrug die Zahl der Avisoschiffe, die nach Vereinbarung mit der Handelsbehörde in Sevilla die Fahrt nach der neuen Welt ausführten, nur vier im Jahre. Die Schiffe fuhren von Sevilla nach der kolumbischen Küste (Cartagena), dann über Havanna unmittelbar nach Sevilla zurück. Cartagena war der Umschlagsort für den Verkehr nach und aus ganz Südamerika, während sich in Havanna Verbindungen nach und aus Mexiko sowie den westindischen Inseln (Porto Rico, San Domingo usw.) anschlossen. Wie sich der Postverkehr in Amerika während der ersten Zeiten der Carvajalschen Post abwickelte, ist aus den zur Verfügung stehenden Quellen im einzelnen nicht zu ersehen. Wahrscheinlich wurden zunächst in den Anlegehäfen der Schiffe, vielleicht auch noch in einigen anderen Hafenorten, Briefsammelstellen eingerichtet, wo Briefe abgegeben und wohl auch in Empfang genommen werden konnten. Daß auch ein in dieser Weise beschränkter Postverkehr gewisse Erträgnisse zu liefern vermochte, erhellt schon aus dem bereits er-

wähnten Erlasse Karls I. von 1525, wodurch dem Dr. de Carvajal ausdrücklich die »Einkünfte« aus dem überseeischen Postdienste gewährleistet wurden. Für die Höhe dieser Einnahmen war wesentlich, daß die Post der Carvajal keine Sendungen portofrei zu befördern brauchte. In der Belehnungsurkunde von 1514 war nämlich ausgesprochen, daß Dr. de Carvajal und seine Erben berechtigt seien, für die Briefe an den Vizekönig, den Gouverneur, den Richter und die königlichen Beamten dasselbe Porto wie für Sendungen an andere in Indien wohnende Personen zu erheben. Hieraus ergibt sich zugleich, daß man bei Begründung der Carvajalschen Gerechtsame nicht nur amtliche Briefe, sondern auch Privatsendungen im Auge gehabt hat, wie ja auch die Taxissche Post aller Wahrscheinlichkeit nach vom Beginn ihrer Wirksamkeit an neben amtlichen auch Privatsendungen beförderte.

Innerhalb der überseeischen Gebiete dachte man zunächst nicht an die Errichtung von Postverbindungen. Sowohl im Azteken-Reiche als auch im Lande der Inkas verschwand der wohlgeordnete Läuferdienst, den die Spanier bei ihrem ersten Eindringen vorgefunden hatten, bald völlig. Der Kampf gegen die Eingeborenen und die Befestigung ihrer Herrschaft bildete die Hauptsorge der spanischen Gewalthaber. Blutige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Führern hielten die innere Verwaltung der Kolonien lange Jahre in Atem und verhinderten die Teilnahme an den Fortschritten der Zeit. Man baute die unumgänglich notwendigen Wege zu den neueroberten Besitzungen, ferner einige Brücken und Kunststraßen und fügte den Beförderungsmitteln des eroberten Landes ein bis dahin dort unbekanntes Tier, das Pferd, hinzu, dessen Benutzung allmählich eine völlige Umgestaltung des Beförderungswesens mit sich brachte. Jedoch sah man sich nicht veranlaßt, einen allgemeinen Postdienst einzurichten. Wer Briefe versenden wollte, blieb auf die Gefälligkeit marschierender Militärpersonen oder auf besondere Boten angewiesen. Auch die Entsendung solcher Boten war in jener Zeit keine einfache Sache. Die Reise durch die Wälder und Einöden der südamerikanischen Ländergebiete erforderte Mut und Ausdauer. Niemand wagte sich in die Wildnis hinaus, ohne gehörige Schutzmaßnahmen getroffen zu haben, so daß jede Reise, jede Güterbeförderung einer militärischen Unternehmung glich. Die Teilnehmer an solchen Zügen waren oft monatelang von Haus abwesend. Einem Berichte des Gouverneurs Juan Ramirez de Velasco aus dem Jahre 1586 ist zu entnehmen, daß ein reisender Eilbote von Buenos Aires bis Santiago (Argentinien) 20 Tage und von da bis Lima sogar 55 Tage, mithin zu der ganzen Reise von Buenos Aires bis Lima (etwa 3600 km) 75 Tage brauchte; das ist immerhin eine bemerkenswerte Geschwindigkeit, da täglich im Durchschnitt 48 km zurückgelegt wurden. Freilich wurden die Reisen nicht immer so schnell ausgeführt; es kam vor, daß dieselbe Strecke, je nach den Fährlichkeiten, denen man unterwegs begegnete, 4 Monate und mehr erforderte.

Die ersten ordentlichen Posten des Hauses Carvajal scheinen in Peru entstanden zu sein, in dessen neuer Hauptstadt Lima Diego de Carvajal, der zweite Generalpostmeister von Indien, seinen Wohnsitz nahm, und wo auch alle seine Nachfolger aus dem Geschlechte der Carvajals ansässig waren. Im ganzen nahmen es die Carvajals mit den Pflichten, die ihnen die Gerechtsame auferlegte, recht leicht: nie erfaßten sie den rechten Augenblick für die Vervollkommnung ihrer Posteinrichtungen; sondern hinkten stets hinter den Ereignissen drein. Gingen andere daran, das so arg verwahrloste Postwesen zu verbessern, so erhob das Haus Carvajal Klage auf Grund seiner alten Rechte und stritt vor Gericht gegen den Fortschritt, dem es selbst die Wege hätte bahnen sollen. Die Carvajals verstanden eben nicht, daß der beste Schutz ihrer Vorrechte nicht in papiernen Urkunden, sondern darin bestand, daß sie selbst etwas leisteten und einen Postbetrieb herstellten, der die Regierungen und die Öffent-

lichkeit befriedigte. Nur so ist es zu erklären, daß in einem Zeitalter, in dem die persönlichen Gerechtsamen einen Teil der Regierungsgrundsätze ausmachten, die spanischen Vizekönige, Gouverneure und sonstigen leitenden Beamten, ja die Krone selbst, immer wieder die Hand dazu boten, die Vorrechte der Carvajals zu beschneiden und schließlich ganz aufzuheben.

In Mexiko ist dem Hause Carvajal die Postgerechtsame anscheinend bereits im 16. Jahrhundert wieder entzogen worden. Dort wurde 1579 Don Martin de Olivares durch königlichen Erlaß zum Generalpostmeister ernannt, und der Carvajalsche Einspruch dagegen hatte keinen Erfolg, denn nach dem Tode von Olivares wurde die Stelle einem anderen Generalpostmeister, dem Alonzo Diaz de la Barrera, übertragen, der dafür 58 000 Pesos (250 000 *M*) nicht etwa an die Carvajals, sondern an die Krone zu zahlen hatte. Lange Zeit später, im Jahre 1758, versuchte der Graf von Castillejo, ein Nachkomme Carvajals, nochmals, die Postgerechtsame in Mexiko wieder an sich zu bringen, indem er beim Rate von Indien gegen den derzeitigen Inhaber des Ober-Postmeisteramts, Mendez Prieto, klagbar wurde; doch blieb auch diese Klage erfolglos.

In Kuba scheinen sich die Carvajals um die Einrichtung einer Landespost überhaupt nicht bemüht zu haben. Als aber das dortige Postwesen im Jahre 1756 gegen Zahlung von 18 000 Pesos (rund 80 000 *M*) an Don José Cipriano de la Luz übertragen wurde, sah sich der schon genannte Graf von Castillejo als Inhaber der Carvajalschen Postgerechtsame veranlaßt, im Wege der Klage dagegen vorzugehen; er hatte allerdings damit keinen Erfolg.

In Südamerika gelang es den Carvajals besser, sich das Recht der Unterhaltung von Posten zu sichern, doch hatten sie auch hier manche Kämpfe um ihre Rechte durchzufechten. In Peru, wo noch die ausgedehntesten Postanlagen bestanden, wurde im Jahre 1707 — demselben Jahre, in dem in Spanien die bis dahin von Nachkommen der Taxis verwaltete Lehenspost in eine Staatspost umgewandelt wurde — durch königlichen Erlaß die Übernahme der Post in die Verwaltung des Staates angeordnet; doch wurde die Durchführung der Maßnahme auf Einspruch des Generalpostmeisters zunächst aufgeschoben und schließlich ganz aufgehoben, indem ein Erlaß Philipps V. von 1721 bestimmte, die Familie Carvajal sei im vollen Besitz ihrer Rechte zu erhalten, und wenn irgendwie eine Neuerung Platz gegriffen habe, so sei schleunigst der frühere Zustand zugunsten des Hauses Carvajal wieder herzustellen. Philipps Nachfolger, Ferdinand VI., bestätigte diese Anordnungen 1755 und 1758.

In Neu Granada machte der Vizekönig Villalonga 1720 den Versuch, eine Postverbindung zwischen Quito und Santa Fé (Bogota) ins Leben zu rufen, mußte den Plan aber auf Einspruch der Familie Carvajal beim Rate von Indien wieder fallen lassen. Einige Jahre später — 1751 — hob der Vizekönig Don José Pizarro einfach die Carvajalschen Posten auf, errichtete einige Postkurse, darunter einen solchen von Quito nach Cartagena, auf Staatskosten und gab zugleich die Absicht zu erkennen, in dem ganzen Ländergebiet seiner Verwaltung ein Netz von Staatsposten herzustellen. Dem Einspruche des Generalpostmeisters begegnete er mit dem Hinweise, daß das Haus Carvajal die Ausbeutung seiner Gerechtsame in Neu Granada völlig vernachlässigt habe. Seit der Regierung des Vizekönigs Villalonga habe es keine Posten mehr eingerichtet; auch sei es zur Zeit dazu gar nicht in der Lage, da die Kosten größer sein würden als der Ertrag. Inzwischen bewährte sich der Staatsbetrieb auf dem Kurse von Quito nach Cartagena aufs beste, da hier in einem Jahre ein Reinertrag von 4600 Pesos (20 000 *M*) aufkam. Der um die Erhaltung seiner alten Rechte besorgte Generalpostmeister nahm seine Zuflucht zum königlichen Hofe, erreichte auch eine ihm günstige

Entscheidung, aber nicht ohne Einschränkungen, die früher nicht bestanden hatten. Der königliche Erlaß hob hervor, daß das Amt des Generalpostmeisters, ohne daß deshalb der persönliche Vorteil der Amtsinhaber vernachlässigt werden solle, in erster Linie zum Nutzen der Allgemeinheit begründet sei. Dementsprechend wurde verfügt, daß das Haus Carvajal der Staatskasse die für die Einrichtung von Postkursen verausgabten Beträge zu erstatten habe, soweit sie nicht durch die Einnahme Deckung gefunden hätten; daß es alle Postverbindungen zu errichten und zu unterhalten verpflichtet sei, die die Behörden für den Staat und die Allgemeinheit als notwendig erachten würden; daß die Verluste aus nicht lohnenden Postkursen durch den Überschuß aus einträglichen Kursen zu decken seien; und daß endlich, wenn der Postdienst eingestellt oder vernachlässigt würde, der Vizekönig berechtigt sein sollte, die Posteinnahmen in seinem Verwaltungsbezirke mit Beschlag zu belegen und zur Aufrechterhaltung des Postdienstes zu verwenden, nötigenfalls auch die Posteinnahmen im benachbarten Königreiche Peru zu diesem Zwecke mit heranzuziehen. Der Erlaß gab somit den Willen der Regierung zu erkennen, zwar einstweilen die Vorrechte des Hauses Carvajal noch zu schützen, aber auch darauf zu bestehen, daß das Haus den Pflichten nachkomme, die ihm der Besitz seiner weitgehenden Vorrechte auferlegte.

Lima blieb allezeit der Mittelpunkt der Carvajalschen Posten, die sich im 18. Jahrhunderte von der kolumbischen Küste über Quito, Piura, Trujillo, Lima, Cuczco, La Paz und Oruro bis Potosi erstreckten. Das waren immerhin ausgedehnte Postverbindungen, denn allein die Strecke von Quito über Lima nach Potosi macht gegen 3000 km aus, ist also ungefähr doppelt so lang wie die Strecke Königsberg (Pr.)–Berlin–Frankfurt (Main)–Basel. Jedoch will das bei der gewaltigen Größe der ehemals spanischen Gebiete in Südamerika nicht allzuviel besagen; vor allem fehlte jegliche regelmäßige Verbindung zwischen den Ländern an der Westküste Südamerikas und den Gebieten am La Plata. Der Generalpostmeister kümmerte sich um den Postverkehr der La-Plata-Kolonie in keiner Weise, empfing allerdings auch von den Behörden daselbst und aus den Kreisen der dortigen Bevölkerung keinerlei Anregung, mit der Einrichtung von Posten vorzugehen. Es herrschte eben dort völlige Gleichgültigkeit in bezug auf eine geregelte Verkehrseinrichtung, die man nicht zu vermissen schien. Erst im 18. Jahrhunderte faßte D. Domingo de Basavilbaso, ein in Buenos Aires ansässiger früherer Kaufmann, der auf vielen Geschäftsreisen die Unzulänglichkeit der Verkehrsanlagen lebhaft empfunden hatte, den Gedanken, die Herstellung fester Postkurse anzuregen. Es gelang ihm auch, die Regierung der La-Plata-Kolonie, durch deren Vermittelung den Vizekönig von Indien und schließlich den damaligen Generalpostmeister aus dem Hause Carvajal, den Grafen von Castillejo, für seinen Plan zu gewinnen. So kam es, daß Basavilbaso nach jahrelanger Mühe und Arbeit schließlich vom Generalpostmeister Vollmacht erhielt, die neu zu errichtenden Posten entweder selbst in Pacht zu nehmen oder das Recht der Ausübung des Postdienstes im La-Plata-Gebiet an den Meistbietenden zu versteigern. Basavilbaso wählte das zweite, indem er, wie es scheint, bei der Versteigerung selbst das Meistgebot abgab. Tatsächlich ist Basavilbaso der eigentliche Gründer des Postwesens jener Gebiete geworden und hat es von 1748 an viele Jahre mit bestem Erfolg und zum Nutzen seines Heimatlandes verwaltet, ohne daß er von dem Inhaber des Postregals in der Erfüllung seiner Aufgabe irgendwie behindert worden wäre. Eine jährliche Pacht hat er anscheinend an den Generalpostmeister nicht gezahlt, wenigstens scheint das daraus hervorzugehen, daß später bei Ablösung der Carvajalschen Postgerechtsame ein Erträgnis aus dem Postwesen im La-Plata-Gebiete nicht in Rechnung gestellt wurde.

Von der Bevölkerung des La-Plata-Gebiets wurde die Post des Basavilbaso in der ersten Zeit ihres Bestehens nur wenig benutzt; die Tätigkeit der Post beschränkte sich deshalb in der Hauptsache auf die Beförderung von Sendungen nach und aus Peru und Chile sowie von Briefen nach und aus Europa. Der Verkehr mit Peru war verhältnismäßig einfach, weil die von alters her vorhandenen Straßen zu jeder Jahreszeit für Reiter, Lasttiere und Fußgänger benutzbar waren. Anders war es mit dem Wege nach Chile, der im Winter nur von Fußboten und nur mit den allergrößten Schwierigkeiten zurückgelegt werden konnte. »Eingehüllt in Schafpelze und rauhe wollene Decken, gestützt auf einen derben Stock, die Briefe in einem Ledersack auf dem Rücken tragend, einige Nahrungsmittel, einen stärkenden Trank und zugleich etwas Brennholz zum Schutze gegen die Kälte mit sich führend, kletterte der Postbote der Anden über das tief verschneite Gebirge. Es gehörte ungewöhnliche Kraft und Ausdauer dazu, sich, von den rasenden Stürmen umtost, durch die Schneewüsten der Cordilleren den Weg zu bahnen, und die todesmutigen Männer, die sich dem mühevollen Dienst unterzogen, sind Erscheinungen von hervorragender Tatkraft und Kühnheit« — so wird uns die Tätigkeit der Postboten geschildert, die in jener Zeit den Verkehr zwischen dem La-Plata-Gebiet und Chile vermittelten. Besonders bemerkenswert ist, daß die Posten des Basavilbaso in erheblichem Umfange Geldsendungen aus Chile und Oberperu nach Spanien beförderten. Die Kaufmannschaft in Chile und Peru mußte nämlich zu jener Zeit für ihre Geldsendungen den Weg durch das La-Plata-Gebiet wählen, weil der unmittelbare Handels- und Schiffsverkehr zwischen Spanien und der Küste des Stillen Ozeans infolge der Seekriege fast ganz aufgehört hatte. Allerdings ergab sich dabei für die Geldversendung aus Chile der Übelstand, daß Silbergeld nur im Sommer versandt werden konnte, weil es nur in dieser Jahreszeit möglich war, die schweren Silbersendungen mit Maultieren über die Cordilleren zu bringen. Im Gegensatze zum Geldverkehre, den Frachtschiffe von Buenos Aires aus vermittelten, nahm der Briefverkehr des La-Plata-Gebiets auch noch nach Einrichtung der Posten des Basavilbaso zunächst ausschließlich den Weg über Peru (Lima) und weiter über Cartagena und Havanna. Natürlich war diese Beförderung äußerst langsam, deshalb verzichteten die Kaufleute nicht selten auf die Benutzung der Post und suchten sich zur Beförderung ihrer Briefe eine andere Gelegenheit.

Ein völliger Umschwung in den Postverhältnissen nicht nur des La-Plata-Gebiets sondern des gesamten Südamerika, soweit es unter spanischer Herrschaft stand, trat unter Karl III. ein. Dieser Herrscher, dessen Regierung eine der glänzendsten Zeiten der spanischen Geschichte bildet, widmete seine Fürsorge auch dem Ausbau der Beziehungen zu den Kolonien. Eine bedeutungsvolle Maßnahme nach der Richtung hin war die im Jahre 1767 getroffene Einrichtung einer regelmäßigen, zunächst alle 3 Monate verkehrenden Schiffsverbindung zwischen Spanien (Coruña) und dem La Plata (Montevideo). Es waren schnelle Schiffe, die in erster Linie dem Postverkehre nicht nur des La-Plata-Gebiets sondern auch der Gebiete jenseits der Anden dienen, zugleich aber auch unter gewissen Bedingungen Waren befördern sollten. Wie eigenartig dabei Postwesen und Pflege des Handels miteinander verquickt waren, beweist eine Anordnung an den Gouverneur Bucarelli in Buenos Aires, daß, wenn der Leiter des Schiffsdienstes die mit dem Postschiff angebrachten Waren nicht sogleich sollte verkaufen können oder ihm die Mittel zur Bezahlung der Waren fehlten, er die Posteinnahmen dazu heranziehen dürfte. Der Postverkehr wurde so geregelt, daß ein in Montevideo neu bestellter Postdirektor die mit dem Postschiff aus Coruña eingegangenen Briefsäcke schleunigst nach Buenos Aires weiterzusenden hatte, wo die Aussonderung der für Chile, Peru usw.

bestimmten Postsachen und ihre Versendung mit den Reitposten besorgt wurde. Zum Leiter des Seepostdienstes und überhaupt des ganzen Schiffsdienstes war Basavilbaso, der Schöpfer und Leiter der Posten im La-Plata-Gebiete, bestimmt worden. Er erlangte dadurch eine hervortretende Stellung, wurde jedoch nunmehr dem Generalpostmeister von Indien — als solcher war der mehrfach genannte Graf von Castillejo tätig — um so mehr unbequem, als er sich, sogar schriftlich in einem Bericht an die Krone, für die Beseitigung der alten Carvajalschen Postgerechtsame erklärt hatte. So kam es, daß der Generalpostmeister, der sich bis dahin um die Posten im La-Plata-Gebiet überhaupt nicht gekümmert hatte, Basavilbaso noch im Jahre 1767 seines Amtes als Postdirektor enthob und in der Person des Mateo Ramon de Alzaga einen neuen Leiter des Postwesens im La-Plata-Gebiet ernannte, dem die Verpflichtung auferlegt wurde, eine jährliche Pacht von 500 Pesos (2200 ℳ) nach Lima zu entrichten.

Die Aufhebung der Carvajalschen Postgerechtsame war aber nicht mehr aufzuhalten. Die öffentliche Meinung sah diese alten Rechte längst als überlebt an. In der Tat war nicht zu verkennen, daß sich das Postwesen in den Kolonien unter den Carvajals nicht in wünschenswerter Weise entwickelt hatte. Daher setzte Karl III. einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ein, der die Ansprüche des Hauses Carvajal zu prüfen und Vorschläge zu machen hatte, welche Abfindung der Staat für die Ablösung der Postgerechtsame zu zahlen haben werde. Der Inhaber der Postgerechtsame, Graf von Castillejo, erkannte bald, daß es nutzlos sei, gegen die Ablösung an sich Einspruch zu erheben, und beschränkte sich deshalb darauf, bei den Abfindungsverhandlungen so viel als möglich seinen persönlichen Vorteil zu wahren; jedoch fand er bei den Ausschußmitgliedern nicht nur kein Entgegenkommen, sondern geradezu eine feindselige Stimmung. Der Berechnung des Reinertrags aus dem Postwesen legte der Ausschuß lediglich die Posteinnahmen von Peru und Granada zugrunde. Das mochte angehen, denn in der Tat war, wie bereits erwähnt, das Postwesen in Mexiko und Kuba dem Hause Carvajal schon früher entzogen worden, und im La-Plata-Gebiete hatten die Carvajals mit dem Postwesen so gut wie nichts zu tun gehabt. Doch ging der Ausschuß insofern offenbar ungerecht zu Werke, als er dem Wortlaute der Verleihungsurkunde von 1514 eine den Carvajals nachteilige Deutung zu geben versuchte. Er behauptete nämlich, die Familie Carvajal sei über die Grenzen ihrer Gerechtsame hinausgegangen, indem sie Postanstalten eingerichtet und sich mit der Beförderung von Päckereien befaßt habe; beides sei ihr nach dem Wortlaute des Patents von 1514 nicht gestattet gewesen, da dieses dem Dr. Galindez de Carvajal nicht mehr und nicht weniger als die Beförderung der Briefe zugesprochen habe. Entsprechend dieser Auslegung zog der Ausschuß bei Bemessung des Abfindungsbetrags lediglich die Einnahme aus der Briefpost zur Berechnung und schlug dem König als Entschädigung der Carvajalschen Erben, deren Posten sogleich von der Krone übernommen werden sollten, eine jährliche Entschädigung von 10 000 Pesos (44 000 ℳ) vor. Dem ritterlichen Sinne Karls III. gefiel dieser schroffe Vorschlag nicht. Er wies ihn mit der Erklärung zurück, daß es ihn viel Überwindung koste, einen Untertan seiner alten Rechte zu entkleiden, ohne daß die ihm zu gewährende Abfindung vorher genauestens festgestellt sei. Er müsse daher vor allem verlangen, daß dem Hause Carvajal Gelegenheit gegeben werde, seine Ansprüche dem Ausschusse klarzulegen. Ein Mitglied des Ausschusses begab sich nunmehr zu persönlichen Verhandlungen nach Südamerika. Bei den dann beginnenden Verhandlungen stellte der Graf von Castillejo als erste Bedingung für die Abtretung seiner Gerechtsame die von großer Eitelkeit zeugende Forderung, daß man ihm für sich, seine Söhne und Nachfolger abgabenfrei die Würde eines Granden von Spanien und den Herzogstitel verleihe. Als Grund-

lage für den Nachweis des ihm aus der Abtretung seiner Gerechtsame erwachsenden wirtschaftlichen Verlustes führte er an, daß seine Einnahme aus dem Postwesen in den letzten 15 Jahren im ganzen rund 500 000 Pesos (2,2 Millionen Mark) betragen habe.

Über das Verlangen der Gewährung des Herzogstitels war der König aufgebracht; er wies das Ansinnen schroff zurück und erklärte, er wolle den Erben Carvajals wohl die Würde eines Granden von Spanien zuerkennen, sei auch nicht abgeneigt, dem Grafen von Castillejo, wenn er später seinen Wohnsitz nach Spanien verlege, freiwillig den Herzogstitel zu verleihen; niemals aber könne diese hohe Auszeichnung, die nur für hervorragende Verdienste zuerkannt werde, den Kaufpreis für den Verzicht auf ein einträgliches Vorrecht bilden oder Gegenstand eines Vertrags zwischen der Krone und einem ihrer Untertanen sein. Die Verhandlungen begannen nunmehr aufs neue. Den Bemühungen eines hervorragenden Staatsmanns, des Ministers Marquis von Grimaldi, gelang es, sie zum Abschlusse zu bringen, so daß der König durch Erlaß vom 13. Oktober 1768 den Vertrag mit dem Hause Carvajal genehmigen und den Übergang des Postwesens im spanischen Amerika in die Verwaltung des Staates verfügen konnte. In dem Vertrage wurden dem Grafen von Castillejo für sich und seine Erben die Würde eines Granden von Spanien und der Ehrentitel »General-Postmeister von Indien« zugesprochen. Die Geldabfindung bestand in der Gewährung einer Jahresrente von 14 000 Pesos (rund 62 000 ℳ), zahlbar aus der General-Postkasse zu Madrid; doch war dem Staate das Recht vorbehalten, an Stelle der Rente eine einmalige Abfindung zu zahlen oder dem Empfänger der Rente Grundstücke zu überweisen, deren Ertrag der Rente gleichkommen müßte. Im übrigen trat der Staat in die Pacht- usw. Verträge, die der Generalpostmeister in Amerika abgeschlossen hatte, ein und verpflichtete sich, dem Grafen von Castillejo bei Lösung seiner Verbindlichkeiten, dem Verkaufe seiner Güter usw. durch die Behörden in den überseeischen Gebieten hilfreiche Hand leisten zu lassen.

Der Vertrag trat am 1. Juli 1769 in Wirksamkeit. An diesem Tage gingen die Carvajalschen Posten nach mehr als 250jährigem Bestehen in die Verwaltung des Staates über. Bei der nunmehr eingeleiteten Neuordnung des Postwesens in Amerika — die Posten wurden alsbald vermehrt, die Gebühren für Briefe ermäßigt — leistete Basavilbaso, der in sein Amt als Leiter des Postwesens im La-Plata-Gebiete wieder eingesetzt war, die besten Dienste.

Das Carvajalsche Postwesen in den spanischen Kolonien hat rund 60 Jahre länger bestanden als die Taxissche Post in Spanien, die, wie schon angeführt, bereits 1707 verstaatlicht wurde. Wenn die Entschädigung für den letzten Inhaber des Taxisschen Postregals in Spanien, den Grafen von Onate und Villamediana, mit 120 000 Dukaten jährlicher Rente ganz erheblich höher bemessen war als die Abfindung für den Grafen von Castillejo, den letzten Inhaber der Carvajalschen Postgerechtsame, so hängt das zum Teil damit zusammen, daß der Graf von Castillejo, wie erwähnt, bei den Entschädigungsverhandlungen das Hauptgewicht auf die Erlangung von Rang und Würden legte, hauptsächlich aber damit, daß die Taxis in Spanien wirklich etwas geleistet und den ihnen anvertrauten Verwaltungszweig bereits auf eine gewisse Höhe gebracht hatten. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse in Spanien für die Entwicklung des Postwesens viel günstiger lagen als in Südamerika, wo die zum Teil sehr schlechten Wege und manche andere Schwierigkeiten dem Ausbau der Posteinrichtungen hinderlich waren. Anderseits steht aber fest, daß im Gegensatze zu den Carvajals, die im ganzen alles gehen ließen, wie es gehen wollte, die Taxis wirklich rührig und tätig gewesen sind. Vielleicht gilt das noch mehr als von den spanischen Taxis von dem in Deutsch-

land ansässigen Zweige dieses alten Postgeschlechts. Auch die Taxis in Deutschland hatten viele Kämpfe zu bestehen, um sich durchzusetzen und ihre Vorrechte zu wahren. Sie erreichten nicht überall — und das war sicher gut für die Gesamtentwicklung des Postwesens — die Verwirklichung ihrer Ansprüche. Wo sie sich aber behaupteten, haben sie, alles in allem genommen, eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. So kam es, daß die Taxissche Post in Deutschland auf veränderter Grundlage selbst dann noch mehrere Jahrzehnte hindurch — bis zum Deutsch-Österreichischen Kriege von 1866 — bestehen blieb, als 1806 das alte Deutsche Reich, dem die Taxis ihre Gerechtsame verdankten, zusammengebrochen war.

Die Beförderung von Paketen mit der Straßenbahn in Berlin.

Von Postrat Schultze in Berlin.

In dem Aufsatz über die Postpaketbeförderung mit den Straßenbahnen in Berlin in der Nummer 4 des Archivs ist ausgeführt, daß die gesamte Haftpflicht für Unfälle und Sachschäden, die bei der Paketbeförderung im Straßenbahnbetrieb eintreten, nach den vorläufigen Vereinbarungen mit der Großen Berliner Straßenbahn der Post obliegt. Die Straßenbahn hatte sich bereit erklärt, die Haftpflicht für Unfälle Dritter, die im Zusammenhange mit der Straßenbahn-Postbeförderung entstehen, zu übernehmen, wenn ihr dafür eine Entschädigung von 2,5 v. H. der Beförderungsgebühren gewährt würde. Eine Übertragung der Haftpflicht für Unfälle und Sachschäden Dritter auf die Straßenbahn erschien an sich zweckmäßig, weil diese mit der Führung der aus solchen Unfällen und Schadensersatzregelungen hervorgehenden Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten durch langjährige Erfahrung vertraut ist und als Privatgesellschaft mehr Bewegungsfreiheit, insbesondere beim Abschlusse von Vergleichen und bei der Festsetzung von Abfindungsbeträgen, hat als eine Reichsbehörde. Nach der Inbetriebnahme aller geplanten Postbeförderungen durch die Straßenbahnen wären in Groß Berlin bei gleichbleibend starkem Verkehre jährlich etwa 2 700 000 ℳ Beförderungsgebühren zu zahlen. Die Vergütung für die Übernahme der Haftpflicht würde demnach bei einem Satze von 2,5 v. H. den großen Betrag von 67 500 ℳ jährlich erfordern. Wegen der Höhe dieser Versicherungsunkosten, und da im Verlaufe des zweijährigen Betriebs der Straßenbahnposten nennenswerte Unfälle oder Sachschäden nicht vorgekommen waren, sah das Reichspostministerium indes von der Übertragung der Haftpflicht für Unfälle und Sachschäden Dritter auf die Straßenbahn ab. Bei den weiteren Verhandlungen gelang es dann, die Große Berliner Straßenbahn zur Übernahme der Haftpflicht für Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit oder durch Mängel der von ihr hergestellten und unterhaltenen Anlagen verursacht werden, sowie für alle Sachschäden der Straßenbahn und für Unfälle der Straßenbahnfahrer und Begleiter zu bewegen.

Der Post verbleibt somit nur die Haftung

- für den Verlust oder die Wertverminderung der mit der Straßenbahn beförderten Postsendungen,
- für Sachschäden der Post und für die im Zusammenhange mit der Postbeförderung im Straßenbahnbetrieb entstehenden Unfälle der Postbegleiter der Straßenbahntriebs- und Beiwagen sowie der Postbediensteten, auch beim Bewegen der Wagen auf den Postgrundstücken,

für Unfälle und Sachschäden Dritter, die im Zusammenhange mit der Straßenbahn-Postbeförderung entstehen.

Am 31. Januar 1919 ist nunmehr der hierunter abgedruckte Vertrag zwischen der Ober-Postdirektion und den Berliner Straßenbahnen abgeschlossen worden. Er gilt zunächst bis zwölf Monate nach einem allgemeinen Friedensschluß und wird die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung des Postbeförderungsdienstes auf den Straßenbahnen im Frieden bilden.

Postbeförderungsvertrag.

Zwischen der Reichs-Postverwaltung (nachstehend »Post« genannt), vertreten durch Herrn Postrat Schultze in Berlin einerseits

und

der Großen Berliner Straßenbahn,
der Westlichen Berliner Vorortbahn,
der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, } Aktiengesellschaften,
der Südlichen Berliner Vorortbahn,
der Nordöstlichen Berliner Vorortbahn,

vertreten durch ihren Vorstand (nachstehend »Gesellschaften« genannt) anderseits, wird zunächst für die Dauer des Krieges folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Der Postbeförderungsdienst in Groß Berlin wird unter Mitbenutzung der Gleise und der elektrischen Einrichtungen der Gesellschaften in der Weise betrieben, daß besondere Straßenbahn-Postzüge und Einzeltriebwagen den Verkehr zwischen einer Anzahl von Postämtern vermitteln.

Zu dem Zwecke werden diejenigen Postämter, deren Postverkehr teilweise mit der Straßenbahn bewältigt werden soll, an das Bahnnetz der Gesellschaften angeschlossen.

Bis jetzt sind folgende Ämter angeschlossen worden:

1. Postamt N 3, Monbijoustraße,
2. - N 4, Stettiner Bahnhof,
3. - O 17, Schlesischer Bahnhof,
4. - NW 40, Lehrter Bahnhof,
5. - SW 77, Luckenwalder Straße,
6. Postzeitungsamt, Dessauer Straße,
7. Postamt Charlottenburg 1, Kirchhofstraße,
8. - Berlin-Schöneberg, Hauptstraße,
9. - Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße,
10. - Berlin-Steglitz, Bergstraße,
11. - Neukölln, Richardstraße.

In Aussicht genommen sind Anschlüsse bei dem

1. Postamt in Berlin C 1 und C 2, Heiligegeiststraße,
2. - - Berlin-Tempelhof, Berliner Straße,
3. - - Berlin-Friedenau, Wilmersdorfer Platz,
4. - - Berlin SW 19, Kommandantenstraße,
5. - - Berlin SW 68, Ritterstraße.

Die Post trägt die Kosten für die Herstellung der Anlagen, die in ihr Eigentum übergehen. Sie verpflichtet sich, den Bedingungen zu genügen, die von wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden und Genehmigungsbehörden gestellt

werden. Soweit Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden, trägt die Post auch die Mietbeträge für diese.

Die staatliche Genehmigung und die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen suchen die Gesellschaften nach.

§ 2.

Die Gesellschaften verpflichten sich, die Anschlußgleise, Weichen, elektrischen Anlagen usw., auch soweit sie auf den Postgrundstücken liegen, gegen Erstattung der Selbstkosten und eines Zuschlags von 15 v. H. auf Löhne und auf die durch sie aufgewendeten Arbeiten oder Materialien sowie von 5 v. H. auf die durch Dritte geleisteten Arbeiten oder Lieferungen herzustellen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 3.

Die Reinigung der auf den Postgrundstücken liegenden Gleise, Weichen usw., deren besondere Bedienung, die Freihaltung der Spurrinnen und die Beseitigung von Schnee und Eis übernimmt die Post. Das hierzu verwendete Personal wird zuvor unentgeltlich von den Gesellschaften unterwiesen.

§ 4.

Die Gesellschaften stellen die Trieb- und Beiwagen zur Beförderung von Postsachen zwischen den mit Gleisanschlüssen versehenen Postämtern und die Betriebsmannschaften für die Triebwagen. Das Betriebspersonal für die Beiwagen wird von der Post gestellt. Die Post ist berechtigt, die Triebwagen auch noch mit einem besonderen Postbegleiter zu besetzen.

Als Begleiter der Beiwagen dürfen nur solche Postbedienstete gestellt werden, die zuvor von den Gesellschaften im Wagenbegleitdienst ausgebildet sind.

Das Begleitpersonal hat den Anordnungen der Zugführer (Triebwagenschaffner) und der Aufsichtsbeamten der Gesellschaften Folge zu leisten.

Soweit zum Verschieben der Wagen Hilfsleistungen erforderlich sind, stellt die Post auf Ersuchen der Gesellschaften hierzu Personal auf eigene Kosten.

Auf den Beiwagen dürfen Fahrgäste nicht befördert werden. Wird von dem Postbegleitpersonal eine Personenbeförderung zugelassen, so haftet die Post für Unfälle, die aus dieser verbotwidrigen Beförderung entstehen.

§ 5.

Die Kosten der Herrichtung der Trieb- und Beiwagen für den Postverkehr und der Wiederinstandsetzung der Wagen für den Personenverkehr bei Aufgabe der Postbeförderung trägt die Post.

§ 6.

Die Beförderungsgebühr für die Stellung eines Triebwagens beträgt 10 ℳ, eines Beiwagens 4 ℳ für die Stunde. Angefangene Stunden werden voll gerechnet, dabei wird die Zeit vom Abgange des Zuges vom Straßenbahnhofe bis zur Rückkunft dahin in Rechnung gestellt.

Sollten die dieser Berechnung zugrunde gelegten Selbstkosten für Materialien und Löhne seit dem 16. Dezember 1917 eine weitere Steigerung über 10 v. H. erfahren, so bleibt eine entsprechende Erhöhung dieser Sätze vorbehalten.

§ 7.

Die Post übernimmt die Haftung

1. für Verlust oder Wertminderung der mit der Straßenbahn beförderten Postsendungen,

2. für Sachschäden der Post und für die im Zusammenhange mit der Postbeförderung im Straßenbahnbetrieb entstehenden Unfälle der Postbegleiter der Straßenbahntrieb- und Beiwagen sowie des Postpersonals, auch beim Bewegen der Wagen auf den Postgrundstücken,
3. für Unfälle und Sachschäden Dritter, die im Zusammenhange mit der Straßenbahn-Postbeförderung entstehen.

Die Straßenbahn übernimmt die Haftung

1. für Sachschäden der Straßenbahn und für Unfälle der Straßenbahnfahrer und Begleiter,
2. für Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit oder durch Mängel der von ihr hergestellten und unterhaltenen Anlagen herbeigeführt werden.

§ 8.

Die Fahrpläne unterliegen der Vereinbarung der beiden Vertragschließenden.

Soweit eine Postbeförderung auch sonst noch auf Betriebsstrecken der Gesellschaften — ohne besonderen Gleisanschluß der Postämter — stattfindet, finden die Bestimmungen dieses Vertrags hierauf Anwendung.

§ 9.

Die Gesellschaften sind, falls ihnen die staatliche Genehmigung und die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen erteilt werden, bereit, die Beförderung der Postsachen auch nach dem Kriege fortzusetzen, und zwar unter vorstehenden Bedingungen zunächst bis zwölf Monate nach einem allgemeinen Friedensschlusse. Wird den Gesellschaften von den Zustimmungsberechtigten eine neue Abgabeverpflichtung auferlegt, so übernimmt diese die Post.

§ 10.

Sollte nach Beendigung des Krieges die Beförderung von Postsachen durch die Straßenbahn nicht fortgesetzt werden, so wird die Post auf Verlangen die Gleise auf ihre Kosten wieder beseitigen lassen.

§ 11.

Dieser Vertrag gilt vom 1. Januar 1919 ab.

Wird der Vertrag nicht 6 Monate nach einem allgemeinen Friedensschlusse mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt, so läuft er weiter auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, daß er alljährlich am 1. April zum 31. März des folgenden Jahres gekündigt werden kann.

§ 12.

Die Stempelkosten dieses Vertrags trägt die Post.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Große Berliner Straßenbahn,
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn,
Westliche Berliner Vorortbahn,
Südliche Berliner Vorortbahn,
Nordöstliche Berliner Vorortbahn.

gez. Schultze.
Postrat.

Die Direktionen
gez. C. Meyer. Dr. Micke

KLEINE MITTEILUNGEN.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts zu § 6 Abs. 4 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Veräußerung des Anteils des Wegeunterhaltungspflichtigen an der Anlage). Urteil vom 2. Dezember 1918 VI 217/18 (RGZ. Bd. 94 S. 182).

Wird die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie oder die Herstellung von Schutzvorkehrungen durch spätere besondere Anlagen eines Wegeunterhaltungspflichtigen notwendig, so fallen die Kosten nach § 6 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 der Telegraphenverwaltung zur Last, wenn sonst die Herstellung der Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde und die Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen ausgeführt werden soll. Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger später seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind gemäß § 6 Abs. 4 die durch die Verlegung oder Veränderung oder die Herstellung der Schutzanlagen erwachsenden Kosten, soweit sie auf jenen Anteil entfallen, der Telegraphenverwaltung zu erstatten. Unter Berufung hierauf hatte die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von der Stadt E. die Erstattung von Auslagen verlangt, die seinerzeit durch die Verlegung und Veränderung von Telegraphenlinien aus Anlaß des Baues von zwei städtischen Straßenbahnen entstanden waren, nachdem die zunächst von der Stadt betriebenen Bahnen später in das Eigentum einer Kleinbahngesellschaft übergegangen waren. Sowohl die Verwaltungsbehörde (Beschluß des Regierungspräsidenten vom 21. Dezember 1916, § 13 des Gesetzes) als auch die gerichtlichen Vorinstanzen willfahrten dem Anspruche der Postverwaltung. Die hiergegen von der Stadt eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der im Falle des § 6 Abs. 4 gegebene Anspruch sich nicht gegen den dritten neuen Erwerber, sondern gegen den — veräußernden — Wegeunterhaltungspflichtigen richtet. Ebensowenig kann der Wortlaut der Vorschrift, die nur von der Veräußerung des »Anteils« eines Wegeunterhaltungspflichtigen spricht, der Anwendung auf den vorliegenden Fall entgegenstehen, wo die ganze Anlage veräußert worden ist. Die Fassung des Gesetzes will alle Fälle treffen, auch die des nur anteiligen Besitzes des Wegeunterhaltungspflichtigen, nicht aber den Fall ausnehmen, wo die Anlage diesem ganz und allein gehört hat.

Der Versuch, den Wortlaut des Abs. 4 in den Worten »erwachsenden Kosten« dahin zu deuten, daß in der Vergangenheit entstandene Kosten überhaupt nicht unter diese Vorschrift fallen, ist mit Recht zurückgewiesen worden. Der Kommissionsentwurf sowohl wie der Kommissionsbericht weisen den Wortlaut »erwachsene Kosten« auf, die Worte »erwachsende Kosten« treten statt dessen erst im veröffentlichten Gesetzestext auf; auch erhellt ohne weiteres, daß eine Beschränkung der Vorschrift auf künftige Kosten ganz gegenstandslos wäre, da insoweit nur eine Erstattungspflicht des dritten — neuen — Erwerbers in Frage kommen könnte. Ferner steht der Wortlaut »erwachsende Kosten« der Beziehung auf die in der Vergangenheit entstandenen Kosten nicht zwingend entgegen.

Die Klägerin hält endlich dafür, daß der Erstattungsanspruch der Telegraphenverwaltung deshalb nicht begründet sei, weil nach geschehener Veräußerung die Klägerin am Unternehmen überwiegend beteiligt im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes geblieben sei. Es ist zwar richtig, daß, wenn die

überwiegende Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen bei der Herstellung der Anlage genügt hat, um ihn der in Rede stehenden Vergünstigungen teilhaftig werden zu lassen, es dabei zu bleiben hat, wenn er — nach der Veräußerung — überwiegend beteiligt bleibt. In dem vorliegenden Falle aber konnte eine überwiegende Beteiligung im Sinne des Gesetzes nicht darin gefunden werden, daß die Klägerin über ein Viertel der Aktien der Kleinbahngesellschaft besitzt, daß für wichtige Angelegenheiten Dreiviertelmehrheit der Aktionäre erforderlich ist, und daß der Klägerin ein Posten im Aufsichtsrate zukommt.

Die Reisegepäckversicherung. Um den Reisenden die Versicherung ihres Gepäcks zu erleichtern, hat die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung mit der Europäischen Güter- und Reisegepäckversicherungs-A.-G. ein Abkommen getroffen, das ermöglicht, die Versicherung noch kurz vor Antritt der Reise bei den Gepäckabfertigungen abzuschließen. Es sind zwei Arten der Versicherung zu unterscheiden, die »Markenversicherung« und die »Policenversicherung«. Durch die Markenversicherung wird das aufgegebene Reisegepäck gegen Verlust, Beschädigung, Minderung oder Lieferungsüberschreitung versichert. Ersetzt wird der volle Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns bis zur Höhe des Versicherungsbetrags. Zugelassen zur Versicherung sind alle Gegenstände, die von den Abfertigungen als Reisegepäck zur Beförderung angenommen werden dürfen. Jede einzelne Sendung kann mit 1 000 *M* oder dem Vielfachen dieses Betrags versichert werden. Die Gebühren sind nach dem Versicherungsbetrag und nach Zonen abgestuft. Sie betragen für je 1 000 *M* und eine Beförderungsstrecke bis 150 km 50 Pf., bis 400 km 1 *M*, bis 700 km 1 *M* 50 Pf., bis 1 200 km 2 *M* und für Strecken über 1 200 km 3 *M*. Die Gebühr wird zusammen mit der Gepäckfracht erhoben und durch Wertmarken auf dem Gepäckscheine verrechnet. Die Versicherung beginnt mit der Aushändigung des mit Marken versehenen Gepäckscheins und endet mit der Auslieferung des Gepäcks an den Reisenden.

Durch die Policenversicherung wird das gesamte (Hand- und aufgegebene) Gepäck gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung für Reisen, Beförderungen und Aufenthalte in ganz Europa versichert ohne Rücksicht darauf, auf welche Art der Schaden entstanden ist. Einbegriffen sind auch Schäden, die dem Gepäcke durch höhere Gewalt zugefügt werden. Als versichert gelten alle Gegenstände, die der Versicherte zum Gebrauche für sich und seine Begleitung auf die Reise oder nach außerhalb seiner ständigen Wohnung gelegenen Aufenthaltsorten mitgenommen hat. Schmuckgegenstände, Uhren u. dgl. sind bis zu 25 v. H. des Gesamtversicherungsbetrags, jedoch nicht über 5 000 *M* mitversichert. Bargeld, Banknoten, Briefmarken, Urkunden und Wertpapiere sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich auch auf das mit der Bahn, mit Schiffen oder anderen Fahrzeugen als Expreß-, Eil- oder Frachtgut und mit der Post beförderte Gepäck. Während des Aufenthalts des Versicherten außerhalb seines ständigen Wohnorts gilt die Versicherung auch für die Gegenstände, die vom Versicherten auf dem Körper oder in den Kleidern getragen werden, gegen allen Schaden, verursacht durch Feuer, räuberischen Überfall, Unfall des Beförderungsmittels oder durch höhere Gewalt, ausgenommen Beschädigungen, die durch Witterungseinflüsse entstanden sind. Die Gesellschaft haftet u. a. nicht für Schäden, die durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen, behördliche Verfügungen oder Streiks veranlaßt, vom Versicherten absichtlich oder fahr-

lässig herbeigeführt (mangelhafte Verpackung, Selbstentzündung) oder nicht durch eine den Reisen und Beförderungen oder dem Aufenthalt außerhalb des ständigen Wohnorts eigentümliche Gefahr verursacht sind, ferner nicht für das Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen einzelner Gepäckstücke oder deren Teile, auch nicht für Diebstahl oder Beschädigungen durch die eigenen Angestellten des Versicherten und für Taschendiebstahl. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Die Versicherung wird durch Lösung einer oder mehrerer Versicherungsscheine abgeschlossen. Der Beamte der Gepäckabfertigung vermerkt auf dem zum Versicherungsscheine gehörenden Stamme, der bei der Eisenbahn zurückbleibt, den Namen des Käufers und bedruckt den Stamm und den Schein mit dem Tagesstempel. Der Versicherungsbetrag bezieht sich auf das gesamte mitgenommene Gepäck. Falls er geringer ist als dessen Wert, hat die Gesellschaft im Schadensfalle nur eine verhältnismäßige Vergütung zu leisten. Die Versicherungsscheine haben eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen. Innerhalb dieser Zeit kann der Versicherte beliebig oft nach Hause zurückkehren, wieder auf die Reise gehen und sein Gepäck beliebig oft wechseln. Die Versicherung beginnt jedesmal mit dem Zeitpunkt, an dem das Gepäck die ständige Wohnung des Versicherten verläßt, und endet, sobald es dort wieder eintrifft. Die Versicherung kann auf 1 000 *M* oder ein Vielfaches dieses Betrags abgeschlossen werden. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 *M* für je 1 000 *M*.

Die Wehranlage in der Weser bei Bremen. Die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts planmäßig ausgeführte Vertiefung der Unterweser hat nicht nur eine Senkung des Wasserstandes der Weser, sondern auch des Grundwassers in den angrenzenden Ländereien oberhalb Bremens zur Folge gehabt. Eine weitere Senkung war bei der geplanten abermaligen Tieferlegung der Flußsohle zu erwarten. Zur Abwendung der dadurch für die Landwirtschaft entstehenden Schäden hatte Bremen auf Anfordern Preußens die Verpflichtung zum Bau eines Wehres übernommen. Die ganze Anlage, die nach der Darstellung des Staatsbaurats Kölle in der »Umschau« eine der bemerkenswertesten und schönsten ihrer Art ist, besteht aus drei Hauptteilen: dem eigentlichen Wehre, der Turbinenanlage zur Umwandlung der Wasserkraft in elektrische Kraft und der Schleusenanlage. Als Nebenanlage sind die Fischpässe zu erwähnen, die den Wanderfischen, namentlich den Lachsen und der Aalbrut, den Aufstieg vom Unterwasser in das Oberwasser ermöglichen.

Das Wehr hat einen festen Unterbau aus Beton. Mit ihm beweglich verbunden sind die versenkbaren, schwimmenden Wehrkörper in Form eines Kreisausschnitts von gewaltiger Breite. Sie werden durch den Druck des Oberwassers auf einfache und sinnreiche Weise auf und ab bewegt und stellen sich selbsttätig nach dem Wasserstande so ein, daß stets die gleiche Stauhöhe gewahrt bleibt. Das ist für die Ausnutzung der Wasserkraft von Wichtigkeit. Das Wasser oberhalb des Wehres kann 3,50 m über den früheren mittleren Wasserstand gehoben werden. Die in Nordamerika häufiger vorkommende Bauart ist hier zum ersten Male in Europa angewendet worden. Es besteht wohl kaum eine andere Anlage in der Welt, bei der eine so große lichte Weite (54 m) durch einen beweglichen Verschlußkörper überspannt wird. Im Betriebe hat sich das Wehr in den sechs Jahren seines Bestehens glänzend bewährt. Es hat vor anderen, besonders den hebbaren

Wehrarten den für die Wasserkraftanlage nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, daß das Eis ohne Preisgabe des Staues und des Gefälles leicht abgeführt werden kann. Selbst Eisfelder von 50 m Breite und 40 cm Dicke sind hier gefahrlos abgelassen worden. Beim Übergang über die Wehrkrone zerbricht die Eisdecke und wird an den starken, eisenbewehrten kleinen Pfeilern im Sturzbette weiter in kleine Stücke zertrümmert.

Die Turbinenanlage wird bei vollem Ausbaue 16 Turbinen umfassen. Die gesamte Höchstleistung wird etwa 12 000 bis 13 000 Pferdestärken betragen. Im ersten Bauabschnitte sind zunächst fünf Turbinen von je 750 Pferdestärken eingebaut worden; im zweiten, noch nicht abgeschlossenen Abschnitte sollen sechs weitere von je 1 300 Pferdestärken angelegt werden. Die Turbinen haben eine senkrechte Welle, an deren Verlängerung die Dynamomaschinen sitzen. Die in ihnen gewonnene elektrische Kraft wird an das neue städtische Elektrizitätswerk weitergegeben.

Die Baukosten der Wehranlage einschließlich der Fischpässe haben rund 2 Millionen Mark, die der Turbinenanlage für den ersten und zweiten Bauabschnitt rund $4^1/_2$ Millionen, die der Schleusenanlage rund 3,2 Millionen Mark betragen.

Die Beziehungen zwischen der Post und den Eisenbahnen in Frankreich. Nach einer Mitteilung der »L'Union postale« hat die französiche Postverwaltung ein Abkommen über die Postbeförderung mit den Eisenbahngesellschaften geschlossen, das durch Gesetz vom 27. September 1918 genehmigt worden ist und bis Ende des sechsten Jahres nach amtlich festgestelltem Aufhören der Feindseligkeiten Geltung haben soll. Aus dem Abkommen sind folgende bemerkenswerte Festsetzungen anzuführen.

Ausgenommen die Schnellzüge mit beschränkter Platzzahl hat die Postverwaltung das Recht, in jeden fahrbereiten Zug einen Postwagen einzustellen; das Gewicht der Postwagen darf bei voller Ladung das der Wagen größter Bauart und schwersten Gewichts erreichen, die im eigenen Dienste des Bahnnetzes gewöhnlich benutzt werden. Für die Mitnahme ihrer Wagen hat die Postverwaltung eine Entschädigung zu zahlen, die nach dem im gemeinsamen Einverständnisse zu berechnenden durchschnittlichen Gesamtgewicht eines Postwagens mit Ladung, jedoch unter Freilassung der ersten 10 Tonnen, berechnet wird. Die Frachtvergütung beträgt bei Eilzügen für die ersten 12 zahlungspflichtigen Tonnen 3 Ct. für die Tonne und das Kilometer und für das Mehrgewicht 5 Ct. für die Tonne und das Kilometer; bei Schnellzügen erhöht sich die von der Post zu zahlende Entschädigung um 30 v. H., während sie sich bei Zügen, die langsamer fahren als Eilzüge, um 30 v. H. vermindert. Stellt die Post mit Zustimmung der beteiligten Bahnverwaltung mehrere Wagen in einen Zug ein, so wird die Entschädigung nach dem Gesamtgewichte der Postfahrzeuge berechnet. Alle diese Sätze gelten sowohl für die der Postverwaltung gehörigen Bahnpostwagen als auch für die Güterwagen, die die Post von den Eisenbahnen angemietet hat.

Hinsichtlich der Schnellzüge mit beschränkter Platzzahl, jedoch ausgenommen die von der Schlafwagengesellschaft eingerichteten und ausgerüsteten Züge, haben sich die Eisenbahnen zur Hergabe eines 16 Kubikmeter großen Abteils für Postzwecke in jedem Zuge verpflichtet; das Abteil soll in einem gut federnden Güterwagen eingerichtet werden, wenn es nicht in einem Personenwagen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Einrichtung der Postabteile besorgen die Eisenbahnverwaltungen auf Kosten der Postverwaltung. Die Post hat außerdem 500 oder 750 Fr. jährliche Miete für jedes Postabteil zu zahlen, je

nachdem es sich um ein Abteil in einem Güter- oder Personenwagen handelt; eine Entschädigung für die Hergabe der Zugkraft ist nicht zahlbar. Auf Verlangen der Postverwaltung sind solche Postabteile auch in Schnellzügen mit nicht beschränkter Platzzahl einzurichten. Wenn außerdem noch ein oder mehrere Postwagen in den Schnellzug eingestellt werden, ist die Entschädigung nur für den oder die Postwagen, dagegen nicht für das Postabteil, zu zahlen, jedoch fällt dann die Vergünstigung weg, daß die ersten 10 Tonnen des Gesamtgewichts bei der Berechnung der Frachtvergütung für die Postwagen außer Betracht bleiben.

Eine Rechenmaschine von 1792. In der Lebensbeschreibung, die der in sehr hohem Alter nach wechselvollem Leben 1850 gestorbene Idyllendichter Xaver Broner hinterlassen hat, finden sich mehrere für die Geschichte der Technik bemerkenswerte Stellen. Der mathematisch begabte Mann, der u. a. eine Flugmaschine baute, hat sich als Mönch auch mit der Frage der Rechenmaschine beschäftigt. Er berichtet darüber: »So brachte mich zu Augsburg im Herbste 1792 die Veränderlichkeit meiner Neigung auf den Einfall, eine Rechenmaschine zu erfinden, welche jedermann in den Stand setzen sollte, durch bloßes Umtreiben einer Kurbel die größten Multiplikationen und Divisionen fehlerlos und schnell zu beendigen. Eine Woche lang ging ich täglich auf einen angenehmen Platz am Lech hinaus, setzte mich auf einen abgesägten Weidenstrunk, zeichnete mit Bleistift die einzelnen Teile und die Zusammenfügung des Ganzen und ruhte nicht, bis nach und nach alle Schwierigkeiten gehoben waren. Ich mußte mehrere Einfälle nach der Reihe verwerfen, bis ich endlich an den möglichst einfachen geriet. Denn ohne diese Einfachheit wäre die Maschine zu kompliziert geworden. Mit der Multiplikation hatte ichs bald ins reine gebracht. Aber bei der Division, die, wie ich zugleich einsah, zum Teil nur durch Aufzählung der Zahlen auf die Räder in umgekehrter Ordnung mit ebenderselben Multiplikationsmaschine verrichtet werden konnte, brachte der Umstand große Schwierigkeiten hervor, daß ein Vorgericht an den Rädern genau anzeigen muß, ob die ganze, nach jeder Subtraktion restierende Zahl größer oder kleiner als der Divisor oder demselben gleich sei. Ich grübelte hierüber so lange und zerbrach mir den Kopf so sehr, um eine recht einfache Einrichtung zu erfinden, daß ich zu begreifen anfing, wie es kommen könne, daß sich manchmal ein Denker mit schwächeren Nerven als ich zum Wahnsinnigen studiere. Das Ganze zerfiel am Ende in drei große Hauptteile. Der erste ist eine eigentliche Zählmaschine aus 12 oder mehr Rädern bestehend, deren jedes 10 Zähne mit zwei beigeschriebenen Ziffern von 1 bis 0 in natürlicher und verkehrter Ordnung trägt. Wenn alle Räder auf Null gestellt werden, und man treibt das erste Rad um, so zählt die Maschine von 1 bis zur Billion usw. Der zweite Teil ist der Läufer oder der Wagen, der einen Faktor oder den Divisor und eine große Walze mit Zähnen trägt, welche 10 bis 12 Tasten in Bewegung setzen. Der dritte enthält das Vorgericht, durch welches der Wagen zu rechter Zeit ausgelöst, fortgeschoben und der Quotient hervorgebracht oder der andere Faktor in Wirksamkeit gesetzt wird. Es wäre zu weitläufig hier das Ganze zu beschreiben«. (Prometheus Jahrg. 1919.)

Die Eisenbahnen im innersten Afrika. Der schwarze Erdteil steht, wie das Los über seine Verteilung unter die weißen Mächte auch fallen mag, ohne Zweifel vor einem neuen Abschnitte seiner Entwicklung. In erster Linie werden daran auch die Eisenbahnbauten teilnehmen, die teils

während des Krieges bereits vollendet wurden, teils ihrem Ausbau entgegengehen. Schon im Jahre 1915 rollte der erste Eisenbahnzug von der Kongomündung zum Tanganjikasee, und seit dem Ende des Jahres 1917 rückte auch die vom Kap nordwärts mit dem Endziel auf Kairo laufende Schienenbahn bis zum Kongo vor. Die Länge dieser Strecke bis Bukama am Lualaba beträgt etwa 4400 km; sie können jetzt bereits ohne Fahrtunterbrechung zurückgelegt werden. Bukama wird der große Knotenpunkt sein, wo sich die Reisenden und die Waren begegnen, die zwischen dem Nil und dem Kap und zwischen dem Atlantischen und dem Indischen Ozean verkehren. Ferner kann man jetzt von Kapstadt bis Daressalam mit der Eisenbahn fahren, bis auf eine Strecke von 650 km, die mit Dampfern, teils auf Flüssen, teils auf dem Tanganjikasee zurückgelegt werden muß. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Durchführung einer großen Verkehrsstraße auf dem gewaltigen Kongostrome. Er könnte als Großschiffahrtweg eine Eisenbahn wenigstens vorläufig ersetzen, wenn er nicht an mehreren Stellen durch Wasserfälle unterbrochen wäre. Diese sind zunächst durch Eisenbahnen von erheblicher Länge umgangen worden. Die ununterbrochen mit Dampfern befahrbare Strecke von Stanley Ville bis zu den Stanley Pools beträgt rund 1000 km. An diesem Punkte stoßen die bisherigen französischen und belgischen Gebiete aneinander. Zur Umgehung der Wasserfälle des unteren Kongo ist eine Eisenbahn von nicht weniger als 400 km Länge notwendig gewesen. Die Ertragfähigkeit der Bahnen beruht auf der Erschließung der riesigen Urwälder Innerafrikas mit ihren unermeßlichen Schätzen an Holz, Gummi usw. (Reichsanzeiger, Jahrg. 1919.)

Eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts über die Besteuerung der aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Reichslande bezogenen Ruhegehälter. Ruhegehälter, die in Preußen wohnende Deutsche aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Reichslande beziehen, sind nach dem Urteile des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1914 durch das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 nicht mehr von der Besteuerung ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige hielt in seiner Beschwerde wegen der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer das Ruhegehalt, das ihm aus der Elsaß-Lothringer Landeskasse gezahlt wurde, für steuerfrei, wurde aber vom Oberverwaltungsgerichte mit dem Antrag abgewiesen.

Aus den Gründen: Nach dem Nachtragsgesetze vom 26. Mai 1909 (GS. S. 349) zum preußischen Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 sind von der Besteuerung in Preußen ausgeschlossen »die Einkünfte, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften nur in einem anderen Bundesstaate besteuert werden dürfen«. Unter den reichsgesetzlichen Vorschriften sind die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332) zu verstehen. Danach darf zwar ein Deutscher im allgemeinen zu den unmittelbaren Staatssteuern nur in dem Bundesstaate herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat, sie schließen aber eine Besteuerung des Einkommens der in Preußen wohnenden Deutschen aus Ruhegehältern, die sie aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Reichslande beziehen, nicht aus. Von der teilweisen Anwendung des für Elsaß-Lothringen geltenden Steuersatzes auf den Ruhegehaltsbezug des Steuerpflichtigen kann keine Rede sein, da ein solches Verfahren jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. (Entscheidungen Bd. 17 S. 18.)

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.



FÜR

POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT

DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 6. **BERLIN, JUNI.** **1919.**

Die Entwicklung der Postkrankenkassen vor und in dem Kriege.

Die durch den Krieg verursachten Umwälzungen in den Beamten- und Angestellten-Verhältnissen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung haben sich bei den Postkrankenkassen in hohem Maße bemerkbar gemacht. An die Stelle der früheren ruhigen Entwicklung trat in den Kriegsjahren eine stürmische Aufwärtsbewegung: die Zahl der Kassenmitglieder nahm in nicht geahnter Weise zu, die Einnahmen und Ausgaben stiegen erheblich und die gesamte Geschäftstätigkeit der Kassen vervielfachte sich.

Das Archiv hat im Jahrgange 1910 (S. 609 ff.) aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Postkrankenkassen u. a. eine kurze Übersicht über deren Geschäftsergebnisse gebracht, die die Zeit von 1886 bis 1909 umfaßte. Im Anschlusse daran sind nachstehend die Geschäftsergebnisse der Postkrankenkassen von 1910 bis 1917 behandelt, und zwar diesmal etwas ausführlicher und unter Beifügung von Übersichten, aus denen die Ergebnisse der einzelnen Kassen ersichtlich sind. Wenn wir dabei die Jahre 1910, 1913, 1915 und 1917 herausgreifen, wird sich ein genügend klares Bild über die Tätigkeit der Kassen in den letzten Jahren der Friedenszeit und über die Veränderungen ergeben, die der Krieg mit sich brachte.

Die Übersichten weisen nach: die Zahl der Mitglieder bei den einzelnen Kassen (Anl. 1); die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle (Anl. 2); die laufenden Reineinnahmen (Anl. 3); die laufenden Reinausgaben und das Vermögen (Anl. 4A, B, C und D); die Beitragsätze und die satzungsmäßigen Leistungen (Anl. 5).

In den Übersichten sind einzelne Angaben nur für 1910 und 1913, nicht auch für 1915 und 1917 enthalten, nämlich: in der Anlage 1 die Zahl der freiwilligen Mitglieder, die Zahl der unter den Mitgliedern befindlichen Post-

und Telegraphengehilfinnen sowie die versicherten Familienangehörigen der Mitglieder; in der Anlage 2 die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle; in der Anlage 4 C und 4 D die durchschnittlichen Ausgaben für jeden Krankheitsfall und für jeden Krankheitstag. Der Mangel hat seinen Grund darin, daß den Krankenkassen während des Krieges wegen fehlender Arbeitskräfte Erleichterungen in der Berichterstattung zugestanden worden sind, und daß daher die Postkrankenkassen jene Angaben nicht geliefert haben.

Anderseits enthalten die Anlagen 4 C und 4 D für 1915 und 1917 Angaben, die in den entsprechenden Übersichten (Anl. 4 A und 4 B) für 1910 und 1913 nicht zu finden sind, z. B. die Angaben über die Wochenhilfe, die die Postkrankenkassen während des Krieges auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 usw. geleistet haben. Außerdem weicht die Spalteneinteilung in den Anlagen 4 A und 4 B von der in den Anlagen 4 C und 4 D etwas ab, weil von 1914 ab einige Änderungen in der Rechnungslegung der Krankenkassen eingeführt worden sind.

Die Zahl der Mitglieder.

Die Mitgliederzahl der Postkrankenkassen (Anl. 1) ist hauptsächlich von der Zahl der im Post- und Telegraphendienste beschäftigten, zur Post- und Telegraphenverwaltung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse stehenden, der Versicherungspflicht unterliegenden Personen abhängig. Die Personen im Beamtenverhältnis unterliegen der Versicherungspflicht im allgemeinen nicht, weil ihnen in Krankheitsfällen das Diensteinkommen usw. weitergezahlt wird (§ 169 der Reichsversicherungsordnung). Eine Ausnahme bestand früher für die Postgehilfen auf Vergütung, für die Telegraphenvorarbeiter, die Posthilfsboten und die nicht planmäßig angestellten Post- und Telegraphengehilfinnen, die auf die Weiterzahlung des Diensteinkommens in Krankheitsfällen keinen Anspruch hatten und deshalb versicherungspflichtig waren. Davon sind aber die Telegraphenvorarbeiter am 1. August 1913 und die Post- und Telegraphengehilfinnen am 1. Januar 1918 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, weil sie von da ab Anspruch auf Weiterzahlung des Diensteinkommens in Erkrankungsfällen erlangt haben. Für den Mitgliederbestand der Postkrankenkassen ist das hinsichtlich der Post- und Telegraphengehilfinnen von einiger Bedeutung; denn ihr Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mußte die Mitgliederzahl sehr beeinflussen. In unseren Nachweisungen sind sie noch mit enthalten.

Die Zahl aller Mitglieder der Postkrankenkassen im Jahresdurchschnitte war

	männliche	weibliche	im ganzen
1910	29 515	21 058	50 573
1913	29 879	28 571	58 450
1915	90 200	44 442	134 642
1917	65 772	107 229	173 001.

Das Anschwellen der Mitgliederzahl im Jahre 1917 auf das Dreifache des Friedensbestandes erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die zum Heeresdienst eingezogenen, nicht versicherungspflichtigen Beamten und Unterbeamten überwiegend durch versicherungspflichtige Aushelfer und Aushelferinnen ersetzt werden mußten. Dabei gewannen, je länger der Krieg dauerte, die Aushelferinnen immer mehr die Oberhand. Die anfängliche Zunahme der männlichen Mitglieder hörte auf und machte einer rückläufigen Bewegung Platz; dafür stieg die Zahl der weiblichen Mitglieder so, daß sie im Jahre 1917 die männlichen bei weitem überflügelten.

Nachstehend sind die Postkrankenkassen, geordnet nach der Zahl der im Jahresdurchschnitte von 1917 vorhanden gewesenen Mitglieder, aufgeführt.

	Die Zahl der Mitglieder		Die Zahl der Mitglieder		Die Zahl der Mitglieder
Berlin	27 196	Danzig	3 388	Oldenburg (Großherzogtum)	2 287
Hamburg	11 215	Chemnitz	3 274	Minden (Westf.)	2 199
Düsseldorf	11 061	Potsdam	3 211	Braunschweig	2 143
Frankfurt (M.)	8 320	Posen	3 060	Straßburg (Els.)	2 112
Cöln	7 887	Halle (Saale)	2 909	Schwerin (Mecklb.)	2 089
Leipzig	6 707	Stettin	2 901	Münster (Westf.)	2 017
Dortmund	6 271	Frankfurt (Od.)	2 760	Konstanz	1 942
Breslau	5 362	Cassel	2 745	Bremen	1 815
Dresden	4 721	Bromberg	2 648	Gumbinnen	1 782
Hannover	4 371	Trier	2 606	Aachen	1 666
Königsberg (Pr.)	4 355	Darmstadt	2 596	Coblenz	1 392
Erfurt	4 285	Kiel	2 528	Metz	1 389
Karlsruhe (Bad.)	4 219	Oppeln	2 479	Köslin	1 183
Magdeburg	3 557	Liegnitz	2 353		

Der Grundlohn.

Als Grundlohn für die Berechnung der Beiträge zu den Postkrankenkassen und der baren Kassenleistungen (Krankengeld usw.) galt früher allgemein der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder (nach § 180 Abs. 4 R.V.O.). Im Laufe des Jahres 1917 sind aber die meisten Postkrankenkassen nach dem Vorbild anderer Krankenkassen dazu übergegangen, den durchschnittlichen Tagesentgelt nach Lohnstufen (nach § 180 Abs. 2 R.V.O.) festzusetzen. Die Lohnstufen betragen z. B. 1 ℳ bei einem durchschnittlichen Tagesentgelte bis 1 ℳ 50 Pf., 2 ℳ bei einem Entgelte von 1 ℳ 51 Pf. bis 2 ℳ 50 Pf., 3 ℳ bei einem Entgelte von 2 ℳ 51 Pf. bis 3 ℳ 50 Pf. usw.

Als obere Grenze des anrechnungsfähigen Tagesentgelts galt früher sowohl bei der Feststellung des Grundlohns nach Lohnstufen als auch bei seiner Bestimmung nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der Betrag von 6 ℳ. Durch die Bundesratsbekanntmachung vom 22. November 1917 (R.G.Bl. S. 1085) ist die Grenze auf 10 ℳ erhöht worden.

Die Beiträge.

Unter der Herrschaft des früheren Krankenversicherungsgesetzes war der Beitragsatz (in Hundertteilen des Grundlohns) für die versicherungspflichtigen und für die freiwilligen Mitglieder einer Postkrankenkasse gleich hoch. Die Reichsversicherungsordnung enthält aber (im § 215) eine Bestimmung, wonach die Beiträge für die freiwillig beitretenden Mitglieder zu ermäßigen sind, wenn von der an derselben Stelle ausgesprochenen Befugnis, die Kassenleistungen für solche Mitglieder herabzusetzen, Gebrauch gemacht wird. Infolgedessen gelten seit Inkrafttreten des zweiten Buches der R.V.O. (Krankenversicherung), d. i. seit dem 1. Januar 1914, bei den Postkrankenkassen für die freiwillig beitretenden Mitglieder ermäßigte Beitragsätze (vgl. Anl. 5). Hervorzuheben ist, daß sich die Ermäßigung der Beiträge nicht auf solche Mitglieder erstreckt, die der Kasse vorher schon als versicherungspflichtige Mitglieder angehört hatten und die Versicherung beim Aufhören der Versicherungspflicht auf Grund des § 313 R.V.O. freiwillig fortgesetzt haben.

Beide Arten von freiwilligen Mitgliedern, sowohl die freiwillig beigetretenen als auch die Weiterversicherer, haben nach wie vor die vollen, für sie festgesetzten Beiträge zu zahlen, während die versicherungspflichtigen Mitglieder nur zwei Drittel des Beitrags entrichten; das andere Drittel wird vom Arbeitgeber — dem Reiche — gezahlt.

Eine andere, am 1. Januar 1914 ins Leben getretene Änderung bestand darin, daß bei einigen Postkrankenkassen wegen der höheren Krankheitsgefahr auf Grund des § 384 Abs. 1 R.V.O. erhöhte Beiträge für die im Fernsprechdienste beschäftigten Mitglieder eingeführt wurden. Die Ausnahme ist aber nach und nach wieder beseitigt worden; Ende 1917 bestand sie nur noch bei 3 Kassen.

Die Beitragsätze stiegen während des Krieges erheblich. Durch das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (R.G.Bl. S. 337), wurden die Sätze allgemein auf $4^1/_2$ v. H. des Grundlohns festgelegt, was für die meisten Postkrankenkassen eine bedeutende Erhöhung der damals gültigen Sätze bedeutet hätte. Viele Kassen machten daher zunächst von der Befugnis Gebrauch, die Anwendung niedrigerer Beitragsätze beim Versicherungsamte zu beantragen, doch mußte eine große Anzahl Kassen im Laufe des Krieges dennoch dazu übergehen, jenen Höchstsatz einzuführen, weil die Ausgaben es erforderten (vgl. Anl. 5).

Die Durchschnittsätze der Beiträge

der Mitgliedergruppen betrugen	1910	1913	1915	1917
1. I. für alle (pflichtigen und freiwilligen) Mitglieder (ohne Abstufung)	bei allen 41 Kassen 2,40 v. H.	bei allen 41 Kassen 2,77 v. H.	bei 31 Kassen 3,50 v. H.	bei 38 Kassen 4,22 v. H.
II. a) für die im Fernsprechdienste beschäftigten Mitglieder	—	—	bei 10 Kassen 3,97 v. H.	bei 3 Kassen 4,33 v. H.
b) für die übrigen Mitglieder	—	—	2,95 v. H.	3,7 v. H.
2. für die freiwillig beigetretenen Mitglieder	—	—	bei allen 41 Kassen 2,12 v. H.	bei allen 41 Kassen 2,23 v. H.

Die Kassenleistungen.

Die Leistungen der Postkrankenkassen (Anl. 5) gingen vor dem Kriege durchweg erheblich über die gesetzlichen Regelleistungen hinaus. Krankenhilfe (d. h. Krankengeld, freie ärztliche Behandlung usw.) wurde bei allen Kassen für 39 statt für 26 Wochen gewährt; das Krankengeld betrug bei 40 Kassen $^2/_3$ und bei einer Kasse $^3/_4$ des Grundlohns (statt der Hälfte des Grundlohns), und als Sterbegeld wurde bei 28 Kassen der 30fache und bei 13 Kassen der 40fache Betrag (statt des 20fachen Betrags) des Grundlohns gezahlt.

In diesen Verhältnissen trat durch den Krieg bei vielen Kassen eine Verschlechterung ein. Einige Kassen gewährten auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (R. G. Bl. S. 337) fortan nur noch die Regelleistungen; andere beschränkten sich auf einen Teil der früheren Mehrleistungen. Ein Teil der Kassen

behielt jedoch die Mehrleistungen unverkürzt bei. Je nach dem Vermögensstande der einzelnen Kassen fanden dann im Laufe des Krieges noch mancherlei Änderungen in den Kassenleistungen statt, so daß die Mehrleistungen bald bei dieser, bald bei jener Kasse eingeschränkt oder wieder erweitert wurden.

Die folgende Übersicht gibt die Bewegung in großen Zügen wieder.

Die Art der Leistungen	Die Zahl der Kassen Ende 1913	1915	1917
Krankenhilfe für 39 Wochen	41	26	22
- - 26 -	—	15	19
Krankengeld = $^3/_4$ des Grundlohns	1	1	—
- = $^2/_3$ - -	40	29	24
- = $^1/_2$ - -	—	11	17
Sterbegeld = dem 40fachen des Grundlohns	13	11	7
- = - 30 - - -	28	18	17
- = - 20 - - -	—	12	17
- zum Mindestbetrage von 50 Mark ...	41	31	24.

Die Krankheitsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle.

Über die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle (Anlage 2) haben die Postkrankenkassen, wie oben erwähnt wurde, nur bis zum Jahre 1913 berichtet. Es können daher nur für 1910 und 1913, nicht auch für 1915 und 1917, Angaben gemacht werden.

im Jahre	Die Zahl der Krankheitsfälle: überhaupt (bei den Mitgliedern)	auf je 100 Mitglieder	davon infolge von Betriebsunfällen: überhaupt	auf je 100 Mitglieder	Die Zahl der Krankheitstage: überhaupt (bei den Mitgliedern)	auf ein Mitglied	auf einen Krankheitsfall	davon infolge von Betriebsunfällen: überhaupt	auf ein Mitglied	auf einen Krankheitsfall
1910	15 751	31,15	1420	2,81	418 183	8,27	26,55	50 266	0,99	35,10
1913	18 028	30,84	1722	2,95	495 277	8,47	27,47	53 917	0,92	31,31.

Vergleicht man die Durchschnittszahlen mit denen aller Betriebskrankenkassen im Deutschen Reiche, so ergibt sich, daß der Gesundheitszustand bei den Mitgliedern der Postkrankenkassen recht günstig war.

Im Jahre 1913 betrug	die Zahl der Krankheitsfälle auf je 100 Mitglieder	die Zahl der Krankheitstage auf ein Mitglied	die Dauer eines Krankheitsfalles
bei den Postkrankenkassen	30,84	8,47	27,47 Tage
bei allen Betriebskrankenkassen im Deutschen Reiche	47,2	9,02	19,1 „ .

Bei der Zahl der Krankheitstage ist zu berücksichtigen, daß die Postkrankenkassen vor dem Kriege durchweg 39 Wochen Krankenhilfe gewährten, also weit über die Regelleistung von 26 Wochen hinausgingen, während viele andere Betriebskrankenkassen nur 26 gewährten. Hätten sich die Postkrankenkassen ebenfalls auf die Regelleistung beschränkt, so würde das Ergebnis noch günstiger gewesen sein: die Zahl der Krankheitstage (für die eine Unterstützung gewährt worden ist) wäre geringer und die durchschnittliche Dauer jedes Krankheits- (Unterstützungs-) Falles wesentlich kürzer gewesen.

Während des Krieges werden sich die Verhältnisse, wie wohl anzunehmen ist, weniger günstig gestaltet haben. Durch die Einstellung älterer Leute und vieler Frauen in den Post- und Telegraphendienst sowie durch die unzureichende Ernährung werden die Zahl und die Dauer der Erkrankungen verhältnismäßig zugenommen haben. Bestimmte Angaben können jedoch darüber nicht gemacht werden.

Die Zahl der Sterbefälle belief sich im Jahre 1910 auf 174, d. s. 3,4 auf je 1000 Mitglieder, und im Jahre 1913 auf 165, d. s. 2,8 auf je 1000 Mitglieder. Bei allen Betriebskrankenkassen im Deutschen Reiche wurden dagegen im Jahre 1913 auf je 1000 Mitglieder 6,4 Sterbefälle verzeichnet.

Die Einnahmen.

Die laufenden Reineinnahmen aller Postkrankenkassen (Anl. 3) betrugen

1910	1913	1915	1917
1 325 021 M	1 770 685 M	4 771 788 M	8 057 439 M;

darunter befanden sich

	1910	1913	1915	1917
Zinsen von angelegten Geldern ...	33 988 M	39 597 M	79 817 M	nicht ermittelt,
Beiträge der Mitglieder und der Postkasse........	1 243 375 M	1 671 634 M	4 653 974 M	7 874 671 M.

Der durchschnittliche Beitrag jedes Mitglieds (einschließlich des Zuschusses aus der Postkasse) betrug

1910	1913	1915	1917
24,59 M	28,60 M	34,57 M	45,52 M.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Gesamtsumme der Beiträge von 1910 bis 1917 auf das Sechsfache und der Durchschnittsbeitrag für jedes Mitglied fast auf das Doppelte gestiegen ist. Der Durchschnittsbetrag ist wesentlich weniger gestiegen als der Gesamtbetrag, weil sein Steigen nur auf der Erhöhung der Beitragsätze und der Arbeitslöhne beruhte, während der Gesamtbetrag nicht nur durch dieselben Ursachen, sondern auch durch die bedeutende Zunahme der Mitgliederzahl beeinflußt wurde.

Bei den einzelnen Kassen war die Zunahme der durchschnittlichen Mitgliederbeiträge verschieden. Während z. B. der durchschnittliche Jahresbeitrag für jedes Mitglied von 1913 bis 1917 in Aachen von 20,01 M auf 48,11 M, in Cöln von 23,84 M auf 60,73 M, in Hannover von 24,03 M auf 52,20 M, in Köslin von 10,83 M auf 44,07 M, in Leipzig von 23,95 M auf 52,03 M stieg, begnügten sich andere Kassen mit wesentlich geringeren Aufschlägen. So stieg z. B. der durchschnittliche Jahresbeitrag in Karlsruhe (Baden) nur von 40,54 M auf 44,04 M und in Liegnitz nur von 24,36 M auf 24,91 M. Eine Kasse (die in Konstanz) hat sogar eine Abnahme von 31,70 M auf 29,38 M zu verzeichnen.

Die Ausgaben.

Die laufenden Reinausgaben aller Postkrankenkassen (Anl. 4A für 1910, 4B für 1913, 4C für 1915 und 4D für 1917) für die Mitglieder und ihre versicherten Angehörigen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Gegenstand der Ausgaben	1910 ℳ	1913 ℳ	1915 ℳ	1917 ℳ
1a. Krankenbehandlung durch Ärzte			633 021	1 088 308
1b. Krankenbehandlung durch Zahnärzte	303 883	392 024	101 554	172 378
1c. Krankenbehandlung durch andere Personen			34 639	83 725
2a. Arzneien und Heilmittel aus Apotheken			295 969	636 512
2b. Andere Arzneien und Heilmittel	128 665	166 347	64 754	102 765
3. Krankenhauspflege	96 343	117 687	286 326	607 764
4. Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen	—	—	425	448
5. Hauspflege	—	—	172	1 713
6. Krankengeld............	742 207	930 544	1 905 120	4 686 430
7. Wochengeld	4 151	5 688	28 545	89 126
8. Hausgeld	2 866	2 099	65 351	91 507
9. Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung	—	—	201	193
10. Sterbegeld	16 115	16 237	78 996	130 012
11. Verwaltungskosten	1 575	8 176	15 685	26 171
12. Sonstige Reinausgaben ..	3 638	5 254	24 878	39 626
	1 299 443	1 644 056	3 535 636	7 756 678.

Die nachstehende Übersicht zeigt a) die Beträge, die von den hauptsächlichsten Ausgaben auf ein Mitglied im Durchschnitt entfallen, und b) diese Ausgaben in Hundertteilen aller laufenden Reinausgaben.

Ausgaben	a) Auf ein Mitglied entfallen im Durchschnitt				b) Hundertteile aller laufenden Reinausgaben			
	1910 ℳ	1913 ℳ	1915 ℳ	1917 ℳ	1910 v. H.	1913 v. H.	1915 v. H.	1917 v. H.
1a bis c. Krankenbehandlung durch Ärzte, Zahnärzte und andere Heilpersonen	6,01	6,71	5,71	7,77	23,39	23,84	21,76	17,33
2a bis b. Arzneien und Heilmittel	2,54	2,85	2,68	4,27	9,90	10,12	10,20	9,53
3. Krankenhauspflege....	1,91	2,01	2,13	3,51	7,41	7,16	8,10	7,84
6. Krankengeld	14,68	15,92	14,15	27,09	57,12	56,60	53,88	60,42
8. Hausgeld	0,06	0,04	0,49	0,53	0,22	0,13	1,85	1,18
10. Sterbegeld	0,32	0,28	0,59	0,75	1,24	0,99	2,23	1,68
Summe der laufenden Reinausgaben	25,69	28,13	26,26	44,84	—	—	—	—

(Fortsetzung auf S. 226).

Anlage 1.

Die Zahl der Mitglieder

Nr.	Postkrankenkasse in	Die Zahl der Mitglieder 1910 männliche	1910 weibliche	1910 im ganzen	1913 männliche	1913 weibliche	1913 im ganzen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen	292	178	470	246	249	495
2	Berlin	3 828	3 855	7 683	3 574	5 043	8 617
3	Braunschweig	403	244	647	351	335	686
4	Bremen	392	226	618	444	330	774
5	Breslau	1 050	704	1 754	908	956	1 864
6	Bromberg	345	213	558	350	295	645
7	Cassel	553	240	793	635	338	973
8	Chemnitz	851	586	1 437	920	665	1 585
9	Coblenz	385	198	583	293	279	572
10	Cöln	716	926	1 642	839	1 267	2 106
11	Danzig	547	377	924	517	443	960
12	Darmstadt	623	393	1 016	640	511	1 151
13	Dortmund	956	765	1 721	1 038	988	2 026
14	Dresden	863	521	1 384	1 050	687	1 737
15	Düsseldorf	1 537	1 877	3 414	1 592	2 209	3 801
16	Erfurt	1 041	591	1 632	1 114	757	1 871
17	Frankfurt (Main)	964	808	1 772	1 064	1 125	2 189
18	Frankfurt (Oder)	569	226	795	568	324	892
19	Gumbinnen	364	117	481	345	211	556
20	Halle (Saale)	522	299	821	501	443	944
21	Hamburg	1 913	1 893	3 806	1 860	2 678	4 538
22	Hannover	756	439	1 195	714	638	1 352
23	Karlsruhe (Baden)	656	494	1 150	678	741	1 419
24	Kiel	762	367	1 129	651	516	1 167
25	Königsberg (Pr.)	605	287	892	645	394	1 039
26	Köslin	339	110	449	315	192	507
27	Konstanz	454	185	639	422	277	699
28	Leipzig	887	638	1 525	1 135	983	2 118
29	Liegnitz	634	229	863	561	353	914
30	Magdeburg	718	434	1 152	691	627	1 318
31	Metz	193	106	299	212	195	407
32	Minden (Westf.)	432	201	633	365	333	698
33	Münster (Westf.)	335	245	580	344	350	694
34	Oldenburg (Grhzgt.)	591	214	805	657	353	1 010
35	Oppeln	478	318	796	604	458	1 062
36	Posen	435	258	693	485	341	826
37	Potsdam	804	360	1 164	820	484	1 304
38	Schwerin (Mecklb.)	533	188	721	441	250	691
39	Stettin	516	217	733	551	303	854
40	Straßburg (Els.)	324	288	612	395	355	750
41	Trier	349	243	592	344	295	639
		29 515	21 058	50 573	29 879	28 571	58 450
	Im Jahre vorher	31 341	21 091	52 432	28 848	25 233	54 081
	Zunahme	—	—	—	1 031	3 338	4 369
	Abnahme	1 826	33	1 859	—	—	—

der Postkrankenkassen. **Anlage 1.**

im Jahresdurchschnitte						Die Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse			Nr.
1915			1917			1910			
männliche	weibliche	im ganzen	männliche	weibliche	im ganzen	männliche	weibliche	im ganzen	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1 032	397	1 429	802	864	1 666	246	186	432	1
12 412	6 388	18 800	5 170	22 026	27 196	3 233	3 666	6 899	2
1 106	580	1 686	895	1 248	2 143	300	239	539	3
1 138	550	1 688	636	1 179	1 815	397	221	618	4
2 805	1 360	4 165	2 054	3 308	5 362	845	717	1 562	5
1 613	616	2 229	1 307	1 341	2 648	398	191	589	6
1 730	687	2 417	1 389	1 356	2 745	552	244	796	7
1 976	885	2 861	1 474	1 800	3 274	842	580	1 422	8
821	367	1 188	746	646	1 392	364	209	573	9
3 670	2 029	5 699	2 277	5 610	7 887	721	958	1 679	10
1 772	893	2 665	1 670	1 718	3 388	544	368	912	11
1 500	717	2 217	1 232	1 364	2 596	605	382	987	12
3 468	1 630	5 098	1 911	4 360	6 271	876	762	1 638	13
3 039	914	3 953	1 979	2 742	4 721	785	510	1 295	14
5 870	3 023	8 893	3 738	7 323	11 061	1 432	1 817	3 249	15
2 317	1 317	3 634	1 813	2 472	4 285	1 236	581	1 817	16
3 782	1 767	5 549	2 736	5 584	8 320	876	826	1 702	17
1 846	739	2 585	1 779	981	2 760	517	212	729	18
904	357	1 261	1 042	740	1 782	349	115	464	19
1 784	679	2 463	824	2 085	2 909	464	292	756	20
4 740	3 620	8 360	3 964	7 251	11 215	1 764	1 921	3 685	21
2 205	1 007	3 212	1 695	2 676	4 371	775	433	1 208	22
1 984	1 155	3 139	1 625	2 594	4 219	568	467	1 035	23
1 340	756	2 096	1 095	1 433	2 528	679	360	1 039	24
1 858	1 550	3 408	1 827	2 528	4 355	531	268	799	25
543	373	916	674	509	1 183	274	87	361	26
1 280	484	1 764	1 009	933	1 942	441	183	624	27
4 248	1 511	5 759	2 587	4 120	6 707	812	644	1 456	28
1 348	560	1 908	1 101	1 252	2 353	515	209	724	29
2 050	958	3 008	1 426	2 131	3 557	660	422	1 082	30
545	375	920	611	778	1 389	182	112	294	31
1 046	517	1 563	1 158	1 041	2 199	322	190	512	32
1 138	534	1 672	995	1 022	2 017	315	248	563	33
1 276	532	1 808	1 249	1 038	2 287	534	212	746	34
1 425	736	2 161	1 163	1 316	2 479	460	312	772	35
1 877	612	2 489	1 711	1 349	3 060	417	237	654	36
2 022	828	2 850	.1.509	1 702	3 211	743	340	1 083	37
1 004	460	1 464	1 262	827	2 089	523	186	709	38
1 392	791	2 183	1 342	1 559	2 901	423	195	618	39
1 058	546	1 604	1 080	1 032	2 112	310	275	585	40
1 236	642	1 878	1 215	1 391	2 606	353	240	593	41
90 200	44 442	134 642	65 772	107 229	173 001	27 183	20 617	47 800	
43 557	32 403	75 960	82 233	63 213	145 446	29 353	20 931	50 284	
46 643	12 039	58 682	—	44 016	27 555	—	—	—	
—	—	—	16 461	—	—	2 170	314	2 484.	

Anlage 1.

Die Zahl der Mitglieder

Nr.	Postkrankenkasse in	Die Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse 1913 männliche	1913 weibliche	1913 im ganzen	1915 männliche	1915 weibliche	1915 im ganzen	1917 männliche	1917 weibliche	1917 im ganzen
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1	Aachen	255	236	491	1 003	445	1 448	789	916	1 705
2	Berlin	3 138	5 051	8 189	11 530	8 893	20 423	4 990	26 714	31 704
3	Braunschweig	328	334	662	1 143	654	1 797	819	1 407	2 226
4	Bremen	459	332	791	1 126	626	1 752	618	1 294	1 912
5	Breslau	829	937	1 766	2 788	1 525	4 313	1 853	3 966	5 819
6	Bromberg	360	311	671	1 560	786	2 346	1 243	1 585	2 828
7	Cassel	507	332	839	1 817	718	2 535	1 399	1 622	3 021
8	Chemnitz	927	668	1 595	2 069	947	3 016	1 360	2 095	3 455
9	Coblenz	283	281	564	879	394	1 273	783	734	1 517
10	Cöln	788	1 244	2 032	3 348	2 710	6 058	2 265	6 700	8 965
11	Danzig	533	425	958	1 858	981	2 839	1 622	1 892	3 514
12	Darmstadt	620	486	1 106	1 480	745	2 225	1 181	1 555	2 736
13	Dortmund	901	1 031	1 932	3 378	2 077	5 455	2 097	4 274	6 371
14	Dresden	1 106	718	1 824	3 083	1 016	4 099	1 790	3 408	5 198
15	Düsseldorf	1 491	2 169	3 660	5 822	3 540	9 362	3 408	8 304	11 712
16	Erfurt	931	789	1 720	2 280	1 541	3 821	1 816	2 760	4 576
17	Frankfurt (Main)	950	1 104	2 054	3 925	2 187	6 112	2 738	6 759	9 497
18	Frankfurt (Oder)	517	332	849	1 862	781	2 643	1 484	1 504	2 988
19	Gumbinnen	359	223	582	1 161	492	1 653	1 047	810	1 857
20	Halle (Saale)	499	445	944	1 702	922	2 624	755	2 568	3 32[illegible]
21	Hamburg	2 141	2 831	4 972	5 266	3 990	9 256	3 554	8 377	11 93[illegible]
22	Hannover	644	604	1 248	2 216	1 108	3 324	1 743	3 576	5 31[illegible]
23	Karlsruhe (Baden)	655	725	1 380	2 042	1 345	3 387	1 532	2 987	4 51[illegible]
24	Kiel	469	495	964	1 338	845	2 183	1 021	1 653	2 67[illegible]
25	Königsberg (Pr.)	538	377	915	2 062	2 083	4 145	1 872	2 744	4 61[illegible]
26	Köslin	254	196	450	652	439	1 091	647	615	1 26[illegible]
27	Konstanz	393	306	699	1 238	523	1 761	933	1 109	2 04[illegible]
28	Leipzig	1 034	1 073	2 107	4 530	1 660	6 190	2 165	4 887	7 05[illegible]
29	Liegnitz	480	362	842	1 402	649	2 051	1 034	1 392	2 42[illegible]
30	Magdeburg	646	632	1 278	2 092	1 095	3 187	1 291	2 359	3 65[illegible]
31	Metz	204	191	395	593	427	1 020	623	821	1 44[illegible]
32	Minden (Westf.)	322	329	651	1 071	540	1 611	1 173	1 157	2 33[illegible]
33	Münster (Westf.)	365	372	737	1 197	609	1 806	930	1 207	2 13[illegible]
34	Oldenburg (Grhzgt.)	547	383	930	1 316	545	1 861	1 155	1 294	2 44[illegible]
35	Oppeln	526	464	990	1 327	778	2 105	1 046	1 524	2 57[illegible]
36	Posen	451	354	805	1 863	747	2 610	1 634	1 513	3 14[illegible]
37	Potsdam	810	424	1 234	2 006	957	2 963	1 417	1 569	2 98[illegible]
38	Schwerin (Mecklb.)	392	254	646	1 174	512	1 686	1 277	847	2 12[illegible]
39	Stettin	512	276	788	1 365	865	2 230	1 118	1 771	2 88[illegible]
40	Straßburg (Els.)	347	363	710	1 173	567	1 740	1 024	1 151	2 17[illegible]
41	Trier	322	310	632	1 298	721	2 019	1 249	1 577	2 82[illegible]
		27 833	28 769	56 602	91 035	52 985	144 020	62 495	124 997	187 4[illegible]
	Im Jahre vorher	27 246	26 081	53 327	85 815	37 784	123 599	72 408	77 875	150 2[illegible]
	Zunahme	587	2 688	3 275	5 220	15 201	20 421	—	47 122	37 2[illegible]
	Abnahme	—	—	—	—	—	—	9 913	—	—

der Postkrankenkassen. **Anlage 1.**

Unter den Mitgliedern am Jahresschlusse befanden sich: freiwillige Mitglieder 1910	freiwillige Mitglieder 1913	Post- und Telegraphengehilfinnen, Gehilfinnen bei Postämtern III usw. 1910	Post- und Telegraphengehilfinnen, Gehilfinnen bei Postämtern III usw. 1913	Familienangehörige: Die Zahl der Mitglieder, die Familienangehörige versichert haben, Ende 1910	Die Zahl der Mitglieder, die Familienangehörige versichert haben, Ende 1913	Die Zahl der versicherten Familienangehörigen Ende 1910	Die Zahl der versicherten Familienangehörigen Ende 1913	Nr.
30	31	32	33	34	35	36	37	38
4	6	148	195	1	—	1	—	1
190	319	3 067	4 176	28	22	31	24	2
65	56	167	274	—	—	—	—	3
21	29	183	287	—	7	—	8	4
11	34	572	747	1	2	1	2	5
11	18	133	222	2	1	2	2	6
75	16	244	262	—	—	—	—	7
67	58	451	633	38	37	42	38	8
4	6	159	233	—	—	—	—	9
8	75	927	1 105	—	—	—	—	10
13	22	248	291	—	1	—	2	11
22	25	273	384	—	—	—	—	12
46	119	665	898	121	166	185	226	13
34	37	345	536	17	22	19	24	14
254	169	1 469	1 764	152	88	208	111	15
83	64	395	554	11	7	13	10	16
16	13	709	966	54	64	84	81	17
25	23	132	250	—	—	—	—	18
7	7	68	145	—	—	—	—	19
17	47	184	316	—	—	—	—	20
201	311	1 544	2 555	101	149	159	236	21
25	89	355	517	—	—	—	—	22
90	91	425	655	9	15	16	19	23
91	63	254	423	35	13	51	17	24
7	9	169	235	—	—	—	—	25
2	2	70	150	—	—	—	—	26
33	31	125	245	—	—	—	—	27
105	191	494	894	3	1	3	2	28
48	38	155	280	7	5	8	5	29
25	21	292	471	5	3	5	3	30
2	3	80	151	—	—	—	—	31
9	7	134	282	1	—	1	—	32
20	26	205	322	—	—	—	—	33
55	51	173	320	2	4	2	4	34
6	5	202	334	—	—	—	—	35
17	9	173	273	—	—	—	—	36
19	32	266	412	2	8	2	8	37
38	41	75	160	—	8	—	8	38
17	11	106	202	—	—	—	—	39
26	37	222	300	1	1	1	1	40
4	6	183	238	—	—	—	—	41
1 813	2 217	16 241	23 657	591	624	834	831	
1 617	2 055	16 460	20 911	475	792	649	1 078	
196	162	—	2 746	116	—	185	—	
—	—	219	—		168	—	247	

Anlage 2.

Die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitstage

Nr.	Postkrankenkasse in	Die Zahl der Krankheitsfälle 1910 bei den männlichen Mitgliedern	1910 bei den weiblichen Mitgliedern	1910 im ganzen	1913 bei den männlichen Mitgliedern	1913 bei den weiblichen Mitgliedern	1913 im ganzen	Darunter Krankheitsfälle infolge von Betriebsunfall 1910	1913
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Aachen	75	48	123	69	87	156	14	10
2	Berlin	1 135	1 359	2 494	1 209	1 418	2 627	327	311
3	Braunschweig	137	75	212	121	100	221	24	19
4	Bremen	111	70	181	183	118	301	22	33
5	Breslau	398	201	599	264	221	485	50	41
6	Bromberg	69	52	121	69	80	149	6	15
7	Cassel	167	89	256	183	116	299	15	29
8	Chemnitz	168	134	302	183	147	330	24	43
9	Coblenz	67	37	104	65	76	141	11	9
10	Cöln	250	273	523	288	428	716	47	72
11	Danzig	129	100	229	157	126	283	28	28
12	Darmstadt	239	133	372	187	189	376	37	39
13	Dortmund	271	239	510	300	379	679	53	69
14	Dresden	217	133	350	261	193	454	31	32
15	Düsseldorf	599	619	1 218	547	804	1 351	115	149
16	Erfurt	316	171	487	320	197	517	52	65
17	Frankfurt (Main)	339	325	664	372	416	788	53	56
18	Frankfurt (Oder)	133	58	191	136	81	217	15	19
19	Gumbinnen	95	27	122	104	48	152	7	12
20	Halle (Saale)	152	57	209	128	112	240	29	35
21	Hamburg	573	815	1 388	752	1 216	1 968	84	98
22	Hannover	212	129	341	253	173	426	35	29
23	Karlsruhe (Baden)	240	243	483	253	299	552	30	38
24	Kiel	289	142	431	169	172	341	25	20
25	Königsberg (Pr.)	184	86	270	157	116	273	20	17
26	Köslin	38	25	63	47	59	106	4	21
27	Konstanz	72	62	134	88	83	171	1	6
28	Leipzig	224	193	417	365	302	667	25	30
29	Liegnitz	136	60	196	101	82	183	14	18
30	Magdeburg	213	164	377	250	204	454	35	54
31	Metz	82	44	126	103	70	173	12	17
32	Minden (Westf.)	97	53	150	95	87	182	17	23
33	Münster (Westf.)	109	81	190	87	136	223	11	16
34	Oldenburg (Grhzgt.)	150	91	241	157	135	292	16	28
35	Oppeln	312	236	548	149	126	275	21	33
36	Posen	101	79	180	127	83	210	12	33
37	Potsdam	176	104	280	192	133	325	39	70
38	Schwerin (Mecklb.)	93	52	145	93	65	158	17	14
39	Stettin	108	50	158	145	60	205	9	35
40	Straßburg (Els.)	92	96	188	88	106	194	11	10
41	Trier	103	75	178	109	59	168	22	26
		8 671	7 080	15 751	8 926	9 102	18 028	1 420	1 722
	Im Jahre vorher	9 214	6 708	15 922	9 370	8 287	17 657	1 347	1 604
	Zunahme	—	372	—	—	815	371	73	118
	Abnahme	543	—	171	444	—	—	—	—

und Sterbefälle bei den Postkrankenkassen.

Anlage 2.

Die Zahl der Krankheitstage 1910 bei den männlichen Mitgliedern	1910 bei den weiblichen Mitgliedern	1910 im ganzen	1913 bei den männlichen Mitgliedern	1913 bei den weiblichen Mitgliedern	1913 im ganzen	Darunter Krankheitstage infolge von Betriebsunfall 1910	Darunter Krankheitstage infolge von Betriebsunfall 1913	Die Zahl der Sterbefälle 1910	Die Zahl der Sterbefälle 1913	Nr.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1 588	1 912	3 500	1 014	2 502	3 516	548	116	2	1	1
27 335	49 325	76 660	31 330	52 219	83 549	16 476	11 185	27	26	2
2 493	3 455	5 948	2 485	3 694	6 179	980	919	1	2	3
2 262	2 722	4 984	3 737	4 458	8 195	686	1 157	—	—	4
9 326	6 427	15 753	5 828	7 578	13 406	1 110	1 282	7	4	5
1 381	1 200	2 581	1 557	2 960	4 517	101	840	—	2	6
3 563	3 084	6 647	4 196	3 860	8 056	363	977	3	7	7
4 099	4 327	8 426	3 697	4 991	8 688	823	1 050	3	3	8
1 256	972	2 228	1 300	2 714	4 014	293	145	3	—	9
4 454	7 951	12 405	5 450	13 436	18 886	1 060	2 263	4	3	10
3 183	3 540	6 723	4 513	4 484	8 997	710	1 154	3	—	11
5 512	3 952	9 464	4 841	5 621	10 462	1 067	1 005	7	4	12
5 933	9 272	15 205	7 729	13 047	20 776	2 145	2 444	6	8	13
4 785	3 197	7 982	4 709	5 537	10 246	1 091	653	3	7	14
10 737	17 531	28 268	8 998	20 081	29 079	2 722	4 234	11	15	15
6 994	5 641	12 635	5 959	6 775	12 734	1 783	1 448	7	7	16
6 625	9 695	16 320	6 981	13 174	20 155	1 622	1 192	4	8	17
3 437	1 981	5 418	3 960	2 554	6 514	453	339	3	1	18
2 033	845	2 879	2 319	2 039	4 358	229	359	4	—	19
2 708	1 942	4 650	2 730	3 630	6 360	751	860	2	2	20
12 157	27 903	40 060	12 644	43 168	55 812	1 948	2 241	13	17	21
4 473	3 627	8 100	3 648	6 561	10 209	1 104	1 099	1	3	22
6 732	8 990	15 722	6 228	10 754	16 982	1 130	728	4	5	23
3 910	5 419	9 329	3 327	5 433	8 760	587	710	3	3	24
3 122	2 909	6 031	2 521	3 920	6 441	501	540	4	3	25
559	1 208	1 767	1 217	2 334	3 551	112	1 104	3	—	26
2 380	2 452	4 832	2 686	2 733	5 419	14	727	4	2	27
5 089	5 625	10 714	9 506	8 277	17 783	332	777	4	3	28
4 055	1 933	5 988	2 137	2 604	4 741	600	374	6	1	29
4 508	4 437	8 945	4 526	6 807	11 333	1 446	1 069	4	1	30
1 332	951	2 283	1 926	2 110	4 036	207	548	3	1	31
2 902	1 965	4 867	2 024	2 418	4 442	966	740	2	1	32
2 147	2 716	4 863	1 546	5 117	6 663	612	848	—	3	33
4 140	3 207	7 347	3 859	5 030	8 889	841	2 127	1	2	34
2 698	2 050	4 748	2 278	4 011	6 289	717	718	3	4	35
2 458	2 800	5 258	2 691	3 588	6 279	418	618	4	2	36
3 789	4 150	7 939	4 378	4 203	8 581	1 215	2 302	5	5	37
2 238	2 607	4 845	2 093	3 335	5 428	937	509	4	3	38
3 089	1 264	4 353	2 933	1 949	4 882	297	1 589	2	2	39
3 178	4 392	7 570	2 881	3 552	6 433	812	495	3	3	40
1 508	2 438	3 946	1 983	1 654	3 637	457	432	1	1	41
186 168	232 015	418 183	190 365	304 912	495 277	50 266	53 917	174	165	
190 857	197 086	387 943	191 633	280 398	472 031	43 573	51 219	168	196	
—	34 929	30 240	—	24 514	23 246	6 693	2 698	6	—	
4 689	—	—	1 268	—	—	—	—	—	31.	

Anlage 3.

Die laufenden Reineinnahmen

Nr.	Postkrankenkasse in	1910 Laufende Reineinnahmen im ganzen ℳ	1910 Darunter befinden sich Zinsen ℳ	1910 Darunter befinden sich laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse ℳ	1913 Laufende Reineinnahmen im ganzen ℳ	1913 Darunter befinden sich Zinsen ℳ	1913 Darunter befinden sich laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen	9 999	719	9 042	10 420	494	9 906
2	Berlin	263 043	3 212	243 587	333 240	5 652	314 536
3	Braunschweig	18 342	445	17 656	22 889	419	22 367
4	Bremen	15 249	269	14 281	26 795	281	24 726
5	Breslau	37 591	1 393	35 322	41 041	1 236	39 337
6	Bromberg	8 023	299	7 077	17 090	133	16 105
7	Cassel	16 720	843	15 428	26 261	520	25 547
8	Chemnitz	27 375	936	25 893	32 349	1 316	29 201
9	Coblenz	13 505	809	11 985	9 831	848	8 886
10	Cöln	42 181	1 527	39 542	54 207	2 187	50 200
11	Danzig	19 266	423	18 802	23 240	327	22 671
12	Darmstadt	30 167	547	29 257	35 128	978	33 318
13	Dortmund	61 974	532	56 773	78 227	1 424	72 986
14	Dresden	22 381	2 241	19 021	26 637	1 396	24 399
15	Düsseldorf	99 541	2 411	93 940	138 088	4 081	126 142
16	Erfurt	40 219	428	39 367	56 630	807	54 014
17	Frankfurt (Main)	61 270	2 094	57 495	76 121	2 434	71 605
18	Frankfurt (Oder)	16 739	295	15 858	24 715	444	24 191
19	Gumbinnen	12 098	424	11 337	14 056	564	13 391
20	Halle (Saale)	16 799	1 057	15 481	20 133	1 022	18 323
21	Hamburg	120 330	1 873	114 892	156 189	1 313	150 769
22	Hannover	24 853	695	23 700	33 925	730	32 482
23	Karlsruhe (Baden)	37 176	1 143	35 448	59 587	713	57 541
24	Kiel	27 463	311	26 055	40 754	735	39 175
25	Königsberg (Pr.)	18 567	646	17 883	19 811	742	18 990
26	Köslin	6 163	378	5 785	6 396	447	5 489
27	Konstanz	11 152	219	10 924	22 579	142	22 155
28	Leipzig	36 889	654	35 040	51 951	740	50 731
29	Liegnitz	12 002	341	11 313	22 748	413	22 267
30	Magdeburg	26 368	746	24 562	36 474	694	34 608
31	Metz	9 604	378	8 978	13 204	430	11 824
32	Minden (Westf.)	16 693	301	15 586	22 468	698	21 221
33	Münster (Westf.)	15 080	360	14 419	24 634	284	23 907
34	Oldenburg (Grhzgt.)	20 182	335	19 470	30 745	335	28 392
35	Oppeln	10 818	545	10 121	19 830	405	19 268
36	Posen	17 801	255	17 305	27 469	385	26 640
37	Potsdam	25 319	1 736	21 503	29 915	1 715	25 881
38	Schwerin (Mecklb.)	17 860	541	17 016	20 510	627	17 117
39	Stettin	10 594	505	10 072	19 714	263	18 129
40	Straßburg (Els.)	13 990	695	13 037	25 070	806	24 149
41	Trier	13 635	427	13 122	19 614	417	19 048
		1 325 021	33 988	1 243 375	1 770 685	39 597	1 671 634
	Im Jahre vorher	1 274 219	31 001	1 199 937	1 616 214	36 052	1 517 814
	Mithin Zunahme	50 802	2 987	43 438	154 471	3 545	153 820

der Postkrankenkassen. **Anlage 3.**

1915			1917		Durchschnittlicher Jahresbeitrag der Mitglieder (Anl. 1, Sp. 5, 8, 11, 14) und der Postkasse								Nr.
Laufende Rein-einnahmen im ganzen	Darunter befinden sich: Zinsen	Darunter befinden sich: laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse	Laufende Rein-einnahmen im ganzen	Darunter laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse	1910		1913		1915		1917		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
9	10	11	12	13	14		15		16		17		18
32 230	880	31 264	82 272	80 146	19	24	20	1	21	88	48	11	1
804 566	8 977	784 095	1 427 215	1 394 950	31	70	36	50	41	71	51	29	2
63 960	1 499	62 459	98 613	95 161	27	29	32	60	37	5	44	41	3
71 932	612	71 294	93 080	92 328	23	11	31	94	42	24	50	87	4
110 588	1 586	108 415	202 976	199 157	20	14	21	10	26	3	37	14	5
82 701	1 299	81 393	124 226	118 587	12	68	24	97	36	52	44	78	6
63 701	1 319	60 832	125 792	122 419	19	45	26	26	25	17	44	60	7
89 748	2 458	86 723	129 047	123 244	18	2	18	42	30	31	37	64	8
26 865	1 083	25 622	41 585	40 122	20	56	15	53	21	57	28	82	9
206 187	2 462	203 247	482 816	478 958	24	8	23	84	35	66	60	73	10
63 245	1 058	62 147	126 599	123 689	20	35	23	62	23	32	36	51	11
90 121	1 754	87 773	131 033	126 521	28	80	28	95	39	59	48	74	12
174 549	1 615	172 285	314 792	312 473	32	99	36	2	33	79	49	83	13
113 235	2 695	109 953	158 498	154 311	13	74	14	5	27	82	32	69	14
359 054	9 599	343 208	639 152	625 396	27	52	33	19	38	59	56	54	15
101 841	1 951	99 823	142 660	138 175	24	12	28	87	27	47	32	25	16
269 827	2 447	267 133	465 224	454 184	32	45	32	71	48	14	54	59	17
70 110	1 277	65 226	119 105	116 604	19	95	27	12	25	23	42	25	18
35 998	1 298	34 692	62 185	60 412	23	57	24	8	27	51	33	90	19
64 750	1 671	63 068	131 800	130 359	18	86	19	41	25	61	44	81	20
296 627	1 590	294 010	473 230	467 688	30	19	33	22	35	17	41	70	21
124 113	2 380	121 221	232 189	228 178	19	83	24	3	37	74	52	20	22
138 620	1 126	136 477	194 605	189 618	30	82	40	54	43	48	44	94	23
86 783	1 612	83 650	101 596	97 678	23	8	33	57	39	91	38	64	24
121 021	3 167	116 403	167 313	161 457	20	5	18	27	34	16	37	7	25
18 993	429	18 518	52 999	52 130	12	89	10	83	20	22	44	7	26
53 693	1 493	52 177	59 205	57 051	17	10	31	70	29	58	29	38	27
218 330	3 077	214 352	356 104	348 978	22	98	23	95	37	22	52	3	28
41 480	1 322	40 144	60 303	58 605	13	11	24	36	21	4	24	91	29
103 409	1 191	101 980	166 002	162 515	21	32	26	26	33	90	45	69	30
36 155	743	35 412	51 805	49 846	30	2	29	5	38	49	35	89	31
46 632	1 180	44 574	94 679	92 377	24	62	30	40	28	52	42	1	32
64 726	484	64 236	96 979	94 471	24	86	34	44	38	42	46	84	33
47 536	705	46 813	87 865	86 765	24	19	28	11	25	89	37	94	34
74 814	850	73 939	93 740	89 752	12	71	18	14	34	22	36	20	35
94 410	2 942	89 110	130 684	123 168	24	97	32	25	35	80	40	25	36
69 862	1 797	67 592	151 549	148 779	18	47	19	85	23	72	46	33	37
38 642	661	37 981	75 115	74 437	23	60	24	77	25	94	35	63	38
79 182	1 894	77 261	96 187	92 623	13	74	21	23	35	39	31	93	39
45 405	1 392	43 823	100 260	97 985	21	30	32	20	27	32	46	39	40
76 147	2 242	73 649	116 360	113 374	22	17	29	81	39	22	43	50	41
4 771 788	79 817	4 653 974	8 057 439	7 874 671	24	59	28	60	34	57	45	52	
2 354 584	43 865	2 290 863	5 051 328	4 888 812	* 22	89	28	7	30	16	33	61	
2 417 204	35 952	2 363 111	3 006 111	2 985 859	1	70	—	53	4	41	11	91.	

* Jahresdurchschnitt bei allen Kassen.

Anlage 3.

Die laufenden Reineinnahmen

Nr.	Postkrankenkasse in	1910 Laufende Reineinnahmen im ganzen ℳ	1910 Darunter befinden sich: Zinsen ℳ	1910 Darunter befinden sich: laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse ℳ	1913 Laufende Reineinnahmen im ganzen ℳ	1913 Darunter befinden sich: Zinsen ℳ	1913 Darunter befinden sich: laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen	9 999	719	9 042	10 420	494	9 906
2	Berlin	263 043	3 212	243 587	333 240	5 652	314 536
3	Braunschweig	18 342	445	17 656	22 889	419	22 367
4	Bremen	15 249	269	14 281	26 795	281	24 726
5	Breslau	37 591	1 393	35 322	41 041	1 236	39 337
6	Bromberg	8 023	299	7 077	17 090	133	16 105
7	Cassel	16 720	843	15 428	26 261	520	25 547
8	Chemnitz	27 375	936	25 893	32 349	1 316	29 201
9	Coblenz	13 505	809	11 985	9 831	848	8 886
10	Cöln	42 181	1 527	39 542	54 207	2 187	50 200
11	Danzig	19 266	423	18 802	23 240	327	22 671
12	Darmstadt	30 167	547	29 257	35 128	978	33 318
13	Dortmund	61 974	532	56 773	78 227	1 424	72 986
14	Dresden	22 381	2 241	19 021	26 637	1 396	24 399
15	Düsseldorf	99 541	2 411	93 940	138 088	4 081	126 142
16	Erfurt	40 219	428	39 367	56 630	807	54 014
17	Frankfurt (Main)	61 270	2 094	57 495	76 121	2 434	71 605
18	Frankfurt (Oder)	16 739	295	15 858	24 715	444	24 191
19	Gumbinnen	12 098	424	11 337	14 056	564	13 391
20	Halle (Saale)	16 799	1 057	15 481	20 133	1 022	18 323
21	Hamburg	120 330	1 873	114 892	156 189	1 313	150 769
22	Hannover	24 853	695	23 700	33 925	730	32 482
23	Karlsruhe (Baden)	37 176	1 143	35 448	59 587	713	57 541
24	Kiel	27 463	311	26 055	40 754	735	39 175
25	Königsberg (Pr.)	18 567	646	17 883	19 811	742	18 990
26	Köslin	6 163	378	5 785	6 396	447	5 489
27	Konstanz	11 152	219	10 924	22 579	142	22 155
28	Leipzig	36 889	654	35 040	51 951	740	50 731
29	Liegnitz	12 002	341	11 313	22 748	413	22 267
30	Magdeburg	26 368	746	24 562	36 474	694	34 608
31	Metz	9 604	378	8 978	13 204	430	11 824
32	Minden (Westf.)	16 693	301	15 586	22 468	698	21 221
33	Münster (Westf.)	15 080	360	14 419	24 634	284	23 907
34	Oldenburg (Grhzgt.)	20 182	335	19 470	30 745	335	28 392
35	Oppeln	10 818	545	10 121	19 830	405	19 268
36	Posen	17 801	255	17 305	27 469	385	26 640
37	Potsdam	25 319	1 736	21 503	29 915	1 715	25 881
38	Schwerin (Mecklb.)	17 860	541	17 016	20 510	627	17 117
39	Stettin	10 594	505	10 072	19 714	263	18 129
40	Straßburg (Els.)	13 990	695	13 037	25 070	806	24 149
41	Trier	13 635	427	13 122	19 614	417	19 048
		1 325 021	33 988	1 243 375	1 770 685	39 597	1 671 634
	Im Jahre vorher	1 274 219	31 001	1 199 937	1 616 214	36 052	1 517 814
	Mithin Zunahme	50 802	2 987	43 438	154 471	3 545	153 820

der Postkrankenkassen. **Anlage 3.**

1915			1917		Durchschnittlicher Jahresbeitrag der Mitglieder (Anl. 1, Sp. 5, 8, 11, 14) und der Postkasse								Nr.
Laufende Rein-einnahmen im ganzen	Darunter befinden sich		Laufende Rein-einnahmen im ganzen	Darunter laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse	1910		1913		1915		1917		
	Zinsen	laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse											
M	M	M	M	M	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
9	10	11	12	13	14		15		16		17		18
32 230	880	31 264	82 272	80 146	19	24	20	1	21	88	48	11	1
804 566	8 977	784 095	1 427 215	1 394 950	31	70	36	50	41	71	51	29	2
63 960	1 499	62 459	98 613	95 161	27	29	32	60	37	5	44	41	3
71 932	612	71 294	93 080	92 328	23	11	31	94	42	24	50	87	4
110 588	1 586	108 415	202 976	199 157	20	14	21	10	26	3	37	14	5
82 701	1 299	81 393	124 226	118 587	12	68	24	97	36	52	44	78	6
63 701	1 319	60 832	125 792	122 419	19	45	26	26	25	17	44	60	7
89 748	2 458	86 723	129 047	123 244	18	2	18	42	30	31	37	64	8
26 865	1 083	25 622	41 585	40 122	20	56	15	53	21	57	28	82	9
206 187	2 462	203 247	482 816	478 958	24	8	23	84	35	66	60	73	10
63 245	1 058	62 147	126 599	123 689	20	35	23	62	23	32	36	51	11
90 121	1 754	87 773	131 033	126 521	28	80	28	95	39	59	48	74	12
174 549	1 615	172 285	314 792	312 473	32	99	36	2	33	79	49	83	13
113 235	2 695	109 953	158 498	154 311	13	74	14	5	27	82	32	69	14
359 054	9 599	343 208	639 152	625 396	27	52	33	19	38	59	56	54	15
101 841	1 951	99 823	142 660	138 175	24	12	28	87	27	47	32	25	16
269 827	2 447	267 133	465 224	454 184	32	45	32	71	48	14	54	59	17
70 110	1 277	65 226	119 105	116 604	19	95	27	12	25	23	42	25	18
35 998	1 298	34 692	62 185	60 412	23	57	24	8	27	51	33	90	19
64 750	1 671	63 068	131 800	130 359	18	86	19	41	25	61	44	81	20
296 627	1 590	294 010	473 230	467 688	30	19	33	22	35	17	41	70	21
124 113	2 380	121 221	232 189	228 178	19	83	24	3	37	74	52	20	22
138 620	1 126	136 477	194 605	189 618	30	82	40	54	43	48	44	94	23
86 783	1 612	83 650	101 596	97 678	23	8	33	57	39	91	38	64	24
121 021	3 167	116 403	167 313	161 457	20	5	18	27	34	16	37	7	25
18 993	429	18 518	52 999	52 130	12	89	10	83	20	22	44	7	26
53 693	1 493	52 177	59 205	57 051	17	10	31	70	29	58	29	38	27
218 330	3 077	214 352	356 104	348 978	22	98	23	95	37	22	52	3	28
41 480	1 322	40 144	60 303	58 605	13	11	24	36	21	4	24	91	29
103 409	1 191	101 980	166 002	162 515	21	32	26	26	33	90	45	69	30
36 155	743	35 412	51 805	49 846	30	2	29	5	38	49	35	89	31
46 632	1 180	44 574	94 679	92 377	24	62	30	40	28	52	42	1	32
64 726	484	64 236	96 979	94 471	24	86	34	44	38	42	46	84	33
47 536	705	46 813	87 865	86 765	24	19	28	11	25	89	37	94	34
74 814	850	73 939	93 740	89 752	12	71	18	14	34	22	36	20	35
94 410	2 942	89 110	130 684	123 168	24	97	32	25	35	80	40	25	36
69 862	1 797	67 592	151 549	148 779	18	47	19	85	23	72	46	33	37
38 642	661	37 981	75 115	74 437	23	60	24	77	25	94	35	63	38
79 182	1 894	77 261	96 187	92 623	13	74	21	23	35	39	31	93	39
45 405	1 392	43 823	100 260	97 985	21	30	32	20	27	32	46	39	40
76 147	2 242	73 649	116 360	113 374	22	17	29	81	39	22	43	50	41
4 771 788	79 817	4 653 974	8 057 439	7 874 671	24	59	28	60	34	57	45	52	
2 354 584	43 865	2 290 863	5 051 328	4 888 812	* 22	89	28	7	30	16	33	61	
2 417 204	35 952	2 363 111	3 006 111	2 985 859	1	70	—	53	4	41	11	91.	

* Jahresdurchschnitt bei allen Kassen.

Anlage 4 A (1910).

Die laufenden Reinausgaben und das Vermögen

Nr.	Postkrankenkasse in	Laufende						
		Krankenbehandlung durch Ärzte, Zahnärzte usw. ℳ	Arznei und Heilmittel ℳ	Krankenhauspflege ℳ	Krankengeld ℳ	Wochengeld ℳ	Hausgeld ℳ	Sterbegeld ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Aachen	2 954	1 332	351	6 483	—	—	225
2	Berlin	52 478	22 254	21 196	141 540	237	—	3 157
3	Braunschweig	4 701	2 037	1 603	11 502	56	331	59
4	Bremen	2 743	1 792	1 851	9 377	—	—	—
5	Breslau	8 402	3 285	3 046	23 698	84	—	480
6	Bromberg	2 699	1 263	897	3 960	—	—	—
7	Cassel	4 710	1 904	720	11 620	—	—	256
8	Chemnitz	6 181	2 495	1 573	12 727	99	—	257
9	Coblenz	2 778	941	556	3 528	20	—	395
10	Cöln	8 817	2 468	2 302	19 240	103	—	374
11	Danzig	3 965	2 488	519	11 826	256	—	310
12	Darmstadt	6 760	2 440	1 418	15 964	55	436	560
13	Dortmund	14 583	8 357	4 040	24 938	35	5	427
14	Dresden	8 404	3 327	1 425	13 749	133	—	210
15	Düsseldorf	23 753	10 692	6 966	56 290	766	550	1 366
16	Erfurt	10 754	4 749	2 459	23 616	283	—	582
17	Frankfurt (Main)	16 102	5 757	2 901	31 318	278	—	486
18	Frankfurt (Oder)	4 909	2 056	1 423	9 369	33	339	297
19	Gumbinnen	3 373	1 093	470	4 125	—	—	257
20	Halle (Saale)	3 822	1 141	863	8 245	156	—	144
21	Hamburg	20 869	9 294	10 544	73 834	194	97	1 182
22	Hannover	5 691	2 014	2 749	13 619	47	—	50
23	Karlsruhe (Baden)	9 143	3 894	3 131	30 112	224	—	434
24	Kiel	6 768	3 037	2 045	17 892	53	16	366
25	Königsberg (Pr.)	4 909	1 585	1 142	8 776	28	—	230
26	Köslin	1 766	490	71	2 471	46	—	223
27	Konstanz	3 151	1 792	1 372	7 412	28	—	210
28	Leipzig	7 691	2 957	952	21 110	210	625	438
29	Liegnitz	4 075	1 845	846	9 626	9	166	385
30	Magdeburg	6 623	2 280	2 336	16 959	41	—	514
31	Metz	1 477	917	155	4 053	—	—	277
32	Minden (Westf.)	3 024	1 281	827	8 317	109	—	110
33	Münster (Westf.)	3 917	1 791	1 450	9 268	—	—	—
34	Oldenburg (Grhzgt.)	4 705	2 110	1 629	11 463	46	7	50
35	Oppeln	3 896	1 551	1 704	7 309	158	—	305
36	Posen	4 007	1 758	1 377	8 923	71	—	379
37	Potsdam	5 331	2 864	2 573	13 796	46	294	375
38	Schwerin (Mecklb.)	4 032	1 308	750	6 469	101	—	270
39	Stettin	2 556	1 285	1 166	6 157	29	—	120
40	Straßburg (Els.)	3 849	1 416	1 745	13 960	28	—	255
41	Trier	3 515	1 325	1 200	7 566	89	—	100
		303 883 (6,01) *	128 665 (2,54) *	96 343 (1,91) *	742 207 (14,68) *	4 151	2 866 (0,06) *	16 11[illegible] (0,32) *
	Dagegen 1909	293 789 (5,60) *	113 751 (2,17) *	94 604 (1,84) *	663 541 (12,66) *	4 375	1 947 (0,04) *	15 732 (0,30) *
	Mithin 1910 mehr	10 094	14 914	1 739	78 666	—	919	383
	Mithin 1910 weniger	—	—	—	—	224	—	—

* Durchschnittsbetrag auf ein Mitglied.

der Postkrankenkassen im Jahre 1910. **Anlage 4A (1910).**

Ausgaben: Verwaltungskosten	Ausgaben: Sonstige Ausgaben	Summe der laufenden Ausgaben	Darunter Ausgaben für Familienunterstützung	Durchschnittliche Ausgaben nach Abzug der Familienunterstützung (Sp. 12 weniger Sp. 13): für jedes Mitglied (Anl. 1, Sp. 5)		für jeden Krankheitsfall		für jeden Krankheitstag		Kassenbestand Ende 1910	Rücklage Ende 1910	Nr.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	ℳ	
10	11	12	13	14		15		16		17	18	19
—	4	11 349	—	24	15	92	27	3	24	877	15 347	1
204	466	241 532	247	31	41	96	75	3	15	1 593	108 622	2
—	85	20 374	—	31	49	96	10	3	43	151	9 928	3
14	5	15 782	—	25	53	87	19	3	16	245	7 595	4
8	17	39 020	—	22	25	65	14	2	48	337	35 849	5
—	108	8 927	—	16	—	73	78	3	46	470	7 808	6
44	3	19 257	—	24	28	75	22	2	90	59	20 192	7
12	3	23 347	267	16	6	76	42	2	74	787	29 013	8
20	136	8 374	—	14	36	80	52	3	76	59	24 041	9
81	71	33 456	—	20	37	63	97	2	70	171	46 835	10
14	46	19 424	—	21	2	84	82	2	89	730	11 196	11
85	66	27 784	—	27	35	74	69	2	94	52	15 326	12
9	120	52 514	1 598	29	59	99	84	3	35	2	25 000	13
18	19	27 285	185	19	58	77	43	3	40	63	58 438	14
211	317	100 911	1 902	29	—	81	29	3	50	790	61 170	15
107	102	42 652	189	29	2	87	19	3	36	249	8 933	16
32	30	56 904	1 354	31	35	83	66	3	40	775	63 254	17
13	—	18 439	—	23	19	96	54	3	40	372	6 437	18
2	119	9 439	—	19	62	77	37	3	28	1 268	13 254	19
31	57	14 459	—	17	61	69	18	3	11	509	29 224	20
103	634	116 751	97	30	68	84	11	2	91	89	53 650	21
61	98	24 329	—	20	36	71	35	3	—	3	19 180	22
78	20	47 036	277	40	66	96	80	2	97	2 084	21 537	23
25	172	30 374	587	26	38	69	11	3	19	66	4 700	24
25	102	16 797	—	18	83	62	21	2	79	56	17 895	25
5	9	5 081	—	11	32	80	65	2	88	342	10 943	26
9	14	13 988	—	21	89	104	38	2	89	804	2 872	27
77	66	34 126	46	22	35	81	73	3	18	332	15 921	28
—	5	16 957	56	19	58	86	23	2	82	358	3 940	29
12	66	28 831	36	25	—	76	38	3	22	239	18 283	30
21	63	6 963	—	23	29	55	26	3	5	135	11 810	31
33	61	13 762	—	21	74	91	75	2	83	364	9 456	32
6	25	16 457	—	28	37	86	62	3	38	367	8 147	33
25	32	20 067	40	24	88	83	9	2	73	260	9 252	34
—	22	14 945	—	18	78	27	27	3	15	—	12 039	35
—	120	16 635	—	24	—	92	42	3	16	197	7 824	36
88	74	25 441	48	21	60	89	81	3	17	346	45 466	37
66	194	13 190	—	18	29	90	97	2	72	215	16 801	38
—	25	11 338	—	15	47	71	76	2	60	115	12 463	39
3	60	21 316	—	34	83	113	38	2	82	80	11 938	40
33	2	13 830	—	23	36	77	70	3	50	276	11 431	41
1 575	3 638	1 299 443 (25,69) *	6 929	25	56	82	6	3	9	16 287	923 010	
3 190	3 514	1 194 443 (22,78) *	4 572	22	69	74	73	3	7	25 393	900 076	
—	124	105 000	2 357	2	87	7	33	.	2	—	22 934	
1 615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 106	—	
				im Durchschnitt bei allen Kassen								

Anlage 4B (1913).

Die laufenden Reinausgaben und das Vermögen

Nr.	Postkrankenkasse in	Laufende						
		Krankenbehandlung durch Ärzte, Zahnärzte usw. ℳ	Arznei und Heilmittel ℳ	Krankenhauspflege ℳ	Krankengeld ℳ	Wochengeld ℳ	Hausgeld ℳ	Sterbegeld ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Aachen	2 257	1 164	539	5 888	—	—	50
2	Berlin	69 433	26 889	28 127	162 304	766	—	3 240
3	Braunschweig	5 236	2 132	1 527	11 062	65	20	131
4	Bremen	3 803	2 060	2 129	15 835	—	—	—
5	Breslau	8 585	4 052	2 488	23 550	89	—	312
6	Bromberg	4 151	1 738	311	7 929	215	—	159
7	Cassel	6 333	2 477	1 206	13 336	19	—	524
8	Chemnitz	8 050	3 307	856	12 598	125	—	521
9	Coblenz	4 675	1 382	1 019	6 404	—	—	—
10	Cöln	11 225	3 246	4 478	34 617	277	145	543
11	Danzig	4 963	2 921	771	15 207	306	—	—
12	Darmstadt	8 372	3 596	1 797	17 826	113	80	231
13	Dortmund	22 506	8 589	6 077	40 075	35	52	712
14	Dresden	9 814	3 865	2 400	17 303	159	—	627
15	Düsseldorf	30 049	13 854	6 404	65 777	944	82	1 611
16	Erfurt	11 179	4 953	2 916	22 878	93	—	496
17	Frankfurt (Main)	21 863	8 885	2 625	40 313	178	—	986
18	Frankfurt (Oder)	5 287	2 399	1 698	10 797	84	171	114
19	Gumbinnen	3 821	1 373	1 020	6 278	—	—	—
20	Halle (Saale)	4 724	1 988	1 676	9 951	6	—	300
21	Hamburg	30 859	15 883	16 496	108 419	538	259	1 332
22	Hannover	5 663	2 435	3 399	21 408	77	—	360
23	Karlsruhe (Baden)	12 375	5 251	2 798	35 111	344	—	486
24	Kiel	7 803	2 994	1 515	16 529	142	18	362
25	Königsberg (Pr.)	4 412	1 952	965	10 227	57	—	291
26	Köslin	1 964	952	555	6 023	20	—	—
27	Konstanz	4 300	1 899	1 127	9 157	40	—	116
28	Leipzig	13 544	5 164	2 816	35 421	182	1 002	430
29	Liegnitz	3 731	2 038	1 071	7 562	22	—	60
30	Magdeburg	8 183	2 664	2 501	19 011	234	—	50
31	Metz	2 520	1 454	738	7 424	—	—	110
32	Minden (Westf.)	3 658	1 563	631	8 885	108	—	50
33	Münster (Westf.)	6 051	2 627	676	14 904	19	—	308
34	Oldenburg (Grhzgt.)	6 428	2 988	916	17 068	32	—	113
35	Oppeln	5 250	1 912	1 054	9 988	48	—	224
36	Posen	6 094	3 155	2 018	10 354	39	—	204
37	Potsdam	6 612	3 138	1 618	17 832	91	112	356
38	Schwerin (Mecklb.)	5 164	2 061	2 711	8 896	34	—	224
39	Stettin	3 516	1 670	649	7 718	111	—	165
40	Straßburg (Els.)	4 037	2 146	2 118	11 772	28	—	259
41	Trier	3 534	1 531	1 251	6 907	48	158	180
		392 024 (6,71) *	166 347 (2,85) *	117 687 (2,01) *	930 544 (15,92) *	5 688	2 099 (0,04) *	16 237 (0,28) *
	Dagegen 1912	363 128 (6,71) *	154 693 (2,86) *	112 712 (2,08) *	872 050 (16,12) *	5 984	2 016 (0,04) *	19 422 (0,33) *
	Mithin 1913 mehr	28 896	11 654	4 975	58 494	—	83	—
	Mithin 1913 weniger	—	—	—	—	296	—	3 185

* Durchschnittsbetrag auf ein Mitglied.

der Postkrankenkassen im Jahre 1913. **Anlage 4 B (1913).**

Ausgaben: Verwaltungskosten ℳ	Ausgaben: Sonstige Ausgaben ℳ	Summe der laufenden Ausgaben ℳ	Darunter Ausgaben für Familienunterstützung ℳ	Durchschnittliche Ausgaben nach Abzug der Familienunterstützung (Sp. 12 weniger Sp. 13): für jedes Mitglied (Anl. 1, Sp. 8) ℳ	Pf.	für jeden Krankheitsfall ℳ	Pf.	für jeden Krankheitstag ℳ	Pf.	Kassenbestand Ende 1913 ℳ	Rücklage Ende 1913 ℳ	Nr.
10	11	12	13	14		15		16		17	18	19
64	14	9 976	—	20	15	63	95	2	84	956	12 484	1
568	440	291 767	324	33	82	110	94	3	49	1 347	179 588	2
214	77	20 464	—	29	83	92	60	3	31	669	12 306	3
46	13	23 886	144	30	67	78	88	2	90	872	8 475	4
16	44	39 136	—	21	—	80	69	2	92	210	32 054	5
237	93	14 833	—	23	—	99	55	3	28	469	5 044	6
49	205	24 149	—	24	82	88	77	2	99	72	20 855	7
33	63	25 553	362	15	89	76	34	2	90	1 059	36 197	8
58	37	13 575	—	23	73	96	28	3	38	33	17 080	9
372	298	55 201	—	26	21	77	10	2	92	210	51 244	10
66	71	24 305	27	25	29	85	79	2	70	321	6 575	11
98	52	32 165	—	27	95	85	55	3	7	29	24 073	12
90	131	78 267	2 790	37	25	111	16	3	63	46	34 835	13
26	64	34 258	241	19	58	74	93	3	32	303	28 126	14
671	710	120 102	3 107	31	60	88	90	4	13	719	105 024	15
459	68	43 042	542	22	72	82	20	3	34	69	32 068	16
51	115	75 016	2 887	32	95	91	53	3	58	275	61 482	17
290	—	20 840	—	23	17	95	25	3	17	38	15 125	18
163	101	12 756	—	22	94	83	92	2	93	760	14 655	19
421	94	19 160	—	20	26	79	71	3	1	37	25 061	20
—	836	174 622	259	38	42	88	60	3	12	373	14 058	21
329	93	33 764	—	24	97	79	26	3	31	215	17 810	22
397	29	56 791	243	39	85	102	44	3	32	986	18 968	23
362	55	29 780	454	25	13	86	—	3	35	822	27 468	24
299	143	18 346	—	17	65	67	20	2	84	—	19 274	25
—	24	9 538	—	18	81	89	98	2	69	1 105	6 146	26
38	68	16 745	—	23	96	97	92	3	9	928	13 769	27
67	92	58 718	47	27	70	87	96	3	30	144	8 500	28
300	12	14 796	53	16	13	80	56	3	11	1 131	16 306	29
332	87	33 062	92	25	2	72	62	2	91	308	18 386	30
181	61	12 488	—	30	68	72	18	3	9	370	11 428	31
208	77	15 180	—	21	75	83	41	3	42	440	22 672	32
225	9	24 819	—	35	76	111	30	3	72	81	6 825	33
272	3	27 820	386	27	16	93	95	3	9	53	11 120	34
352	240	19 068	—	17	95	69	34	3	3	311	10 378	35
386	160	22 410	—	27	13	106	71	3	57	72	13 331	36
20	61	29 840	74	22	80	91	47	3	46	131	41 986	37
63	411	19 564	21	28	31	123	81	3	60	9	15 905	38
240	45	14 114	—	16	52	68	84	2	89	810	11 308	39
24	58	20 442	—	27	26	105	37	3	18	386	21 824	40
89	—	13 698	—	21	44	81	54	3	77	13	15 714	41
8 176	5 254	1 644 056 (28,13) *	12 053	27	92	90	53	3	30	17 182	1 065 527	
2 481	4 518	1 537 004 (28,42) *	12 840	25	50	84	19	3	17	16 042	966 073	
5 695	736	107 052	—	2	42	6	34	.	13	1 140	99 454	
—	—	—	787	—	—	—	—	—	—	—	—	
				im Durchschnitt bei allen Kassen								

Anlage 4C (1915)

Die laufenden Reinausgaben und das Vermögen der Post

Nr.	Postkrankenkasse in	Krankenbehandlung usw. durch: Ärzte M	Zahnärzte M	andere Heilpersonen M	Arznei und Heilmittel: aus Apotheken M	Sonstige M	Krankenhauspflege M	Kur u. Verpflegung in Wöchnerinnenheimen M	Hauspflege M	Laufende: Krankengeld M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Aachen	6 639	1 203	128	2 915	593	155	—	—	9 757
2	Berlin	99 887	29 646	1 346	40 543	15 357	76 053	—	—	354 693
3	Braunschweig	8 824	735	453	3 405	784	—	—	—	16 892
4	Bremen	9 584	136	266	5 335	846	5 435	—	—	39 340
5	Breslau	16 292	839	167	8 810	1 401	4 610	12	—	57 710
6	Bromberg	6 881	2 022	362	3 500	236	1 854	—	—	15 848
7	Cassel	8 808	913	856	4 599	924	3 257	—	—	29 859
8	Chemnitz	10 087	1 270	1 210	4 935	1 142	3 399	—	—	16 460
9	Coblenz	4 585	799	801	2 089	206	2 356	—	—	7 002
10	Cöln	34 073	4 511	1 406	14 692	3 898	16 395	54	—	116 049
11	Danzig	8 887	861	617	4 996	328	2 101	—	—	18 266
12	Darmstadt	9 172	466	344	5 185	801	1 675	—	—	40 505
13	Dortmund	31 796	8 498	125	21 682	5 324	17 188	359	25	78 990
14	Dresden	16 626	2 176	658	6 222	1 972	6 242	—	—	47 779
15	Düsseldorf	41 271	6 959	3 414	19 805	2 665	20 266	—	—	152 088
16	Erfurt	16 099	880	968	7 172	1 546	5 552	—	—	24 397
17	Frankfurt (Main)	46 160	3 106	3 601	17 395	4 356	14 927	—	—	172 246
18	Frankfurt (Oder)	11 317	532	552	4 937	510	2 481	—	—	20 461
19	Gumbinnen	3 419	850	892	1 460	54	1 249	—	—	12 160
20	Halle (Saale)	11 370	206	551	3 894	1 510	4 222	—	—	23 609
21	Hamburg	39 795	4 595	618	20 977	4 611	28 726	—	—	105 942
22	Hannover	12 620	1 160	506	5 948	1 488	8 889	—	—	54 885
23	Karlsruhe (Baden)	16 629	623	906	7 531	1 710	5 324	—	—	32 524
24	Kiel	10 790	201	455	4 721	264	2 650	—	—	29 688
25	Königsberg (Pr.)	15 585	1 269	224	5 582	828	4 782	—	—	32 008
26	Köslin	3 604	851	2 221	1 493	115	2 027	—	—	8 547
27	Konstanz	6 396	307	652	2 822	419	2 790	—	—	18 510
28	Leipzig	25 462	8 983	1 394	12 934	5 000	6 733	—	—	95 855
29	Liegnitz	6 559	360	460	3 272	501	1 187	—	—	16 358
30	Magdeburg	13 313	2 229	1 141	4 959	1 079	3 237	—	—	40 556
31	Metz	2 371	233	196	1 516	55	795	—	—	5 839
32	Minden (Westf.)	5 125	761	262	2 129	310	988	—	5	15 760
33	Münster (Westf.)	6 892	1 611	208	4 231	286	3 206	—	—	23 434
34	Oldenburg (Grhzgt.)	8 232	1 130	1 662	3 808	584	2 520	—	—	19 259
35	Oppeln	6 337	2 263	1 362	3 028	120	3 324	—	—	17 609
36	Posen	11 456	992	823	9 527	412	4 468	—	—	29 808
37	Potsdam	11 719	450	798	5 135	659	3 169	—	—	30 480
38	Schwerin (Mecklb.)	6 952	1 152	438	2 942	265	2 681	—	—	16 445
39	Stettin	6 918	3 850	7	3 591	429	1 895	—	—	13 054
40	Straßburg (Els.)	6 317	922	1 034	2 250	407	1 977	—	142	21 953
41	Trier	8 172	1 004	555	4 002	759	5 541	—	—	22 480
		633 021	101 554	34 639	295 969	64 754	286 326 (2,13) *	425	172	1 905 120 (14,15) *
		769 214 (5,71) *			360 723 (2,68) *					
	Dagegen 1914	347 521	58 620	14 901	144 611	26 626	128 886 (1,69) *	213	67	1 009 169 (13,29) *
		421 042 (5,54) *			171 237 (2,25) *					
	Mithin 1915 mehr	285 500	42 934	19 738	151 358	38 128	157 440	212	105	895 951
	Mithin 1915 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Durchschnittsbetrag auf ein Mitglied.

krankenkassen sowie die gewährte Wochenhilfe im Jahre 1915.

Anlage 4 C (1915)

Ausgaben: Wochengeld	Ausgaben: Haus-geld	Ausgaben: Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung	Ausgaben: Sterbe-geld	Ausgaben: Verwaltungs-kosten	Ausgaben: Sonstige Ausgaben	Summe der laufenden Ausgaben	Durchschnittliche Ausgabe (Sp. 18) für jedes Mitglied (Anl. 1, Sp. 11)		Kassen-bestand Ende 1915	Rücklage Ende 1915	Wochenhilfe, die während des Krieges auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 3.12.14 usw. im Jahre 1915 von den Postkrankenkassen geleistet worden ist: Zahl der Fälle	Wochenhilfe …: Betrag	Nr.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	ℳ		ℳ	
12	13	14	15	16	17	18	19		20	21	22	23	24
117	67	—	156	365	228	22 323	15	62	10 960	25 917	12	929	1
1 543	31 283	—	20 302	1 057	2 886	674 596	35	88	50 422	345 646	99	9 927	2
255	—	84	492	441	408	32 773	19	44	690	55 456	32	3 434	3
—	437	—	1 297	207	117	63 000	37	32	2 441	23 856	1	67	4
12	583	—	2 061	444	279	93 220	22	38	185	62 936	75	7 221	5
512	38	—	421	203	1 671	33 548	15	5	11 854	62 445	19	1 673	6
2 147	104	—	1 518	626	458	54 069	22	37	322	37 145	22	2 216	7
308	151	25	421	663	441	40 512	14	16	489	98 957	34	3 170	8
492	198	—	86	160	183	18 957	15	96	62	34 619	8	942	9
747	4 761	—	4 752	280	323	201 941	35	43	433	72 089	65	7 140	10
714	184	—	453	122	251	37 780	14	18	417	39 329	7	707	11
90	1 354	—	1 228	154	177	61 151	27	58	47	65 393	29	3 024	12
1 189	757	—	3 919	900	156	170 908	33	52	76	47 332	52	4 771	13
459	1 276	—	2 522	441	154	86 527	21	89	61	69 773	30	3 114	14
4 162	4 820	—	7 387	2 420	246	265 503	29	86	986	259 248	61	6 732	15
1 022	234	—	770	157	—	58 797	16	18	82	86 076	41	4 100	16
232	5 310	—	5 277	1 005	1 238	274 853	49	53	—	81 571	33	3 456	17
—	60	—	1 338	92	3 881	46 161	17	86	7 182	40 245	34	3 538	18
238	517	—	730	109	141	21 819	17	30	297	36 366	4	238	19
197	554	—	1 161	495	173	47 942	19	46	2 941	49 070	26	2 751	20
1 337	1 541	—	2 050	689	921	211 802	25	34	55	127 113	92	8 248	21
223	668	—	1 432	135	234	88 188	27	46	5 984	65 766	27	2 431	22
934	615	—	1 163	61	4 023	72 043	22	95	1 547	95 528	39	3 880	23
109	58	—	1 235	103	2 452	52 726	25	16	1 685	74 183	15	1 360	24
1 883	107	—	994	413	669	64 344	18	88	987	94 020	14	1 421	25
381	3	—	511	42	1	19 796	21	61	88	8 662	12	1 259	26
376	—	34	1 073	479	9	33 873	19	20	440	45 468	18	1 949	27
1 177	4 448	—	5 157	434	241	167 818	29	14	3 898	88 602	58	5 339	28
337	171	50	905	1	—	30 161	15	81	161	37 189	28	2 506	29
488	568	—	1 715	273	485	70 043	23	29	3 439	56 272	26	2 347	30
597	259	—	146	6	55	12 068	13	12	344	40 754	4	501	31
2 576	—	—	587	13	244	28 769	18	41	3 408	47 872	19	2 443	32
41	—	—	417	72	47	40 445	24	19	13 094	23 206	19	1 865	33
119	163	—	1 024	99	156	38 756	21	44	4 904	21 915	23	2 305	34
108	170	—	374	810	30	35 535	16	44	6 980	54 000	24	2 268	35
2 466	1 056	—	773	171	864	62 816	25	24	756	69 982	28	2 716	36
206	699	8	1 136	197	263	54 919	19	27	3 147	59 532	28	3 004	37
364	—	—	328	228	304	32 099	21	93	27	24 605	18	1 493	38
91	9	—	464	84	—	30 392	13	92	290	74 682	32	3 284	39
118	514	—	858	211	293	36 996	23	6	506	40 627	12	1 269	40
178	1 614	—	363	823	176	45 667	24	32	51	59 739	22	2 199	41
28 545	65 351 (0,49) *	201	78 996 (0,59) *	15 685	24 878	3 535 636 (26,26) *	26	26 *	141 738	2 803 186	1 242	123 237	
10 389	14 147 (0,19) *	113	23 124 (0,17) *	17 749	7 107	1 803 243 (23,74) *	23	74 *	188 580	1 512 138	—	—	
18 156	51 204	88	55 872	—	17 771	1 732 393	2	52 *	—	1 291 048	—	—	
—	—	—	—	2 064	—	—	—	—	46 842	—	—	—	

Anlage 4 D (1917)

Die laufenden Reinausgaben und das Vermögen der Post

Nr.	Postkrankenkasse in	Krankenbehandlung usw. durch: Ärzte ℳ	Zahnärzte ℳ	andere Heilpersonen ℳ	Arznei und Heilmittel: aus Apotheken ℳ	Sonstige ℳ	Krankenhauspflege ℳ	Kur u. Verpflegung in Wöchnerinnenheimen ℳ	Laufende: Hauspflege ℳ	Krankengeld ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Aachen	12 090	3 057	932	7 334	1 032	4 228	—	—	39 995
2	Berlin	152 710	25 838	5 397	96 943	21 650	156 187	—	—	656 815
3	Braunschweig	15 764	2 057	1 811	8 376	1 573	4 937	—	—	61 195
4	Bremen	21 241	346	2 209	6 945	1 012	4 451	—	—	35 887
5	Breslau	26 742	1 254	639	18 470	2 635	8 450	—	—	136 535
6	Bromberg	15 035	8 446	1 719	11 797	1 070	8 104	—	—	57 322
7	Cassel	14 818	2 925	1 939	10 797	1 742	6 081	—	—	69 266
8	Chemnitz	21 121	1 559	2 438	11 720	2 323	4 490	—	1 667	78 780
9	Coblenz	9 401	1 549	814	4 344	357	2 646	—	—	28 239
10	Cöln	48 473	6 202	1 913	30 812	5 411	36 797	49	—	341 464
11	Danzig	15 098	2 422	2 320	9 680	560	5 284	—	—	41 547
12	Darmstadt	16 219	1 083	1 202	10 631	1 203	5 940	—	—	101 530
13	Dortmund	45 166	15 778	97	32 224	3 818	29 336	75	—	105 881
14	Dresden	28 638	1 716	1 113	15 202	4 126	12 053	—	—	94 777
15	Düsseldorf	69 239	14 848	3 162	42 660	4 702	42 102	—	—	358 890
16	Erfurt	24 739	4 900	1 351	16 391	3 210	9 273	12	—	111 710
17	Frankfurt (Main)	76 758	7 941	1 300	42 644	8 391	35 557	—	—	385 814
18	Frankfurt (Oder)	21 889	2 769	922	10 227	1 018	7 145	—	—	81 126
19	Gumbinnen	8 426	2 058	3 996	5 608	263	2 699	—	—	36 606
20	Halle (Saale)	20 293	212	772	6 437	2 039	6 500	—	—	64 873
21	Hamburg	57 276	6 491	929	38 120	5 017	51 066	—	—	285 600
22	Hannover	24 066	2 760	2 386	13 690	2 042	12 982	—	—	133 549
23	Karlsruhe (Baden)	40 763	3 040	10 235	18 273	4 118	18 568	312	—	160 761
24	Kiel	20 256	1 088	1 102	10 362	799	4 350	—	—	69 758
25	Königsberg (Pr.)	23 416	5 443	1 337	12 700	1 217	11 091	—	—	86 973
26	Köslin	5 873	1 322	2 685	3 314	160	2 408	—	—	23 006
27	Konstanz	11 747	760	1 572	5 356	754	4 830	—	—	37 296
28	Leipzig	44 818	11 256	4 080	25 589	8 358	17 792	—	—	251 522
29	Liegnitz	12 276	1 153	1 421	8 144	893	3 116	—	—	45 001
30	Magdeburg	20 133	3 413	850	10 998	1 774	8 431	—	—	100 500
31	Metz	6 935	127	685	3 695	429	3 223	—	—	39 549
32	Minden (Westf.)	13 652	3 600	1 985	5 373	1 875	5 827	—	46	55 451
33	Münster (Westf.)	12 283	2 551	655	8 499	570	7 433	—	—	49 340
34	Oldenburg (Grhzgt.)	17 679	2 570	3 247	8 030	638	7 303	—	—	51 952
35	Oppeln	11 217	2 680	1 652	7 943	473	4 867	—	—	52 410
36	Posen	19 951	1 959	1 750	14 539	465	9 102	—	—	68 930
37	Potsdam	21 573	1 131	2 551	12 173	1 155	9 650	—	—	80 385
38	Schwerin (Mecklb.)	13 403	2 630	1 014	6 530	621	5 089	—	—	49 160
39	Stettin	13 221	4 466	3 608	7 035	737	7 931	—	—	55 818
40	Straßburg (Els.)	13 769	4 399	3 275	5 682	1 306	6 434	—	—	38 936
41	Trier	20 141	2 579	660	11 225	1 229	14 011	—	—	62 281
		1 088 308	172 378	83 725	636 512	102 765	607 764 (3,51) *	448	1 713	4 686 430 (27,09) *
		1 344 411 (7,77) *			739 277 (4,27) *					
	Dagegen 1916	808 639	144 378	58 890	424 145	77 248	442 392 (3,04) *	203	203	2 821 538 (19,40) *
		1 011 907 (6,96) *			501 393 (3,45) *					
	Mithin 1917 mehr	279 669	28 000	24 835	212 367	25 517	165 372	245	1 510	1 864 892
	Mithin 1917 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Durchschnittsbetrag auf ein Mitglied.

krankenkassen sowie die gewährte Wochenhilfe im Jahre 1917.

Anlage 4 D (1917)

Reinausgaben: Wochengeld	Hausgeld	Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung	Sterbegeld	Verwaltungskosten	Sonstige Reinausgaben	Summe der laufenden Ausgaben	Durchschnittliche Ausgabe (Sp. 18) für jedes Mitglied (Anl. 1, Sp. 14)		Kassenbestand Ende 1917	Rücklage Ende 1917	Wochenhilfe, die während des Krieges auf Grund der Bekanntmachungen d. Bundesrats v. 3. 12. 14 usw. im Jahre 1917 von d. Postkrankenkass. geleist. worden ist: Zahl der Fälle	Betrag	Nr.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Pf	ℳ	ℳ		ℳ	
12	13	14	15	16	17	18	19		20	21	22	23	24
384	900	—	1 711	24	8 457	80 144	48	11	2 091	26 903	9	384	1
18 914	22 657	—	21 867	3 055	5 420	1 187 453	43	66	190 254	389 214	50	6 531	2
1 242	1 415	76	1 290	849	123	100 708	46	90	262	71 556	14	1 867	3
603	292	—	857	250	44	74 137	40	85	18 196	19 160	17	2 327	4
2 513	863	—	3 805	1 407	398	203 711	37	99	570	61 911	53	6 123	5
931	604	—	935	300	—	106 263	40	13	—	125 589	12	1 600	6
2 886	—	—	2 160	511	570	113 695	41	42	176	45 966	21	2 715	7
668	1 134	117	1 659	1 316	162	120 154	39	45	—	110 655	39	4 485	8
42	45	—	1 049	209	143	48 838	35	8	—	21 798	6	799	9
8 146	6 982	—	9 880	854	122	497 105	63	3	—	82 934	52	7 117	10
906	1 086	—	1 034	188	150	80 275	23	69	654	92 723	27	3 270	11
806	2 546	—	2 788	208	49	144 205	55	55	285	59 647	18	2 003	12
2 034	1 484	—	3 211	1 975	15 027	256 106	40	84	85	98 412	25	2 957	13
1 342	1 053	—	2 595	84	143	162 842	34	49	—	66 973	35	4 581	14
6 383	4 504	—	13 153	2 348	1 120	563 111	50	91	46 488	267 559	52	5 999	15
1 328	665	—	1 755	447	—	175 781	41	2	408	59 803	29	3 638	16
10 295	9 851	—	5 862	683	279	585 375	70	36	—	12 556	37	3 793	17
1 555	484	—	2 479	632	—	130 246	47	19	120	50 934	14	1 741	18
488	342	—	722	51	26	61 285	34	39	691	43 302	4	591	19
1 098	1 733	—	2 535	102	71	106 665	36	67	702	48 965	16	1 976	20
3 231	4 486	—	6 931	1 043	323	460 513	41	6	71	113 802	49	6 129	21
1 457	1 777	—	2 998	638	2 727	201 072	46	—	1 671	85 435	29	3 622	22
2 021	4 579	—	3 577	205	256	266 708	63	22	1 650	16 727	26	3 236	23
395	163	—	1 612	431	801	111 117	43	95	1 440	78 250	4	423	24
5 160	1 688	—	2 908	925	345	153 203	35	18	1 955	116 757	30	3 674	25
66	265	—	566	22	17	39 704	33	56	611	25 398	6	676	26
—	1 172	—	1 310	441	34	65 272	33	61	4 613	37 693	12	1 342	27
1 392	6 665	—	13 703	2 042	18	387 235	57	74	332	57 602	50	6 089	28
455	347	—	853	38	—	73 697	31	32	858	23 324	13	1 506	29
1 641	1 288	—	2 999	942	289	153 258	43	9	4 890	62 964	24	1 681	30
205	—	—	232	33	—	55 113	39	68	681	41 449	3	373	31
254	1 531	—	618	521	247	90 980	41	37	300	53 872	23	2 998	32
388	104	—	1 594	568	—	83 985	41	64	10 259	49 726	15	1 794	33
1 487	457	—	1 002	40	271	94 676	41	40	84	19 445	11	1 340	34
1 710	252	—	1 258	176	399	85 037	34	30	6 427	71 967	21	1 917	35
3 218	2 242	—	640	923	366	124 085	40	55	2 268	77 763	27	3 428	36
1 502	1 553	—	1 758	66	—	133 497	41	57	18 262	60 785	20	2 539	37
432	—	—	908	283	672	80 742	38	65	36	10 988	10	1 219	38
589	596	—	1 083	156	—	95 240	32	83	1 739	74 994	9	1 377	39
726	1 135	—	1 166	118	528	77 474	36	68	2 746	56 430	13	1 337	40
233	2 567	—	949	1 067	29	116 971	44	89	422	52 768	6	766	41
89 126	91 507 (0,53) *	193	130 012 (0,75) *	26 171	39 626	7 756 678 (44,84) *	44	84 *	322 297	2 944 699	931	111 943	
37 741	98 218 (0,68) *	286	102 605 (0,59) *	11 293	17 603	5 045 382 (34,69) *	34	69 *	81 882	2 898 100	923	100 536	
51 385	—	—	27 407	14 878	22 023	2 711 296	10	15 *	240 415	46 599	8	11 407	
—	6 711	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Anlage 5

Die Beitragssätze und die satzungsmäßigen

Nr.	Postkrankenkasse in	Beitragssätze am Jahresschlusse (vom Hundert des Grundlohns)									
		1910	1913	1915				1917			
				für versicherungspfl. Mitglieder und freiwillige Weiterversicherer			für freiwillig beigetretene Mitglieder	für versicherungspfl. Mitglieder und freiwillige Weiterversicherer			für freiwillig beigetretene Mitglieder
				I.	II			I	II		
				für alle Mitglieder (ohne Abstufung)	für die im Fernsprechdienste beschäftigten Mitgl.	für die übrigen Mitglieder		für alle Mitglieder (ohne Abstufung)	für die im Fernsprechdienste beschäftigten Mitgl.	für die übrigen Mitglieder	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Aachen	2	2	2,4	—	—	1	4,5.	—	—	1
2	Berlin	3,3	3,3	3,9	—	—	2	3,9	—	—	2
3	Braunschweig	3	3,3	4,2	—	—	2,1	4,2	—	—	2,4
4	Bremen	2,25	3	3	—	—	1,5	4,5	—	—	1,5
5	Breslau	2,1	2,1	3	—	—	1,5	4,5	—	—	1,5
6	Bromberg	1,5	3	4,5	—	—	2	4,5	—	—	2
7	Cassel	2,25	3	—	4	3	1	4,5	—	—	2
8	Chemnitz	2	2	3,5	—	—	2	3,5	—	—	2
9	Coblenz	2	1,5	—	3	2	$1^1/_3$	3	—	—	2
10	Cöln	2,25	2,25	3,75	—	—	1,75	4,5	—	—	3
11	Danzig	2,25	2,7	—	3,6	2,7	1	4,5	—	—	1,3
12	Darmstadt	3	3	4,5	—	—	3	4,5	—	—	3
13	Dortmund	3,3	3,3	—	3,6	3	0,8	4,5	—	—	1,8
14	Dresden	1,5	1,5	3	—	—	2,25	3	—	—	2,25
15	Düsseldorf	2,5	3	3	—	—	3	4,5	—	—	3
16	Erfurt	3	3,3	3,3	—	—	2,2	3,3	—	—	2,2
17	Frankfurt (Main)	3	3	4,5	—	—	3,3	4,5	—	—	3
18	Frankfurt (Oder)	2,4	3	3	—	—	2	4,5	—	—	2
19	Gumbinnen	3	3	—	4,5	3	2	4,5	—	—	2
20	Halle (Saale)	2	2	3	—	—	1,5	4,5	—	—	2,25
21	Hamburg	3	3,3	—	4,5	3,6	2,1	4,5	—	—	2,1
22	Hannover	2	2,25	3	—	—	1	4,5	—	—	2
23	Karlsruhe (Baden)	3	3,9	4,5	—	—	1,8	4,5	—	—	1,8
24	Kiel	2,5	3,3	4,5	—	—	4,5	3,6	—	—	3,6
25	Königsberg (Pr.)	2,4	2,4	3	—	—	2	4,5	—	—	2
26	Köslin	2	1,5	—	3	2	1	3,75	—	—	1
27	Konstanz	2	3,6	3,6	—	—	2,4	3,6	—	—	2,4
28	Leipzig	2,25	2,25	3	—	—	1,5	4,5	—	—	1,5
29	Liegnitz	1,5	2,7	2,7	—	—	1,3	2,7	—	—	1,3
30	Magdeburg	2,25	2,7	3,9	—	—	2,6	4,5	—	—	2,8
31	Metz	3	3	4,5	—	—	4,5	—	4	3	2
32	Minden (Westf.)	3	3	3	—	—	3	4,5	—	—	2
33	Münster (Westf.)	2,5	3,3	—	4,5	4,2	2,1	—	4,5	4,2	2,1
34	Oldenburg (Grhzgt.)	3	3,3	—	4,5	3	2,5	—	4,5	3,9	2,5
35	Oppeln	1,5	2,25	4,5	—	—	4,5	4,5	—	—	4,5
36	Posen	3	3,9	3,9	—	—	2,6	4,5	—	—	3
37	Potsdam	2	2	2	—	—	2	4,5	—	—	3
38	Schwerin (Mecklb.)	3	3	—	4,5	3	i.D. 1,87	4,5	—	—	2,25
39	Stettin	1,5	2,25	4,5	—	—	3	4,5	—	—	2,25
40	Straßburg (Els.)	2,25	3,3	3,3	—	—	1,3	4,5	—	—	2,25
41	Trier	2,25	3	4,5	—	—	2,5	4,5	—	—	2,25
	Im Durchschnitt	2,40	2,77	3,50	3,97	2,95	2,12	4,22	4,33	3,70	2,23
	Im Jahre vorher	2,36	2,70	3,91	—	—	2,30	3,63	4,25	3,18	2,16
	Mithin mehr	0,04	0,07	—	—	—	—	0,59	0,08	0,52	0,07
	Mithin weniger	—	—	0,41	—	—	0,18	—	—	—	—

Leistungen der Postkrankenkassen. **Anlage 5**

Satzungsmäßige Unterstützungsdauer nach dem Stand am Jahresschlusse (Wochen)			Satzungsmäßiges Krankengeld in Bruchteilen des Grundlohns, nach dem Stand am Jahresschlusse			Nr.
1913 (und früher)	1915	1917	1913 (und früher)	1915	1917	
13	14	15	16	17	18	19
39	26	26	⅔	½	½	1
39	39	26	⅔	⅔	½	2
39	26	26	⅔	½	½	3
39	39	26	¾	¾	½	4
39	39	39	⅔	⅔	½	5
39	26	39	⅔	½	⅔	6
39	39	26	⅔	⅔	½	7
39	26	39	⅔	½	⅔	8
39	26	26	⅔	½	½	9
39	39	39	⅔	⅔	⅔	10
39	26	26	⅔	½	½	11
39	39	39	⅔	⅔	⅔	12
39	39	26	⅔	⅔	½	13
39	39	26	⅔	⅔	½	14
39	39	39	⅔	⅔	⅔	15
39	26	39	⅔	½	⅔	16
39	39	26	⅔	⅔	½	17
39	39	26	⅔	⅔	½	18
39	39	39	⅔	⅔	⅔	19
39	39	39	⅔	⅔	⅔	20
39	26	26	⅔	⅔	½	21
39	39	39	⅔	⅔	⅔	22
39	26	26	⅔	½	½	23
39	39	39	⅔	⅔	⅔	24
39	26	39	⅔	⅔	⅔	25
39	39	39	⅔	⅔	⅔	26
39	39	39	⅔	⅔	⅔	27
39	39	26	⅔	⅔	½	28
39	39	39	⅔	⅔	⅔	29
39	26	26	⅔	⅔	⅔	30
39	26	39	⅔	⅔	⅔	31
39	39	39	⅔	½	⅔	32
39	39	39	⅔	⅔	⅔	33
39	39	39	⅔	⅔	⅔	34
39	26	26	⅔	⅔	⅔	35
39	39	39	⅔	⅔	⅔	36
39	39	26	⅔	⅔	½	37
39	39	39	⅔	⅔	⅔	38
39	26	39	⅔	½	⅔	39
39	39	26	⅔	⅔	⅔	40
39	26	26	⅔	½	½	41
41 Kassen 39	26 Kassen 39 15 - 26	22 Kassen 39 19 - 26	1 Kasse ¾ 40 Kassen ⅔	1 Kasse ¾ 29 Kassen ⅔ 11 - ½	24 Kassen ⅔ 17 - ½	
41 - 39	22 - 39 19 - 26	34 - 39 7 - 26	desgl.	1 Kasse ¾ 22 Kassen ⅔ 18 - ½	35 - ⅔ 6 - ½	
—	4 - 39	12 - 26	—	7 - ⅔	11 - ½	
—	4 - 26	12 - 39	—	7 - ½	11 - ⅔.	

Die laufenden Reinausgaben haben sich von 1913 bis 1917 mehr als vervierfacht, während sich die Zahl der Mitglieder nur verdreifacht hat. Die Ausgaben sind also erheblich mehr gestiegen als die Zunahme der Mitglieder hätte erwarten lassen, d. h. die Kassen hatten im Jahre 1917 für jedes Mitglied im Durchschnitt bedeutend mehr aufzuwenden als 1913, nämlich 44,84 ℳ statt 28,13 ℳ. Im einzelnen stiegen die auf ein Mitglied entfallenden Ausgaben von 1913 bis 1917 bei der Krankenbehandlung von 6,71 ℳ auf 7,77 ℳ, bei den Arzneien und Heilmitteln von 2,85 ℳ auf 4,27 ℳ, bei der Krankenhauspflege von 2,01 ℳ auf 3,51 ℳ, beim Krankengelde von 15,92 ℳ auf 27,09 ℳ, beim Hausgelde von 0,04 ℳ auf 0,53 ℳ und beim Sterbegelde von 0,28 ℳ auf 0,75 ℳ. Die besonders auffallende Zunahme beim Krankengelde hängt hauptsächlich mit den Lohnverhältnissen zusammen; denn da die im Jahre 1917 gezahlten Löhne ungleich höher waren als 1913, und da das Krankengeld nach dem Lohne bemessen wird, mußte auch der auf jedes Mitglied entfallende Betrag an Krankengeld 1917 entsprechend höher sein. Die Steigung wäre noch größer gewesen, wenn die vor dem Kriege gewährten höheren Leistungen bei allen Kassen beibehalten worden wären. Im übrigen hat die Zunahme der einzelnen Ausgabeposten auch noch andere Ursachen. Es ist anzunehmen, daß die Krankheitshäufigkeit und die Zahl der Sterbefälle in den letzten Kriegsjahren verhältnismäßig größer geworden ist, weil viele ältere Leute und weibliche Personen in den Dienst eingestellt wurden, sowie ferner, daß die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Arzneien und der Krankenhauspflege gewachsen sind.

Bei der Betrachtung der wichtigsten Ausgabeposten im Verhältnisse zum Gesamtbetrage der laufenden Ausgaben ergibt sich, daß die überwiegende Stellung, die das Krankengeld schon vor dem Kriege unter den Ausgaben einnahm, im Laufe des Krieges noch mehr hervorgetreten ist. Das war nach obigem zu erwarten. Im Jahre 1913 machte das Krankengeld 56,60 v. H., im Jahre 1917 aber 60,12 v. H. der laufenden Reinausgaben aus. Demgemäß treten die übrigen Ausgabeposten in ihrem Verhältnisse zur Gesamtausgabe etwas zurück.

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1917.

Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb wurde auch im Jahre 1917 durch den Krieg und die Kriegsbereitschaft des niederländischen Heeres erschwert. Überall machte sich das Fehlen ausgebildeter und eingearbeiteter Beamten bemerkbar. Vielerorts mußte die Zahl der Bestellungen vermindert werden, weil der Zugverkehr wegen des Kohlenmangels eingeschränkt wurde. Die Länge der Postkurse auf Eisenbahnen war gegen das Vorjahr um rd. 20 000 km = 37,3 v. H. geringer. Der Ausbau des Fernsprechnetzes konnte namentlich wegen des Mangels an Baustoffen, Apparaten usw. nicht hinreichend gefördert werden. Die Zahl der gebührenfreien Postsendungen ist gestiegen, weil der Staat seine Tätigkeit auf neue Geschäftszweige, hauptsächlich auf die Mitwirkung bei der Verteilung der Lebensmittel ausgedehnt hat.

Ende 1917 waren vorhanden

Postanstalten:	**31 Hauptanstalten,**	**4 Zweiganstalten,**	**1191 Hilfsanstalten**
Telegraphenanstalten:	**27 -**	**15 -**	**903 -**
Vereinigte Anstalten:	**334 -**	**69 -**	**— -**
	392 Hauptanstalten,	**88 Zweiganstalten,**	**2094 Hilfsanstalten.**

Außerdem bestanden 8 Seetelegraphenanstalten, 306 Eisenbahntelegraphenanstalten, 361 Reichsfernsprechanstalten, 787 Hilfsfernsprechanstalten, 130 öffentliche Fernsprechstellen und 77 für den Fernsprechverkehr zugängliche Zweigstellen von Post- oder Telegraphenanstalten.

Beamte waren Ende 1917 beschäftigt

bei der Hauptverwaltung....	442	
im Postscheck- und Girodienste	15	
bei den Postanstalten	7 943	(darunter 168 Frauen)
bei den Telegraphen- und Fernsprechanstalten	4 169	(- 1 661 -)
bei den vereinigten Verkehrsanstalten...............	5 166	(- 705 -)
	17 735	(gegen 16 172 Ende 1916).

Betriebsunfälle erlitten 665 Männer und 10 Frauen; 2 Unfälle hatten einen tötlichen Ausgang. An Heilkosten hat die Postverwaltung als Selbstversicherer 27 257 Fl. zahlen müssen.

Von den Beamten sind 710 aus dem Dienste geschieden, davon 83 durch Tod. Krank waren von

15 201 Männern 7 478 = 49,2 v. H. in 15 328 Fällen während 222 330 Tage,
2 534 Frauen 1 724 = 68,0 v. H. in 5 931 Fällen während 67 340 Tage.

Durch königlichen Beschluß vom 15. August 1917 ist die Grenze der zulässigen Abmessung für Pakete erweitert und der Höchstbetrag für Wertpakete auf 1 000 Fl., für Nachnahmepakete auf 500 Fl. erhöht worden. Die Änderungen sind am 1. September 1917 in Kraft getreten. Von der ursprünglich in Aussicht genommenen Einziehung der Postwertzeichen zu $17^1/_2$, $22^1/_2$ und 50 Ct. ist abgesehen worden. Auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1914 wurde auch 1917 einer Reihe von Kommissionen, Behörden usw., die unter den außergewöhnlichen Verhältnissen zum allgemeinen Wohle tätig waren, Portofreiheit zugestanden.

Der Landpostdienst ist verbessert worden; für viele Ortschaften, die bisher ihre Post nur einmal täglich erhielten, wurde eine zweite Bestellung eingerichtet.

Die Postkurse hatten am 31. Dezember 1917 eine Länge von 78 937 km; sie verteilten sich auf folgende Verkehrsmittel.

Die Verkehrsmittel	deren Länge km	Zunahme gegen das Vorjahr km	Abnahme gegen das Vorjahr km
Reitposten	2 243,4	22,5	—
Kraftwagen	14,0	—	63,9
Botendienst	26 279,3	776,0	—
Eisenbahnen	33 737,0	—	20 095,5
Dampfstraßenbahnen	12 700,5	665,0	—
Pferdestraßenbahnen und Stadtpostfahrten	1 955,0	54,0	—
Elektrische Straßenbahnen	421,0	21,0	—
Dampfboote	1 587,0	—	262,5
	78 937,2	1 538,5	20 421,9.

In der folgenden Übersicht sind die Zahlen der 1916 und 1917 bearbeiteten Postsendungen aufgeführt.

Gegenstand	1916	1917	Zunahme / Abnahme
Gewöhnliche Briefe	178 724 965	184 180 920	+ 5 455 955
Postkarten	153 093 781	173 409 179	+20 315 398
Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	1 939 064	1 659 470	— 279 594
Eingeschriebene Sendungen	7 019 851	7 227 900	+ 208 049
Briefe mit Wertangabe	1 004 417	997 005	— 7 412
Rückscheine und Auszahlungsscheine	37 556	39 813	+ 2 257
Zeitungen und Drucksachen	352 935 183	356 995 403	+ 4 060 220
Geschäftspapiere	172 123	171 971	— 152
Warenproben	3 338 689	3 116 381	— 222 308
Dienstbriefe	24 812 480	26 428 013	+ 1 615 533
Postanweisungen	9 698 159	10 206 872	+ 508 713
Postkarten	81 043	63 626	— 17 417
Postaufträge	9 026 964	6 317 664	— 2 709 300
Postpakete	10 023 771	16 177 216	+ 6 153 445
	751 908 046	786 991 433	+35 083 387.

Der Post sind folgende Werte zur Beförderung übergeben worden.

Gegenstand	1916 Fl.	1917 Fl.
Briefe mit Wertangabe	580 763 642	521 006 284
Postanweisungen	168 585 927	182 830 523
Postnoten	422 530	347 687
Postaufträge	159 983 547	106 657 376
Pakete mit Wertangabe	13 676 413	16 378 040
	923 432 059	827 219 910.

Der von der niederländischen Verwaltung vermittelte Postverkehr für die Kriegsgefangenen hat wieder bedeutend zugenommen. Es wurden befördert

Gegenstand	aus und über Deutschland nach England und darüber hinaus		aus England und rückliegenden Ländern nach Deutschland und darüber hinaus	
	1916	1917	1916	1917
Einschreibsendungen	736	556	150	—
Gewöhnliche Briefe und andere Gegenstände	8 692 500	12 517 000	8 510 250	13 276 000
Päckchen	510 570	1 837 231	—	—
Postpakete	633 746	1 010 845	4 666 448	5 019 319
Postanweisungen	132 402	236 641	47 729	54 622.

Die Feldpost beförderte 44 946 518 (+ 3 658 993) Briefsendungen, 48 964 + 13 913) eingeschriebene Sendungen, 139 796 (+ 6 518) Postanweisungen und 244 458 (— 44 212) Postpakete.

Die Postsparkasse buchte 1 754 553 Einzahlungen mit 87 357 122 Fl. und 1 070 746 Rückzahlungen mit 75 784 365 Fl. 117 917 Sparbücher wurden ausgegeben.

Die Beschränkungen in den Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande blieben mit einigen Änderungen aufrechterhalten.

An Durchgangsgebühren wurden 291 000 Fl. vereinnahmt und 27 400 Fl. verausgabt, so daß aus diesem Dienst ein Nutzen von 263 600 Fl. verblieb.

Der Erlös für Postwertzeichen, Vordrucke usw. betrug 19 067 865 Fl., gegen 1916 956 153 Fl. mehr.

Das Telegraphennetz hatte eine Ausdehnung von 8 397 km Linie (mehr 68 km) und 43 570 km Leitung (mehr 653 km). Davon verliefen 3209 km Linie mit 29 691 km Leitung an Eisenbahnen. Die Länge der Kabelleitungen betrug 599 km (371 km Erdkabel und 228 km Seekabel). Im Betriebe waren 713 Morseschreiber, 183 Klopfer, 257 Hughesapparate, 11 Hughes-Gegensprechschaltungen, 6 Baudotapparate und 2 Siemens-Schnelltelegraphen. Ferner waren 19 Fernsprechvermittlungsstellen und 328 Sprechstellen ausschließlich für den Telegraphendienst sowie 628 Vermittlungsstellen und 564 Sprechstellen für den gemeinsamen Telegraphen- und Fernsprechdienst vorhanden.

Der inländische Telegrammverkehr hat 1917 etwas (— 2 v. H.) abgenommen; es wurden 4 655 800 Telegramme gegen 4 751 037 im Jahre 1916 und 4 044 326 im Jahre 1915 gewechselt; immerhin war der Verkehr erheblich stärker als 1914, wo 3 409 589 inländische Telegramme befördert wurden.

Unter den Telegrammen befanden sich	1916 v. H.	1917 v. H.
83 103 dringende	1,743	1,784
206 399 mit bezahlter Antwort	3,899	4,430
48 191 mit vorausbezahltem Botenlohne	0,854	1,035
45 682 telegraphische Postanweisungen	0,832	0,981.

Von Dienststellen der allgemeinen Verwaltung, Gesandtschaften usw. wurden 697 301 Telegramme angenommen gegen 628 094 im Vorjahre. Ortstelegramme wurden 195 445 (+ 12,2 v. H.) aufgeliefert. Telegraphenwertzeichen wurden im Betrage von 7 383 Fl. zum Freimachen von 4 479 Telegrammen (gegen 9 097 1916 und 14 912 1915) verwendet.

Der 1914 und 1915 stark gestiegene ausländische Telegrammverkehr ist 1917 um 1 352 394 Telegramme auf 1 872 044 Telegramme weiter zurückgegangen. Die Veränderungen gegen das Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung.

Die Zahl der im Verkehre mit ...... gewechselten Telegramme	1916	1917	Zunahme / Abnahme v. H.
Belgien	12 017	11 536	— 4,00
Deutschland	1 687 003	708 439	— 58,01
Frankreich	107 401	81 820	— 23,82
Großbritannien und Irland	562 811	410 029	— 27,15
Norwegen	60 887	51 332	— 15,69
Österreich-Ungarn	186 411	83 727	— 55,09
Rußland	22 297	17 908	— 19,70
den übrigen europäischen Ländern	337 875	321 231	— 4,93
außereuropäischen Ländern	246 524	185 672	— 24,68
	3 223 226	1 871 694	— 41,93
Durchgangsverkehr	1 212	350	— 71,12
Zusammen	3 224 438	1 872 044	— 43,19.

Die durchschnittliche Länge eines Telegramms im ausländischen Verkehre betrug 26 Wörter.

Unter den 1 686 022 Telegrammen des europäischen Vorschriftenbereichs befanden sich u. a.

114 879 dringende .... 6,81 v. H. (5,64 v. H. 1916),
30 745 mit bezahlter Antwort .... 1,82 - - (1,63 - - -),
11 972 mit telegraphischer Empfangsanzeige .. 0,71 - - (0,49 - - -).

1917 wurden 37 358 Pressetelegramme des europäischen Vorschriftenbereichs mit 4 713 852 Wörtern gegen 30 314 Stück mit 3 549 042 Wörtern im Vorjahre bearbeitet. Dazu treten 2 800 Pressetelegramme nach und von Niederländisch Ostindien und 351 Pressetelegramme im Verkehre mit Amerika.

Beschwerden über den Telegrammverkehr wurden in den in der folgenden Übersicht aufgeführten Fällen für begründet befunden.

Das Verkehrsgebiet	Die Zahl der gewechselten Telegramme	Die Beschwerde gründete sich auf			Zusammen	D. s. auf 100 000 Telegr.
		Nichtankunft	Verstümmelung	Verzögerung		
Innerer Verkehr	4 655 800	395	162	147	704	15,12
Verkehr mit Deutschland	708 439	35	24	11	70	9,88
- - Großbritannien	410 029	7	4	2	13	3,17
- - Belgien	11 536	—	—	—	—	—
- - dem übrigen Europa	556 018	81	22	13	116	20,86
- - dem außereuropäischen Vorschriftenbereiche	185 672	19	—	—	19	10,23.

Die britische Telegraphenverwaltung hat bei 412 durch die englische Zensur angehaltenen Telegrammen die Gebühr für die nicht durchlaufene Beförderungsstrecke erstattet.

Für den Fernsprechverkehr ist am 1. Januar 1917 die neue Fernsprechdienstordnung vom 20. November 1916 in Kraft getreten. Zur Ausbreitung des Fernsprechnetzes auf dem flachen Lande ist eine Reihe von Erleichterungen eingeführt, z. B. die Erweiterung des Kreises, innerhalb dessen die Anschlüsse ohne Zuschlag für die Leitung hergestellt werden, von 500 auf 1000 m, die Festsetzung der Jahresgebühr für Anschlüsse auf dem Lande auf 35 Fl., die Ermäßigung der Mindestüberlassungsdauer von 5 Jahren auf 1 Jahr.

Die Gebühren für die von den Anschlüssen aus geführten Gespräche im Verkehre von Ort zu Ort werden nicht mehr von Vorschüssen abgebucht, sondern von den Teilnehmern gegen Empfangschein eingezogen.

Die Zahl der dem Staate gehörigen Orts-Fernsprechnetze hat sich von 56 auf 66 erhöht. Ihr Liniennetz umfaßte 1 623 km Linie (+ 48 km) und 74 197 km Leitung (+ 1 243 km); 542 km Linie waren versenkt geführt. Ferner bestanden in den nichtstaatlichen Fernsprechnetzen 8 575 (+ 755) Haupt- und 687 (— 146) Nebenstellen, die unmittelbar an die Fernämter herangeführt waren. Dazu dienten 1 456 km Linien und 8 374 km Leitung. Die Zahl der staatlichen Fernsprechanschlüsse betrug Ende 1917 24 824 (+ 2172) Haupt- und 4578 (+ 334) Nebenanschlüsse; außerdem waren 82 öffentliche Sprechstellen vorhanden. 50 442 374 Ortsgespräche wurden vermittelt.

Die Fernsprechanlagen für den Verkehr von Ort zu Ort, die sich ausschließlich im staatlichen Betriebe befinden, umfaßten 3 572 km Linie (+ 33 km) und 104 002 km Leitung (+ 1 880 km). 2 707 km Linie mit 80 339 km Leitung verliefen an Eisenbahnen. In Kabeln verliefen 582 km Linie. Auch 1917 konnte der Ausbau des Netzes wegen des Krieges nicht gefördert worden. Der Umfang und die Entwicklung des inneren niederländischen Sprechverkehrs von Ort zu Ort in den letzten 5 Jahren ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung.

Jahr	Die Zahl der Dreiminuteneinheiten			Zunahme gegen das Vorjahr v. H.
	gegen ermäßigte Gebühren	im übrigen	zusammen	
1913	899 491	5 646 908	6 546 399	12
1914	1 090 716	6 518 291	7 609 007	16
1915	1 565 683	8 241 620	9 807 303	29
1916	1 988 040	8 702 299	10 690 339	9
1917	2 180 863	8 833 935	11 014 798	3.

Die Zahl der Gesprächsaufforderungen ist von 82 851 auf 69 166 gefallen. Der Fernsprechverkehr mit Belgien und mit Frankreich hat auch 1917 geruht; mit Deutschland ist er in beschränktem Umfang aufrechtgehalten worden; es wurden 26 826 Gespräche mit 32 459 Einheiten (— 7 183) gewechselt (1913 599 677 Einheiten).

KLEINE MITTEILUNGEN.

Bei Unfällen, die die bestellenden Beamten der Post beim Betreten vermieteter Räume erleiden, entsteht häufig der Zweifel, ob neben dem Mieter auch der Hauseigentümer für einen verkehrssicheren Zugang zu den Räumen haftpflichtig ist. In einer Entscheidung vom 4. November 1918 (Leipziger Zeitschr. XIII S. 321) hat das Reichsgericht im Gegensatze zu den Vorrichtern die Mithaftung des Eigentümers anerkannt. Es handelte sich um einen Unfall, der durch einen vor der Ladentür des Mieters angebrachten, infolge Glatteises gefährlichen Eisenrost verursacht war. Das Reichsgericht führt dazu folgendes aus: gewiß wird in solchem Falle der Hauseigentümer nicht unter allen Umständen haften, wohl aber dann, wenn er wahrgenommen hat, daß der Mieter seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkam, oder wenn ihm das gar nicht hätte entgehen können (R. G. 92. 359); — daß der Ladeninhaber, dem die erforderlichen Maßnahmen (Umwickeln oder Bedecken des Rostes) in erster Linie obliegen, sie auch trifft, darum hat sich der Hauseigentümer zu kümmern, da ihm der fast am Eingange befindliche Eisenrost ebenfalls eine Sorge auferlegt, daß diese Einrichtung des Hauses nicht den nach dem Laden verkehrenden Personen zur Gefahr wird.

SCHRIFTWERKE.

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik. Von Prof. Dr. Gustav Benischke. Vierte vermehrte Auflage. Mit 592 Abbildungen. 655 Seiten. Berlin 1918. Verlag von Julius Springer.

Daß der 1914 erschienenen dritten Auflage schon die vierte hat folgen müssen, ist ein Beweis für die Güte des in weiten Kreisen steigender Wertschätzung sich erfreuenden Werkes. Durch Knappheit in der Darstellung ist es dem Verfasser gelungen, den umfangreichen Stoff in nur einem, nicht zu starken Bande erschöpfend zu behandeln; auch weiß er den Leser durch gefällige Form und dadurch zu fesseln, daß er die theoretischen Grundsätze in enger Beziehung zu ihrer Anwendung in der Wirklichkeit zusammenhängend und klar, unter Beigabe ausführlicher Rechenbeispiele, erläutert. Dabei kommt jedes Gebiet der Elektrotechnik zu seinem Rechte. Nach den allgemeinen Lehrsätzen über Magnetismus und Elektrizität werden zunächst die Grundgesetze der Elektrostatik und der strömenden Elektrizität entwickelt. Daran schließt sich die Erörterung der elektrolytischen Vorgänge, der magnetischen Wirkungen des Stromes, der magnetischen Induktion, der Elektrodynamos und der elektrischen Induktion. Die Abschnitte über den Wechselstrom enthalten die Darstellung des einfachen Wechselstroms, der gegenseitigen Induktion zweier Stromkreise, der Kapazitätserscheinungen und der mehrphasigen Wechselströme. Zwei besondere Kapitel sind den für das Fernsprechwesen und für die Telegraphie, namentlich für die drahtlose Telegraphie wichtigen nichtstationären Stromzuständen und den zusammengesetzten Wellenformen gewidmet. Auch die neuerdings im Fernsprechwesen und im Funkentelegraphenbetrieb in den Vordergrund getretenen Erscheinungen beim Durchgange der Elektrizität durch Nichtleiter (Elektronentheorie, Kathodenröhren) werden ihrer Bedeutung gemäß nach dem neuesten Stande der Forschung eingehend besprochen. Den Schluß des Buches bilden die Erörterung der Grundlagen der Meßtechnik und die Darstellung des absoluten und des praktischen Maßsystems. — Den der Elektrotechnik Beflissenen, besonders den weiter vorgeschrittenen, kann das Buch warm empfohlen werden.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postministeriums.

(Januar bis März 1919.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1919, S. 99.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Der Achtstundentag **101.** 65, 193.
— Die Arbeitsleistung beim Rechnen mit und ohne Maschine **8.** 28.
— Zu den Aufgaben unserer Zeit, von Fromme (Änderung der Arbeit und des Arbeitsbegriffs) **58.** Jahrg. 1918 S. 133.
— Baustoffe, sparsame . . ., von Dr.-Ing. Wiener **100.** Jahrg. XVII 32, 66.
— Beleuchtungstechnisches, von Ludwig, Ingenieur **67.** Jahrg. XXX 115.
— Wissenschaftliche Betriebsleitung mittels der Arbeitsschauuhr, von Dr. Rose **80.** 132.
— Brennstoffverbrauch von Petroleumlampen und Azetylenlampen **67.** Jahrg. XXX Beil. 91.
— Die Dezentralisierung der Industrie, von Heinz vom Berge **67.** Jahrg. XXX 169.
— Energie oder Arbeitsvermögen **102.** 121.
— Englands Kriegshilfsmittel, von v. Bierbrauer zu Brennstein, Kapitänleutnant a. D. (Brief- und Depeschenraub, feindliche Presse) **79.** Jahrg. XXI 424.
— Die Feuchtigkeit, von Dr. Meyer, Tel.-Ing. **8.** 65.
— Der Gegenstand des Geld- und Kapitalmarktes in der modernen Wirtschaft. Ein Beitrag zur Theorie des Bankgeschäfts, von Hahn **9.** Bd. XLVI 163.
— Die Gewinnbeteiligung der Eisenbahnbediensteten zur Erzielung eines raschen Wagenlaufs und -umsatzes, von Ing. Freiherr von Hartlieb **101.** 141.
— Zum sozialpsychischen Habitus der Gegenwart, von Lederer (Taylorsystem, Beamtenschaft) **9.** Bd. XLVI 114.
— Heizungsanlagen, über Garantieversuche an . . ., von Prof. Dr. Gramberg **37.** 14.
— Aus der Konsumvereinsbewegung des feindlichen Auslandes (England und Frankreich) **19.** 46.
— Papiergarn und Zellstoffgarn **67.** Jahrg. XXX Beil. 78.
— Zur Preisberechnung im Heizungsfach, von Joeris **37.** 53.
— Eine Rechenmaschine von 1792 **67.** Jahrg. XXX Beil. 77.
— Rostschutzfarbenanstriche **67.** Jahrg. XXX Beil. 72.
— Sommerzeit und Kohlenersparnis **67.** Jahrg. XXX Beil. 83.
— Sprache, Rechtschreibung und Kurzschrift, von Wagner **80.** 164.
— Sprache und Schrift, von Sommer **24.** Jahrg. XLIV Bd. I S. 173.
— Staats- und Privatbetrieb, von Dr. Jannasch (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen) **34.** 13.
— Streikrecht, Einschränkung des . . ., von Dr. Schultze, Privatdozent **69.** 54.
— Unfallwarner **80.** 50.
— Der Völkerbund. Eine Forderung und ein Programm, von Dr. Leser **80.** 97.
— Der Völkerbund, von Zorn **24.** Jahrg. XLIV Bd. I S. 1.
— Völkerbund und Kolonie, von Dr. Thurnwald **59.** Jahrg. VII 169.
— Das Völkerrecht nach dem Kriege, von Prof. Dr. Niemeyer, Geh. Justizrat **20.** 21.
— Weltwirtschaft, der Wiederaufbau der . . . als volkswirtschaftliches Problem, von Collin **86.** 11.
— Weltwirtschaft und Völkerbund **87.** 70.
— Wohnungswesen und Wohnungswissenschaft, von Wagner, Architekt **100.** Jahrg. XVII 85.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Beamtenrecht. Keine Anrechnung anderweitigen Verdienstes auf das Gehalt eines zu Unrecht entlassenen Beamten (Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Juli 1918) **68.** 41.
— Beamtenräte, Richtlinien für die Bildung und Aufgaben der . . . **19.** 8.
— Die Beamtenschaft und die Parteien **16.** Jahrg. XIV 153.
— Vom Beamtenstreik (Ordnungsstreik) **12.** 38, **19.** 73. 81, **88.** 7.
— Sozialistische Beamtenverbände **23.** 5.
— Die Beamtenwohnungsvereine und die staatliche Wohnungsfürsorge **19.** 44. 62.
— Die Bedeutung des sozialdemokratischen Erfurter Programms für die Beamtenschaft **19.** 51, **12.** 91, **94.** 20.
— Beihilfen für infolge Unruhen usw. unverschuldet in Verlust geratene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 1. Februar 1919 **10.** 101.
— Die Berufsgliederung der Mitglieder der deutschen Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung **19.** 84.
— Besoldungsreform für die Eisenbahnbeamten **101.** 56.
— Bestallungen, Form der . . . bei der preuß. Eisenbahnverwaltung (Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. Januar 1919) **31.** 17.
— Betriebszulage für die Beamten der preuß. Eisenbahnverwaltung, Bewilligung für die Beamten der Reichs-Postverwaltung von der Arbeitsgemeinschaft der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten beantragt **23.** Jahrg. 1918 S. 521, Jahrg. 1919 S. 48. 52, **12.** 5. 14, **65.** 4. 16. 35, **60.** 10. 25, **27.** 14, **16.** Jahrg. XIV 155, **61.** 20, **19.** 59.
— Burschenentschädigung für Feldpost- und Etappentelegraphenbeamte **23.** 73.
— Darlehen an Staatsbeamte **23.** Jahrg. 1918 S. 527, **19.** 14, **15.** 31.
— Demobilmachung **27.** 7. 13. 19.
— Denkschrift, betreffend die Mitwirkung von Privatarchitekten bei Planung und Ausführung öffentlicher Bauten **37.** 56.
— Dienstanweisung für die Wohnungsaufsichtsbeamten, Erlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 16. Dezember 1918 **102.** 17, **55.** 41.
— Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, Vf. des preuß. Ministeriums des Innern usw. vom 27. November 1918, betr. Pauschvergütungen für . . . **36.** Jahrg. 1918 S. 375, **54.** 7, **103.** 19, **19.** 30, **16.** Jahrg. XIV 153, **10.** 82.
— Dienstvergehen, Begriff des . . . (Entsch. des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 39.
— Dienstwohnung, der Angestellte muß die . . . auch bei ungerechtfertigter Entlassung räumen (Entsch. des Oberlandesgerichts Posen vom 23. November 1917) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 37.
— Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte **19.** 42.
— Disziplinarstrafen, Niederschlagung von . . . **60.** 11.
— Doppelanrechnung der Kriegsjahre auf das Pensions-Dienstalter **23.** 53, **19.** 72.
— Eigenheim statt Wohnungsgeldzuschuß **19.** 87.
— Einheiten im deutschen Großgewerbe, Ausschuß für . . . **102.** 7, **18.** 27.
— Einheitsformen im Hochbau **102.** 27.
— Einrichtung einer Verwaltungs-Akademie in Berlin **19.** 54. 83, **23.** 79, **27.** 63, **94.** 19.
— Eisenbahn-Beamtenbeirat **23.** 80, **19.** 76.
— Eisenbahnerstreike, der Vollzugsauschuß aller Arbeiter- und Soldatenräte des Reichs (Zentralrat) gegen die . . . (Kundgebung vom 30. Januar 1919) **101.** 97, **23.** 53.
— Zum Entwurf der künftigen Reichsverfassung (Verkehrswesen) **27.** 27, **20.** 113, **60.** 31, **23.** 54.
— Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1919, betreffend Vergebungsarten bei Notstandsarbeiten **102.** 61.
— Baupolizeiliche Erleichterungen für Mittelhäuser (dreigeschossige Wohnhäuser), Erlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 10. Februar 1919 **102.** 93.
— Ersatzansprüche des Reichs gegen Reichsbeamte wegen Amtspflichtverletzungen (Anwendung der Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts), Entsch. des Reichsgerichts vom 22. Februar 1918 **36.** 102.
— Ersatzstoffe, die Zukunft der . . . **8.** 30, **27.** 76.
— Erweiterung der Befugnisse der Amtsvorsteher **16.** Jahrg. XIV 170.
— Deutscher Erziehungsbeirat **60.** 16.
— Die Finanzlage Preußens und der preußischen Staatsbahnen **101.** 198.
— Frauenbeschäftigung im Spät- und Nachtdienste bei der preußischen Eisenbahnverwaltung **101.** 36.

Deutschland. Tagegelder sollen den Beamten keine besonderen Vorteile neben ihrer Besoldung gewähren, sondern nur verhindern, daß den Beamten durch Dienstleistungen auswärts wirtschaftliche Nachteile entstehen. Sie sind daher dadurch bedingt, daß der Beamte auswärts dem Auftrage gemäß tätig wird und tätig bleibt oder dem an ihn ergangenen Rufe folgend dem Staate auswärts seine Dienste wenigstens zur Verfügung stellt. Der Anspruch des Beamten auf Tagegelder ruht daher so lange, als seine auswärtige Diensttätigkeit aus Gründen, die in seiner Person liegen, unterbrochen wird (Entsch. des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1918) **68.** Beil. Nr. 343, **8.** 96.

— Tagegelder und Fuhrkosten der neu angestellten oder beförderten Beamten **27.** 65.

— Tumultschäden und Revolution, von Eichbaum, Syndikus und Gerichtsassessor **26.** 31, **99.** 100.

— Die Überführung der Beamten ins Arbeiterverhältnis **12.** 3.

— Überwachung der Bauten in bezug auf die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen, Erlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 **102.** 9, **55.** 39.

— Umzugskosten für verheiratete Beamte, die ihre Familie nach dem neuen Beschäftigungsorte nicht mitnehmen **23.** 9, **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 43, **60.** 71.

— Unfall. Die Beurteilung der Unterleibsbrüche als Unfallfolge nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts **8.** Jahrg. 1918 S. 480.

— Unfallfürsorge für Beamte (Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen auch auf Körperverletzungen usw., die durch Ausübung des Dienstes während der politischen Unruhen veranlaßt worden sind) **23.** 54.

— Unfallfürsorgegesetz. Wie der Beamte selbst einem dritten Schädiger gegenüber des Nachweises überhoben ist, daß die aus Anlaß des Unfalls eingetretene Zurruhesetzung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit geboten war, so kann, auch wenn der Staat aus den Rechten des Verletzten den ihm im § 12 des Unfallfürs.-Gesetzes eingeräumten Schadensersatzanspruch gegen den Dritten verfolgt, von dem Dritten nicht eingewandt werden, die Zurruhesetzung sei nicht gerechtfertigt gewesen. Denn darüber, ob ein Beamter dienstunfähig geworden und deshalb seine Zurruhesetzung auszusprechen ist, entscheidet lediglich seine vorgesetzte Dienstbehörde (Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1918) **68.** Beil. Nr. 170.

— Verbesserung des Gehaltswesens oder Selbsthilfe der Beamten?, von Zeiler, Oberlandesgerichtsrat **19.** 22.

— Verdingungen, neuere Bestrebungen auf Preissicherungen bei ..., von Leo, Baurat **18.** 8. 18.

— Der Verfassungsentwurf des Vereins »Recht und Wirtschaft«, von Prof. Dr. Kaufmann **69.** 46.

— Die Vergebung öffentlicher Arbeiten **15.** 71, **18.** 88.

— Verhalten der ausführenden, beaufsichtigenden und leitenden Amtsgenossen untereinander, Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezember 1918 **31.** Jahrg. 1918 S. 260.

— Verpflichtung an Stelle der Vereidigung der Reichsbeamten **60.** 11.

— Versetzungen. Vf. des preuß. Ministers des Innern usw. vom 15. November 1918, betr. Erstattung der Kosten für eigene Öfen usw. bei Versetzungen **55.** Jahrg. 1918 263, **60.** 5, **27.** 9, **19.** 30, **65.** 18.

— Versetzung in ein anderes Amt, kein Rechtsanspruch auf ... (Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Mai 1918) **8.** 31.

— Versetzungen, Erstattung von Mehrkosten bei ... **27.** 65.

— Versicherungsgesetz für Angestellte, zur Auslegung des § 177 des ... (Entsch. des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 19. Mai 1915 und 25. Mai 1918) **8.** 27.

— Versicherungswesen. Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Träger der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für das Jahr 1917 (Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung) **1.** 1.

— Verstaatlichung der Industrie und des Versicherungswesens **99.** 17. 19.

— Verstaatlichung. Wo ist eine Verstaatlichung der Betriebe angezeigt?, von Dr. Schlösser **80.** 1. 22.

— Verwaltungsreform in Preußen 23. 79.

— Vordienstzeit, erweiterte Anrechnung von .., auf die Vorbereitungs- und Probezeit der unteren Beamten **60.** 37, **27.** 55.

— Das Werden der neuen Reichsverfassung, von Dr. Apelt, Geh. Regierungsrat **20.** 205.

— Der Wert des Geldes nach dem Kriege, von Dr. Schlösser **80.** 113.

Deutschland. Die Wohnungsfürsorge in der Übergangswirtschaft, von Lindemann **9.** Bd. XLV 368.
— Wohnungsordnungen, Erlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 6. Dezember 1918, betreffend ... **102.** 29, **100.** Jahrg. XVII 2.
— Zivilsupernumerare und Justizanwärter, monatliche Unterstützungen an ... **101.** 97, **36.** 39.
— Die Zukunft der Beamten (Wahrung der staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte usw. der Beamten durch die neue Regierung) **23.** 77, **16.** Jahrg. XIV 198.
— Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes gegen Vertreter öffentlicher Gesellschaften (Entsch. des Oberlandesgerichts Königsberg vom 19. Februar 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 38.
— Zurückbehaltung von Beamten im Heeresdienste bei der Demobilmachung, Rundvf. des preuß. Finanzministeriums vom 14. Dezember 1918, des preuß. Justizministeriums vom 21. Dezember 1918, betreffend ... **48.** Jahrg. 1918 S. 534.
— Zuziehung von mittleren und unteren Beamten sowie Arbeitern zu den ständigen Fachausschüssen der preuß. Staatseisenbahnverwaltung (Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. März 1919) **31.** 42, **101.** 230.
— Bayern. Beamtenbeiräte bei den Ministerien in Bayern **68.** 73.
— — Erlaß und Löschung von Dienststrafen **12.** 45, **48.** 35.
— — Über zwangsweise Pensionierung **12.** 22.
— — Die Selbständigkeit der bayerischen Verkehrsanstalten **12.** 39. 46. 89.
— — Sicherung der Grundrechte der bayerischen Beamten (Gehalt, Ruhegehalt usw.) **12.** 97.
— Württemberg. Änderung der Vergebungsbestimmungen (bei der württembergischen Staatseisenbahnverwaltung) **101.** 85.
— — Der Beirat der württembergischen Verkehrsbeamten **101.** 85, **88.** 3, **27.** 43, **19.** 58.
— — Der Bund der württembergischen Verkehrsbeamten **88.** Jahrg. 1918 S. 58, **12.** 22, **19.** 42.
— — Demobilmachungszulage für das Eisenbahnbetriebspersonal **101.** 198.
— — Die württembergischen Handwerkergenossenschaften **15.** 41.
Belgien. Belgisches Beamtenwesen, von Hoffmann **58.** 10.
Deutschösterreich. Begünstigte Berechnung der Dienstzeit der deutschösterreichischen Staatsbediensteten während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses **101.** 117, **65.** 36, **12.** 78, **88.** 9, **16.** Jahrg. XIV 199, **27.** 77.
— Neuordnung der obersten Post- und Telegraphenbehörde **27.** 49, **101.** 66. 86, **65.** 46, **60.** 66.
— Amtliche Verdeutschungen in Deutschösterreich **90.** 17.
England. Englische Finanzfragen, von Dr. Inhülsen (Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren) **44.** Bd. LVII 91.
Frankreich. Änderung des Verfahrens der Gehaltszahlungen für die Vorsteher und Hilfsbeamten der französischen Postverwaltung **81.** 33.
Polen. Zwei weitere Jahre deutscher Post in Polen **8.** 1.
Afrika. Deutsch Ostafrika. Das Nachrichten- und Verkehrswesen, von Brandes, Geh. Baurat **42.** Bd. XIII 439.

II. Postwesen.

Allgemeines. Der »Akropolisexpreß« (Bahnverbindung London–Paris–Athen) **101.** 219, **80.** 188.
— Betriebsgemeinschaften in der Handelsschiffahrt, von Petersen, Ingenieur **79.** Jahrg. XXI 513.
— Tschechoslowakische Briefmarken **60.** 21, **27.** 30.
— Der Dreidecker als Transportflugzeug, von Vogelsang, Ingenieur **67.** Jahrg. XXX 105.
— Flugdienst Berlin-Schweiz der Zeppelin-Luftschiffwerften **80.** 157.
— Die Friedensaussichten des Luftverkehrs, von Dr. Hildebrandt, Hauptmann a. D. **80.** 145.
— Die Gotthardlinie in Gefahr **101.** 83.
— Nicht Hamburg–Bagdad, sondern Bordeaux–Odessa **34.** 15.
— Kraftwagen, 25 Jahre ... **60.** 65, **67.** Jahrg. XXX Beil. 85.
— Luftpost London-Petersburg **60.** 35.
— Luftpost, die posttechnischen Aussichten der ..., von Dankwort, Postdirektor **16.** Jahrg. XIV 145.
— Luftpostverbindung Australien-London **86.** 38, **60.** 23.
— Internationaler Luftpostverkehr **101.** 88.
— Luftverkehr London-Indien **80.** 47, **60.** 23, **86.** 70.

Allgemeines. Luftverkehr, die Aussichten des ... in Kolonialgebieten, vom Referat für Flugwesen im Reichskolonialamt **86.** 26.
— Die Meeresflut im Postdienste (Postverkehr zwischen den schottischen Hebriden und Norwegen **16.** Jahrg. XIV 164.
— Papierräder für Kraftfahrzeuge **80.** 14.
— Portoerhöhungen im Auslande **27.** 15.
— Das Postflugzeug **97.** Jahrg. 1918 S. 171, **60.** 15.
— Rohrposten, Aufgabe, Einteilung und Geschichte der ..., von Dr.-Ing. Schwaighofer, Ober-Postinspektor **12.** Jahrg. 1918 S. 312.
— Die Seeschiffahrt im Jahre 1918, von Mercator **40.** 49. 69.
— Der Tunnel zwischen Spanien und Marokko **60.** 29, **8.** 63, **86.** 99, **101.** 201.
— Britisch-indische Überlandpost **27.** 35.
— Der Verkehr in der Luft, von Baum, Geh. Baurat **79.** Jahrg. XXI 525.
— Welthandelsflotte, die gegenwärtige Größe der ..., von Dr. Hennig **67.** Jahrg. XXX 121.

Deutschland. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, 7. Nachtrag **103.** 2.
— Aussichten der deutschen transatlantischen Schiffahrt nach dem Kriege **27.** 49.
— Betriebsunfall bei einem Postscheckamt (Entsch. des Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. Juni 1918) **16.** Jahrg. XIV. Beil. (Rechtsprechung) 42.
— Münsterische Botenanstalten im 16. und 17. Jahrhundert, von Müller, Rechnungsrat **8.** Jahrg. 1918 S. 469.
— Briefgeheimnis. Die Vorschrift des § 299 des Strafgesetzbuchs ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823, Abs. 2 BGB. Sie will die Personen, zwischen denen das Briefgeheimnis besteht und die über die Kenntnisnahme Dritter von seinem Inhalte zu verfügen haben, den Absender und den Empfänger des Briefes, gegen Verletzungen dieses Verfügungsrechts schützen (Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1918) **68.** Beil. Nr. 57.
— Die deutschen Briefmarken **60.** 38.
— Buchgeld und Giralgeld **90.** 16.
— Deutschlands Handelsschiffahrt seit 1871 **27.** Jahrg. 1918 S. 319.
— Eisenbahnfrachtbrief und Postpaketadresse als beweiserhebliche Urkunden im strafrechtl. Sinne (Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Juni 1918) **68.** Beil. Nr. 183.
— Unsere Feldpost am Kriegsende **23.** Jahrg. 1918 S. 521.
— Flugpost Berlin-Weimar, Berlin-Hamburg **60.** 34. 49. 66. 73, **23.** 79. 100, **86.** 101.
— Der Güterverkehr auf Straßenbahnen, von Siméon, Straßenbahndirektor **96.** Jahrg. 1918 S. 527. 541, Jahrg. 1919 S. 29.
— Die Hafenanlagen der Freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck **8.** 24.
— Die Klausel «Postschein» statt «Quittung», von Prof. Dr. Oertmann, Geh. Justizrat **68.** 6.
— Kraftfahrzeuglinien, Verordnung über ... (Rechte der Postverwaltung) **27.** 67.
— Luftpost Berlin-Leipzig. Einrichtung von der Handelskammer in Leipzig beantragt. **101.** 36.
— Luftverkehr (Reichsluftamt) **27.** 33, **61.** 23.
— Portoablösungsverfahren im Verkehre mit den Reichsbankanstalten, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministeriums vom 21. Dezbr. 1918, betr. Anwendung des ... **36.** 27, **54.** 61.
— Portofreiheit der Postbeamten- und Arbeiterausschüsse **23.** 99.
— Portofreiheiten, Aufhebung der ... und Portoermäßigungen für Feldpostsendungen aus Anlaß der Demobilmachung (Ausführungsbestimmungen) **10.** 90.
— Portohinterziehungen, Straffreiheit für ... **27.** Jahrg. 1918 S. 317.
— Portovergünstigungen für Postsendungen an Militärpersonen **10.** 91.
— Der nächtliche Postdienst am Cölner Friedhof (ein Verkehrsbild aus Cölns reichsstädtischer Zeit), von Sautter, Ober- und Geh. Postrat a. D. **8.** Jahrg. 1918 S. 490.
— Postordnung, zur Auslegung des § 31 der ... **68.** 35.
— Der Postscheckverkehr im Reichs-Postgebiete **27.** 22, **60.** 29.
— Postscheckverkehr. Allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 27. Dezbr. 1918 über den Zahlungsverkehr der Gefangenenarbeitskassen **48.** 3.
— Postscheckverkehr, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 6. Januar 1919 über den ... **48.** 15.
— Postscheckverkehr. Über die Haftung der Post im Postscheckverkehre, von Scheda, Geh. Ober-Postrat **8.** 94.
— Postscheckverkehr der Krankenkassen **5.** 15.
— Die Posttarife und die neue Zeit, von Dr. rer. pol. Nickau **27.** 39.
— Ein einheitliches deutsches Postwesen, Erörterungen über ... vor 100 Jahren **27.** 42.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].)

Allgemeines. 40 Jahre Fernsprecher. Stephan-Siemens-Rathenau **8.** 72.
— Der Kanaltunnel und die Fernsprechverbindungen mit England **4.** Jahrg. 1918 S. 645.
— Kautschuk im Wirtschaftskriege **78.** Jahrg. VII 95.
— Über künstlichen Kautschuk, von Geheimrat Prof. Dr. Duisberg **80.** 87, **67.** Jahrg. XXX 191.
— Die Leitfähigkeit der Metalle beim absoluten Nullpunkt **80.** 154.
— Der Leckstrommelder (zur Aufsuchung von Isolationsfehlern und dadurch verursachten Stromverlusten) **67.** Jahrg. XXX Beil. 69.
— Mikanit, ein Isolationsmittel für Stromwender und elektrische Schalter **80.** 154.
— Das rote Pfeilkreuz als Elektro-Fliegerschutz, von Stabsarzt Dr. Jellinek, Dozent (elektrische Freileitungen, Wege- und Luftrecht) **33.** 90.
— Platinersatz **67.** Jahrg. XXX Beil. 60, **78.** Jahrg. VII 87.
— Porzellanisolatoren, das Altern von ... **80.** 108, **101.** 126.
— Die Struktur der Elektrizität, von Dr. Gradenwitz **67.** Jahrg. XXX 177.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen in den englischen Kolonien **47.** 3, **78.** Jahrg. VII 91.
— Vom Tode durch elektrischen Strom **67.** Jahrg. XXX 110.
— Vereinheitlichung der Lochstreifen für Mehrfach- und Maschinentelegraphen **38.** 51.
— Der Verkauf von Elektrizität in der Kanne **80.** 197.
— Verstärkerröhren im Telegraphenbetriebe, von Kunert, Telegrapheningenieur **78.** Jahrg. VII 89.
— Vierfach-Baudot-Verbindung Paris–London **4.** Jahrg. 1918 S. 623.
— Neue Wege in der Mehrfachtelephonie und Telegraphie **33.** 122.
— Wirksamkeit der Pupinisierung kurzer Fernsprechleitungen, von Dr.-Ing. Schultheiß, Regierungsbaumeister **78.** Jahrg. VII 73. 81.
— Eine lichtelektrische Zelle zur Erzeugung von Wechselstrom **80.** 108.

Deutschland. Beamtenbedarf für den Telegraphen- und Fernsprech-Apparatdienst von Venus, Ober-Postinspektor **78.** Jahrg. VII 75. 83.
— Überwiegende Beteiligung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. April 1917) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 45.
— Einheitlichkeit einer elektrischen Anlage im Sinne des § 6 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. April 1917) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 44.
— Die staatliche Elektrizitätsfürsorge, von Klingenberg **33.** 118. 143.
— Die deutsche Elektrotechnik in den Kriegsjahren (Entwicklung und Anwendung der Telephonie und Telegraphie) **33.** 137.
— Fernsprech-Nebenstellenwesen, Beitrag zur Entwicklung des ..., von Hendrichs, Oberingenieur **33.** 4. 55.
— Der Fernsprechvertrag verpflichtet den Angeschlossenen, den ihm von der Post überlassenen Apparat ordnungsmäßig zu benutzen, nicht allein zum Schutze des Apparats, sondern auch im Interesse der bei der Verwaltung beschäftigten Personen. Der Angeschlossene hat den Apparat so zu benutzen, daß der Post kein Schaden entsteht. Er haftet in dieser Richtung auch für eine vertragswidrige Benutzung durch einen Erfüllungsgehilfen (Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Oktober/18. November 1918) **68.** Beil. Nr. 25.
— Genehmigungspflichtigkeit von Telegraphenanlagen (§ 3 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892, Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Februar 1917) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 44.
— Das neue Haupt-Telegraphenamt in Berlin **33.** 30, **12.** 21.
— Das Institut für Schwachstromtechnik an der Technischen Hochschule zu Dresden **33.** 81.
— Der Lehrlingsbegriff und die Krankenversicherungspflicht der Anwärterinnen (Fernsprechgehilfinnen) (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 27. Mai 1918) **8.** Jahrg. 1918. S. 496.
— Die Organisation des Telegraphenbetriebs **16.** Jahrg. XIV 171.
— Deutsche Platinlagerstätten **80.** 44.
— Telegraphenschutz, Erstattung der Kosten des ... (§ 6, 4 des Telegraphenwege-Gesetzes, Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1918) **16.** Jahrg. XIV Beil. (Rechtsprechung) 41, **36.** 71.
— Über Verstaatlichung von Kabel- und Funkentelegraphie, von Bredow **33.** 49.

Dänemark. Das dänische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1917/18 **8.** 89.

Frankreich. Elektrisierung der französischen Eisenbahnen (Einwirkungen auf den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechleitungen), von Prof. Mauduit, **4.** Jahrg. 1918 S. 499.

Norwegen. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1916/17 **47.** Jahrg. 1918 S. 185.
Rußland. Sozialisierung des Fernsprechers **16.** Jahrg. XIV 156, **60.** 35.
Schweden. Das schwedische Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1917 **8.** 82.
— Luxustelegramme **60.** 35.
Afrika. Südafrikanische Union. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1917 **47.** 29.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Einrichtung eines unabhängigen Seekabelnetzes geplant **86.** 71. 102.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Aufsicht der Regierung **27.** 17, **86.** 102.
Asien. Ceylon. Telegraphen- und Fernsprechwesen auf Ceylon 1917 **47.** 13.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Die Ausdehnung der Funkentelegraphie im Kriege (Gesamtzahl der Funkentelegraphenstationen, internationale Statistik für 1917 **67.** Jahrg. XXX Beil. 54, **16.** Jahrg. XIV 156, **60.** 35, **47.** 22.
— Ein Bahnbrecher der drahtlosen Telegraphie (Feddersen) **78.** Jahrg. VII 79.
— Die Bedeutung der drahtlosen Telegraphie für die Ortsbestimmung zur See **8.** Jahrg. 1918 S. 497, **60.** 22, **99.** 41.
— Bemerkungen über die Strahlung horizontaler Luftleiter, von Calver **42.** Bd. XIII 420.
— Über ein Braunsches Rohr mit Glühkathode und einige Anwendungen desselben **42.** Bd. XIII 434.
— Brechung und Absorption des Wassers für meterlange elektrische Wellen **42.** Bd. XIII 433.
— Die Dielektrizitätskonstante fester Körper bei verschiedenen Wellenlängen **42.** Bd. XIII 435.
— Der Duplex-Betrieb in der Radiotelegraphie, von Baumann **67.** Jahrg. XXX 185.
— Über den Einfluß der elektrostatischen Kapazität und der Mindestspannung der elektrolytischen Ventile auf ihr Verhalten gegen Wechselstrom **42.** Bd. XIII 437.
— Über den Empfänger und seine Schaltungen **42.** Bd. XIII 391.
— Zur Erklärung der Zweiwelligkeit von Schwingungen in gekoppelten Kreisen, von Salpeter **42.** Bd. XIII 385.
— Funkentelegraphie und Meteorologie **97.** Jahrg. 1918 S. 169.
— Großstationen der Funkentelegraphie **60.** 309.
— Leuchttürme mit Radiotelephon **78.** Jahrg. VII 86.
— Marconis System der ungedämpften Wellen **33.** 132.
— Die reversible magnetische Permeabilität bei hohen Frequenzen **42.** Bd. XIII 433.
— Über Röhrensender, von Meißner **33.** 65. 78.
— Schaltungsanordnungen zum Tasten der Morsezeichen bei Sendern mit Kathodenstrahlröhren als Schwingungsgeneratoren **42.** Bd. XIII 443.
— Die Schleife als Empfänger, von Burstyn **42.** Bd. XIII 378.
— Seefischerei, Verwendung der drahtlosen Telegraphie in der . . ., **27.** 3, **60.** 6.
— Die Strahlung und Richtwirkung einiger Luftdrahtformen im freien Raume, von Burstyn **42.** Bd. XIII 362.
— Drahtlose Telegraphie auf Handelsluftschiffen **86.** 102.
— Die drahtlose Telegraphie und die Sicherheit der Seeschiffahrt **47.** 6, 17.
— Zur Theorie der dielektrischen Nachwirkung **42.** Bd. XIII 434.
— Einige Versuche mit Erdantennen, von Fuller **42.** Bd. XIII 425.
Deutschland. Die deutsche Elektroindustrie in den Kriegsjahren (die Entwicklung der drahtlosen Telegraphie) **33.** 113.
— Funkentelegraphendienst bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Reichsfunkbetriebsverwaltung) **60.** 22. 33, **33.** 72, **23.** 78, **16.** Jahrg. XIV 180, **27.** 64.
— Funkentelegraphie beim Telegraphen-Versuchsamt in Berlin **42.** Bd. XIII 458.
Frankreich. Drahtlose Telegraphie und Marconi-Gesellschaft **78.** Jahrg. VII 88.
Niederlande. Neue Radio-Großstation in Holland **42.** Bd. XIII 441.
Norwegen. Die Marconi-Gesellschaft in Norwegen **33.** 93.
Schweden. Einrichtung von drahtlosen Fernsprechstationen an der schwedischen Küste **40.** 148.
Amerika. Argentinien. Drahtlose Telegraphie in Argentinien **33.** 9, **86.** 38.
— Bolivien. Funkentelegraphie in Bolivien **78.** Jahrg. VII 93.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Das Funkspruchnetz der Vereinigten Staaten von Amerika **86.** 38, **78.** Jahrg. VII 86.
Asien. China. Funkenstationen für China **86.** 37, **33.** 93.
— Japan. Direkter drahtloser Verkehr zwischen Japan und San Francisco **33.** 9, **86.** 70.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

RCHIV

FÜR

POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 7. BERLIN, JULI. **1919.**

Die weitere Entwicklung der drahtlosen Telegraphie in Deutschland.

Bei den vorbereitenden Arbeiten zum Wiederaufbau des Deutschen Reichs galt es auch die Frage zu klären, wie das neueste Nachrichtenmittel, die drahtlose Telegraphie, weiter zu entwickeln und auszugestalten sein wird, sowie ob die Behandlung der zahlreichen einschlägigen staatlichen Aufgaben etwa einer neu zu errichtenden Reichsbehörde zu übertragen wäre. Das Reichs-Postamt hat sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß die drahtlose Telegraphie mit dem von ihr untrennbaren Telegraphen- und Fernsprechwesen einheitlich vom Reichs-Postamte verwaltet werden müsse. Im Januar 1919 hat es der Reichsregierung die im folgenden auszugsweise wiedergegebene Denkschrift über die Entwicklung und umfassende Ausgestaltung der drahtlosen Telegraphie für den allgemeinen Nachrichtenverkehr übermittelt und darin seinen Standpunkt eingehend dargelegt.

Die Entwicklung bis Kriegsbeginn.

Der Verkehr von Schiffen untereinander und mit dem Lande.

Als die Möglichkeit, mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie auf mäßige Entfernungen Nachrichten zu befördern, durch Versuche dargetan war, wurde das neue Verkehrsmittel in Deutschland sofort im Mai 1900 in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, indem das Reichs-Postamt auf der Insel Borkum eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Funkstelle in Betrieb nahm, die mit den entsprechend ausgerüsteten Schiffen in See Telegramme auswechseln konnte. Damals waren noch in keinem anderen Lande Europas Funkstellen für den allgemeinen Verkehr vorhanden. Seitdem hat das Reichs-Postamt, mit der technischen Entwicklung gleichen Schritt haltend, die Ausnutzung der Funk-

telegraphie stets mit allem Nachdrucke gefördert Das Wichtigste war zunächst, sie da in weitestem Umfang anzuwenden, wo jedes andere der bisherigen Mittel versagte: für den Verkehr zwischen Schiffen auf hoher See und dem Lande. Zu dem Zwecke wurde planmäßig eine Reihe von Funkstellen an der deutschen Küste errichtet, die ermöglichten, daß deutsche Schiffe im ganzen Gebiete der Ostsee, in der Nordsee, bis zur Mitte des Atlantischen Ozeans und im Mittelmeere Tag und Nacht unmittelbar mit deutschen Funkstellen Nachrichten austauschten. Bei Beginn des Krieges waren in Deutschland selbst 5 und in den afrikanischen Schutzgebieten ebenfalls 5 Küstenfunkstellen des Reichs-Postamts vorhanden; etwa 500 deutsche Handelsschiffe waren mit Bordfunkstellen versehen. Es entwickelte sich bald ein lebhafter Austausch von Nachrichten der Schiffsleitungen und der Fahrgäste, so daß die Zahl der Telegramme bei Kriegsbeginn schon etwa 25 000 jährlich betrug. Außerdem erhielten die Schiffe täglich von deutschen Funkstellen die neuesten Pressenachrichten sowie Zeitzeichen, Wetternachrichten, Sturmwarnungen usw. bis auf eine Entfernung von rund 3 000 km.

Der Überseeverkehr mit anderen Ländern.

Eine weitere sehr wichtige Aufgabe war die Benutzung der Funktelegraphie auf große Entfernungen für den Überseeverkehr in Ergänzung des deutschen Seekabelnetzes und als Ersatz für noch fehlende Verbindungen. Hier war Deutschland in schwierigerer Lage als z. B. England, von wo aus zum Verkehre mit Canada nur etwa 3000 km zu überwinden sind, während die Entfernung zwischen Deutschland und den in erster Linie in Frage kommenden Vereinigten Staaten von Amerika und den deutschen afrikanischen Kolonien 5500 bis 6500 km beträgt. Die Pläne für diese weit ausgreifenden Unternehmungen wurden eingehend in einem besonderen Funktelegraphenausschuß erörtert, in dem seit 1906 unter der Geschäftsführung des Reichs-Postamts alle beteiligten Behörden zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur einheitlichen Behandlung der entstehenden Fragen zusammen arbeiteten. Der Ausschuß stand auch in engster Fühlung mit dem auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie tätigen deutschen Gewerbe, das sich eifrig der Sache annahm und, fußend auf deutschen Forschungsergebnissen, durch jahrelange Versuche große Fortschritte erzielte. Die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (Telefunken) stellte im Jahre 1906 ihre Funkanlage bei Nauen und später auch ihre in Sayville bei New York errichtete Funkanlage für Versuche zur Verfügung; beide Anlagen wurden nach und nach so verstärkt und verbessert, daß schon im Jahre 1912 Nachrichten nach Amerika übermittelt werden konnten. Mit Unterstützung aus Reichsmitteln führte die Gesellschaft vom Jahre 1911 ab unter besonders schwierigen Verhältnissen auch Versuche zwischen Nauen und Kamerun sowie Togo aus.

Bei Beginn des Krieges stand noch eine zweite Verbindung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Hilfe der von der Hochfrequenz-Maschinen-Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie (Homages) errichteten Funkstellen Eilvese bei Hannover und Tuckerton bei New York zur Verfügung. Ferner konnte bei Kriegsausbruch sofort ein unmittelbarer Verkehr zwischen Nauen und der inzwischen in Kamina (Togo) eingerichteten Großfunkstelle und durch deren Vermittlung mit allen deutschen Schutzgebieten in Afrika eröffnet werden. Endlich war auf Grund einer vom Reich erteilten Genehmigung auch in der Südsee ein Netz von Funkstellen in Betrieb genommen worden, wodurch die deutschen Schutzgebiete in der Südsee untereinander und mit dem Welttelegraphennetze verbunden wurden.

Die Überseeverbindungen haben im Anfange des Krieges unschätzbare Dienste geleistet; nicht nur für die unmittelbaren Kriegszwecke[1]), sondern auch zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden infolge des Kriegsausbruchs. In der Hinsicht war der drahtlose Weg nach Amerika von besonderer Bedeutung; wurden doch bis zum Eintritte der Vereinigten Staaten in den Krieg rund 6 Millionen Wörter zwischen den deutschen und den amerikanischen Funkstellen, abgesehen von der funktelegraphischen Verbreitung allgemeiner Nachrichten, in der Form von Telegrammen ausgetauscht. Dabei ist zu beachten, daß die Entfernung zwischen den deutschen und den amerikanischen Stellen rund 6 500 km beträgt und daß ein regelrechter drahtloser Verkehr auf so große Entfernungen damals in keinem anderen Teile der Welt bestand.

Der Schutz durch zwischenstaatliche Verträge und durch die innere Gesetzgebung.

Es liegt in der Natur der drahtlosen Telegraphie, daß die glatte Abwicklung des Verkehrs durch mancherlei äußere Einflüsse — mutwillige und fahrlässige Beeinträchtigungen durch fremde Funkstellen, unbefugtes Auffangen der Nachrichten usw. — in hohem Grade gefährdet ist. Mehr als jedes andere Verkehrsmittel bedarf deshalb die Funktelegraphie zu ihrem Gedeihen des gesetzlichen Schutzes in den einzelnen Staaten und des zwischenstaatlichen Schutzes auf Grund einheitlicher vertraglicher Regelung zwischen allen Staaten. Auch auf diesem Gebiet ist Deutschland vorangegangen. Auf Anregung und unter der Geschäftsführung des Reichs-Postamts fand schon im Jahre 1903 eine Vorbesprechung in Berlin statt, auf der unter Beteiligung der wichtigsten europäischen Staaten die Hauptrichtlinien für eine allgemeine zwischenstaatliche Regelung entworfen wurden; ihr folgte 1906 die erste, ebenfalls in Berlin abgehaltene zwischenstaatliche Funktelegraphenkonferenz, die von 28 Staaten beschickt war; sie regelte die grundsätzlichen Fragen durch einen Vertrag, die Betriebsangelegenheiten durch eine Ausführungs-Übereinkunft und schuf dadurch die erste Grundlage für die zwischenstaatliche Entwicklung der Funktelegraphie. Besonders wichtig war, daß sie die große Gefahr abwendete, die in den von England nachdrücklich unterstützten Bestrebungen der Marconigesellschaft lag, sich ein Weltmonopol für die Funktelegraphie zu verschaffen. Völlig freie Bahn wurde dann auf der letzten Konferenz in London 1912 durch die Bestimmung erreicht, daß alle brauchbaren Systeme gleichberechtigt sind, daß ohne Rücksicht auf das System jedes Schiff mit jedem anderen und jede Küstenfunkstelle mit jedem Schiffe zu verkehren verpflichtet ist und daß Landfunkstellen den Verkehr mit anderen Landfunkstellen nicht des Systems wegen verweigern dürfen. Damit ist aber die zwischenstaatliche Regelung noch nicht abgeschlossen; so müssen namentlich die Vereinbarungen über den Verkehr zwischen Großfunkstellen noch weiter ausgebaut, ferner müssen die Vorschriften den Fortschritten einerseits der wirtschaftlichen, anderseits der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung fortdauernd angepaßt werden, wobei natürlich ein scharfes Augenmerk darauf zu richten ist, daß Deutschland in dem zwischenstaatlichen Wettbewerbe nicht zu kurz kommt.

In Deutschland stand die drahtlose Telegraphie als Teil des Telegraphenwesens von Anfang an unter dem Schutze des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892; er wurde durch das Ergänzungsgesetz dazu vom 7. März 1908

---

[1]) Die Würdigung der drahtlosen Telegraphie für reine Kriegszwecke sowie für die Verwaltung von Heer und Marine liegt außerhalb des Rahmens der Denkschrift.

noch weiter ausgedehnt, so daß jetzt Telegraphenanlagen, die ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, ausnahmslos nur mit Genehmigung des Reichs beziehungsweise in Bayern und Württemberg mit Genehmigung dieser Bundesstaaten errichtet und betrieben werden dürfen. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten genügende Handhaben, um Eingriffe in das Reichsregal und um Beeinträchtigungen des Betriebs durch Unbefugte fernzuhalten.

Die Kriegszeit.

Während des Krieges wurde die drahtlose Telegraphie fast ausschließlich für Kriegszwecke in Anspruch genommen; ihre Benutzung für den allgemeinen Verkehr mußte, namentlich seit dem Eintritte der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg, nahezu gänzlich ruhen; nur mit Spanien konnte ein beschränkter Privatverkehr dauernd aufrechterhalten werden. Die eingangs genannten Großfunkstellen sowie die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Küstenfunkstellen des Reichs-Postamts waren in den Händen des Heeres oder der Marine; nicht nur die Betriebsbeamten dieser Stellen, sondern auch ein sehr großer Teil der höheren technischen und Verwaltungsbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung war zur Fahne einberufen. Gleichwohl ist auch während des Krieges an den Plänen zur Ausgestaltung des Funktelegraphenwesens emsig weitergearbeitet worden. Dabei gelang es, die Leistungen der deutschen Großfunkstellen so zu erhöhen, daß statt der erwähnten Entfernungen von etwa 6000 km jetzt mit der Überbrückung von 12000 km gerechnet werden kann; die Funkstellen Nauen und Eilvese werden neuerdings sogar auf 15000 bis 20000 km gehört, so daß nunmehr die von deutschen Funkstellen ausgehenden Nachrichten an allen Punkten der Erde ungefälscht empfangen werden können.

Die Übergangs- und die Friedenszeit.

Die Einrichtung und Verwaltung des deutschen Funkwesens.

Die Funktelegraphie ist nur eine besondere Art der elektrischen Telegraphie; der Umstand, daß abweichend von der Drahttelegraphie eine metallische Verbindung zwischen den drahtlosen Sendestellen und Empfangstellen nicht erforderlich ist, begründet keinen Wesensunterschied zwischen den beiden Arten der Telegraphie. Infolgedessen hat von Anfang an nie ein Zweifel darüber bestanden, daß die drahtlose Telegraphie unter das Telegraphengesetz und damit unter das Telegraphenregal des Reichs fällt. Dementsprechend ist sie von vornherein zusammen mit der Drahttelegraphie und mit dem Fernsprechwesen nach Artikel 48 u. f. der Reichsverfassung als einheitliche Staatsverkehrsanstalt vom Reichs-Postamt eingerichtet und verwaltet worden. Schon hinsichtlich des Betriebs und der Verkehrsleitung ist das Funkwesen mit der Drahttelegraphie und dem Fernsprechwesen auf das engste verknüpft. Im öffentlichen Verkehr ist im allgemeinen jedes Funktelegramm zugleich ein Drahttelegramm, weil es auf seinem Beförderungswege streckenweise auch Drahtleitungen zu durchlaufen hat. Die für den Verkehr mit Schiffen in See bestimmten Funkstellen liegen in der Nähe der Küste; alle an Schiffe abzugebenden Telegramme müssen den Küstenfunkstellen über Drahtleitungen zugeführt, und ebenso müssen die von Schiffen herrührenden Telegramme über die Landlinien nach den Bestimmungsorten weitergeleitet werden. Das gleiche gilt für die Zu- und Abführung der Telegramme, die von den im Binnenlande liegenden Großfunkstellen mit dem Ausland ausgetauscht werden. Auch wenn die Ausnutzung der drahtlosen Telegraphie für den allgemeinen Verkehr zwischen festen Funkstellen im Inland

in weitestem Umfange durchgeführt wird, kann eine ausschließlich drahtlose Beförderung zwischen dem Aufgabeort und dem Bestimmungsorte der Telegramme nur in verschwindend wenigen Fällen in Betracht kommen. Ein Fortschritt nach dieser Richtung könnte erreicht werden, wenn der Betrieb der drahtlosen Stellen mit den großen Telegraphenämtern räumlich vereinigt würde. Das Reichs-Postamt hat den Plan schon vor dem Kriege erwogen und in zwei Fällen auch ausgeführt, indem die Küstenfunkstellen in Danzig und in Swinemünde in den Posthäusern untergebracht worden sind, wo der Austausch der Telegramme zwischen den Apparaten für die Drahttelegraphie und denen der Funktelegraphie durch eine Hausrohrpost ohne Zeitverlust bewirkt wurde. Für Cuxhaven war eine gleiche Vereinigung der beiden Betriebsarten in einem Neubau geplant; seine Vollendung ist durch den Krieg unterbrochen worden. Künftig ist eine noch engere Verknüpfung zwischen der drahtlichen und der drahtlosen Telegrammbeförderung anzustreben, z. B. könnten die telegraphischen Zeichen selbsttätig durch Relaiseinrichtungen von dem einen Nachrichtenmittel auf das andere übertragen werden.

Am Ursprungs- und am Bestimmungsorte hat im Inlande stets die Reichs-Telegraphenverwaltung mit dem Telegramme Befassung, weil ihr die Annahme der Telegramme und deren Zustellung an den Empfänger sowie die Erhebung und Verrechnung der Gebühren obliegt. Auch alle Beschwerden über Verstümmelung, Verlust und Verzögerung der Telegramme werden an die Reichs-Telegraphenverwaltung gelangen, weil Beschwerden bei der Stelle anzubringen sind, bei der das Telegramm aufgegeben oder von der es an den Empfänger ausgehändigt worden ist. Welcher unnötige Aufwand an Beamten und an Schreibwerk schon dadurch entstehen würde, daß in diesen Angelegenheiten stets mindestens zwei verschiedene Verwaltungen mitzuwirken hätten, wenn man das Funkwesen vom Telegraphen- und Fernsprechwesen trennen wollte, liegt auf der Hand. Ganz unhaltbare Zustände würden sich namentlich im Verkehre mit dem Ausland ergeben, falls an der Regelung der Beziehungen mit fremden Telegraphenverwaltungen und Telegraphengesellschaften auf deutscher Seite stets mehrere staatliche Verwaltungen beteiligt sein sollten. Es tritt hinzu, daß das Funkwesen künftig auch mit dem Seekabelwesen zusammengehen muß. Das öffentliche Wohl erfordert, daß zwischen beiden kein schädlicher Wettbewerb entsteht, sondern daß sie in wirtschaftlicher Zusammenarbeit, einander ergänzend und ersetzend, die volle Ausnutzung der Verkehrsmittel gewährleisten; das würde aber in hohem Maße erschwert werden, wenn Funkwesen und Drahttelegraphie in den Händen verschiedener Verwaltungen lägen.

Für die Durchführung der verwaltungstechnischen und wissenschaftlichtechnischen Maßnahmen zur erweiterten Verwendung der drahtlosen Telegraphie sind im Rahmen der Reichs-Telegraphenverwaltung alle Voraussetzungen gegeben. Sie allein besitzt die dazu nötigen langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des gesamten Nachrichtenschnellverkehrs, besonders auch die genaue Kenntnis der ausländischen Verkehrsverhältnisse und der Beziehungen zu den fremden Verkehrsverwaltungen und Unternehmungen. Für die Bearbeitung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben hat das Reichs-Postamt die geeigneten Kräfte und Hilfsmittel im Telegraphen-Versuchsamt usw.

Daß für die besonderen Zwecke des Heeres und der Marine viele wichtige technische Neuerungen geschaffen und Betriebserfahrungen namentlich während des Krieges gesammelt worden sind, muß für sich betrachtet werden, weil die Anforderungen hinsichtlich der Technik und der Betriebsformen für das Kriegswesen von den in Friedenszeiten für den allgemeinen Verkehr zu

stellenden wesentlich verschieden sind. Für ihre Sonderzwecke würden Heer und Marine eigene Einrichtungen verwenden können. Im übrigen sind die wissenschaftlichen, die technischen und die Betriebsbeamten der Reichs-Telegraphenverwaltung in weitem Umfang an der Entwicklung des Funkwesens im Kriege beteiligt gewesen und daher durchaus in der Lage, die darin gemachten Erfahrungen für Friedensziele auszunutzen.

Es muß ferner betont werden, daß eine ersprießliche Arbeit zum weiteren Ausbau des Funkwesens für den allgemeinen Verkehr in erster Linie von solchen Wissenschaftlern, Technikern und Verwaltungskräften zu erwarten ist, die mit dem Telegraphenwesen und dem Fernsprechwesen in enger Fühlung stehen und mit den Bedürfnissen des allgemeinen Nachrichten-schnellverkehrs genügend vertraut sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann es nicht ausbleiben, daß viele Arbeit unnötig geleistet wird. Anderseits müßten die Beamten der Reichs-Telegraphenverwaltung, wenn das Funkwesen von ihr getrennt würde, sich doch mit den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben weiter befassen, weil schon jetzt viele Geräte, auf deren Verwendung die neuzeitliche Entwicklung des Funkwesens beruht, auch im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb unentbehrlich sind.

Der Plan über die erweiterte Nutzbarmachung des Funkwesens für den öffentlichen Verkehr.

Das Reichs-Postamt gedenkt das Funkwesen nach einem bestimmten Plane für den öffentlichen Verkehr auszugestalten, wobei daran festzuhalten ist, daß die Wahrnehmung des eigentlichen Presse- und Nachrichtendienstes — das Sammeln, Bearbeiten, Verwerten der Pressenachrichten — niemals Sache der Reichs-Telegraphenverwaltung gewesen ist und auch künftig nicht sein kann. Das vermag nur eine Stelle, die die politischen Angelegenheiten des Reichs im weitesten Sinne zu vertreten hat und über pressetechnisch und im Bericht-erstatterdienst erfahrene Kräfte verfügt. Die Reichs-Telegraphenverwaltung bleibt nach wie vor lediglich die für die Beförderung der Nachrichten zuständige einheitliche Verkehrsanstalt, die für die Schaffung der nötigen Verkehrswege — auch der drahtlosen — und für deren technisch und wirtschaftlich möglichst vollkommene Ausnutzung zu sorgen hat. Ihr Arbeitsgebiet im Bereiche des Funkwesens würden folgende Gegenstände bilden:

> Die Beteiligung an der möglichst wirtschaftlichen Verwertung des durch die Demobilmachung freigewordenen Funkgeräts und an der etwaigen Weiterverwendung der bisher für Kriegszwecke betriebenen Funkstellen sowie der während des Krieges im Funkwesen beschäftigt gewesenen Beamten.
>
> Die Nutzbarmachung der Funktelegraphie für die Vorbereitung und für die Durchführung der Friedensverhandlungen zur glatten Abwicklung des amtlichen Verkehrs und zu einer ausgiebigen Berichterstattung für das In- und das Ausland.
>
> Der Ausbau der drahtlosen Verbindungen mit den europäischen Ländern, soweit eine Ergänzung der bestehenden Drahtverbindungen nötig oder erwünscht ist; vor allem aber die Ausdehnung der überseeischen Verbindungen mit dem Ziele, daß möglichst ein unmittelbarer Verkehr mit allen Ländern sowie eine Ergänzung und ein Ersatz für die deutschen Kabel erreicht wird. Die möglichst baldige Wiederaufnahme der Beziehungen mit den ausländischen Telegraphenverwaltungen und Gesellschaften.

Die Verwendung der im Kriege geschaffenen Einrichtungen für den Empfang ausländischer Pressenachrichten usw.

Die möglichst weitgehende Ausrüstung der deutschen Handelsschiffe mit Bordfunkstellen zur Hebung der deutschen Schiffahrt, zur Stärkung der deutschen Reeder im Wettbewerb auf dem Frachtenmarkte, zur Erhöhung der Sicherheit der Seeschiffahrt im Sinne des in London am 20. Januar 1914 geschlossenen zwischenstaatlichen Vertrags zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (des Titanic-Vertrags) und zur Erleichterung des Verkehrs der Fahrgäste mit dem Lande. Die erweiterte Anwendung der drahtlosen Telegraphie auf den deutschen Fischereifahrzeugen zu einer die deutsche Volksernährung fördernden Belebung der Seefischerei, namentlich durch schnellere Verbreitung von Mitteilungen über aufgefundene günstige Fangplätze usw. Die umfassende Verbreitung allgemeiner Nachrichten an Schiffe (von Pressenachrichten, Zeitzeichen, Sturmwarnungen und anderen wichtigen Nachrichten für Seefahrer).

Der drahtlose Verkehr zwischen festen Inlandfunkstellen zur Entlastung der Telegraphenleitungen und zum Ersatze für sie bei Störungen, namentlich in Fällen des Zusammenbruchs der oberirdischen Leitungen bei besonderen Naturereignissen (Orkanen, schweren Schneestürmen, Rauhreif usw.); die Errichtung von Funkbetriebstellen für diesen Zweck an wichtigen Verkehrsknotenpunkten.

Das Bereithalten der Sendestellen zur funktelegraphischen Verbreitung allgemeiner Nachrichten (politischer Nachrichten, von Handelsnachrichten, Börsenkursen, Wetterberichten, Zeitzeichen usw.) und die Einrichtung möglichst einfacher Empfangsanlagen in den Geschäftsräumen von Behörden, Zeitungen, Banken, Börsen, gewerblichen Unternehmungen usw.

Die privaten Anlagen für den drahtlosen Inlandverkehr zwischen Geschäftstellen gewerblicher Unternehmungen. Solche Anlagen sind besonders wichtig z. B. für Kraftwerke zur Versorgung größerer Gebiete mit Elektrizität behufs Abwendung schwerer Schäden und Gefahren bei Störungen der Drahtverbindungen.

Die drahtlose Telegraphie im Luftverkehre. Sie ist unentbehrlich für den geregelten Betrieb und für die Sicherheit der Fahrzeuge (Ortsbestimmungen durch Peilung, Meldung von Unfällen, Verkehr der Luftreisenden mit dem Lande usw.)

Der drahtlose Verkehr zwischen den fahrenden Eisenbahnzügen und der Außenwelt zur Erhöhung der Sicherheit des Bahnbetriebs und zur Darbietung von Verkehrsmöglichkeiten für die Fahrgäste.

Das drahtlose Fernsprechen. Die schon vor dem Kriege angestellten Versuche sind nach einheitlichen Plänen und unter Verwertung der inzwischen erreichten wissenschaftlichen und technischen Fortschritte weiterzuführen. Das dabei zu verfolgende Ziel ist die Entwicklung des Funkwesens zu einem Verkehrsmittel, dessen sich — wie beim Drahtfernsprecher — jedermann unmittelbar bedienen kann, während zur Abgabe und Aufnahme von Morsezeichen ein besonders ausgebildeter Beamter erforderlich ist.

Die weitere Nutzbarmachung der gerichteten drahtlosen Telegraphie, d. h. des Verfahrens, die elektrischen Wellen nur nach einer bestimmten Richtung ausstrahlen zu lassen, und nur die aus einer bestimmten Richtung ankommenden Wellen zu empfangen. Das Verfahren ist wichtig für Ortsbestimmungen auf See und auf den Luft-

fahrten sowie für den ungestörten Empfang von bestimmten Betriebstellen aus usw.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der vorstehenden Aufgaben und deren technische Weiterentwicklung im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen Forschungsanstalten (den Universitäten, den technischen Hochschulen, der Physikalisch-technischen Reichsanstalt usw.) sowie mit dem Heer und der Marine und mit dem für die drahtlose Telegraphie tätigen Gewerbe nach den Darlegungen zu Beginn dieses Abschnitts. Die wissenschaftliche Ausbildung der höheren technischen Beamten. Ständige enge Fühlung mit einem besonderen wissenschaftlichen Ausschusse zur Erörterung der zu bearbeitenden Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

Die Schaffung einer Unterrichtstelle zur Sicherung einer gründlichen Ausbildung der Beamten für den Betriebsdienst.

Die Vorarbeiten zur etwaigen Verstaatlichung der privaten funktelegraphischen Betriebsgesellschaften und zur etwaigen Übernahme privater Berufsfunker.

* * *

Aus den Ausführungen geht hervor, daß eine erschöpfende Ausnutzung des Funkwesens für den allgemeinen Verkehr und die zu dem Zwecke erforderliche stetige wissenschaftliche und technische Weiterentwicklung unter voller Wahrung der wirtschaftlichen Vorteile des Reichs nur dann zu erwarten ist, wenn das neue Verkehrsmittel mit dem von ihm untrennbaren Telegraphen- und Fernsprechwesen auch weiterhin einheitlich von der Reichs-Telegraphenverwaltung betrieben wird.

Die Reichsregierung ist der ihr vorgetragenen Auffassung beigetreten. Sie hat, nachdem während einer kurzen Übergangsfrist in der Zeit der Demobilmachung neben dem Reichs-Postamte die „Reichsfunk-Betriebsverwaltung“ hauptsächlich zum Zwecke der Abrüstung der für den Krieg verwendeten Zweige des Funkwesens bestanden hatte, durch Erlaß vom 9. April 1919 bestimmt, daß das Reichspostministerium die Zentralbehörde für das gesamte Funkwesen ist, sowie daß die Reichsfunk-Betriebsverwaltung in die Reichs-Telegraphenverwaltung eingegliedert und nach Ermessen des Reichspostministeriums zusammengestellt und verwaltet wird. Der Reichsfunk-Betriebsverwaltung sind nunmehr — als dem „Funk-Betriebsamte“ — Fragen der reinen Technik, des Betriebs und des Bauwesens auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie vom Reichspostministerium zur Bearbeitung zugewiesen worden.

Die Reichsbank im Jahre 1918.

Die Inanspruchnahme der Reichsbank an Kredit- und an Zahlungsmitteln, die während des Krieges immer mehr gestiegen war, nahm im Jahre 1918 unter der Einwirkung des militärischen und politischen Zusammenbruchs Deutschlands eine Ausdehnung an, die über alle Erwartungen und Berechnungen hinausging. Bis weit in die zweite Hälfte des Jahres hinein setzte sich die Entwicklung des Wirtschaftslebens und des Geldmarktes im großen und ganzen wie in den vorhergehenden Jahren fort. Durch die schnelle Bezahlung der Heereslieferungen und die Umgestaltung des

deutschen Wirtschaftslebens wurde eine weitere Ansammlung verfügbarer Mittel herbeigeführt, so daß die schon seit vielen Monaten bestehende Flüssigkeit des deutschen Geldmarktes erhalten blieb. Die Einlagen bei Banken, Sparkassen und anderen Geldanstalten nahmen in dieser Zeit noch weit mehr als in den vorangegangenen Jahren zu. Die Inanspruchnahme von Bank- und Wechselkredit im geschäftlichen Leben blieb demgemäß gering, auf der anderen Seite aber kam die Entwicklung in erheblichem Umfange wieder der geldlichen Gestaltung des Krieges zugute, indem sie die Reichsbank bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Anforderungen des Reichs für die Zwecke der Kriegführung vorläufig in kurzfristiger Form zu befriedigen, wesentlich unterstützte. Denn der gute Erfolg der achten und der neunten Kriegsanleihe gestattete vorübergehend eine erhebliche Abbürdung des vom Reich in Anspruch genommenen Schatzanweisungskredits, auch ermöglichte die günstige Lage des Geldmarkts der Reichsbank nebenher den Weiterverkauf von Reichsschatzanweisungen am offenen Markt in weitestem Umfang und zu Zinssätzen, die sich stets unter dem Banksatze von 5 v. H. hielten.

Auch der anhaltende und wachsende Zahlungsmittelbedarf konnte bis weit in die zweite Hälfte des Jahres 1918 hinein durch die Reichsbank voll und ohne Schwierigkeit befriedigt werden. Die mit den Einzahlungen auf die Kriegsanleihen zusammenhängenden ungewöhnlichen Zahlungsvorgänge beeinflußten ihn niemals nennenswert. Stärker wirkte die anhaltende Teuerung und Warenknappheit ein, da der größere Wettbewerb um die geringe Menge verfügbarer Rohstoffe, Waren und Erzeugnisse an manchen Stellen das Halten höherer Barvorräte notwendig oder vorteilhaft erscheinen ließ. Ferner wurden immer noch vielfach aus Bequemlichkeit oder aus Mangel an wirtschaftlicher Einsicht Bargeldbeträge angesammelt und so dem Verkehr und der Reichsbank entzogen. Infolge der eigenartigen Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens im Kriege, namentlich infolge der Erhöhungen und Verschiebungen der Einkommen und Preise, handelte es sich dabei um ungleich höhere Beträge als je im Frieden. Von erheblichem Einflusse waren ferner die auf verschiedene Gründe zurückzuführende Verlangsamung des Geldumlaufs, die Aufspeicherung von Papiergeld zur Verheimlichung oder zur Ermöglichung des Schleichhandels und zur Rüstung auf die Friedenszeit, zu einem nicht geringen Teil aber auch die Ansammlung aus Furcht vor stärkerer steuerlicher Heranziehung. Zu berücksichtigen ist noch, daß die Auszahlung der Kriegsanleihezinsen für die fast 100 Milliarden Mark betragenden Kriegsanleihen namentlich in den beiden letzten Wochen im Vierteljahre das Bereithalten von großen Barmitteln erforderlich macht.

Im weiteren Verlaufe des Jahres 1918 änderte sich das Bild des deutschen Wirtschaftslebens vollständig. Durch die harten Waffenstillstandsbedingungen, die Demobilmachung des Heeres und die Wiederumstellung der Gewerbstätigkeit wurde die Entwicklung mehr und mehr gehemmt. Die Lage verschlechterte sich weiter dadurch, daß die Erzeugung durch Streike, Arbeitsunlust, maßlose Lohnforderungen von Arbeitern und Angestellten sowie durch Mangel an Wagemut der Unternehmer teilweise ganz unterbunden wurde.

Auf dem Geldmarkt äußerte sich die veränderte Lage in einer starken Zurückhaltung der Geldgeber gegenüber Leihgesuchen auf längere Fristen, so daß die Befriedigung der insbesondere mit der Demobilmachung zusammenhängenden großen Kreditansprüche des Reichs in weit höherem Maße als vorher der Reichsbank verblieb. Infolge der Unsicherheit der Verhältnisse erlitt im Inlande wie im Auslande das Vertrauen in den Kredit des Reichs eine erhebliche Einbuße, so daß nicht nur der Absatz an Schatzanweisungen erschwert und die Eröffnung neuer Kredite in den kriegsunbeteiligten Ländern

unterbunden, sondern auch in großem Umfange Kriegsanleihen und andere dem Reiche bisher gewährte Kredite abgestoßen wurden.

Der Zahlungsmittelbedarf wuchs während der letzten Monate des Jahres 1918 wegen des mangelnden Vertrauens in die künftige Gestaltung des politischen und wirtschaftlichen Lebens in ungeahntem Maße, und die sich geltend machenden Ansprüche des Verkehrs überstiegen alle Erwartungen. Weite Kreise der Bevölkerung gingen dazu über, in immer größerem Umfange Zahlungsmittel aufzuspeichern, ohne dazu durch ein wirtschaftliches Bedürfnis genötigt zu sein. Handel- und Gewerbetreibende, kleinere und größere Kapitalisten hoben namentlich seit Anfang Oktober Guthaben bei Banken, Sparkassen und Genossenschaften ab, um das bare Geld selbst aufzubewahren. Die Reichsbank war bestrebt, dem Zahlungsmittelbedarfe zu genügen, und ordnete die Verausgabung der angesammelten großen Bestände an papiernen Geldzeichen und der Vorräte an Reichssilbermünzen an. Gleichwohl befand sie sich in einer sehr schwierigen Lage, da sich der Geldbedarf unmittelbar an die ungewöhnlich starken Ansprüche um die Vierteljahrswende anschloß und die Reichsdruckerei infolge der Einziehung einer größeren Anzahl ihrer Arbeiter zum Heeresdienst und infolge Erkrankung weiterer Hunderter an der Grippe die ihr erteilten Aufträge zur Herstellung von Banknoten auch nicht annähernd ausführen konnte. Um den Bedarf zu decken, beauftragte die Reichsbank mehrere Privatdruckereien mit der Anfertigung einer neuen Reichsbanknote zu 50 ℳ im Buchdruckverfahren. An solchen Noten wurden im November 2 085 und im Dezember 1 661 Millionen Mark bereitgestellt. Da diese Noten nicht so gut wie die übrigen Banknoten gegen Fälschungen gesichert werden konnten, wurde ihr Aufruf und ihre Einziehung unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel ausdrücklich zum 1. März 1919 vorbehalten. Ferner wurde überall da, wo eine wachsende Zahlungsmittelnot besorgt werden konnte, den Gemeinden nahegelegt, die Ausgabe von Notgeld in Scheinen bis zu 50 ℳ mit möglichster Beschleunigung vorzubereiten. Von dem Notgelde konnten bis Ende Oktober mehr als 400 Millionen Mark und bis zum Jahresschlusse weitere 700 Millionen Mark ausgegeben werden. Die Reichsbank übernahm die Hälfte der Herstellungskosten sowie der durch Fälschungen entstehenden Schädigungen und stellte ihre Kasseneinrichtungen für die Ausgabe, die Einlösung und den Umtausch des Notgeldes zur Verfügung. Um gleichmäßig über das ganze Land eine größere Menge an Zahlungsmitteln bereitzustellen, wurden durch Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257) die am 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheine der Kriegsanleihen zu 5 v. H. bis zu diesem Fälligkeitstage zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Hierdurch wurde die Menge der verfügbaren Umlaufmittel um rund 800 Millionen Mark vermehrt und gleichzeitig den Besitzern der Kriegsanleihen durch die zwei Monate früher stattfindende Einlösung ein geldlicher Vorteil zugewandt. Die übrigen vier Privatnotenbanken verstärkten ihre Notenausgabe bis an die Grenze der Zulässigkeit, auch wurden die bayerische, die württembergische und die badische Notenbank auf gesetzlichem Wege ermächtigt, die Grenze wesentlich zu erhöhen. Um weiter Barbeträge dem Verkehre zuzuführen, wurden die Inhaber von Schrankfächern bei Banken, Sparkassen und Genossenschaften zu einer Versicherung veranlaßt, daß sie in ihrem Schrankfache keine deutschen Zahlungsmittel (Gold- und Silbergeld, Banknoten, Reichs- oder Darlehnskassenscheine) aufbewahren.

Um dem Anschwellen der Zahlungsmittel tunlichst entgegenzuwirken und die Zahlungssitten zu veredeln, wurde in einer durch die Reichsbank einberufenen Versammlung von Vertretern der großen Wirtschaftsverbände und

-anstalten sowie der Behörden am 2. Mai 1918 unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums eine Zentralstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Deutschen Reich und am 10. Mai unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten des Reichsbankdirektoriums eine Provinzialstelle für Berlin und Brandenburg gegründet. Zur Durchführung des Verfahrens richtete die Reichsbank ein besonderes Büro unter der Bezeichnung »Reichsbank, Abteilung zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs« ein. Um eine Einheitlichkeit des Vorgehens zu sichern, werden von der Zentralstelle die allgemeinen Richtlinien für die Werbearbeit gegeben, während die Arbeiten im einzelnen und kleinen von Landes- und Provinzialstellen sowie von Ortsgruppen zu leisten sind. Zu dem Zwecke wurden 24 Landes- und 19 Provinzialstellen gebildet, die sich im allgemeinen an die in den Landes- und Provinzialstellen befindlichen Reichsbankanstalten anlehnen. An die Stellen haben sich Ortsgruppen angegliedert, von denen am 15. März 1919 572 tätig waren. Allen diesen Veranstaltungen stehen beratende Ausschüsse zur Seite, die sich aus Vertretern der Behörden, angesehenen Persönlichkeiten aus dem Beamtenstand und der Bankwelt, Vertretern der Handels- und Landwirtschaftskammern, der Presse, Geistlichkeit, Lehrerschaft, der freien Berufe und den Vorsitzenden großer Vereine zusammensetzen. Die ins Leben gerufenen Stellen und Ortsgruppen haben die Aufgabe, aufklärend und werbend für die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu wirken und die vorhandenen Einrichtungen auszugestalten und zu verbessern. Grundsätzlich wird von Zwangsmaßnahmen abgesehen und lediglich auf freiwilligen Anschluß der Glieder des Wirtschaftskörpers hingearbeitet, wobei allen Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw. gegenüber vollständige Unparteilichkeit beobachtet wird. Die mündliche Werbetätigkeit durch Vorträge, Ansprachen und Erörterungen sowie die Aufklärungsarbeit durch die Presse wurden wirksam ergänzt durch Lichtbilder, Werbebilder und Werbeschriften aller Art, namentlich durch die Verbreitung des nachstehend abgebildeten Hinweises auf die Notwendigkeit, den barlosen Verkehr zu fördern.

Um zur Benutzung der barlosen Zahlungsweise anzuregen, ermächtigte die Reichsbank ihre Bankanstalten, Schecke, deren Bezogene und Einlieferer bei der Reichsbankanstalt des Zahlungsorts ein Konto unterhalten, gebührenfrei gutzuschreiben oder zu verrechnen. Von anderen Bankanstalten zur Einziehung übersandte Schecke werden, wenn sie auf Inhaber eines Reichsbankkontos gezogen sind, bei der Gebührenberechnung ebenso günstig behandelt wie Abrechnungsschecke. Bei den Darlehnskassen oder im Reichsbanklombardverkehr entnommene Darlehen können auf das Postscheckkonto gebührenfrei überwiesen werden. Die Zahl der deutschen Abrechnungstellen wurde um zwei — in Barmen und Cassel — vermehrt. Die Reichsbankanstalten, bei denen selbst keine Abrechnungstelle besteht, wurden angewiesen, die in ihrem Geschäftsverkehre fällig gewordenen Papiere tunlichst im Verrechnungswege zu begleichen.

Von besonderer Bedeutung für die Förderung des barlosen Zahlungsausgleichs waren die von der Reichs-Postverwaltung getroffenen Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbilligung und Vereinfachung des barlosen Verkehrs geführt haben.

Um für den Postscheckverkehr einen breiteren Kundenkreis zu gewinnen und damit die Möglichkeit des barlosen Zahlungsausgleichs zu vergrößern, ist durch das Gesetz betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 25. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) mit Wirkung vom 1. April 1919 ab der Briefverkehr der Postscheckkunden mit dem Postscheckamte (Postscheckgesetz § 6), gleichviel, ob es sich um Sendungen im Fern- oder im Orts-

Zahle bargeldlos

Soll

durch Überweisung

von Konto

zu Konto

Haben

Jede Überweisung, jeder Scheck verringert den Notenumlauf und stärkt die deutsche Geldwirtschaft

Also: **Lege Dir ein Konto an beim Postscheckamt,**
oder bei einer Bank, Sparkasse, Genossenschaftskasse, Gemeindegirokasse, zahle dort alles nicht benötigte Bargeld ein – Du schaffst Dir selbst den größten Vorteil.

verkehre handelt, vom Porto befreit und die Gebühr von 3 Pf. für Überweisungen (Postscheckgesetz § 5 Abs. 1 Ziffer 3) aufgehoben worden. In Verbindung mit diesen Maßnahmen, die die barlose Zahlung im Postscheckverkehre gänzlich unentgeltlich machen, sind die Postscheckkunden von der ihnen nach § 5 Abs. 2 des Postscheckgesetzes zur Last fallenden Einzahlungsgebühr für Zahlkarten befreit, und die Entrichtung dieser Gebühr ist dem breiten Kreise der Einzahler auferlegt worden. Durch den Zwang der Freimachung bei Zahlkarten wurde namentlich der kleine und mittlere Geschäftsmann von einer Belastung befreit, die ihm unter Nichtachtung seiner geldlichen Leistungsfähigkeit zugunsten seiner Schuldner zugemutet wurde, und die ihn vielfach hinderte, den zum eigenen Vorteile wie zum Nutzen der Allgemeinheit wünschenswerten Beitritt zum Postscheckverkehre zu verwirklichen.

Zu demselben Zeitpunkte wurde die Verwendung von Zahlkarten, auf denen die Nummer und die Bezeichnung des Postscheckkontos vorgedruckt sind, als Überweisungen zugelassen. Der Höchstbetrag einer Überweisungszahlkarte ist 100 *M*.

Vom 15. Dezember 1918 ab wurde die Gebühr für die Post- und Zahlungsanweisungen, die die Postscheckkunden ihrem Postkonto überweisen lassen (Postscheckordnung § 4, I und II), aufgehoben. Der Gesamtbetrag wird seitdem mit gebührenfreier Kontokarte dem Postkonto zugeführt (Verfügung vom 11. Dezember 1918, Amtsblatt des Reichs-Postamts S. 317).

Die Verbilligungen und Verbesserungen haben zu einem alle Erwartungen übertreffenden Ergebnisse geführt. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 189 432 Ende 1917 um 68 381 oder 36,1 v. H. auf 257 813 Ende 1918 gestiegen. Der Gesamtumsatz betrug 1917 rund 131,192 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 97,159 Milliarden Mark, 34,033 Milliarden oder 35 v. H. mehr. Barlos wurden 102,084 Milliarden Mark oder 77,8 v. H. des Gesamtumsatzes gegen 72,333 Milliarden im Jahre 1917 beglichen.

Auch für die Postkassen sind weitere den Barverkehr einschränkende Bestimmungen ergangen.

Nach der Verfügung vom 22. Februar 1918 (Amtsblatt des Reichs-Postamts S. 45) sind bestätigte weiße Reichsbankschecke nicht nur von den Verkehrsämtern am Sitze der Reichsbankanstalt, die den Bestätigungsvermerk vollzogen hat, sondern auch von den Verkehrsämtern in anderen Orten mit Reichsbankanstalt in Zahlung zu nehmen, wenn ausreichende Sicherheit besteht, daß der Scheck noch vor Ablauf der zehntägigen Vorlegungsfrist bei der bezogenen Reichsbankanstalt eintrifft oder diese durch die Einlösungsbankanstalt noch rechtzeitig telegraphisch über die Einlösung des Scheckes benachrichtigt werden kann.

Nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbankdirektorium lösen die Reichsbankanstalten den am Reichsbankverkehre teilnehmenden Postämtern die in Zahlung genommenen Privatbankschecke gebührenfrei ein, wenn die als Bezogene bezeichnete Bank usw. ein Konto bei der Reichsbankanstalt unterhält und sich am Orte selbst oder an einem in unmittelbarer Nähe gelegenen Orte befindet (Verfg. vom 2. November 1918, Amtsbl. d. R.-P.-A. S. 283).

Durch die Verfg. vom 10. Dezember 1918 (Amtsbl. d. R.-P.-A. S. 321) ist die Begleichung von Nachnahmebeträgen mit Überweisung oder Scheck zugelassen worden. Der Höchstbetrag der von einem Empfänger zu gleicher Zeit einzulösenden Nachnahmesendungen ist 300 *M*. Die Nachnahmen werden dem Empfänger ausgehändigt, ohne daß die Gutschrift der in Zahlung gegebenen Überweisungen oder Schecke abgewartet wird. Die Zulassung zu dem Verfahren ist bei dem Bestellpostamte zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Ausweis, den er bei der Einlösung von Nachnahmesendungen

dem Schalterbeamten oder dem Besteller jedesmal vorzuzeigen hat. Nachnahmesendungen an öffentliche Behörden, Kassen und Anstalten sowie an die Sparkassen der Kreise und der Stadt- und Landgemeinden können ohne weiteres, auch wenn die Nachnahmen über mehr als 300 ℳ lauten, gegen Überweisung oder Scheck ausgehändigt werden.

Durch die Verfg. vom 12. Mai 1918 (Amtsbl. d. R.-P.-A. S. 112) wurde der Mindestbetrag für den Einkauf von Wertzeichen gegen Überweisung oder Scheck von 20 ℳ auf 10 ℳ herabgesetzt. Gleichzeitig wurde der Meistbetrag der Wertzeichen, die gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises vor der Gutschrift der in Zahlung gegebenen Überweisung oder des Scheckes verabfolgt werden können, von 30 ℳ auf 50 ℳ und im Dezember 1918 (Amtsbl. d. R.-P.-A. S. 321) weiter auf 100 ℳ erhöht.

Außer der Reichs-Postverwaltung haben die anderen Behörden des Reichs, die Bundesstaaten und die Gemeinden an der Pflege des barlosen Zahlungsausgleichs tatkräftig mitgewirkt. Auch zahlreiche Kreditanstalten aller Art und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen sowie viele Privatleute haben in dankenswerter Weise zur Verbesserung der Zahlungssitten beigetragen.

Die durch Maßnahmen der Reichsbank im Herbste 1917 erzielte Besserung der Markwechselkurse kam in den ersten Monaten des Jahres 1918 wieder zum Stillstand. Die Notwendigkeit, größere Einfuhren aus dem kriegsunbeteiligten Auslande zu bezahlen, steigerte die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln erheblich, doch konnte der Bedarf durch die abgeschlossenen Kreditgeschäfte nicht in dem erforderlichen Umfange befriedigt werden. Die Gestaltung der Kurse wurde auch durch die von Deutschland zugunsten seiner Verbündeten übernommenen Zahlungsverpflichtungen und bei den engen gegenseitigen Beziehungen der Wechselkurse der Verbündeten zu einem Teile durch die ungünstige Entwicklung des Kronenkurses beeinflußt. Dazu kamen die der Erzielung von Kursgewinn dienenden und andere von deutschfeindlicher Seite ausgehende unlautere Machenschaften, die durch Ausstreuung falscher Gerüchte den Zweck verfolgten, im kriegsunbeteiligten Auslande gegen die deutsche Währung Mißtrauen hervorzurufen und dadurch auf unsere Wechselkurse ungünstig einzuwirken.

Der Markkurs verschlechterte sich unter diesen Einflüssen allmählich bis zum Ende des Sommers 1918. Unter der Einwirkung der österreichischen Friedensnote am 15. September 1918, des bulgarischen Waffenstillstandsangebots am 27. September 1918, besonders aber infolge der deutschen Friedensschritte (erste Note an Wilson vom 5. Oktober) besserten sich die deutschen Wechselkurse sprunghaft und erheblich, offenbar weil von dem bevorstehenden Frieden allgemein auch eine stetigere Gestaltung der Wechselkurse erhofft wurde. Mitte Oktober trat indes ein völliger Umschwung ein. Abgesehen von vorübergehenden kleinen Besserungen, sanken die Wechselkurse bis in den Dezember hinein und erreichten in den Niederlanden am 9., in der Schweiz und in Schweden am 10. Dezember einen vorher nie beobachteten Tiefstand. In den letzten Wochen des Jahres machte sich eine leichte Erholung geltend, die teils in der immer stärkeren Erschwerung der Einfuhr und der dadurch bedingten Verminderung des Bedarfs an Wechseln, teils darin begründet ist, daß sich im kriegsunbeteiligten Auslande, besonders in den Niederlanden und der Schweiz, eine ganz außerordentliche Nachfrage nach Marknoten zur Einschmuggelung in die inzwischen von Deutschland geräumten Gebiete entwickelte, in denen unsere Feinde die deutschen Markzahlungsmittel in Franken zum gleichen Nennbetrag umtauschten. Um die durch diese Maßnahmen geförderte Abwanderung von Reichsbanknoten nach dem Auslande möglichst zu erschweren, wurden vorübergehend

Noten zu 1000 ℳ und zu 100 ℳ mit grünem statt mit rotem Stempel-, Nummern- und Buchstabenaufdrucke hergestellt. Die Entwicklung des Markkurses erhellt aus den nachstehenden Angaben.

In Amsterdam

günstigster Stand am 3. Januar 1918	100 Fl.	= 210 ℳ	30 Pf.,
ungünstigster Stand am 9. Dezember 1918	100 -	= 378 -	79 -
Stand am Jahresschlusse	100 -	= 338 -	98 -

In Zürich

günstigster Stand am 26. Februar 1918	100 Fr.	= 112 ℳ	22 Pf.,
ungünstigster Stand am 10. Dezember 1918	100 -	= 187 -	25 -
Stand am Jahresschlusse	100 -	= 167 -	01 -

In Stockholm

günstigster Stand am 4. März 1918	100 Kr.	= 158 ℳ	73 Pf.,
ungünstigster Stand am 10. Dezember 1918	100 -	= 263 -	16 -
Stand am Jahresschlusse	100 -	= 232 -	56 - .

Um dem Abflusse von Markbeträgen in das Ausland zu steuern, wurde durch die Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 18. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1440) die Überbringung oder Versendung deutscher Zahlungsmittel nach dem Ausland ohne Einwilligung der Reichsbank auf 50 ℳ für den Kalendertag und 150 ℳ für den Kalendermonat beschränkt.

Zur Verhinderung der Kapitalflucht wurde am 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1325) eine Verordnung erlassen, nach der Wertpapiere nur durch Vermittlung von Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, nach dem Auslande versandt oder überbracht werden dürfen. Die Maßnahme ist im Jahre 1919 durch mehrere gesetzliche Bestimmungen ergänzt und verschärft worden.

Die Gesamtumsätze betrugen 1918 bei der Reichshauptbank und den Reichsbankanstalten 3 342,9 Milliarden Mark, d. h. gegen das Vorjahr mit 2 029,7 Milliarden Mark mehr 1 313,2 Milliarden Mark. Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf den Überweisungs- und Abrechnungsverkehr der Reichsbank und liefert damit den Beweis, daß das Vertrauen zu den Einrichtungen des deutschen Bank- und Währungswesens, namentlich zur Reichsbank, durch die Ereignisse des Jahres 1918 nicht erschüttert worden ist.

Der Goldbestand der Reichsbank verminderte sich von 2 406,6 Millionen Mark Ende 1917 um 144,4 Millionen Mark auf 2 262,2 Millionen Mark Ende 1918. Dank der fortgesetzten Sammlung von Goldmünzen und Goldsachen konnte den Beständen der Reichsbank bis in den Herbst hinein wöchentlich ein, wenn auch nicht großer Goldbetrag zugeführt werden. In der dritten September- und der ersten Oktoberwoche nahm der Goldbestand um 98,9 und 100 Millionen Mark zu. In diesen beiden Wochen wurden die ersten zwei Goldzahlungen der fünf Raten vereinnahmt, zu denen sich die Regierung der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik auf Grund des deutsch-russischen Finanzabkommens verpflichtet hatte. Nachdem am 7. November mit 2 550,3 Millionen Mark der bei der Reichsbank bis dahin verzeichnete höchste Goldbestand ausgewiesen worden war, trat in der dritten Novemberwoche eine Abnahme um 241,6 Millionen Mark ein. Sie hing mit dem Waffenstillstandsabkommen zusammen, nach dem das dem Deutschen Reiche von Rußland bisher gezahlte Gold (312,5 Millionen Mark) nach Paris an die Bank von Frankreich überzuführen war.

Die Goldankaufstellen, die seit Ende 1917 auch den Ankauf von Silbersachen aufgenommen hatten, um den hohen Stand des Silberpreises auf dem Weltmarkte für die Besserung der deutschen Wechselkurse im Auslande nutzbar zu machen, veranstalteten zur Förderung der Goldsammlung im Deutschen Reiche Goldankaufswochen. Sie dienten gleichzeitig dazu, die seit fast zwei Jahren durch die Goldankaufstellen betriebene Tätigkeit zum Abschlusse zu bringen. Das ist inzwischen geschehen.

Der Ende 1917 mit 181,4 Millionen Mark ausgewiesene Bestand an Scheidemünzen (Silber, Nickel, Kupfer, Eisen, Aluminium) verminderte sich bis zum 7. Januar 1918 auf 110,8 Millionen Mark, da die mit dem 31. Dezember 1917 außer Kurs gesetzten Zweimarkstücke der Reichsfinanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden mußten. Nachdem die Bestände bis Mitte Juli allmählich zugenommen hatten, verminderten sie sich langsam. Zur Linderung der Zahlungsmittelnot mußte die Reichsbank Ende Oktober auf die vorhandenen Bestände an Scheidemünzen zurückgreifen. Ende 1918 besaß sie an diesen Münzen nur noch 19,9 Millionen Mark.

Um den Mangel an kleineren Münzen zu mildern, wurden mit Hilfe des durch die Einziehung der Zweimarkstücke gewonnenen Münzmetalls größere Mengen Halbmarkstücke ausgeprägt und ausgegeben. Auf Grund der Bekanntmachungen, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) und vom 3. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1232) sowie der Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, vom 1. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) wurden weitere Mengen an Zink- und Eisenmünzen ausgeprägt und dem Verkehre zugeführt. Die Prägung von Ein- und Zweipfennigstücken mußte im Laufe des Jahres infolge des Mangels an geeignetem Metall eingestellt werden. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 außer Kurs gesetzt und ebenso wie die Fünf- und Zehnpfennigstücke aus Nickel aus dem Verkehre gezogen, um für die Kriegswirtschaft nutzbar gemacht zu werden.

Der Metallbestand, d. i. der Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogramm fein zu 2 784 ℳ berechnet, betrug 1918

am 15. Oktober (höchster Bestand)	2 662,9	Millionen Mark,
am 31. Dezember (niedrigster Bestand) ...	2 282,2	- -
durchschnittlich	2 487,6	- -
(1917 durchschnittlich	2 532,6	- -),
also 1918 gegen 1917 durchschnittlich weniger	45	- - .

Ende 1918 setzte sich der Metallbestand zusammen

aus Gold in Barren und fremden Münzen im Werte von	423,6	Millionen Mark,
aus Gold in deutschen Münzen	1 838,6	- -
Gold	2 262,2	Millionen Mark,
aus Scheidemünzen	19,9	- -
insgesamt	2 282,1	Millionen Mark.

Der Bestand an Dahrlehnskassenscheinen bei der Reichsbank stieg von 1 304,5 Millionen Mark Ende 1917 um 3 958,8 Millionen auf 5 263,3 Millionen Mark Ende 1918. Zugeführt wurden der Reichsbank durch die Dahrlehnskassen weit höhere Beträge an Dahrlehnskassenscheinen, da die ausgeliehenen Darlehen von 7 689,3 Millionen Mark Ende 1917 auf 15 625,7 Millionen Mark Ende 1918 zunahmen. Bei der außerordentlich starken Nachfrage nach Zahlungsmitteln mußte die Reichsbank jedoch den größeren Teil der Dahrlehnskassenscheine aus ihrem Bestand in den Verkehr leiten.

Der Bestand der Reichsbank an Reichskassenscheinen war gering. Ende 1918 wurden 3,6 Millionen Mark ausgewiesen.

Der Notenumlauf ist von 11 467,7 Millionen Mark Ende 1917 auf 22 187,8 Millionen Mark Ende 1918, also um 10 720,1 Millionen Mark gestiegen.

Im Umlaufe waren 1918 an Banknoten
als höchster Betrag am 31. Dezember .... 22 187,8 Millionen Mark,
als niedrigster Betrag am 23. Januar .... 10 918,8 - -
durchschnittlich .... 13 681,6 - -
(1917 durchschnittlich .... 9 010,3 - -),
so daß gegen das Vorjahr durchschnittlich 4 671,3 Millionen Mark mehr im Umlauf gewesen sind. Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 13,6 Millionen Mark Kosten entstanden.

Die umlaufenden Noten der Reichsbank waren 1918 durch den Barvorrat (Gold- und Scheidemünzen, Reichs- und Dahrlehnskassenscheine) im Wochendurchschnitt zu 34 v. H. gedeckt. Da der Notenumlauf ganz außergewöhnlich zu- und der Goldbestand abnahm, verschlechterte sich die Golddeckung der Noten um 10 Punkte. Ende 1918 betrug sie 10,2 v. H.

Im Überweisungsverkehre betrug die Zahl der Kunden 34 222, d. s. gegen das Vorjahr 2 398 mehr. Da während des Jahres die großen Zahlungen zur geldlichen Gestaltung des Krieges andauerten und die mit der Demobilmachung des Heeres und mit der Umstellung der gesamten deutschen Volkswirtschaft auf den Friedensstand im Zusammenhange stehenden Geldbewegungen hinzukamen, stiegen die Umsätze in einem vorher nicht dagewesenen Umfang und nahmen von 1 685 Milliarden Mark auf 2 676 Milliarden Mark, also um 991 Milliarden Mark, zu. Die gesteigerten Umsätze beeinflußten den Stand der Reichsbank dadurch äußerst günstig, daß sie eine weitere Erhöhung der Bestände an fremden Geldern herbeiführten, die die notwendige Grundlage und Voraussetzung für den Überweisungsverkehr der Reichsbank bilden. Gelegentlich der achten Kriegsanleihe stiegen die der Reichsbank anvertrauten fremden Gelder auf 9 030 Millionen Ende März. Ende September wuchsen sie in Vorbereitung auf die neunte Kriegsanleihe auf 14 538 Millionen Mark, den höchsten bisher ausgewiesenen Betrag an fremden Geldern bei der Reichsbank. Ende 1918 betrugen sie 13 280 Millionen Mark. Der Umfang des Überweisungsverkehrs ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Gesamtumsatz Millionen Mark	Barzahlungen sind vermieden worden im Betrage von Millionen Mark	Guthaben der Reichsbankkunden am Jahresschlusse Millionen Mark
1900	163 632	136 188	410
1905	222 137	187 770	482
1910	314 173	276 055	562
1912	371 193	328 869	558
1913	379 157	336 939	905
1914	464 834	418 209	1 540
1915	831 979	781 163	2 103
1916	1 065 432	1 009 706	3 665
1917	1 685 281	1 623 329	5 777
1918	2 676 121	2 602 429	10 024.

Die für Rechnung nichtamtlicher Stellen vereinnahmten Beträge sind 1918 durchschnittlich 1,87 Tage (1917 1,91 Tage) auf den Konten verblieben.

Die Umsätze des Abrechnungsverkehrs stiegen 1918 auf 119,310 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 93,180 Milliarden Mark 26,124 Milliarden Mark oder 28 v. H. mehr.

Im Jahre 1918 hat betragen

die Gesamteinnahme		814,3 Millionen Mark,
die Gesamtausgabe		703,4 - -
darunter		
Verwaltungskosten	47,7 Millionen Mark,	
Kosten für die Banknotenanfertigung	13,6 - -	
Kriegsabgabe an das Reich	300,0 - -	
Rücklage für Kriegsverluste	330,0 - -	
mithin Reingewinn		110,9 Millionen Mark.

Von dem Gewinne sind

gezahlt an das Reich	90,5 Millionen Mark,
gezahlt an die Anteilseigner	15,6 - -
verwandt als Rücklage	4,7 - - .

Dem Reiche sind hiernach im ganzen 300,0 + 90,5 = 390,5 Millionen Mark zugeflossen.

Die Bankanteile haben einen Ertrag von 8,68 v. H. gegen 8,72 v. H. im Jahre 1917 ergeben. Die Rücklage hat eine Höhe von 99,5 Millionen Mark erreicht.

Die achte und die neunte Kriegsanleihe[1]).

Die achte und die neunte Kriegsanleihe wurden unter denselben Bedingungen wie die beiden vorhergehenden Anleihen zur Zeichnung aufgelegt. Neben langfristigen, nicht vor dem 1. Oktober 1924 kündbaren Anleihen zu 5 v. H. wurden Reichsschatzanweisungen zu $4\frac{1}{2}$ v. H. angeboten, deren Auslosung sich in spätestens 50 Jahren abwickeln soll. Der Zeichnungspreis war für die Anleihestücke auf 98 ℳ, für die Schuldbuchforderungen — bei der achten Anleihe mit Sperre bis zum 15. April 1919, bei der neunten Anleihe mit Sperre bis zum 15. Oktober 1919 — auf 97,80 ℳ und für die Reichsschatzanweisungen auf 98 ℳ festgesetzt.

Die beiden Anleihen wurden wie die früheren durch die Reichsbank für Rechnung des Reichs dem deutschen Volk unmittelbar angeboten. Als Vermittlungstellen waren wieder die deutschen Banken, die öffentlichen Sparkassen, die Lebensversicherungsgesellschaften, die Kreditgenossenschaften und alle Postanstalten — diese nur für die langfristige Reichsanleihe — tätig. Die Zeichnungsfrist schloß bei beiden Anleihen den Vierteljahrsanfang (März/April und September/Oktober 1918) in sich, damit die beim Wechsel des Vierteljahrs frei werdenden Gelder ihnen möglichst noch zugeführt würden. Die gezeichneten Beträge durften schon vor Ablauf der Zeichnungsfrist — vom 28. März und vom 30. September 1918 ab — voll eingezahlt werden. Zur Vereinfachung des Abrechungsgeschäfts konnten die Vollzahlungen auf die

1) Wegen der sechsten und der siebenten Kriegsanleihe siehe Archiv 1918, S. 234.

Postzeichnungen ebenfalls am 28. März und 30. September, sie mußten spätestens am 27. April und 6. November bei den Postanstalten geleistet werden.

Den Zeichnern der Reichsschatzanweisungen wurde gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue Reichsschatzanweisungen umzutauschen mit der Maßgabe, daß jeder Zeichner höchstens doppelt soviel alte Anleihen (nach dem Nennwerte) zum Umtausch anmelden konnte, als er neue Schatzanweisungen gezeichnet hatte. Die Reichsschatzanweisungen werden vom Jahre 1919 ab nach einem Tilgungsplane gruppenweise im Januar und Juli jedes Jahres ausgelost und die ausgelosten Stücke mit 110 v. H. für je 100 ℳ Nennwert zurückgezahlt. Damit wurde ein beträchtlicher Gewinn in Aussicht gestellt, der je nach dem Ergebnisse der Auslosungen für den einzelnen Inhaber früher oder später eintreten wird. Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen kann das Reich frühestens zum 1. Juli 1927 zur Rückzahlung zum Nennwerte kündigen, jedoch dürfen die Inhaber der Stücke dann statt der Barrückzahlung Schatzanweisungen zu 4 v. H. fordern, die bei der ferneren Auslosung mit 115 ℳ für je 100 ℳ Nennwert rückzahlbar sind, im übrigen aber den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegen. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung des Nennbetrags zu kündigen. Die Inhaber können dann Reichsschatzanweisungen zu $3^1/_2$ v. H. verlangen, die mit 120 ℳ für je 100 ℳ Nennwert rückzahlbar sind und den gleichen Tilgungsbedingungen wie vorher unterliegen.

Die achte Kriegsanleihe wurde zu einer Zeit aufgelegt, in der sich das deutsche Heer auf der Höhe seiner Erfolge befand. Das deutsche Volk zeigte sich der Kämpfer vollauf würdig und brachte ein Zeichnungsergebnis zustande, das die Erwartungen weit übertraf und mit 15,001 Milliarden Mark die bis dahin erfolgreichste sechste Kriegsanleihe um nahezu 2 Milliarden überstieg.

Die neunte Kriegsanleihe schloß mit einem Ergebnisse von 10,443 Milliarden Mark ab. Wenn dieses Ergebnis auch wesentlich hinter der achten Kriegsanleihe zurückbleibt, so kann es doch noch als befriedigend gelten, da die Auflegung bereits in die Zeit des Zusammenbruchs fiel. Dazu kam, daß die Reichsfinanzverwaltung schon Ende Juni 1918 angesichts der anhaltenden Geldflüssigkeit und infolge mehrfach ergangener Anregung, in kürzeren als halbjährigen Zwischenräumen Kriegsanleihe aufzulegen, einen Betrag von einer Milliarde Mark in Reichsschatzanweisungen zu $4^1/_2$ v. H., die am 1. April 1924 fällig sind, durch die Banken in der Bevölkerung untergebracht hatte.

Die Ergebnisse der Kriegsanleihen gliederten und stückelten sich hinsichtlich der Zeichnungsbeträge und der Anleiheformen nach der Übersicht auf S. 264 und 265.

Über die Zeichnungsergebnisse bei den Postanstalten der einzelnen Ober-Postdirektionsbezirke sowie in Bayern und Württemberg gibt die Übersicht auf S. 266 Aufschluß.

Die Ergebnisse der Kriegsanleihen betrugen

1914	4 480,8	Millionen Mark in	1 177 235	Einzelzeichnungen
1915	21 268,9	- - -	6 657 478	-
1916	21 466,6	- - -	9 089 621	-
1917	25 747,8	- - -	12 593 632	-
1918	25 444,4	- - -	9 612 347	-
Zus. rd.	98 409	Millionen Mark in	39 130 313	Einzelzeichnungen.

Die Gliederung der Ergebnisse

Nach den Zeich

Von ℳ	bis ℳ	1. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	1. Kriegsanleihe Mill. Mark	2. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	2. Kriegsanleihe Mill. Mark	3. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	3. Kriegsanleihe Mill. Mark	4. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	4. Kriegsanleihe Mill. Mark
—	200	231 112	36	452 113	71	984 358	130	2 406 118	201
300	500	241 804	111	581 470	254	858 259	369	967 929	407
600	1 000	453 143 (600–2 000)	587 (600–2 000)	660 776	604	918 595	844	885 941	794
1 100	2 000			418 861	733	530 176	928	468 724	792
2 100	5 000	157 591	579	361 459	1 354	422 626	1 563	347 725	1 247
5 100	10 000	56 438	450	130 903	1 057	147 593	1 202	113 927	907
10 100	20 000	19 313	307	46 105	745	53 445	858	42 158	666
20 100	50 000	11 584	410	26 407	926	32 840	1 167	30 361	980
50 100	100 000	3 629	315	7 742	648	10 090	850	9 100	734
100 100	500 000	2 050	509	4 361	1 066	7 074	1 766	6 308	1 531
500 100	1 000 000	361	287	538	440	832	695	780	641
über	1 000 000	210	869	325	1 162	530	1 729	574	1 812
Zusammen....		1 177 235	4 460	2 691 060	9 060	3 966 418	12 101	5 279 645	10 712
Hierzu Feld- und Überseezeichnungen		—	21	—	46	—	62	—	56
Insgesamt....		1 177 235	4 481	2 691 060	9 106	3 966 418	12 163	5 279 645	10 768

Nach den Anleihe

	1. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	1. Kriegsanleihe Mill. Mark	2. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	2. Kriegsanleihe Mill. Mark	3. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	3. Kriegsanleihe Mill. Mark	4. Kriegsanleihe Zahl der Zeichnungen	4. Kriegsanleihe Mill. Mark
Reichsanleihestücke	738 632	1 922	2 251 416	6 610	3 519 357	9 932	4 460 939	7 120
Reichsschuldbucheintragungen	125 343	1 199	275 433	1 675	447 061	2 169	656 170	2 023
Reichsschatzanweisungen..........	313 260	1 339	164 211	775	—	—	162 536	1 569
Insgesamt....	1 177 235	4 460	2 691 060	9 060	3 966 418	12 101	5 279 645	10 712

der deutschen Kriegsanleihen.

nungsbeträgen.

5. Kriegsanleihe		6. Kriegsanleihe		7. Kriegsanleihe		8. Kriegsanleihe		9. Kriegsanleihe	
Zahl der Zeich-nungen	Mill. Mark	Zahl der Zeich-nungen	Mill. Mark	Zahl der Zeich-nungen	Mill. Mark	Zahl der Zeich-nungen	Mill. Mark	Zahl der Zeich-nungen	Mill. Mark
1 794 084	154	4 044 593	304	3 456 316	226	4 047 649	287	1 611 992	114
681 027	293	1 110 728	458	740 517	315	944 491	401	384 289	164
605 494	552	920 284	824	612 781	555	812 791	741	323 915	303
301 863	520	415 198	714	273 366	476	501 634	621	155 838	275
245 873	911	326 161	1 189	241 268	897	306 243	1 164	135 316	521
93 189	768	126 069	1 018	105 263	859	128 912	1 077	59 330	500
40 571	651	51 798	816	42 907	700	54 623	890	30 081	479
28 500	982	40 596	1 301	34 066	1 194	43 566	1 436	22 299	817
9 748	810	13 596	1 065	12 238	1 030	16 600	1 218	9 740	789
7 870	1 710	12 369	2 122	9 167	2 097	10 390	2 463	7 218	1 896
1 032	853	1 185	963	1 363	1 130	1 891	1 271	1 276	1 071
725	2 448	770	2 348	1 033	3 147	1 111	3 432	1 152	3 514
3 809 976	10 652	7 063 347	13 122[1])	5 530 285	12 626[1])	6 869 901	15 001[1])	2 742 446	10 443[1]
—	47	—	—	—	—	—	—	—	—
3 809 976	10 699	7 063 347	13 122	5 530 285	12 626	6 869 901	15 001	2 742 446	10 443.

formen [2]).

3 290 726	7 398	5 986 819	9 183	4 675 699	8 811	5 812 250	10 681	2 432 940	6 588
438 807	2 181	674 092	2 575	461 215	2 512	602 568	2 851	227 667	2 660
80 443	1 073	107 171	1 364	76 459	1 303	95 460	1 469	57 050	1 195
3 809 976	10 652	6 768 082	13 122	5 213 373	12 626	6 510 278	15 001	2 717 657	10 443.

[1]) In diesen Zahlen sind die Feld- und Auslandszeichnungen mitenthalten.
[2]) Ausschließlich der Feld- und Überseezeichnungen.

Die Zeichnungen auf die Reichskriegsanleihen bei den drei deutschen Postverwaltungen.

Bei den Postanstalten im Ober-Postdirektionsbezirke	8. Reichskriegsanleihe			9. Reichskriegsanleihe		
	Stücke	Reichsschuldbucheintragungen	insgesamt	Stücke	Reichsschuldbucheintragungen	insgesamt
	der Zeichnungen Nennwert					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1 188 300	878 800	2 067 100	532 900	374 700	907 600
Berlin	1 030 900	43 251 800	44 282 700	389 700	41 085 900	41 475 600
Braunschweig	829 700	158 500	988 200	263 400	38 300	301 700
Bremen	351 400	126 900	478 300	164 400	47 100	211 500
Breslau	2 495 200	999 000	3 494 200	1 273 300	534 200	1 807 500
Bromberg	721 700	759 900	1 481 600	317 600	430 100	747 700
Cassel	1 476 200	363 600	1 839 800	665 700	281 200	946 900
Chemnitz	1 611 900	362 000	1 973 900	823 900	125 400	949 300
Coblenz	1 264 200	768 900	2 033 100	506 800	203 400	710 200
Cöln	1 103 600	480 800	1 584 400	677 900	205 800	883 700
Danzig	620 800	397 600	1 018 400	291 900	204 500	496 400
Darmstadt	3 557 900	901 200	4 459 100	1 577 700	344 300	1 922 000
Dortmund	1 302 800	418 400	1 721 200	833 200	203 000	1 036 200
Dresden	1 546 100	362 900	1 909 000	494 000	77 200	571 200
Düsseldorf	1 216 400	491 600	1 708 000	417 900	221 200	639 100
Erfurt	2 444 100	1 083 900	3 528 000	820 800	392 200	1 213 000
Frankfurt (Main)	1 130 300	236 000	1 366 300	488 400	113 400	601 800
Frankfurt (Oder)	1 669 600	1 064 500	2 734 100	906 400	613 100	1 519 500
Gumbinnen	1 281 800	1 021 000	2 302 800	587 700	467 100	1 054 800
Halle (Saale)	1 059 000	461 200	1 520 200	397 200	185 900	583 100
Hamburg	809 600	302 000	1 111 600	312 100	92 900	405 000
Hannover	874 500	133 500	1 008 000	349 500	44 500	394 000
Karlsruhe (Baden)	3 038 800	1 283 000	4 321 800	1 308 900	618 400	1 927 300
Kiel	578 700	308 800	887 500	186 000	122 500	308 500
Königsberg (Pr.)	1 309 000	966 400	2 275 400	743 300	605 400	1 348 700
Konstanz	3 006 100	1 174 100	4 180 200	1 083 900	507 900	1 591 800
Köslin	445 000	641 900	1 086 900	200 100	278 100	478 200
Leipzig	1 155 800	317 600	1 473 400	315 200	130 900	446 100
Liegnitz	1 517 700	580 200	2 097 900	497 900	249 800	747 700
Magdeburg	1 698 100	577 900	2 276 000	779 600	273 700	1 053 300
Metz	1 138 100	186 400	1 324 500	293 300	38 800	332 100
Minden (Westf.)	1 246 600	1 071 100	2 317 700	662 300	559 200	1 221 500
Münster (Westf.)	790 600	769 000	1 559 600	293 000	389 200	682 200
Oldenburg (Grhzgt.)	1 449 300	920 000	2 369 300	412 800	258 100	670 900
Oppeln	1 841 200	1 146 200	2 987 400	585 200	459 600	1 044 800
Posen	812 500	366 600	1 179 100	301 900	133 400	435 300
Potsdam	2 918 500	779 000	3 697 500	1 365 400	418 200	1 783 600
Schwerin (Mecklb.)	724 700	367 000	1 091 700	235 000	113 500	348 500
Stettin	1 382 500	927 700	2 310 200	610 500	479 600	1 090 100
Straßburg (Els.)	1 907 600	362 300	2 269 900	328 500	81 700	410 200
Trier	1 207 300	1 542 300	2 749 600	280 900	448 700	729 600
Reichspostgebiet	57 754 100	69 311 500	127 065 600	23 576 100	52 452 100	76 028 200
Bayern	—	—	34 347 900	13 053 600	1 485 600	14 539 200
Württemberg	—	—	6 823 900	2 585 800	574 700	3 160 500
Zusammen	—	—	168 237 400	39 215 500	54 512 400	93 727 900

Bei den Postanstalten im Deutschen Reich sind die nachstehend aufgeführten Beträge gezeichnet worden.

Kriegsanleihe	Es sind gezeichnet bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiet ℳ	in Bayern ℳ	in Württemberg ℳ	im Deutschen Reich ℳ
2.[1] Kriegsanleihe	144 531 000	10 280 000	7 125 500	161 936 500
3. -	141 785 800	18 170 600	6 685 700	166 642 100
4. -	137 429 300	24 641 800	8 561 100	170 632 200
5. -	112 564 300	15 910 700	5 171 100	133 646 100
6. -	154 884 500	27 495 000	5 852 700	188 232 200
7. -	110 238 200	20 008 100	4 548 600	134 794 900
8. -	127 065 600	34 347 900	6 823 900	168 237 400
9. -	76 028 200	14 539 200	3 160 500	93 727 900
Zusammen	1 004 526 900	165 393 300	47 929 100	1 217 849 300.

Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1916.

Der »Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1916« entnehmen wir folgende Angaben.

Das Postwesen.	1916	1915
Die Zahl der Postanstalten	9 993	10 126
davon		
a) auf österreichischem Staatsgebiete	9 985	10 113
und zwar		
ärarische Postämter	511	514
Postämter I. Klasse	1 510	1 475
- II. -	2 837	2 791
- III. -	2 263	2 358
außerklassenmäßige Postämter	15	12
Postablagen	2 849	2 963
b) auf fremdem Staatsgebiete	8	13
und zwar		
im Fürstentume Liechtenstein	8	8
- - Albanien	—	5

[1]) Bei der ersten Kriegsanleihe haben die Postanstalten am Zeichnungsgeschäfte nicht mitgewirkt.

Die Postanstalten verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt.

	Die Zahl der Postanstalten	Eine Postanstalt entfällt auf qkm	Eine Postanstalt entfällt auf Einwohner
Österreich unter der Enns	992	20	3 553
Österreich ob der Enns	459	26	1 858
Salzburg	165	43	1 301
Steiermark	767	29	1 883
Kärnten	296	34	1 325
Krain	340	29	1 547
Küstenland	404	20	2 212
Tirol und Vorarlberg	965	30	1 130
Böhmen	2 134	24	3 172
Mähren	1 064	21	2 457
Schlesien	321	16	2 357
Galizien	1 623	48	4 945
Bukowina	230	46	3 499
Dalmatien	225	57	2 869
zusammen 1916	9 985	30	2 861
zusammen 1915	10 113	30	2 825

Amtliche Verkaufstellen (Privatverschleißstellen) für Postwertzeichen waren 35 922 (1915: 36 150) vorhanden.

Landbestellung bestand bei 3 641 (1915: 3 736) Postämtern; die Zahl der von den Landbriefträgern begangenen Orte betrug 35 745 (1915: 35 874); 358 (1915: 424) Bezirke hatten mehr und 1 444 (1915: 1 510) weniger als eine Bestellung täglich.

Der Beförderungsdienst.

Es betrug die Zahl der

	1916	1915
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Eisenbahnen	959	919
darunter Beamtenbahnposten	143	141
Bahnposten niederer Ordnung	312	309
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Landstraßen (Poststationen, Poststallämter, Postfahrtenunternehmungen)	2 731	2 838
Anstalten für den Beförderungsdienst auf dem Meere	153	170
darunter Beamten-Seeposten	3	3
Seeposten niederer Ordnung	9	9
Straßenpostwagen und Postschlitten	7 561	7 778
Pferde	6 844	7 160
Kraftfahrzeuge	277	277
darunter Personenkraftwagen	259	259
zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge	2 322	2 294
Postkurse auf Straßen	6 647	9 436
zur Postbeförderung benutzten Schiffsverbindungen	—	183

Der Verkehrsumfang.	1916	1915
Eingezahlte Postanweisungen . . . . Stück	38 496 470	36 923 025
- - . Betrag Kronen	2 456 283 924	2 036 690 613
Ausgezahlte - . . . . Stück	42 290 591	40 043 000
- - . Betrag Kronen	2 759 055 456	2 256 151 174
Eingegangene Postaufträge . . . . Stück	276 035	298 630
eingelöster Betrag . . . . Kronen	8 099 046	9 647 034
Eingegangene Nachnahmesendungen . . Stück	10 168 964	9 585 029
eingelöster Betrag . . . . Kronen	313 243 097	173 286 413
Unanbringliche Sendungen . . . . Stück	2 764 563	2 177 472
d. s. von den Post- und Telegraphendirektionen als unanbringlich vorgelegten Sendungen	v. H. 75	v. H. 64

Die Brief- und Paketsendungen sind auch im Jahre 1916 wegen des Krieges nicht gezählt worden.

Das Telegraphenwesen.	1916	1915
Länge der Telegraphenlinien . . . . km	48 055	48 753
Davon entfallen		
auf die Staatstelegraphenverwaltung . . -	41 876	41 836
- - Eisenbahnverwaltungen . . . . . . -	5 983	6 725
- Privatanlagen . . . . -	196	192
Länge der Telegraphenleitungen . . . . -	250 897	259 235
Davon entfallen		
auf die Staatstelegraphenverwaltung . . -	163 477	168 874
- - Eisenbahnverwaltungen . . . . . . -	85 976	88 885
- Privatanlagen . . . . -	1 444	1 476
Zahl der Telegraphenstationen . . . . -	7 288	7 329
Davon waren		
Staatstelegraphenstationen	4 779	4 811
Eisenbahntelegraphenstationen	2 495	2 497
Privattelegraphenstationen	14	21
Eine Station entfiel auf . . . . qkm	41	41
- - - - . . . . Einwohner	3 922	3 900
Zahl der beförderten Telegramme (aufgegebene in- und ausländische und angekommene ausländische, einschließlich der bei den Eisenbahntelegraphenstationen aufgegebenen und angekommenen, durch Staatstelegraphenstationen vermittelten Telegramme)	20 639 659	22 599 026
Länge der Rohrpoststrecken . . . . km	90	90
Rohrpostämter	60	60
Mit der Rohrpost beförderte Sendungen . .	8 338 901	7 411 271

Das Fernsprechwesen.	1916	1915
Zahl der Ortsnetze	1 507	1 486
Drahtlänge der Ortsnetze km	598 703	524 606
Linienlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort -	16 258	16 451
Drahtlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort -	84 782	86 81
Zahl der Fernsprechvermittlungsämter	1 913	1 876
- - öffentlichen Sprechstellen	2 804	2 614
- - Fernsprechanschlüsse	188 004	169 693
- - vermittelten Ortsgespräche	365 689 744	376 696 795
- - - Ferngespräche	8 372 386	7 168 987
- - - Telegramme	1 368 449	1 538 768
- - Einwohner, auf die eine öffentliche Sprechstelle entfällt	5 339	5 686
- - auf je 10 000 Einwohner entfallenden Fernsprechanschlüsse	66	59

Die Beamten.	1916	1915
Beamte der leitenden Behörden	4 955	5 310
- - Postdirektionskassen und der ärarischen Postämter	42 579	38 096
- - nichtärarischen Postämter I. bis III. Klasse und der Telegraphen-Nebenstationen	26 241	26 195
zusammen	73 775	69 601
Beamte und Angestellte des Poststalldienstes	7 116[1])	7 369[1])
insgesamt	79 543	75 560

Das geldliche Ergebnis.	1915/16 Kronen	1914/15 Kronen
Gesamteinnahmen	210 545 487	181 009 628
Gesamtausgaben	214 426 816	195 940 388
Mithin Zuschuß	3 881 329	14 930 760
Postgebühreneinnahme	151 581 268	128 199 446
Telegrapheneinnahme	21 463 386	18 840 932
Fernsprecheinnahme	28 084 503	26 584 690
Sonstige und außerordentliche Einnahmen	9 416 330	7 384 554
Persönliche Ausgaben	132 860 211	121 023 598
Sachliche Ausgaben	62 595 159	53 780 376
Außerordentliche Ausgaben	16 848 092	19 420 788

[1]) Darunter 1916: 1348 und 1915: 1410 Postmeister und Postexpedienten (als Poststallhalter und Postfahrtenunternehmer, die in den Angaben über den Beamtenstand der Postämter I., II. und III. Klasse einbegriffen sind).

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Von den im Jahre 1916 eingeführten wichtigen Änderungen sind zu nennen die Ausgabe einer neuen Postordnung und der neuen Postübereinkommen mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina sowie mit Deutschland (sämtlich in Kraft getreten am 1. Oktober 1916).

Die Genehmigungspflicht telegraphischer Feuer- und Unfallmeldeanlagen einer Gemeinde.

Das Kammergericht hat in einem Rechtstreite der Stadtgemeinde B.-G. gegen das Deutsche Reich zu der Frage Stellung genommen, ob telegraphische Feuer- und Unfallmeldeanlagen einer Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 der Genehmigung des Reichs bedürfen. Die Gemeinde hatte eine telegraphische Feuer- und Unfallmeldeanlage in ihrem Gemeindebezirk ohne Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung herstellen lassen und in Gebrauch genommen. Die Anlage ist folgendermaßen eingerichtet.

Die auf Gemeindegebiete befindliche Meldeanlage enthält ein aus zwei Ringen mit zusammen 15 Meldestellen bestehendes Telegraphenleitungsnetz. 11 Meldestellen sind auf Straßen und Plätzen der Gemeinde aufgestellt, 4 bei Einwohnern untergebracht. Die auf den Straßen und Plätzen befindlichen öffentlichen Feuermelder haben auf der einen Seite hinter einer Glasscheibe einen Knopf und auf der anderen Seite des Feuermelders in einem verschlossenen Behältnis einen Fernsprecher. Der Feuermelder wird in der Weise betätigt, daß man nach Zertrümmerung der Scheibe auf den Knopf drückt und dadurch der Hauptfeuerwache ein bestimmtes Zeichen gibt. Nach Eingang des Feuermeldezeichens in der Hauptwache begibt sich ein Feuerwehrmann, der einen Schlüssel zum Fernsprecher im Feuermelder bei sich führt, zu dem Feuermelder, öffnet mit dem Schlüssel das Behältnis und erstattet der Feuerwache durch den Fernsprecher weitere Meldung über die Lage des Brandherdes, die Art und den Umfang des Feuers usw. Die bei den Einwohnern untergebrachten Feuermelder haben wie die öffentlichen Feuermelder einen durch eine Glasscheibe geschützten Knopf, auf den man nach Zertrümmerung der Scheibe drückt, um die Feuerwehr herbeizurufen. Neben dem Feuermelder befindet sich in einem verschlossenen Kasten ein Fernsprecher. Der Schlüssel zu dem Kasten ist unter Bleiverschluß aufgehängt; erst nach Lösen des Verschlusses kann man den Kasten öffnen und durch den Fernsprecher mit der Hauptfeuerwache sprechen. Die Fernsprecheinrichtung dient dazu, der Hauptfeuerwache Mitteilung über das Feuer zu machen und bei Unfällen oder in Fällen von Krankheit und Gefahr einen Krankenwagen, den Arzt oder die Polizei herbeizurufen.

Als die zuständige O. P. D. von dem Bestehen der Unfall- und Feuermeldeanlage Kenntnis erhielt, ersuchte sie die Gemeinde, die Genehmigung des Reichs nachträglich einzuholen. Die Gemeinde lehnte das ab und erhob Klage gegen das Reich mit dem Antrage, festzustellen, daß die von ihr in ihrer Gemeinde hergestellte und betriebene Privat-Telegraphenanlage (Feuer- und Unfallmeldeanlage) ohne Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben

werden könne, und zwar als eine Telegraphenanlage, die ausschließlich ihrem inneren Dienste gewidmet sei.

Zur Begründung der Klage machte die Gemeinde im wesentlichen geltend: Das Telegraphengesetz finde auf Feuer- und Unfallmeldeanlagen keine Anwendung, weil dabei keine Nachrichtenübermittlung stattfinde; auch habe der Gesetzgeber solche dem allgemeinen Wohle und der öffentlichen Sicherheit dienenden Anlagen der Genehmigungspflicht des Reichs nicht unterwerfen wollen. Die einzelnen Meldestellen könnten nur mit der Hauptfeuerwache sprechen und weder von der Feuerwache angerufen noch untereinander oder mit dritten Fernsprechstellen verbunden werden. Wollte man aber das Telegraphengesetz auf die Anlage anwenden, so ergäbe sich die Genehmigungsfreiheit der Anlage aus § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes, da die Anlage ausschließlich dem inneren Dienste der Gemeinde gewidmet sei. Im übrigen habe die Post- und Telegraphenverwaltung ohne ihre Genehmigung betriebene Anlagen der Art bisher unbeanstandet bestehen lassen, so daß sich ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, nach dem solche Anlagen jetzt genehmigungsfrei seien. Schließlich dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Gemeinden gesetzlich verpflichtet seien, Feuer- und Unfallmeldeanlagen herzustellen, und daß die Anlagen einen Zweig der Gemeindeverwaltung bilden. Das Landgericht hat dem Klageantrage keine Folge gegeben, und das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Kammergericht hat sich im wesentlichen durchweg den Gegenausführungen der O. P. D. angeschlossen und führt in den Entscheidungsgründen des Urteils folgendes aus.

Nach § 1 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 steht ausschließlich dem Reiche das Recht zu, Telegraphenanlagen, unter denen nach Satz 2 daselbst die Fernsprechanlagen mit einbegriffen sind, für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben. Unter diese Anlagen fällt auch die Feuer- und Unfallmeldeanlage der Klägerin. Sie vermittelt Nachrichten (R. G. Bd. 19 S. 57) sowohl bei Druck auf den Knopf, wodurch der Feuerwehr die Nachricht von einem Feuer oder einem Unfalle zugeht, als auch bei Benutzung der Fernsprecher. Daß die Nachrichten erst nach Zertrümmern der Glasscheibe, Öffnen eines Behältnisses oder Loslösen des plombierten Schlüssels befördert werden können, ist unerheblich. Ebenso ist es gleichgültig, ob auch von der Feuerwache aus Nachrichten gegeben werden können. Ein regelmäßiger und gegenseitiger Nachrichtendienst wird nach dem Gesetze nicht gefordert. Die allgemeine Fassung des § 1 des Gesetzes umfaßt auch Feuermelder. Ihre besondere Erwähnung war daher nicht erforderlich. Wenn der Beklagte in anderen Fällen solche Anlagen stillschweigend geduldet und die Einholung einer Genehmigung nicht ausdrücklich verlangt hat, so sind sie dadurch nicht genehmigungsfrei geworden. Gegenüber der zwingenden Gesetzesvorschrift kann von der Bildung eines Gewohnheitsrechts keine Rede sein. Die Genehmigungsfreiheit ergibt sich auch nicht aus einer landesrechtlichen Zuständigkeit der Klägerin für das Feuerlöschwesen und einer Verpflichtung der Klägerin, für brauchbare Feuermeldeanlagen und Alarmierungsanlagen zu sorgen. Wenn sie sich zwecks Erfüllung dieser Verpflichtungen zu Einrichtungen entschließt, die durch die Reichsgesetzgebung dem Reiche vorbehalten sind, so muß sie sich auch in den durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Schranken halten und sich die danach erforderliche Genehmigung verschaffen.

Die Ausnahmen des § 3 Ziffer 1 oder 3b des Gesetzes vom 6. April 1892 liegen nicht vor. Nach der ersterwähnten Vorschrift können ohne Genehmigung errichtet werden Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste

der Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- oder Entwässerungsverbände gewidmet sind. Es muß sich also um einen Verkehr zwischen Angestellten der betreffenden Behörde, und zwar im Bereiche der Angelegenheiten ihres inneren Dienstes handeln. Ausschließlich dem inneren Dienst ist eine Anlage nicht schon dann gewidmet, wenn sie den Verkehr eines Zweiges der inneren Verwaltung oder des inneren Verbandes vermittelt. Innere Verwaltung ist dem Begriff »innerer Dienst« nicht gleichzustellen. Vielmehr ist, wie in den Urteilen des Reichsgerichts in Sachen des Kreises Znin gegen den Reichsfiskus vom 25. März 1905 (IV. 443 08) und vom 18. Mai 1911 (IV. 474 10) ausdrücklich ausgesprochen ist, für die Anwendbarkeit des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. April 1892 erforderlich, daß es sich nur um einen Verkehr zwischen den Beamten der betreffenden Gemeindeverwaltung selbst und nur im Bereiche der Angelegenheiten des inneren Dienstes handelt. Das ist aber nicht der Fall, wenn, wie es bei den Feuermeldern geschieht, die Nachricht auf der einen Seite von einer Privatperson übermittelt wird, mag sie hierbei auch in Angelegenheiten der Behörde handeln und für den von ihr geleisteten Dienst belohnt werden. Eine Ausnahme für solche in Angelegenheiten der Behörde geleistete Nachrichtenübermittlungen läßt das Gesetz nicht zu. Zu Unrecht weist die Klägerin darauf hin, daß nach den Ausführungen der reichsgerichtlichen Urteile telephonische Bestellungen von Eisenbahnwagen durch Private eine Benutzung der Beförderungsanstalt zu Zwecken ihres Betriebs darstellen. Das bezieht sich lediglich auf den hier nicht gegebenen Fall des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. April 1892, kommt aber für den Fall des § 3 Ziffer 1 nicht in Betracht. Die letztbezeichnete Vorschrift setzt stets voraus, daß es sich um Mitteilungen von Beamten an Beamte und auch nur unter Beamten derselben Verwaltung handelt. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Anlage von anderen Personen mehr oder weniger mißbraucht werden kann. Die Anwendbarkeit der Vorschrift ist damit ausgeschlossen, daß die Anlage der Benutzung durch Privatpersonen und, wie das insbesondere bei den in den Gebäuden aufgestellten Feuermeldern der Fall ist, der Bequemlichkeit der Hauseinwohner dient. Wenn die Klägerin dann noch auf § 3 Ziffer 3b des angegebenen Gesetzes hinweist, um die Genehmigungsfreiheit ihrer Anlage zu begründen, so ist diese Vorschrift ebenfalls nicht anwendbar, weil die mit den Meldeanlagen ausgestatteten Grundstücke verschiedenen Besitzern gehören und nicht zu einem Betriebe vereinigt sind, sondern den besonderen Zwecken ihrer Besitzer dienen, auch die Meldeanlagen mit dem der Benutzung der Grundstücke entsprechenden Verkehre nichts zu tun haben. (Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 3. Dezember 1917 — 22. U. 3274. 16 — in Sachen der Gemeinde G. gegen das Deutsche Reich.)

Die Rechtslage zwischen dem Bankhaus und dem Kunden bei Einlösung eines vom Kunden ausgestellten, vom Inhaber verfälschten Scheckes.

Die Beklagte, die mit dem Kläger im Scheckverkehre stand, hat am 12. Mai 1917 einen von dem Kläger am 11. desselben Monats zugunsten eines »Herrn N. oder Überbringer« gezogenen Scheck eingelöst, der bei der Vorlegung über 11 000 ℳ lautete, und hat mit den 11 000 ℳ das Konto des Klägers belastet. Der Kläger bezeichnet das als ungerechtfertigt, weil der Scheck, den

er N. ausgestellt habe, nur über 1 000 ℳ gelautet habe und durch den Empfänger verfälscht worden sei. Dieser habe den 1 000 ℳ eine 1 vorangestellt, die Worte »Eintausend Mark« durch Ausschaben in »Elftausend Mark« verwandelt. Die Fälschung, namentlich die Ausschabung sei erkennbar gewesen, von der Beklagten aber nicht beachtet worden. Der Kläger hat Feststellung beantragt, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto mit 11 000 ℳ statt 1 000 ℳ zu belasten Die Beklagte hat das Vorhandensein einer Fälschung bestritten. Sei eine Fälschung vorgekommen, so treffe den Kläger das Verschulden und die Schadensersatzpflicht. Denn er habe die »Bestimmungen für den Scheckverkehr«, die ihm bei Ausstellung des Scheckbuchs mitgeteilt worden, unter Nr. 3 nicht beachtet, indem er die Zahlenreihe an der rechten Seite des Scheckvordrucks insoweit, als sie die Zahl 1 000 überstieg, nicht abgetrennt und so dem Fälscher den Weg bereitet habe, den Scheck nach Abtrennung der 11 000 ℳ übersteigenden Zahlen zur Zahlung vorzulegen. Dadurch und durch den Umstand, daß der Kläger den Scheck einem ihm sonst ganz unbekannten Manne ausgestellt habe, ohne die Beklagte davon in Kenntnis zu setzen, sei die Täuschung ermöglicht worden. Auch habe der Kläger insofern fahrlässig gehandelt, als er vor der Zahl 1 000 zuviel Spielraum für Einschiebungen gelassen und durch die Wahl des Wortes »eintausend« statt »tausend« der Fälschung Vorschub geleistet habe. Zu einer eingehenden Untersuchung des Scheckes sei bei dem großen Andrang an den Schaltern keine Zeit gewesen. Der Kläger hat demgegenüber geltend gemacht, die Nichtabtrennung der Zahlenreihe habe gerade den Zweck verfolgt, Fälschungen erkennbar zu machen, und beruhe auf einer mit dem Kassierer der Beklagten getroffenen Vereinbarung. Die teilweise Abtrennung der Zahlen erschwere nur die Verfälschung eines Scheckes, versage aber gegenüber der vollständigen Fälschung (fälschlichen Herstellung) eines Scheckes. Diese zu verhindern sei die dem Kassierer bekannte Übung des Klägers bestimmt gewesen. Seine Schecke seien in dieser Gestalt auch nie beanstandet worden, die ganze Vorschrift werde im Verkehre nicht beachtet, vielmehr gebe die Beklagte selbst Scheckbücher ohne Zahlenleiste aus. Die Art der Ausfüllung des Scheckes begründe kein Verschulden und ebensowenig die Hingabe an eine ganz unbekannte Person. Zu einer Benachrichtigung der Beklagten habe keine Veranlassung vorgelegen, wohl aber habe die Beklagte bei der ungewöhnlichen Höhe des Scheckes zur genauen Untersuchung des Scheckes und zur Rückfrage mittels Fernsprechers Veranlassung gehabt. Sie habe aber sogar die handelsübliche Mitteilung von der Einlösung des Scheckes unterlassen; wäre diese erfolgt, so hätte das Geld dem Fälscher noch abgenommen werden können, denn nach etwa drei Tagen habe sich dieser nochmals beim Kläger eingefunden, um ein zweites Geschäft abzuschließen.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat den Scheck nach Einnahme des Augenscheins für äußerlich unverdächtig erachtet und deshalb den Beweis der Fälschung dem Kläger auferlegt (vgl. R. G. Z. 47, 66) und die Fälschung als richtig unterstellt. Damit aber entfällt die Berechtigung der Beklagten, die Scheckzahlung als solche, soweit sie den nicht gefälschten Betrag von 1 000 ℳ übersteigt, dem Kläger in Rechnung zu stellen (R. G. Z. 54, 385). Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Beklagten infolge schuldhafter Verletzung des Scheckvertrags gegen den Kläger ein gleichhoher Schadensersatzanspruch entstanden ist, den sie an Stelle der Scheckzahlung mit dem Guthaben des Klägers verrechnen kann (vgl. R. G. Z. 92, 50; 56, 410). Dafür ist die Beklagte in vollem Umfange beweispflichtig. Als Verschulden des Klägers

hatte das Landgericht neben der unterlassenen Abtrennung der Zahlenleiste die Art der Ausfüllung des Scheckes bezeichnet; darin ist ihm jedoch das Berufungsgericht nicht beigetreten, es hat vielmehr ein Verschulden in dieser Beziehung verneint. Dies ist unbedenklich, denn die Freilassung eines geringen Zwischenraums, der die Einschiebung einer 1 vor 1 000 ermöglichte, war nach § 6 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 an sich unschädlich und der Gebrauch des Wortes »eintausend« ist dergestalt üblich, daß daraus unmöglich jemand ein Vorwurf gemacht werden kann. Der Berufungsrichter hat ein Verschulden des Klägers daraus abgeleitet, daß er den Scheck einer ihm nicht näher bekannten Person ausgehändigt habe, ohne der Beklagten davon Mitteilung zu machen. Darin ist der Berufungsrichter zu weit gegangen. Solche Anforderungen werden im Wechselverkehre nicht gestellt und können auch im Scheckverkehre nicht gestellt werden. Denn wenn jedesmal die Vertrauenswürdigkeit des Empfängers eingehend geprüft und bei jedem Verdachte dem Bezogenen Anzeige erstattet werden müßte, würde der Verkehrswert des Scheckes wesentlich beeinträchtigt werden. Es bleibt also nur der Hauptvorwurf bezüglich der Zahlungsleiste. Hier ist aber das Verschulden beider Teile mangels genügender Aufklärung des Sachverhalts nicht ausreichend geprüft und gewürdigt. Ein Verschulden des Klägers läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, es würde aber wesentlich gemildert werden und in anderem Lichte erscheinen, wenn festgestellt würde, daß die Beklagte auch anderweit sich an ihre Scheckbestimmung nicht gekehrt, daß deren Kassierer die behauptete Vereinbarung mit dem Kläger getroffen und danach gehandelt hat. Es ist zwar richtig, daß die Beklagte an eine solche Vereinbarung rechtlich nicht gebunden war, darauf kommt es aber im vorliegenden Falle nicht an, vielmehr handelt es sich darum, ob den Kassierer, für den die Beklagte nach § 278 B. G. B. einzustehen hat, nicht ein die Verteilung des Schadens rechtfertigendes Mitverschulden trifft. Eine genügende Aufklärung und Würdigung läßt endlich auch das Verhalten der Beklagten bei der Einlösung des Scheckes vermissen. Die streitige, für die Beurteilung des Verschuldens aber nicht unwesentliche Frage, ob der Scheck im Geschäftsverkehre der Parteien eine ungewöhnliche Höhe hatte, ist nicht erörtert worden. Sie bildete die Grundlage für die Prüfung, ob die Beklagte nicht verpflichtet war, vor der Einlösung mit dem Fernsprecher anzufragen, den Scheck genauer zu prüfen und, wenn sie das unterließ, die Postbestellung aber nach den Ausführungen des Berufungsrichters wegen des Krieges Verzögerungen unterlag, wenigstens nach der Einlösung sofort mittels Fernsprechers die Einlösung mitzuteilen. Daß auch, abgesehen von der Höhe des Scheckes, die Mitteilung der Einlösung handelsüblich ist, hat der Berufungsrichter nicht bezweifelt, die Richtigkeit der Einwendung, daß der Kläger auf die Benachrichtigung ein für allemal verzichtet habe, hat er nicht festgestellt, die Beklagte vielmehr lediglich deshalb für entschuldigt erachtet, weil der Kläger nicht dargetan habe, daß er durch rechtzeitigen Eingang der Mitteilung in den Stand gesetzt worden wäre, dem Fälscher das Geld wieder abzunehmen. Darin liegt eine Überspannung der Beweislast. Die Möglichkeit, daß bei sofortigem Einschreiten das Geld ganz oder teilweise hätte gerettet werden können, lag so nahe, daß darüber nicht durch bloßen Hinweis auf die Beweislast des Klägers (vgl. R. G. Z. 51, 186/93, Gruch 53, 916) hätte hinweggegangen werden dürfen (Urteil vom 2. November 1918, 174/18 V).

(Juristische Wochenschrift 1918, S. 36).

KLEINE MITTEILUNGEN.

Die deutsche Bauzeitung (53. Jahrg. S. 113) berichtet über einen Fall, in dem der Bauherr neben dem Bauleiter zum Ersatze des durch fehlerhaftes »Unterfahren« der Grundmauern des Nachbarhauses verursachten Schadens verurteilt worden ist. Sie waren an zwei Stellen um etwa 23 cm zu wenig, nicht in ihrer vollen Breite, sondern nur zu annähernd dreiviertel unterfahren worden. Der Fehler ist nach sachverständiger Begutachtung die Ursache der Rißbildung im Nachbarhause gewesen, und das Kammergericht nahm an, daß der Bauherr und der Bauleiter sich einer Übertretung des § 367 Ziffer 14 St. G. B. schuldig gemacht hätten und als Gesamtschuldner nach §§ 909, 823 Abs. 2 B. G. B. zum Schadensersatze verpflichtet seien. Der Bauherr könne sich auch nicht damit entschuldigen, daß er bei der Bestellung des Bauleiters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. Denn der Entlastungsbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. finde bei der Verletzung eines mit Strafe bedrohten Verbotsgesetzes keine Anwendung.

Da es sich um keinen Beschwerdewert von mehr als 4000 ℳ handelte, hat das Reichsgericht die Revision des Bauherrn verworfen (R. G. V 198/18 v. 29. 1. 1919). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hätte der beklagte Bauherr allerdings auch beweisen müssen, er sei nicht nur bei der Auswahl des Bauleiters vorsichtig gewesen, sondern er habe den Bauleiter besonders auf die zu treffenden Vorkehrungen hingewiesen und selbst darauf geachtet, daß bei der Ausführung der Arbeit die durch den § 909 gebotene Rücksicht auf das Nachbargrundstück nicht außer acht gelassen wurde (Jurist. Wochenschrift 1910, 150; 1911, 939; B. G. B. der Reichsgerichts-R. Note 2 zu § 909). Die Haftbarkeit des Bauherrn ohne eigenes Verschulden — trotz der Bestimmung im § 823 Abs. 2 — hat schon das Oberlandesgericht Cassel (Jurist. Wochenschrift 1902 § 390) angenommen. Schließlich ist zu beachten, daß das Unterfangen der Nachbargrundmauern über den Tatbestand des § 909 hinausgeht und einen Eingriff in den Boden des Nachbargrundstücks darstellt, bei dem eine Haftung des Bauherrn ohne eigenes Verschulden angenommen werden darf (vgl. § 904 Satz 2 B. G. B.).

Wenn es auch nicht geglückt ist, einen Ersatzstoff für Platin zu entdecken, der alle kostbaren Eigenschaften dieses Metalles hat, so ist es doch gelungen, für bestimmte Zwecke Ersatz zu finden. Nickel-Eisen, sogenanntes Platinit, das ein Ausdehnungsvermögen ähnlich dem des Glases hat, tritt schon seit geraumer Zeit als Glühdraht in elektrischen Lampen an die Stelle des Platins. Das gegen chemische Einflüsse sehr widerstandsfähige Nickelchrom ersetzt als Draht, Drahtgeflecht und Blech das Platin im Versuchsraume, wenigstens zum Teil. Kobaltverbindungen übertreffen noch die Nickelmischungen und werden auch in der Technik beim Gebrauche starker Säuren angewendet. Als Ersatz für Platin hat man auch zum Golde gegriffen. Weil bei ihm aber der niedrige Schmelzpunkt sehr hinderlich ist, hat man es mit Palladium versetzt; die mit der Mischung angestellten Versuche sollen ein günstiges Ergebnis gehabt haben. (Prometheus 1919, Beibl. S. 60.)

BERLIN, GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV FÜR POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 8. BERLIN, AUGUST. **1919.**

Das drahtlose Telegraphieren und Fernsprechen mit Hilfe der Kathodenröhre.

Von H. Thurn, Vize-Telegraphendirektor in Berlin.

Die neuere Zeit hat eine bedeutende Weiterentwicklung der drahtlosen Telegraphie auf physikalischem und technischem Gebiete gebracht. Wie der Braunsche Schwingungskreis nach Marconis ersten Erfolgen der erste größere Schritt vorwärts auf dem Wege der abstimmbaren Wellentelegraphie war, wie ihn dann der Löschfunken-Sender ersetzte, weil er nach Abstimmbarkeit und Reichweite dem Bedürfnisse besser entsprach, so ist jetzt durch die Kathodenröhre die Aufgabe gelöst, Sender für ungedämpfte Wellen von ausgezeichneter Gleichmäßigkeit der Schwingungsweite und Wellenlänge mit gutem Wirkungsgrade herzustellen und eine hohe Abstimmschärfe zu erreichen. Als Schwingungserzeuger trat an die Stelle des Funkens die Kathodenröhre, die als Sender und Empfänger benutzbar den jahrelangen Kampf der gedämpften gegen die ungedämpften Schwingungen zugunsten der ungedämpften entschieden hat.

Früher schien es schon einmal, als wolle der Funke aus der drahtlosen Telegraphie verschwinden. Damals war es besonders der Poulsensche Lichtbogensender als Erzeuger ungedämpfter Wellen, der die Funkensender zu ersetzen berufen schien. Ihm widerstand jedoch der Löschfunkensender bis heute, weil einerseits die Poulsenlampe bisher nicht genügend gleichmäßige, keineswegs sinusförmige Schwingungen lieferte, anderseits der Empfang der Zeichen mit dem Ticker oder Schleifer nicht allen Anforderungen entsprach. Auch die Schwierigkeiten beim Hervorbringen kleiner Wellen und das Auftreten von Oberschwingungen waren Mängel, die den Betrieb erschwerten. — Die ungedämpften Schwingungen der Hochfrequenz-Maschinensender bieten, z. B.

bei der Erzeugung kleiner Wellen, ebenfalls gewisse Schwierigkeiten infolge der großen Umdrehungsgeschwindigkeit, der Abhängigkeit der Frequenz von ihr, des schwierigen Wellenwechsels, der Ungleichmäßigkeit der Schwingungen und des Auftretens schädlicher Oberschwingungen. Dagegen kann man diesen Maschinen Hochfrequenzenergie fast in beliebiger Höhe entnehmen.

Gegenüber allen bisherigen Verfahren, hochfrequente Energien zu erlangen, hat die neue Art der Erzeugung ungedämpfter Schwingungen durch die Kathodenröhre, abgesehen von der einfachen Bedienung der Apparate, den Vorzug

unbedingter Gleichmäßigkeit der Frequenz und der Schwingungsweite, somit größter Abstimmschärfe;

guter Nutzwirkung bei größter Störungsfreiheit, wodurch neben der Überbrückung großer Entfernungen mit geringer Energie die Möglichkeit einer viel gedrängteren Anordnung der von Oberschwingungen nahezu freien Betriebstellen ohne gegenseitige Störung gegeben ist;

der Möglichkeit der Erzeugung beliebig kleiner Wellen und schnellen Wellenwechsels (großer kontinuierlicher Wellenskala);

der Möglichkeit, den Überlagerungsempfang (Interferenzton) mittels der gebräuchlichen Audion-Rückkopplungs-Empfänger (oder bei Detektorempfängern durch Zusatz eines Überlagerers) zu verwenden und ihn beliebig zu verstärken (Hoch- und Niederfrequenzverstärkung).

Als Nebenwirkung bietet das neue Verfahren die einfache, lange angestrebte Lösung der Aufgabe des Gegensprechens im drahtlosen Fernsprechbetrieb, u. U. unter Benutzung der gleichen Röhre als Sender und als Empfänger.

Die heutigen Apparate haben durchweg ihren Ursprung in der kleinen Kathodenröhre, die zunächst als Lautverstärker für den Betrieb Bedeutung erlangte; aus ihr haben sich die Audion-Empfängerröhren als Ersatz der alten Kontaktdetektoren, die neuen Senderöhren und auch die Hochfrequenzverstärkerröhren entwickelt. Danach kann die Kathodenröhre Verwendung finden

als Verstärker (Niederfrequenzverstärker und Hochfrequenzverstärker),

als Detektor (Gleichrichter für Audionempfang mit und ohne Rückkopplung),

als Hochfrequenzerzeuger (Schwingungserzeuger für Überlagerungsempfang und Röhrensender).

Im folgenden soll nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung dieses neuen Gebiets sowie nach einer Erörterung der Vorgänge in der Röhre bei den verschiedenen auf demselben Grundgedanken beruhenden Anwendungsarten ein Überblick über die heutige Verwendung der Kathodenröhre beim drahtlosen Telegraphieren und Fernsprechen gegeben werden.

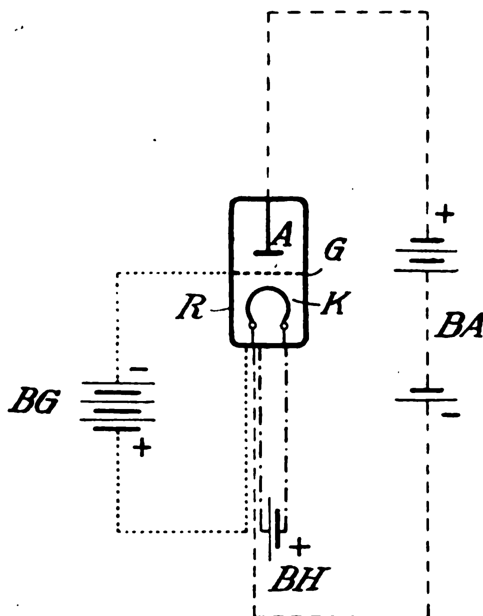
Allgemeines.

Die Kathodenröhren sind als Relais ohne mechanischen Teil anzusehen; ihre Wirkungen beruhen auf den Vorgängen, die beim Durchgange der Elektrizität durch Räume von starker Luftverdünnung auftreten. Röhren solcher Art sind schon lange bekannt; zu ihnen gehören z. B. die Geißlerschen Röhren (für Unterricht, Beleuchtung, Spannungs- und Schwingungsnachweis), die Röntgenröhren (für die Durchleuchtung zu ärztlichen, besonders chirurgischen Zwecken), die Gleichrichteröhren (zur Umformung von Wechselstrom in Gleichstrom) usw.

Bei den meisten Röhren kommt der Elektrizitätsdurchgang in der Weise zustande, daß unter dem Einflusse des elektrischen Feldes im Innern der

Röhre die stets vorhandene schwache Ionisation (Leitendmachung) der verdünnten Gase stark zunimmt, wodurch Glimmlichterscheinungen und eine Bewegung von Elektrizitätsmengen (ein elektrischer Strom) hervorgebracht werden. Bei ziemlich geringer Luftverdünnung besteht die elektrische Strömung in der Überführung elektrisch geladener Gasteilchen und bedarf zu ihrem Auftreten verhältnismäßig niedriger elektrischer Spannungsunterschiede. Ist jedoch das Gas in der Röhre bis auf etwa $^1/_{1\,000\,000\,000}$ des atmosphärischen Druckes oder noch weiter verdünnt (Hochvakuum), so ist es nicht mehr möglich, die Gasreste so zu ionisieren, daß sie eine merkliche Elektrizitätsmenge befördern; eine Entladung durch die Röhre tritt deshalb nicht auf. Ein Hilfsmittel, durch die luftleeren Röhren doch noch Ströme hindurchzuschicken, d. h. Elektri-

Abb. 1.



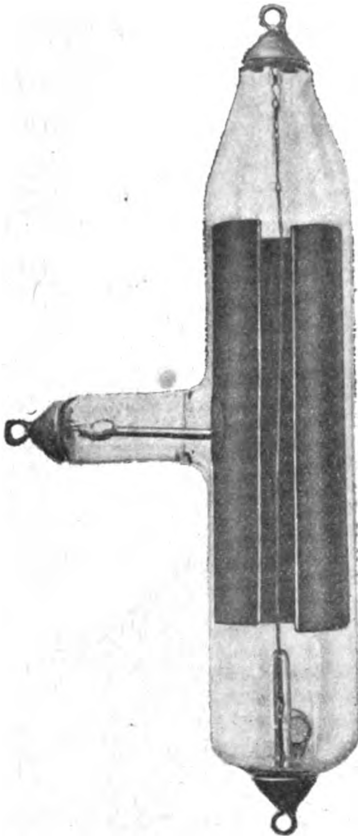
Die drei Stromkreise der Kathodenröhre.

zitätsmengen zu überführen, bietet die künstliche Einbringung von Elektronen (Elektrizitätsatomen) in den Luftleerraum der Röhre dadurch, daß man die Elektronen aus einem festen Körper in den Raum treten läßt. Das zurzeit einzig brauchbare Verfahren dafür ist das Einsetzen von Metallkörpern, die auf eine hohe Glühwärme gebracht werden und dann freie Elektronen ausstrahlen. Als geeignetstes Metall hat sich das Wolfram erwiesen. Erhitzt man einen Wolframdraht auf etwa 2000°, so strahlt er Elektronen aus, die bei Anlegung einer Hochspannung eine gewisse Geschwindigkeit erhalten, ohne daß dabei das Hilfsmittel der Ionisation des Gasinhalts der Röhre durch Ionenstoß notwendig ist. Bei einer neuzeitlichen Kathodenröhre bilden hiernach die aus dem Glühkörper austretenden Elektronen unmittelbar den zustande kommenden Strom. Da nur dann ein Strom entsteht, wenn die Elektronen durch einen positiven Pol, die Anode, angezogen werden, benutzt man den glühenden Körper als negativen Pol, als Kathode. Die Röhren werden deshalb auch Glühkathodenröhren genannt.

Die im drahtlosen Betriebe jetzt gebräuchlichen Kathodenröhren haben also Glühkathoden und höchste Luftverdünnung.

Im Stromlaufe der Abb. 1 bedeutet *R* die Röhre mit verdünnter Luft, *K* die durch eine Batterie *BH* zum Glühen gebrachte Kathode (Brennerkreis), *A* die Anode. Diese bildet mit einer Leitung über die Batterie *BA*, mit der Kathode *K* und mit der Vakuumstrecke zwischen *A* und *K* einen Kreis, in dem der Anodenstrom fließt (Anodenkreis). Außer der Glühkathode *K* und der Anode *A*,

Abb. 2



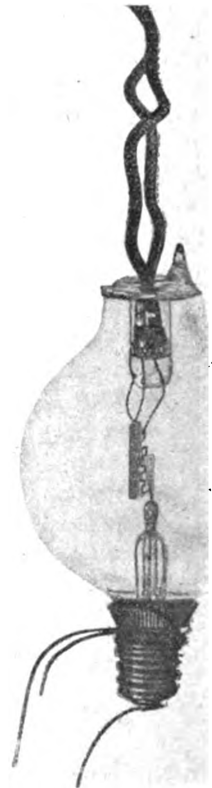
Der Wehnelt-Gleichrichter (1904).

Abb. 3.



Der Flemming-Detektor (1905).

Abb. 4.



Der de Forest-Detektor (1907) (Audion).
Die Ausführungsform von 1911

an die die Spannungsquelle *BA* angelegt wird, enthält die Kathodenröhre noch eine dritte, besonders wichtige Elektrode, die in der Bahn der Elektronen zwischen der Kathode und der Anode liegt und ihrer Form wegen Gitter genannt wird. Durch die Elektrode *G* müssen die Elektronen hindurchwandern. Dem Gitter gibt die Batterie *BG* eine Spannung gegen die Kathode (Gitterkreis). Es hat die Eigenschaft, je nach der Spannung, die es durch die Batterie *BG* gegen die Kathode erhält, den von der Kathode zur Anode hindurchtretenden Anodenstrom zu erhöhen oder zu erniedrigen. Ist die Gitterspannung stark negativ, so läßt sich der Anodenstrom vollkommen auf Null herabsetzen; bei positiver Gitterspannung kann der größte

Anodenstrom (Sättigungsstrom) hindurchgelassen werden, den die Glühkathode zu liefern vermag.

Ist das Gitter sich selbst überlassen, so wird es von den hindurchgehenden negativen Elektronen negativ geladen, wodurch der Anodenstrom abgedrosselt wird. Mit Hilfe einer Wechselspannung, die man zwischen das Gitter und die Kathode legt, kann man den Anodenstrom zum Steigen und Fallen bringen. Das Steigen und Fallen, das den Schwankungen der Gitterspannung zeitlich genau, aber verstärkt folgt, ist einem Gleichstrom ähnlich, dem ein Wechsel-

Abb. 5.

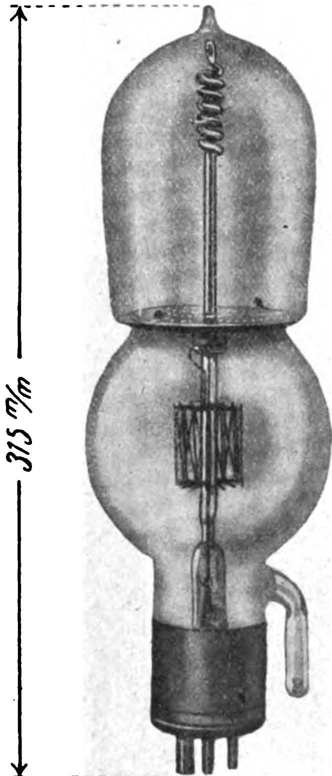
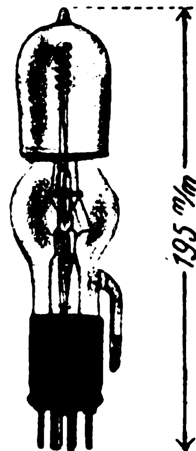


Abb. 6.



Die große und die kleine Liebenröhre, die Vorläufer der jetzigen Kathodenröhre.

strom übergelagert ist; diesem kann Energie z. B. durch Transformatoren entzogen werden. Da zum Hervorbringen einer Gitter-Wechselstromspannung nur sehr wenig Energie verbraucht wird, so läßt sich sagen, daß die dem Gitterkreise zugeführte Wechselstromenergie in verstärktem Maße aus dem Anodenkreise wiedergewonnen wird. Die Eigenschaft wird zu den verschiedensten Zwecken ausgenutzt und im folgenden noch eingehend besprochen werden.

Die geschichtliche Entwicklung der Kathodenröhre.

Nachdem Edison bereits 1884 die Ventilwirkung an Glühlampen festgestellt hatte, konnte sich Prof. Wehnelt 1904 die Kathodenröhre mit Glühkathode als Gleichrichter patentamtlich schützen lassen (Abb. 2). Flemming benutzte

als erster 1905 die Röhre als Detektor in der drahtlosen Telegraphie (Abb. 3); die Anordnung wurde von der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (Telefunken) durch Hinzunahme einer Hilfspannung wesentlich verbessert. 1907 gelang es de Forest, den Detektor von Flemming durch Einführung einer dritten Elektrode zu vervollkommnen (Abb. 4). Die Anwendung der Kathodenröhre als Verstärker für Wechselströme schlug 1906 Robert v. Lieben vor. Wie er dann 1910 nachwies, muß das Gitter (die Steuersonde) so zwischen Kathode und Anode in den Weg der Kathodenstrahlen eingeführt werden, daß es den Querschnitt des gesamten Elektronenstroms in elektrischer Beziehung ausfüllt. Dadurch kommt mit schwachen elektrischen Kräften eine Steuerwirkung

Abb. 7.



Die Schutzgitterröhre.
Die Ausführungsform nach Dr. Schottky 1915.

Abb. 8.

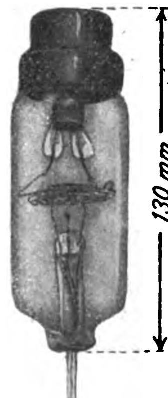
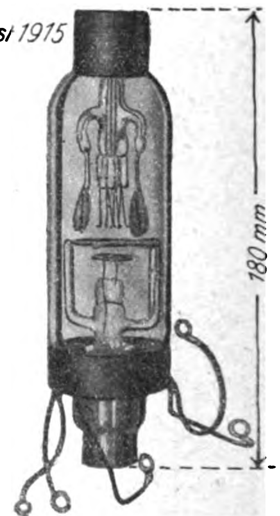


Abb. 9.



Die ältesten Versuchsröhren für Sendezwecke.

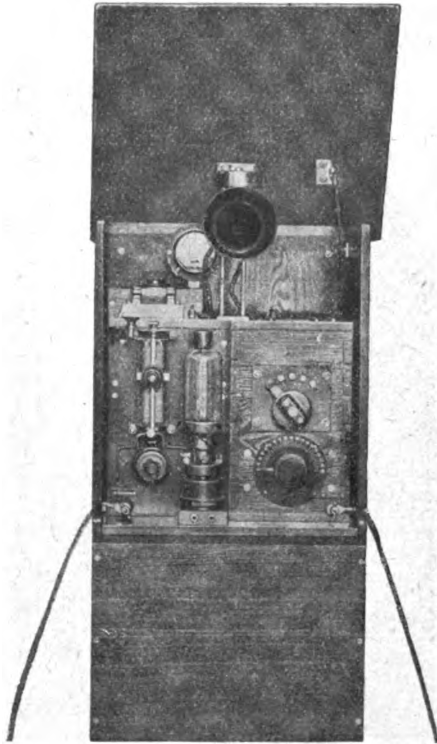
zustande. Die Abb. 5 und 6 zeigen zwei Liebenröhren[1]), die nach dem 1910 geschützten Verfahren gebaut sind. Schlömilch, Round und Tigerstedt gaben 1913 und 1914 eine sehr zweckmäßige Form der Steuersonde an, bei der die Kathode durch eine zylindrische Anordnung der Anode und des Gitters umschlossen ist.

Im Jahre 1912 gingen die Liebenschen Erfinderrechte auf Siemens & Halske, die Allg. Elektrizitätsgesellschaft (A. E. G.), Felten & Guilleaume-Carlswerk und Telefunken über, die die Liebenröhre gemeinschaftlich in einer besonderen Versuchsanstalt schnell weiterentwickelten. Namentlich die bisherige Ab-

[1]) Über die Stromvorgänge in der Liebenröhre vgl. den Aufsatz »Der Fernsprechverstärker« im Archiv Nr. 7 von 1918.

hängigkeit der Liebenröhre vom Wärmestande beseitigte Telefunken durch Wärme-Regelungseinrichtungen mit künstlicher Heizung oder Abkühlung. Einen großen Fortschritt brachte die Erfahrung, daß die Verstärkerwirkung den technischen Anforderungen nur genügt, wenn die Ionenbildung in den Röhren tunlichst vermieden, d. h., wenn die Gasreste soweit wie möglich entfernt werden. Damit war der grundlegende Unterschied zwischen Elektronen- und Ionenrelais in seiner technischen Bedeutung erkannt (April 1913). Telefunken hat dann die Steuerwirkung der Sonde in Hochvakuumröhren im Liebenschen Sinne vervollkommnet und konnte

Abb. 10.



Der Röhrensender mit Fernsprecher.
Zum wechselseitigen Verkehre zwischen Fürstenbrunn und Seegefeld. Juni 1915.

bereits im August 1914 den ersten Zweiröhren-Niederfrequenzverstärker mit Hochvakuumröhren vorführen.

An weiteren Verbesserungen der Röhre ist für die folgende Zeit hauptsächlich bemerkenswert: die Verkleinerung der Raumladewirkung durch Einführung eines besonderen Schutzgitters zwischen der Anode und dem eigentlichen Gitter (Langmuir und Schottky 1915). Die Abb. 7 zeigt eine solche Röhre in der Ausführungsform nach Dr. Schottky, sie wird von Siemens & Halske gebaut.

Später war man bestrebt, die Lebensdauer der Röhre und damit ihre Betriebsicherheit und Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Der Kathodenfaden wurde aus einem schwer schmelzbaren Stoffe hergestellt, der bei geringerem Wärmegrade die gleiche Verstärkerwirkung liefert. Telefunken gibt an, daß

die Röhren der heutigen Bauart bis zu 1000 Stunden Lebensdauer haben, wenn man sie nicht stärker heizt, als zur Erreichung der besten Leistung nötig ist. Da die Glühkathode eine außerordentlich hohe und dauerhafte Luftverdünnung erfordert, wie sie bisher in keinem Gewerbezweige notwendig war, hat Telefunken ein besonderes Verfahren ausgearbeitet, die Luftverdünnung der abgeschmolzenen Röhre genau zu messen und somit nur durchaus einwandfreie Röhren dem Betriebe zu übergeben.

Abb. 11.

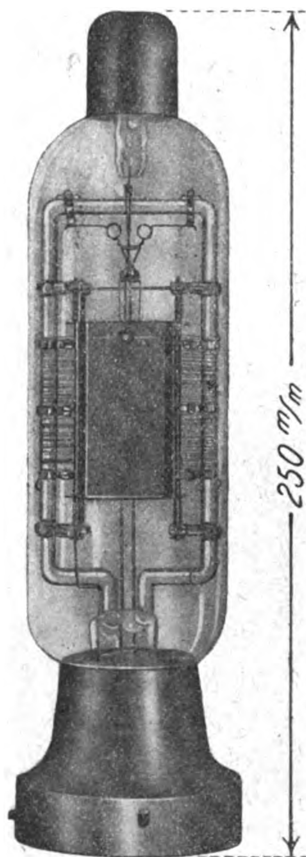
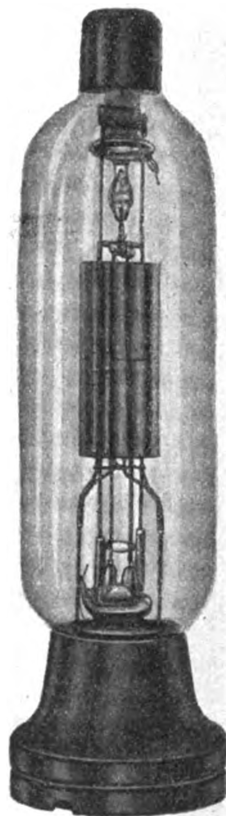


Abb. 12.

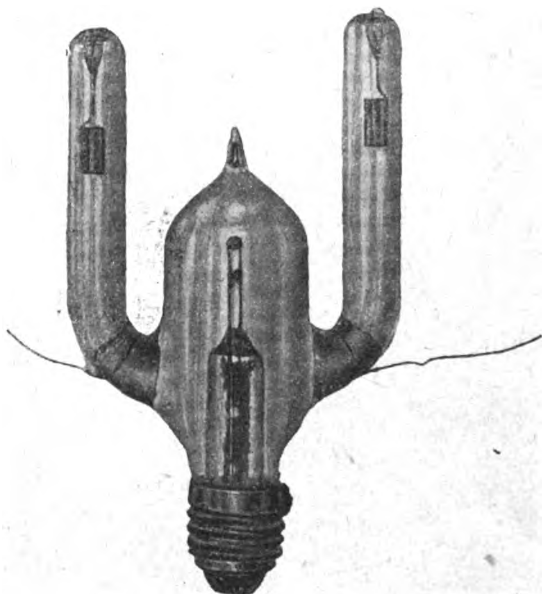


Gebräuchliche Muster der 200 Watt-Senderöhren.

Bereits im März 1913 hatte Telefunken (nach den Angaben von Meißner) mit den Arbeiten begonnen, Kathodenrelais mit Gasfüllung und solche mit reinen Elektronenentladungen zur Schwingungserzeugung zu verwenden. Die Versuche, die Liebenröhre in ihrer ursprünglichen Form zum Senden zu benutzen, ergaben, daß es bei 400 Volt Anodenspannung möglich war, etwa 10 Watt Schwingungsenergie zu erzeugen; jedoch war die Lebensdauer der Röhre sehr kurz, sie ging über wenige Stunden nicht hinaus. Die Ursache dafür lag in der Unbeständigkeit der Oxydkathode und in der Aufsaugung der Gase im Innern der Röhre, also in dem Schwinden von Stoffen, die beide für die Wirksamkeit der Röhren notwendig waren. Die bereits erwähnte Erkenntnis, daß die Verstärkerwirkung den technischen Anforderungen nur genügt, wenn die

Ionenbildung in den Röhren durch Entfernung der Gasreste möglichst vermieden wird, brachte einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der Schwingungserzeugung und führte zur Herstellung der ersten Hochvakuum-Röhren für Sendezwecke. Die Abb. 8 und 9 zeigen einige für Versuche bestimmte Senderöhren; sie sind 1914/15 in der Röhren-Versuchsabteilung von Telefunken (Dr. Rukop) gebaut worden und lehnen sich an die offene Form der alten Liebenröhre an. Telefunken stellte Anfang 1915 den ersten Röhrensender (10 Watt, 800 Volt) fertig und führte ihn im Juni 1915 im wechselseitigen Verkehre zwischen Fürstenbrunn und Seegefeld bei Berlin (15 km) mit 15 m hohen Masten vor. Die Abb. 10 zeigt links den Sender, rechts den Empfänger der Betriebstellen.

Abb. 13.



Eine Gleichrichteröhre.
(März 1916).

Als 1915 die grundlegenden Arbeiten von Langmuir zur Verbesserung der Schwingungsröhre durch die A.E.G. bekannt wurden, ging die Telefunkengesellschaft sofort daran, ihre Senderöhre weiter auszugestalten. Die Schwierigkeiten, die die Einrichtung und Befestigung des Gitters sowie die federnde Aufhängung der Heizfäden boten, wurden nach monatelangen Bemühungen in einwandfreier Weise gehoben. Allmählich konnte man mit der Senderenergie einer Einzelröhre bis auf 1 kW und höher bei einem Wirkungsgrade bis ungefähr 80 v. H. gehen. Die Abb. 11 und 12 zeigen die gebräuchlichsten Formen der 200-Watt-Senderöhren. Wir sehen außen die Anodenbleche aus Tantal, innen das Gitter und in der Mitte den V-förmigen, von oben gespannten Heizfaden. Die Luftverdünnung der Röhren ist so hoch und gleichmäßig, daß sie nach mehrstündigem Arbeiten elektrisch vollkommen unverändert bleiben und nicht nur einfache Sendeschaltungen, sondern auch die Nebeneinanderschaltung der Röhren zur Erzielung größerer Energien ermöglichen.

Die erforderliche Gleichstrom-Hochspannung (1000 bis 4000 Volt) liefert bei den Ausführungen von Telefunken ein von der Hagener Akkumulatoren-

fabrik besonders dafür gebauter Hochspannungs-Gleichrichter (Abb. 13), der in einem Gefäße mit Gasfüllung eine selbstregenerierende Oxydkathode enthält. Mit dem Gleichrichter gelang es leicht, die Wechselstromenergie der bisher in der drahtlosen Technik benutzten 500-Periodenmaschine mit einem Verluste von weniger als 4 v. H. in Hochspannungsgleichstrom umzuformen. Für größere Energien bis zu 10 kW benutzt Telefunken die Quecksilberdampf-Gleichrichter der A.E.G.

Die Lebensdauer der Senderöhre hängt ab in erster Linie von der Beständigkeit der außergewöhnlich hohen Luftverdünnung und sodann von der Haltbarkeit des Fadens, die ihrerseits von der Heizwärme abhängig ist. Dabei ist

Abb. 14.

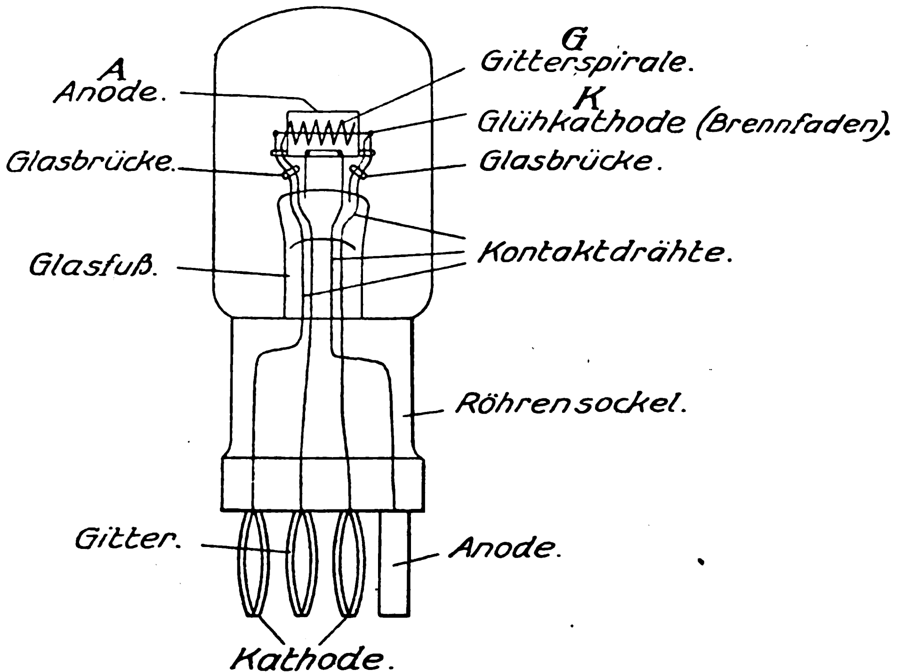


Die Telefunken-Kathodenröhre.

zu berücksichtigen, daß niedrigere Wärmegrade, wie sie bei Glühlampen verwendet werden, für die Schwingungserzeugung wenig ergiebig sind, und daß anderseits die Lebensdauer mit der Zunahme der Fadenwärme schnell sinkt. Daß mit dem Steigen der Heizstromstärke meist eine Erhöhung der Leistung verknüpft ist, hat oft dazu geführt, daß besonders eine ungeübte Bedienung in dem Bestreben, die möglichst größte Stromstärke in die Antenne zu senden, die Röhren überlastete; dadurch ist die erwartete Gebrauchszeit von mehreren hundert Stunden häufig nicht annähernd erreicht worden. Auch die Stromart ist von Einfluß auf die Lebensdauer der Röhre. Da bei Wechselstrom eine viel größere Gleichmäßigkeit des Stromes unabhängig von den Schwankungen des Netzes erzielt werden kann als bei Gleichstrom aus Sammlern, wird die Wechselstromheizung namentlich bei den mittleren und größeren Anlagen in Zukunft wohl immer mehr Verwendung finden.

Unter Umständen kann eine Überlastung der Röhre durch Änderung des Schwingungskreises eintreten, z. B. bei einer zufälligen Abtrennung der Antenne, wobei die Röhre die ganze aus Anodenstrom mal Anodenspannung bestehende Leistung in sich aufnehmen muß. Dieser Möglichkeit hat Telefunken durch eine Einrichtung vorgebeugt, die eine selbsttätige Entlastung der Röhren beim Aussetzen der Schwingungen herbeiführt. Auch die mechanische Widerstandsfähigkeit aller Röhren ist natürlich begrenzt, da sie wegen der Luftverdünnung aus Glas bestehen, das man in absehbarer Zeit wohl nicht durch einen anderen Stoff wird ersetzen können. Die Abb. 14 zeigt eine neuere Kathodenröhre; in der Abb. 15 sind deren Einzelheiten erläutert.

Abb. 15.



Die Einrichtung der Kathodenröhre (Abb. 14) im einzelnen.

Hier ist noch auf das Meissnersche Rückkopplungspatent von 1913 hinzuweisen, weil dessen Nutzbarmachung die Weiterentwicklung sowohl der Empfänger als auch der Sender außerordentlich gefördert hat. Sein Grundgedanke besteht darin, daß die beim Einschalten der Röhre angeregten Schwingungen auf den Stromkreis zurückwirken, dessen Ströme durch die Röhre verstärkt werden. Die Rückleitung kann durch sehr verschiedene Schaltungsarten erzielt werden. Die Schwingungserzeugung ist aber physikalisch an die Tatsache gebunden, daß eine Rückführung überhaupt in irgendeiner Form stattfindet. Zwar wird der größte Teil der im schwingungsfähigen Kreis auftretenden Schwingungsleistung durch die Antenne nach außen ausgestrahlt, ein sehr kleiner Teil jedoch gelangt nach dem Gitterkreise der Röhre zurück. Dadurch werden die Schwingungen von selbst stärker bis zu einer durch den Energieverlust bestimmten Grenze.

Man kann den Vorgang mit der Wirkungsweise der Dynamomaschine vergleichen. Hier erzeugt zunächst der Restmagnetismus der Elektromagnete schwache Ströme im Anker, die zur Verstärkung des Magnetismus gebraucht werden und so die Wirkung steigern.

Die Kathodenröhre in ihren Anwendungen. Die Erzeugnisse von Telefunken.

Die Röhre als Verstärkungsmittel.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Kathodenrelais, das den schnellsten elektrischen Schwingungen zu folgen vermag, zur Verstärkung schwacher Wechselströme, z. B. der Fernsprechströme eines Empfangsapparats, benutzt werden kann. Man redet von Niederfrequenzverstärkung, wenn der Fernsprechstrom im Detektorkreis, und von Hochfrequenzverstärkung, wenn die Empfangschwingungen unmittelbar verstärkt werden.

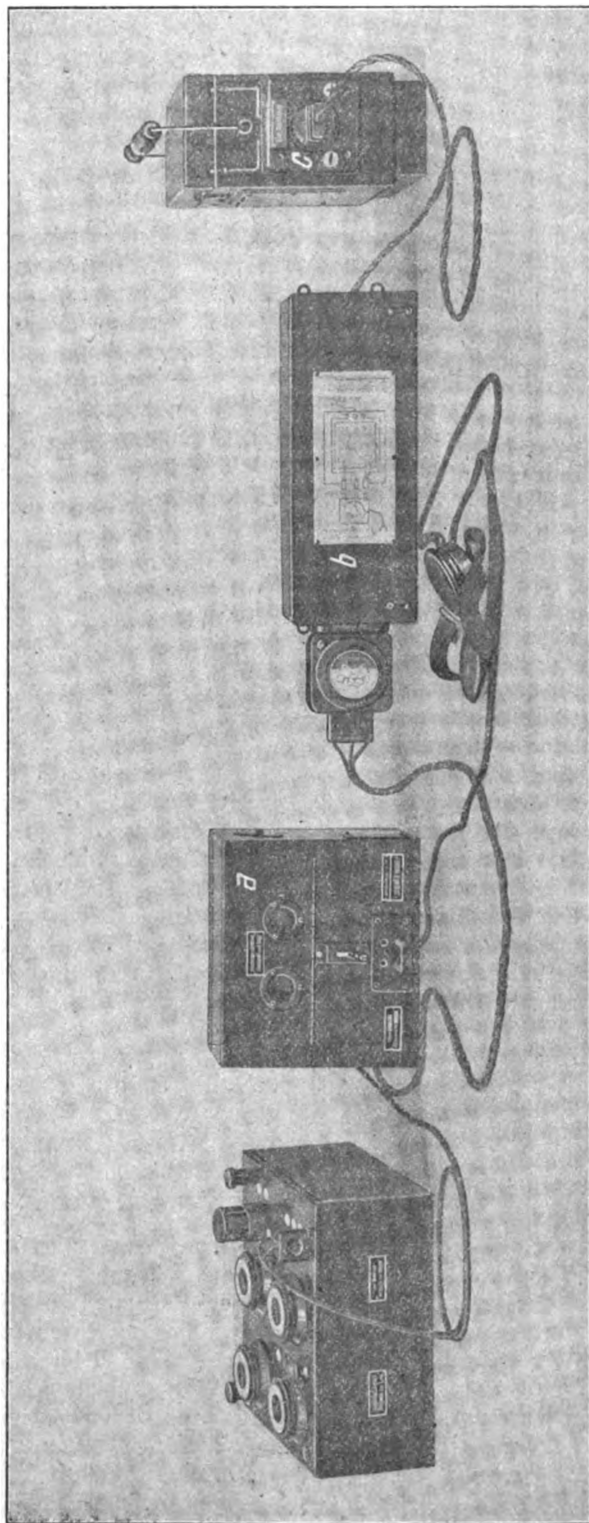
Die Niederfrequenzverstärkung.

Von den einzelnen Empfangsverstärkerformen sei die in der Abb. 16 dargestellte Ausführung für doppelte Niederfrequenzverstärkung kurz besprochen. Der Verstärker kann in Verbindung mit jedem Empfangsapparat angewendet werden und bewirkt bei unveränderter Wiedergabe der kennzeichnenden Sendetöne eine etwa vierhundertfache Verstärkung der Empfangsenergie. Er besteht in der Hauptsache aus zwei hintereinander geschalteten Verstärkerröhren, die in einen kleinen Kasten eingebaut sind (*a* in der Abb. 16), einer Anodenbatterie (*b*) und einer Sammlerbatterie (*c*).

Die Abb. 17 läßt die allgemeine Schaltungsanordnung erkennen. Die Glühkathode *k* wird durch eine 6-Voltbatterie über zwei Widerstände *W* und *C* gespeist; zwischen der Glühkathode und der Anode *a* liegt im Anodenkreis eine Batterie von etwa 100 Volt, deren Lebensdauer rund 800 Betriebstunden beträgt. Die vom Empfängerdetektorkreise kommenden Gleichstromstöße, die durch die vom Luftdraht aufgenommenen Wellen ausgelöst werden, nehmen ihren Weg über die Erstwicklung eines Transformators T_1. Dadurch wird auf die zwischen der Kathode *k* und der Gitterelektrode *g* liegende Zweitwicklung eingewirkt, und zwischen den beiden Elektroden entsteht ein elektrisches Feld von der Schwingungszahl des empfangenen Tones. Infolgedessen treten starke Schwankungen des Gleichstroms im Anodenkreis auf, die etwa 20mal größer sind als die Schwankungen der am Gitter zur Wirkung kommenden Wechselstromenergie, sie rufen im Anodenkreis einen dem Gleichstrom übergelagerten und verstärkten Wechselstrom gleicher Schwingungszahl und Form hervor. Der verstärkte Fernsprechstrom im Anodenkreise der ersten Röhre wird nun über die Erstwicklung eines zweiten Transformators T_2 geführt, dessen Zweitwicklung zwischen dem Gitter und der Kathode der zweiten Röhre liegt. Dabei wird wie bei der ersten Röhre ein Wechselfeld induziert, das bereits durch die erste Röhre auf das zwanzigfache verstärkt worden ist. Der nochmals verstärkte Niederfrequenzstrom — die Lautstärke ist damit auf das rd. $20 \times 20 = 400$fache angewachsen — wird durch Fernhörer abgehört, die in den Anodenkreis der zweiten Röhre eingeschaltet sind. Die Transformatoren sind durch Panzerung sowohl gegen magnetische als auch gegen elektrische Einflüsse geschützt.

Wegen der Störungen durch atmosphärische Einflüsse, Stark- und Schwachstromanlagen darf die Verstärkung indes eine gewisse Grenze nicht überschreiten, weil sie sich nicht auf den eigentlichen Betriebstrom be-

Abb. 16.



Der Empfangsverstärker (Empfänger, Verstärker und Batterien).

schränken läßt, sondern die Wirkungen der störenden fremden Ströme ebenfalls erhöht. Auch außerordentlich schwache Zeichen, die unterhalb der Reizschwelle des Detektors liegen, sind mit Niederfrequenzverstärkung nicht wahrnehmbar zu machen. Darin liegt die Bedeutung der folgenden Verstärkungsart.

Die Hochfrequenzverstärkung.

Die Hochfrequenzverstärker unterscheiden sich in ihrer Schaltungsweise von den Niederfrequenzverstärkern durch die unmittelbare Kaskadenverbindung der Röhren unter Wegfall der Eisentransformatoren und durch einen aperiodischen Zusammenschluß der Röhren bei Benutzung der letzten Röhre als Gleichrichter (Audion). Heute sind die Röhrenaudione durchaus betriebsicher und haben eine unbedingt gleichbleibende Empfindlichkeit, ohne daß sie in ihrer Bauart von einer gewöhnlichen Verstärkerröhre abweichen. Auf die Wirkungsweise der Kathodenröhre als Detektor wird später besonders eingegangen werden.

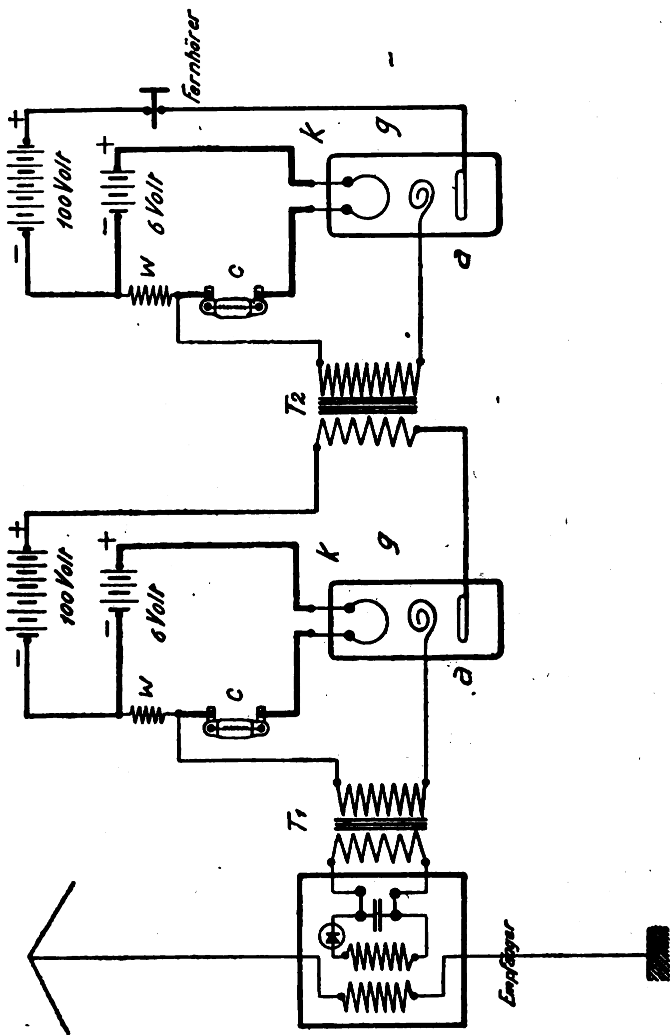
Der in der Abb. 18 dargestellte vierfache Hochfrequenzverstärker — bei heruntergeklapptem Deckel sieht man die vier Röhren und die zwei Eisenvorschaltwiderstände — kann als Zusatzapparat bei allen Empfängern verwendet werden, er vertritt die Stelle des Detektors und verstärkt mehr als tausendfach Schwingungen jeder Art und Tonhöhe; bei Wellen unter 1000 m muß hinter der ersten Röhre ein abgestimmter Kreis eingefügt werden.

Über die Schaltung des Apparats gibt die Abb. 19 Auskunft. Bei jeder der vier Langmuirröhren zeigen sich wieder die bekannten drei Stromkreise. Die Brennerkreise der einzelnen Röhren erhalten den Strom zum Heizen der Glühkathode *k* aus einer gemeinschaftlichen 6-Voltbatterie. Der Anodenstromkreis besteht aus der Gasstrecke zwischen der Kathode *k* und der Anode *A*, aus der Drosselspule *D* und aus der Batterie von etwa 40 bis 100 Volt. Die Drosselspule hat den Zweck, die schnellen Schwingungen von der Batterie fernzuhalten. Im Anodenkreise der letzten Röhre liegt der Hörer *T*. Der Anschluß der Gitterstromkreise der 2., 3. und 4. Röhre an die Anodenkreise der 1., 2. und 3. Röhre wird durch kleine Kondensatoren *C* bewirkt. Die Gitterkreise geben die von der vorhergehenden Röhre verstärkte Energie an die nachfolgende weiter.

Die Kathodenröhre als Audion.

Die Kathodenröhre kann auch als Gleichrichter benutzt werden und den bisherigen Kontaktdetektor ersetzen. Sie wird bei ihrer Verwendung als Audion nach dem Stromlaufe der Abb. 20 geschaltet. Der Anschluß des vom Elektronenstrome der Kathode dauernd negativ geladenen Gitters *G* an den Empfänger (Antenne oder Zwischenkreis) geschieht über einen kleinen Kondensator *C* hinweg, dessen Belegungen entsprechend dem hochfrequenten Wellenzug (einer gedämpften Schwingung) abwechselnd positiv und negativ geladen werden. Nimmt z. B. die linksseitige Belegung des Kondensators *C* positive Ladung an, so wird die rechtsseitige Belegung durch Influenz negativ elektrisch, und die positive Elektrizität fließt zum Gitter, dessen negative Spannung dadurch vermindert wird. Es läßt jetzt mehr Elektronen durch, so daß der Anodenstrom stärker werden kann; infolgedessen nimmt das Gitter wieder negative Elektronen auf. Nach Vollendung des positiven Wechsels ist die Spannung des Kondensators *C* auf Null zurückgegangen; auch die vorhin nach dem Gitter abgestoßene positive Elektrizität hat dieses

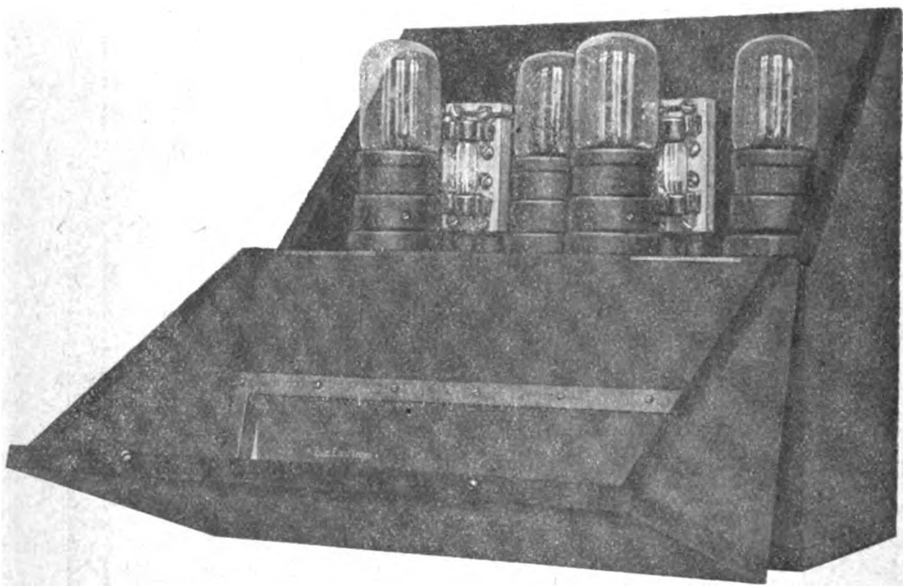
Abb. 17.



Das Schaltbild der doppelten Niederfrequenzverstärkung.

verlassen. Dadurch sind die negativen Elektronen auf dem Gitter freigeworden und behindern wieder den Durchgang des Anodenstroms in erhöhtem Grade. Wenn nun der Augenblick eintritt, daß die linksseitige Kondensatorbelegung negative Spannung hat, wird die rechte Belegung positiv elektrisch, während die negative Elektrizität nach dem Gitter abwandert. Infolge der Verstärkung der negativen Ladung des Gitters nimmt der Anodenstrom ab. In dem Maße, in dem dann die Ladung der linksseitigen Kondensatorbelegung im Verlaufe der hochfrequenten Schwingungen erneut auf Null zurückgeht, wandert auch die negative Elektrizitätsmenge vom Gitter nach der rechten Kondensatorbelegung zurück. Die negative Ladung des Gitters hat denselben Wert wie bei der Beendigung des ersten Wechsels. Nach jedem Wechsel steigt die negative Spannung des Gitters wieder. Die Folge

Abb. 18.



Der Vierfach-Hochfrequenzverstärker.

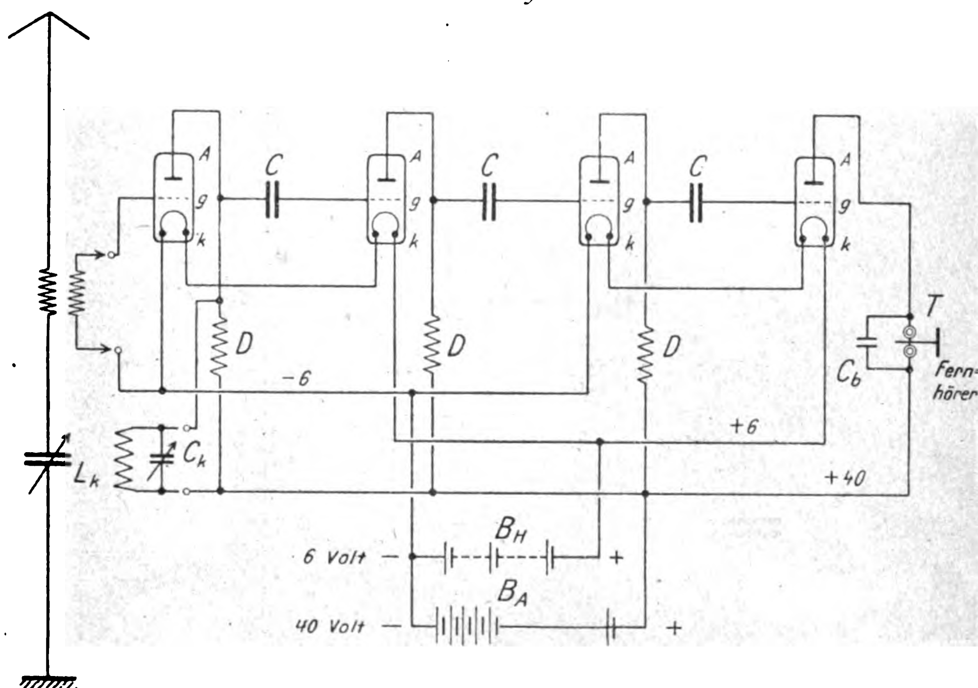
ist eine dauernde, aber schwingend vor sich gehende Abnahme des Elektronenstroms.

Der Gitterkreis hat einen Nebenschluß über den hohen Widerstand W, wodurch das Abfließen der negativen Ladung am Gitter während der Pause zwischen zwei Wellenzügen ermöglicht und wodurch bewirkt wird, daß der Anodenstrom allmählich seinen gewöhnlichen Wert zurückerlangt. Der Anodenstrom erleidet demnach Schwankungen im Rhythmus der Schwingungsfrequenz des Senders, d. h. die Empfangschwingungen werden in derselben Weise im Hörer vernehmbar gemacht wie bei Verwendung eines Kontaktdetektors. Der Hörer gibt jedoch nur die ganzen Stöße wieder, nicht die für ihn zu schnell verlaufenden hochfrequenten Schwankungen des Anodenstroms.

Wenn der Empfänger auf ungedämpfte Wellen abgestimmt ist, wird der Empfangshörer mit einer Frequenz erregt, die oberhalb der Hörgrenze liegt und der die träge Membran nicht zu folgen vermag. Sollen die Wellen zu Gehör gebracht werden, so müssen sie mittels des später zu besprechenden Überlagerers durch Schwebungen unterteilt werden.

Durch die zur Gleichrichtung benutzte Kathodenröhre werden auch die ankommenden Schwingungen verstärkt. Eine bedeutende Verstärkung erhält man, wenn eine Rückkopplung des Anodenkreises auf den Gitterkreis vorgenommen wird. In diesem Falle werden die Schwankungen des Anodenstroms dem Gitterkreise zugeführt und von ihm verstärkt an den Anodenkreis, der den Hörer enthält, weitergegeben. Wird die Rückkopplung auf die beste Wirkung eingestellt — sie liegt unterhalb der Kopplung zur Selbsterregung —, so verhält sich der Empfangskreis ähnlich, als wenn er dämpfungslos wäre. Bei genauer Abstimmung der Kreise auf die ankommende Schwingung und auf die gleichmäßige Schwingungsperiode

Abb. 19.



Das Schaltbild des Vierfach-Hochfrequenzverstärkers.

erhält man eine bisher ungeahnte Steigerung der Empfangslautstärke, die in letzter Zeit das Mittel bot, geradezu erstaunliche Entfernungsleistungen zu erzielen. Telefunken gibt an, daß ihre neuen Rückkopplungsempfänger eine bis zu hundertmal größere Empfindlichkeit haben als die besten Detektorempfänger.

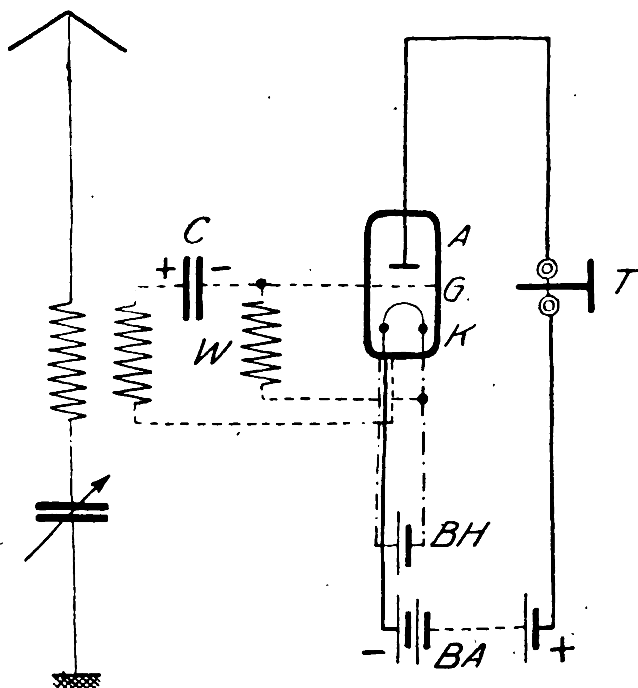
Ein Primär-Audion-Empfänger mit Rückkopplung für eine Wellenlänge von 150 bis 1200 m ist in der Abb. 21 dargestellt. Wir sehen hinter dem herabgeklappten Deckel die vier Kathodenröhren, von denen eine als Audion und drei als Dreiröhrenverstärker arbeiten.

Die Röhre als Hochfrequenzerzeuger.

Die Schwingungserzeugung mit Kathodenröhren beruht auf der in der Abb. 22 angegebenen Anordnung. Die Eigenschaft der Röhre, Schwingungen hervorzurufen, ist mit ihrer Verstärkereigenschaft eng verwandt.

Man legt einen schwingungsfähigen Kreis (*CL* in der Abb. 22) in die Anodenleitung und schaltet ihn so, daß er durch elektrische Änderungen in der Röhre zu Schwingungen in seiner Eigenfrequenz angeregt wird. Der Gitterkreis ist mit dem schwachgedämpften, abstimmbaren Kreise *CL* durch die Gitterspule *Gsp* gekoppelt (in der Abb. 22 induktiv). Sobald die Anodenleitung eingeschaltet wird, gerät der Kreis *CL* durch den dabei auftretenden Gleichstromstoß in seine Eigenschwingung. Diese würde bald abklingen und der Kreis käme nach Bruchteilen einer Sekunde wieder ganz in Ruhe, wenn nicht dadurch für die Aufrechterhaltung der Schwingungen gesorgt wäre, daß ein kleiner Teil der im Kreise *CL* auftretenden Schwingungsleistung mittels

Abb. 20.



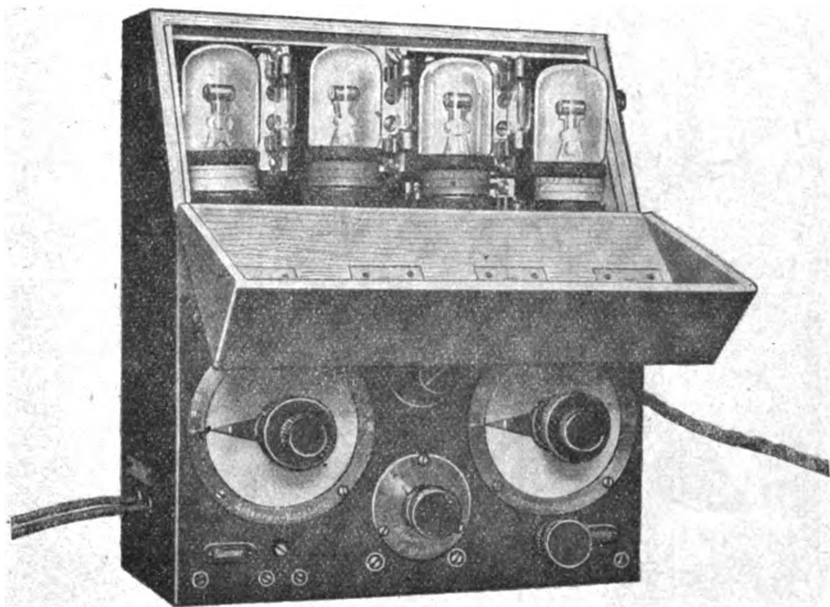
Die Kathodenröhre als Audion.

der Rückkopplung nach dem Gitterkreise der Röhre zurückgelangt. Infolge der Eigenschaft des Gitterkreises, die Schwingungen in verstärktem Maße auf den Anodenkreis zu übertragen, werden die ursprünglichen Eigenschwingungen dem Kreise *CL* gekräftigt immer wieder zugeführt. Auf die Weise werden die anfangs gedämpften Eigenschwingungen zu ungedämpften mit vergrößerter Schwingungsweite. Das »Aufschaukeln« der Schwingungsweite im Eigenschwingungskreise findet bis zum Erreichen eines Gleichgewichtzustandes statt, der durch den von der Anodenspannung und vom Anodenstrome begrenzten Energiewert gegeben ist. In geringen Bruchteilen von Sekunden ist der Schwingungskreis bei seiner größten Schwingungsweite angelangt und schwingt von da ab stetig in seiner Eigenfrequenz.

Die Wirkungsweise der Röhre als Hochfrequenzerzeuger ist ähnlich der eines Mikrophonsummers. Man kann sie auch mit der einer Gleich-

strommaschine vergleichen, da sich bei ihr der unserm Anodenstrom entsprechende Ankerstrom und das Feld (der Gitterkreis) nach dem dynamoelektrischen Grundgesetze von Siemens ebenfalls gegenseitig hochschaukeln. Die Eisenremanenz der Feldmagnete entspricht dem beim Einschalten entstehenden Stromstoße, der die Eigenschwingungen im Kreise *CL* auslöst. Die Röhre liefert ungedämpfte Schwingungen von großer Gleichmäßigkeit und Schwingungsweite; die Frequenz kann mit *C* und *L* des Eigenschwingungskreises beliebig eingestellt werden. Das zuverlässige Arbeiten hängt von verschiedenen Bedingungen ab; besonders notwendig ist, dem Wechselstrom im Anodenkreise eine solche Phase zu geben, daß die neugelieferte Energie zu der bereits im Kreise vorhandenen hinzutritt, was man dadurch erreicht, daß an

Abb. 21.



Der Primär-Audion-Empfänger.

das Gitter und die Kathode eine Wechselspannung geführt wird, die annähernd um 180° gegen die an der Anode und der Kathode verschoben ist. Die einzelnen auf dieser Unterlage beruhenden Schaltungen (Spannungsteilerschaltungen, Schaltungen mit Fremderregung und mit Selbsterregung) können hier nicht näher erörtert werden. Nur die allgemeinen Forderungen, die an gute Schaltungsweisen gestellt werden müssen, seien angegeben. Es sind folgende: Aussendung von nur einer Welle möglichst ohne Oberwellen, Einstellung der auszusendenden Welle auf Grund einer allgemein gültigen Eichung ohne Wellenmesser, gleichbleibender und möglichst umfassender Wellenbereich, hohe Wirtschaftlichkeit und tunlichst geringe Rückwirkung der Antenne auf die Form der Energie und auf die Welleneichung. Erwähnt sei noch, daß der Antennenkreis mit dem Erzeugerkreise gekoppelt und auf ihn abgestimmt wird. Die Morsetaste wird in den Anodenkreis gelegt.

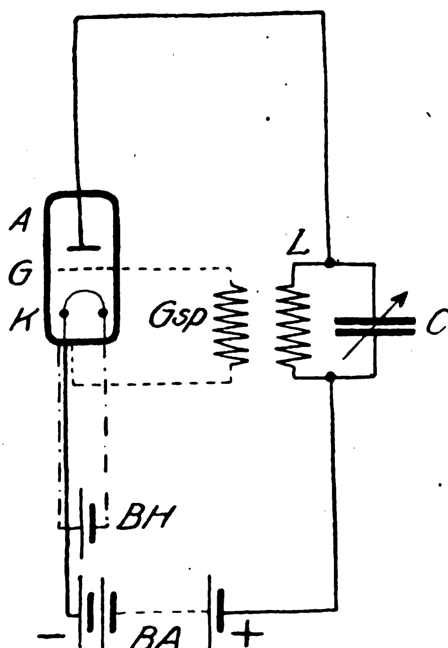
Je nach den Aufgaben hat Telefunken bisher Röhrensender von 10 Watt bis 10 kW Antennenleistung gebaut. Ein zeitgemäßer Röhrensender von etwa 1 kW Antennenenergie ist in der Abb. 23 dargestellt. Wir sehen

darin (von links nach rechts) den Stromerzeugerkasten mit zwei 500-Watt-Senderöhren und einer Gleichrichteröhre von 3000 Volt, den Anodenspulkasten, einen Kasten mit der ersten und der zweiten Luftdrahtverlängerung, den Heiztransformator und die Heizdrossel. Als Kraftquelle dient eine Wechselstrommaschine von 500 Perioden und 2,5 kW Leistung.

Der Überlagerungsempfang.

Der Hauptvorteil, den die Lieferung elektrischer Schwingungen von großer Gleichmäßigkeit durch Elektronenröhren bietet, liegt in der Möglichkeit der Anwendung des Überlagerungs-, Schwebungs- oder Interferenzempfangs. Dabei wird die ankommende Welle in einen Stromkreis mit einer Elektronenröhre

Abb. 22.



Die Kathodenröhre als Schwingungserzeuger.

geleitet, die ihrerseits eine Schwingung von fast gleicher Schwingungszahl erzeugt. Die beiden Schwingungen rufen im Hörer Schwebungen hervor, d. h. einen periodischen Wechsel der Tonstärke, und zwar ist die Tonhöhe des Schwebungstons gleich dem Unterschiede der Schwingungszahlen. Bei einer Wellenlänge von 300 m hätten wir eine Schwingungszahl von 1000000 in der Sekunde. Weicht die Hilfschwingung um 1 auf das Tausend ab, so ist der Unterschied tausend; es wäre also ein hoher Ton zu hören. Bei Schwankungen einer der Schwingungszahlen würde die Tonhöhe ebenfalls schwanken und leicht über die Grenze der Hörbarkeit hinausgehen. Die Röhrensender geben aber so gleichmäßige Schwingungen, daß der Interferenzton in der Tonhöhe vollkommen gleich bleibt. Da der Überlagerungsempfang sich ferner durch große Empfindlichkeit auszeichnet, ist er heute bei ungedämpften Sendern mit scharfer Abstimmung (Hochfrequenzmaschinen und Röhrensendern) allgemein üblich.

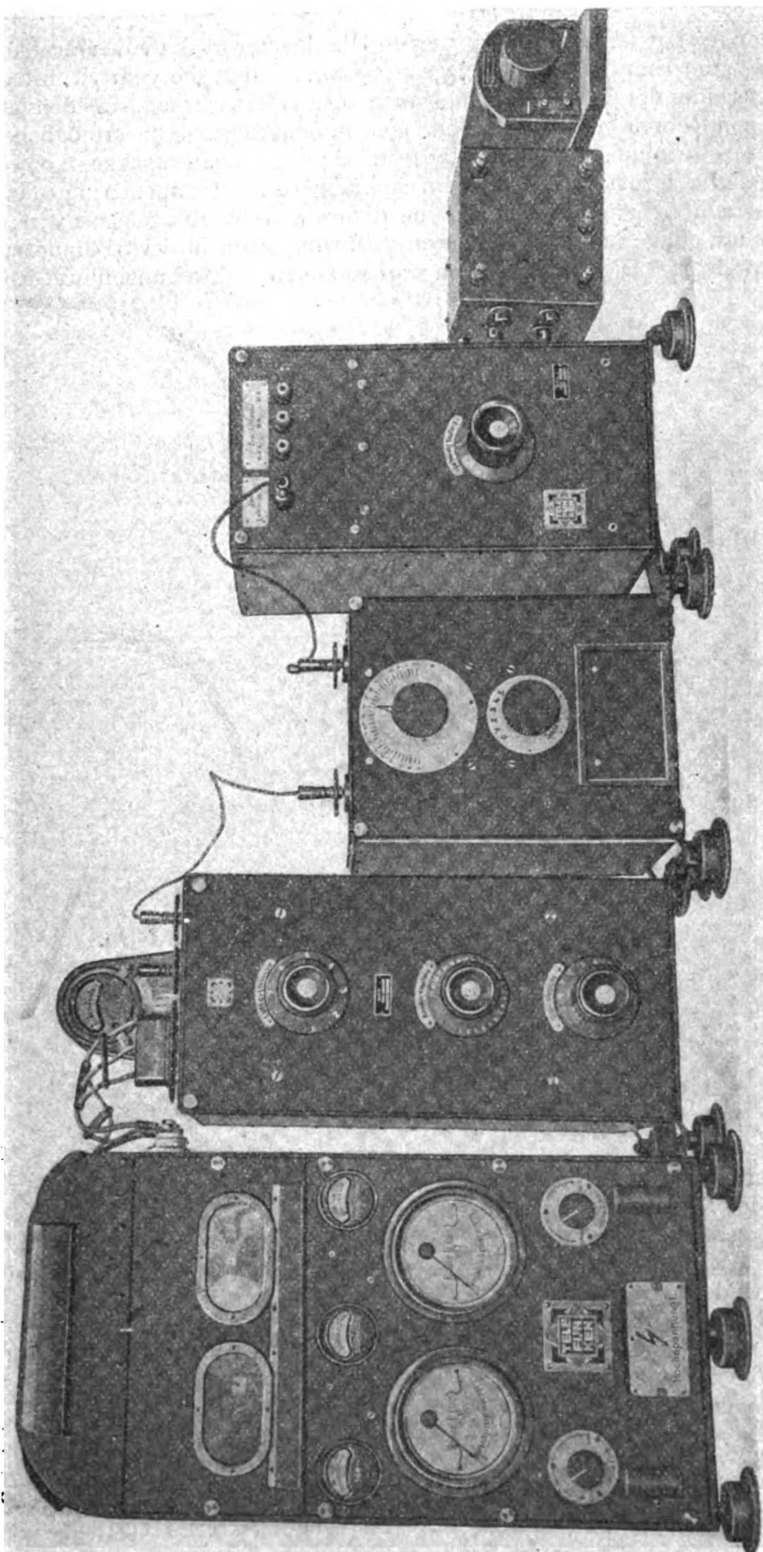
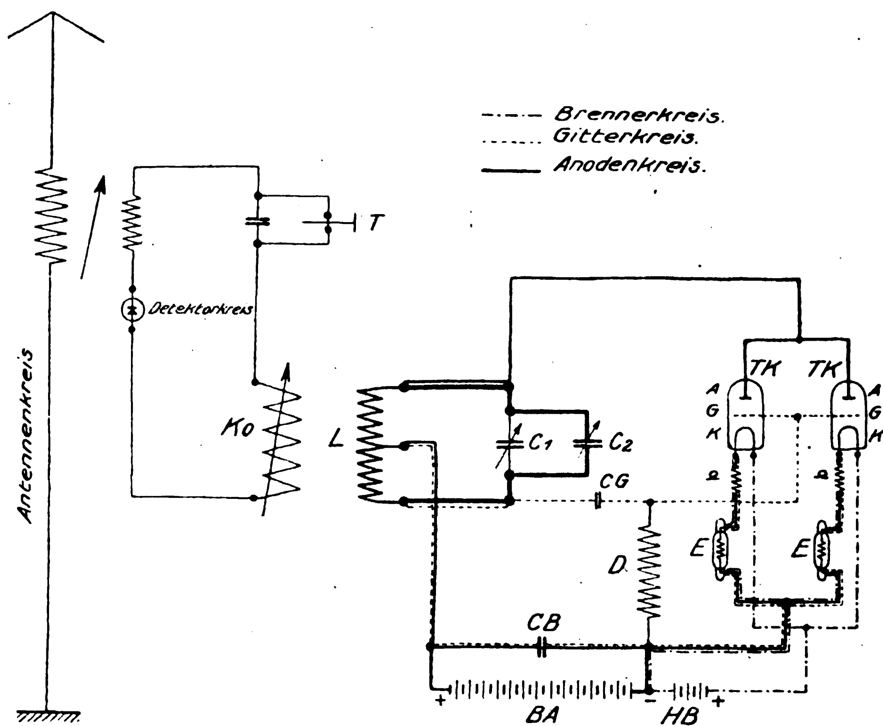


Abb. 23.

Der Einkilowatt-Röhrensender.

Telefunken hat im Oktober 1913 einen Überlagerer in Sayville eingebaut und mit Erfolg zum Empfange der Telegramme verwendet, die vom Hochfrequenzmaschinensender der Großfunkstelle Nauen ausgesandt wurden. Bei den jetzt gebräuchlichen Röhrensendern und Überlagerungsempfängern, die ermöglichen, ungedämpfte Schwingungen als musikalische Töne hörbar zu machen, kommt der Empfang dadurch zustande, daß der im Empfänger aufgenommenen ungedämpften Welle bestimmter Länge eine zweite ungedämpfte Welle übergelagert wird, deren Frequenz um einige hundert bis tausend Schwingungen in der Sekunde von der ersten abweicht. Die infolgedessen auftretenden Schwebungen werden vom

Abb. 24.



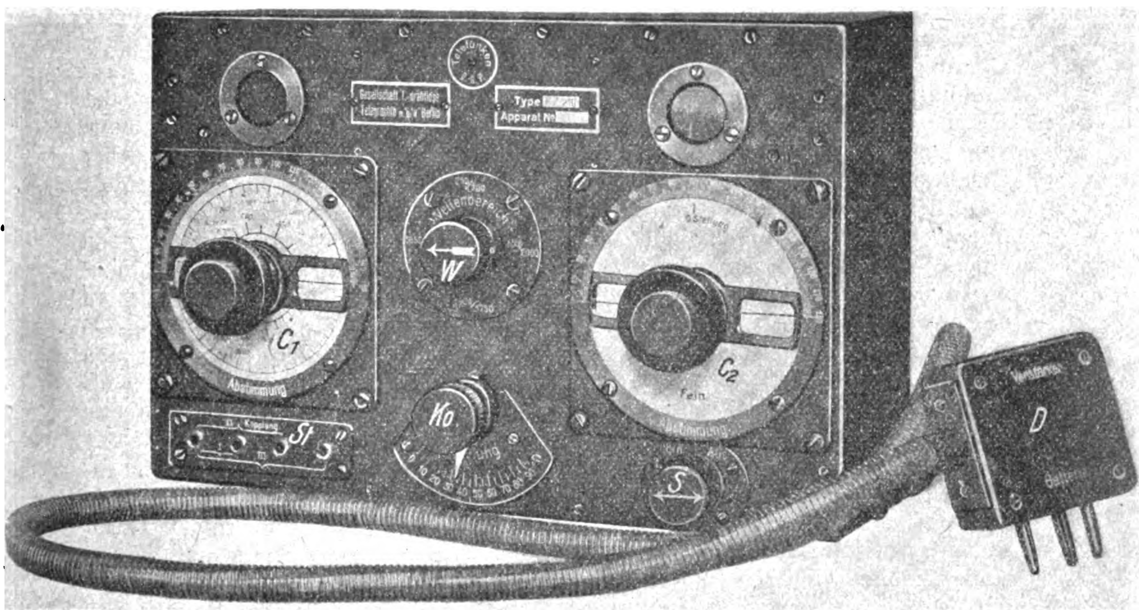
Das Schaltbild zum Überlagerer.

Kontaktdetektor gleichgerichtet und geben im Hörer reine musikalische Töne. Die Höhe des Tones kann vom Telegraphisten durch die Änderung der Frequenz des Überlagerers, d. h. durch die Einstellung seiner Wellenlänge, beliebig gewählt werden. Er ist hoch bei großem Unterschied und tief bei geringem; er verschwindet bei gleicher Wellenlänge der beiden Kreise. Da Töne mit etwa 15 bis 20000 Schwingungen in der Sekunde hörbar sind, steht ein genügend großer Tonbereich zur Verfügung. Zweckmäßig wird eine Tonhöhe gewählt, die Störungen durch andere Sendestellen ausschließt und am angenehmsten empfunden wird oder die größte Lautstärke liefert.

Für den Überlagerungsempfang ist wie erwähnt erforderlich, daß ein abstimmbarer Schwingungskreis zu ungedämpften Schwingungen, wenn auch geringerer Energie, erregt und daß er mit dem Empfangsapparate gekoppelt wird. Die Erregung des Schwingungskreises (Stromerzeuger-

kreises) bewirken zwei nebeneinander geschaltete Kathodenröhren *TK* (Abb. 24). Der Kreis besteht aus einer in Stufen geteilten Spule *L* und den zwei parallel angeordneten Drehkondensatoren C_1 und C_2, er ist in den Anodenkreis der Kathodenröhre geschaltet und wird durch die Anodenbatterie von 100 Volt mit elektrischer Kraft versorgt. Eine Hälfte der Spule *L* ist in den Gitterkreis der Röhre gelegt, um diese zur Schwingungserregung zu veranlassen. Der Blockkondensator *CB* schützt

Abb. 25.



Der Überlagerer.

die Anodenbatterie *BA* gegen Schwingungen hoher Wechselzahl. Der Brennerkreis enthält die Heizbatterie *HB* von 6 Volt Spannung und zwei Vorschaltwiderstände, von denen der eine (*E*) als Eisenwiderstand selbsttätig den Spannungsabfall der Heizbatterie ausgleicht. Im Antennenkreise schwingt die Empfangswelle, im Stromerzeugerkreise die mittels C_1, C_2 und *L* eingestellte Welle. Der Detektorkreis ist über die Spule *Ko* mit dem Stromerzeugerkreise durch Drehkopplung veränderbar gekoppelt.

Der Überlagerer der Abb. 25 hat vier Wellenbereiche von 250 bis 15000 m. Nach der Seite der kleineren Wellen tritt eine Begrenzung dadurch ein, daß der akustische Ton im gut hörbaren Tonbereiche nur bei sehr genauer Einstellung zustande kommt und daß die Tonbereiche sich umsomehr ver-

engen, je kürzer die Wellen werden. Bei sehr kleinen Wellen ruft bereits die allergeringste Wechselzahländerung eine starke Veränderung der Tonhöhe hervor.

Die Rahmenantenne.

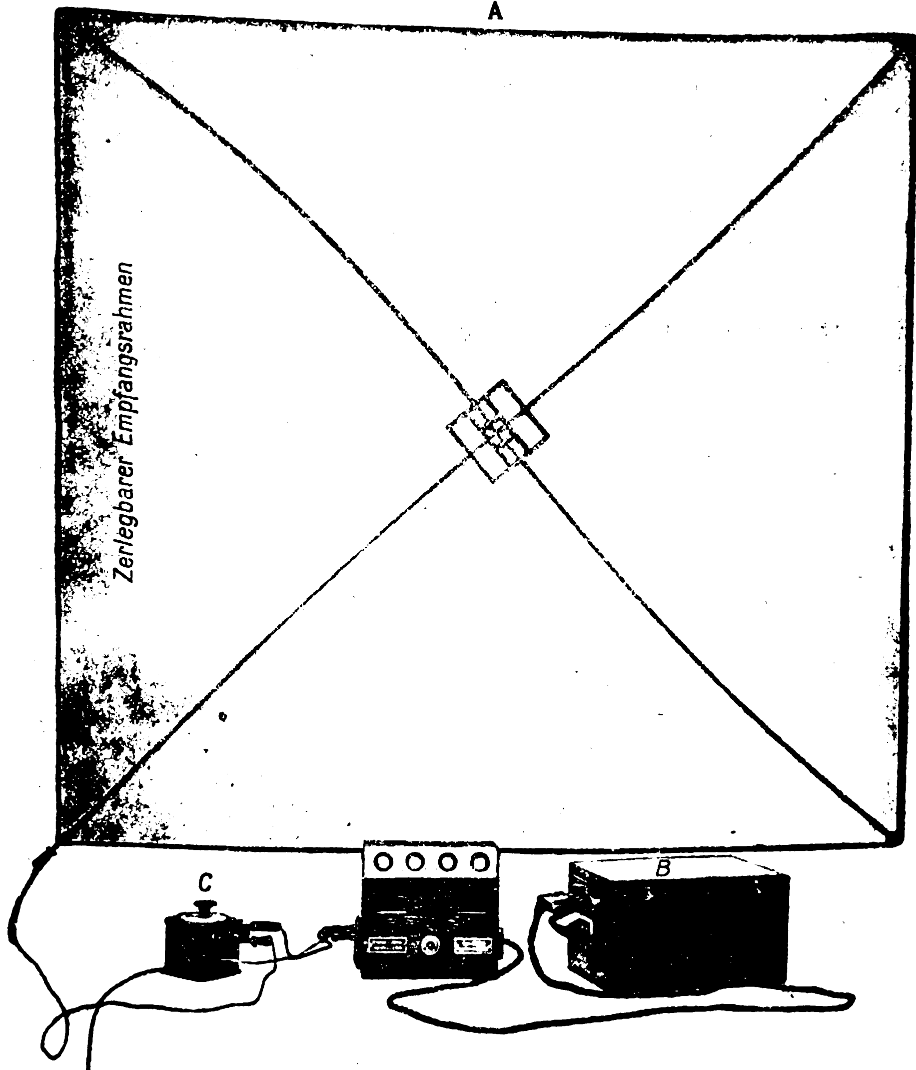
Schon lange hatte man dahin gestrebt, einen geschlossenen Schwingungskreis in Gestalt einer großen flachen Spule, die auf einen Holzrahmen oder auf einen Stern gewickelt war, zum Empfange drahtloser Wellen zu verwenden. Die Versuche mit den Rahmen- und Sternantennen mußten indes bei größeren Entfernungen zunächst erfolglos bleiben, weil die aufgenommene Schwingungsenergie zu gering war, als daß sie mittels einfachen Detektorempfängers hätte hörbar gemacht werden können. Erst die Erfindung und weitere Ausgestaltung der Verstärkerröhren in Verbindung mit einer Hochfrequenzverstärker-Anordnung ermöglichte, mit Rahmenantennen von einem oder einigen Quadratmetern Fläche auch aus Entfernungen von mehreren tausend Kilometern zu empfangen. Die Aufnahmefähigkeit der Empfangspule hängt ab von der Größe ihrer Oberfläche, von ihrer Windungszahl, von ihrem Widerstand und von ihrer Stellung zur Richtung der ankommenden Kraftlinien. Die Vorzüge des Rahmenempfangs bestehen im wesentlichen darin, daß die Rahmenantenne viel kleinere Abmessungen hat als die gewöhnlichen offenen Antennen gleicher Reichweite, daß die großen Maste und langausgedehnten Antennengebilde wegfallen, daß sich der Rahmen wegen seines geringen Raumbedarfs fast überall leicht anbringen läßt und daß er bequem von einem Platze nach einem andern befördert werden kann. Die Empfangswirkung der Rahmenantenne ist am größten, wenn die Rahmenfläche mit dem fernen Sender in derselben Ebene liegt. Steht der Rahmen senkrecht zu dieser Richtung, so erhält man die geringste oder gar keine Empfangswirkung; das hat den großen Vorteil, daß fremde Sendestellen die sich innerhalb des Winkels von 90° zur Rahmenfläche befinden, den Empfang mit Rahmenantenne weniger beeinträchtigen als den mit offener Antenne.

Da die Rahmenantenne mit ihrem Abstimmdrehkondensator einen geschlossenen Schwingungskreis bildet, hat sie weniger Dämpfung als der offene Schwingungskreis der gewöhnlichen Antenne und infolgedessen größere Abstimmschärfe. Wegen des kleinen Streufeldes der Rahmenantennenspule können mehrere Rahmen nahe beieinander betrieben werden, ohne daß sie sich merklich beeinflussen. Man kann also in einem Raume eine größere Zahl abgestimmter Rahmenantennen unterbringen und ebenso viele Funktelegraphisten Nachrichten von verschiedenen Sendestellen gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung aufnehmen lassen. Die Eigenschwingung der Rahmenantenne ist gegeben durch ihre Kapazität und ihre Selbstinduktion. Mit in Reihe geschalteten Spulen oder mit Parallelkondensatoren kann man sie wie jede Hochantenne abstimmen. Gegen atmosphärische Störungen ist sie wenig empfindlich, einerseits wegen ihrer geringen räumlichen Ausdehnung und wegen ihrer Anbringung unmittelbar an oder in Gebäuden, anderseits weil die Wirkung der bei Gewitterentladungen entstehenden elektromagnetischen Energien nur klein ist im Vergleich zu der von Kraftanlagen und weil die Rahmenantenne fast nur elektromagnetischen Wellen zugänglich ist.

Der erste Rahmenempfang aus einer größeren Entfernung war der durch den Professor F. Braun, dem es 1913 gelang, vom Eifelturm ausgehende Nachrichten in Straßburg (Els.) mit einer Rahmenantenne aufzunehmen. Die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie hat angeregt, den inzwischen verstorbenen Braun wegen seiner Verdienste um die drahtlose Telegraphie dadurch zu ehren, daß der von ihm angegebene und untersuchte Empfänger-

rahmen nach ihm benannt wird. Sowohl auf anderen Gebieten der Wissenschaft und der Technik als auch in der drahtlosen Telegraphie sei es üblich, eine Erfindung mit dem Namen des Erfinders zu bezeichnen, z. B. heiße die

Abb. 26.



A Zerlegbarer Empfangsrahmen *C Abstimmkondensator*
B Batterie *V Vierfach-Hochfrequenzverstärker.*

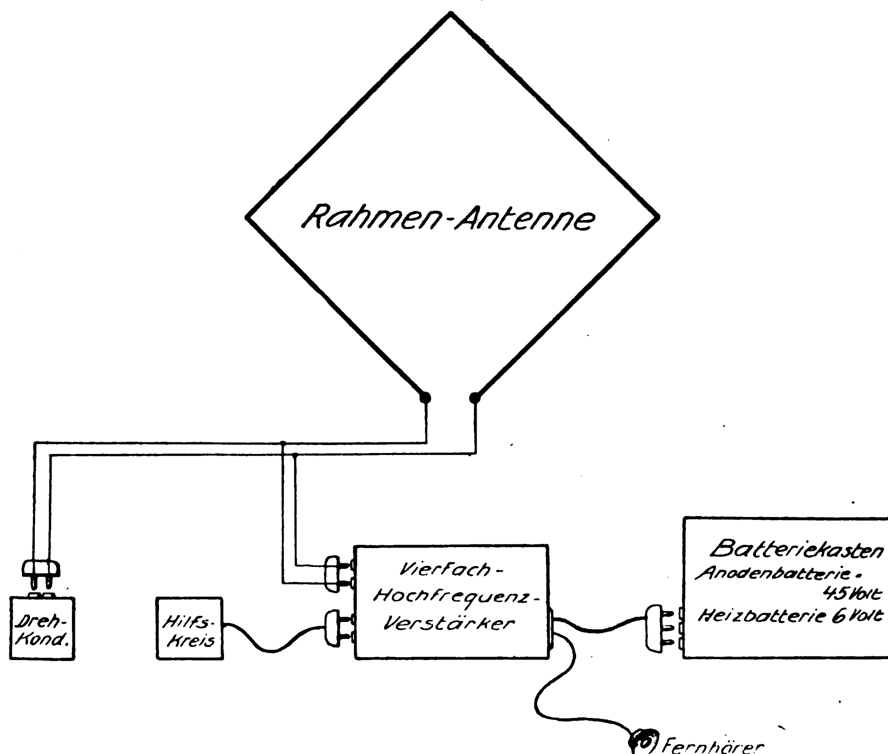
Eine Rahmen-Empfangseinrichtung.

einseitig geknickte Sendeantenne allgemein Marconi-Antenne. Das Reichspostministerium hat sich dem Vorschlage angeschlossen und wird künftig den Namen Braunsche Rahmenantenne anwenden.

Die Abb. 26 zeigt einen Rahmen *A* mit Abstimmdrehkondensator *C*, Hochfrequenzverstärker *V* und Batteriekasten *B*, wie er in geschlossenen Räumen Verwendung findet. Unter Umständen kommt dazu noch ein

Niederfrequenzverstärker, der zu dem Hochfrequenzverstärker hinzugeschaltet wird, wenn eine größere Lautstärke erzielt werden soll, ferner ein Überlagerer, der zum Empfang ungedämpfter Wellen bestimmt ist und ohne besondere Kopplung unmittelbar auf die Empfangseinrichtung einwirkt. Die Schaltung beim Rahmenantennen-Empfang ist aus der Abb. 27 ersichtlich. Unmittelbar an die Rahmenspule und ihre Abstimmeinrichtungen oder einen Teil davon sind das Gitter und die Kathode der ersten Röhre des Hochfrequenzverstärkers angeschlossen; an der letzten Röhre, die als Audion wirkt, liegt der Empfangshörer im Anodenkreise. Die Abstimmung

Abb. 27.



Das Schaltbild des Rahmenantennen-Empfangs.

wird durch einen Drehkondensator und eine Verlängerungsspule bewirkt, die in verschiedener Weise an die Rahmenspule angeschaltet werden können. Der Hilfskreis wird nur beim Empfange kleiner Wellen unter 2000 m benutzt.

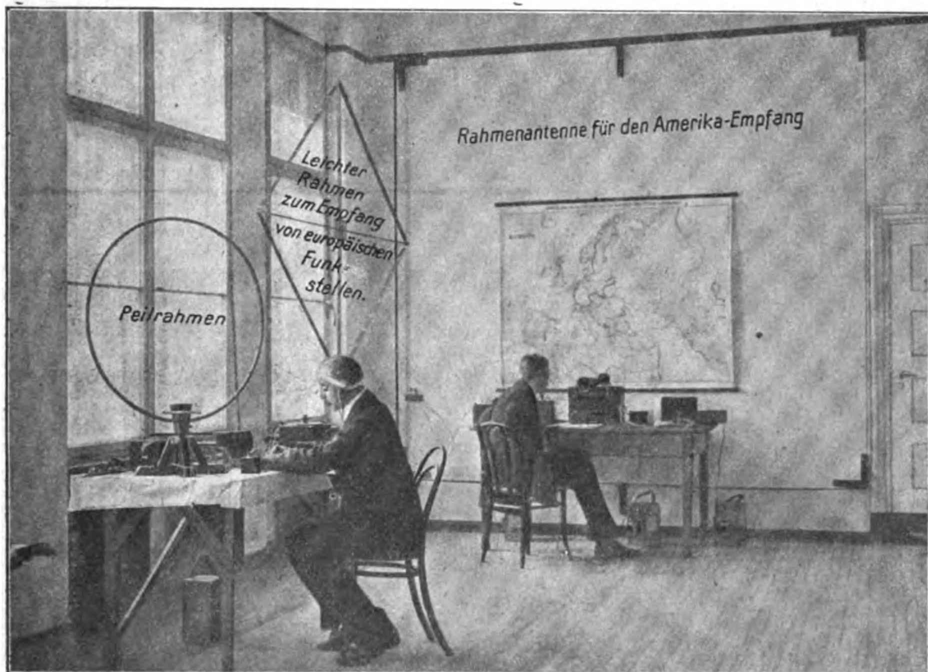
Der Rahmenempfänger von Telefunken arbeitet, sobald es sich um große Reichweiten handelt, mit Hochfrequenzverstärkung. Er gestattet den Empfang tönender und ungedämpfter Wellen; zur Aufnahme der letzten ist, hauptsächlich für Wellen über 2000 m, ein Überlagerer als Hilfsapparat notwendig. Die Abb. 28 zeigt den Empfangsraum der Telefunkenausstellung [1]); wir sehen zwei bewegliche Rahmenantennen zum Empfange von den Funkstellen

[1]) Telefunken hat Anfang 1919 eine groß angelegte Ausstellung veranstaltet, die alle während des Krieges gebauten und erprobten Stelleneinrichtungen und Einzelapparate der Gesellschaft umfaßte; sie wurden zum größten Teil auch im Betriebe vorgeführt.

des europäischen Bereichs und einen an der Wand angebrachten festen Rahmen für die Aufnahme von den amerikanischen Großfunkstellen.

Die Rahmenantenne bietet auch die Möglichkeit, die Richtung einer Sendestelle zur Aufnahmestelle aus der Stärke der Empfangswirkung bis auf 2° genau zu bestimmen; sie ist das beste bisher bekannte Peilmittel. Liegt die Rahmenfläche mit der Sendestelle in derselben Ebene, so hat der Strom wie erwähnt seinen größten Wert; in der Regel ist der Höchstwert jedoch nicht scharf ausgeprägt, man zieht daher bei Ortsbestimmungen vor, den niedrigsten Wert zu ermitteln und den Rahmen so zu drehen, daß der Strom Null wird, die Rahmenfläche also senkrecht zur Richtung nach der

Abb. 28.

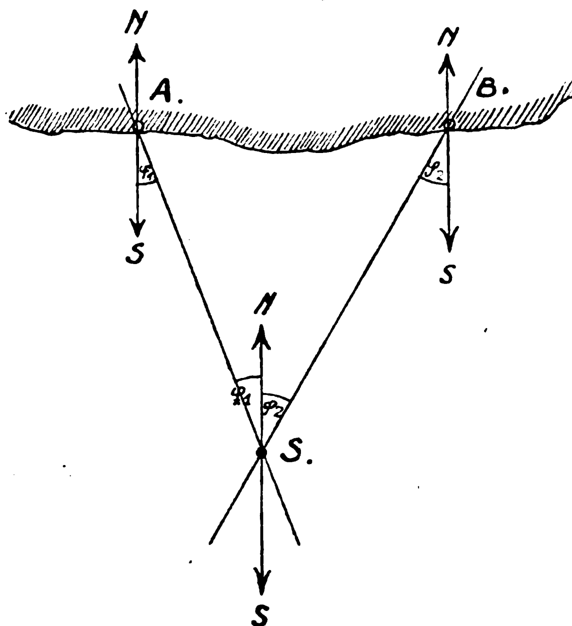


Die Rahmenantennen im Betriebe.

Sendestelle steht. Den Ort eines Schiffes findet man am einfachsten, indem man mit einer drehbaren Rahmenantenne und einem Hochfrequenzverstärker die Richtungen zu zwei Sendestellen aus der geringsten Lautstärke bestimmt. In der Abb. 29 seien A und B zwei gewöhnliche Sender an der Küste in einer Entfernung von — sagen wir 20 km. Man ermittelt in S durch Richtungsempfang zunächst den Winkel φ_1 zum ersten Sender A und trägt ihn in einer Seekarte vom Punkt A auf; dann bestimmt man den Winkel φ_2 und trägt ihn von B auf. Der Schnittpunkt der beiden Winkelschenkel ergibt die gesuchte Schiffslage S. Das Verfahren hat das Unbequeme, daß man entsprechend der Ortsänderung dauernd Einzeichnungen in die Schiffskarte machen muß. Für kleine Schiffe, die nicht mit kostspieligen Karteneinrichtungen ausgerüstet sind, z. B. für Fischdampfer, eignet es sich nicht, für sie bietet der Ortsucher von Dr. Meißner (Telefunken) eine wesentliche Verbesserung und Arbeitsersparnis. Das Gerät hat für jede Sendestelle einen eigenen Rahmen, dem ein auf einer gemein-

schaftlichen Achse angebrachter Richtzeiger zugeordnet ist. Der Ortsänderung gemäß braucht nur die Rahmeneinstellung berichtigt zu werden. Die Achse für die beiden Richtzeiger trägt ferner eine Scheibe. Die auf der Scheibe aufgetragenen Parallelen müssen immer parallel der jeweiligen Nord-Süd-Richtung des Schiffsorts eingestellt werden. Dann ergibt sich der Schiffsort ohne weiteres, wenn man eine winkelförmige Lehre, die die Entfernung der beiden Orte *A* und *B* sowie die Lage ihrer Verbindungslinie zur Nord-Süd-Richtung darstellt, so auf der Scheibe verschiebt, daß die die Nord-Süd-Richtung angebende Seite der Lehre stets parallel den Nord-Süd-Parallelen der Scheibe bleibt und daß die Kanten der die Ent-

Abb. 29.



A und B Peil-Landsendestellen S Schiffsort.

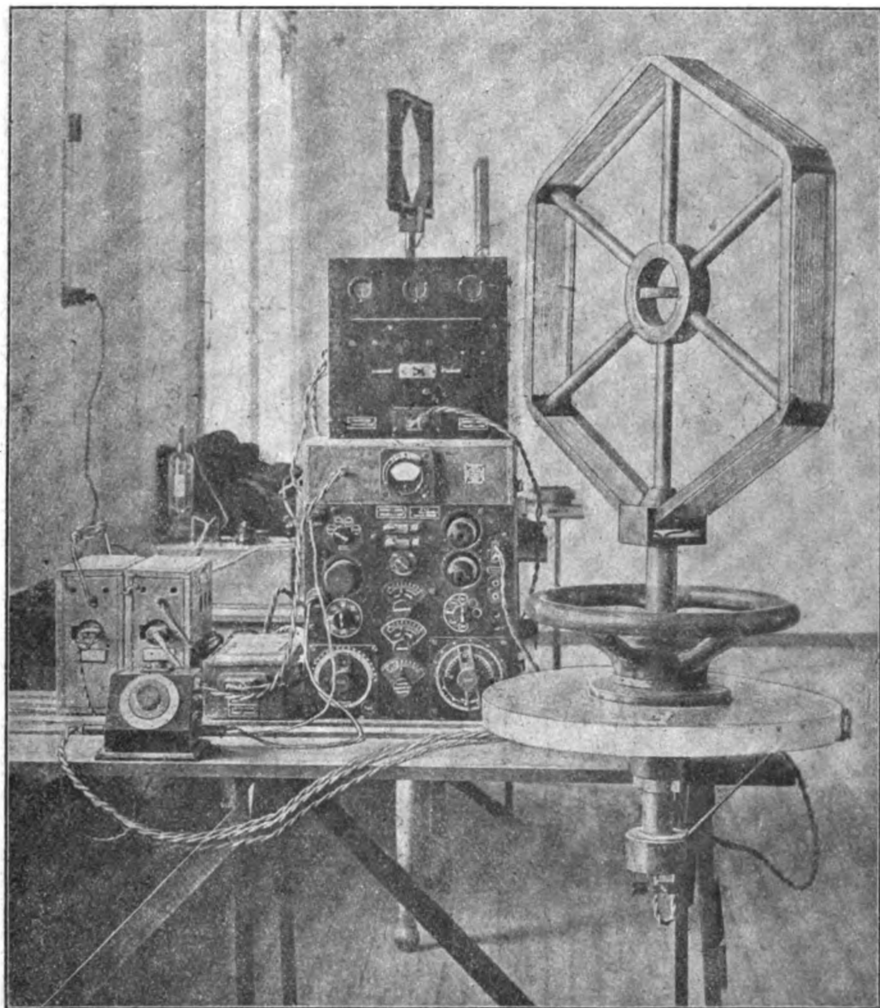
Das Peilverfahren.

fernung *A*—*B* bezeichnenden Strecke der Lehre die Richtungszeiger berühren. Die Berührungspunkte sind gewissermaßen das Bild der Punkte *A* und B, wie wir es auf der Karte hatten, und die Entfernungen der beiden Punkte von der Drehachse der Zeiger sind gleich den Entfernungen des Punktes *S* von *A* und *B* in der Abb. 29. Die wahren Strecken können an den auf der Scheibe um den Drehpunkt der Richtungszeiger angebrachten Kreisteilungen abgelesen werden.

Ein einfacher Peilapparat wurde in der Telefunkenausstellung im Betriebe vorgeführt, er ist in der Abb. 30 wiedergegeben. Im Rahmen selbst ist ein Kompaß aufgehängt. Die genaue Nord-Süd-Richtung wird ermittelt, indem man einen Batteriestrom durch den Rahmen sendet und diesen so lange dreht, bis die Nadel nicht mehr abgelenkt wird. Für ortsfeste Anlagen, die Anschluß an ein Starkstromnetz haben, benutzt man einen Niedervolt-Ladeumformer, der vier Sammler der Verstärkeranlage gleichzeitig laden kann.

In der Luftfahrt wurde in der ersten Zeit von der Kreuzpeilung Gebrauch gemacht; als Sende-Luftleiter dienten entweder Antennensterne, die aus 36 in verschiedenen Richtungen verlaufenden Drähten bestanden, oder auch um 45° gekreuzte Antennenpaare. Damit wurden besonders Luftschiffe und Riesenflugzeuge im Fernverkehr angepeilt;

Abb. 30.

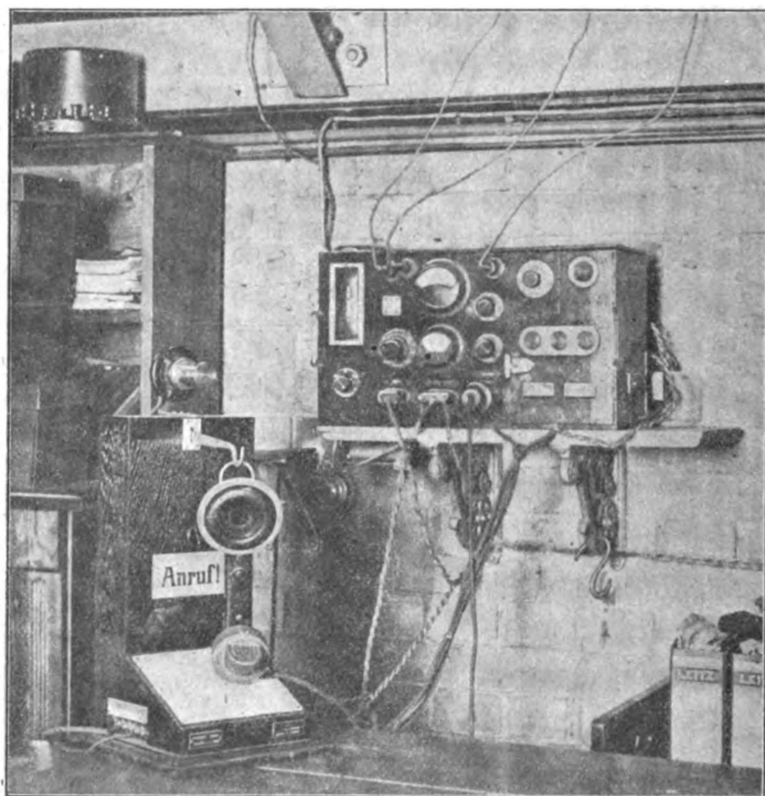


Der Peilapparat mit Rahmenantenne.

ihr jeweiliger Standort wurde ihnen von der Hafenfunkstelle zutelegraphiert. Das Verfahren läßt sich aber beim Aufstieg einer großen Zahl von Flugzeugen nicht durchführen, weil je zwei Peilstellen immer nur ein Flugzeug anpeilen können. Die Entwicklung drängte daher dazu, daß es den Flugzeugen ermöglicht werden müsse, sich selbst anzupeilen. In dem vorhin beschriebenen Richtempfänger, der auch für Flugzeuge und

Luftschiffe benutzt werden kann, liegt zum großen Teile die Bedeutung der drahtlosen Telegraphie für die künftige Luftfahrt. Der Richtfinder bietet den Flugzeugen und Luftschiffen ein einfaches Werkzeug, die Lage der Flughäfen und Peilstellen bei Nacht und Nebel, bei Flügen über See, überhaupt unter Umständen zu ermitteln, wo bisher keine Ortsfeststellung stattfinden konnte. Der weiteren Ausgestaltung des Geräts ist schon für die nächste

Abb. 31.



Eine drahtlose Fernsprechstelle.

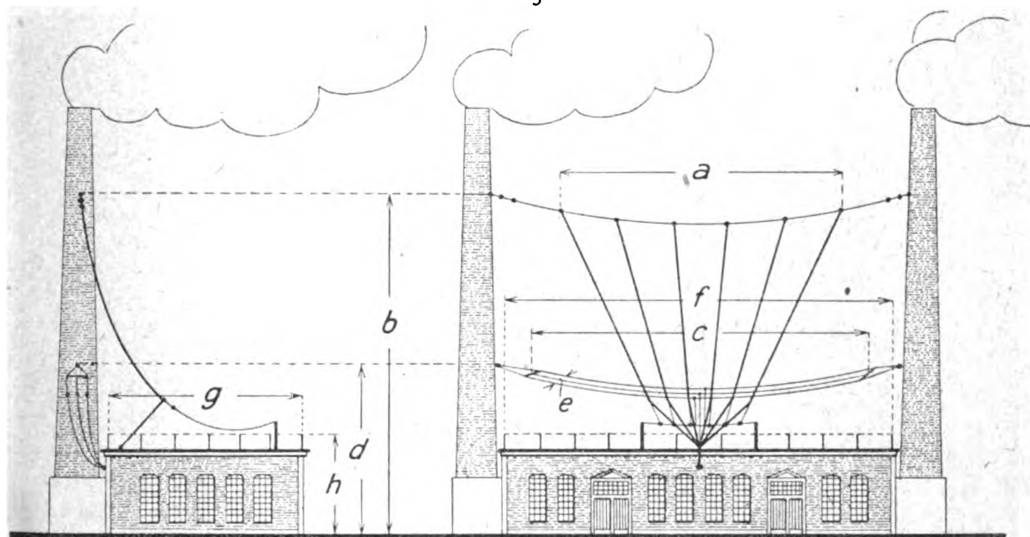
Zeit um so größerer Wert beizumessen, als ein betriebsicherer Richtfinder die unerläßliche Vorbedingung für einen regelmäßigen Luftverkehr bei jedem Wetter ist.

Das drahtlose Fernsprechen mit Hilfe der Kathodenröhre.

Der wesentliche Vorzug der Röhrensender vor den anderen Geräten zur Erzeugung hochfrequenter Energie besteht in der unbedingten Gleichmäßigkeit der Hochfrequenzwellen. Sie bot auch das Mittel, die Frage des drahtlosen Fernsprechens mit kurzen und mit langen Wellen aufs glücklichste zu lösen und zugleich dem lange angestrebten Ziele des Gegensprechbetriebs im drahtlosen Fernsprechen ein gutes Stück näher zu kommen.

Schon am 21. Juni 1913 konnte Telefunken[1]) den wechselseitigen Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Nauen mit Röhrensendern (Liebenröhre) verwirklichen. Im Juni 1915 wurde den Behörden solch ein Fernsprechverkehr zwischen Fürstenbrunn und Seegefeld bei Berlin (15 km) mit Hilfe von Hochvakuum-Röhrensendern (Abb. 10) vorgeführt. Heute ist das drahtlose Fernsprechen bereits so entwickelt, daß Reichweiten bis zu mehreren hundert Kilometern überbrückt werden können. In

Abb. 32.



Sende-Antenne (Fächer-Antenne)					Gegengewicht		Empfangs-Antenne (T-Antenne)					
Kapazität mit Gegengewicht cm	Eigenwelle mit Gegengewicht m	Drahtzahl	Maß a	Maß b	Maß f	Maß g	Kapazität mit Erde cm	Eigenwelle mit Erde m	Drahtzahl	Maß c	Maß d	Maß e
600	380	7	m 25	m 50	m 40	m 8	300	180	2	m 12	m 20	m 1
					h = 20 m							

Die Antennenanlage einer drahtlosen Fernsprechstelle mit Gegensprechbetrieb.

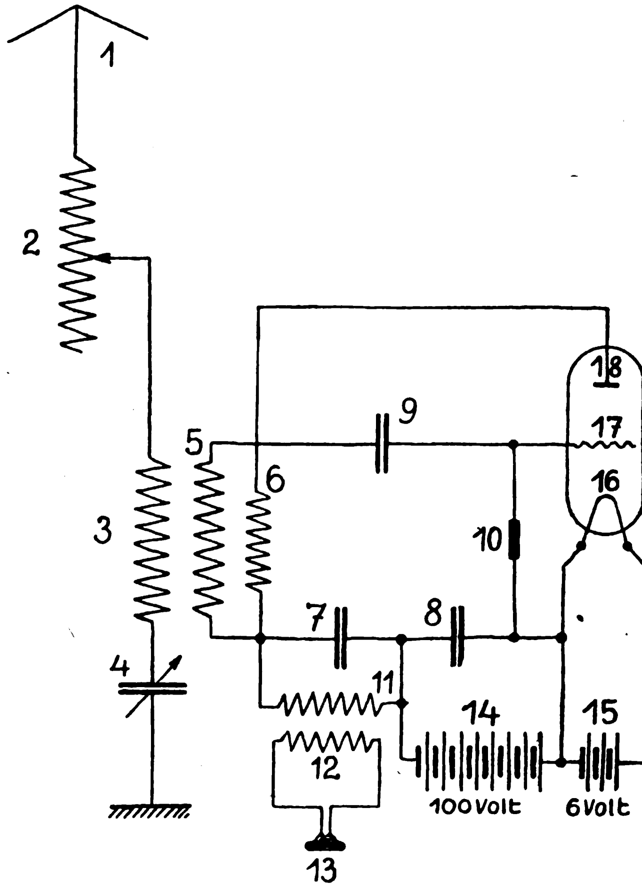
absehbarer Zeit wird daher zu prüfen sein, ob das neue Verkehrsmittel reif ist, in den öffentlichen Dienst eingeführt zu werden.

Die in der Abb. 31 dargestellte drahtlose Fernsprechstelle vermittelt zurzeit versuchsweise den gegenseitigen Verkehr zwischen den A. E. G.-Kraftwerken in Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Rummelsburg. Das höchst einfache Gerät hat eine Reichweite von 45 km. An die Stelle der Maste für die beiden getrennten Antennen sind bei der Versuchsanlage Fabrikschornsteine (Abb. 32) getreten. Benutzt werden eine Fächer- und eine T-Antenne, die Werte der Eigenschwingung und der Kapazität sind aus der

[1]) Elektrotechnische Zeitschrift, Heft 7, 1919.

Abb. 32 ersichtlich. Als Schwingungserzeuger dient ein kleiner Röhrensender mit 10 Watt Antennenleistung, dessen Antenne beim Einbau auf eine feste Welle zwischen 400 und 700 m abgestimmt wird. Am Apparatgehäuse sind lediglich zwei Bedienungsgriffe zugänglich, mit deren Hilfe die Ab-

Abb. 33.



1 Antenne.
2 Antennenabstimmspule.
3 Kopplungstransformator Erstspule.
4 Antennenkondensator.
5 Zweitspule des Kopplungstransformators.
6 Rückkopplungsspule.
7 Blockkondensator 2000 cm.
8 Blockkondensator 2 μF.
9 Gitterkondensator 600 cm.
10 Silitwiderstand 300 000 Ohm.
11 Fernhörertransformator Erstspule.
12 Fernhörertransformator Zweitspule
13 Kopfhörer.
14 Anodenbatterie (Trockenbatterie).
15 Heizbatterie (Sammler).
16 Glühkathode.
17 Gitter.
18 Anode.

Die Empfangschaltung für das drahtlose Fernsprechen.

stimmung berichtigt werden kann, wenn die Verständigung nicht mehr befriedigt. In demselben Gehäuse ist auch die Empfangseinrichtung untergebracht, sie besteht aus Abstimmitteln, Empfangsröhren und einem Dreifachverstärker. Der Empfänger wird an die T-Antenne angeschlossen und auf eine, um etwa 10 v. H. von der Sendewelle abweichende Welle abgestimmt.

Der Verstärker ist für den Anruf erforderlich, während der Hörempfang ohne Verstärkung stattfindet.

Abb. 34.

1 Antenne.
2 Antennenabstimmspule.
3 Anodenkopplungsspule.
4 Sprechtransformator Erstspule.
5 Sprechtransformator Zweitspule.
6 Anodenblockkondensator.
7 Gitter.
8 Anodendrossel.
9 Anodenbatterie.
10 Heizbatterie.
11 Mikrophonreglerwiderstand.
12 Mikrophon.
13 Antennenkondensator.
14 Antennenamperemeter.
15 Erde.
16 Gitterblockkondensator.

Die Sendeschaltung für das drahtlose Fernsprechen.

Wenn ein Gleich- oder ein Drehstromanschluß vorhanden ist, wird ein Umformer' aufgestellt. Er besteht aus einem Gleich- oder einem Drehstrommotor und aus einer Gleichstrommaschine mit zwei Kollektoren und zwei getrennten Ankerwicklungen, von denen die eine Gleichstrom von

12 Volt für die Heizung, die andere solchen von 400 bis 600 Volt für die Anode liefert. Ist kein Kraftanschluß verfügbar, so wird ein kleiner Einanker-Umformer durch eine Sammlerbatterie von 12 Volt betrieben, der die für den Sender erforderliche Spannung erzeugt. Der Anodenstrom für den Empfänger wird einer Trockenbatterie von 100 Volt entnommen, der Heizstrom einer Sammlerbatterie von 6 Volt. Die Sammler können an jeder Kraftleitung unter Vorschaltung von Widerständen oder Lampen geladen werden. Den Hauptteil der Sprechstelle bildet das Fernsprechgerät, ein Schaltkasten mit Bügel, an dem das Mikrotelephon bei ruhendem Betriebe hängt. Im Fernsprechgeräte laufen die Zuleitungen vom Sender, vom Empfänger und von den Maschinen zusammen. Der Anruf wird durch einen Unterbrecher bewirkt, der den Sendestrom beeinflußt und im fernen Empfangshörer einen lauten summenden Ton hervorbringt.

Die Bedienung ist sehr einfach. Nach Einschaltung des Verstärkers ist die Stelle empfangsbereit. Um die Gegenstelle anzurufen, hebt man den Fernhörer ab und setzt durch einen Druck auf den Knopf den Summer in Tätigkeit. Bei der angerufenen Stelle ist der Ton im Zimmer gut hörbar. Der Angerufene hebt nun ebenfalls seinen Hörer ab, und die Unterhaltung kann in gleicher Weise wie beim gewöhnlichen Fernsprechen vonstatten gehen. Das Anlassen und Ausschalten des Umformers geschieht selbsttätig durch das Abheben und Auflegen des Hörers.

Die Abb. 33 und 34 zeigen die Schaltungen für den drahtlosen Empfang und das drahtlose Senden.

(Schluß folgt.)

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1918[1]).

Der Postscheckverkehr hat sich 1918 weiter günstig entwickelt, von einer hemmenden Einwirkung des Krieges war nichts zu merken. Der Zahlungsverkehr vollzog sich bei dem ständigen Zuströmen von Geldern ohne Störungen, so daß die schweizerische Postverwaltung allen an sie herantretenden Anforderungen entsprechen konnte. Am 1. Juni 1918 wurde auch in Sitten ein Postscheckbüro eingerichtet, so daß nunmehr 24 Postscheckbüros in der Schweiz bestehen.

Die Zahl der Rechnungsinhaber ist von 23 980 Ende 1917 auf 27 604 Ende 1918, also um 3 624 gestiegen. Postscheckrechnungen wurden geführt beim Postscheckbüro in Aarau 1 121, Basel 3 770, Bellinzona 827, Bern 2 437, Biel 758, Burgdorf 278, Chaux-de-Fonds 615, Chur 761, Frauenfeld 443, Freiburg 282, Genf 1 659, Glarus 348, Langenthal 254, Lausanne 1 476, Luzern 1 286, Neuenburg 632, Olten 341, St. Gallen 2 048, Schaffhausen 626, Sitten 303, Solothurn 467, Vevey 261, Winterthur 552, Zürich 6 059.

Der Gesamtumsatz betrug 1918 bei 21,8 Millionen Buchungen 15,499 Milliarden Franken, d. s. gegen das Vorjahr mit 11,163 Milliarden Franken 4,336 Milliarden Franken oder 38,84 v. H. mehr.

[1]) Wegen des Ergebnisses für 1917 vgl. Archiv 1918, S. 363 ff.

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs.

		Ende Dezember 1916		Ende Dezember 1917		Ende Dezember 1918	
Zahl der Rechnungsinhaber		20 833		23 980		27 604	
Guthaben der Rechnungsinhaber		65 905 301 Fr.		93 069 310 Fr.		121 920 647 Fr.	
		1916		1917		1918	
		Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein (Zahlkarte)	11 132 621	1 273 526 323	12 580 391	1 623 797 877	13 761 054[1])	2 170 242 623
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inlande	1 805 453	2 784 528 698	2 165 254	3 952 517 148	2 521 670	5 586 150 618[2])
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Auslande	15 782	13 267 759	34 641	18 586 697	15 841	7 619 026
	Gutschriften überhaupt	12 953 856	4 071 322 780	14 780 286	5 594 901 722	16 298 565	7 764 012 267
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	327 781	827 376 204	377 367	1 038 038 351	439 834	1 378 773 653
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	1 758 722	438 397 925	2 135 319	574 302 299	2 534 954	767 403 389
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inlande	1 805 453	2 784 528 698	2 165 254	3 952 517 148	2 521 670	5 586 150 618[2])
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Auslande	21 146	4 437 312	13 199	2 879 915	8 753	2 833 271
	Lastschriften überhaupt	3 913 102	4 054 740 139	4 691 139	5 567 737 713	5 505 211	7 735 160 931
Gesamtumsatz		16 866 958	8 126 062 919	19 471 425	11 162 639 435	21 803 776	15 499 173 198.

[1]) Darunter 965 013 Post- und Zahlungsanweisungen, die den Postscheckrechnungen auf Antrag der Inhaber gutgeschrieben worden sind.

[2]) Durch den inländischen Überweisungsverkehr wurden 11 172 301 236 Fr. oder 72,08 v H des Umsatzes abgewickelt.

Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt		Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein	534	84 144
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inlande	98	216 585
	Gutschriften überhaupt	632	301 024
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	17	53 458
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	98	29 754
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inlande	98	216 585
	Lastschriften überhaupt	213	299 906
Gut- und Lastschriften (Gesamtumsatz)		845	600 930.

		Fr.
Durchschnittsbetrag	eines Einzahlungsscheins	158
	einer inländischen Überweisung	2 215
	einer Auszahlung durch die Postscheckbüros (Kassenscheck)	3 135
	einer Zahlungsanweisung	303.

Das Guthaben der Rechnungsinhaber.

	Fr.
Guthaben der Rechnungsinhaber Ende Dezember	121 920 647
Guthaben eines Rechnungsinhabers Ende Dezember	4 417.

Von dem Guthaben Ende 1918 waren angelegt

in Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen und der verstaatlichten Bahnen, der Kantone und Gemeinden, in Schuldverschreibungen inländischer Bankanstalten und in ausländischen Wertpapieren (deutsche Reichsanleihe, französische Rente, englische Schuldverschreibungen, India Stock, irische Anleihe und ungarische Staatskassenscheine)	23 055 814 Fr.,
als Guthaben beim schweizerischen Finanzdepartement	63 399 286[1]) -
als Guthaben im ausländischen Überweisungsverkehre	26 573 -
als Guthaben bei der schweizerischen Nationalbank, als Kassenbestand und als Zuschuß an die Betriebsmittel der Postverwaltung	35 438 973 -
zusammen	121 920 646 Fr.

[1]) Der Zeitverhältnisse wegen wurde auf Wunsch des Finanzdepartements davon abgesehen, die entbehrlichen Gelder in dem Umfange, wie es möglich gewesen wäre, in festen Werten anzulegen. In solchen Werten wurden daher nur 2 291 900 Fr. neu angelegt, dagegen wurden dem Finanzdepartement 23 399 286 Fr. mehr zur Verfügung gestellt.

Der Überweisungsverkehr mit dem Auslande.

Der Verkehr mit dem Auslande war 1918 gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte schwächer. Überweisungen wurden ausgeführt

im Jahre	aus der Schweiz nach dem Auslande	aus dem Auslande nach der Schweiz
	Betrag Fr.	Betrag Fr.
1913	17 721 384	7 581 664
1914	11 785 368	5 713 809
1915	4 152 598	4 343 007
1916	4 437 312	13 267 759
1917	2 879 915	18 586 697
1918	2 833 271	7 619 026.

Im einzelnen wurden ausgeführt

nach Ländern, mit denen ein unmittelbarer Überweisungsverkehr besteht (Deutschland, Österreich, Ungarn, Luxemburg und Italien)	8 753	Überweisungen	über	2 833 271 Fr.,
aus diesen Ländern ...	15 841	-	-	7 619 026 -
nach England	960	-	-	256 715 -
aus England	1 152	-	-	274 200 -
nach Argentinien ...	18	-	-	4 939 -
aus Argentinien	275	-	-	51 865 -
zusammen ...	26 999	Überweisungen	über	11 040 016 Fr.
(1917	50 922	-	-	22 036 526 -).

Der Hauptverkehr entfiel auf Deutschland. Im Jahre 1918 gingen 6 637 Überweisungen über 2 145 652 Fr. aus der Schweiz nach Deutschland, in umgekehrter Richtung wurden 12 253 Überweisungen über 5 912 102 Fr. ausgeführt.

Gehören die Postscheckämter zu den reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben?

Eine in der Rechnungsstelle eines Postscheckamts beschäftigte Postgehilfin war im Dienstsaal, als sie zu einer Wendeltreppe in der Ecke des Saales ging, um die ein halbes Stockwerk höher gelegene Kleiderablage aufzusuchen, hingefallen und hatte sich erheblich verletzt. Sie führte den Unfall auf die Glätte des Fußbodens infolge unsachgemäßen Ölens zurück und verlangte unter Berufung auf den Grundsatz des § 618 B. G. B. Schadensersatz. Ihre Klage ging auf Erstattung der bisherigen Kosten und Feststellung der Ersatzpflicht des Reichs im übrigen. Das Landgericht gab durch Teilurteil dem Feststellungsantrage statt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die von der Klägerin eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurück, weil das angefochtene Urteil

dem im § 618 B. G. B. aufgestellten Grundsatze nicht gerecht wurde. In der neuen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht erhob das Reich nunmehr den bis dahin nicht geltend gemachten Einwand, daß der Unfall der Klägerin als Betriebsunfall im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes angesehen werden müsse, und daß die Schadensersatzansprüche der Postgehilfin, soweit solche überhaupt beständen, nach § 10 dieses Gesetzes ausgeschlossen seien. Das Oberlandesgericht hat demgemäß erkannt und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat wiederum Revision eingelegt mit der Begründung, daß sie nicht in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen, das Beamtenunfallfürsorgegesetz also nicht anzuwenden sei. Das Reichsgericht, III. Zivilsenat, hat den Revisionsangriff durch Urteil vom 11. März 1919 für berechtigt anerkannt und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Da die Entscheidung von allgemeiner Bedeutung ist, lassen wir die Entscheidungsgründe im Auszuge folgen.

„Nicht beizutreten ist dem Berufungsgericht in der Annahme, daß die Klägerin unter das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 falle, d. h. in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin in der sogenannten Rechnungsstelle des Postscheckamts tätig, die mit dem Schalterverkehre nichts zu tun hat, vielmehr nur der Bearbeitung der eingegangenen Zahlkarten und Scheckaufträge dient und im wesentlichen die Schlußprüfung und Schlußarbeit aus sämtlichen aus dem Postscheckverkehre herrührenden Zahlkarten, Zahlungsanweisungen, Schecken und Überweisungen besorgt. Nun unterliegt allerdings nach § 1, Abs. 1, Nr. 3 Gew. U. G. (ebenso § 537 R. V. O.) der gesamte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen der Unfallversicherung. Damit ist ausgedrückt, daß alle Ausflüsse des Betriebs der Versicherung unterliegen sollen, und es ist auch gerechtfertigt, zugunsten der in Frage kommenden Arbeiter und Betriebsbeamten eine möglichst weite Auslegung des Begriffs Platz greifen zu lassen. Immerhin aber muß es sich auch hier um den technischen Betrieb handeln.

Der kaufmännische Teil, der oft, wenn auch nicht immer, mit dem Bürobetriebe zusammenfällt, unterliegt nicht der Versicherung. Danach muß schon als fraglich bezeichnet werden, ob der Schalterdienst der Postbeamten in den Bereich der Unfallversicherung fällt. Zuweilen wird der Schalterdienst allgemein zum Betriebe gerechnet. Das Reichsversicherungsamt steht nicht auf diesem Standpunkte. Es zählt, wie das Büropersonal überhaupt, so auch die Angestellten am Schalter nicht zu den unter das Gesetz fallenden Personen und hat sogar den Fahrkartenverkauf bei der Eisenbahn nur ausnahmsweise da zum technischen Betriebe gerechnet, wo besondere örtliche Verhältnisse einen engeren Zusammenhang mit den der Personenbeförderung dienenden Verkehrseinrichtungen begründen. Der erkennende Senat hat weitergehend (Entsch. des Reichsg. in Zivils. Bd. 63 S. 124) den Schalterdienst bei der Fahrkartenausgabe zum Betriebe der Eisenbahnverwaltung gerechnet, dabei aber darauf hingewiesen, daß bei der Eisenbahn wegen der Eile, mit der die Fahrkartenausgabe geschehen müsse, und wegen der Unruhe und Aufregung, die sich leicht von den Fahrkartenkäufern auf den Schalterbeamten übertrage, der Dienst des Schalterbeamten besonderen Gefahren ausgesetzt sei, und anerkannt, daß die Verhältnisse bei der

Post nicht gleichliegen. Es bedarf indes nicht der Entscheidung, ob der Schalterdienst der Post in den Bereich der Unfallversicherung fällt. Denn jedenfalls muß der Betrieb der Rechnungsstelle, in der die Klägerin, vom Schalterdienste völlig getrennt, in rein kaufmännischer, büromäßiger Art sich zu betätigen hatte, ausscheiden. Die Tätigkeit der Klägerin unterschied sich nicht von der eines Bankangestellten, und einen Betrieb dieser Art der Unfallversicherung zu unterstellen, liegt nicht im Sinne des Gew. U. G. Hängt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch nicht davon ab, daß der Arbeiter oder Betriebsbeamte besonderen, dem Betrieb eigentümlichen Gefahren ausgesetzt sei, so beruht doch die Einbeziehung der im Gesetz erwähnten Betriebe auf dem Gedanken, daß bei ihnen mit solchen Gefahren regelmäßig zu rechnen sei. Davon kann unter Umständen beim Schalterbetriebe, nicht dagegen bei dem büromäßig-kaufmännischen Betriebe der Rechnungsstelle eines Postscheckamts die Rede sein. Der Einbeziehung dieses Betriebs unter die Unfallversicherung fehlt daher auch jede innere Berechtigung. Wenn das Berufungsgericht es für zweifellos erklärt, daß zu dem Betriebe der Postverwaltung auch der Betrieb der Postscheckämter gehöre, so übersieht es, daß Betrieb im Sinne des Gew. U. G. nur der technische Betrieb ist, und daß demgemäß nicht jeder im Dienste der Post tätige Arbeiter oder Beamte, sondern nur der im technischen Betriebe beschäftigte der Versicherung unterliegt. Der Betrieb der Postscheckämter aber ist wesentlich kaufmännischer, nicht technischer Art. Aus diesem Grunde kann auch die Erwägung des Berufungsgerichts, man könne doch nicht zwischen Unfällen eines an der Schalterstelle des Postscheckamts und solchen eines an der Rechnungsstelle tätigen Beamten unterscheiden, nicht zu einem abweichenden Ergebnisse führen. Bei der vorwiegend kaufmännischen Art des Betriebs ließe sich damit eher die Annahme begründen, daß der ganze Postscheckdienst, einschließlich des Schalterdienstes, von der Versicherung auszuschließen sei. Für die Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich endlich auch nicht die Entscheidung des erkennenden Senats in Entsch. des Reichsg. in Zivils. Bd. 81 S. 55 heranziehen. Es handelte sich dort um den Bürodiener einer Eisenbahnbetriebsinspektion, und die Erstreckung der Unfallfürsorge nach dem preuß. U. F. G. vom 2. Juni 1902 auf ihn war daraus abgeleitet worden, daß die Betriebsinspektion dem technischen Bereiche der Eisenbahnverwaltung zuzurechnen sei, der Diener einer Betriebsinspektion also dem nämlichen Bereich angehöre. Hier aber liegt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Zugehörigkeit zum technischen Betriebe der Postverwaltung vor. Es muß also grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß ein in der Rechnungstelle eines Postscheckamts tätiger Postbeamter nicht zu den Beamten gehört, die in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind. Mit dieser Auffassung stimmt auch der Standpunkt überein, den die Postverwaltung selbst in A. d. A. X 2 § 41 dahin eingenommen hat, daß auf Personen, die nur mit Büroarbeiten beschäftigt werden, das U. F. G. nicht anwendbar sei. Damit entfällt im vorliegenden Falle die Anwendbarkeit des U. F. G. Der von der Klägerin erhobene Schadensersatzanspruch wird daher durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen."

KLEINE MITTEILUNGEN.

Ein Postbeamter, der eine Einschreibsendung aus Fahrlässigkeit als gewöhnlichen Brief behandelt hat, haftet dem Absender nach einem Urteile des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 21. Dezember 1916 persönlich für den Verlust (Eger, Entscheidungen XXXIV. Band S. 61).

Der Beamte hat einen von ihm am Schalter angenommenen Einschreibbrief versehentlich nicht als Einschreibbrief behandelt, insbesondere ihn nicht mit einer Einschreibnummer beklebt und nicht in das Annahmebuch eingetragen. Die Sendung, die nach Angabe des Absenders 195 ℳ enthalten hatte, ist verloren gegangen. Die Postverwaltung hat gemäß § 10 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 den Betrag von 42 ℳ erstattet. Der Beamte ist zur Zahlung des Restbetrags von 153 ℳ verurteilt worden. Den Entscheidungsgründen ist folgendes entnommen.

Der Einwand des Beklagten, er sei dienstlich so überanstrengt gewesen, daß ihm das Versehen in der Behandlung des Briefes nicht als Verschulden angerechnet werden könne, vermag seine Unterlassungen nicht zu rechtfertigen, weil nach den Vorschriften über die Bearbeitung der Einschreibsendungen nur ein einfaches, keine besondere Überlegung erforderndes Verfahren in Betracht kam. Der Beklagte glaubt ferner, daß seine Haftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen sei, wonach der Beamte nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. Die Haftung der Post ist gesetzlich auf den Betrag von 42 ℳ beschränkt; die Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten nach § 6 dieses Gesetzes nicht berührt worden. Es steht nichts im Wege, daß der Geschädigte sich wegen des Restes seines Schadens an den Beamten hält. Ein Verschulden des Absenders, auf das der Beklagte sich beruft, liegt nicht vor; denn die Postordnung untersagt nirgends, Wertsachen ohne Wertangabe oder als Einschreibsendungen aufzugeben. Endlich kann man dem Absender auch nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen; die durch die Einschreibung gewährte Sicherheit ist im vorliegenden Falle als ausreichend anzusehen.

Vor kurzem sind die Pyrenäen in dem Puymorens-Tunnel durchstochen worden. Der Tunnel soll die Eisenbahnlinien Nordfrankreichs über Toulouse nach dem nordöstlichen Spanien durchlassen und die Fahrzeit zwischen Paris und Barcelona um 5 Stunden — von 21 auf 16 — verkürzen. Die französische Strecke geht bereits bis Ax (Département Ariège) südöstlich Tarascon; sie gehört zu den Linien der französischen Südbahn, die auf elektrischen Betrieb (Wechselstrombetrieb) umgebaut werden sollen. Von Ax aus wird die Bahn nördlich des Tunnels am Flüßchen Ariège entlang, südlich des Tunnels im Flußtale des Carol verlaufen und über Puigcerda nach Ripoll oder Berga, die bereits durch Eisenbahnen mit Barcelona verbunden sind, weitergehen. Mit der Fertigstellung der spanischen Anschlußstrecke scheint man noch sehr im Rückstande zu sein, so daß an eine Inbetriebnahme des Tunnels einstweilen nicht zu denken ist. (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1919, Nr. 40, S. 415.)

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 9. BERLIN, SEPTEMBER. **1919.**

Das drahtlose Telegraphieren und Fernsprechen mit Hilfe der Kathodenröhre.

Von H. Thurn, Vize-Telegraphendirektor in Berlin.

(Schluß.)

Die Röhrensender von Dr. Erich F. Huth.

Die vier hauptsächlichsten Senderöhren, welche die Gesellschaft für Funkentelegraphie Dr. Erich F. Huth bei ihren mit ungedämpften Wellen arbeitenden Funkstellen bisher benutzt hat, sind in der Abb. 35 dargestellt. Die Hochfrequenzleistung beträgt bei der Röhre a 5 Watt, bei der Röhre b 20 bis 30 Watt, bei der Röhre c 250 bis 300 Watt und bei der Röhre d 2500 Watt. Die Röhre d hat eine Höhe von 45 cm und einen Durchmesser von 12 cm. Die Abb. 36 zeigt die der Gesellschaft durch Patent geschützte Sendeschaltung. Darin bedeuten

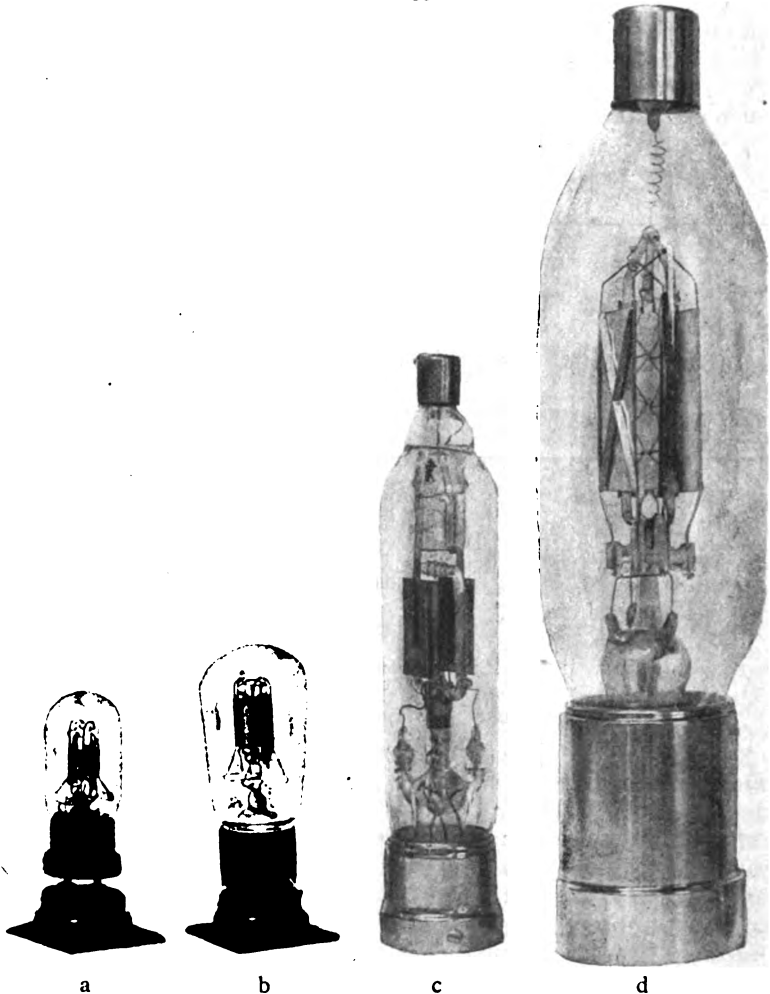
1: die Röhre mit der Anode (*A*), dem Gitter (*G*) und der Heizelektrode (*H*),
3, 4, 5: den Gitterkreis,
A, 9, 8, 6, *H*: den Anodenkreis,
Antenne, 11, 10, 8, 12, Erde: den Luftdrahtkreis.

Schwingungen treten nur auf, wenn der Luftdrahtkreis auf den Gitterkreis abgestimmt ist; die Einstellung des Gitterkreises 3, 4, 5 ist also von der Sendewelle abhängig. Die Anordnung hat den Vorzug, daß der Gitterkreis zugleich als Wellenmesser benutzt werden kann, und daß ein Zwischenkreis zum Ausscheiden von Oberwellen unnötig ist, da die Schaltung keine Oberwellen aufkommen läßt. Sie wird zum Teil auch zum Empfangen benutzt,

indem man an Stelle der Hochspannungsquelle eine Anodenbatterie von etwa 100 Volt und einen Fernhörer einschaltet.

Die Abb. 37 stellt eine unter Zugrundelegung der Schaltung gebaute ungedämpfte Funkstelle dar mit einer Sendeleistung von 20 Watt in der Antenne; der Sender, der Empfänger und der Lautverstärker sind in

Abb. 35.



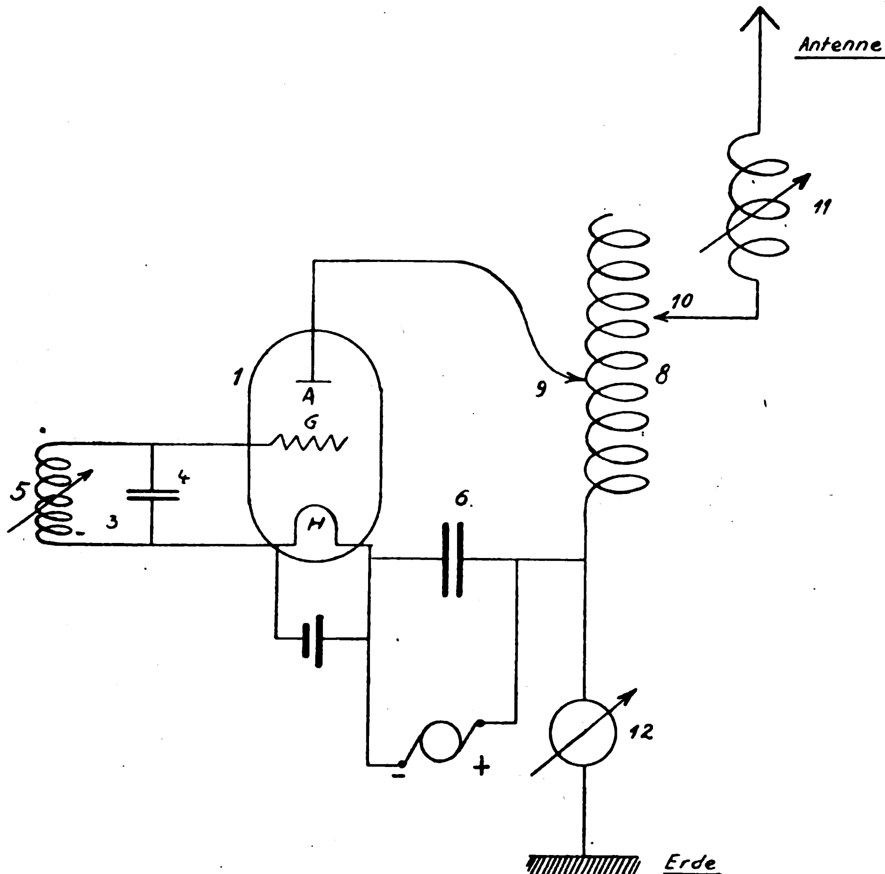
a b c d

Die hauptsächlichsten Huthschen Kathodenröhren.

einem Gehäuse untergebracht. Die besonderen Zwecken dienende Einrichtung ist sehr leicht und wenig umfangreich; ihr Gewicht beträgt nur 6 kg, ihre Breite 33 cm, die Tiefe 12 cm, die Höhe 35 cm. Sie hat Audionempfang mit Zwischenkreis, einen Wellenbereich von 300 bis 800 m und Empfangstonregelung bei Überlagerungsempfang. Der Wellenbereich kann ohne wesentliche Raumzunahme bedeutend erweitert werden. Als Lautverstärker wird ein Dreiröhrenverstärker für 90 oder für 25 Volt Anodenspannung benutzt, der eine 3 600 fache Verstärkung ermöglicht.

Die Abb. 38 zeigt einen Röhrensender von rund 1 kW Leistung in der Antenne mit einem stetigen Wellenbereiche von 400 bis 1700 m. Zum Heizen der Kathoden der Senderöhren und zur Lieferung des Anodenstroms dient eine Wechselstrommaschine. Die Anodenspannung wird auf 2000 bis 6000 Volt im Sender herauftransformiert und dann mittels einer Gleichrichteröhre, die ebenfalls vom Wechselstrome geheizt wird, gleichgerichtet. Zur Erzeugung der Sendeleistung braucht man vier Röhren für je 250 bis 300 Watt. Die Ein-

Abb. 36.



Die Huthsche Sendeschaltung für Röhrensender.

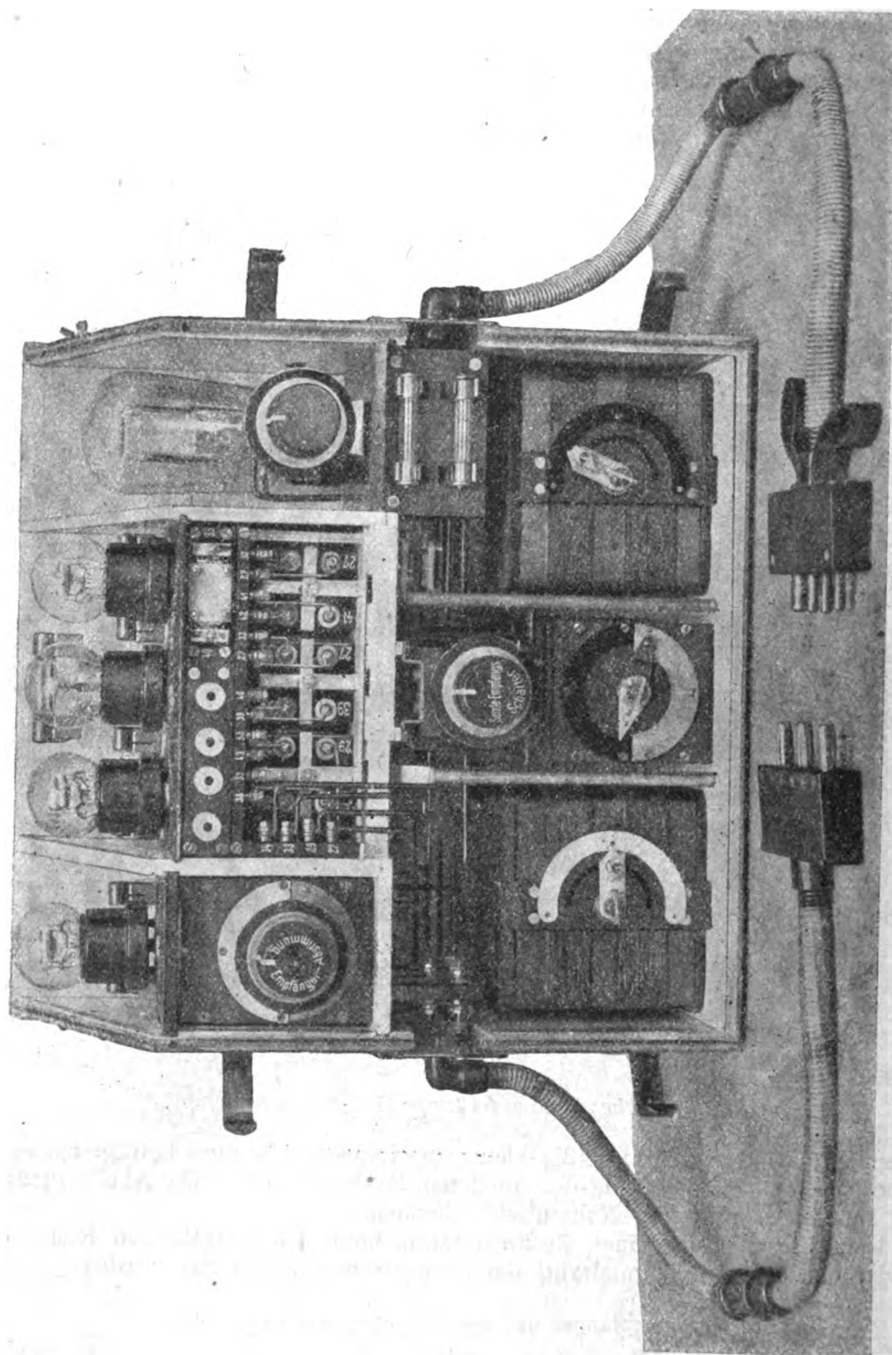
zelapparate sind verhältnismäßig klein; die Länge des Senders beträgt 85 cm, seine Tiefe 30 cm, die Höhe des mittleren Kastens 52 cm. Die Abb. 39 läßt das Innere des mittleren Röhrenteils erkennen.

Nach Zuschaltung eines Zusatzapparats können die Huthschen Röhrensender ohne weiteres zum drahtlosen Fernsprechen mitbenutzt werden.

Die Röhrenempfänger und die Röhrensender von Lorenz.

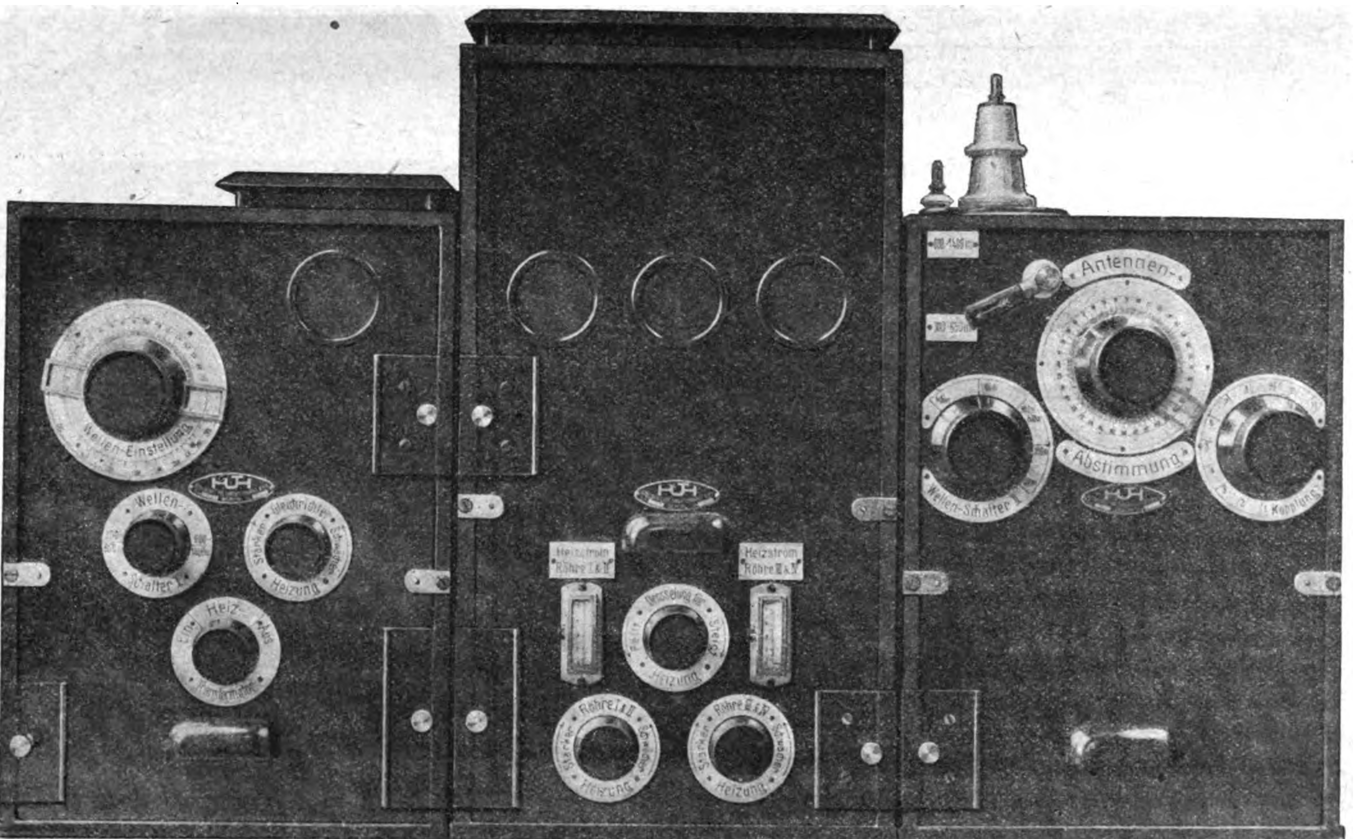
C. Lorenz baut Röhrensender und Empfänger verschiedener Größen. Hier sollen nur ein im Felde als Artillerie-Empfänger benutzter einfacher Röhrenempfänger und ein U-Boot-Sender von 1 kW Antennenleistung vorgeführt werden.

Abb. 37.



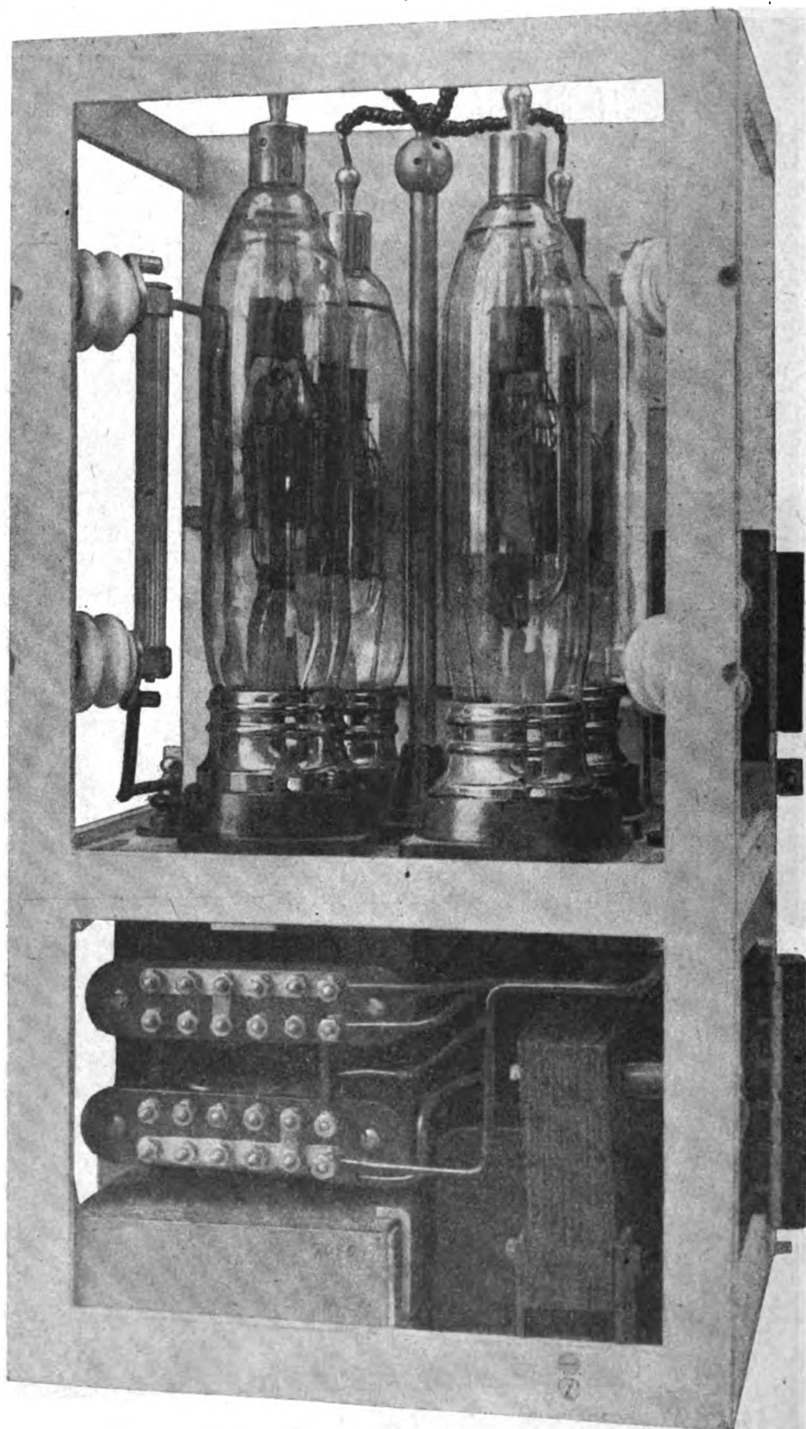
Der Zwanzigwatt-Röhrensender von Huth.
(Die vordere Verschlußplatte ist abgenommen.)

Abb. 38.



Der Huthsche Röhrensender mit 1 kW Antennenenergie.

Abb. 39.

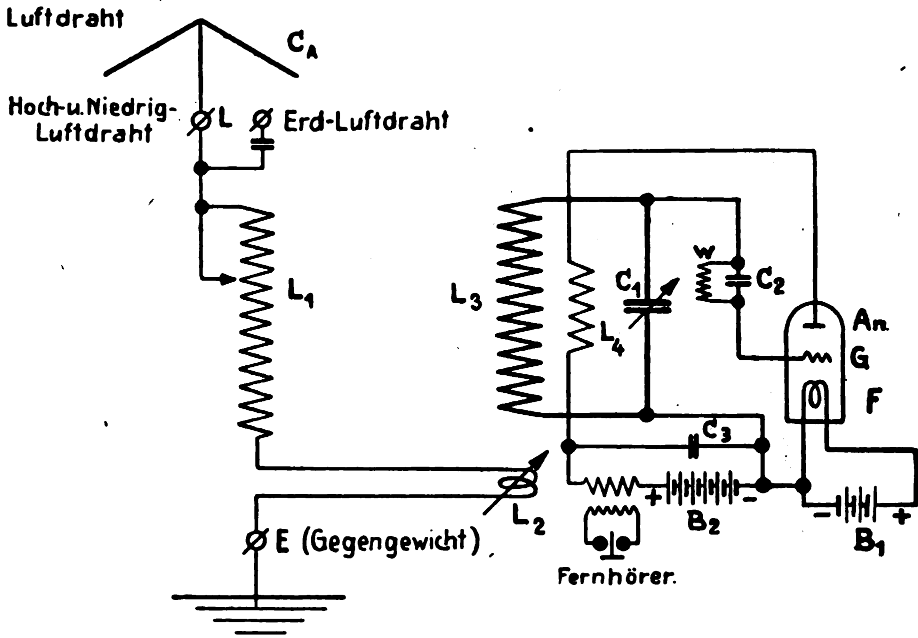


Das Innere des Einkilowatt-Röhrensenders von Huth.

Der Röhrenempfänger von Lorenz.

An den Schwingungskreis, der aus der Spule L_3 und dem veränderlichen Kondensator C_1 (Abb. 40) besteht, ist eine Elektronenröhre mit der Glühfadenkathode F, der gitterförmigen Elektrode G und der vollen zylinder- oder plattenförmigen Anode An angeschlossen (in der Wirklichkeit sind es abweichend von der Abbildung zwei Röhren). Durch die Sammlerbatterie B_1 von 6 Volt wird der Glühfaden auf Weißglut erhitzt. Die Batterie B_2 von etwa 100 Volt liegt mit ihrem negativen Pole am Glühfaden der Röhre; der positive Pol ist über den Hörertransformator und eine Spule L_4, die über die Spule L_3 geschoben ist, mit der Anode An verbunden. Bei glühendem Faden kann somit ein Strom vom positiven Pole der Batterie B_2 über die Spule L_4 zur

Abb. 40.



Das Schaltbild für den Röhrenempfänger von Lorenz.

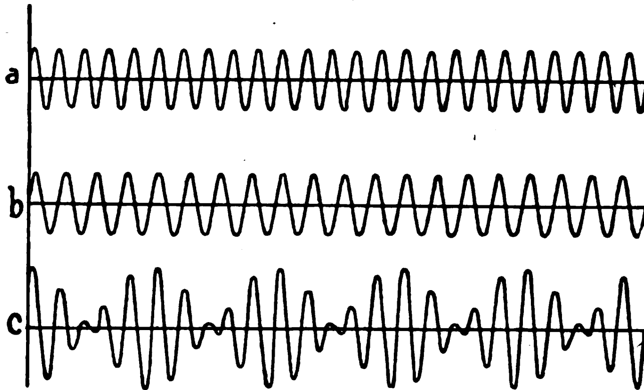
Anode An, durch die Röhre hindurch und über den Faden zurück zur Batterie fließen. Der Stromfluß beginnt, sobald der Faden glüht. Der in der Spule L_4 auftretende Strom ruft durch Induktion einen Stromstoß in der Spule L_3 hervor, der sich über den Kondensator C_1 ausgleicht. Der Kreis L_3—C_1 schwingt infolgedessen mit einer Wellenzahl aus, die durch die Größe der Spule L_3 und des Kondensators C_1 bedingt ist. Der Kondensator C_1 wird im Zeitmaße dieser Schwingungen abwechselnd positiv und negativ geladen, und die Ladungen werden über den Kondensator C_2 auf das Gitter G der Röhre übertragen. Das hat zur Folge, daß der elektrische Widerstand der Röhre sich ebenfalls im gleichen Wechsel ändert und demgemäß auch die Stärke des Stromes, der in der Spule L_4 fließt. Das Gitter regelt den Stromfluß und sorgt dafür, daß dem Schwingungskreise L_3—C_1 durch Induktion auf die Spule L_3 stets neue elektrische Energie zugeführt wird.

Die Antenne wird mittels der Spule L_1 auf die zu empfangende Welle abgestimmt. Die Schwingungen, die sie nun aufnimmt, übertragen sich durch

die Spule L_2 auf den Kreis L_3—C_1 und treffen mit den in ihm erzeugten Hilfschwingungen zusammen. Die Wechselzahl sowohl der ankommenden als auch der Hilfschwingungen ist aber so groß, daß sie mit dem Fernhörer und dem Ohre einzeln nicht wahrnehmbar sind. Durch die Vereinigung der beiden Schwingungen entstehen jedoch Schwebungen, die im allgemeinen im Gebiete der Hörbarkeit liegen und im Hörer wirksam werden. Sind beide Wechselzahlen genau gleich (neutrale Zone), so ist allerdings nichts zu hören; verstimmt man indes die Wechselzahl der Hilfschwingung ein wenig gegen die der ankommenden Wellen, so vernimmt man im Fernhörer den Schwebungston; er ist um so höher, je größer die gegenseitige Verstimmung ist. In der Abb. 41 bedeuten

a den ankommenden Wellenzug, der von der Antenne aufgenommen wird (die Sendewelle);
b die Empfangschwingungen (Hilfschwingungen);
c den Wellenzug des Schwebungstons, der durch das Zusammenwirken der beiden Schwingungen entsteht, und dessen Gruppenfrequenz die Empfangstonhöhe bestimmt.

Abb. 41.



Als Empfangsröhren werden zwei Telefunken-Röhren mit Eisenwiderständen benutzt.

Der Empfänger (Abb. 42) umfaßt einen Wellenbereich von 300 bis 2000 m und kann für Antennen von etwa 250 bis 2000 cm Kapazität verwendet werden. Der Empfang ist nur mittelbar möglich. Zum Abstimmen des Antennenkreises auf die zu empfangende Welle dient ein Summer; es geschieht in fein unterteilten Stufen mittels des Luftdraht-Abstimmschalters.

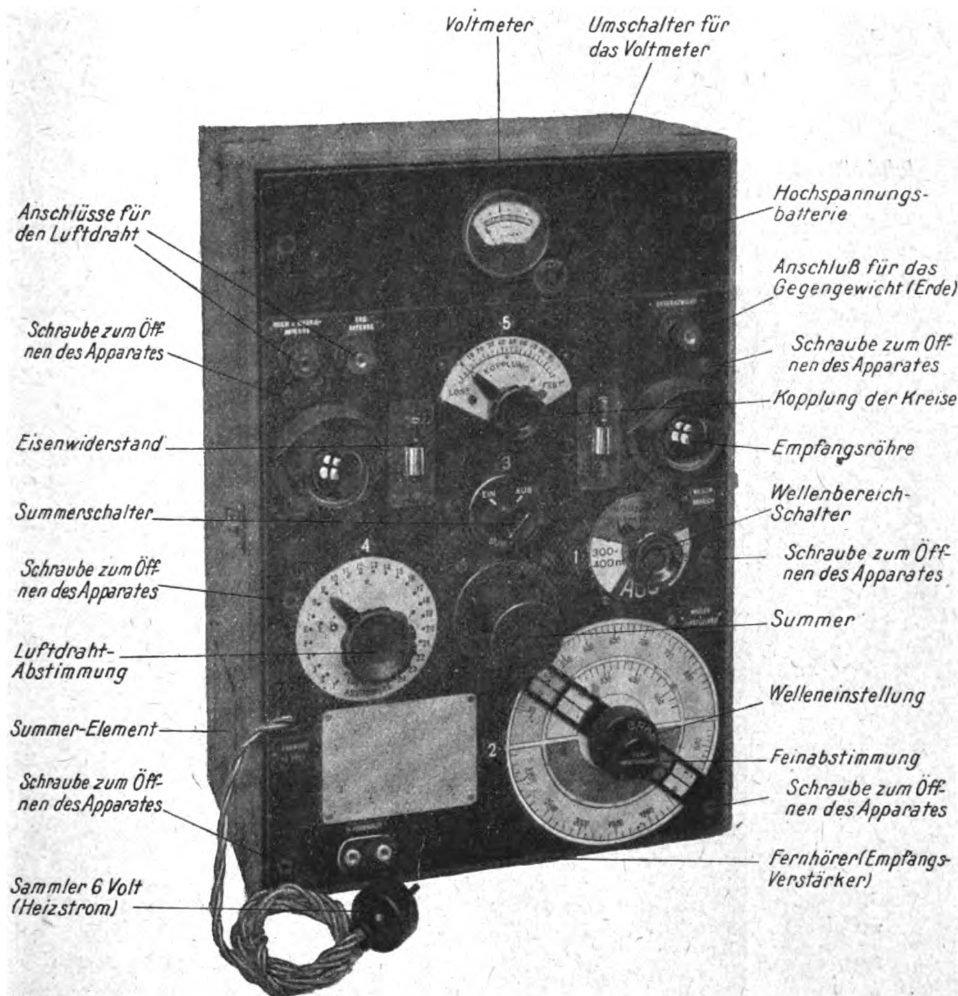
Bei kleinen Wellen und Luftantennen darf die Kopplung nicht zu fest sein, da sonst die Schwingungen »abreißen«, d. h. ein Überlagerungsempfang in der Nähe der neutralen Zone nicht mehr möglich ist, oder der Ton nur auf der einen Seite der Zone gehört wird. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt die günstigste Kopplung bei Benutzung von Hochantennen und Wellen bis 1000 m bei ungefähr 30 bis 40°, für Wellen über 1000 m kann die Kopplung bis zu 30° betragen. Übrigens muß man wegen der größeren Störungsfreiheit mit möglichst loser Kopplung arbeiten.

Ein Mittel, um festzustellen, ob der Empfänger richtig arbeitet, bietet der Summer. Man stimmt den Luftdraht bei sehr loser Kopplung ab, bis die größte Lautstärke erreicht ist. Ist jetzt kein Ton oder nur der reine Summerton vernehmbar, so ist das ein Zeichen dafür, daß keine Hilfschwingungen

vorhanden sind, der Empfänger also zur Aufnahme ungedämpfter Wellen nicht geeignet ist. Ist er in Ordnung, so hört man keinen reinen Summerton, sondern ein Rauschen, besonders in unmittelbarer Nähe der eigentlichen Abstimmung.

Die Abb. 43 und 44 lassen den inneren Aufbau des Empfängers erkennen.

Abb. 42.



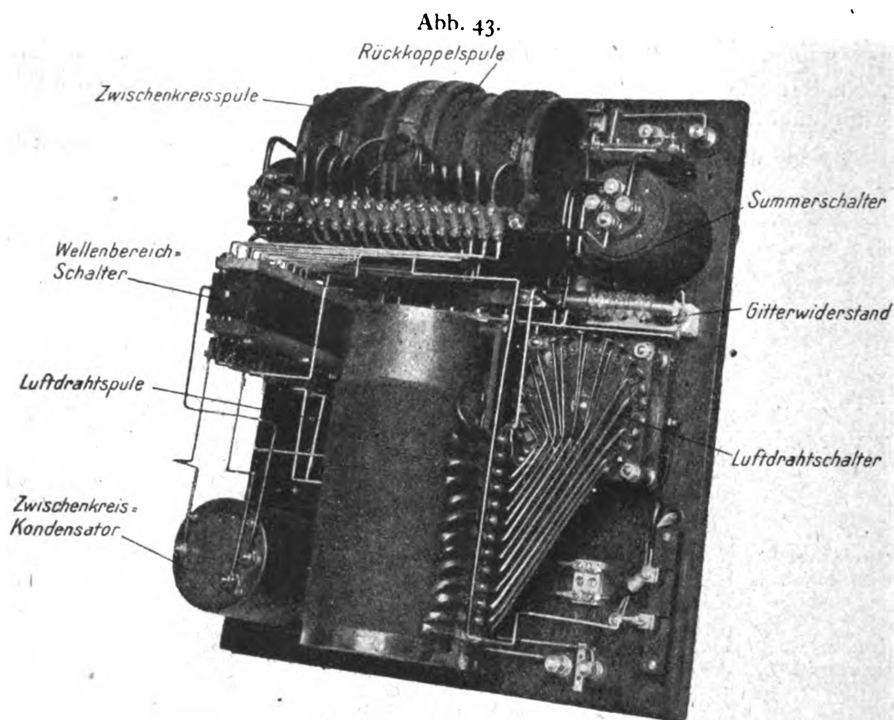
Der Röhrenempfänger von Lorenz.

Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.

Der Zwischenkreis-Röhrensender von 1 kW besteht aus der Maschinenanlage mit der Schalttafel, dem Apparatkasten mit den Bedienungshandgriffen und der Antennen-Verlängerungsspule. Die Abb. 45 zeigt die Vorderansicht des Apparats.

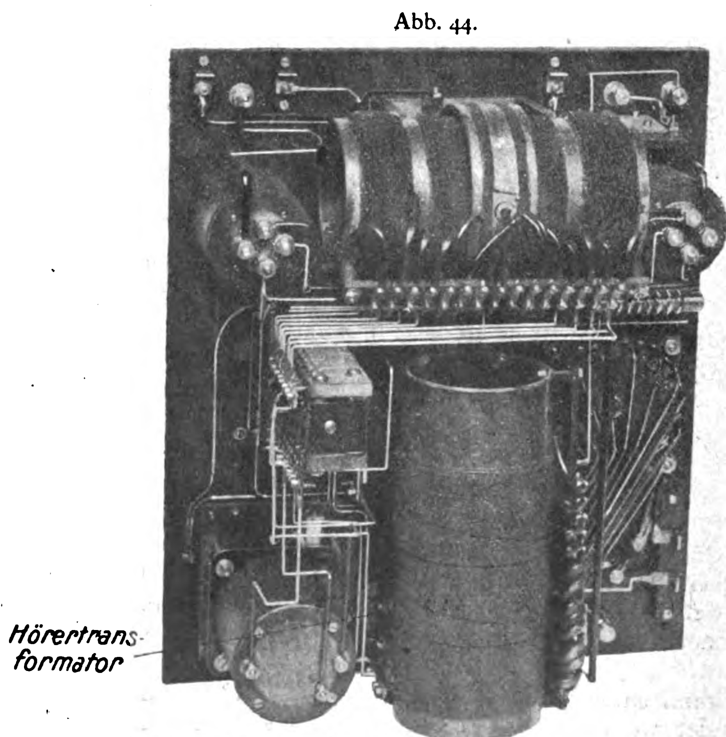
Das Gerät kann entweder als Zwischenkreissender oder zum unmittelbaren Senden verwendet werden. Beim Schalten auf Zwischenkreissender beträgt die Antennenenergie 600 Watt, der Wellenbereich bei einer Antenne von

Abb. 43.



Die innere Anordnung des Röhrenempfängers von Lorenz.

Abb. 44.

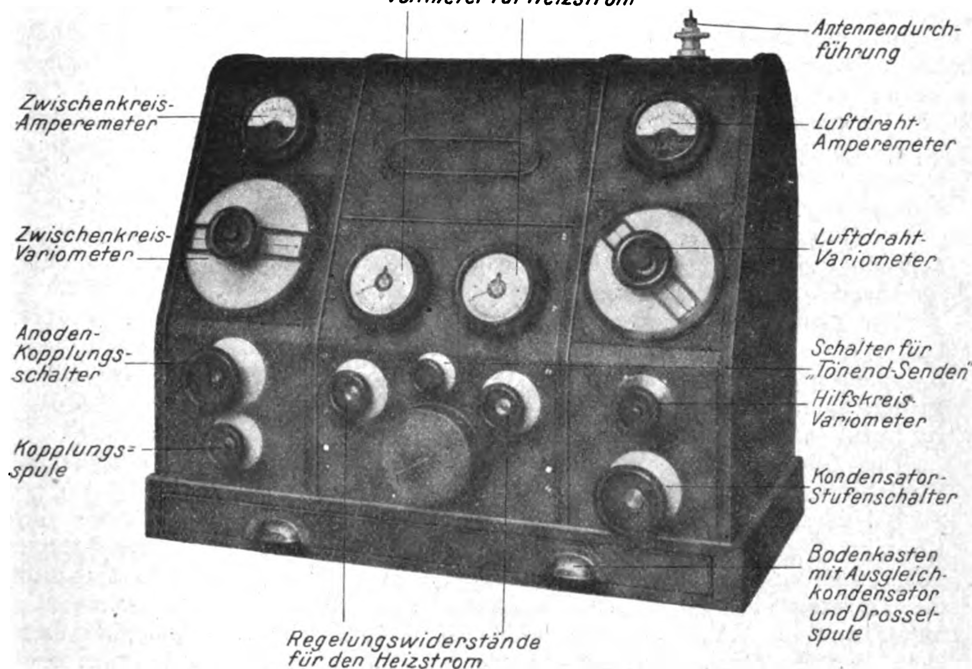


Die innere Anordnung des Röhrenempfängers von Lorenz.

500 cm Kapazität 400 bis 2000 m, die Reichweite über See etwa 600 km. Wird unmittelbar gegeben, so ist die Antennenenergie 1 kW, die Reichweite etwa 1000 km. Außer ungedämpften Wellen, die auf der Gegenstelle durch Überlagerung mit Hilfschwingungen einen hörbaren Ton erzeugen, können auch, ähnlich wie beim tönenden Sender, periodisch unterbrochene Wellenzüge ausgesandt werden, die der gebräuchliche Detektor aufnimmt.

Die Senderenergie läßt sich, wenn es zweckmäßig erscheint, beliebig schwächen. Durch Verwendung von ungedämpften Wellen ist eine große Störungsfreiheit gewährleistet. Die beim unmittelbaren Senden noch auftretenden störenden Oberwellen werden durch das Einschalten des Zwischenkreises vollkommen vermieden. Dadurch werden auch Tonschwankungen,

Abb. 45.



Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.
(Vorderansicht.)

die infolge plötzlicher Kapazitätsänderung der Sendeantenne, z. B. bei starkem Winde, entstehen können, wesentlich gemildert.

Die Schaltung ist aus der Abb. 46 ersichtlich. Die zur Erzielung von ungedämpften Schwingungen aus hochgespanntem Gleichstrome dienenden beiden Hochvakuumröhren von je 500 Watt Leistung arbeiten nebeneinander. Für die Erhitzung des Fadens der Glühkathode sorgt ein kleiner Umformer, der an das Starkstromnetz angeschlossen wird und in einer besonderen Schaltung einen unveränderlichen Gleichstrom liefert, so daß die nicht zu vermeidenden Spannungsschwankungen des Netzes unwirksam gemacht werden. Jede Röhre hat zur Einstellung der günstigsten Heizspannung ihren eigenen Reglerwiderstand und ein besonderes Voltmeter. Den zum Betriebe des Röhrensenders erforderlichen hochgespannten Gleichstrom erhält man durch Gleichrichtung von hochgespanntem Wechselstrom. Zu dem Zwecke ist eine

Wechselstrommaschine von 2000 Perioden mit einem Gleichstrommotor zu einem Eingehäuseumformer vereinigt. Der Wechselstrom wird in dem Haupttransformator (Abb. 47) hochgespannt und mit Hilfe eines Quecksilber- oder Argongleichrichters mit Wehneltscher Glühkathode in pulsierenden Gleichstrom übergeführt. Die Glühkathode des Gleichrichters erhält durch einen kleinen Heiztransformator die erforderliche Glühwärme, wozu eine Leistung von etwa 10 Watt aufzuwenden ist. Die Schwankungen des Gleichstroms werden durch einen Ausgleichkondensator zum Verschwinden gebracht, so daß selbst mit einem empfindlichen Fernhörer kein Ton im Gleichstromkreise vernehmbar ist.

Der positive Pol des hochgespannten Gleichstroms ist über die Zwischenkreisspule an die Anoden, der negative Pol an den Verbindungspunkt der hintereinander geschalteten Glühfäden angeschlossen, die außerdem über eine Drosselspule geerdet sind. Zwischen den Glühfäden und den nebeneinander geschalteten Gittern befindet sich das Hilfskreisvariometer, dessen Verbindungsleitung nach den Glühfäden mittels eines durch einen kleinen Motor angetriebenen Kollektorunterbrechers im Tonzeitmaß unterbrochen werden kann.

Die Zwischenkreisspule bildet zusammen mit dem Zwischenkreiskondensator und dem Amperemeter *A* den Zwischenkreis. Die erforderliche Wellenänderung wird durch Veränderung des Zwischenkreiskondensators und des Zwischenkreisvariometers erzielt. Der Zwischenkreis ist in Wellenlängen geeicht. Durch Einschaltung des Gleichstroms entstehen in dem Zwischenkreis ungedämpfte Schwingungen, wenn das Hilfskreisvariometer auf die entsprechende Welle des Zwischenkreises eingestellt ist.

Der Luftdraht, dessen Abstimmittel ein Luftdrahtvariometer und eine Luftdrahtverlängerungsspule sind, ist durch eine Kopplungsspule mit dem Zwischenkreise verbunden. Die Spule ist, damit die Kopplung verändert werden kann, im Felde des Zwischenkreisvariometers drehbar angeordnet. Im Luftdrahte liegt ein Amperemeter zum Ablesen des Antennenstroms.

Die Zeichengebung geschieht durch Unterbrechung des ursprünglichen Wechselstroms mit Hilfe einer Tastenvorrichtung.

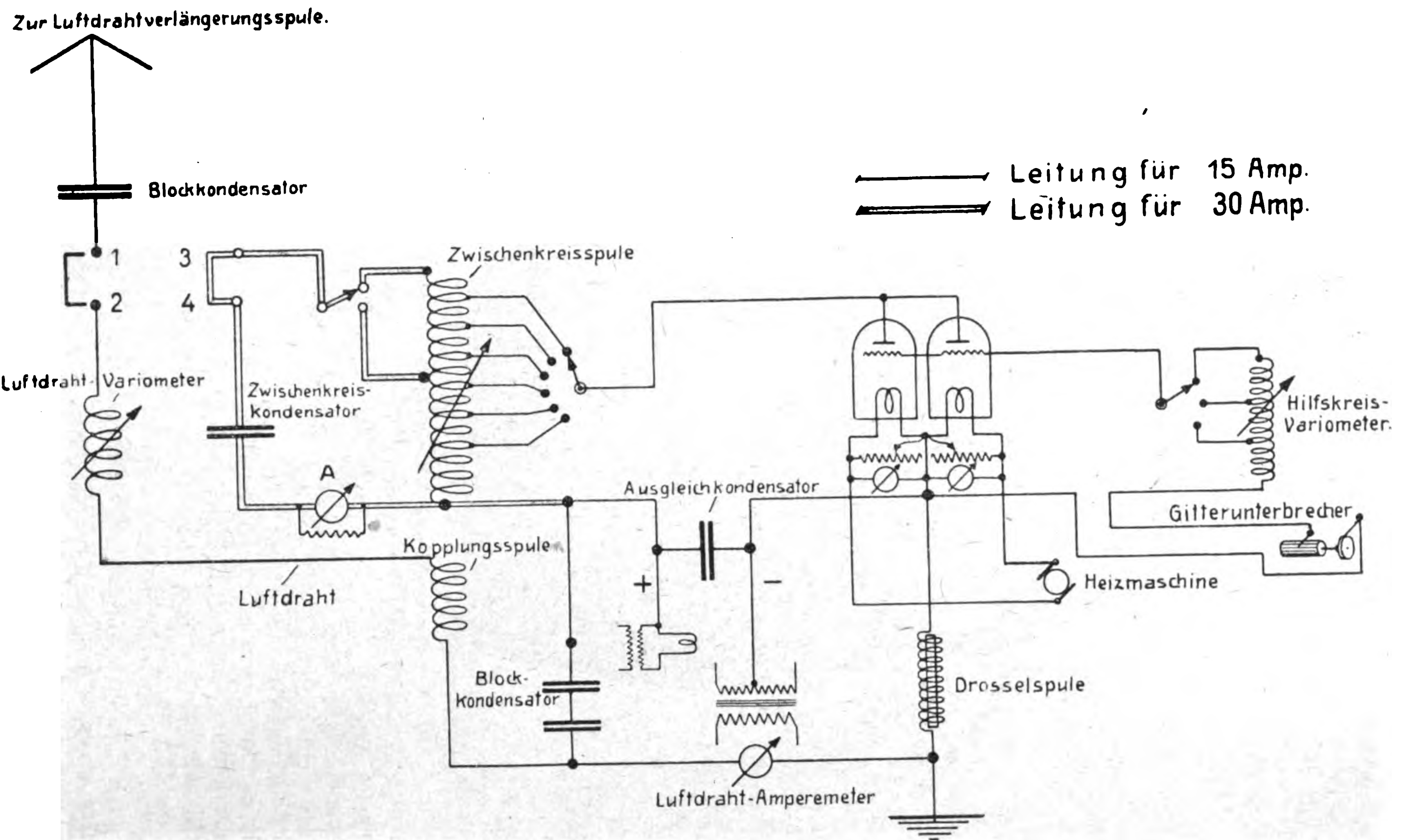
Bei der Schaltung zum unmittelbaren Senden wird die Verbindung von Kontakt 1 mit 2 und von 3 mit 4 aufgehoben und der Kontakt 1 mit 3 verbunden. Dadurch übernimmt der Zwischenkreiskondensator die Tätigkeit des Luftdrahtvariometers. Das eigentliche Luftdrahtvariometer und die Kopplungsspule sind abgeschaltet. Die Blockkondensatoren nach der Luftdrahtverlängerungsspule und nach dem Luftdrahtamperemeter schützen die Antenne vor dem hochgespannten Gleichstrom und sperren ihn von der Erde ab. Sowohl bei der Schaltung auf Zwischenkreis als auch bei der zum unmittelbaren Geben wird ein Tonsenden dadurch bewirkt, daß der Gitterunterbrecher eingeschaltet wird. Die Höhe des ausgesandten Tones entspricht der Unterbrechungszahl in der Sekunde.

Der Sender kann auch mit einer Einrichtung für drahtloses Fernsprechen versehen werden.

Der Aufbau des aus vier Einzelteilen zusammengesetzten Senders geht aus der Abb. 45 hervor. Im Bodenteil ist ein durch zwei Handgriffe herausziehbares Schubfach angebracht, in dem sich die Einzelbestandteile des Ausgleichkondensators, die Drosselspule und die Blockkondensatoren zwischen dem Zwischenkreis und der Erde befinden.

Der Mittelteil (Abb. 47) enthält unten den Haupttransformator und den Heiztransformator, die Reglerwiderstände für den Heizstrom und den Kollektorunterbrecher mit Schalter, oben die zwei Hochvakuumröhren, den Gleichrichter und eine Kühlvorrichtung. Ferner befindet sich darin der Um-

Abb. 46.

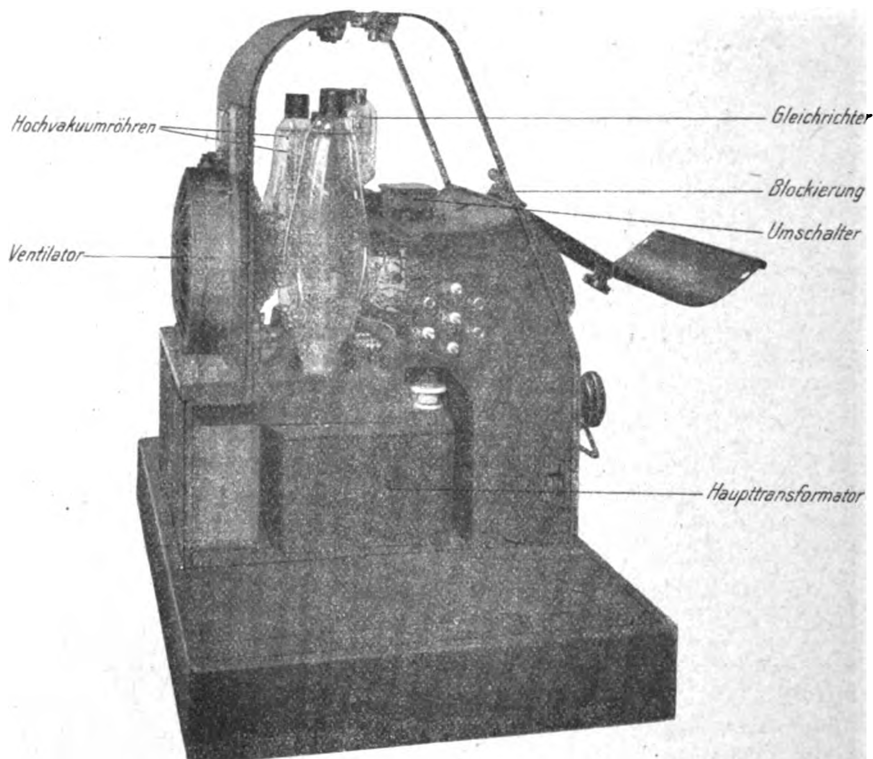


Das Schaltbild für den Einkilowatt-Röhrensender von Lorenz.

schalter zum Zwischenkreis- und zum unmittelbaren Senden, eine Blockierung, die beim Öffnen des Deckels den Wechselstrom absperrt und die Bedienung vor dem hochgespannten Gleichstrome schützt, und die beiden Voltmeter zur Einstellung des günstigsten Heizstroms.

Im linken Seitenteil (Abb. 48) sind die Zwischenkreisspule mit einem Variometer zur stetigen Veränderung der Wellenlänge, die Kopplungsspule, das Zwischenkreisamperemeter und der Anodenkopplungsschalter angeordnet, der

Abb. 47.



Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.
(Mittelteil mit Bodenkasten.)

nur beim unmittelbaren Senden betätigt wird, während sich beim Zwischenkreissenden die günstigste Anodenkopplung selbsttätig einstellt.

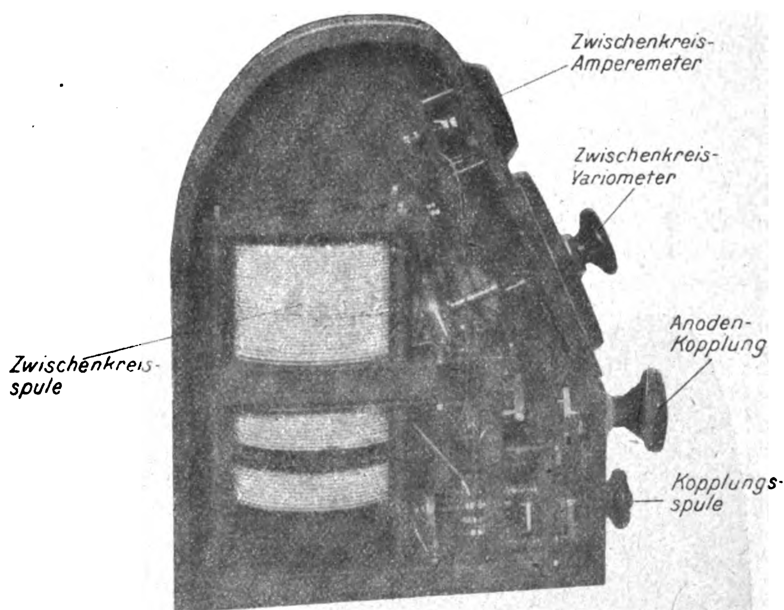
Im rechten Seitenabschnitt (Abb. 49) befinden sich die Einzelbestandteile des Zwischenkreiskondensators, die man durch den Stufenschalter untereinander verbindet, um die erforderliche Kapazität zu erlangen, ferner das Hilfskreisvariometer, das Luftdrahtvariometer, das Luftdrahtamperemeter und der Blockkondensator, der den hochgespannten Gleichstrom von der Antenne abhält.

Die Abb. 50 zeigt die Rückansicht des Röhrensenders.

Zusammenfassung.

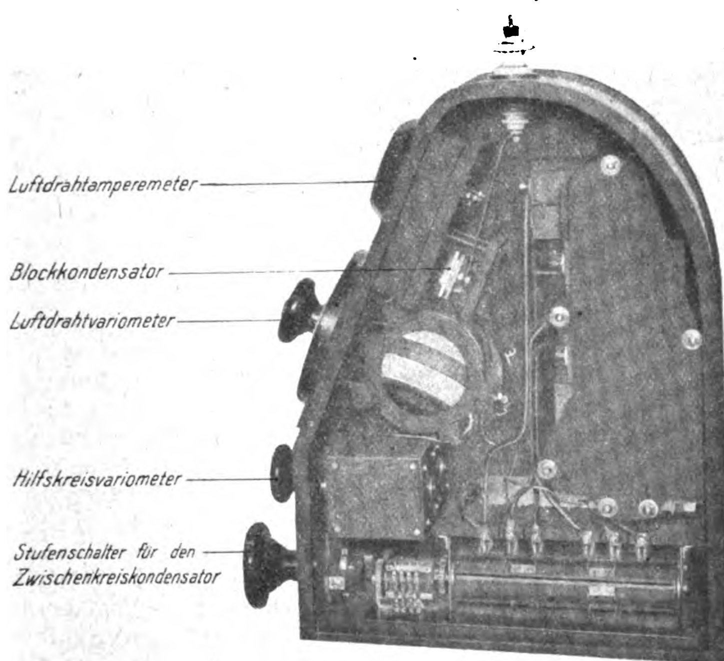
Der wesentliche Vorzug der Röhrensender vor den anderen Geräten zur Erzeugung hochfrequenter Energie liegt in der unbedingten Gleichmäßigkeit der Hochfrequenzwellen, wodurch eine Ansammlung der Energie an den Empfangstellen, namentlich unter Benutzung loser Empfangskopplungen, im weitesten Umfange möglich gemacht wurde. Die Röhrensender ge-

Abb. 48.



Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.
(Linker Seitenteil.)

Abb. 49.

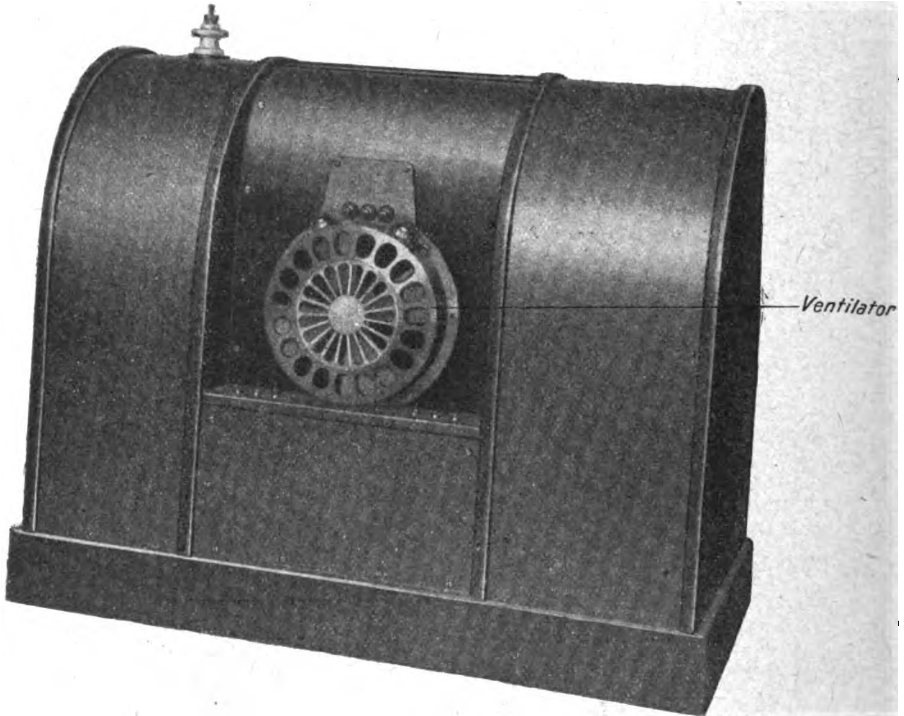


Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.
(Rechter Seitenteil.)

statten, verglichen mit den Hochfrequenzmaschinen, eine höhere Empfangsausnutzung. Eine bestimmte Entfernung wird bei gleicher Antenne mit Röhrensendern unter Aufwendung einer viel geringeren Anfangsenergie betriebsicherer überbrückt als mit irgendeinem anderen Sender.

Das Fachgewerbe baut jetzt Apparate von 10 Watt bis 10 kW. Die höchste mit einer Röhre zu erzielende Schwingungsleistung ist zwar, verglichen mit den gewaltigen Leistungen der Hochfrequenzmaschinen, noch bescheiden, aber doch schon so vorgeschritten, daß mit einer Röhre Schwingungsleistungen bis zu 2 kW erzielt werden können. Darüber hinaus sind durch Nebenein-

Abb. 50.



Der Zwischenkreis-Röhrensender von Lorenz.
(Rückansicht.)

anderschaltung gleicher Röhren in einem gemeinschaftlichen Kreise Schwingungsleistungen von 10 kW und mehr erreichbar. Eine solche Senderenergie wird im allgemeinen für die meisten Entfernungen genügen, die für mittlere Funkstellen im regelmäßigen Telegraphenbetriebe in Betracht kommen. Mit einer kleinen 10-Watt-Röhrenanordnung (Telefunken) konnte man z. B. die Verbindung von Helsingfors mit Uleåborg in Finnland (600 km) unter Benutzung von 60 m hohen Antennen ohne Lautverstärker betriebsicher herstellen. Die äußerste Reichweite des größeren Musters ließ sich bisher wegen des Krieges nicht ermitteln; sie wird aller Voraussicht nach überraschend groß sein.

Ein anderer Vorzug der Röhrensender vor den Bogenlampen- und den Maschinensendern besteht in dem fast unbegrenzten Wellenbereiche. Von den kürzesten Wellen aufwärts kann jede Wellenlänge hervorgebracht werden mit so niedrigen Schwingungszahlen, daß die Schwingungen außerhalb des physiologischen Tonbereichs in das Gebiet der technischen Wechselstromfrequenzen fallen. Selbst Wellenlängen unter 1000 m, die die Bogenlampe

nur mit großer Unbeständigkeit der Wechselzahl und die Hochfrequenzmaschine nur mit sehr schlechtem Wirkungsgrade liefert, bieten dem Röhrensender keine Schwierigkeiten.

Nach dem Wirkungsgrade lassen sich die kleinen Röhrensender, die meist für 20 bis 50 W und für einen Wellenbereich von 200 bis 2000 m gebaut werden, nur mit den Sendern für tönende Funken vergleichen, da Lichtbogensender mit diesem Wellenbereiche nicht hergestellt werden können. Wegen der sehr erheblichen Verbesserung des Empfangs durch die zum ungedämpften Sender gehörigen Empfangsmittel — den Interferenzempfang kann man bei tönenden Funken nicht verwenden — erhält man besonders für kleine Sender eine um mehr als das 100fache höhere Nutzwirkung als bei tönenden Funken. — Was die größeren Sender von etwa 10 kW betrifft, so steht der Röhrensender bei Wellen unter 2000 m auch da außer Wettbewerb; die Hochfrequenzmaschine kommt für solche Sendeleistungen nicht in Betracht. Bei Wellen von mehr als 2000 m ist der Lichtbogen der Gegner, obwohl der Interferenzempfang bei den kleineren Lichtbogensendern wegen der fast immer vorhandenen Schwankungen in der Wechselzahl ebenfalls nicht voll ausgenutzt werden kann; doch auch hier stellt sich der Wirkungsgrad des Röhrensenders wesentlich günstiger als der des Lichtbogens. Bei einem Einkilowatt-Röhrensender beträgt der gesamte Wirkungsgrad etwa 45 bis 70 v. H.; beim Einkilowatt-Lichtbogen dagegen erhält man einen Gesamtwirkungsgrad von höchstens 20 bis 25 v. H. Für noch größere Röhrensender tritt die Heizenergie gegenüber der abgegebenen Energie immer mehr zurück, und der Röhrensender wird verglichen mit dem Lichtbogen desto wirtschaftlicher.

Ein Haupterfordernis für neuzeitliche Sender ist, daß sie die benachbarten Funkstellen so wenig als möglich stören. Ganz allgemein haben die ungedämpften Sender den Vorzug vor den gedämpften, weil bei gleicher Leistung ihre größte Schwingungsweite viel geringer ist als die der gedämpften Sender. Das hat umso größere Bedeutung, als die Zahl der Funkstellen rasch zunimmt. Aus demselben Grunde ist es aber notwendig, den Bereich der wirksamen Wellenlängen recht groß zu machen, damit möglichst viele, den verschiedenartigen Zwecken dienende Stellen ungestört nebeneinander arbeiten können. Diese Forderung erfüllt der Röhrensender in vollem Maße.

Das Betriebsverfahren mit dem tönenden Funken, das in seiner Entwicklung jetzt abgeschlossen ist, entspricht durchaus den heutigen Anforderungen und genügt überall da, wo kein zu dichtes Netz drahtloser Stellen vorhanden ist. Wo jedoch mit einer großen Zahl von Stellen zu rechnen ist, und wo eine technisch gut ausgebildete Bedienung zur Verfügung steht, die die Höchstleistungen aus dem Geräte herausholen kann, ist der Betrieb mit ungedämpften durch Kathodenröhren erzeugten Schwingungen dem mit dem tönenden Funken überlegen.

Das schweizerische Postwesen im Jahre 1918[1]).

Der schweizerische Postverkehr wurde auch 1918 durch den Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen ungünstig beeinflußt.

Die Zahl der Postanstalten belief sich Ende 1918 auf 2 185 Postämter, 1 892 Postablagen und 10 Postagenturen im Auslande, zusammen 4 087 Postanstalten.

---

[1]) Wegen der Ergebnisse für 1917 vgl. Archiv 1918, S. 410ff.

Der Verkehr ist in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Versendungsgegenstand usw.	1916	1917	1918
Inlandverkehr.			
Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben . . . Zahl	349 061 844	363 738 022	356 385 278
Zeitungen . . . -	234 913 138	246 787 469	250 568 017
Pakete . . . -	29 633 548	32 824 375	34 048 047
Nachnahmen . . . -	11 956 951	12 385 944	12 487 861
Betrag Fr.	104 547 241	120 944 993	148 565 017
Postaufträge . . . Zahl	2 817 224	2 811 946	2 692 169
Betrag Fr.	223 901 268	277 950 519	376 716 972
Postanweisungen . . . Zahl	5 686 953	6 274 323	5 874 651
Betrag Fr.	1 014 652 477	1 399 716 267	1 761 662 890
Postscheckverkehr			
Gutschriften . . . Zahl	12 938 074	14 745 645	16 282 724
Betrag Fr.	4 058 055 021	5 576 315 025	7 756 393 241
Lastschriften . . . Zahl	3 891 956	4 677 940	5 496 458
Betrag Fr.	4 050 302 827	5 564 857 798	7 732 327 659
Postreisende . . . Zahl	858 537	811 542	598 211
Zur Postbeförderung benutzte Kraftwagenunternehmungen . . . Zahl	21	25	30.
Auslandverkehr.			
Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, abgegangen . . . Zahl	43 932 981	38 586 456	35 140 165
Zeitungen, abgegangen . . . -	10 474 997	11 512 657	10 936 256
Pakete			
abgegangen . . . -	5 832 588	4 599 944	3 602 729
eingegangen . . . -	1 762 973	1 526 766	1 212 054
Durchgang . . . -	25 596 074	23 681 899	27 987 244
Nachnahmen			
abgegangen . . . -	111 218	63 612	33 232
Betrag Fr.	4 924 969	2 304 899	1 132 288
eingegangen . . . Zahl	111 510	71 025	49 221
Betrag Fr.	2 724 479	1 743 393	1 471 235
Postaufträge			
abgegangen . . . Zahl	5 068	2 328	887
eingegangen . . . -	36 797	32 051	22 161
Betrag Fr.	1 250 978	732 543	469 210

Versendungsgegenstand usw.	1916	1917	1918
Auslandverkehr (Fortsetzung).			
Postanweisungen			
abgegangen .... Zahl	3 628 952	3 465 007	2 327 208
Betrag Fr.	67 100 354	69 822 528	48 353 041
eingegangen .... Zahl	3 872 450	3 666 292	2 337 227
Betrag Fr.	91 534 835	89 028 915	64 787 354
Postscheckverkehr			
Gutschriften .... Zahl	15 782	34 641	15 841
Betrag Fr.	13 267 759	18 586 697	7 619 026
Lastschriften......... Zahl	21 146	13 199	8 753
Betrag Fr.	4 437 312	2 879 915	2 833 271.

Der Inlandverkehr weist hiernach nur hinsichtlich des Betrags eine Steigung auf; sie ist auf die Entwertung des Geldes zurückzuführen. Der Verkehr mit dem Ausland ist unter der Einwirkung des Krieges weiter zurückgegangen, nur die im Durchgange durch die Schweiz beförderten Pakete, die fast ausschließlich für Kriegsgefangene bestimmt waren, haben um rund 4 Millionen Stück zugenommen.

Im Jahre 1918 hat die schweizerische Postverwaltung im Einvernehmen mit der Militärbehörde die Frage der Einführung des fahrplanmäßigen Flugverkehrs geprüft. Die Ermittlungen führten zu dem Ergebnisse, daß die Nachrichtenbeförderung durch Flugzeuge im inneren Verkehre der Schweiz neben Fernsprecher, Telegraph und einem in gewöhnlichen Zeiten dichten Zugverkehr um so weniger werde Bedeutung erlangen können, als die Entfernungen zwischen den größeren Städten verhältnismäßig klein sind und mit regelmäßigen, von der Witterung unabhängigen Flügen noch nicht gerechnet werden kann. Eine erneute Prüfung ergab, daß sich die Flugpost nur rechtfertige, wenn mit dem Flugzeug Entfernungen von 600 km und mehr zurückgelegt werden können.

Im Zahlungsverkehre konnte die schweizerische Postverwaltung bei dem ständigen Zuströmen von Geldern allen an sie herantretenden Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen.

Der Geldausgleich der Postkassen wurde ähnlich wie im deutschen Reichspostgebiete geregelt. Die größeren Poststellen (230) sind an die schweizerische Nationalbank angeschlossen und liefern ihre entbehrlichen Kassengelder an die Bank ab (1918 858 Millionen Frank), ebenso beziehen sie von dieser ihre Barzuschüsse (1918 98 Millionen Frank). Der Gesamtumsatz der Postverwaltung einschließlich des Postscheckverkehrs betrug 1918 im Verkehre mit der Nationalbank 2,071 Milliarden Frank, und an Buchungen bei den Kreispostkassen sowie im Bankverkehre der Poststellen 3,903 Milliarden Frank gegen 3,906 Milliarden im Vorjahre. Die Kreispostkassen hatten einen täglichen Barbestand von durchschnittlich 243 000 Fr.

Mehr als 90 v. H. der Poststellen wurden im Geldausgleich einer in der Nähe gelegenen, meistens an den Bankverkehr angeschlossenen Poststelle zugeteilt. Infolgedessen ging die tägliche Beförderung amtlicher Geldsendungen nach und von den Hauptorten der 11 Postkreise stark zurück. Abgesehen von einer großen Arbeitsersparnis wurde hierdurch auch die Gefahr von Verlusten während der Beförderung wesentlich verringert. Der Wirkungskreis der Kreispostkassen nahm durch diese Maßnahme in Verbindung mit anderen

Vereinfachungen im Geldverkehre derart ab, daß eine Zurückziehung der bei den Kreispostkassen beschäftigten höheren Beamten erwogen wurde

Der Postverkehr mit dem Auslande blieb im Geschäftsjahre weiter stark beschränkt. Der Waffenstillstand brachte zwar Besserungen, aber nicht in dem Umfange, wie es für die Schweiz wünschenswert gewesen wäre, obwohl die Postverwaltung nichts unversucht ließ, um nach Möglichkeit wieder geordnete Verkehrsverhältnisse mit allen Vereinsländern herbeizuführen.

Der Feldpostverkehr beanspruchte im Jahre 1918 973 Arbeitskräfte und umfaßte an ein- und abgegangenen Sendungen

13 085 000 Briefe und Postkarten,
2 796 000 Zeitungen,
6 599 000 Pakete,
172 000 Post- und Zahlungsanweisungen an die Truppen im Gesamtbetrage von 22 148 000 Fr.,
116 000 Postanweisungen und Postscheckeinzahlungen von den Truppen im Gesamtbetrage von 6 658 000 Fr.,

zus. 22 768 000 Sendungen und 28 806 000 Fr. übermittelte Gelder.

Einen großen Umfang hatte der Postverkehr der in der Schweiz untergebrachten Kriegs- und bürgerlichen Gefangenen. Die Zahl der Festgehaltenen erreichte im Juni 1918 mit 33 108 ihren Höchststand und sank bis zum Jahresschlusse, nachdem Ende November die Heimschaffung der Ententemannschaften in großem Maßstabe begonnen hatte, auf 7 328.

Die Zahl der gebührenfreien Postsendungen der Festgehaltenen in eigenen Angelegenheiten im Verkehre mit dem Auslande betrug abgehend 2 118 000 und ankommend 5 315 000 Briefe, Postkarten, Zeitungen und Pakete. Darin sind die amtlichen Sendungen der Dienststellen für die Unterbringung nicht einbegriffen. Ferner wurden den Festgehaltenen 170 000 Anweisungen mit 5,5 Millionen Frank ausgezahlt, darunter denen aus Deutschland 45 000 Anweisungen mit 1,8 Millionen Frank. Seit Beginn der Unterbringung wurden 573 000 Anweisungen über 15,3 Millionen Frank an Festgehaltene übermittelt.

Eine große Arbeit erwuchs der Postverwaltung durch die Bearbeitung der Sendungen an Festgehaltene mit unzureichender Aufschrift. Die Kartei umfaßte am Jahresschluß über 60 000 Namenkarten, auf denen 242 000 Versetzungen und Wohnungsänderungen vermerkt waren. 586 000 Briefsendungen, 71 000 Pakete und 28 000 Postanweisungen mußten mit richtigen Aufschriften versehen oder nachgesandt werden.

Auch die Zahl der Sendungen an Kriegsgefangene und Festgehaltene im Durchgange durch die Schweiz war sehr groß. Es wurden bearbeitet

Versendungsgegenstand	1918		Seit Kriegsbeginn bis Ende 1918	
	Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.
Briefe und Postkarten....	162 488 000	—	506 501 000	—
kleine Pakete bis zum Gewichte von 1 kg	6 202 000	—	22 661 000	—
andere Pakete bis zum Gewichte von 5 kg.......	27 985 000	—	92 946 000	—
Postanweisungen.........	1 377 000	20 357 000	10 264 000	152 282 000.

An Kriegsgefangene in Deutschland wurden in der Schweiz im Jahre 1918 1019000 Brotsendungen im Gewichte von 2502000 kg, seit Kriegsbeginn bis Ende 1918 6588000 Brotsendungen im Gewichte von 12554000 kg aufgegeben. Außerdem wurden regelmäßig große Sammelbrotsendungen als Eisenbahneilgut versandt.

Der Waffenstillstand und die daran anschließende Heimschaffung der Kriegsgefangenen aus Ländern der Mittelmächte hatte schon im November und mehr noch im Dezember 1918 eine fühlbare Abnahme des Kriegsgefangenenverkehrs zur Folge.

Die Zahl der von der Postverwaltung im Jahre 1918 beförderten portofreien Kriegspostsendungen im Auslandsverkehre belief sich auf 210210000 Stück gegenüber 194183000 Stück im Vorjahre. Im Falle des Freimachens würde der schweizerische Gebührenanteil 15170000 Fr. betragen haben. Seit Kriegsbeginn bis Ende 1918 hätte der Gebührenanteil 60934000 Fr. ausgemacht. Dem stehen Ausgaben der Post- und der Militärverwaltung von 725000 Fr. für das Jahr 1918 und 2581000 Fr. für die ganze Kriegszeit gegenüber. Wenngleich im Weltpostvertrage für die Sendungen an die Kriegsgefangenen Portofreiheit vorgesehen ist, entsprach es doch der Billigkeit, daß die schweizerische Postverwaltung wenigstens für die Beförderung der Kriegsgefangenenpakete eine Entschädigung erhielt. Die beteiligten Postverwaltungen bewilligten ihr daher für jedes seit dem 1. Januar 1918 vermittelte Paket eine Vergütung von 10 cts.

Am Jahresschlusse waren zur Wahrnehmung des schweizerischen Postverkehrs 16796 Beamte und Angestellte gegenüber 16730 im Vorjahre beschäftigt. Von den Ende 1918 vorhandenen Kräften gehörten zur Hauptverwaltung (Oberpostdirektion) 276, zu den Kreispostdirektionen 483 und zu den Betriebstellen (Postbüros 1. bis 3. Klasse, Ablagen und Agenturen im Auslande) 16037. An Besoldungen und anderen Bezügen — ohne Kriegsteuerungszulagen — wurden 47,3 Millionen Frank gegen 44,6 Millionen Frank im Jahre 1917 gezahlt.

Von den bei der Oberpostdirektion, den Kreispostdirektionen sowie den Postbüros 1. und 2. Klasse beschäftigten 10998 Postbediensteten erkrankten 7882 oder 71,67 v. H (gegen 4877 oder 45,02 v. H. im Jahre 1917) mit zusammen 244851 Krankheitstagen (1917 139032 Tage). Todesfälle waren 183 zu verzeichnen. Das außerordentliche Anschwellen der Krankheits- und Todesfälle ist auf das Umsichgreifen der Grippe zurückzuführen. Bei ihrem erstmaligen Auftreten erreichte die Krankheit im Juli mit 1301 Erkrankungen und 15 Todesfällen ihren Höhepunkt. Im September ging sie auf 556 Krankheits- und 12 Todesfälle zurück. Bei ihrem Wiederaufflackern im Oktober erlangte sie mit 2312 Erkrankungen und 39 Todesfällen die größte Ausdehnung. Die zahlreichen Erkrankungen an der Grippe beeinflußten den Postbetrieb empfindlich. In einigen größeren Städten mußten der Schalter- und der Bestelldienst eingeschränkt und Zweigpoststellen geschlossen werden. Die Verwaltung war sogar gezwungen, Schüler zur Aushilfe einzustellen. In kleinen Orten konnte der Postdienst überhaupt nicht aufrechterhalten werden.

Mit dem Inkrafttreten der Unfallversicherung am 1. April 1918 wurden nach Art. 60 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auch alle Postbediensteten gegen Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle. Die Aushelfer, die im Postdienste täglich während höchstens fünf Stunden beschäftigt werden, sind nur gegen Betriebsunfälle versichert. Während die Betriebsunfallversicherung an die Stelle der Eisenbahnhaftpflicht trat, bedeutet die Nichtbetriebsunfallversicherung

für die Postbediensteten etwas neues. Die Beiträge für die Betriebsunfallversicherung sind nach Art. 108 des Gesetzes von der Postverwaltung, die Beiträge für Nichtbetriebsunfälle zu $^3/_4$ von den Postbediensteten zu tragen. Da jedoch die Postverwaltung schon vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherung den infolge von Nichtbetriebsunfällen erkrankten Bediensteten in der Regel den vollen Lohn auszahlte, beschloß der Bundesrat bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, für die nach dem Gesetze zu Lasten der Versicherten gehenden Beiträge für Nichtbetriebsunfälle einen Zuschuß zu leisten dergestalt, daß der von den Versicherten zu zahlende Anteil nur 1 vom Tausend des versicherten Jahreslohns beträgt. Auf diese Weise wurde erreicht, daß die Postbediensteten zu Beitägen nur für die Leistungen herangezogen werden, die erst durch die Versicherung für Nichtbetriebsunfälle eingeführt worden sind. Überdies gewährt die Postverwaltung Zuschüsse zum Krankengelde, zu den Betriebsunfallrenten und zu den Beerdigungskosten bei Unfällen. Da die Gefahr eines Betriebsunfalls für die Postbediensteten gering ist, betragen die Beiträge der Postverwaltung nur 3 vom Tausend.

Da die Postillione keine Angestellten der Postverwaltung sind, haben die Posthalter als Betriebsinhaber die Beiträge für die Betriebsunfallversicherung der Postillione zu leisten, während nach der Haftpflichtgesetzgebung die Postverwaltung in der Regel für die Postbetriebsunfälle der Postillione aufzukommen hatte. Um die durch das Unfallversicherungsgesetz zuungunsten der Posthalter eingetretene Verschiebung auszugleichen, übernimmt die Postverwaltung gemäß einer Ermächtigung des Bundesrats $^2/_3$ der Beiträge für die Betriebsunfälle. Auch für Nichtbetriebsunfälle trägt sie die Hälfte der Beiträge.

Im Jahre 1918 sind 268 Betriebsunfälle und 278 Nichtbetriebsunfälle vorgekommen. Die Leistungen der Unfallversicherungsanstalt haben 66441 Fr. betragen, während die Postverwaltung an Beiträgen und Zuschüssen 218206 Fr. gezahlt hat.

Die Postverwaltung hat im Jahre 1918 einen Betriebsverlust von 12585000 Fr. erlitten. Gegen den Voranschlag, der einen Gewinn von 4404000 Fr. vorsah, blieb das Ergebnis mithin um 16989000 Fr. zurück. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Kriegsteuerungszulagen in Höhe von 22740000 Fr., die in dem Voranschlage nicht enthalten waren, in die Betriebsrechnung einbezogen worden sind. Ohne diese Teuerungszulagen wäre hiernach ein Gewinn von 10155000 Fr. oder gegen den Voranschlag ein um 5751000 Fr. günstigeres Ergebnis zu verzeichnen gewesen. Da das Jahr 1917 unter Einrechnung der Teuerungszulagen einen Verlust von 8171000 Fr. aufwies, ist der Verlust im Jahre 1918 um 4414000 Fr. höher als im Vorjahre. Die Ursache liegt in der Erhöhung des Betrags der Teuerungszulagen und in den Besoldungsaufbesserungen.

Um die Ausgaben einzuschränken, haben die eidgenössischen Räte eine Vereinfachung und Umgestaltung der Postverwaltung gewünscht. Sie vertreten die Auffassung, daß die Zahl der Arbeitskräfte zu groß sei, und daß sie nicht wirtschaftlich genug verwandt werden. Um hierin Klarheit zu schaffen, hat die Postverwaltung einen Ausschuß zur Prüfung der Verhältnisse eingesetzt. Er hat seine Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1919 aufgenommen. Ohne dem Ergebnisse der Untersuchungen vorgreifen zu wollen, macht die schweizerische Postverwaltung zu der Angelegenheit folgende Ausführungen.

Im Postbetriebe sind wie beim Verkehrsdienst überhaupt die Voraussetzungen wirklich wirtschaftlicher Verwertung der Arbeitskraft des einzelnen viel ungünstiger als in einem Fabrikbetrieb usw. Der enge Zusammenhang

mit dem Eisenbahnbetriebe bringt es mit sich, daß die täglich zu bewältigende Arbeit oft auf bestimmte Stunden, die Hauptabgangs- und Hauptankunftszeiten der Züge, zusammengedrängt wird. Um die ordnungsmäßige und pünktliche Bearbeitung der Sendungen sicherzustellen, müssen zu diesen Zeiten zahlreichere Kräfte zur Verfügung stehen, als bei einer gleichmäßigeren Abwicklung des Verkehrs erforderlich wären. In der Zwischenzeit können die Kräfte nicht durchweg voll beschäftigt werden. Der Nachteil tritt seit dem Wegfalle vieler Züge infolge der Einschränkung des Bahnverkehrs und des damit verbundenen zeitlichen Auseinanderrückens der Zuggruppen noch mehr hervor. Dazu kommt, daß der Postverkehr zu gewissen Zeiten des Jahres, wie zu Ostern, im Hochsommer und am Jahresschlusse, sehr stark anschwillt und mehr Kräfte erfordert als in der Zwischenzeit. Der Andrang läßt sich nicht allein durch vorübergehende Überstunden der ständigen Kräfte und zeitweilige Einstellung von Aushilfen bewältigen. Es müssen daher mehr ständige Arbeitskräfte gehalten werden, als selbst in den Großbetrieben der Post in den größeren Städten zu gewissen Jahreszeiten vollbeschäftigt werden können.

Die stoßweise ein- und aussetzende tägliche Arbeit und die in den verschiedenen Jahreszeiten zu- und abnehmende tägliche Arbeitsmenge sind aber nicht die einzigen erschwerenden Umstände. Die Notwendigkeit, unregelmäßige Arbeitsschichten wie Früh-, Spät-, Nacht- und Sonntagsdienst einzulegen, gesellt sich hinzu und wirkt mit, die wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskraft im Postwesen äußerst schwierig zu gestalten. Das ist um so nachteiliger, als hiervon die Wirtschaftlichkeit des Betriebs bei den gewaltig gestiegenen Kosten der Arbeitskraft in erster Linie abhängt.

Ein anderer Grund unwirtschaftlicher Verwendung von Arbeitskräften liegt in der weitgehenden Erfüllung der Verkehrswünsche. Es ist zu beachten, daß die Schweiz am dichtesten mit Poststellen versehen ist und das dichteste Postbestellnetz von allen Ländern der Welt hat. Das führt dazu, daß manchen Bezügen mehr die Bedeutung eines Wartegeldes als eines Arbeitsentgelts zukommt, und daß besonders für die Postbestellung in Berggegenden Aufwendungen gemacht werden müssen, die zu der Gebühreneinnahme und zum volkswirtschaftlichen Nutzen in keinem Verhältnisse stehen. Es wird großen Schwierigkeiten begegnen, das Übermaß an Poststellen und Bestellkreisen abzubauen und dadurch Arbeitskräfte entbehrlich zu machen, die nicht wirtschaftlich verwandt werden.

Ferner zwingen die ungünstigen Verhältnisse bei der Versetzung in den Ruhestand dazu, viele Kräfte mit verminderter Leistungsfähigkeit weiter zu verwenden und infolgedessen zahlreichere Kräfte zu beschäftigen als wenn die Verjüngung ausgiebiger durchgeführt werden könnte.

Auch die hohe Zahl von Krankheitstagen, an der alle Postbediensteten einschließlich der jüngeren beteiligt sind, zwingt dazu, mehr Ersatz- und Aushilfskräfte zu halten, als unter stetigen Krankheitsverhältnissen nötig wäre.

Außerdem werden noch zu umständliche Dienstgänge von Stelle zu Stelle, die Verrichtung entbehrlicher Arbeit in einzelnen Teilen der Verwaltung und verbesserungsfähige Arbeitsweisen in diesem oder jenem Betriebszweige in Betracht kommen. Der Frage der Kräfteersparnis wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, auch wird sich gerade damit der Prüfungsausschuß besonders eingehend zu befassen haben.

Können unfallverletzte Beamte die Erstattung von Heilkosten in Rentenform verlangen?

Ein Ober-Postschaffner hatte einen Betriebsunfall im Postdienste mit der Folge einer schweren Nervenerkrankung erlitten und war daraufhin unter Bewilligung des Unfallruhegehalts gemäß den Bestimmungen des Reichs-Beamten-Unfallfürsorgegesetzes in den Ruhestand versetzt worden. Neben dem Unfallruhegehalt erhielt er die Kosten des Heilverfahrens von Fall zu Fall erstattet. Er war aber der Ansicht, es sei angemessen, daß ihm die Heilungskosten in Gestalt einer festen Rente gezahlt werden, und beantragte demgemäß die Zahlung einer Rente von 1800 ℳ jährlich. Nachdem der Anspruch zurückgewiesen worden war, hat der Ober-Postschaffner gegen das Reich auf Zahlung der Rente geklagt. Das Landgericht hat ihm eine vierteljährlich im voraus zahlbare Rente von 1200 M. zugesprochen und ihn mit dem weitergehenden Antrag abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihm auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung die Jahresrente, und zwar mit Rücksicht auf den stark gestiegenen Preis der Heilmittel in Höhe von 1800 ℳ, vorauszahlbar in monatlichen Teilbeträgen, mit der Begründung zuerkannt: „Allerdings sei im Gesetze die Gewährung von Heilungskosten in Form einer Rente nicht ausdrücklich vorgesehen. Es bestehe jedoch, wie auch vom Reichsgerichte bereits ausgesprochen sei, gegen die Rentengewährung dann kein Bedenken, wenn es sich nicht lediglich um zeitweilige und vorübergehende Aufwendungen handle. Hier sei nach dem überzeugenden ärztlichen Gutachten nicht wahrscheinlich, daß sich der Zustand des Klägers in Zukunft wesentlich bessern werde, sondern er werde jedenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre gleich bleiben. Unter diesen Umständen sei mit einem im wesentlichen gleich bleibenden Aufwande an Heilkosten in absehbarer Zeit zu rechnen. Die Zusprechung einer Rente — und zwar nicht nur auf eine bestimmte Zeit — sei daher gerechtfertigt."

Die gegen das Berufungsurteil vom Reiche eingelegte Revision hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 25. Februar 1919 zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe werden nachstehend im Auszuge wiedergegeben.

> „Gegenüber der dem Kläger gewährten Rente erhebt das beklagte Reich das grundsätzliche Bedenken, daß die dem Beamten nach § 1 Abs. 6 R.-Beamt.-U.-Fürs.-G. zu ersetzenden Kosten des Heilverfahrens nicht in der Form einer festen, dauernden Rente zuerkannt werden dürften. Das Bedenken ist nicht gerechtfertigt. Der erkennende Senat hat sich bereits in der Entscheidung vom 26. April 1907 (Jur. Woch. 1907, S. 373) und in einer weiteren nicht veröffentlichten Entscheidung dahin ausgesprochen, daß die Kosten des Heilverfahrens dann in der Form einer Rente zugesprochen werden könnten, wenn die zur Heilung des Leidens erforderlichen Aufwendungen nicht lediglich zeitweilig und vorübergehend notwendig seien. An dieser Rechtsauffassung ist auch bei erneuter Prüfung der Frage festzuhalten. Die Zuerkennung einer Rente steht nicht, wie die Revision meint, im Widerspruche mit dem Gesetze. Der § 1 Abs. 6 des Gesetzes trifft keine näheren Bestimmungen über die Form, in der die Kosten des Heilverfahrens ersetzt werden sollen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich das Verbot der Rente nicht ableiten. Auch der Sinn und Zweck des dem Beamten gewährten

Heilkostenanspruchs widerstreitet nicht der Zuerkennung der Heilkosten in der Form einer Rente. Die Gewährung der Rente gibt dem Beamten keinen vom Gesetz abweichenden Anspruch. Der Ausdruck ‚Rente' darf nicht mißverstanden werden; er hat lediglich die Bedeutung, daß die Heilkosten nicht durch Entrichtung einzelner Beträge, sondern in dauernden im voraus fest bestimmten Teilzahlungen gewährt werden, weil nach dem Laufe der Dinge die Kosten der aufzuwendenden Heilmittel sich gleichbleiben. Der Beklagte hat die Befürchtung ausgesprochen, daß im Falle der Rentengewährung die ihm zukommende Überwachung des kranken Beamten vereitelt werde, und daß insbesondere der Beamte die Rentenbeträge nicht bestimmungsgemäß zur Linderung seines Leidens, sondern zu anderen, seiner Heilung nicht dienlichen Zwecken verwenden könne. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Förderung der Gesundheit im eigensten Vorteile des Beamten liegt, und daß eine fortgesetzte bestimmungswidrige Verwendung der bewilligten Heilkostenbeträge eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse in sich schließen würde, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Rente maßgebend waren, so daß dem Beklagten die Berufung auf § 323 Z. P. O. zustände. Dem Umstande, daß in solchem Falle den Beklagten die Darlegungspflicht träfe, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden. Unzutreffend ist die Behauptung des Beklagten, daß ihm durch die Zuerkennung einer im voraus zu entrichtenden Rente eine im Gesetze nicht begründete Leistungspflicht auferlegt werde, da er erst nachträglich die Heilkostenbeträge zu ersetzen habe. Dem Sinne und Zwecke der Heilkostenforderung entspricht es, daß der Ersatz vor der Anwendung der Heilmittel gewährt werde; denn sonst wäre es dem vermögenslosen Beamten geradezu unmöglich, sich die notwendigen Heilmittel zu verschaffen. Auf die Vorschriften des § 843 B.G.B. und des Reichshaftpflichtgesetzes ist allerdings die Zulässigkeit der Rente nicht zu stützen, was die oben angeführte Entscheidung (Jur. Woch. 1907, S. 373) zu tun scheint. Anzuerkennen ist aber, daß der Heilkostenanspruch Merkmale eines Schadensersatzanspruchs in sich hat. Nach § 12 R.-Beamt.-U.-Fürs.-G. werden durch die Unfallfürsorgeansprüche weitere Ansprüche des Beamten gegen das Reich aus dem Unfall ausgeschlossen, diese also durch jene ersetzt. Bei Schadensersatzverpflichtungen, sei es aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung, ist aber die Rentenbewilligung zulässig, wenn die Rente als angemessene Ausgleichung zu erachten ist.

Besteht hiernach kein allgemeines Bedenken dagegen, die Heilkostenbeträge in Form einer festen Rente zuzuerkennen, so sind auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall die Zuerkennung der Rente und deren monatliche Vorauszahlbarkeit begründet hat, rechtlich nicht zu beanstanden."

KLEINE MITTEILUNGEN.

Ein Vergleich zwischen Schiffen aus Beton, Holz und Stahl. Wiederholt ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei mittleren Schiffsgrößen, wie sie für die nordeuropäische Fahrt in Betracht kommen, das Betonschiff dem Stahlschiffe gegenüber wettbewerbsfähig sein dürfte, dagegen nicht bei großen Abmessungen. Ein gutes Bild über das Verhältnis zwischen Schiffen aus verschiedenen Baustoffen geben die Zahlen über die in den Vereinigten Staaten von Amerika im Bau befindlichen Einheitschiffe. Nach der Fertigstellung des ersten amerikanischen 5000-t-Betonschiffs hat die amerikanische Regierung eine größere Zahl von 3500-t-Betonschiffen bestellt; sie sollen die gleichen Abmessungen erhalten wie die ebenfalls im großen gebauten 3500-t-Schiffe aus Holz und Stahl. Alle diese Schiffe sind 85 m lang, 14 m breit und 8¾ m tief. Bei einem Tiefgange von 7 m kann das Betonschiff 3203 t Güter einnehmen, wovon aber 443 t auf den Brennstoff- und Lebensmittelvorrat entfallen, so daß die wirkliche Tragfähigkeit an Ladung nur 2760 t beträgt. Der Ausdruck 3500-t-Betonschiff ist also nicht ganz zutreffend. Bei dem hölzernen Schiffe mit genau den gleichen Abmessungen ist die Tragfähigkeit noch etwas kleiner; sie erreicht nur 2860 t, weil hier der Raum durch die außerordentlich umfangreichen Verbände aus Holz zu sehr beschränkt ist. Das Stahlschiff hat eine Tragfähigkeit von 3057 t ohne Brennstoff, mit Brennstoff von genau 3500 t. Das Eigengewicht des Schiffskörpers ohne Ladung macht beim Betonschiffe 2972, beim Holzschiffe 2777 und beim stählernen Schiffe nur 1600 t aus. Das Betonschiff wiegt also beinahe doppelt soviel wie das Stahlschiff und hat dabei noch eine um rund 300 t geringere Tragfähigkeit. Das stählerne Schiff hat bei voller Ladung eine um 1057 t kleinere Wasserverdrängung, braucht also entsprechend geringere Maschinenleistung und weniger Brennstoff. Auf die Dauer fällt der Unterschied sehr ins Gewicht. Bei der überseeischen Fahrt wird ein Betonschiff von solchen Verhältnissen sich künftig kaum behaupten können. Anders liegt die Sache bei kleineren Betonschiffen, die erheblich leichter gebaut werden und daher mit den stählernen Schiffen wahrscheinlich sehr gut in Wettbewerb treten können. (Prometheus 1919.)

Die Bagdadbahn wird voraussichtlich in zwei Jahren so weit ausgebaut sein, daß sie den Persischen Golf erreicht. Man scheint sich bei den Verbandmächten mit der Absicht zu tragen, den Ausgangspunkt der Bahn von Haidar-Pascha am Bosporus nach Alexandretta am Mittelmeere zu verlegen; und zwar soll das bereits durch eine Eisenbahn mit Alexandretta verbundene Aleppo künftig den Verkehrsmittelpunkt für alle Reisenden und Waren bilden, die mit der Bagdadbahn nach dem Euphrattal und dem Persischen Golfe weitergehen.

Bei Beginn des Waffenstillstandes war die Bahn bis auf eine Entfernung von 100 Meilen westlich Mosul fertig. 200 Meilen Schienenweg sind noch zwischen Mosul und Bagdad zu legen. Südlich von Bagdad soll die Bahn abwechselnd dem Flußlaufe des Tigris und dem des Euphrat folgen. (Deutsche Bauzeitung 1919, Nr. 44, S. 240)

SCHRIFTWERKE.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1919.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1919, S. 99.

Nachtrag:

86a. Weltwirtschaftliches Archiv. Jena.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Internationales Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrage **39.** Jahrg. XXVI S. 235. 446.
— Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung **67.** Jahrg. XXX S. 268. 276.
— Über die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen, von Prof. Dove (Verkehrswesen) **86a.** Bd. XIV S. 343. 551.
— Dampfkessel ohne Heizer, von Trebesius **80.** 325.
— Dampfkessel, ein neues Verfahren zur Steigerung der Verdampfung in . . . **37.** 259.
Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen, von Zorn **24.** Jahrg. XXXXIV Bd. II 25. 117. 222.
Die wichtigsten Entlohnungsarten in der Industrie, von Federmann, Dipl.-Ing. **80.** 406.
— Der deutsche Entwurf für ein internationales Arbeiterrecht, von Dr. Albrecht **17.** 77.
— Selbsttätige Feuerlöschung durch Kohlensäure **67.** Jahrg. XXX Beil. 131.
— Über die Grundlagen zum Vergleiche von Sonder-Bauweisen mit bisherigen Bauweisen, von Amos, Reg.-Baumeister **18.** Beil. (Mitteilungen über Zement, Beton- und Eisenbetonbau) **73.**
— Ein Kachelofen mit verstärkter Heizwirkung **102.** 261.
— Kolonien, der Kampf um die deutschen . . ., von Dr. Rößler, Syndikus **79.** Jahrg. XXI S. 644.
— Die deutschen Kolonien und der Völkerbundgedanke, von Dr. Grünfeld, Privatdozent **21.** 66.
— Kupfergehalt des Eisens als wirksamer Rostschutz **67.** Jahrg. XXX Beil. 142.
— Lehmsteine. Dürfen für den Kleinhausbau Lehmsteine gebraucht werden?, von Prof Nußbaum **80.** 360.
— Der Mangel an Spinnstoffen und ihr Ersatz, von Prof. Dr. von Kapff **80.** 241.
— Normung, von Koch, Dr.-Ing. **80.** 337, **86a.** Bd. XIV Beil. (Chronik) 259.
— Organisation und Wirksamkeit der deutschen Post in Polen während des Krieges **86a.** Bd. XIV Beil. (Chronik) 32.
— Die Presse und die deutsche Weltpolitik (Telegraphenbüro Reuter, Agence Havas) **77.** Maiheft 105.
— Reichsrecht und internationales Recht, von Dr. von Verdroß, Legationssekretär **20.** 291.
— Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Völkerbund, von Dr. Nöldeke, Oberlandesgerichtsrat **79.** Jahrg. XXI S. 638.
— Schrift, die Wandlung der . . . **67.** Jahrg. XXX S. 245.
— Sozialisierung. Was heißt Sozialisierung?, von Dr. Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie **19.** 100.
— Internationales Staats- und Verwaltungsrecht im besetzten Gebiete, von Kamps, Rechtsanwalt **20.** 306.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A. die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Rechtliche Tragweite der Friedensbedingungen von Versailles, von Prof. Dr. Niemeyer, Geh. Justizrat (Weltpostvertrag, Telegraphen-Union, Radiotelegraphie) **20.** 441.
— Verbrechensprophylaxe und Psychotechnik, von Dr. Mannheim, Gerichtsassessor **26.** 171.
— Verkehrswesen, die Punkte des Präsidenten Wilson in ihrer Beziehung auf das ... **27.** 89.
— Völkerbund, die deutschen Vorschläge für einen . . . **27.** 127.
— Der Völkerbund und die deutschen Seekabel, von Dr. Roscher **86.** 140.
— Völkerbund und Währungswirrnis **87.** 253.
— Zur Wärmewirtschaft **102.** 220.
— Weltarbeitsrecht, von Prof. Francke **86a.** Bd. XIV S. 301.
— Der Ziegelbalken **67.** Jahrg. XXX Beil. 137.
— Zukunftshaus, die technischen Anlagen des . . ., von Prof. Schultze-Naumburg **80.** 369.

Deutschland. Abwehrstreik der Postbeamtenschaft in Königsberg (Pr.) **27.** 140.
— Der Alkohol im Kriege: im Felde und in der Heimat, von Prof. Dr. Rosenfeld, Geheimrat **80.** 401.
— Deutsche Amtsbezeichnungen für die Beamten **90.** 106.
— Amtsenthebung, Verwendung des einbehaltenen Diensteinkommens bei vorläufiger . . . **27.** 79.
— Angestelltenversicherung, zum Begriffe des Büroangestellten (Beschluß des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 18. Januar 1919) **5.** 351.
— Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter **23.** 187.
— Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte, Vf. des preuß. Finanzministeriums und des preuß. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1919, betr. Kosten der ... **36.** 148.
— Arbeiterausschüsse, zum Mitwirkungsrechte der . . . **20.** 506.
— Über die Arbeiterausschüsse bei der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung **101.** 402.
— Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1917, von Stephan, Geh. exped. Sekretär **7.** 365.
— Arbeiterschaft, Regelung der Vertretungen der . . ., Vfg. des preuß. Ministers des Innern vom 15. April 1919 (Tarifverträge, Arbeiterausschüsse, Schlichtungsausschüsse usw.) **101.** 472, **55.** 180.
— Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart, von Dr. Günther, Universitätsprofessor **70.** Heft II S. 289.
— Arbeitszeit der unteren Beamten (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 17. April 1919 und des Chefs der Admiralität vom 31. Mai 1919) **10.** 340, **52.** 263.
— Aufruhrschäden, Haftung der Gemeinden usw. für . . . **60.** 110, **99.** 208, **39.** Jahrg. XXVI S. 370.
— Aufwarteentschädigung für Feld- und Etappentelegraphenbeamte **23.** 188.
— Ausbildung der Regierungs- und Steuerbürodiätare, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 31. März 1919 **36.** 184.
— Ausbildung und Fortbildung der mittleren Verwaltungsbeamten **19.** 103.
— Ausbildung der Post- und Telegraphenanwärter **27.** 167.
— Auskunft. Wenn ein Beamter sich entschließt, eine Auskunft zu erteilen, zu der er zwar nicht verpflichtet ist, die aber innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis liegt, so hat er die Pflicht, sie mit der im amtlichen Verkehre mit Dritten erforderlichen Sorgfalt zu erteilen (Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Mai 1918) **36.** 139.
— Auslieferung. Wegen welcher Straftaten soll in Zukunft ausgeliefert werden?, von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat (von Beamten begangene Straftaten, Bruch des Briefgeheimnisses) **26.** 90.
— Vom Auswärtswohnen der Beamten **58.** 12, **19.** 134.
— Freie Bahn dem Tüchtigen in der Verwaltung, von Schleicher, Reg.-Baumeister **33.** 212.
— Baukostenzuschüsse, staatliche . . . **55.** 265.
— Baukostenzuschüsse, kritische Bemerkungen zu der Bundesrats-Verordnung über..., von Stürzenacker **18.** 174.
— Bauordnungen, Verbesserung großstädtischer . . ., von Schliepmann **13.** Jahrg. XX S. 253.
— Bauordnung, Erlaß des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 25. April 1919, betr. den Entwurf zu einer . . . **102.** 225, **100.** Bd. XVII S. 217, **55.** 236.

Deutschland. Zulassung von hochschulmäßig vorgebildeten Bewerbern zur Laufbahn zum technischen Eisenbahnsekretär (Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. April 1919) **31.** 68.
— Zurruhesetzung von Reichsbeamten **23.** 142, **60.** 85, **66.** 36.
— Das Zweikammersystem für die deutschen Einzelstaaten, von Bornhak **24.** Jahrg. XLIV Bd. II S. 292.
— Bayern. Bayerns Verkehrsentwicklung seit der Begründung des Deutschen Reichs **27.** 97.
— — Beamtenfragen im Bayerischen Landtage **12.** 185.
— — Die Errichtung von Betriebsräten bei der bayerischen Verkehrsverwaltung **12.** 162, **23.** 249.
— — Die Lohnverhältnisse des bayerischen Arbeiterpersonals **101.** 393.
— — Nachlaß der Dienststrafen (für Staatsbeamte) **58.** 49, **12.** 183.
— — Neuregelung der Teuerungsbezüge für die bayerischen Beamten, Ruhegehaltsempfänger usw. **12.** 114. 180, **88.** 30.
— — Schutz des Verkehrspersonals **12.** 115.
— — Die Selbständigkeit der bayerischen Verkehrsanstalten und ihre Übernahme auf das Reich **12.** 115. 135. 179, **23.** 164, **27.** 155.
— — Erweiterte Sonntagsruhe im bayerischen Postverkehre **60.** 164.
— — Titeländerungen (Postrat statt Ober-Postinspektor) **27.** 162, **101.** 473.
— — Verfassungsurkunde für den Freistaat Bayern (Verkehrswesen) **12.** 198.
— — Die Verordnung über die Benutzung und Unterhaltung der Staatsgebäude vom 28. Februar 1851, ihre Anwendung und ihre Rechtsgültigkeit **12.** 116. 143. 165.
— Württemberg. Der Abwehrstreik des württembergischen Verkehrspersonals **60.** 110, **88.** 20, **12.** 163, **23.** 249.
— — Beschlüsse der württembergischen Landesversammlung zur Überführung der württembergischen Verkehrsanstalten in die Verwaltung des Reichs usw. **101.** 436, **27.** 155.
— — Gehalts- und Wohnungsgeldzulagen für Staatsbeamte und Arbeiter **88.** 30, **101.** 416, **23.** 280, **12.** 207.
— — Die Post- und Telegraphenverwaltung Württembergs im Jahre 1917 **27.** 98.
— — Sparsamkeit bei Bauten **101.** 474.
— — Verbesserung der beruflichen Ausbildung der Verwaltungsbeamten **19.** 133.

Belgien. Belgisches Beamtenwesen **19.** 119.

Deutschösterreich. Keine Einführung der Sommerzeit **101.** 316. 373.
— Erweiterung der Sonntagsruhe bei den Wiener Postämtern **23.** 191, **60.** 148.
— Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung **7.** 481.
— Neuregelung der Beamtenverhältnisse **27.** 149.
— Organisationen der Verkehrsbeamten in Deutschösterreich **27.** 142.
— Verkehrspolitische Verfügungen des österreichischen Friedensvertragsentwurfs (Telegraphen und Post) **101.** 469, **27.** 166.

England. Verkehrs- und Steuerfragen in England, Finanzlage (Postwesen, Eisenbahn) **101.** 311, **87.** 374.

Frankreich. Gehaltssätze der Postamtsvorsteher und ihrer Hilfsbeamten **27.** 92, **12.** 159.

Italien. Kriegsdarlehen für die italienischen Staatsbeamten **81.** 67.

Niederlande. Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1917 **8.** 226, **47.** 57.

Schweden. Sammlung schwedischer Post- und Telegraphenbeamten zugunsten von Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen **16.** Jahrg. XV S. 37.

Schweiz. Die Arbeitszeit bei den schweizerischen Verkehrsanstalten **101.** 461.
— Voranschläge der schweizerischen Postverwaltung und der schweizerischen Telegraphen- und Fernsprechverwaltung für 1919 **27.** 123.

Afrika. Deutsch Ostafrika. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch Ostafrikas während des Krieges, von Dr. Schnee, Gouverneur **50.** Jahrg. XII Nr. 27 S. 2.

Asien. Die Engländer in Ostasien, von Dr. Ostwald **79.** Jahrg. XXI S. 636.

Australien. Australiens Anspruch auf die deutschen Südseekolonien, von Kolbe (Postdampfersubventionen der deutschen Linien nach Australien) **21.** 64.

II. Postwesen.

Deutschland. Betrachtungen zur Frage der Organisation der künftigen Reichseisenbahnen, von Reinicke, Geh. Baurat **101.** 481. 491.

— Über Betriebsschwierigkeiten (im Eisenbahnbetriebe), von Heinrich, Geh. Baurat (Posteinrichtungen) **7.** 163.

— Briefmarken, vom Werdegange der deutschen ... **60.** 109.

— Deutschlands Anteil an Weltschiffbau und Weltschiffahrt **79.** Jahrg. XXI S. 601.

— Einheitsformular im Überweisungsverkehre **11.** 220.

— Eisenbahnen, Schiffahrt und Luftverkehr in den Friedensbedingungen unserer Feinde **27.** 147.

— Eisenbahn-Gütertarif, zur Umbildung des deutschen ..., von Herrmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **7.** 347.

— Erinnerungsmarken an die Nationalversammlung **27.** 84, **23.** 164, **22.** Jahrg. XXII S. 89, **61.** 59.

— Kein Ersatz für Pakete mit verbotenem Inhalte (Hamsterwaren), ein Vorschlag **88.** 36.

— Ersatzanspruch aus einem Verrechnungsschecke (Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Juli 1918) **16.** Jahrg. XV Beil. (Rechtsprechung) 3.

— Die Feldpostfreiheit und gewerbliche Interessen des Absenders **8.** 158.

— Flugbahn der Luftverkehrslinien **79.** Jahrg. XXI S. 773.

— Fördergurte, Rollbahnen und ähnliche Beförderungsmittel im Postbetriebe, von Raddatz, Ober-Postinspektor **8.** 161.

— Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 6. Mai 1919) **15.** 153. 221, **71.** 186, **55.** 186.

— Geldentwertung, Ursachen und Folgen der ... **19.** 131.

— Haftpflicht des Mieters und des Hauseigentümers für einen verkehrssicheren Zugang zu den Räumen (Unfall von Bestellern infolge Glatteises, Entsch. des Reichsgerichts vom 4. November 1918) **8.** 232.

— Die Haftung des preußischen Eisenbahnfiskus für Verlust oder Beschädigung von Postsendungen, von Dr. Gorden **32.** Bd. XXXV S. 114.

— Kraftwagenbau, Vereinheitlichung im . . **27.** 165.

— Unter den durch den Krieg verursachten unsicheren Beförderungsverhältnissen bei der Post ist jeder Großkaufmann verpflichtet, die zur Versendung gelangenden Waren als Wertpakete zu senden oder auf andere Weise zu versichern. Versäumt er dies, so macht er sich dem Käufer schadensersatzpflichtig (Entsch. des L.-Ger. Ratibor vom 2. Mai 1918) **16.** Jahrg. XV Beil. (Rechtsprechung) 10.

— Der fahrende Landbriefträger ist für den durch sein Pferd verursachten Schaden als Tierhalter nach § 833 BGB. verantwortlich (Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Juli 1918) **27.** 99, **61.** 66.

— Landpostfahrten (fahrende Landbriefträger) **60.** 140.

— Luftpostdienst **23.** 143. 191, **60.** 89. 90. 96. 111. 155, **101.** 293, **86.** 129. 163.

— Luftverkehr über Land und Meer **79.** Jahrg. XXI S. 606.

— Die gegenwärtigen Luftverkehrsfragen, von Siber, Hauptmann **53.** I. Hälfte S. 2285.

— Der Paketkartenabschnitt ist keine beweiserhebliche Urkunde (Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Juni 1918) **16.** Jahrg. XV Beil. (Rechtsprechung) 8.

— Personen- und Postflugwesen als Staatsmonopol **20.** 506.

— Personenverkehr auf deutschen Luftpostlinien **60.** 148.

— Der Postdienst in Münster während der Westfälischen Friedenstagung (1641 bis 1649), von Müller, Rechnungsrat **8.** 144.

— Die im bayerischen Postdienst als Aushilfspostillione verwendeten Bediensteten der Posthalter sind Beamte (Entsch. des Reichsgerichts vom 4. Juni 1917) **32.** Bd. XXXV S. 245.

— Postfarbe, das Ende der gelben ... an Postwagen **12.** 183.

— Postgesetz. Eine Portohinterziehung kann gleichzeitig Urkundenfälschung sein (Entsch. des Reichsgerichts vom 16. November 1917) **32.** Bd. XXXV S. 156.

— Postgesetz. Sofern sich die Tatbestände des allgemeinen Strafgesetzes mit denen des Postgesetzes nach der regelmäßigen Gestaltung der Fälle decken, sind nur die Bestimmungen des Postgesetzes als des besonderen Strafgesetzes anzuwenden (Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1917) **32.** Bd. XXXV S. 157.

— Postillione, auch der nicht reichseigenen Posthalterei, sind, obwohl sie im Verhältnisse zum Posthalter nur Privatbedienstete sind, in ihrer Beziehung zur Postverwaltung Beamte, wenn sie im Paketbestelldienste die Führung des Wagens und damit die Bewachung seines Inhalts zufolge Anordnung der Postbehörde übernehmen usw. (Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1918) **68.** Beil. Nr. 688.

Deutschösterreich. Eingliederung des Luftfahrtwesens in das Staatsamt für Verkehrswesen **101.** 374. 461.
— Österreichische Postsparkasse **11.** 265.

England. Englands Führerwille auf dem Gebiete des Zivil-Flugverkehrs, von Dr. Hansen **62.** Bd. CLXIX S. 183, **27.** 167.

Frankreich. Beziehungen zwischen der Post und den Eisenbahnen **8.** 198, **101.** 424.
— Luftpostversuche in Frankreich **27.** 92, **86.** 164.
— Postscheckverkehr **81.** 58.

Luxemburg. Postscheckverkehr **81.** 58.

Niederlande. Luftverkehrspläne in Holland **60.** 111, **16.** Jahrg. XV S. 49, **86.** 196.
— Der Postscheck- und Überweisungsdienst in den Niederlanden **81.** 49.
— Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1917 **8.** 156.

Schweden. Luftverkehrslinien **87.** 259.

Schweiz. Die Ertragsfähigkeit der schweizerischen Nebenbahnen, von Weber, Dipl.-Ing. (Postvergütungen) **7.** 212. 242.
— Flugpostverkehr **23.** 219, **60.** 132, **81.** 81.
— Kriegsgefangenenpost in der Schweiz **81.** 56.
— Postscheckverkehr **81.** 58, **27.** 101. 168, **16.** Jahrg. XV S. 62.
— Teuerungszulagen für das schweizerische Postpersonal **27.** 85.
— Zeitungswesen, über das ... in Schaffhausen **27.** 78.

Spanien. Einführung des Postsparkassendienstes **27.** 124.

Ungarn. Ungarische Postsparkasse **11.** 265.

Afrika. Eisenbahn durch die Wüste Sahara **18.** 200, **7.** 443.
— Die bisherige und zukünftige Erschließung Mittelafrikas durch Eisenbahnen, von Baltzer, Geh. Oberbaurat **101.** 337. 350. 361.
— Die Kairo-Kap-Flugpostlinie **86.** 129.
— Kriegsnotgeld in Deutsch Ostafrika und Kamerun **50.** Jahrg. XII Heft 35 S. 5.
— Luftverkehrsnetz in Südafrika **86.** 129.
— Belgisch Kongo. Die belgische Kongo-Eisenbahn von Matadi nach Leopoldville, von Baltzer, Geh. Oberbaurat **102.** 189.
— Tunis. Postscheckwesen in Tunis **81.** 82.

Amerika. Luftpostdienst in Südamerika **86.** 130.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Ausfuhr und Binnenabsatz der amerikanischen Kraftwagenindustrie, von Dr. Schultze, Privatdozent **44.** Bd. LVII S. 321.
— — Luftpostdienst in den Vereinigten Staaten von Amerika **27.** 93, **86.** 130, **87.** 329, **40.** 321, **81.** 82, **80.** 398.

Asien. Britisch Indien. Aus dem Geschäftsberichte der britisch-indischen Postverwaltung **27.** 124.
— China. China in der Weltpostvereinsstatistik für 1917 **27.** 156.
— Japan. Schiffahrtswesen (Subventionierung der Schiffahrt) **87.** 381.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV]).

Allgemeines. Aluminium (Untersuchungen), von Jaeger und Scheel **33.** 150.
— Aluminium, die Abhängigkeit der elektrischen und mechanischen Eigenschaften des ... von der chemischen Zusammensetzung, von Apt **33.** 265.
— Aluminiumkabel mit Papierisolation **67.** Jahrg. XXX Beil. 150.
— Ausbreitung des Stromes in einer Leitung, von Pomey **78.** Jahrg. VIII S. 25.
— Beobachtungen an schallempfindlichen Flammen **67.** Jahrg. XXX S. 247.
— Bestimmung der verbrauchten Ölmenge beim Kreosotisieren von Hölzern **37.** 238.
— Galvanisches Element (Erfindung des Oberingenieurs Reinhold) **80.** 334.
— Elektrolyteisen **80.** 363.
— Erzeugung sehr hoher elektrischer Spannungen, von Dr. Dessauer, Ingenieur **80.** 308.
— Der Feld-Fernsprechapparat des deutschen Heeres **4.** 94.
— Theoretische Grundlagen zur Konstruktion zweckmäßiger Mikrophone, von Broemser **78.** Jahrg. VIII S. 6.
— Kabelfehler, ein neues Verfahren zum Auffinden von ..., von Wurmbach **33.** 211.
— Der Kanaltunnel und die Fernsprechverbindungen mit England **47.** 79.
— Kautschuk (Weltmarkt) **87.** 438.
— Der synthetische Kautschuk **27.** 125, **80.** 331.

Frankreich. Verbesserungen des Pariser Fernsprechnetzes **4.** 83.
Norwegen. Telegraph und Fernsprecher in Norwegen **27.** 87, **33.** 204.
Schweden. Das Gotenburger Fernsprechamt **28.** Handelsberichte 5.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen 1917 **47.** 41.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Der Fernsprechverstärker in den Vereinigten Staaten von Amerika **33.** 180, **78.** Jahrg. VIII S. 15.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Bemerkungen über ein neues Verfahren zur Bestimmung der magnetischen Flußdichte und Permeabilität, von Hund **42.** Bd. XIII S. 462.
— Einheitliche Bezeichnungen für die bei Vakuumröhren vorkommenden Größen **42.** Bd. XIV S. 2.
— Das Dynatron, eine Vakuumröhre mit der Eigenschaft des negativen elektrischen Widerstandes, von Hull **42.** Bd. XIV S. 47.
— Über die Entwicklung der drahtlosen Telegraphie im Kriege **42.** Bd. XIII S. 552, **86.** 130, **33.** 258. 274.
— Drahtloses Fernsprechen über den Atlantischen Ozean **86.** 164.
— Drahtloses Fernsprechen zwischen Fliegern **86.** 197.
— Funkenstrecke für Sender drahtloser Nachrichtenübermittlung **42.** Bd. XIV S. 90.
— Funkentelegraphie im Flugzeuge, von Niemann, Oberleutnant **42.** Bd. XIV S. 69.
— Die Großstationen der drahtlosen Telegraphie im Weltverkehr **78.** Jahrg. VIII S. 26.
— Der Hochfrequenzwiderstand von Litzendraht, von Howe **42.** Bd. XIII S. 511.
— Die Induktivität eisenfreier Kreisringspulen, von Spielrein **42.** Bd. XIII S. 490.
— Messungen des Skineffektwiderstandes von Leitern bei Radiofrequenzen bis zu 100 000 Perioden in der Sekunde **42.** Bd. XIII S. 541.
— Plan eines panamerikanischen Funkennetzes **33.** 181.
— Über Röhrensender, von Meißner **42.** Bd. XIV S. 5, **33.** 318.
— Schaltungen für drahtlose Telephonie zur Verhütung der Ausstrahlung von Hochfrequenzenergie während der Sprechpausen **42.** Bd. XIII S. 560.
— Drahtlose Telegraphie auf große Entfernungen **61.** 45.
— Drahtlose Telegraphie für Luftschiffe (Marconi-System) **67.** Jahrg. XXX Beil. S. 113, **33.** 204.
— Die drahtlose Telegraphie im Dienste der Polizei **33.** 215, **78.** Jahrg. VIII S. 28, **27.** 156.
— Die drahtlose Telegraphie und die Sicherheit der Seeschiffahrt **47.** 36.
— Drahtlose Telegraphie und Presse, von Thurn, Vize-Telegraphendirektor **78.** Jahrg. VIII S. 1.
— Drahtlose Telegraphie unter Wasser **86.** 197.
— Die Vakuumröhre und ihre technischen Anwendungen, von Barkhausen **42.** Bd. XIV S. 27.
— Verbesserung der drahtlosen Telegraphie (Erfindung der amerikanischen Marconi-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, Beseitigung der Statik) **80.** 314.
— Drahtloser Verkehr zwischen Japan und San Franzisco **33.** 215.
— Über den Wert der Leitfähigkeit von Seewasser für Ströme mit der in der drahtlosen Telegraphie gebräuchlichen Frequenz **33.** 169.

Deutschland. Unzulässige Funkanlagen **60.** 156.
— Funkbetriebsamt **60.** 156, **33.** 317.
— Funkentelegraphenverkehr der deutschen Küstenstationen **60.** 164.
— Die deutsche Funkentelegraphie im Kriege, von Jäger, Vize-Telegraphendirektor **78.** Jahrg. VIII S. 8. 22.
— Errichtung von Funkspruchstellen in Deutschland **80.** 334.
— Radio-Großstation Eilvese (Hannover), von Aage S. M. Sörensen, Oberingenieur **33.** 233.

Dänemark. Dänische Funkstationen für den Überseeverkehr **86.** 131.

England. Ausbau der drahtlosen Telegraphie **33.** 170.

Frankreich. Frankreichs drahtlose Telegraphenverbindung mit Amerika und China **79.** Jahrg. XXI S. 664.

Amerika. Brasilien. Verstaatlichung der drahtlosen Stationen in Brasilien **86.** 197.
— Ecuador. Neue Marconi-Stationen in Ecuador **86.** 131.

Asien. China. Drahtlose Telegraphenstationen Japans in China **86.** 131.
— Indochina. Die drahtlose Telegraphie und Telephonie in Indochina **86.** 197.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

RCHIV

FÜR

POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT

DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 10. BERLIN, OKTOBER. **1919.**

Deutschlands besonders Preußens Geschichte und Zahlungsmittel.

Von Ober-Postrat Horstmann in Potsdam.

Jedes geschichtliche Ereignis ist die Wirkung von Ursachen, die oft weit zurückliegen und die selbst wieder die Wirkungen früherer Ursachen sind. Wie sich in einem Brennpunkte zahlreiche Lichtstrahlen vereinigen, so sind die geschichtlichen Ereignisse die Vereinigungspunkte vieler Entwicklungsreihen, die wir zwar durch unsere Sinne nicht wahrzunehmen, durch Schlußfolgerung nach dem Gesetze von Ursache und Wirkung aber zu erkennen vermögen. Aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, religiösen, wissenschaftlichen usw. Entwicklungsreihen bilden sich die einzelnen geschichtlichen Ereignisse, und wie das Wirken der Lichtstrahlen mit ihrer Vereinigung im Brennpunkte nicht erschöpft ist, sich vielmehr in den Raum hinein fortsetzt, so strahlen aus den geschichtlichen Ereignissen neue Entwicklungsreihen in die Zeit hinein, die sich dann nach dem »ewigen, ehernen, großen Gesetze« von Ursache und Wirkung mit anderen Entwicklungsreihen zu neuen geschichtlichen Ereignissen, wirtschaftlichen Gestaltungen u. dgl. zusammenschließen.

Im wirtschaftlichen Leben spielen die Zahlungsmittel eine große Rolle; sie haben in ihm eine ähnliche Bedeutung wie das Blut im Leben des Menschen. Geschichtliche Ereignisse, die das wirtschaftliche Leben beeinflussen, werden häufig auch auf Entstehung und Gestalt der Zahlungsmittel einwirken. Den Zusammenhang zwischen der Geschichte und den Zahlungsmitteln unseres Vaterlandes, besonders auch Preußens, festzustellen und darzulegen, ist der leitende Gedanke bei der Abfassung des vorliegenden Aufsatzes gewesen. Außer den im Texte bezeichneten Werken sind dabei benutzt worden das Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Lexis usw., das Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, das Staatsrecht der Preußischen Monarchie von Rönne und mehrere geschichtliche Werke.

Das gemünzte Geld.

Die wichtigste Quelle für die Frühgeschichte unseres Volkes ist das Werk des Cornelius Tacitus »De origine, situ, moribus ac populis Germaniae.« Darin schildert der römische Politiker und Geschichtschreiber in geistvoller, feinsinniger Weise, wahrscheinlich auf Grund eigener Anschauung, wohl um seinen in sittlicher Beziehung auf abschüssiger Bahn befindlichen Volksgenossen ein Vorbild zu geben, ungemein anziehend die Sitten, den Charakter und das wirtschaftliche Leben unserer Vorfahren im ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung. Nach ihm zerfielen die Germanen in zahlreiche Völkerschaften ohne staatlichen Zusammenhang. Sie waren ein sittlich ungemein hochstehendes Volk: tapfer im Kampf, ehrenhaft in der Gesinnung, schlicht in der Lebensführung — allerdings zum Zechen und Glückspiel neigend. Sie bewohnten keine Städte, sondern weitläufig gebaute Dörfer. Landwirtschaft, Viehzucht und Jagd waren ihre Hauptbeschäftigung. Die Ländereien wurden von Zeit zu Zeit unter die Dorfgenossen verteilt. Über den Handels- und Zahlungsverkehr der Germanen berichtet Tacitus im Kapitel 5: »Gold und Silber ist ihnen — durch Huld oder Zorn der Götter? — versagt. Doch möchte ich nicht behaupten, daß sich in Germanien keine Ader Silbers oder Goldes finde; denn wer hat je danach gesucht? Sein Besitz oder Gebrauch macht ihnen jedenfalls nicht viel aus. Man kann bei ihnen silberne Gefäße, die ihren Gesandten und Fürsten geschenkt wurden, zu ebenso gewöhnlichem Gebrauche verwendet sehen wie irdenes Geschirr. Wiewohl unsere nächsten Grenznachbarn wegen des Handelsverkehrs Gold und Silber zu schätzen wissen, auch einige unserer Münzarten kennen und bevorzugen, bleiben doch die Bewohner des Binnenlandes bei dem einfachen alten Tauschhandel (Interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur). Von unserm Gelde lieben sie die alten längst bekannten Sorten, die Serraten (am Rande sägenförmig ausgezackte Münzen) und Bigoten (Silberdenare mit dem Bilde eines Zweigespanns). Auch ist Silber gesuchter als Gold, nicht aus Liebhaberei, sondern weil der Verkehr in Silbermünzen für Leute, die allerhand unbedeutende Dinge einhandeln, weit bequemer ist.«

Ganz anders war zu jener Zeit der Stand der Kultur auf der anderen Seite der Grenze, die sich damals am Rheine von der Mündung bis Rheinbrohl entlangzog, dann als »Limes« in südöstlicher Richtung zur Donau führte und weiter donauabwärts verlief. Die ansehnlichen, im Gebiete von Rhein und Donau von den Römern erbauten Städte Cöln, Trier, Mainz, Metz, Straßburg, Augsburg usw., hatten von jeher danach gestrebt, »Abbilder der Hauptstadt im kleinen« zu sein; sie hatten wie Rom ihre Bäder, Theater, Zirkusse, ihre mit Tempeln und Säulenhallen geschmückten Marktplätze und Kapitole usw. (zu vergl. Friedländer Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 3. Teil, S. 114). Das Jahrhunderte alte Münzwesen war durch Kaiser Augustus (31 v. bis 14 n. Chr.) neu gestaltet worden; dem Zahlungsverkehre dienten Gold-, Silber- und Bronzemünzen.

Welcher Gegensatz in der Entwicklung der beiden, dicht benachbarten Länder. Diesseit der Grenzsteine eine niedere, ursprüngliche, jenseit eine hohe, fast überfeine Kultur. Dementsprechend auf der germanischen Seite der schwerfällige Tauschhandel, auf der römischen ein wohlgeordnetes Münzwesen.

Im dritten Jahrhunderte begannen die Germanen, die Grenzen des römischen Reiches zu überschreiten. Als mitleidlose Zerstörer drangen sie in die Grenzgebiete ein; was ihnen damals nicht zum Opfer fiel, wurde später durch die Hochflut der Völkerwanderung weggespült. Die alten Römerstädte sanken in Trümmer.

Mehrere Jahrhunderte vergingen, bis auch Germanien wirkliche Städte sein eigen nennen konnte. »Wie aus dem Dunkel treten uns plötzlich im 11. Jahrhundert deutsche Städte und deutsches Bürgertum entgegen. Schon die ältesten Zeugnisse städtischen Sonderrechts verweisen auf das fertige Recht anderer Städte, welches zum Vorbilde für neue Marktgründungen dient. Für die Mutterorte deutschen städtischen Lebens, wie Cöln, Mainz, Worms, Konstanz, Straßburg, Regensburg, liegt der Beginn des Stadtrechts gänzlich außerhalb unseres Gesichtskreises« (Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens — mitgeteilt nach H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, 1. Band, S. 1). Dietrich Schäfer stellt die Entstehung der deutschen Städte folgendermaßen dar. »Über das Land zerstreut lagen Burgen, teils aus alter Zeit als Zufluchtsorte, Bauernburgen, teils, doch wenig vor dem 8. Jahrhundert, als Herrenburgen, ständige Wohnsitze der Großen. Die Burgen wurden nach und nach Sammelpunkte des Lebens mit Betrieben und Fertigkeiten, welche nicht Gemeingut waren, Sammelpunkte, die vor allen Dingen auch Sitze kirchlicher Obrigkeiten wurden. Ihre weitere Entwicklung beruhte so gut wie ausschließlich auf dem Verkehre. Man kann es als eine unumgängliche Notwendigkeit bezeichnen, als etwas, was schon im Erfordernis eines Zufluchtsortes lag, daß ihre Lage sie zu natürlichen Sammelpunkten von näher oder ferner wohnenden Menschen machte, sei es, daß sie an einem unvermeidlichen Durchgangs- oder Übergangspunkt oder auch inmitten einer reich bebauten und bewohnten Gegend entstanden waren. So wurden sie bald besuchte Märkte« (Schäfer, Deutsche Geschichte, 1. Band, S. 144 und 346).

Den »Bürgern« dieser werdenden Städte bot sich naturgemäß nicht die Möglichkeit, die Hauptbeschäftigungen ihrer Vorfahren, Landwirtschaft, Viehzucht und Jagd, zu betreiben. Das Zusammenleben auf beschränktem Raume rief vielmehr die gebieterische Notwendigkeit zur Steigerung der Gütererzeugung und zur technischen Vervollkommnung hervor. Es entstanden die Gewerbe. Sie schlossen den Tauschhandel in der Hauptsache aus; denn Bauarbeiten kann man nicht mit Backwaren, Schmucksachen nicht mit Kleidungstücken bezahlen. Auch im Marktverkehre mußte der Umsatz von unmittelbaren Gebrauchsgegenständen zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen. Der Vermittler der verschiedenartigen Handelsgeschäfte, das Geld, erlangte daher den ihm gebührenden Einfluß.

Da die rechtsrheinischen Germanen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. des staatlichen Verbandes entbehrten, war bei ihnen auch nicht von einer eigenen Währung die Rede. Ihren Bedarf an barem Gelde deckten sie durch römische Münzen, die infolge der lebhaften Handelsbeziehungen zu römischen Gebieten in genügender Menge ins Land strömten. Dabei kamen in erster Linie die römischen Silberdenare aus der Zeit der Antonine (138 bis 192 n. Chr.) in Betracht, von denen 12 einem Goldsolidus gleichgesetzt wurden. Die Germanen hielten an diesen alten, schweren Münzen auch noch im 7. und 8. Jahrhundert fest, als in ihren politischen und Münzverhältnissen schon lange eine tiefgreifende Änderung eingetreten war.

Vom Ende des 5. Jahrhunderts bis zum Jahre 531 n. Chr. eroberte das den salischen Franken angehörende, anfänglich kraftvolle, später entnervte Herrschergeschlecht der Merowinger nach und nach das westliche Germanien bis zur Saale. Dadurch wurden die westgermanischen Völkerschaften zum ersten Male zu einem größeren staatlichen Verbande vereinigt, auch die Münzwährung des fränkischen Reichs erlangte bei ihnen amtliche Geltung. Dies war die Goldwährung; ihre Grundlage bildete das Römerpfund (327,45 g), auf das nach der Münzerneuerung des Kaisers Konstantin (323 bis 337 n. Chr.) 72 Goldsolidi gerechnet wurden. Darin traten im Laufe der Zeit verschiedene

Änderungen ein, weil — wie Soetbeer angibt — nach der Vernichtung des weströmischen Reiches das Wertverhältnis von Gold und Silber von 1 : 10 auf 1 : 14,2 gestiegen war, eine Erscheinung, deren Gründe nicht völlig klarzustellen sind. Unter Pipin dem Kleinen (741 bis 768) wurde mit einer neuen Münzumformung begonnen, die dann von seinem Nachfolger Karl dem Großen (768 bis 814), dessen gewaltige Persönlichkeit die karolingische Weltmacht schuf, abgeschlossen wurde. Karl verordnete, daß aus einem von ihm eingeführten neuen Münzpfunde, über dessen Größe die Meinungen der Forscher sehr auseinandergehen (367 bis 409,32 g), 20 Schillinge und 240 Denare geprägt werden sollten. Infolge der Unterwerfung der Sachsen erhielt der Geltungsbereich der fränkischen Währung einen beträchtlichen Gebietszuwachs. Das Pfund Karls des Großen ist bis in die Neuzeit hinein die Grundlage des Münzwesens vieler Länder und Landesteile geblieben; es findet sich in Spanien, Italien und im südlichen Frankreich, ja als Handelsgewicht in Rußland und Polen; in England hat sich das Pfund als Rechnungseinheit und die Einteilung in 20 Schilling und 240 Pfennig bis auf den heutigen Tag behauptet.

Zwei Dinge sind es besonders, die im Mittelalter und in ihren Nachwirkungen bis zur Gegenwart unheilvollen Einfluß auf die Entwicklung unseres Vaterlandes ausgeübt haben: daß Deutschland ein Wahlreich wurde, und daß die deutschen Könige des Mittelalters nach dem Trugbilde der römischen Kaiserwürde trachteten — unheilvoll, weil dadurch verhindert wurde, daß sich Deutschland nach dem Verfalle des Karolingerreichs zu einem festgeschlossenen, von einem einheitlichen Willen geleiteten Staate durcharbeitete. In welcher Weise das Zahlungswesen von dem Streben nach der römischen Kaiserkrone beeinflußt wurde, wird weiter unten erörtert werden. An dieser Stelle ist nur auf den anderen schädlichen Umstand, den Übergang Deutschlands zum Wahlreich, einzugehen. Im Jahre 911 war der letzte König aus karolingischem Geschlechte ruhmlos und ohne Nachkommen gestorben. Die weltlichen und die geistlichen Großen des Reichs wählten Konrad von Franken (911 bis 918) zu seinem Nachfolger. Auch in der Folgezeit betrachteten die Fürsten es als ihr Recht, das Reichsoberhaupt zu wählen. Bei jeder Wahl stellten sie neue Bedingungen, wodurch ihre Macht auf Kosten der kaiserlichen mehr und mehr gestärkt wurde. Sodann förderte die Verpflichtung der Großen zur Heeresfolge die Ausbildung des Lehnswesens und führte dahin, daß die Vasallen Anteil an der staatlichen Souveränität erlangten, namentlich nachdem seit Konrad II. (1024 bis 1039) die Erblichkeit der Lehen üblich geworden war.

Der Verfall des Frankenreichs und die Überhandnahme des Lehnswesens spiegelten sich in einer traurigen Verwirrung und Verschlechterung der Münzverhältnisse wieder. Schritt vor Schritt zersplitterte mit der Schwächung der Reichsgewalt auch die Münzhoheit. Während das Münzrecht im fränkischen Staate zuerst nur dem Könige zustand, begannen schon unter den letzten Karolingern die großen Vasallen es sich anzumaßen, und die ewige Geldverlegenheit des Herrschers brachte es mit sich, daß es auch zahlreichen Städten, Bischöfen, Äbten, Reichsgrafen usw. verliehen wurde. Eine völlige Zerrüttung des Münzwesens trat ein, als sich das Reich während des Interregnums (1254 bis 1273) in eine lockere Verbindung fürstlicher, ritterschaftlicher und städtischer Einzelgewalten auflöste.

Die ausschließliche Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Denaren erhielt sich im westlichen Deutschland — den Namen Deutschland führt unser Vaterland seit der Zeit Heinrichs I. (919 bis 936) — bis tief ins 11. Jahrhundert. Dann trat ihr eine andere an die Seite, die Münzordnung der Mark. Wahrscheinlich nordgermanischen Ursprungs, erlangte sie seit dem 11. Jahrhundert in der Rheingegend Geltung und verdrängte nach und nach die alte Pfundrechnung.

Im Zeitalter der Kreuzzüge und in den darauf folgenden zwei Jahrhunderten entfalteten sich die deutschen Städte zu hoher Blüte. Die Kreuzzüge haben zwar ihr schwärmerisches Ziel, die Befreiung des heiligen Landes aus den Händen der Ungläubigen, nicht erreicht; sie steigerten aber durch die im Osten gewonnenen Anschauungen die geistige Bildung und regten Handel und Wandel mächtig an. »Eine andere friedliche Seite des städtischen Lebens (als in Italien) stellt sich in Deutschland dar, wo allenthalben die Zünfte den Geschlechtern das Stadtregiment entreißen, in mancherlei Abstufungen, und dann ihr Gewerbe und ihren Handel auf eine Höhe erhoben, welche sie früher nie gehabt hatten. Der Hansabund entstand, der mehr als siebzig Städte vereinigte und den ganzen nördlichen Handel beherrschte. Von seinen Faktoreien war die eine in England, die andere in Norwegen, die dritte in Rußland, eine andere in dem an der westlichen Grenze des Reichs gelegenen Brügge in Flandern, während er sich im Innern um die Hauptorte Danzig, Lübeck, Braunschweig und Cöln gruppierte. Die Hansestädte bildeten ein Recht für den ‚gemeinen Kaufmann', ein See- und Handelsrecht aus; zugleich gewährten sie einander eine gegenseitige Unterstützung, die dem bürgerlichen Stande als solchem eine freie Anerkennung verschaffte. Im fünfzehnten Jahrhunderte hat man einmal gemeint, Adel und Fürstentum würden vor den Städten zurückweichen müssen« (Ranke, Weltgeschichte, 8. Teil, S. 412).

»In den Städten ist das Recht der Privatfehde zuerst abgeschafft. Hier haben sich zuerst Verwaltung und Justiz in eigene Behörden getrennt. Ihr Finanzwesen hat die indirekten Steuern sowie die förmliche Einschätzung zu den direkten aufgebracht. Bei ihnen ist zuerst der Gedanke der Nationalität und das Gefühl der Vaterlandsliebe mächtig geworden. Die Wissenschaft ist, wenn sie aufhörte, nur von Priestern und Ausländern vertreten zu werden, vornehmlich Sache des Bürgertums gewesen. Das städtische Gewerbe ist die naturgemäße Unterlage für jeden Zweig der bildenden Kunst, sowohl der Baukunst des 14. wie der Malerei des 15. Jahrhunderts. Und auch in der Dichtkunst sind wichtige Zweige wesentlich städtischen Ursprungs: Novelle und Schwank, Lehrgedicht und ältere Satire, alle Anfänge des Schauspiels gehören ebenso wesentlich dem Bürgertum an, wie das Epos und das Minnelied dem Rittertume« (Roscher, Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Auflage, 1. Halbband, S. 26). Ich möchte noch hinzufügen, daß es im Mittelalter die Städte gewesen sind, die in ihren Botenanstalten ein leidliches Postwesen schufen, als das Reich in dieser Beziehung vollständig versagte.

Zwei Städten, Cöln und Lübeck, gelang es, dank ihrer hochentwickelten Kultur, in dem mittelalterlichen Münzwesen einige Ordnung anzubahnen. Cölns Handel stand schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf hoher Stufe und erreichte im 13. und 14. Jahrhundert eine solche Bedeutung, daß es eine der mächtigsten und reichsten Städte des Hansabundes wurde. Cölner Kaufleute hatten Warenniederlagen in London, in Damme bei Brügge und zu Bergen in Norwegen; sie brachten ihre Waren auf eigenen Schiffen nach den Handelsplätzen der Nordsee. Die Waffen- und Goldschmiede, die Tuchmacher der Stadt genossen Weltruf. Außer ihren Erzeugnissen wurden Weine und Fische in großer Menge ausgeführt. Lübeck hatte sich infolge seiner günstigen Lage im innersten Winkel der Ostsee und an einem schiffbaren Flusse, der Trave, der den Anforderungen der Schiffahrt damals völlig genügte, schon im frühen Mittelalter zum wichtigsten Handelsplatze der Ostsee aufgeschwungen. Auch sein Handel mit dem Binnenlande blühte kräftig empor, nachdem die Stadt von Heinrich dem Löwen (1142 bis 1195) durch den 21 km langen Stecknitzkanal mit der Elbe verbunden worden war. Als Handelsstützpunkte wurden Faktoreien zu Brügge, Antwerpen,

London, Bergen und in Nowgorod gegründet, auch entstand ein lebhafter Verkehr über Braunschweig und Nürnberg mit dem Süden und über Breslau und Krakau mit dem Osten. Als Vorort des Hansabundes hat Lübeck seine höchste Blüte erreicht und sich für immer einen ehrenvollen Namen in der Geschichte gesichert. Cöln wurde durch den Sieg bei Worringen (1288) über den eigenen Erzbischof freie Reichsstadt, büßte jedoch diese Würde infolge Einrückens der französischen Revolutionstruppen im Jahre 1794 wieder ein. Lübeck verdankt seine Erhebung zur freien Reichsstadt dem Kaiser Friedrich II. (1212 bis 1250); es hat sich seine Freiheit bis zur Gegenwart gewahrt.

Das wirtschaftliche Gedeihen beider Städte, die Erschwerung ihres Handels durch den Wirrwarr des Münzwesens und das starke Selbstbewußtsein, das den Bürgern der freien Reichsstädte schon im Mittelalter eigen war, dürften die Triebfedern für Cöln und Lübeck gewesen sein, in ihrem Machtbereiche die Währung zu verbessern.

Wie bereits oben bemerkt, hatte das Münzsystem der Mark seit dem 11. Jahrhundert in den Rheinlanden Eingang gefunden, namentlich auch in Cöln. Daraus entwickelte sich am Ausgange des Mittelalters diejenige kölnische Mark, die in der Münzgeschichte eine besondere Bedeutung erlangt hat. Sie wog 233,85 g, verbreitete sich über ganz Deutschland und verdrängte nach und nach die anderen Edelmetallgewichte. Sie bildete nach der Münzordnung von 1559 die Grundlage des gesamten deutschen Münzwesens, ging in die preußische Gewichtsordnung von 1821 über, wurde 1837 zur allgemeinen Münzmark der deutschen Staaten erhoben und behauptete sich als solche bis zur Münzkonvention von 1857. Neben der kölnischen Währung verbreitete sich im östlichen Deutschland auch der lübische Münzfuß, der sich vom kölnischen jedoch nicht wesentlich unterschied.

In der Neuzeit wurde das deutsche Münzwesen durch das Heranströmen großer Silberschätze aus Amerika beeinflußt, namentlich nachdem die Silberminen von Potosi in Bolivia (1545) und Zacatecas in Mexiko (1548) entdeckt worden waren. Die starke Vergrößerung des europäischen Silbervorrats hatte ein Sinken des Silberpreises zur Folge, das in einer Änderung des Wertverhältnisses des Goldes zum Silber Ausdruck fand. Es war Mitte des 16. Jahrhunderts etwa 1 : 11,55, Ende des 17. Jahrhunderts etwa 1 : 14,96, Ende des 18. Jahrhunderts etwa 1 : 15,42. Wie die Entwertung des weißen Metalls dann weiter fortgeschritten ist, ergibt sich aus dem Aufsatze »Der lateinische Münzbund« im Archiv 1907, S. 417. Die Verschiebung des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle nötigte die Regierungen zu fortgesetzten Änderungen des Münzfußes, wodurch natürlich die im deutschen Münzwesen herrschende Verwirrung wesentlich gesteigert wurde; den höchsten Grad erreichte sie im Dreißigjährigen Kriege.

Es würde zu weit führen, hier die zahlreichen Wandlungen darzustellen, die die Münzordnungen der deutschen Staaten in der Neuzeit erfahren haben; ich muß mich daher auf die Anführung der wichtigsten Änderungen beschränken. In den Acta borussica, münzgeschichtlicher Teil, 2. Band, S. 5, ist über das Münzwesen Preußens das nachstehende Gutachten des Oberfinanzrats Wlömer vom 12. November 1791 abgedruckt. »Vor der Graumannschen époque (siehe unten) war das hiesige Münzwesen in unglaublich schlechter Verfassung, weil außer sehr wenigen, die ein Geheimnis daraus machten, der Gold- und Silberhandel hier unter die unbekannten Dinge gehörte. Daher wurde nicht viel mehr als das wenige Gold und Silber ausgemünzt, welches die Münzstädte (!) an Bruch- und Brandmetall einhökerten, und das zum geringsten Teile für den Bedarf der Zirkulation hinreichte. Die hauptsächlich gangbaren Münzen aber waren in Gold Louisdore und ausländische Dukaten sowie in

Silber neben wenigen (!) ausgekippten deutschen und französischen feinen Silbermünzen die roten Sechser und allerlei schlechte auswärtige Scheidemünze.« Dazu bemerkt einer der Bearbeiter der Acta borussica folgendes. »Dieses Urteil eines preußischen Beamten gegen Ende des 18. Jahrhunderts war kaum zu hart. Man mochte sich damit abzufinden suchen, solange man Frieden hielt, solange eine Ausnutzung der Mittel des Landes zur Erhöhung der Staatsmacht nicht im Sinne der Regierenden lag. Sobald aber der Beherrscher Preußens vor einem Kriege nicht mehr zurückschreckte, offenbarte sogleich der Krieg mit seinen Geldforderungen, daß Preußen sich nicht weiter auf fremde Gold- und deutsche Scheidemünzen beschränken konnte, und die energische Leitung, das Streben nach größerer Hausmacht, das endgültige Versagen der deutschen Münzreform erforderten dringend das Selbständigwerden des Landes auf diesem Gebiete.«

Friedrich der Große versuchte es im ersten Jahrzehnte seiner Regierung mit der alten Geldverfassung, sah dann aber ein, daß sie immer weniger den Ansprüchen genügte und durch eine bessere ersetzt werden mußte. Den geeigneten Mann zur Verwirklichung des Gedankens fand er in dem braunschweigischen Kommissar Graumann, dem bedeutendsten Geldpolitiker seiner Zeit. Auf dessen Vorschlag wurde 1750 in Preußen ein neuer Münzfuß, der Graumannsche, eingeführt, wonach 14 Taler oder 21 Gulden aus der kölnischen feinen Mark und Friedrichsdore nach dem Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber von $13^{11}/_{13} : 1$ mit dem Nennwerte von 5 Talern Gold geprägt werden sollten. Dadurch erhielt Preußen ein lebensfähiges, den Anforderungen der Zeit entsprechendes und vom Ausland unabhängiges Münzwesen; auf ihm hat sich das neuere preußische und das deutsche Münzwesen aufgebaut. Friedrich der Große hat sich mit wunderbarer Unermüdlichkeit der Angelegenheit gewidmet und sie zuletzt selbst geleitet. »Die ungeheuer schwierige Aufgabe, aus zerrüttetem Münzwesen ein gutes zu schaffen, einen leichten Münzfuß in einen schweren zu verwandeln, ist immer nur besonders tatkräftigen Staatsmännern, wie Diokletian, Pipin und Karl, Ferdinand und Isabella, Sigismund I. von Polen, Elisabeth von England, Richelieu, gelungen. Unser Band (der hierunter bezeichnete) zeigt, welche eindringende Arbeit und zähe Tatkraft Friedrichs und seiner Beamten nötig waren, um diese Aufgabe nach dem Siebenjährigen Kriege zu bewältigen« (Acta borussica, münzgeschichtlicher Teil, 3. Band, Vorwort).

Ein Überrest jener Zeit ist die aus dem preußischen Postgesetz in das Reichs-Postgesetz übertragene Bestimmung, wonach für den Verlust eines Einschreibbriefs eine Entschädigung von 14 Talern gezahlt wird. Der auf den ersten Blick etwas wunderbar scheinende Satz ist nichts anderes als die alte kölnische Mark.

Durch die Einführung des Graumannschen Münzfußes in Preußen wurde die Einheit des deutschen Münzwesens zunächst nicht gefördert. Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und Schwedisch-Vorpommern behielten ihre abweichenden Münzordnungen bei. Die Zustände spitzten sich nach und nach dermaßen zu, daß in einem 1837 in Nördlingen erschienenen Werke eines ungenannten Kameralbeamten »Kurzer Abriß aus der deutschen Münzgeschichte« behauptet werden konnte, »im Münzwesen sei ein solches Chaos entstanden, daß, wenn nicht demselben in Bälde durchgreifend abgeholfen wird, Land und Leute darüber zugrunde gehen werden.«

Die Angliederung neuer Landesteile an Preußen durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses machte es abermals nötig, das Münzwesen des Staates neu zu regeln. Das geschah durch das Gesetz vom 30. September 1821, wonach der Taler in 30 Silbergroschen, statt in 24 gute Groschen, und der Groschen, wie

vorher, in 12 Pfennige eingeteilt wurde. Dabei soll beabsichtigt gewesen sein, den Arbeitern die Lohnberechnung zu erleichtern; soviel Pfennige für die Stunde, soviel Silbergroschen für den Tag (bei zwölfstündiger Arbeitszeit), soviel Silbergroschen für den Tag, soviel Taler für den Monat.

Ein weiterer Fortschritt in unserem Münzwesen ist einem wichtigen wirtschaftspolitischen Ereignisse zu danken. Im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts bestanden in Deutschland drei Zollverbände: der Preußisch-Hessische Zollverein, der Bayerisch-Württembergische Zollverband und der Mitteldeutsche Handelsverein. Die Anziehungskraft des ersten erwies sich so stark, daß sich die beiden anderen Anfang der dreißiger Jahre mit ihm zum Deutschen Zollvereine zusammenschlossen. In der Nacht vom 31. Dezember 1833 zum 1. Januar 1834 fielen die Schlagbäume, welche die deutschen Staaten voneinander trennten. In den Verträgen darüber hatten die Vereinsstaaten, der Notwendigkeit gehorchend, die Herstellung einer einheitlichen Münz-, Maß- und Gewichtsordnung vereinbart. Über das Münzwesen wurde festgesetzt, daß in den norddeutschen Staaten der 14 Taler-, in den süddeutschen der $24^1/_2$ Guldenfuß gelten, und daß eine gemeinsame Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentel der kölnischen Mark im Werte von 2 Talern oder $3^1/_2$ Gulden ausgeprägt werden sollte.

Bald nach der Gründung des Deutschen Zollvereins trat ein anderes folgenschweres Verkehrsereignis ein, im Dezember 1835 wurde die erste deutsche Dampfeisenbahn, die zwischen Fürth und Nürnberg, dem Betrieb übergeben. Der Wegfall der Zollschranken zwischen Nord und Süd, der sich kräftig entwickelnde Personen- und Güterverkehr auf den schnell entstehenden Eisenbahnen — Ende 1855 waren bereits 8287 km im Betriebe — trat auch im Münzwesen in die Erscheinung. Einen weiteren Schritt zur Verbesserung des Münzwesens brachte der Münzvertrag vom 24. Januar 1857, abgeschlossen von den norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Österreich, wonach mit Festhaltung der reinen Silberwährung die Münzprägung auf Grund des Zollpfundes von 500 g, statt der kölnischen Mark, dergestalt zu geschehen hatte, daß aus einem Pfunde feinen Silbers 30 Taler oder $52^1/_2$ süddeutsche oder 45 österreichische Gulden geprägt werden sollten. Die neuen Münzen unterschieden sich von den früheren nur um ein zu vernachlässigendes geringes Gewicht.

Dem durch den freien Verkehr im Zollvereine bereiteten Boden, der durch das sich mehr und mehr verdichtende Eisenbahnnetz weiter aufgeschlossen wurde, führten die märchenhaften Goldfunde in Kalifornien (seit 1848) und Australien (seit 1850) das befruchtende Edelmetall in nie geahnter Fülle zu. In steigendem Maße erstarkte das wirtschaftliche Leben Deutschlands. Die damit verbundenen größeren Umsätze, für die sich Silber nicht eignet, und die — wie stets bei Silberwährung — nur mit papiernen Zahlungsmitteln bewältigt werden konnten, erweckten im deutschen Volke das Sehnen nach der Goldwährung. Befriedigt wurde es nach der Gründung des Deutschen Reichs. Mit der Einführung der nach dem Markfuße geordneten Goldwährung hörte die Trennung unseres Vaterlandes in ein Taler- und ein Guldengebiet auf.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung von Goldmünzen angeordnet und dadurch die Einführung der Goldwährung vorbereitet worden war, wurde durch das Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873 das Gold zum Währungsmetalle des Reichs erklärt. Die Beschaffung des erforderlichen Metalls bot keine erhebliche Schwierigkeit, weil Frankreich die ihm durch den Friedensvertrag vom 26. Februar 1871 auferlegte Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden Franken teils in Gold, teils in solchen Werten zu entrichten hatte, mit

denen Gold im Auslande angekauft werden konnte. Überdies hatte der Übergang Deutschlands zur Goldwährung einen erheblichen Sturz des Silberpreises zur Folge, wodurch die Goldeinfuhr erleichtert wurde. Die Geldwechsler kauften nämlich das frei werdende deutsche Silber, bezahlten es mit Zwanzigfrankstücken und ließen es in Paris und Brüssel zu Fünffrankstücken ausmünzen, die damals im Lateinischen Münzbunde noch Kurantgeld waren. Die Zwanzigfrankstücke bildeten dann einen weiteren Teil des Tiegelmaterials für die neuen deutschen Goldmünzen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichswährung im gesamten Reichsgebiete wurde durch Kaiserliche Verordnung der 1. Januar 1876 bestimmt. Die Neuregelung machte mehrere Gesetze und Verordnungen nötig, die sich auf die Einzelheiten der Münzprägung, die Einführung des Münzgesetzes in Elsaß-Lothringen, die Außerkurssetzung älterer Münzen usw. bezogen (Archiv 1909, S. 629). Besondere Schwierigkeiten bereitete die Behandlung der Taler, namentlich auch der von Österreich geprägten Vereinstaler.

Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber hatte sich bis zum Jahre 1879 so verschoben, daß erst 18,3 Pfund Silber dem Werte eines Pfundes Gold gleichkamen. Von den alten Talerbeständen war bis dahin eine Menge verkauft worden, die nach ihrer Prägung einen Wert von 640 Millionen Mark darstellte, infolge des Preisrückganges für Silber aber nur 567 Millionen Mark einbrachte. Im Hinblick auf den Verlust, der sich bei anhaltendem Sinken des Silberpreises noch zu vergrößern drohte, wurde der Silberverkauf und die Einziehung der Taler eingestellt. Die Münze blieb daher vorläufig gesetzliches Zahlungsmittel; der Zeitpunkt, bis zu dem sie von den Reichs- und Landeskassen eingelöst werden sollte, wurde vom Bundesrat auf den 30. September 1908 festgesetzt. Das durch die Einschmelzung der Taler gewonnene Silber diente in der Hauptsache zur Ausprägung der Reichssilbermünzen, deren Betrag von 10 auf 20 Mark für den Kopf der Bevölkerung erhöht wurde.

Österreich war schon im 18. Jahrhundert durch die schlesischen Kriege und den Österreichischen Erbfolgekrieg in eine schlimme Papiergeldwirtschaft geraten (Archenholtz, Geschichte des Siebenjährigen Krieges, Reclam-Ausgabe, S. 361). Alle Versuche, aus ihr herauszukommen und die Barzahlung wieder aufzunehmen, scheiterten zunächst. Auch die für 1866 beabsichtigte Wiederherstellung der Valuta wurde durch den Krieg verhindert, und so blieb die aus uneinlöslichen Banknoten und Staatspapiergelde bestehende Papierwährung bis zum Reformwerke von 1892 in voller Herrschaft. Durch die ungünstigen Verhältnisse waren, entsprechend dem sogenannten Greshamschen Gesetze »Schlechtes Geld verdrängt gutes Geld«, die österreichischen Vereinstaler aus dem Lande, zum großen Teile nach Deutschland, getrieben worden. Als nun in Deutschland die Goldwährung die Herrschaft erlangt hatte, erging an Österreich die Aufforderung, die stark unterwertig gewordenen Taler zurückzunehmen. Österreich bestritt zunächst die Verpflichtung dazu mit dem Hinweise, daß die Münzen im Wege des ordnungsmäßigen Verkehrs nach Deutschland geflossen seien. Nach längeren Verhandlungen kam jedoch 1892 ein Vertrag zustande, wonach es sich bereit erklärte, $8^2/_3$ Millionen Taler österreichischen Gepräges zum Kurse von 1 Taler = $1^1/_2$ Gulden zurückzunehmen. Der auf 51,5 Millionen Taler geschätzte Rest verblieb dem Deutschen Reiche; er ist dann wie die Taler deutschen Gepräges verwertet worden.

Die Änderungen, die das Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873 erfahren hatte, und die zahlreichen in ihm enthaltenen, im Laufe der Zeit gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen hatten die Übersichtlichkeit der Münzgesetzgebung beeinträchtigt. Dem Übelstande hat das Münzgesetz vom 1. Juni 1909 abgeholfen.

Nach vielhundertjährigen Wirren ist, dank der Entstehung des Deutschen Reichs, unser Vaterland zu einem einheitlichen Münzwesen gelangt. Aufgebaut, wie das der meisten Kulturstaaten, auf der festen Grundlage des gelben Metalls, gestaltet, wie unsere Maß- und Gewichtsordnung, nach dem Dezimalsystem, entspricht es allen Anforderungen, die in der Neuzeit von Wissenschaft und tätigem Leben gestellt werden.

Der Wechsel.

Neben dem Metallgelde haben im Laufe der Zeit Zahlungsmittel ohne stofflichen Wert, die Geldersatzmittel, das Kreditgeld, immer größere Bedeutung erlangt; im zwischenstaatlichen und Großverkehr ist durch sie, namentlich durch den Wechsel, das gemünzte Geld bereits in die zweite Stelle gedrängt worden. Wie unser Münzwesen sich Schritt für Schritt aus dem römischen entwickelt hat, so wurzelt auch unser Wechselrecht in Italien. Allerdings gehört seine Entstehung einer weit späteren Zeit an als die des Metallgeldes.

Auf das geistige und wirtschaftliche Leben Italiens — wie auf das Deutschlands — hatten die Kreuzzüge außerordentlich befruchtend gewirkt. Zwar hatten sich bereits zu ihrer Zeit in ganz Italien die beiden großen Parteien der Kirche und des Kaisertums, der Welfen und der Gibellinen, gebildet, die einander in den wildesten, oftmals grausamsten Feindseligkeiten bekämpften; dadurch konnte aber die prächtige, lebensvolle Entwicklung der großen Städte, die zu bürgerlicher Freiheit führte, nicht aufgehalten werden. Dank der günstigen Lage Venedigs am Meere und am Endpunkte der großen Alpendurchbruchslinien Wien–Semmering und München–Brenner schwang sich vor allen die Lagunenstadt zu hoher Blüte und zur Herrscherin des Mittelländischen Meeres auf. Nachdem Konstantinopel im vierten Kreuzzuge (1202 bis 1204) infolge Belagerung und Plünderung durch die Kreuzfahrer die Stellung als Handelsvormacht am Bosporus eingebüßt hatte, wurde Venedig auch das Sammelbecken für die Warenströme, die vordem nach Konstantinopel geflutet waren.

Die Unsicherheit der Handelsstraßen, die lange Dauer der Warenbeförderung und die Kostspieligkeit der Geldversendung veranlaßten dazu, ein Mittel zur Verhütung der Folgen dieser Mißstände zu suchen. Es wurde im Wechsel gefunden. Zuerst trat er in der Form des Eigenwechsels und, wenn Ausstellungs- und Erfüllungsort verschieden waren, des domizilierten Eigenwechsels auf; später entwickelte sich der gezogene Wechsel, die Tratte. Die älteste noch vorhandene Tratte stammt aus dem Jahre 1334. Nach der Überlieferung ist Venedig der Geburtsort des Wechselverkehrs.

»Wohl niemals wieder im Laufe der Weltgeschichte waren zwei Länder, die nach Bevölkerung, Weltlage, Klima und Interessen so tief verschieden waren, doch in ihren Geschicken so eng verbunden, wie das bei Deutschland und Italien der Fall ist. Sie trennt das größte Gebirge Europas, eine Mauer, welche jedem, der vom lombardisch-adriatischen Senkungsfelde aus den Blick nach Norden wendet, den natürlichen Abschnitt und die natürliche Grenze italienischen Lebens und italienischer Interessen ankündigt« (Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 1. Band, S. 1). Wenn trotz der natürlichen Trennung, die erst in der Neuzeit durch die Herstellung großartiger Verkehrswege abgeschwächt worden ist, bereits im Mittelalter ein reger Verkehr zwischen Deutschland und Italien bestand, so ist das zum großen Teile der Politik zu danken, die die deutschen Könige Italien gegenüber befolgten. Diese Politik war zwar, wie bereits oben bemerkt, unheilvoll für das staatliche Leben Deutschlands, ungemein segensreich aber für seinen Handel und Wandel. Seitdem Otto I. der Große am 2. Februar 962 in Rom die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfangen

hatte, wurden die deutschen Könige ihren nationalen Aufgaben allmählich entfremdet; sie verzettelten ihre Kräfte in dem reichen, verlockenden Süden und ließen die großen Aufgaben unbeachtet, die in Deutschland zu lösen waren. Durch häufige, teils friedliche, teils kriegerische Züge nach Italien suchten sie dort ihr Ansehen zu festigen und ihr Herrscherrecht zu sichern. Daraus entwickelte sich naturgemäß ein lebhafter Verkehr zwischen Deutschland und Italien. Hauptanziehungspunkt war Venedig. Dahin pilgerten süddeutsche Kaufleute mit den Erzeugnissen ihres Gewerbefleißes, um dafür Waren orientalischer oder venetianischer Herkunft einzutauschen. Sie bewohnten dort seit dem 13. Jahrhundert das nahe der Rialtobrücke belegene Warenhaus der Deutschen (Fondaco dei Tedeschi) und waren in Venedig ebenso angesehen, wie ihr Haus der Republik von Wert war, weil sie dem Handel der Stadt großen Absatz im Norden verschafften.

Wie Professor Schulte in dem obenbezeichneten Werke angibt, sind umgekehrt schon seit dem 13. Jahrhundert italienische Kaufleute in Deutschland nachzuweisen; in den Urkunden führen sie oft die eigentümliche, bisher nicht genügend erklärte Benennung »Kawerschen«.

In welchem Maße der deutsche Handel von dem hochentwickelten italienischen beeinflußt worden ist, ergibt sich unter anderem daraus, daß noch heute in der Sprache unserer Kaufleute zahlreiche Fremdwörter italienischer Herkunft ihr Wesen treiben: Firma, Prokura, Konto, Kontokorrent, stornieren usw.

Gestützt auf den Warenhandel, verbreitete sich dann der Wechselverkehr von Italien nach Deutschland. Auch dafür liefern die im Wechselrecht üblichen italienischen Wörter den Beweis: Tratte, Giro, Indossament, Sola-, Prima-, Sekundawechsel, Rimesse usw.. Allerdings scheint man in Deutschland der sinnreichen italienischen Erfindung anfangs mit Mißtrauen begegnet zu sein; denn in Frankfurt (Main) sind Meßgäste, die mit Wechseln zahlen wollten, noch 1391 gepfändet worden (Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes, 2. Auflage, S. 264). Der Siegeszug des Wechsels ließ sich jedoch nicht aufhalten.

Das Wechselrecht hat sich in Deutschland anfänglich in der Hauptsache durch den Handelsgebrauch entwickelt; hier und da griff aber auch die Gesetzgebung, jedoch nicht immer fördernd, ein. Daß daraus bei der staatlichen Zerrissenheit Deutschlands eine erhebliche Verworrenheit auf diesem Rechtsgebiet entstand, ist begreiflich. Von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab machten sich aber Bestrebungen geltend, das Wechselrecht schriftlich festzulegen; dabei traten nach wie vor partikularistische Neigungen in den Vordergrund. Die wichtigsten der 36 Wechselordnungen, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland galten, waren die von Braunschweig, Augsburg, Frankfurt (Main), Weimar und die einschlägigen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Dem Zollverein ist es zu danken, daß die Einheit auf diesem Gebiete hergestellt worden ist. 1847 lud Preußen im Auftrage des Zollvereins alle deutschen Staaten zur gemeinsamen Beratung einer allgemeinen Wechselordnung nach Leipzig ein. Von den meisten Staaten beschickt, trat die Versammlung im Oktober zusammen und stellte binnen nicht ganz zwei Monaten den Entwurf einer Wechselordnung fest, die dann in der Mehrzahl der Staaten als Landesgesetz eingeführt wurde. Infolge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 wurde der zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs eingesetzte Ausschuß beauftragt, gewisse Änderungen der Wechselordnung zu erörtern. Das Ergebnis der Verhandlungen waren die sogenannten Nürnberger Novellen, die Gesetzeskraft erlangten, 1869 norddeutsches Bundesrecht und 1871 Reichsrecht wurden. Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 wurden einige Erleichterungen des

Wechselprotestes eingeführt, namentlich auch die Befugnis der Postbeamten, Wechselproteste aufzunehmen.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß unser Wechselrecht durch eine ununterbrochene Kette von Ursachen und Wirkungen in wunderbarer Weise mit der Krönung Otto I. zum römischen Kaiser verknüpft ist.

Das Papiergeld.

In Deutschland — ausschließlich Österreichs — wurde Papiergeld zuerst von Preußen, und zwar im Jahre 1806, ausgegeben. »Der Preußische Staat stand vor der französischen Revolution gegen alle großen Staaten Europas in dem Rufe, daß er keine oder doch nur sehr unbedeutende Staatsschulden habe, und in statistischen und staatswirtschaftlichen Schriften wurde dieser Vorzug häufig anerkannt und gerühmt. Obgleich die Meinung, daß der Preußische Staat zu dieser Zeit schuldenfrei gewesen sei, nur in gewisser Hinsicht richtig genannt werden kann, so ist es doch hinlänglich klar, daß seine letzten Regenten fast durchgängig durch ihre Mäßigung in den Ausgaben für sich und ihre Familie, durch ihre Verachtung des äußeren Glanzes und Verzicht auf kostspielige Vergnügungen sich vor den Regenten vieler anderer Staaten ausgezeichnet und dadurch den Staat vor bedeutender Schuldenlast bewahrt haben« (Krug, Geschichte der Preußischen Staatsschulden, S. 1). Das Werk ist in den Jahren 1823 bis 1825 geschrieben worden. Der Verfasser, ein Geheimer Regierungsrat im Statistischen Büro zu Berlin, durfte es jedoch nicht veröffentlichen; es ist erst 1861 nach seinem Tode erschienen. Nach S. 45 des Werkes beliefen sich die Schulden Preußens Ende 1804 auf den bescheidenen Betrag von 24 780 220 Talern.

Vergegenwärtigen wir uns die außenpolitische Lage Preußens kurz vor und in dem Jahre 1806, in dem der Staat zum ersten Male Papiergeld ausgab. Ende Mai 1803 hatten die Franzosen das mit England in Personalunion verbundene Kurfürstentum Hannover besetzt und starke Truppen zwischen dem östlichen und dem westlichen Teile Preußens zusammengezogen. Dazu kam, daß die südwestlichen Staaten Deutschlands mehr und mehr in den Machtbereich Napoleons gelangten. Die Gefahr eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen Frankreich und Rußland wuchs. 1804 kamen Preußen und Rußland zu gemeinsamer Abwehr etwaiger französischer Angriffe überein. 1805 gewann in Preußen der Gedanke, neutral zu bleiben, wieder Boden, als jede der beiden Parteien, hier Frankreich, dort Rußland, Österreich, England und Schweden, den Staat zu sich heranziehen wollte. Am 2. Dezember erfocht Napoleon einen glänzenden Sieg über die Russen und Österreicher bei Austerlitz. Der nach Wien entsandte Minister Haugwitz ließ sich von Napoleon den unbegreiflichen Schönbrunner Vertrag abringen, wodurch alter preußischer Besitz für Hannover dahingegeben und gleichzeitig Preußen vor aller Welt als der zugleich Schwache und Begehrliche gebrandmarkt wurde. Da sich in Berlin Bedenken gegen den Vertrag erhoben, versuchte Haugwitz im Januar 1806 eine Änderung zu erlangen. Napoleon erzwang einen neuen Vertrag, der Preußen zur Schließung der hannoverschen Häfen, also zu offener Feindseligkeit gegen England verpflichtete. In Verhandlungen mit England erbot sich Napoleon, Preußen das ihm soeben aufgedrängte Hannover abzunehmen, in Verhandlungen mit Rußland und Schweden verfügte er über preußisches Gebiet als freien Austauschgegenstand. Nunmehr entschloß sich Friedrich Wilhelm III. im August zum Kriege. Es folgten im Oktober die Niederlagen bei Saalfeld, Jena und Auerstädt, der Zusammenbruch Preußens und die Besetzung Berlins durch die Franzosen.

In den Jahren 1805 und 1806, »wo die preußische Regierung manche außerordentlichen Bedürfnisse voraussah« — wie sich Krug in seinem obenbezeichneten Werke vorsichtig ausdrückt —, bemühte man sich, eine große Anleihe aufzunehmen, erlangte jedoch nur den geringen Betrag von 1 936 136 Talern, »weil die politischen Verhältnisse, die für Preußen immer ungünstiger wurden und seinem Geldkredit im Auslande schadeten, die Teilnahme an diesen Anleihen hinderten«. Nun sah sich die Regierung zur Ausgabe von Papiergeld, dem ersten von Preußen geschaffenen, genötigt. Durch Königliche Verordnung vom 4. Februar 1806 wurde das Ministerium dazu ermächtigt. Das neue Papiergeld, Tresorscheine genannt, rief mancherlei Besorgnisse hervor, die um so begründeter erschienen, »als die politischen Verhältnisse des Staates immer verwickelter und bedenklicher wurden und die Beispiele von den Wirkungen und Schicksalen ähnlicher Zahlungsmittel in anderen Ländern nicht zu ihrer Empfehlung dienten« (Kluge, a. a. O.). Die Regierung begründete die Neuschöpfung damit, es mache sich infolge Bezahlung ausländischer Schulden Geldmangel fühlbar; auch seien zur Belebung des Ackerbaues, des Handels und Verkehrs größere Zahlungsmittel nötig. Selbstverständlich hatte man nur deshalb zu diesen Scheingründen gegriffen, um das Drohende der politischen Lage nicht durch Angabe des wahren Grundes, nämlich des Geldbedarfs für den befürchteten Krieg, zu steigern. Auch Eugen Richter hebt auf S. 18 seines Werkes »Das Preußische Staatsschuldenwesen« hervor, daß die Tresorscheine zur Aufrechterhaltung der Rüstungen gegenüber der immer bedrohlicher werdenden Haltung Frankreichs ausgegeben worden sind. Die Tresorscheine erhielten gesetzliche Zahlungskraft, soweit es sich nicht handelte um Kapital und Zinsen von Staatsanleihen in barem Gelde, um Kapital und Zinsen der Anleihen der Staatsbank und der Seehandlung und um Schulden, die ausdrücklich auf bestimmte Geldsorten lauteten. Bis zum Eindringen der Franzosen wurden von den Tresorscheinen für 4 Millionen Taler in Umlauf gesetzt.

Über den Verkehr mit dem neuen Zahlungsmittel ergingen im Laufe der Zeit eine Reihe von Verordnungen; bemerkenswert sind die vom 29. Oktober 1807: die Tresorscheine sollen bei Beträgen von 5 Talern oder mehr gesetzliche Zahlungskraft nach dem jeweiligen Kurswerte haben, und vom 11. Februar 1809: ein Viertel der Abgaben bei Beträgen von 20 Talern und mehr muß in Tresorscheinen zum Nennwerte gezahlt werden. Der zweite Erlaß kann als ein Vorläufer der jetzt in Aussicht genommenen Bestimmung angesehen werden, daß gewisse Zahlungen in Reichskriegsanleihen zum Nennwerte zu leisten sind. Die Bewertung der Tresorscheine im Verkehr unterlag in den Kriegsjahren 1806 bis 1815 vielen Schwankungen; Krug zählt in seinem Werke nicht weniger als 1347 auf, die an der Berliner Börse vorgekommen sind. Hervorheben möchte ich davon folgende.

— Dezember 1806 ...	98 v. H.	Besetzung Berlins durch die Franzosen.
19. Juni 1807	87 -	Schlacht bei Friedland am 14. Juni.
13. Juli 1807	91 -	Friede zu Tilsit vom 9. Juli.
1. Juli 1808	27 -	Zweifel, ob die Franzosen das ostelbische Preußen räumen werden.
30. September 1808 ...	$56^1/_2$ -	Zusammentreffen des russischen und des französischen Kaisers in Erfurt am 27. September.
13. März 1809	$53^1/_2$ -	Österreichische Kriegsrüstungen.

17. Juni 1812	$49^1/_2$ v. H.	Bündnisvertrag zwischen Frankreich und Preußen.
6. November 1812 ...	$38^1/_4$ -	Rückzug der Franzosen aus Rußland.
22. Oktober 1813	$50^1/_2$ -	Schlacht bei Leipzig am 16., 18. und 19. Oktober.
4. April 1814	$62^1/_2$ -	Einzug der Verbündeten in Paris am 31. März.
3. Juni 1814	73 -	Erster Friede zu Paris vom 30. Mai.
21. Juni 1815	$88^3/_4$ -	Schlacht bei Waterloo am 18. Juni.
11. Juli 1815	95 -	Einzug der Verbündeten in Paris am 10. Juli.
22. November 1815 ...	98 -	Zweiter Friede zu Paris vom 20. November.

Da das Königreich Sachsen nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses einen Teil seines Gebietes an Preußen abzutreten hatte, übernahm Preußen einen angemessenen Teil der sächsischen Staatsschulden, nämlich 1 750 000 Taler sächsische »Kassenbillets«, und stellte sie den Tresorscheinen gleich. Durch Verordnung vom 21. Dezember 1824 wurde die Einziehung der alten Tresorscheine und Kassenbillets und dagegen die Ausgabe neuen Papiergeldes mit dem Namen »Kassenanweisungen« verfügt. Auch die übrigen deutschen Bundesstaaten waren unter dem Drucke der durch die napoleonischen Kriege hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten genötigt gewesen, Papiergeld auszugeben, und zwar zum Teil in übergroßem Umfange. Obgleich mehrere von ihnen versuchten, durch das Verbot der Einführung fremder Scheine den Papiergeldumlauf einigermaßen zu regeln, drangen die »wilden« Talerscheine immer wieder in lästiger Weise in den Verkehr ein. Die älteren Leser des Archivs werden sich erinnern, daß diese Scheine den Schrecken des Zahlungsverkehrs bildeten. Die Regelung der Papiergeldfrage galt daher nach der Begründung des Deutschen Reichs als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Sie fand statt bald nach der Einführung der Reichswährung durch das Gesetz vom 30. April 1874. Das Papiergeld des Reichs führt den Namen »Reichskassenscheine«, ist einlöslich, hat keinen Zwangskurs für Private, wohl aber unbeschränkte Zahlungskraft bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten.

Der Darlehnskassenschein.

In der ersten Hälfte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde die Geschäftswelt Englands von einem fast unglaublichen Gründungsfieber auf dem Gebiete des Eisenbahnbaus ergriffen. Das Nähere darüber findet man bei Max Wirth in dessen »Geschichte der Handelskrisen« auf S. 221 u. ff. Die Anzahl der Bahnentwürfe war furchtbar und der Betrag der bewilligten Genehmigungen staunenerregend. An einem einzigen Tage, dem 16. Juli 1845, genehmigte der englische König nicht weniger als 65 Eisenbahngesetze, und in demselben Jahre wurden dem Parlamente 678 Eisenbahnentwürfe vorgelegt. Der mit dem Gründungsfieber verbundene unermeßliche Kapitalaufwand wäre bei dem glänzenden Wirtschaftstande Englands wohl erschwinglich gewesen, wenn nicht mehrere ungünstige Ereignisse hinzugekommen wären, die den Zusammenbruch der künstlichen Geschäftslage herbeiführten. Es trat eine Fehlernte in dem wichtigsten Rohstoffe des englischen Gewerbefleißes, der Baumwolle, ein; in Irland griff die Kartoffelfäulnis in erschreckendem Maße um sich, so daß 1845 fast die ganze Ernte vernichtet wurde. Im Jahre darauf folgte eine zweite Mißernte. Eine

vollständige Mißernte des Brotgetreides in fast ganz Europa kam hinzu. Dadurch wurde die Teuerung auf eine seit den Hungerjahren 1816 und 1817 unerhörte Höhe getrieben und Veranlassung zu den äußersten Wagnissen im Getreidegeschäfte gegeben. Hätte die Bank von England die Zeichen der Zeit beachtet, so hätte sie erkennen müssen, daß die ungeheure Kreditanspannung durch die Eisenbahn- und Getreidespekulation und durch die sonstigen widrigen Umstände notwendig zu einer Wirtschaftskrise führen mußte. Sie tat jedoch nichts und unterließ auch, durch genügende Erhöhung des Wechseldiskonts dem Spekulationsrausche zu steuern. Mitte Juli 1847 stürzte das Gebäude zusammen und bis Ende Dezember verging kaum ein Tag, an dem nicht mehrere Bankrotte, meist mit Beträgen von Millionen, gemeldet wurden. Arbeitseinstellungen in den Fabriken und bei den Eisenbahnbauten waren die Folge; unzählige Arbeiter wurden brotlos.

Der Wirtschaftsumschwung breitete sich über das Festland aus und ergriff auch Deutschland. Daß er hier besonders hart empfunden wurde, hing mit der schweren Störung des staatlichen und des Erwerbslebens durch die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 zusammen. Die Erfahrung lehrt, daß beim Hereinbrechen einer Krisis viele Leute suchen, möglichst viel bares Geld an sich zu ziehen und dem Verkehre vorzuenthalten. Steigt die Furcht, so wirkt das Verbergen des Geldes wie eine ansteckende Krankheit, und es kann dann eintreten, daß dem Handel die Zahlungsmittel fehlen, und daß dadurch die Klemme beängstigend wird. War in Deutschland der Mangel an Zahlungsmitteln schon in den letzten Jahren empfindlich fühlbar gewesen, so drohte nach dem Beginne der Märzbewegung das bare Geld ganz aus dem Verkehre zu verschwinden. Der Kredit war stark erschüttert. Die öffentlichen Kassen und die Banken wurden plötzlich von Gläubigern und Kunden um sofortige Rückgabe ihrer Einlagen und Guthaben bestürmt. Wer sich glücklich befriedigt sah, behielt sein Geld ängstlich im Gewahrsam. Die Folge davon waren Bankrotte in allen größeren Städten. Sie führten ihrerseits wieder zum Zusammenbruche vieler anderer Vermögen. Die Fabrikanten stellten teilweise die Arbeit ein, und die nun brotlosen Arbeiter verschärften die Notlage durch Unruhen und andere Ausschreitungen. Das Staatsministerium wurde von allen Seiten um Staatshilfe zur Linderung der Not und zur Abwendung der äußersten Gefahren angegangen.

Finanzminister war seit dem 29. März 1848 David Hansemann, ein Aachener Kaufmann (Bergengrün, David Hansemann, S. 422 u. ff.). An ihn trat die schwere Aufgabe heran, in dieser Zeit der Kredit- und Erwerbslosigkeit mit Kühnheit und schneller Entschlußkraft den unendlich gesteigerten geldlichen Anforderungen gerecht zu werden. Dazu bedurfte es außer anderen durchgreifenden Maßnahmen der hinlänglichen Vermehrung der Zahlungsmittel. Hansemann hielt die Beschaffung von 15 Millionen Talern in barem Gelde und die Übernahme staatlicher Gewährleistungen bis zur Höhe von 25 Millionen für erforderlich. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde vom Landtage fast einstimmig genehmigt.

Die Menge der umlaufenden Kassenanweisungen zu steigern, erschien undurchführbar, weil die bisher ausgegebenen bereits massenhaft zum Umtausche gegen klingende Münze in die Staatskassen zurückströmten. Deshalb wurden durch Verordnung vom 15. April 1848 in Berlin und in allen Städten, wo sich Zweigniederlassungen der Preußischen Bank befanden, die »Darlehnskassen« ins Leben gerufen. Sie gaben Kaufleuten und Gewerbetreibenden gegen Hinterlegung von Waren oder zinstragenden Papieren dreimonatige Vorschüsse in Gestalt eines neuen Papiergeldes, der von allen Staatskassen in Zahlung zu nehmenden »Darlehnskassenscheine«, für welche die Pfänder unter Gewährleistung des Staates als Sicherheit dienten, und welche bis zum Betrage von 10 Millionen Talern in Umlauf sein durften. Die Einrichtung war als

eine vorübergehende gedacht; nach drei Jahren sollten die Kassen ihre Tätigkeit wieder einstellen und die Kassenscheine eingezogen werden.

Die Darlehnskassenscheine erfüllten einen doppelten Zweck; sie gewährten der erwerbstätigen Bevölkerung Kredit und Barmittel und vermehrten die umlaufenden Tauschmittel um ein Beträchtliches. Ihre wohltätigen Wirkungen sind später wiederholt in den Landtagsverhandlungen rühmend anerkannt worden. Nach und nach machte sich die Befürchtung geltend, daß durch die Wiedereinziehung der Darlehnskassenscheine ohne Ersatz »eine bedeutende Störung der wirtschaftlichen Zustände des Landes«, besonders auch das Eindringen fremden Papiergeldes hervorgerufen werden könnte. Bei Auflösung der Darlehnskassen verfügte daher das Gesetz vom 30. April 1851, daß die Einziehung der Darlehnskassenscheine nicht stattfinden, und daß der Gesamtbetrag der ausgefertigten Scheine mit 10 Millionen Talern einen Teil der unverzinslichen Staatsschuld bilden solle.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse des Jahres 1866 riefen die Darlehnskassenscheine von neuem ins Leben. Am 12. August 1865 hatten sich Preußen und Österreich durch den Gasteiner Vertrag über eine Ordnung des gemeinschaftlichen Besitzes von Schleswig-Holstein verständigt. Bald zeigte sich jedoch, daß die Einigung nicht von Bestand sein werde. Österreich, entschlossen, eine wesentliche Machtvergrößerung Preußens nicht zu dulden, erklärte am 16. März 1866, daß die Zukunft Schleswig-Holsteins vom Bundestage zu bestimmen sei, und beantragte die Mobilmachung der nichtpreußischen Armeekorps des Bundes. Beide deutschen Großmächte hatten schon früher mit ihren Rüstungen begonnen. Der Krieg wurde unvermeidlich.

Preußen befand sich in der Zeit der Spannung innenpolitisch und finanziell in einer sehr schwierigen Lage. Nachdem das Abgeordnetenhaus 1862 die Kosten der von der Regierung auf Veranlassung des Königs durchgeführten Heeresverstärkung abgelehnt hatte, war ein Verfassungsstreit ausgebrochen. Nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses hatten die Neuwahlen zu einer Verschärfung der Gegnerschaft geführt. Die Regierung hielt an der Heeresverstärkung, das Abgeordnetenhaus an der Ablehnung der Mittel fest. Ein Staatshaushaltsplan kam in den nächsten Jahren nicht zustande; der Staat wurde ohne einen solchen verwaltet. Teils infolge der Zuspitzung der gesamten politischen Lage, teils infolge einer Kreditstörung, die im Mai 1866 in England entstanden war (Wirth, Geschichte der Handelskrisen, S. 422 u. ff.), lastete auf dem deutschen Wirtschaftsleben ein schwerer Druck. Der Kurs der $4^1/_2$ zinsigen preußischen Staatsanleihe sank in der ersten Hälfte des Jahres 1866 von $100^3/_4$ auf 78 v. H. Endlich war ein Krieg gegen Österreich aus Anlaß der schleswig-holsteinischen Frage nicht volkstümlich, zumal da die Mehrheit des Volkes die Politik Bismarcks in der Angelegenheit nicht billigte.

Unter solchen Umständen war es aussichtslos, zur Beseitigung der finanziellen Bedrängnis und zur Deckung der Kriegsrüstungskosten eine Anleihe aufzunehmen. Der Finanzminister v. Bodelschwingh entschloß sich daher, den von Hansemann im Jahre 1848 mit Erfolg angestellten Versuch zu wiederholen, Vorschüsse auf Waren und Wertpapiere durch Darlehnskassenscheine zu leisten und dadurch die Umlaufsmittel zu vermehren. In der darüber am 18. Mai 1866 erlassenen Königlichen Verordnung wurde der Betrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine auf 25 Millionen Taler beschränkt. Bald nach Beendigung des Krieges, Ende September 1866, konnte damit begonnen werden, das neue Papiergeld allmählich aus dem Verkehre zu ziehen, aber durch Gesetz vom 23. Dezember 1867 wurde die Regierung ermächtigt,

von den eingezogenen Scheinen den Betrag von 2 228 000 Talern zur Gewährung von Darlehen an die Notleidenden in Ostpreußen wieder auszugeben.

Die Verordnung vom 18. Mai 1866, die erlassen worden war, als der Landtag nicht versammelt war, wurde dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, fand indes bei dem Abgeordnetenhaus aus verfassungsrechtlichen Gründen lebhaften Widerspruch. Gleichwohl wurde bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870 eine gleiche Maßnahme vom norddeutschen Reichstage als heilsam gefordert. Die Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes wurden mit 30 Millionen Talern Darlehnskassenscheinen ausgestattet, die bis auf einen geringen Rest ausgegeben und nach dem Kriege ordnungsgemäß wieder eingezogen und vernichtet worden sind.

Auch der Weltkrieg ließ die Darlehnskassenscheine wieder aufleben. Das darauf bezügliche Gesetz ist bereits am 4. August 1914, also unmittelbar nach dem Ausbruche des Krieges, erlassen worden. Es bemißt den Gesamtbetrag der auszugebenden Scheine auf 1 500 Millionen Mark, ermächtigt aber den Bundesrat, den Betrag im Bedarfsfalle zu erhöhen. Das hat nur in geringem Umfange geschehen müssen. Ende Januar 1919 belief sich der Betrag der ausgegebenen Darlehnskassenscheine auf 16 158 Millionen Mark; davon befanden sich 10 170,8 Millionen Mark im freien Verkehre. Im übrigen ist das Darlehnskassenwesen in der Hauptsache so geordnet worden wie in den früheren Fällen.

Die Banknote.

»Als der am 15. Februar 1763 zu Hubertusburg geschlossene Friede der langen Not des Siebenjährigen Krieges ein Ende machte, war der blühende Wohlstand, zu dem die sorgsame Verwaltung in mehr als vier Jahrzehnten den Preußischen Staat emporgeführt hatte, in seinen Grundlagen erschüttert. Kein Teil des Landes war vom Feinde unberührt geblieben. Berlin selbst hatte ihn zweimal, 1757 und 1760, in seinen Mauern gesehen. Von den festen Plätzen waren nur Magdebuig und Königsberg, Stettin und Glogau nicht in Feindeshand gewesen. Friedrich hatte es peinlich und mit Erfolg vermieden, in finanzielle Abhängigkeit von England zu geraten, dagegen seine Untertanen um so schärfer heranziehen müssen. Dazu hatte der Verkehr nach außen schwer gelitten, der zur See war wiederholt zu völligem Stillstande verdammt gewesen. Preußen verfügte über keinerlei Mittel, die Schiffahrt zu schützen, und die Engländer haben sich trotz aller Bitten Friedrichs nicht bewegen lassen, eine Flotte in die Ostsee zu schicken. Sie wollten ihren russischen Handel nicht gestört wissen. Auf die in den Städten langsam emporblühenden Gewerbe hatte das den verderblichsten Einfluß gehabt. So konnte nach Beendigung des Krieges nur ein Ziel ins Auge gefaßt werden, die Wiederaufrichtung des gesunkenen Wohlstandes der Monarchie« (Schäfer, Deutsche Geschichte, 2. Band, S. 224).

Die 23 Lebensjahre, die Friedrich nach dem Siebenjährigen Kriege noch beschieden waren, widmete er den durchgreifenden Maßnahmen zur Förderung der Kultur und des Wohlstandes seines Landes. Er wandte sein Augenmerk namentlich auch der Hebung des gesunkenen Kredits zu und errichtete zu dem Zwecke durch Verordnung vom 17. Juni 1765 die »Königliche Giro- und Lehnbank« in Berlin. Als Bankgeld wurde ein neues Rechnungsgeld eingeführt, »das Bankopfund« im Werte eines Viertels des Friedrichsdors. Alle königlichen Kassen und Berliner Kaufleute sollten nach dieser Geldeinheit rechnen. In der ersten Zeit des Bestehens der Bank befriedigten ihre Geschäftsergebnisse so wenig, daß sie durch Verordnung vom 29. Oktober 1766 neu geordnet wurde, wobei sie namentlich das Recht der Ausgabe von Noten zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bankpfunden erhielt. Die Banknoten in Zahlung zu nehmen,

brauchte außer den öffentlichen Kassen niemand, der Anspruch auf Barzahlung hatte. Einen großen Umfang erreichte die Notenausgabe nicht; sie belief sich am Schlusse des Geschäftsjahrs 1805/06 auf nur 1 325 000 Taler, wovon sich überdies etwas mehr als die Hälfte in der Kasse der Bank befand. Die Ereignisse des Jahres 1806, namentlich die Besetzung eines großen Teiles Preußens durch die Franzosen, führten zu einer völligen Zerrüttung der Verhältnisse der Bank; längere Zeit stellte sie ihre Tätigkeit ganz ein. Fast vierzig Jahre hindurch war sie vollständig gelähmt, erst 1846 konnte sie durch die ungewöhnliche Tatkraft des Finanzministers Rother ihrer ursprünglichen Aufgabe zurückgegeben werden. Sie führte vom 1. Januar 1847 an die Bezeichnung »Preußische Bank« und erhielt das Recht der Ausgabe von Noten bis zum Betrage von 21 Millionen Taler.

Neben der Preußischen Staatsbank war im Laufe der Zeit in Preußen und den anderen Bundesstaaten eine Anzahl zur Notenausgabe berechtigter Banken entstanden, im ganzen 32. Die Banken, besonders die in den mitteldeutschen Kleinstaaten, überschwemmten die Nachbargebiete mit Banknoten, was zu Abwehrmaßregeln führte und auf die Dauer unerträgliche Zustände zur Folge hatte. Dazu kam noch das vorher erwähnte Eindringen der »wilden Talerscheine«. Die Zahl der 1873 im Deutschen Reiche umlaufenden verschiedenen Arten von Papierwertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren einzelnen Abschnitten — betrug mehr als 140.

Für den Notenverkehr wurde endlich dadurch ein Wandel angebahnt, daß die Reichsverfassung die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Gesetzgebung des Reiches zuwies. Mit dem 1. Januar 1875 wurde den Noten unter 100 ℳ die Umlaufsfähigkeit entzogen, und das Bankgesetz vom 14. März 1875 bestimmte, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden kann, beschränkte die bankmäßigen Geschäfte der Zettelbanken in gewissen Beziehungen, belastete das Überschreiten der ihnen zustehenden Notenmengen mit einer Steuer und schrieb vor, daß, wenn die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe erlischt, der auf sie entfallende Anteil am Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs dem der Reichsbank zuwächst. Infolge der gesetzlichen Vorschriften verzichteten nach und nach die meisten Privatnotenbanken auf ihr Recht der Notenausgabe; zur Zeit gibt es nur noch vier Privatzettelbanken. Ihr Anteil am Banknotenbestande kommt aber neben dem der Reichsbank kaum in Betracht. Der Banknotenumlauf stellte sich während des letzten Friedensjahrs 1913 durchschnittlich bei der Reichsbank auf 1 958,2, und bei den Privatzettelbanken auf 148,8 Millionen Mark (»Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands«, herausgegeben von der Dresdner Bank, 3. Auflage, S. 44).

Das Giro und der Scheck.

Eng miteinander verbunden sind der Giro- (Überweisungs-, Umbuchungs-) und der Scheckverkehr. Was im folgenden über das Bankgiro gesagt ist, gilt auch vom Scheckverkehre.

Der Giroverkehr ist einer der wichtigsten Zweige des Bankwesens; er ist so alt wie dieses und mußte überall entstehen, wo es üblich wurde, daß Geldbeträge verschiedener Personen bei einem und demselben Vertrauensmanne hinterlegt wurden. Die Abwicklung des Giroverkehrs ist überaus einfach; welt- oder wirtschaftsgeschichtliche Ereignisse haben daher kaum auf seine Form eingewirkt; nur sein Umfang wird dadurch beeinflußt worden sein. Daß die von Friedrich dem Großen 1765 gegründete Giro- und Lehnbank auch den Giroverkehr pflegte, ergibt sich schon aus ihrem Namen. Sie sowohl als ihre Nachfolgerin, die Preußische Bank, hatten jedoch auf diesem Gebiete

keinen großen Erfolg aufzuweisen; der Umsatz betrug 1867 189 Millionen, 1870 416 Millionen Mark.

Eine bedeutende Ausdehnung erlangte der Giroverkehr, als nach der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs die Preußische Bank zur Reichsbank geworden war. Um die ihr durch den § 12 des Bankgesetzes vom 8. Februar 1875 auferlegte Pflicht zu erfüllen, »den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«, wandte die Reichsbank dem Giroverkehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der Reichsbankanstalten und damit für die Allgemeinheit die Möglichkeit, sich des Reichsbankgiros in bequemer Weise zu bedienen. Im Jahre 1913 belief sich die Zahl der Reichsbankanstalten auf 488 und der bei ihnen abgewickelte Giroverkehr auf 287090 Millionen Mark (»Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands«, S. 45).

Bereits vorher ist ausgeführt worden, daß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein kraftvoller Aufstieg des wirtschaftlichen Lebens unseres Vaterlandes stattfand. An die Stelle des müden, kraftlosen, handwerksmäßigen Kleinbetriebs, der vorher geherrscht hatte, trat der kapitalistische Großbetrieb. Das Handwerk aber geriet dadurch in arge Bedrängnis. Sie führte zu einer Neubelebung des Genossenschaftswesens, dessen Hauptträger in Deutschland von jeher das Handwerk gewesen war. Zielbewußt gefördert wurde die Bewegung durch Hermann Schulze aus Delitzsch. Er gründete Rohstoffvereine, um den Mitgliedern den billigen Bezug von Rohstoffen zu sichern, und Kreditgenossenschaften mit der Aufgabe, das Kreditbedürfnis zu befriedigen, Schulden und Forderungen auszugleichen usw. Trotz lebhafter Bemühungen um die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens wurde sie erst 20 Jahre später durch das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 erreicht, das im folgenden Jahre mit einigen Änderungen auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt wurde. Auf dieser festen gesetzlichen Grundlage konnte nun weitergebaut werden. Die Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. errichtete 1868 den Giroverband der Schulze-Delitzschen Genossenschaften mit zwei getrennten Abteilungen in Berlin und in Frankfurt (Main). Im Jahre 1913 zählte der Verband 1717 »Giro- und Inkassoplätze« und betrugen die Umsätze im Giroverkehre 918 Millionen Mark (»Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands«, S. 53).

Wie bemerkt, herrschte in Österreich im vorigen Jahrhundert ein schlimmes Papiergeldwesen, eine aus dem 18. Jahrhunderte stammende Erbschaft. Vom Jahre 1882 an wurden wirkungsvolle Maßregeln ergriffen, um den Übelstand zu beseitigen; u. a. wurden die nicht vertragsmäßig gebundenen Sätze des Zolltarifs, ferner die Zucker- und die Branntweinsteuer erhöht usw. Die Finanzlage gestaltete sich dadurch so günstig, daß im Jahre 1892 die Gesetzentwürfe zur Einführung der Kronenwährung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden konnten. Zu jenen Maßregeln gehört auch der im Jahre 1883 eröffnete Postüberweisungs- und Scheckverkehr, und zwar insofern, als er die Barzahlung und damit den Umlauf von Papiergeld einschränkte. Die guten Erfahrungen, die mit dem neuen Verkehrszweige gemacht wurden, veranlaßten im Laufe der Zeit Ungarn, die Schweiz, Deutschland, Luxemburg, Belgien, die Niederlande und Japan, den Postscheckverkehr ebenfalls einzuführen. Ihnen folgte während des Krieges Frankreich, wohl durch seine wirtschaftliche Lage dazu genötigt.

Welch bedeutende Ausdehnung das deutsche Postscheckwesen während des Weltkriegs erlangt hat, ist den Lesern des Archivs bekannt und braucht hier nicht dargelegt zu werden. Daß sie überaus günstig auf unsere geldlichen Verhältnisse eingewirkt hat, ist zweifellos. Die unendlich schwierige Wirtschaftslage, in die Deutschland durch den Krieg versetzt worden ist, gebietet

aber dringend, die Barzahlungen noch mehr einzuschränken und den bargeldlosen Verkehr zum Allgemeingute zu machen. Professor Dr. Karl Oppenheimer zu München schlägt in der Abendausgabe der Vossischen Zeitung vom 25. Oktober 1918 vor, den Postscheckverkehr, der allein zur Durchführung des bargeldlosen Verkehrs in kleinen Beträgen berufen sei, gewissen Bevölkerungsklassen zwangsweise aufzuerlegen. Als geeignet dafür bezeichnet er alle öffentlichen Kassen, die Inhaber eingetragener Firmen, die Beamten mit einem Einkommen über 3000 ℳ, die eingetragenen Vereine, die Hausbesitzer in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, die Grundeigentümer mit einem Besitz über 25 Hektar, die Angehörigen freier Berufe, wie Ärzte, Anwälte, Patentanwälte, Baumeister, Apotheker, Handelschemiker usw. Unter Umständen sei später die Postscheckpflicht auf jedes Einkommen über 3000 ℳ auszudehnen.

Obgleich die Maßnahme für viele einen fühlbaren Eingriff in ihre wirtschaftliche Freiheit zur Folge hätte, ist der Vorschlag doch als eine Stimme aus fachmännischen, wenn auch nichtamtlichen Kreisen bemerkenswert. Wir stehen an der Schwelle eines neuen Zeitalters; in ihm wird sich niemand der Erkenntnis verschließen dürfen, daß seine eigenen Belange hinter denen der Gesamtheit zurücktreten müssen, und daß er die Pflicht hat, mehr als bisher der Allgemeinheit zu dienen. Auch wäre die Ansicht nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß jener Zwang der Bevölkerung um so unbedenklicher zugemutet werden könne, als er, wie der Versicherungszwang bestimmter Berufsklassen, jedem davon Betroffenen erhebliche Vorteile gewähren würde. Immerhin wird es mit der Annahme und Verwirklichung des Planes noch gute Weile haben. Sollte es jemals dazu kommen, so würden wir uns mit Beschleunigung dem Ziele nähern, das Eduard von Hartmann in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der »Philosophie des Unbewußten« für den Zahlungsverkehr aufgestellt hat. Im Kapitel X — »Das Unbewußte in der Geschichte« — dieses Werkes führt er nämlich aus, die soziale Entwicklung zeige vier Hauptstufen: die des freien Naturzustandes, die der persönlichen Herrschaft, die der Kapitalsherrschaft und die der freien Assoziation. Daran schließt er die Bemerkung »in dieser letzten Phase wird die wirkliche Auszahlung von Geld (mit Ausnahme der Scheidemünze) durch die allgemeine Einführung der Buchwirtschaft ebenso überflüssig gemacht werden, wie in den vorhergehenden der Naturalientausch durch die Geldwirtschaft überflüssig gemacht wurde.«

Aus der Postgeschichte Kanadas.[1])

Von Postrat H. Herzog in Berlin.

Als Kanada nach der Einnahme von Quebec 1759 in britische Hände kam, bestanden in dem Lande keinerlei Posteinrichtungen. Es zählte damals nur 60000 weiße Bewohner, die über die ganze weitausgedehnte Fläche zerstreut waren. Als sich aber der englische Handel mit dem neu gewonnenen Gebiete mehr entwickelte, traten die Kaufleute bald mit dem Wunsche hervor, daß ein Postdienst zwischen New York und Quebec ins Leben gerufen werden möchte.

[1]) Quelle: The development of rates of postage, an historical and analytical study. By A. D. Smith, B. Sc. of the Secretary's Office, General Post Office, London. — Bei Besprechung des Buches heißt es in der »Union Postale« (Nr. 8 für 1918): Die im allgemeinen weniger bekannte Geschichte des Postwesens in Kanada, die der Verfasser an der Hand seiner an Ort und Stelle gepflogenen Quellenforschungen entwirft, darf als besonders anziehend bezeichnet werden.

Die britische Regierung verkannte nicht die Berechtigung des auch vom Gouverneur der Provinz lebhaft unterstützten Antrags, und gab dem Generalpostmeister-Stellvertreter in New York Auftrag zur Eröffnung eines Postverkehrs in und mit Kanada. Ein junger Schotte, Hugh Finlay, übernahm es, eine Postverbindung zwischen Quebec und Montreal einzurichten. Dafür wurden ihm, wie es auch sonst in Nordamerika üblich war, 20 v. H. der Posteinnahme zugesichert, außerdem bekam er das Alleinrecht, die Erlaubnis zur Unterhaltung von Pferden und Fuhrwerken für die Beförderung von Reisenden zu erteilen. Mit Hilfe des Alleinrechts, das auch in England lange Zeit hindurch eine wichtige Einnahmequelle der Postmeister gebildet hatte, war es ihm möglich, Personen — Posthalter genannt — zu gewinnen, die gegen die mäßige Vergütung von 2 Pence für die Meile Pferde und Fuhrwerke für die Postbeförderer bereitstellten. Auf der 180 Meilen (1 Meile = 1,609 km) langen Strecke zwischen Quebec und Montreal gab es 27 solche Posthalter, dagegen außer in den genannten beiden Orten anfänglich nur zwei Postämter, nämlich in Three Rivers und Berthier. Die Postbeförderung war nicht einfach, denn auf dem ganzen langen Wege gab es keine einzige Herberge, auch fehlte es nicht an natürlichen Hindernissen, da sechs Flußläufe mit einer Breite von 3/4 bis zu 3 Meilen zu überschreiten waren. Die Post verkehrte in jeder Richtung wöchentlich zweimal; die Dauer der Beförderung auf der ganzen Strecke betrug gegen 40 Stunden, so daß z. B. ein Postbote, der Montag Nachmittag in Quebec abging, am Mittwoch Vormittag in Montreal eintraf.

Maßgebend für die Einrichtung auch der Post in Kanada war ein Gesetz aus dem Jahre 1711, das Postgebühren aber nur für Entfernungen bis 100 Meilen vorsah. Da es demnach für die soviel längere Strecke Quebec-Montreal eine gesetzlich festgelegte Postgebühr nicht gab, wurde für sie eine Sondergebühr von 8 Pence (rund 70 Pf.) für den einfachen Brief von 1/4 Unze eingeführt und, dementsprechend, von 16 Pence für den doppelten, 24 Pence für den dreifachen und 32 Pence für den eine ganze Unze (28,35 g) schweren Brief. Die Beträge waren für damalige Verhältnisse keineswegs übermäßig hoch, kostete doch nach jenem Gesetze der einfache Brief von 1/4 Unze 6 Pence auf Entfernungen bis zu 100 Meilen. Die Ansiedler waren denn auch mit ihrer Post und dem Briefporto ganz zufrieden, und waren es um so mehr, als die Postverwaltung in New York noch eine Postverbindung zwischen New York und Quebec herstellte, die einmal im Monat anschließend an die Postdampfer nach und aus England verkehrte und den Bewohnern von Kanada einen regelmäßigen Postaustausch nicht nur mit New York sondern auch mit dem Mutterlande sicherte. Die Verbindung gewann erhöhten Wert, als ein Gesetz vom Jahre 1765 »zur Erschließung der letzthin (1763) durch den Frieden gewonnenen Gebiete« neue Postgebühren vorschrieb, die so niedrig als möglich bemessen waren; für Kanada belief sich der höchste Satz für den einfachen Brief auf 8 Pence bei einer Entfernung bis zu 200 Meilen und auf 2 Pence für jede folgenden 100 Meilen. Bei Erlaß des Gesetzes war man davon ausgegangen, daß nur erschwingliche Portosätze dem Postverkehr eine Zahl von Sendungen zuzuführen vermöchten, die zur Erzielung genügender Einnahmen ausreiche, während andernfalls damit zu rechnen sei, daß die Briefschreiber auf den Postweg verzichteten und ihre Briefe zum Schaden der Post durch Gelegenheitsboten versendeten.

Im Januar 1774 wurde Finlay zum »Generalpostmeister-Stellvertreter für den Nordbezirk von Amerika« ernannt; in seiner Bestallung stand, daß er für die Dauer seiner Amtsführung die Einnahmen des Postamts in Quebec behalten solle, die er so sehr in die Höhe zu bringen gewußt habe. Durch den im folgenden Jahre ausbrechenden Aufstand, der zur Losreißung der heutigen »Vereinigten

Staaten« von England führte, wurde auch der Postverkehr in Kanada in Mitleidenschaft gezogen. Im September 1775 mußte die Postverbindung mit New York aufgehoben werden, und Kanada war damit von der Welt abgeschnitten, soweit es nicht gelang, gelegentlich einen Verkehr mit dem Küstenorte Halifax in Neuschottland zu ermöglichen. Das war freilich bei der großen Entfernung und den ungünstigen Wegen schwierig, zumal da die Postbeförderer häufig von Bewaffneten angegriffen und beraubt wurden. Vom November 1775 ab gestalteten sich die Verhältnisse dann so ungünstig, daß der gesamte Postdienst eingestellt werden mußte. Während des Winters und Frühlings wurde Quebec belagert. Als die Belagerung aufgehoben war, wollte Finlay seinen Postverkehr wieder in Gang bringen, konnte es aber nicht, weil der Gouverneur das Wiederaufleben des Alleinrechts der Posthalter, Personen mit Pferd und Wagen zu befördern, nicht gestatten wollte. Der Postdienst blieb unterbrochen, solange der Krieg dauerte; als aber 1783 Frieden geschlossen war, setzte Finlay die Wiederherstellung jenes Alleinrechts durch, da sonst ein Postdienst im Lande nicht möglich war. So konnten die Posten wieder eröffnet werden, und Finlay wurde Generalpostmeister-Stellvertreter für ganz Kanada, Neuschottland und Neubraunschweig. Die Post zwischen England und Kanada nahm, wie vor dem Kriege, zunächst ihren Weg über New York. Da es aber erwünscht schien, von Halifax, dem militärischen Hauptquartier, eine ganz auf britischem Gebiete verlaufende Post nach Quebec zu haben, wurde 1787 eine Postverbindung zwischen Quebec und Halifax geschaffen, mit der Sendungen im Sommer alle 14 Tage und im Winter allmonatlich befördert werden konnten. Die Länge der Verbindung betrug 630 Meilen, die Beförderungsdauer 21 bis 31 Tage, so daß die Postbeförderer täglich 20 bis 30 Meilen (rd. 30 bis 48 km) zurücklegten. Von Montreal aus trat zu jener Zeit eine Militärpost nach Ober-Kanada für die dortigen Militärstandorte und Grenzansiedlungen in Wirksamkeit. Sie verkehrte nur einmal im Jahre und wurde »Jahres-Expreß« genannt, ging anfänglich bis Michilimackinac am Zusammenflusse von Huron- und Michigan-See, wurde aber nach sechsjährigem Bestehen auf die Strecke bis zum Niagara verkürzt.

Im Jahre 1800 wurde John Heriot Nachfolger Finlays als Generalpostmeister-Stellvertreter. Die weiße Bevölkerung hatte sich bis dahin auf 450000 Seelen vermehrt; doch waren im ganzen Lande nur 20 Postanstalten vorhanden. Nun hatte Heriot zwar nach seinem Bestallungsbriefe das Recht, neue Postverbindungen und Postämter einzurichten; das sollte aber nur geschehen, wenn nach seiner Überzeugung die Einnahmen zur Deckung der Unkosten ausreichten. So war Heriot in einer schwierigen Lage. Auf der einen Seite drängten die Ansiedler, die in immer größerer Zahl ins Land kamen und auch in weit abgelegenen Bezirken Wohnstätten gründeten, auf Verbesserung der Postverhältnisse, auf der anderen Seite wurde er von London aus gemahnt, nicht mit Neueinrichtungen vorzugehen, die nur Geld kosteten. In einigen Fällen ließ er sich, um dem Verkehrsbedürfnis einigermaßen zu genügen, verleiten, von den ihm erteilten Anweisungen abzuweichen; das hatte indes Schwierigkeiten mit der Behörde in London zur Folge, so daß der Generalpostmeister-Stellvertreter schließlich in vielen Fällen auf eigene Postanlagen verzichtete und den Provinzen überließ, sich die ihnen notwendig erscheinenden örtlichen Verbindungen auf ihre Kosten zu schaffen. In dieser Weise entstanden, namentlich in Neuschottland und Neubraunschweig, zahlreiche Postverbindungen, die nicht der Postverwaltung unterstellt waren. Auf anderen Strecken wurden die Posten zwar postseitig angelegt, aber erst, nachdem sich die beteiligten Kreise zur Zahlung von Zuschüssen, um die Unkosten zu decken, bereit erklärt hatten. In Fällen der Art erwuchsen nicht selten Mißhelligkeiten daraus, daß

diejenigen, die Zuschüsse zu den Posten zahlten, Einfluß auf deren Betrieb haben wollten, was der Generalpostmeister-Stellvertreter nicht zugestehen konnte.

Im Jahre 1816 wurde David Sutherland als Nachfolger Heriots oberster Leiter des Postwesens in Kanada, Neuschottland und Neubraunschweig. Er war bemüht, mit der Einrichtung neuer Postanstalten und Postverbindungen vorzugehen, soweit irgend auf angemessene Einnahmen gerechnet werden konnte, aber 1820 gab es in ganz Britisch-Nordamerika doch erst 49 Postanstalten, nämlich 20 in Unter-Kanada, 19 in Ober-Kanada, 6 in Neuschottland, 3 in Neubraunschweig und 1 auf der Prinz-Eduard-Insel. In den folgenden Jahren ging die Entwicklung der Posteinrichtungen etwas rascher vor sich, so daß 1824 69 Postanstalten in Betrieb waren.

Trotz den in der Entwicklung des Postwesens zweifellos vorhandenen Fortschritten war die Bevölkerung nicht damit zufrieden. Es handelte sich dabei nur zum Teil um Klagen gegen die Geschäftsführung der Postverwaltung, so, wenn behauptet wurde, daß infolge unrichtiger Festsetzung der Entfernungen auf den Poststraßen in vielen Fällen zu hohe Postgebühren berechnet würden. Im übrigen waren die Beschwerden, die man zu erheben hatte, mehr politischer Art. Sie bezogen sich zunächst darauf, daß der Leiter des Postwesens im Lande zu wenig zu sagen habe, da der ganze Dienst dem Generalpostmeister in London unterstellt sei. Sodann war man ungehalten darüber, daß Postüberschüsse aus dem Lande herausgezogen würden und nach London flössen, was nicht mit der früher gemachten Zusage übereinstimme, daß dem Lande keine Steuer (tax) auferlegt werden solle, außer wenn es für Zwecke des Landes selbst nötig sei und die gesetzgebenden Körperschaften des Landes die Steuer bewilligt hätten. In der Frage der Postüberschüsse lagen die Verhältnisse so, daß die kanadische Postverwaltung allerdings seit einer Reihe von Jahren Gelder nach London abgeführt hatte, z. B. 1801 nicht ganz 18 000 ℳ, 1811 gegen 50 000 ℳ und später noch höhere Beträge. Doch handelte es sich dabei nach postseitiger Auffassung nicht um wirkliche Überschüsse, sondern um Mittel, die dazu bestimmt waren, die Kosten der Beförderung für die über See gegangenen Sendungen aus Kanada zu decken. Auch der Generalpostmeister-Stellvertreter erklärte 1832 in einem Bericht über die Verhältnisse in Unter-Kanada, daß das dortige Postwesen nach seiner Überzeugung weder in den letzten Jahren noch jemals vorher nur einen Penny Reinüberschuß gebracht habe. Trotz dieser Sachlage war die britische Regierung geneigt, auf die Ablieferung jeglichen Überschusses von seiten der kanadischen Postverwaltung zu verzichten und die nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Posteinnahmen lediglich dem Lande zugute kommen zu lassen. Dagegen trug sie Bedenken, die Verwaltung des Postwesens ausschließlich den Landesbehörden zu überlassen, weil sie befürchtete, daß dabei die Provinzen im Innern des Landes gegenüber den Gebieten an der Küste benachteiligt sein würden. Diesen Auffassungen entsprechend, wurde 1834 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach die obere Leitung des Postwesens in Britisch-Nordamerika nach wie vor dem Generalpostmeister in London verbleiben, die Festsetzung der Gebühren aber den gesetzgebenden Körperschaften im Lande mit der Maßgabe übertragen werden sollte, daß etwaige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben unter die beteiligten Provinzen zu verteilen wären.

Der Gesetzentwurf fand keine günstige Aufnahme. Nur in Neuschottland wollte man ihn annehmen, wenn er derart umgestaltet würde, daß einheitliche Posteinrichtungen für das ganze Land gesichert seien. Neubraunschweig und beide Kanada lehnten den Entwurf rundweg ab. Die ganze Angelegenheit wurde dann Jahre hindurch in den gesetzgebenden Körperschaften der

verschiedenen Gebiete erörtert; wiederholt machten diese Körperschaften auch unmittelbare Throneingaben nach London. Eine Änderung der Verhältnisse trat zunächst nicht ein; aber die Klagen blieben bestehen, nur daß sie sich im Laufe der Zeit weniger gegen die Verwaltung als solche und deren Einrichtungen, als vielmehr gegen die Höhe des Briefportos richteten. In dem Sinne sprach sich auch eine Kommission aus, die im Jahre 1840 zur Prüfung der Postverhältnisse eingesetzt worden war. Im übrigen trat im Laufe der Zeit noch ein weiterer Wunsch je länger je mehr hervor, nämlich der, daß die Zeitungsbeförderung im Lande gebührenfrei stattfinden solle.

Eine besondere Gebühr für Versendung der Zeitungen mit der Post war seit Beginn des kanadischen Postwesens nicht festgesetzt gewesen. Die Zeitungssendungen hätten deshalb von Rechts wegen der gleichen Gebühr wie Briefe unterliegen sollen. Jedoch hatte sich, wahrscheinlich schon seit dem ersten Erscheinen der Zeitungen in Kanada, die Übung herausgebildet, daß von der Erhebung einer Gebühr für die einzelnen Sendungen mit Zeitungen abgesehen, dafür aber die Zahlung einer mäßigen vierteljährlichen Gebühr für jedes regelmäßig mit der Post versandte Zeitungsstück gefordert wurde. Die Sondergebühr, die dem Generalpostmeister-Stellvertreter zufloß, wurde im Laufe der Zeit oft geändert, war aber stets niedrig und stellte sich durchschnittlich etwa so wie im Jahre 1840, nämlich

bei wöchentlichem Erscheinen der Zeitung	..... auf	1 s 0 d	vierteljährlich.
- wöchentl. zweimaligem Erscheinen d. Ztg.	-	1 s 3 d	
- - dreimaligem - - - -	-	1 s 6 d	
- täglichem Erscheinen der Zeitung	-	2 s 3 d	

Die Sondergebühr galt nur für die regelmäßig von den Verlegern mit der Post versandten Zeitungen. Verschickten andere Personen Zeitungen mit der Post, so wurde für jede Zeitungsnummer 1 Penny berechnet. Wenngleich die Gebühren für die Zeitungsversendung danach nicht hoch waren, hatten die Zeitungsverleger doch den lebhaften Wunsch, die Gebühren abzuschaffen und die gebührenfreie Versendung ihrer Zeitungen durchzusetzen. Dabei beriefen sie sich darauf, daß eine gesetzliche Grundlage für die an den Generalpostmeister-Stellvertreter zu entrichtende Abgabe nicht bestehe, und sie wußten ihren Wunsch außerdem dadurch zu unterstützen, daß sie auf die Bedeutung der Zeitungen als Volksbildungsmittel hinwiesen und geltend machten, in einem so ausgedehnten Lande, in dem es andere allgemein zugängliche Bildungsmittel kaum gäbe, sei größter Wert auf ungehinderte Verbreitung der Zeitungen zu legen und die Post müsse durch deren freie Beförderung dabei mithelfen. In diesem Sinne wurde die Frage der Zeitungsversendung auch in den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Provinzen des Landes vielfach besprochen. Schließlich sah sich die britische Regierung im Jahre 1844 veranlaßt, zwar nicht die freie Zeitungsversendung zu gewähren, wohl aber das Zeitungsvorrecht des Generalpostmeister-Stellvertreters abzuschaffen und für die Zeitungsbeförderung eine gleichmäßig für das ganze Land geltende Gebühr von ½ Penny für jede Zeitungsnummer vorzuschreiben. Dem Generalpostmeister-Stellvertreter wurde als Ersatz für das wegfallende Vorrecht ein festes Gehalt bewilligt, das — ein Beweis, welche Wichtigkeit das anfänglich geldlich bedeutungslose Vorrecht im Laufe der Zeit erlangt hatte — zunächst auf 2500 £ (50000 ℳ) und für die Zeit nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers auf 1500 £ (30000 ℳ) bemessen wurde.

Noch bevor die Regelung erfolgte, hatte die britische Postverwaltung im Jahre 1842 einen Beamten, W. J. Page, mit dem Auftrage nach Kanada entsandt, die dortigen Postverhältnisse zu prüfen. Er fand ganz unhaltbare Zustände. Die Postmeister sollten 20 v. H. der bei ihrem Amt aufkommenden

Einnahme beziehen. Danach wurde auch verfahren; die Haupteinnahme bestand indes bei vielen Postmeistern darin, daß sie die Portofreiheit, die ihnen bestimmungsmäßig bei jeder Post für vier einfache Briefe zustand, unangefochten ganz unbeschränkt in Anspruch nahmen und daraus für die Geschäfte, die sie außer dem Postdienste betrieben, großen Gewinn erzielten. Die Postbeförderer bezogen durchweg feste Einkünfte; bei ihnen waren die Verhältnisse jedoch insofern unklar, als ihre Bezüge nur zum Teil aus Postmitteln flossen, sonst aber aus irgendwelchen anderen öffentlichen Mitteln, die von irgendeiner zur Leistung von Zuschüssen bereiten Stelle gezahlt wurden. Am verworrensten lagen die Dinge hinsichtlich der sogenannten Unterwegstellen (Way Offices), die, ohne Postanstalten zu sein, in großer Zahl an den Poststraßen bestanden. Solche Stellen hatten sich teils mit, teils ohne Vorwissen der Postverwaltung gebildet, damit an geeigneten Plätzen, wo es keine Postanstalt gab, Sendungen für die Umwohner von den Postboten entgegengenommen und an die Empfänger ausgehändigt sowie umgekehrt Sendungen eingesammelt und an die Postboten übergeben werden konnten. Die Inhaber der Unterwegstellen erhielten von der Postverwaltung keine Vergütung, berechneten sich aber für jeden Brief, der durch ihre Hände ging, eine Gebühr von 2 Pence; es war ferner zur Gewohnheit geworden, daß die Postämter den Unterwegstellen diese Gebühr vergüteten, wenn der Absender sie nicht im voraus gezahlt hatte. Manche Stelleninhaber nahmen stillschweigend auch noch das Recht der portofreien Versendung der von ihnen selbst herrührenden Briefe in Anspruch. Berührte ein Brief mehrere Unterwegstellen hintereinander, was bei der großen Ausdehnung der Postkurse häufig vorkam, so berechnete jede Stelle 2 Pence für sich; die Post selbst hatte in solchen Fällen zwar die Mühe der Beförderung, aber keinen Anteil an der Gebühr. Die Einrichtung der Unterwegstellen, ursprünglich ein erwünschtes Hilfsmittel zur Erleichterung des Postverkehrs, hatte sich im Laufe der Zeit zu einem schweren Schaden für die Postverwaltung ausgewachsen. Ja, es waren Postverbindungen vorhanden, mit denen fast nur Briefe von Unterwegstellen, für die die Postverwaltung keine Gebühr bezog, sowie Zeitungssendungen befördert wurden, für die die Post ebenfalls nichts einnahm. Im übrigen fand Page die Posteinrichtungen wenig entwickelt, z. B. bestand ein Bestelldienst nur in 3 Städten Neuschottlands und 2 Städten Neubraunschweigs. In einzelnen Teilen des Landes gab es allerlei Sonderveranstaltungen; beispielsweise war auf der Prinz-Eduard-Insel, die noch 1827 nur ein einziges Postamt hatte, von diesem Jahre ab ein von der Postverwaltung ganz unabhängiges Netz von Postverbindungen geschaffen worden, und ähnliche Einrichtungen bestanden in Teilen von Neuschottland und Neubraunschweig. In allen Gebieten forderte das Postwesen hohe staatliche Zuschüsse, z. B. in Neuschottland 20 000 ℳ im Jahre.

Zustände wie die hier geschilderten konnten auf die Dauer nicht geduldet werden. So wurde denn 1843 auf Antrag von Page zunächst für Neuschottland und Neubraunschweig die Aufhebung einer großen Zahl von Postverbindungen verfügt, bei denen die Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Die Maßnahme rief lebhaften Widerspruch hervor und diente nicht dazu, die Postverwaltung beliebter zu machen. Auch zur Einführung der von der Bevölkerung so sehr gewünschten Portoherabsetzungen war die britische Behörde nach den von Page erhaltenen Aufschlüssen über die Verhältnisse in Kanada zunächst nicht geneigt. Darin trat indes eine Änderung ein, als einige Jahre später Lord Clanricarde Generalpostmeister in England wurde. Er war der Ansicht, daß die Zeit für eine Ermäßigung der Postgebühren in Britisch-Nordamerika gekommen sei; ferner meinte er, daß das Land für die Zuschüsse, ohne die eine Gebührenherabsetzung nicht möglich sei, selbst aufkommen müsse, daß es

dann aber auch recht und billig sei, ihm die Verwaltung des Postwesens selbst zu überlassen. Zur weiteren Klärung der Angelegenheit wurden Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften von Kanada, Neuschottland, Neubraunschweig und der Prinz-Eduard-Insel nach Montreal berufen. Bei den Verhandlungen sprachen sich alle Beteiligten lebhaft für Verbesserungen im Postwesen, insbesondere für eine Herabsetzung des Briefportos aus und erklärten, daß die von ihnen vertretenen Körperschaften ohne weiteres bereit seien, die zur Herabsetzung der Postgebühren erforderlichen Zubußen zu bewilligen. Jedoch wünschten sie keine gemeinsame Postverwaltung für das ganze Land, sondern getrennte Postverwaltungen für jede Provinz, teils um Streitigkeiten zwischen den Provinzen zu vermeiden, teils weil sie der Ansicht waren, daß, wenn jede Provinz ihr Postwesen selbst verwalte, am besten Gewähr dafür gegeben sei, daß das Verkehrsbedürfnis befriedigt, zugleich aber auch die nötige Wirtschaftlichkeit bei Schaffung von Neueinrichtungen beobachtet werde. Die Vorschläge wurden von den britischen Behörden im wesentlichen angenommen; die Übertragung des Postwesens auf die Provinzregierungen wurde im Jahre 1851 durchgeführt. Verhandlungen zwischen den Regierungen führten dann dazu, daß für das ganze Land eine einheitliche Gebühr von 5 Cents für den einfachen Brief von $1/_2$ Unze eingeführt wurde. Das bedeutete eine merkliche Gebührenermäßigung, denn bis dahin hatte die nach der Entfernung berechnete Gebühr für Briefe durchschnittlich 16 Cents für den einfachen Brief ausgemacht. Die Zeitungsgebühr ($1/_2$ Penny oder 1 Cent für jede Zeitungsnummer) erfuhr zunächst keine Veränderung, doch blieb es jeder Provinz vorbehalten, die Zeitungen innerhalb ihres Bereichs gebührenfrei befördern zu lassen; von der Befugnis machte 1852 zuerst Neuschottland und bald danach auch Neubraunschweig Gebrauch.

Die Herabsetzung des Briefportos hatte eine sehr große Verkehrszunahme zur Folge. Gleichwohl blieben in Neuschottland und Neubraunschweig die Posteinnahmen infolge der gebührenfreien Zeitungsversendung andauernd weit hinter den Ausgaben der Postverwaltung zurück, und auch in Unter- und Ober-Kanada, wo die freie Zeitungsbeförderung nicht eingeführt war, waren die Einnahmen bis 1859 geringer als die Ausgaben. Von da bis 1865 ergab sich alljährlich ein Überschuß, der sich dann aber wieder in das Gegenteil verwandelte, weil die Postausgaben wegen der an die Eisenbahnen zu leistenden Zahlungen für die Postbeförderung ganz außerordentlich in die Höhe gingen.

So blieben die Verhältnisse bis zu der Vereinigung der fünf Provinzen zum Kanadischen Bunde (Dominium Kanada) im Jahre 1867. Zu den der neuen Oberregierung vorbehaltenen Angelegenheiten gehörte auch das Postwesen. Es war von Anfang an der Wunsch der neuen Regierung, auf dem Gebiete nicht hinter anderen Ländern zurückzustehen und deshalb alles nur Mögliche zu tun, um den gegenseitigen Postaustausch der einzelnen Teile des Landes zu erleichtern. Alsbald nach dem Zusammenschlusse der Provinzen wurden Maßnahmen getroffen, um die bisherigen Landesposten zu vereinigen und als einheitliche Bundespost einzurichten. Auch bei dieser Gelegenheit gab die Frage der Postgebühren zu mannigfachen Erörterungen Anlaß. Die Regierung schlug vor, das Briefporto auf 3 Cents für die halbe Unze zu ermäßigen und gleichzeitig unter Beseitigung der in einzelnen Landesteilen eingeführten freien Zeitungsbeförderung eine Gebühr von $1/_2$ Cent für jede Zeitungsnummer festzusetzen. Demgegenüber wurde von vielen Seiten eine noch weiter gehende Ermäßigung des Briefportos, nämlich auf 2 Cents für die halbe Unze, was dem in England geltenden Pennyporto entsprochen hätte, von anderer Seite aber die Beibehaltung des bisherigen Briefportos von 5 Cents für den einfachen Brief, dafür aber freie Zeitungsversendung verlangt. Den Wegfall

jeglicher Gebühr für die Beförderung der Zeitungen befürworteten namentlich Neuschottland und Neubraunschweig, die eine solche Vergünstigung in ihrem inneren Verkehre, wie erwähnt, schon seit einer Reihe von Jahren gehabt hatten. Sie wandten sich lebhaft gegen die aus der Postgebühr für die Zeitungen sich ergebende »Besteuerung der Bildung« und erklärten eine solche Steuer als die drückendste aller Lasten, die ihnen aufgebürdet werden könnte. Es blieb schließlich doch bei den Vorschlägen der Regierung, d. h. bei dem Briefporto von 3 Cents für die halbe Unze und einer Zeitungsgebühr von $1/2$ Cent für jede Nummer. Der Kampf gegen die Zeitungsgebühr dauerte aber an, so daß sich die Regierung 1875 zu ihrer Ermäßigung auf 1 Cent für jedes Pfund entschloß. Das war ein sehr niedriger Satz, weil die Zeitungen damals einen so geringen Umfang hatten, daß 10 bis 15 Nummern auf ein Pfund gingen. Einige Jahre später wurde dann jener alte Wunsch erfüllt: es wurde ein Gesetz eingebracht und ohne weiteres angenommen, wonach die Zeitungen fortan im ganzen Lande ohne Erhebung einer Gebühr durch die Post versandt werden sollten. Das Zustandekommen des Gesetzes ist im wesentlichen damit zu erklären, daß die Zeitungen auf die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften einen Druck ausübten. Immerhin entsprach das Gesetz auch den Wünschen der Bevölkerung, die nach wie vor die Zeitungen als ein wichtiges Volksbildungsmittel ansah und ihren Vertrieb deshalb auf jede nur mögliche Weise erleichtert zu sehen wünschte.

Im Laufe der Zeit wurde die freie Zeitungsversendung zu einer schweren Last für die Postverwaltung. Bis 1897 nahm die Menge der Zeitungen so zu, daß die Post rund 175 Millionen Zeitungsnummern im Gesamtgewichte von $16\frac{1}{2}$ Millionen Pfund zu befördern hatte gegenüber 123 Millionen Briefen im Gewichte von nur 5 Millionen Pfund. Die Zeitungen, die der Post nichts einbrachten, belasteten somit den Postbetrieb ganz gewaltig und hatten zudem ein außerordentliches Steigen der an die Eisenbahnen zu zahlenden Beförderungskosten zur Folge. Diese Verhältnisse gaben Anlaß, daß, als man sich 1898 zur Einführung des Pennyportos (2 Cent für die Unze) entschloß, man zugleich wieder eine Postgebühr für die Zeitungsversendung in Höhe von $1/2$ Cent für jedes Pfund vorsah. Auch jetzt erhoben sich abermals viele Stimmen gegen eine solche Erschwerung des Zeitungsverkehrs; sie fanden aber keine Berücksichtigung, weil andernfalls die Durchführung des billigen Briefportos nicht möglich gewesen wäre. Immerhin wurde, um den Wettbewerb der in den kleinen Orten erscheinenden Zeitungen mit denen der großen Städte zu erleichtern, verfügt, daß die Zeitungsversendung innerhalb eines zehnmeiligen Umkreises des Erscheinungsorts nach wie vor unentgeltlich durch die Post bewirkt werden solle.

Die Einführung des niedrigen Briefportos, zusammen mit der Wiedereinführung einer Gebühr für die Zeitungen, hatte den gewünschten Erfolg, denn bereits 1902, also innerhalb eines Zeitraums von noch nicht fünf Jahren, hatten die Posteinnahmen mit 3 888 126 Dollars bereits den Betrag (3 527 810 Dollars) überschritten, den sie vor der Durchführung der Neuerung eingebracht hatten.

Die Angriffe gegen die im Jahre 1898 eingeführte Zeitungsgebühr gaben der Regierung Anlaß, im Jahre 1900 einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wonach die innerhalb derselben Provinz versandten Zeitungen nur noch einer Gebühr von $1/8$ Cent für das Pfund unterliegen sollten. Das Unterhaus stimmte dem Entwurfe trotz mancher Einwendungen zu, das Oberhaus aber verwarf ihn wei es ihm aus allgemeinen politischen Erwägungen nicht erwünscht schien, durch Betonung der Provinzgrenzen die Einheit des Landes zu schädigen. Die Sache ruhte dann zunächst, die Regierung kam aber 1903 darauf zurück und schlug vor, bei Entfernungen bis 300 Meilen eine Zeitungs-Post-

gebühr von $^1/_4$ Cent für das Pfund zu erheben. Die gesetzgebenden Körperschaften nahmen den Antrag an. Im Jahre 1908 wurde sodann die 300-Meilen-Grenze abgeschafft, so daß seitdem die Zeitungen im ganzen Lande gegen eine Gebühr von $^1/_4$ Cent für ein Pfund versandt werden. Die niedrige Zeitungsgebühr hat ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Amerika zu mancherlei Mißbräuchen geführt, indem zahlreiche Blätter in Form von Zeitungen erschienen, die in Wirklichkeit nichts anderes als geschäftliche Ankündigungen ihrer Herausgeber waren. Indes sind daraus keine so großen Übelstände hervorgegangen, daß die Postverwaltung sich zu ernsteren Maßnahmen dagegen genötigt gesehen hätte. Die Erträgnisse des kanadischen Postwesens haben sich jedenfalls trotz jener Mißbräuche günstig gestaltet, denn 1913 belief sich der Überschuß der Postverwaltung auf 1 200 000 Dollars. Die Zahl der Briefe betrug im Jahre 1913 633 Millionen gegen 41 Millionen im Jahre 1876.

Die bisherigen Erörterungen beziehen sich auf die hauptsächlichsten Gattungen von Postsendungen, nämlich Briefe und Zeitungen. Die Briefe werden in Kanada — entsprechend der in den Vereinigten Staaten von Amerika üblichen Einteilung — als Sendungen der 1. Klasse bezeichnet, zu der außerdem noch die Postkarten (Gebühr 1 Cent) gehören. Bei dem gewöhnlichen Briefporto besteht übrigens noch insofern eine Ausnahme, als Ortsbriefe einer ermäßigten Gebühr (1 Cent für die Unze, gleich der Hälfte des gewöhnlichen Briefportos) unterliegen. Durch die Sondergebühr für die Ortsbriefe, die in Kanada von alters her besteht, unterscheidet sich der kanadische Posttarif wesentlich von dem Englands, der eine besondere Gebühr für Ortssendungen nicht kennt. Aus Anlaß des Krieges sind in Kanada alle Sendungen der 1. Klasse, also Briefe und Postkarten, bereits im Jahre 1915 mit einem Zuschlage von 1 Cent für die Sendung belegt worden. Die Sendungen mit Zeitungen und Zeitschriften sind Briefpostsendungen 2. Klasse. Die Gebühr für sie (seit 1908, wie erwähnt, $^1/_4$ Cent für ein Pfund) ist die niedrigste von allen; doch gilt sie nur für die von den Verlegern ausgehenden Sendungen, während andere Sendungen mit Zeitungen und Zeitschriften einer Postgebühr von 1 Cent für je 4 Unzen unterliegen. Als Sendungen der 3. Klasse werden kleine Warensendungen einschließlich der Warenproben befördert; für sie ist eine Gebühr von 1 Cent für je 2 Unzen festgesetzt mit einer Sondergebühr von 2 Cents für die ersten 4 Unzen und 1 Cent für jede folgenden 4 Unzen, wenn die Sendungen Sämereien, Pflanzen-Setzlinge u. dgl. enthalten. Zu den Sendungen der 4. Klasse endlich gehören alle anderen Sendungen, also namentlich unsere Drucksachen. Der Portosatz beträgt 1 Cent für jede Unze.

Postpakete waren im Bereiche der kanadischen Postverwaltung bis zum Jahre 1914 unbekannt. Der Einführung eines Postpaketdienstes hatten bis dahin die bei der großen Ausdehnung des Landes nicht geringen Beförderungsschwierigkeiten im Wege gestanden. Die Bevölkerung entbehrte indes den in anderen Ländern so beliebten Dienstzweig der Post sehr. So kam es, daß sich auch die kanadische Postverwaltung zur Zulassung von Postpaketen entschließen mußte, nachdem die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912 den Postpaketverkehr eingeführt hatte. In Kanada trat der neue Dienstzweig im April 1914, also erst kurz vor Kriegsbeginn, ins Leben. Er erstreckt sich auf Sendungen bis 11 Pfund (5 kg); die Gebühren sind nach dem Gewicht und der Entfernung abgestuft und betragen bei Entfernungen

bis 20 Meilen

5 Cents für das erste Pfund, 1 Cent mehr für jedes weitere Pfund bis zum Gewichte von 4 Pfund und 2 Cents für jedes weitere Pfund;

über 20 Meilen,
wenn die Sendung innerhalb der Provinz verbleibt, in der der Aufgabeort liegt,
10 Cents für das erste Pfund und 4 Cents für jedes weitere Pfund;
wenn die Sendung über die Grenzen der Aufgabe-Provinz hinaus zu befördern ist,
10 Cents für das erste Pfund und 6 Cents für jedes weitere Pfund nebst einem Zuschlage von 2 Cents für jedes Pfund und jede weitere Provinz, wenn die Sendung mehr als zwei Provinzen zu durchlaufen hat, höchstens aber 12 Cents für jedes Pfund.

Sonderzuschläge werden außerdem für solche Postpakete berechnet, deren Aufgabe- oder Bestimmungsort in gewissen schwer zu erreichenden Gebieten gelegen ist. Zählungen über den Umfang des Postpaketverkehrs sind in Kanada wegen des Krieges bisher nicht vorgenommen worden.

Die Abrechnungsstellen der Reichsbank im Jahre 1918[1]).

Die Umsätze des Abrechnungsverkehrs stiegen 1918 auf 119,310 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 93,186 Milliarden Mark 26,124 Milliarden Mark oder 28,1 v. H. mehr. Die Zunahme überrascht auf den ersten Blick, da in das Jahr 1918 der unglückliche Ausgang des Krieges und die innere Umwälzung fallen. Während sich vorher in den steigenden Abrechnungsziffern der Aufschwung der Volkswirtschaft wiederspiegelte, war das wenigstens für die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs nicht mehr der Fall. Die Gründe für das Steigen beruhen im wesentlichen in den Fortschritten, die die barlose Zahlungsweise gemacht hat. Der Aufschwung, den die Umsätze der Abrechnungsstellen genommen haben, ist um so bemerkenswerter, als sich die schon seit den ersten Kriegsjahren fühlbaren Erschwerungen des Abrechnungsverkehrs wegen der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und des Mangels an Arbeitskräften, besonders in den beiden letzten Monaten des Jahres, noch erheblich verstärkten. Infolgedessen mußte für einen großen Teil der Eingänge auf die Einlösung durch Vermittlung der Abrechnungsstellen verzichtet und der unmittelbare Weg der Gutschrift auf dem Reichsbankkonto gewählt werden. In Berlin erreichte z. B. der Betrag der über das Reichsbankkonto — ohne die Abrechnungsstelle — ausgeführten Verrechnungen fast den Betrag der Einlieferungen in die Abrechnungsstelle (66,6 gegen 67,9 Milliarden Mark), und zwar wurden gerade die Schecke über sehr hohe Beträge unmittelbar zur Gutschrift auf dem Reichsbankkonto eingereicht.

Am 1. September 1918 wurde die Abrechnungsstelle in Wiesbaden, die seit Anfang August 1914 geschlossen war, wieder eröffnet. In Cassel und Barmen wurden am 24. September und 17. Oktober Abrechnungsstellen eingerichtet, so daß am Jahresschlusse 29 Abrechnungsstellen in Tätigkeit waren. Die Zahl der Mitglieder betrug 343.

Im Abrechnungsverfahren nahm infolge der Ausdehnung des barlosen Zahlungsausgleichs der Scheckverkehr erheblich zu, während der Anteil der Wechsel an den Gesamteinreichungen entsprechend dem fortschreitenden Einschrumpfen der Kreditverkäufe im Geschäftsverkehre noch weiter zurückging.

---

[1]) Wegen des Verkehrs im Jahre 1917 vgl. Archiv 1918, S. 360 ff.

Zu der Erhöhung des Umsatzes trug auch die Verrechnung von Schatzanweisungen in den Abrechnungsstellen wesentlich bei.

An der Steigerung der abgerechneten Gesamtbeträge waren die Abrechnungsstellen bis auf eine beteiligt. Die Ziffern der Abrechnungsstellen in Königsberg (Pr.) und Nürnberg wiesen eine Steigerung von mehr als 100 v. H. auf. Für Königsberg beträgt die Steigerung bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Abrechnungsstelle im Jahre 1917 nur etwa 8 Monate im Betriebe war, und bei dementsprechender Erhöhung des Betrags für 1917 um 50 v. H. nicht weniger als 330 v. H. Der Aufschwung ist in der Hauptsache auf die überaus günstige Entwicklung des Postscheckamts in Königsberg, den Beitritt der Girozentrale für Ost- und Westpreußen und der Königsberger städtischen Sparkasse zur Abrechnungsstelle zurückzuführen.

Die Gesamteinlieferungen bei den 29 Abrechnungstellen beliefen sich

1918	auf	11 869 000	Stück	über	119,310	Milliarden	Mark,
1917	-	11 082 000	-	-	93,186	-	-
1916	-	9 858 000	-	-	67,515	-	-
1915	-	9 997 000	-	-	58,106	-	-
1914	-	13 703 000	-	-	66,645	-	-
1913	-	15 590 000	-	-	73,634	-	-
1912	-	14 943 000	-	-	72,514	-	-
1911	-	13 471 000	-	-	63,015	-	- .

An dem Umsatze waren die Postscheckämter des Reichspostgebiets beteiligt

1918	mit	684 000	Schecken	über	13,876	Milliarden	Mark,
1917	-	685 000	-	-	11,173	-	-
1916	-	625 000	-	-	6,931	-	-
1915	-	568 000	-	-	5,726	-	-
1914	-	558 000	-	-	4,835	-	-
1913	-	536 000	-	-	4,671	-	-
1912	-	405 000	-	-	4,025	-	-
1911	-	140 000	-	-	1,830	-	- .

Die Umsätze der Postscheckämter weisen demnach 1918 gegen 1917 eine Zunahme von 1,297 Milliarden Mark auf. Seit der Beteiligung der Postscheckämter am Abrechnungsverkehre der Reichsbank sind im Abrechnungsverfahren 53,067 Milliarden Mark barlos beglichen worden.

Im Durchschnitt hat 1918 eine Einlieferung in die Abrechnungsstelle 10 052 ℳ gegen 8 408 ℳ im Jahre 1917 und 6 849 ℳ im Jahre 1916 betragen. Im Verkehre zwischen den Postscheckämtern und den Mitgliedern der Abrechnungsstellen belief sich der Durchschnittsbetrag einer Einlieferung sogar auf 20 287 ℳ gegen 16 310 ℳ im Jahre 1917.

Der Ausgleich durch gegenseitige Verrechnung verschlechterte sich 1918 weiter erheblich. Von den Gesamteinlieferungen mit zusammen 119 Milliarden Mark wurden 57 Milliarden Mark dem Reichsbankkonto gutgeschrieben, so daß die Ausgleichwirkung nur 62 Milliarden Mark oder 52,1 v. H. betrug. Der Grund liegt in dem Rückgange des Wechselumlaufs und damit in der Verminderung der von der Reichsbank in die Abrechnung gegebenen Papiere bei gleichzeitiger Erhöhung der Forderungen gegen die Reichsbank durch Einlieferung fälliger Schatzanweisungen, ferner in der Verrechnung eines großen Teiles der Abrechnungspapiere über das Reichsbankkonto unter Umgehung der Abrechnungsstelle, namentlich der Rechnungen über die von der Reichsbank neu angekauften Schatzanweisungen.

Das Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Überweisungs- und Abrechnungsverkehre war günstiger als je zuvor und ging von 4,4 v. H. im Jahre 1917 auf 3,2 v. H. im Jahre 1918 zurück. Entsprechend dem Anwachsen des gesamten Zahlungsverkehrs sind zwar auch die Barumsätze der Reichsbank an sich gewachsen, aber dank der erfreulichen Ausdehnung des barlosen Verkehrs stellt sich die Zunahme des gesamten Zahlungsverkehrs in der Hauptsache als Zunahme der barlosen Zahlung dar. Wegen der Umsätze in den einzelnen Jahren siehe die nachstehende Übersicht.

	1891	1901	1913	1916	1917	1918
	Millionen Mark					
Von Reichsbankkunden bar eingezahlt	8 369	12 012	19 799	27 060	31 229	35 959
bar abgehoben	13 983	16 113	22 419	26 593	30 723	37 732
Von Nichtreichsbankkunden bar eingezahlt	1 989	1 589	1 139	14 050	17 037	16 047
Einzahlungen im ganzen	**24 341**	**29 714**	**43 357**	**67 703**	**78 989**	**89 738**
Gesamtumsätze im Überweisungsverkehre	81 013	167 129	379 157	1 065 462	1 685 281	2 676 121
Einreichungen bei den Abrechnungsstellen	17 663	28 922	73 634	67 515	93 186	119 310
Umsätze im Überweisungs- und Abrechnungsverkehre	**98 676**	**196 051**	**452 791**	**1 132 977**	**1 778 467**	**2 795 431**
Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Überweisungs- und Abrechnungsverkehre v. H.	24,7	15,1	9,6	6,0	4,4	3,2

KLEINE MITTEILUNGEN.

Ein neuer Blitzableiter für elektrische Anlagen. Es gibt einige Metalloxyde, wie das Bleisuperoxyd, die bei gewöhnlichem Wärmezustande gute Leiter der Elektrizität sind, unter dem Einflusse hoher Wärmegrade aber zu beinahe vollkommenen Nichtleitern werden. Wenn man Bleisuperoxyd zwischen zwei Metallplatten bringt und einen kräftigen Strom hindurchführt, steigt die Wärme an den Berührungsstellen zwischen Metallplatten und Bleisuperoxyd bis zu 150° C, und es bildet sich auf der Oberfläche der Platten eine dünne Schicht einer niedrigen Oxydationstufe des Bleies, die nichtleitend ist und demnach den Stromdurchgang sehr erschwert, zumal wenn die beiden Metallplatten schon vorher mit einer dünnen, nichtleitenden Schicht von Lack oder einer anderen Isolationsmasse überzogen waren. Auf der Erscheinung beruht der Aufbau eines neuen Blitzableiters für elektrische Anlagen. In die Leitung werden zwei mit einer dünnen, isolierenden Schicht versehene Metallplatten eingeschaltet, die sich in einem Abstande von 12,5 mm gegenüberstehen. Der Zwischenraum wird mit Bleisuperoxydpulver ausgefüllt und damit ein Durchgang von Spannungen

bis zu 300 Volt unmöglich gemacht. Bei höheren Spannungen, beispielsweise bei einer Blitzentladung, werden die isolierenden Schichten und das Oxydpulver an einigen punktförmigen Stellen durchschlagen, so daß die Entladung zur Erde abfließen kann. Den dadurch geschaffenen Wegen für den Stromdurchgang folgt natürlich auch ein Teil des Nutzstroms in der zu schützenden Leitung; sein Durchgang bringt aber wegen der größeren Stromdichte an den Durchschlagstellen eine hohe Erwärmung hervor, durch die das Bleisuperoxydpulver in nichtleitende Bleiglätte verwandelt wird. Der Abfluß des Leitungsstroms zur Erde muß also sehr bald wieder völlig aufhören. Bei höherer Spannung des Leitungsstroms als 300 Volt hat man soviel Metallplattenpaare mit Zwischenlage von Bleisuperoxydpulver von je 300 Volt Schutzwirkung hintereinander zu schalten als der Leitungsspannung entspricht. Auf diese Weise wird ein Verlust durch Stromabfluß zur Erde unter regelmäßigen Verhältnissen verhindert, während Blitzentladungen oder andere Überspannungen nach der Erde abgeführt werden. Der neue Blitzableiter bedarf im Gegensatze zu anderen keiner Überwachung und hat ferner den Vorzug, daß er bei richtiger Bemessung den eigentlichen Leitungsstrom viel sicherer abschließt als etwa der elektrolytische Aluminiumblitzableiter, der bei steigender Spannung auch Leitungsstrom in gewisser Menge durchläßt. (Beiblatt zum Prometheus, 1919, Nr. 1552, S. 169.)

Die Murmanbahn. Wie neuerdings bekannt geworden ist, hat der Gedanke, die Häfen der Murmanküste zu benutzen und von da aus eine Bahnverbindung nach dem Inneren Rußlands herzustellen, die russische Regierung schon seit 1890 beschäftigt. Die Pläne scheiterten aber zunächst an der Höhe der Kosten. Erst der Verlauf des großen Krieges, der Rußland fast ganz von den westlichen Verkehrsstraßen abschloß, nötigte dazu, für die Heranschaffung des ungeheuren Kriegsbedarfs neue, sichere Wege zu suchen. Die Wahl fiel unter anderem auch auf die Murmanküste, deren Häfen bekanntlich unter der Wirkung des Golfstroms im Winter nicht zufrieren, und man beschloß, die Bucht von Kola an der Halbinsel gleichen Namens mit den erforderlichen Hafenanlagen zu versehen und sie durch eine Eisenbahn mit Petrosawodsk, dem Ausgangspunkt einer von der Olonez-Eisenbahngesellschaft erbauten Bahn, zu verbinden.

Die Murmanbahn ist so geführt, daß sie am Kolafluß und an den Ufern des Kola- und des Imandrasees vorbei die Halbinsel Kola von Norden nach Süden durchschneidet und bei Kandalakscha den nördlichen Winkel der Kandalaksbucht im Weißen Meere erreicht. Von Kandalakscha aus verläuft sie den westlichen Rand des Weißen Meeres entlang nahe der finnländischen Grenze über Knjashaja, Kowda, Keret Gridina, Kalgalakscha, Pongomsk nach Kem an der Onegabucht. Von Kem wendet sie sich der Sorokabucht zu und geht über Suma (Sumsk), Powjenez nach dem vorerwähnten Petrosawodsk an der Olonezbahn, einem Zweige der Linie Petersburg–Wologda. Die Murmanbahn, deren Gesamtlänge mehr als 800 Werst beträgt, berührt im allgemeinen nur dünnbevölkerte und verkehrsarme Gebiete; lediglich auf der Strecke Kandalakscha–Kem durchschreitet sie Gegenden mit dichterer Bevölkerung. Die Bahn hat daher zunächst nur für den Durchgangsverkehr Bedeutung. Das kann aber in Zukunft anders werden, besonders wenn es sich darum handeln sollte, die unermeßlichen Waldreichtümer des nördlichen Rußlands dem Verkehre zuzuführen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV FÜR POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 11. BERLIN, NOVEMBER. **1919.**

Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs. 1909—1919.

I. Das Reichspostgebiet.

Einleitung.

Die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs ist die Förderung der barlosen Zahlungsweise. Eine Denkschrift über das zehnjährige Bestehen des Postscheckverkehrs kann deshalb die Erörterung der Ziele und der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Zahlungsweise nicht übergehen. Die Vermittlung barer Zahlungen war längst Aufgabe der Post. Mit der Einführung des Postscheckverkehrs wurde zwar ein neuer, billigerer Weg auch für Barzahlungen eröffnet. Das war aber nur Mittel zum Zwecke. Der neue Verkehrszweig mußte, um sich einzuführen und Zuspruch zu gewinnen, auch für die in ihm abzuwickelnden Barzahlungen Vorteile bringen. Mittelbar diente dies nur dem Hauptziele, der Förderung und möglichst weiten Verbreitung der barlosen Überweisung. Die Ansammlung von Guthaben und ihre buchmäßige Übertragung zum Zwecke des Zahlungsausgleichs war ein Gebiet, das bis zum Jahre 1908 im Deutschen Reiche nur von den Banken und Sparkassen gepflegt wurde. Wenn die Post sich dieser Aufgabe widmete, so geschah es, weil die wünschenswerte Verbreitung der barlosen Zahlungsweise in weiteren Kreisen des Volkes allein durch das bestehende, ganz Deutschland umspannende Netz von Postanstalten ermöglicht und sichergestellt wurde. Auch der neben der erwähnten Hauptaufgabe erstrebte Zweck, die nutzlos in den Kassen der Geschäftsleute usw. liegenden Gelder für die allgemeine Geldwirtschaft nutzbar zu machen, ist wesentlich gefördert worden. Das Gesamtguthaben der Postscheckkunden im Reichspostgebiete hat eine Milliarde Mark überschritten. Der dem Reiche aus diesen Geldern nach Abzug der Unkosten bleibende Zinsgewinn ermöglichte die im Vergleiche zu den bisherigen Versendungsmöglichkeiten schon niedrigen Gebühren des Postscheckverkehrs noch weiter herabzusetzen.

Gegenüber der Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs, die, wie hervorgehoben, in der Einschränkung der Ausgabe von Banknoten und geldersetzenden Zahlungsmitteln besteht, sind Stimmen laut geworden, die überhaupt in Abrede stellen, daß eine Einschränkung der Umlaufmittel Preisbildung und Valuta günstig beeinflußt. Diese Meinung, die geeignet wäre, ein unter Aufwendung umfangreicher Arbeit und mit sichtlichem äußeren Erfolg angestrebtes Ziel wertlos zu machen, darf hier nicht unwidersprochen bleiben.

Der barlos abgewickelte Gesamtumsatz des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete hat im Jahre 1918 rund 102 Milliarden Mark betragen. Nimmt man an, daß ohne den Postscheckverkehr nach den Zahlungssitten der Kreise, die inzwischen dem Postscheckverkehre beigetreten sind, jeder bare Betrag im Laufe des Jahres zu 70 Zahlungen, also z. B. 1000 ℳ Banknoten zu Zahlungen im Gesamtbetrage von 70 000 ℳ benutzt worden sind, so sind jetzt mehr als 1,4 Milliarden Mark Umlaufmittel allein durch den Postscheckverkehr unnötig gemacht worden. Gegenüber der Ende 1918 rund 22 Milliarden Mark betragenden Umlaufmenge an Banknoten ist dies allerdings nur ein Bruchteil. Der Postscheckverkehr ist aber noch ungemein steigerungsfähig, weite Kreise können und müssen noch für ihn gewonnen werden, und auch ein größerer Hundertsatz des Gesamtumsatzes könnte barlos beglichen werden. Auch ist der Postscheckverkehr nur ein Glied der großen Bestrebung, die demselben Ziele dient. Daneben wirken Reichsbank und Privatbanken, wie die Spar- und Darlehnskassen. Greifen unter Ausschluß wettbewerblicher Gedanken alle diese Glieder reibungslos ineinander, so werden allmählich immer mehr Umlaufmittel erspart werden. Wie dringend nötig das ist, bedarf bei dem inzwischen noch bedeutend gestiegenen Geldbedarfe keiner weiteren Begründung.

Es ist nicht gleichgültig, wie behauptet worden ist, ob sich der Zahlungsausgleich durch einfache Umbuchung oder durch Annahme und Hingabe von Noten und Papiergeld abwickelt. Auch wenn man zugeben will, daß die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank und das Deckungsverhältnis in ruhigen Zeiten die Inlandpreise wenig beeinflussen, so muß doch auch für die heimischen Zahlungen anerkannt werden, daß jedes Geldzeichen Vertrauen in Anspruch nimmt. Das Vertrauen setzt die Zuversicht voraus, daß das Geldzeichen für absehbare Zeit die Wertschätzung und Kaufkraft behalten wird, deren es sich im Augenblicke der Hinnahme erfreut. Niemand kann dafür Gewähr leisten, daß das Vertrauen bei ungehemmter Steigerung des Pagiergeldumlaufs auch nur im Inland erhalten bleibt. Stets ist zu beobachten, daß mit dem Anwachsen der Umlaufmittel, die ihren Wert nicht in sich tragen, in der Regel eine erhebliche Preissteigerung verbunden ist. Diese Tatsache, mag sie vom wissenschaftlichen Standpunkt in der Hauptsache auf andere Ursachen zurückzuführen sein, ist doch ein Wahrzeichen, das Beachtung verdient. Das Volk im allgemeinen vermag nicht zu übersehen, ob und in welchem Grade die Notenausgabe gerechtfertigt oder durch die geldliche Stärke des Notenausgebers, durch staats- und volkswirtschaftliche Kräfte gestützt ist. Sollte es sich auch nur darum handeln, einer künftigen Preissteigerung vorzubeugen, so kann man als Mittel dazu eine weitere Ausbreitung der barlosen Zahlungsweise nicht angelegentlich genug betreiben. Diese Bestrebung, die nunmehr namentlich den kleineren und mittleren Geschäftsleuten, aber auch den noch fernstehenden Kreisen der vermögenden Privatleute gilt, hat einen weiteren volkswirtschaftlichen Vorteil. Je größer die Beteiligung an unserem Postscheckverkehre wird, um so größer ist die Zahl derer, die ihr Geld nicht unnütz zu Hause verwahren. Es ist zu hoffen, daß sie gerade durch den Kontoverkehr für eine sparsamere Wirtschaftsführung gewonnen werden. Mancher überlegt sich Ausgaben,

die nicht dringend sind, länger und stellt sie ganz zurück, wenn er das dazu erforderliche Geld nicht in der Tasche und im Kasten hat, sondern erst abschreiben lassen muß. Auch diese Erscheinung wäre jedenfalls nicht zu unterschätzen und geeignet, preismindernd und einer Verschwendung Einhalt gebietend zu wirken.

Noch offensichtlicher sind die günstigen Wirkungen des barlosen Zahlungsausgleichs in bezug auf die zwischenstaatliche Valuta. Ausländisches Geld ist für den Inländer, heimisches für den Ausländer Ware[1]). Das Vertrauen spricht erheblich mit, mögen noch soviel andere Erwägungen und Umstände Platz greifen, und es wird jedenfalls gestärkt, wenn die Menge der ausgegebenen Umlaufmittel in angemessenem Verhältnisse zur Golddeckung steht. Ein Disagio unserer Valuta von 25 v. H. bedeutet bei einer Einfuhr von etwa 12 Milliarden aus Agioländern einen Verlust von jährlich 3 Milliarden[2]).

Die dargelegten Gesichtspunkte für die Wirkungen des barlosen Zahlungsverkehrs sind von so großer Bedeutung, daß sie unter allen Umständen ein rüstiges Fortschreiten auf der betretenen Bahn fordern und rechtfertigen. Die Reichspostverwaltung wird in der Pflege des Verkehrszweigs weiter wirken und glaubt, daß jeder Deutsche, der dem Postscheckverkehre beitritt, in möglichst weitem Umfange barlos zahlt und durch sein Beispiel, wie durch persönliche Einwirkung neue Kunden wirbt, nicht nur sich, sondern auch dem Vaterland einen Dienst erweist.

Geschichtliches.

Die Denkschrift von 1899.

Bis zum Jahre 1848 beschränkte sich die Geldübermittlung durch die preußische Post auf die Beförderung von Geldbriefen und Geldpaketen. Der dann eingeführte Postanweisungsverkehr, der die tatsächliche Geldbeförderung einschränkte, nahm einen bedeutenden Umfang an. Im Jahre 1899 wurden im Deutschen Reiche schon $6^1/_2$ Milliarden Mark, 1908 etwa 11 Milliarden Mark auf Postanweisungen ein- und ausgezahlt. Ein Vorschlag von privater Seite aus dem Jahre 1881, den Zahlungsausgleich durch barlose Überweisung auf Grund von Guthaben bei der Post einzuführen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem sich die von dem Generalpostmeister Stephan im Jahre 1876 gutachtlich befragten Oberpostdirektionen gegen die Einführung eines Post-Überweisungs- und -Scheckverkehrs ausgesprochen hatten. Erst im Jahre 1899 trat die Reichsregierung mit dem Plane, einen solchen Verkehr einzuführen, an den Reichstag heran. Maßgebend für die Einbringung der Vorlage waren die günstigen Erfolge, die Österreich seit 16 Jahren mit seinem Postscheck- und Clearingverfahren erzielt hatte. Neben den Erfahrungen Österreichs war die günstige Entwicklung des seit 1876 bestehenden Reichsbanküberweisungsverkehrs, der auch für die Begleichung von Postanweisungsbeträgen nutzbar gemacht worden war, von entscheidendem Einflusse. Obwohl er nur einer beschränkten Zahl von bedeutenderen Handelsfirmen zugänglich war, waren in diesem Verkehr im Jahre 1898 Barzahlungen in Höhe von 98 Milliarden Mark erspart worden. Zur Stärkung der Betriebsmittel des

[1]) Vgl. Elster in der Kritik von Knapps »Staatliche Theorie des Geldes«, Jahrbücher für Nationalökonomie, 56. Bd., Juli 1918, S. 86.

[2]) Rede des Reichsbankpräsidenten Havenstein anläßlich der Eröffnung der Zentrale für den bargeldlosen Zahlungsverkehr am 2. Mai 1918.

Reichs und zur Einschränkung des Notenbedarfs und anderer Umlaufmittel, schien kein Weg geeigneter, als das barlose Zahlungsverfahren durch einen Post-Überweisungs- und -Scheckverkehr breiteren Schichten der Bevölkerung, insbesondere den mittleren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten, zugänglich und damit die in zahlreichen Kassen liegenden Umlaufsmittel der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Thronrede vom 6. Dezember 1898 kündigte eine entsprechende Vorlage an.

Der dem Reichstag in einer Denkschrift, Anlage XIVa des Haushaltsplans für 1900, gemachte Vorschlag sah die Eröffnung von 9 Postscheckämtern im Reichspostgebiete, eine Verzinsung zu 1,2 v. H. des die Stammeinlage von 100 ℳ übersteigenden Guthabens und mäßige Gebühren für Ein- und Auszahlungen sowie barlose Überweisungen vor. Wie die bereits im Jahre 1885 geplante und aus dem gleichen Grunde abgelehnte Postsparkasse erweckte jedoch die in Aussicht genommene Verzinsung der Guthaben die Befürchtung, daß die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, aber auch die öffentlichen Sparkassen, durch den Wettbewerb der Postverwaltung schwer geschädigt werden würden. Neben der Zinslosigkeit der Guthaben verlangte der Reichstag den Wegfall der vorgesehenen Ein- und Auszahlungsgebühren. Da auf dieser Grundlage die Einführung des Postscheckverfahrens von der Reichsregierung schon aus geldlichen Rücksichten nicht verantwortet werden konnte, auch der Hauptzweck, die Förderung der barlosen Überweisung, bei völlig gebührenfreien Ein- und Auszahlungen nicht gesichert, vielmehr eine Stärkung und Steigerung gerade des Barverkehrs zu erwarten war, wurde der Plan zunächst zurückgestellt. Der Reichskanzler machte von der ihm unter den Bedingungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1900, vom 30. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) gegebenen Befugnis zur Einführung des Post-Überweisungs- und -Scheckverkehrs keinen Gebrauch.

Die Denkschrift von 1908.

Der Gedanke, daß die Postverwaltung die notwendige Veredelung der Zahlungssitten in Deutschland verwirklichen könne und müsse, ruhte indes nicht. Im Hinblick auf England und Amerika, deren Scheckverkehr einen bedeutenden Umfang gewonnen hatte, blieb bei der Reichsregierung die Überzeugung dauernd wach, daß die Einführung des Postscheckverkehrs zum Nutzen unserer Geldwirtschaft dringend notwendig sei. Auch Presse, Handel und Gewerbe drängten zur Verwirklichung des Planes. Die durch den hohen Banksatz gekennzeichneten schwierigen Geldmarktverhältnisse des Jahres 1907 veranlaßten die Reichsregierung, dem Reichstag am 5. März 1908 erneut eine den Postscheckverkehr betreffende Ergänzung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1908 vorzulegen (Reichstagsdrucksache Nr. 747). Die beigegebene Denkschrift schloß sich zwar den früheren Vorschlägen an, sah aber von einer Verzinsung der Guthaben mit Rücksicht auf die Befürchtungen des deutschen Sparkassenwesens ab.

Wenn auch nach der neuen Denkschrift der Scheckdienst der Post keine neue Einnahmequelle verschaffen sollte, sondern rein volkswirtschaftliche Gründe für die Verbesserung des Zahlungsverkehrs ausschlaggebend waren, mußte doch, wie auch im Reichstag anerkannt wurde, besorgt werden, daß die Zinslosigkeit der Guthaben die wünschenswerte schnelle Verbreitung des Postscheckverkehrs wesentlich beeinträchtigen werde. Anderseits mußten, da der eigene Zinsertrag bei der Unsicherheit der Höhe der durchschnittlichen Guthaben zweifelhaft war, die Gebühren so angesetzt werden, daß Zuschüsse des Reichs zwar vermieden wurden, daß aber doch durch ihre Billigkeit ein

nennenswerter Anreiz für den Anschluß an das Postscheckverfahren gewährleistet blieb.

Nach Anhörung von Sachverständigen waren deshalb im Entwurfe folgende vom Konto abzubuchende Gebühren vorgesehen:

1. bei Bareinzahlungen für je 500 ℳ oder einen Teil dieses Betrags 5 Pf.,
2. für jede Barrückzahlung
   a) $^1/_8$ v. T. der auszuzahlenden Beträge und
   b) außerdem eine feste Gebühr von .... 5 - ,
3. für jede Überweisung von einem Konto auf ein anderes ... 3 - ,
4. bei mehr als 600 Buchungen jährlich außer den zu 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von .... 7 - .

Im Reichstage wurde zwar, namentlich von der rechten Seite des Hauses, noch immer befürchtet, daß der Postscheckverkehr auch ohne Guthabenverzinsung den Sparkassen Abbruch tun, die den genossenschaftlichen Kreisen entstammenden Geldmittel diesen entziehen und durch Vermittlung der Reichsbank dem Großhandel zuweisen werde. Die in Aussicht gestellten Grundsätze für die Anlegung der Postscheckgelder hatten jedoch der Gefahr vorzubeugen gesucht. Die Mehrheit teilte deshalb jene Ansicht nicht. Fehlte es doch nicht an Stimmen, die dem Plane gerade wegen der Zinslosigkeit jede Entwickelungsmöglichkeit absprachen. Bei der Beratung im Haushaltsausschusse des Reichstags wurde deshalb in der Hauptsache eine Ermäßigung der Gebühren erstrebt. Besonders die Zuschlaggebühr (zu 4) wurde als zu hoch und verkehrshemmend bemängelt. Da aber die vorgeschlagenen Gebühren nach der sorgfältig gefaßten Überzeugung der Regierung wenigstens für die erste Probezeit zur Deckung der aller Voraussicht nach entstehenden Kosten und Mindereinnahmen (Wegfall von Postanweisungsgebühren) notwendig waren, und da ferner eine spätere Herabsetzung der Gebühren leichter als eine etwa notwendig werdende Hinaufsetzung durchgeführt werden konnte, blieb es bei den in Aussicht genommenen Sätzen, nur für Barrückzahlungen (zu 2a) wurde statt $^1/_8$ v. T. $^1/_{10}$ beschlossen.

Die Absicht, das Verfahren zunächst im Wege der Verordnung zu regeln und erst nach einem Zeitraume von einigen Jahren an die gesetzliche Festlegung der Grundlagen heranzutreten, wurde mit der Einschränkung gebilligt, daß die Verordnung des Reichskanzlers dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sei und die gesetzliche Regelung bis zum 1. April 1912 zu erfolgen habe.

Die Postscheckordnung von 1908.

Auf Grund des auf dieser Grundlage mit großer Mehrheit am 7. Mai 1908 angenommenen Gesetzes vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) erließ der Reichskanzler die erste, am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Postscheckordnung vom 6. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 587). Die Postverwaltungen in Bayern und Württemberg eröffneten vereinbarungsgemäß nach übereinstimmenden Grundsätzen und zu dem gleichen Zeitpunkte den Postscheckverkehr. Die im staatsrechtlichen Schrifttume nicht unbestrittene Frage, ob das Reich im Wege der Gesetzgebung den verfassungsgemäß mit Sonderrechten ausgestatteten Postverwaltungen dieser Bundesstaaten eine dem bisherigen Geschäftskreise der Post fremde Aufgabe übertragen könne, bedurfte deshalb keiner Entscheidung.

Am 1. Januar traten somit 9 Postscheckämter im Reichspostgebiete, 3 bayerische Postscheckämter und 1 württembergisches Postscheckamt in Wirksamkeit.

Abgesehen von der Zahlkarte (Höchstbetrag 10000 ℳ) führte die Postverwaltung für die neue Geldübermittlung folgende Vordrucke ein:

a) den Postscheck,
b) die Giropostkarte und die Überweisung in Blattform.

Der Postscheck — eine Anweisung des Kunden an sein Postscheckamt, aus seinem Guthaben einen bestimmten Betrag zu zahlen — ist nicht indossierbar, darf nicht auf Order und nicht auf den Inhaber lauten. Er wurde auf den Höchstbetrag von 10000 ℳ beschränkt. Zu dieser Abweichung von den im Bankverkehr üblichen Schecken sah sich die Postverwaltung veranlaßt, um Aussteller und Zahlungsempfänger vor der Einlösung durch Unbefugte zu schützen und die Versendung in gewöhnlichen Briefen unbedenklich zu machen. Das Scheckgesetz hindert diese Abweichung nicht, weil für die Einlösungspflicht des Bezogenen die von ihm vereinbarten oder vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend sind. Die Post prüft, was der Bank nicht immer möglich ist, die Identität des im Postschecke bezeichneten Empfangsberechtigten. Will der Kunde den angewiesenen Betrag selbst oder durch einen beliebigen Dritten an der Kasse des Postscheckamts abheben, so ist der Zahlungsempfänger im Schecke nicht anzugeben. Dieser Kassenscheck ist ein reiner Inhaberscheck.

Für die barlose Überweisung von Konto zu Konto dienten die Giropostkarten (Höchstbetrag 1000 ℳ) und die Überweisungen in Blattform (ohne Höchstbetrag). Die Gebühren wurden vom Konto des Auftraggebers, bei Einzahlungen mit Zahlkarte vom Konto des Empfängers abgebucht. Gebührenfreiheit konnte die Postscheckordnung nur für die Sendungen der Postscheckämter gewähren, da für weitere Gebührenfreiheiten nach § 11 des Portofreiheitsgesetzes von 1869 ein Gesetz erforderlich ist. Die Haftung wurde hinsichtlich der Folgen aus der Verzögerung der Buchungen ausgeschlossen und für Einzahlungen in gleicher Weise wie durch das Postgesetz für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge übernommen, d. h. unter Ausschluß des mittelbaren und des den nicht ausgezahlten Betrag übersteigenden Schadens.

Zu dem erfreulichen Umfange, den der Postscheckverkehr von vornherein annahm, trugen wesentlich die niedrigen Gebühren, die große Bequemlichkeit und die Sicherheit des Verkehrs bei. Die bald beliebte, für den Einzahler gebührenfreie Zahlkarte bewirkte für die Gläubiger einen schnelleren Eingang ihrer Forderungen. Im Jahre 1911 belief sich der Gesamtumsatz im Deutschen Reiche bei einem Bestande von 74726 Konten und 96 Millionen Buchungen bereits auf 29,5 Milliarden Mark, von dem mehr als die Hälfte barlos beglichen wurde. Die Postverwaltung ließ sich angelegen sein, den neuen Dienstzweig weiter auszubauen und die barlose Zahlung durch Einführung weiterer Bequemlichkeiten beliebt zu machen, so durch Zulassung des »Sammelschecks« (Auftrag zur Zahlung an mehrere Empfänger), durch Überweisung der mit Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auf das Postkonto, durch Begleichung von Steuern, Eisenbahnfrachten, Krankenversicherungsbeiträgen, Unfall- und Invalidenrenten, Fernsprechgebühren, Zeitungsgeldern und anderen an Postkassen zu leistenden Zahlungen.

Für die Anlegung der Postscheckgelder, soweit sie nicht zur Befriedigung des laufenden Bedarfs bei den Postanstalten zu belassen waren, bestimmte § 6 Ziffer 6 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1900, daß sie an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung verzinslich abzuführen seien. Die Denkschrift von 1908 nahm abweichend davon in Aussicht, daß die Reichsbank diese Gelder nur für Rechnung und Gefahr des Reichs verwalten und verzinslich anlegen solle. Die Festsetzung der näheren Grundsätze über die Anlegung blieb dem Reichskanzler vorbehalten, wobei ein Teil der verfügbaren

Mittel den Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gegen genügende Sicherheit verzinslich überwiesen werden sollte.

Demgemäß erging am 10. Mai 1910 der in der Anlage 1 abgedruckte Erlaß des Reichskanzlers, dessen Grundsätze noch jetzt gelten.

Das Postscheckgesetz von 1914.

Die der Postverwaltung zur Sammlung von Erfahrungen für die gesetzliche Regelung vom Reichstage gewährte Frist bis zum 1. April 1912 war knapp bemessen. Als an die Vorarbeiten zum Gesetze geschritten werden mußte, lagen die für die wünschenswerte Vereinfachung der Gebühren nicht gut zu entbehrenden Ergebnisse des Rechnungsjahrs 1911 noch nicht vor. Gleichwohl wurde nach Schätzung des vermutlichen Ergebnisses der letzten Monate dieses Jahres am 5. Dezember 1911 unter dem Vorsitze des Staatssekretärs des Reichspostamts mit zahlreichen Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft über die Grundzüge des Gesetzes, namentlich der Gebühren, eine Beratung gepflogen. Als Wünsche der Mehrheit dieser Versammlung ergab sich folgendes.

1. Die Buchungsgebühren sind vom Auftraggeber zu tragen und, soweit durchführbar, in Freimarken zu verrechnen.
2. An der Verschiedenheit der Gebühren für Einzahlungen, Barrückzahlungen und Überweisungen ist festzuhalten.
3. Es sind zu erheben
   a) für jede Einzahlung, ohne Rücksicht auf ihre Höhe, einheitlich 10 Pf.,
   b) für jede Barrückzahlung eine feste Gebühr von 5 Pf. für je 500 *M*,
   c) für jede Überweisung 3 Pf.
4. Die Guthaben werden nicht verzinst.
5. Die Stammeinlage ist auf 50 *M* herabzusetzen.
6. Die Sendungen der Postscheckkunden an die Postscheckämter sind portofrei.

Der somit in Aussicht genommene Wegfall der Zuschlaggebühr von 7 Pf. für jede, die 600. Buchung übersteigende Bewegung auf einem Konto stellte nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1911 eine Mindereinnahme von 3,7 Millionen Mark dar. Die Aufhebung der Zuschlaggebühr, die einstimmig als Hemmnis des Postscheckverkehrs bezeichnet wurde, war sonach nur möglich durch Erhöhung anderer Gebühren. Bei der von der Versammlung gewünschten Erhöhung und Vereinheitlichung der Zahlkartengebühr wäre noch eine Mindereinnahme von 900 000 *M* zu erwarten gewesen. Dem Reichstage mußte deshalb durch den Gesetzentwurf (Reichstagsdrucksache Nr. 539) die Beibehaltung der nach der Postscheckordnung geltenden Auszahlungsgebühr (5 Pf. feste Gebühr und $^1/_{10}$ v. T. Steigerungsgebühr) vorgeschlagen werden. Im übrigen entsprach der Entwurf den zu 1—4 aufgestellten Wünschen. Die Herabsetzung der Stammeinlage sollte der Postscheckordnung vorbehalten bleiben. Auf die Gewährung der Portofreiheit (Punkt 6) glaubte die Regierung wegen des damit verbundenen Einnahmeausfalls und der dem Betrieb erwachsenden Schwierigkeiten noch nicht eingehen zu können. Außer den Gebühren (§ 5) regelte der Entwurf die Voraussetzungen der Zulassung zum Postscheckverkehre, die Unverzinslichkeit der Guthaben, die Portofreiheit der Sendungen der Postscheckämter untereinander und an die Kunden, die Auskunftserteilung, den Austritt und die Entziehung des Kontos sowie die Gewährleistung und überließ nach dem Vorgange des Postgesetzes die weiteren Anordnungen dem Reichskanzler (§ 10).

Der verfassungsmäßigen Sonderstellung der Königreiche Bayern und Württemberg trugen die Ausnahmen für deren inneren Verkehr (§ 11) Rechnung.

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstag am 30. November 1912 wurde der Entwurf dem Reichshaushaltsausschuß überwiesen. Dieser faßte am 5. Dezember 1912 in der Hauptsache den Beschluß,

a) die Stammeinlage mit 50 ℳ gesetzlich festzulegen,
b) die Einzahlungsgebühr einheitlich auf 5 Pf. herabzusetzen und sie auch ferner vom Postscheckkunden zu erheben,
c) die Portofreiheit für die Sendungen der Postscheckkunden an die Postscheckämter einzuführen.

Die letzten beiden Punkte waren nach den bisherigen geldlichen Ergebnissen des Postscheckverkehrs nicht annehmbar, auch bestand keine genügende Sicherheit, daß die zu erwartende Verkehrssteigerung die für den Einnahmeausfall erforderliche Deckung bringen werde. Die Reichsregierung betonte bei den Beratungen ferner, daß das bisherige Verfahren, die Zahlkartengebühr vom Konto des Empfängers abzubuchen, der Ausbreitung des Postscheckverfahrens sehr hindernd im Wege stehe. Viele scheuten sich, ein Postkonto zu nehmen, weil sie fürchteten, daß ihnen die Einzahlungsgebühr zur Last fallen würde, ohne daß sich der einzahlende Schuldner — entgegen seiner dem bürgerlichen Rechte entsprechenden Pflicht — bereit finden würde, die Zahlkartengebühr dem einzuzahlenden Betrage hinzuzurechnen.

Am 27. Februar 1914 beantragten die Abgeordneten Beck (Heidelberg), Dove, Nacken und Örtel, die Beschlüsse des Ausschusses dahin zu ändern, daß

die Einzahlungsgebühr für Beträge bis 25 ℳ auf 5 Pf., für höhere Beträge auf 10 Pf. festgesetzt, und daß

die Sendungen der Postscheckkunden an die Postscheckämter bei Benutzung bestimmter, von der Postverwaltung vorzuschreibender Umschläge zu der im Ortsverkehre geltenden Gebühr (§ 50 Ziffer 7 des Postgesetzes) befördert würden.

Der dem Antrage gemäß abgeänderte Entwurf wurde am 12. März 1914 in dritter Lesung angenommen; als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde der 1. Juli 1914 festgesetzt. Der Bundesrat stimmte dem abgeänderten Entwurfe zu. Das Gesetz wurde am 26. März 1914 vom Kaiser vollzogen und in Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts (S. 85) verkündet.

Auf Grund dieses Gesetzes und der gleichfalls am 1. Juli 1914 in Kraft getretenen neuen Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) nahm der Verkehr bald einen sehr erfreulichen Umfang an. Unter Hinweis auf die Zahlenzusammenstellungen (S. 418—421 und 432—435) sei hier nur folgendes hervorgehoben.

Ende 1913 war im Reichspostgebiete die Zahl der Postscheckkunden auf 86 400, der Jahresumsatz auf 35,9 Milliarden Mark (barlos 21,3 Milliarden), das Gesamtguthaben der Postscheckkunden am Jahresschluß auf 170,5 Millionen Mark gewachsen. Ende 1918, also nach weiteren fünf Jahren, beteiligten sich bereits 257 813 Kunden mit einem Jahresumsatze von 131,2 Milliarden Mark (davon 102,1 Milliarden oder 78 v. H. barlos) und einem Guthaben von 1 047 Millionen Mark am Jahresschlusse.

Der Aufschwung, den der Verkehr ohne die von mancher Seite als unerläßlich bezeichnete Verzinsung der Guthaben nahm, war neben einer stärkeren Werbetätigkeit der Reichspostverwaltung der durch das Postscheckgesetz eingeführten Vereinfachung der Gebühren und der durch den Krieg veranlaßten großen Flüssigkeit des Geldes zu verdanken.

Obwohl in Friedenszeiten auf einen gleich hohen Guthabenbestand und demgemäß auf eine gleich hohe Einnahme aus seiner Verzinsung nicht sicher zu rechnen war, sah sich die Reichsregierung doch mit Rücksicht auf das dauernde Anwachsen der Beteiligung wie des Umsatzes in der Lage, in den Jahren 1917 und 1918 weitere Änderungen des Postscheckgesetzes vorzusehen, die geeignet erschienen, den barlosen Zahlungsverkehr in noch weiteren Kreisen einzubürgern.

Unter dem 10. Mai 1917 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf (Reichstagsdrucksache Nr. 809) vorgelegt, nach dem die im § 2 Abs. 1 des Postscheckgesetzes auf 50 ℳ festgesetzte Stammeinlage auf 25 ℳ herabgesetzt wurde, um kleineren Gewerbetreibenden, Handwerkern und Landwirten die Beteiligung am Postscheckverkehre zu erleichtern. Das Gesetz ist mit der Verkündung am 30. Mai 1917 in Kraft getreten (Reichs-Gesetzbl. S. 469).

Wesentlicher waren folgende unterm 9. Februar 1918 dem Reichstage vorgeschlagene Änderungen (Reichstagsdrucksache Nr. 1277).

Um den barlosen Überweisungsverkehr völlig gebührenfrei zu machen, sah der Entwurf den Wegfall der bisher 3 Pf. betragenden Überweisungsgebühr vor. Gleichzeitig wurde der seit langer Zeit bestehende Wunsch, die Sendungen der Kunden an die Postscheckämter portofrei befördern zu lassen, erfüllt. Beide Vorschläge wurden allseitig mit Freude begrüßt und widerspruchslos angenommen. Endlich sah sich die Postverwaltung veranlaßt, nunmehr den früher vom Reichstag abgelehnten Gedanken zu verwirklichen, nämlich die Zahlkartengebühr wie bei der Postanweisung dem Einzahler aufzuerlegen, der sie durch Markenverwendung zu entrichten hat.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme waren, wie auch früher, geteilt. Der Reichstag hatte der entsprechenden Bestimmung des Gesetzentwurfs von 1914 nicht zugestimmt, weil nach seiner Meinung die für den Einzahler gebührenfreie Zahlkarte sehr beliebt sei, und weil gerade wegen der Möglichkeit, mit der Zahlkarte gebührenfrei zu zahlen, geschuldete Zahlungen viel schneller eingingen, als es auf dem Wege der gebührenpflichtigen Postanweisung der Fall gewesen wäre. Eine Umfrage bei den Verbänden des Handels und des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft des Deutschen Reichs hatte, wie zu erwarten war, zwar keine Übereinstimmung ergeben, es hatten aber doch so zahlreiche und bedeutende Vertretungen dem von der Reichsregierung als dringend wünschenswert bezeichneten Freimachungszwange für Zahlkarten zugestimmt, daß eine nochmalige Erörterung der Frage im Reichstage geboten war. Nach den Erfahrungen der Postverwaltung bildete der herrschende Zustand für Geschäftsleute wie für Behörden und öffentliche Kassen eine Erschwernis ihrer Kassenführung. Weite Kreise, namentlich der mittlere Geschäftsmann, fanden in der bisherigen Regelung geradezu einen ausschlaggebenden Grund gegen die Beteiligung am Postscheckverkehre. Dazu kam, daß selbst Postscheckkunden, um die Auszahlungs- oder Überweisungsgebühr zu sparen, vielfach die für den Einzahler gebührenfreie Bareinzahlung wählten. Da mit dem Vorschlage der Reichspostverwaltung somit ein Hemmnis beseitigt werden sollte, das der Gewinnung weiterer zahlreicher Kreise für den Postscheckverkehr im Wege stand, stimmte diesmal auch der Reichstag der Änderung zu. Sie trat mit den beiden Gebührenermäßigungen (Gesetz vom 25. März 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 149) und den erforderlich werdenden Änderungen der Postscheckordnung (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1918, S. 150) am 1. April 1918 in Kraft.

Die Entwicklung, die der Postscheckverkehr seit dem 1. April 1918 genommen, hat die von der Reichsregierung gehegten Erwartungen voll erfüllt.

Schon im April begann ein großes Anschwellen des Überweisungsverkehrs. In diesem Monate wurden Aufträge zur Übertragung auf andere Postkonten in Höhe von 3,539 Milliarden Mark erteilt, im Oktober stieg der Überweisungsverkehr auf 4,066 Milliarden Mark. Dagegen nahm der Zahlkartenverkehr von 2,135 Milliarden Mark im April auf 1,784 Milliarden Mark im Dezember ab.

Die Rechtsprechung und das Schrifttum.

Die im Postscheckgesetze gegebene Rechtsgrundlage des Postscheckverkehrs ist nur in wenigen Punkten durch die im übrigen Betriebsbestimmungen enthaltende Postscheckordnung ergänzt. Hervorzuheben sind namentlich die Vorschriften über den Widerruf von Zahlkarten, Überweisungen und Schecken in §§ 2 XII, 7 VIII und 9 V Abs. 2 der Postscheckordnung, ferner die Verpflichtung der Postscheckkunden zur gesicherten Aufbewahrung der Überweisungs- und Scheckvordrucke (§ 6 II), endlich der Einfluß des Todes auf die Fortsetzung des Kontos (§ 12).

Die so getroffene Regelung hat sich durchaus bewährt. Das erhellt daraus zur Genüge, daß Rechtsprechung und Schrifttum wesentliche Mängel und Lücken dieser Rechtsgrundlagen nicht aufgedeckt haben, und daß die Gerichte sich so gut wie gar nicht mit dem Postscheckwesen zu befassen haben, obgleich bis Ende 1918 schon rund 500 Milliarden Mark umgesetzt worden sind.

Als verkehrspolitischer Fehler ist zwar bezeichnet worden, daß die Postscheckordnung dem Kunden nicht das Recht gewährt, die ihm auf Grund von Zahlkarten und Überweisungen gutgeschriebenen Beträge nachträglich zurückzuweisen [1]. Der Vorwurf ist nicht gerechtfertigt.

Aus dem Schweigen der Postscheckordnung ist zu folgern, daß das gewünschte Zurückweisungsrecht nicht besteht. Über die nach § 3 des Postscheckgesetzes gutgeschriebenen Beträge kann nur in den durch die Postscheckordnung vorgesehenen Formen durch Überweisung oder Scheck verfügt werden. In dieser Form müßte auch die Zurückweisung des gebuchten Zugangs erfolgen. Ganz abgesehen davon, daß ein anderer Standpunkt mit Rücksicht auf den Buchungsbetrieb nicht eingenommen werden kann, ist der angebliche Mangel gerade eine Stärke des Postscheckverkehrs.

Mit der Buchung ist der bezweckte Rechtserfolg, die Erfüllung einer etwa geschuldeten Leistung, der Ersatz der Zahlung eingetreten [2]. Weder der Auftraggeber noch der Buchungsempfänger können die Tatsache der Buchung einseitig rückgängig machen. Diese Sicherheit ist von wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung und nicht zu entbehren. Auch die Reichsbank erkennt für den Reichsbanküberweisungsverkehr die »Zurückweisung« der Buchungen nicht an.

Die im Scheckverkehre der Banken vereinbarte Verpflichtung zur gesicherten Aufbewahrung der Scheckvordrucke hat die Rechtsprechung wiederholt beschäftigt. Hinzuweisen ist hier nur auf das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1913 [3], in dem eine Verpflichtung zu erhöhter Vorsicht, u. U. Verwahrung mit Kunstschloß, dann angenommen ist, wenn untergeordnete Angestellte ihren ständigen Aufenthalt im Arbeitsraume haben. Auch dieser Entscheidung lag kein Fall des Postscheckverkehrs zugrunde; ihre Anwendbarkeit auf ihn unterliegt aber keinem Zweifel.

---

[1] Vgl. »Deutsche Juristenzeitung« 1912, S. 339, »Die Sparkasse« 1912, S. 718.

[2] Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts vom 19. März 1913, »Das Recht«, oberstrichterliche Entscheidung Nr. 1259.

[3] Vgl. »Das Recht« 1913, oberstrichterliche Entscheidung Nr. 819.

Die Einrichtung des Postscheckverkehrs.

Der Postscheckverkehr wickelt sich auf Grund des Postscheckgesetzes und der im Anschlusse daran ergangenen Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) nebst Änderungen in den Grundzügen folgendermaßen ab.

Im Reichspostgebiete bestehen zehn Postscheckämter in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Königsberg (Pr.) — seit 1. Juli 1916 — und Leipzig.

Jedes Postscheckamt umfaßt mehrere Oberpostdirektionsbezirke.

Die Postscheckämter führen die Konten. Sie schreiben die Einzahlungen den Konten gut und erledigen die ihnen von den Postscheckkunden zugehenden Aufträge zu Überweisungen und Auszahlungen. Neben den Postscheckämtern wirken alle Postanstalten in der Weise am Postscheckverkehre mit, daß sie Einzahlungen auf Postkonten entgegennehmen und die von den Postscheckämtern angewiesenen Beträge an den im Scheck angegebenen Empfänger auszahlen.

Dem Postscheckverkehre kann jedermann beitreten. Der Antrag auf Eröffnung eines Postkontos wird zweckmäßig auf dem dazu bestimmten Vordrucke gestellt und bei der Postanstalt abgegeben, von der der Antragsteller seine Postsachen erhält. Alljährlich werden Verzeichnisse der Postscheckkunden für die Bezirke der einzelnen Postscheckämter ausgegeben.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt.

Die Gutschriften.

Die Gutschriften werden gebildet durch

a) Einzahlung mit Zahlkarte,

b) Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind,

c) Überweisung von einem anderen Postkonto.

Zu a. Durch die blaue Zahlkarte können auf ein Postkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr freizumachen. Freigemachte Zahlkarten bis 1000 ℳ können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden.

Für Postscheckkunden, die Rechnungen, Aufrufen usw. Zahlkarten beifügen wollen, empfiehlt sich die Benutzung von Geschäftsblättern mit anhängender Zahlkarte.

Zahlkarten bis 3000 ℳ können dem in der Zahlkarte angegebenen Konto drahtlich übermittelt werden.

Zu b. Auf Antrag des Postscheckkunden werden alle für ihn bei der Bestellpostanstalt eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postkonto gebührenfrei gutgeschrieben. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden abzüglich der Zahlkartengebühr dem Postkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber eine Postauftragskarte mit anhängender Zahlkarte benutzt oder der Absender der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügt.

Zu c. Die für den Postscheckkunden von anderen Postscheckkunden überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben.

Die Lastschriften.

Der Postscheckkunde kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, jederzeit in beliebigen Beträgen durch Überweisung oder durch Postscheck verfügen. Die Überweisungs- und Scheckhefte erhält er vom Postscheckamte.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckwesens bildet und auch im eigenen Nutzen der Postscheckkunden liegt, da sie ohne Rücksicht auf den Betrag völlig gebührenfrei ist. Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Für Mitteilungen an die einzelnen Empfänger sind Gutschriftzettel eingeführt, die von den Postscheckämtern in Blöcken zu 100 Stück abgegeben werden. Auf Wunsch des Postscheckkunden benachrichtigt das Postscheckamt einen Gutschriftempfänger von der Überweisung unmittelbar brieflich oder drahtlich. Überweisungen bis 3 000 ℳ können einem bei einem anderen Postscheckamte geführten Konto drahtlich übermittelt werden.

Eine besondere Art von Überweisungen ist dadurch geschaffen worden, daß die Postscheckkunden die ihnen von anderen Postscheckkunden zugehenden Zahlkarten mit vorgedruckter Kontonummer und Kontobezeichnung zu Überweisungen benutzen können. Der Höchstbetrag einer Überweisungszahlkarte ist 100 ℳ.

Der Höchstbetrag eines Scheckes ist 20 000 ℳ. Der Scheck kann als Kassenscheck — ohne Angabe des Empfängers — oder als Namenscheck — mit Angabe des Empfängers — ausgestellt werden. Die Kassenschecke werden durch das Postscheckamt an den Überbringer, die Namenschecke durch die Postanstalten an den im Schecke bezeichneten Empfänger ausgezahlt. Kassenschecke können von dem Inhaber auch in Überweisungen oder Namenschecke umgebildet werden. Bei Namenschecken ist die Eilbestellung und die drahtliche Übermittlung bis 3 000 ℳ zugelassen. Wie bei Überweisungen kann mit einem Schecke Auftrag zu Zahlungen an mehrere Empfänger erteilt werden (Sammelscheck).

Die ausgefüllten Vordrucke zu Überweisungen und Namenschecken hat der Postscheckkunde in dem von der Postverwaltung vorgeschriebenen gelben Scheckbriefumschlag — ohne Entrichtung einer Gebühr — an sein Postscheckamt zu senden.

Die auf einem Postkonto vorgenommenen Buchungen werden dem Postscheckkunden durch einen Kontoauszug mitgeteilt, aus dem der bisherige und der neue Stand seines Guthabens hervorgeht. Der Brief mit dem Kontoauszuge wird an demselben Tage, an dem er gefertigt worden ist, abends an den Postscheckkunden abgesandt. Dem Kontoauszuge werden als Belege für die Gutschriften die Abschnitte der Zahlkarten und Überweisungen, für die Lastschriften »Lastschriftzettel« beigefügt, auf denen der Betrag der in Auftrag gegebenen Überweisung oder des Postschecks vermerkt ist. Wünscht der Postscheckkunde über Überweisungen oder Postschecke Einlieferungsbescheinigungen zu erhalten, aus denen außer dem Betrage Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind, so benutzt er Lastschriftzettel über Einlieferungsbescheinigungen, die er von seinem Postscheckamt in Blöcken zu 100 Stück beziehen kann. Er sendet den Vordruck ausgefüllt mit der Überweisung oder dem Schecke an das Postscheckamt.

Der Postscheck- und Reichsbankverkehr.

Um den Übergang von Beträgen aus dem Postscheck- in den Reichsbankverkehr und umgekehrt zu erleichtern, sind folgende Möglichkeiten geschaffen worden.

Will der Postscheckkunde einem Reichsbankkunden eine Zahlung leisten, so überweist er den Betrag von seinem Postkonto auf das Postkonto der

Reichsbank und vermerkt auf dem Abschnitte der Überweisung, welchem Reichsbankkonto der Betrag gutzuschreiben ist.

Hat der Postscheckkunde zugleich ein Reichsbankkonto, so kann er Beträge von seinem Postkonto auf sein Reichsbankkonto auch in der Weise überleiten, daß er einen Postscheck für sich selbst als Empfänger ausstellt, den Postscheck an sein Postscheckamt sendet und die Bestellpostanstalt ersucht, den vom Postscheckamt eingehenden, mit Zahlungsanweisung versehenen Postscheck seinem Reichsbankkonto gutschreiben zu lassen.

Die Inhaber von Kassenschecken können sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt des baren Geldes eine auf ein Reichsbankkonto lautende rote Reichsbanküberweisung aushändigen lassen und diese dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgeben. An den Orten mit Postscheckamt können Kassenschecke einer zur Abrechnungsstelle der Reichsbank gehörenden Bank zur Einziehung übergeben werden.

Reichsbankkunden können aus ihrem Reichsbankguthaben Beträge auf ihr eigenes oder auf ein anderes Postkonto überweisen und die Reichsbank beauftragen, Zahlungen im Postscheckverkehr an Personen zu leisten, die kein Postkonto haben.

Um zur Förderung der barlosen Zahlungsweise die Verbindung zwischen Postscheck- und Reichsbankverkehr völlig schrankenlos zu gestalten, erhebt die Reichsbank in dankenswerter Weise vom 1. Juni 1919 ab für alle ihr im Postscheckverkehre für eigene Rechnung und für die Rechnung ihrer Kunden zugehenden Gelder keine Gebühr mehr; nur für Barauszahlungen aus ihrem Postkonto berechnet sie eine Gebühr von 5 Pf. für je 500 ℳ, mindestens 10 Pf.

Die Zahlungen an Postkassen mit Überweisung oder Postscheck.

Der Postscheckkunde kann Überweisungen und Postschecke verwenden

1. bei Zahlungen aus einem bestehenden Schuldverhältnisse (Fernsprechgebühren, gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren, Beträge für Portopauschsummen, Miete für die Benutzung von Grundstücken, Gebühren für die an Privatpersonen zur Benutzung überwiesenen Telegraphenleitungen und Kabeladern, Schließfachgebühren, Gebühren für Privatbriefkasten, Beträge auf Grund von Frankozetteln zu Postsendungen nach dem Auslande),
2. bei Einzahlung mittels Zahlkarten und Postanweisungen,
3. bei Einkauf von Wertzeichen im Betrage von mindestens 10 ℳ,
4. bei Entrichtung von Zeitungsgeld,
5. bei Entrichtung der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und der Zeitungsgebühr und
6. bei Begleichung von Nachnahmebeträgen bis 300 ℳ.

Die Wertzeichen (Punkt 3) werden von der Postanstalt in der Regel erst ausgehändigt, nachdem die Überweisung oder der Scheck beim Postscheckamte gebucht worden ist. Der Postscheckkunde kann mit seiner Bestellpostanstalt aber vereinbaren, daß ihm Wertzeichen bis zum Gesamtbetrage von 100 ℳ sogleich — ohne daß die Gutschrift der in Zahlung gegebenen Überweisungen oder Schecke abgewartet wird — verabfolgt werden. Unter der gleichen Voraussetzung können dem Postscheckkunden Nachnahmesendungen bis zum Gesamtbetrage von 300 ℳ (Punkt 6) sogleich ausgehändigt werden.

Die Begleichung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen auf einmaligen Antrag des Postscheckkunden.

Der Postscheckkunde kann bei der Kasse, an die er in regelmäßiger Wiederkehr Zahlungen zu leisten hat, beantragen, daß die Beträge jedesmal

bei Fälligkeit — ohne daß er eine Überweisung ausstellt — von seinem Konto abgebucht und dem Postkonto der Kasse gutgeschrieben werden. Der einmal gestellte Antrag braucht nicht jährlich erneuert zu werden, sondern bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Zu den Zahlungen, die auf diese einfache und völlig gebührenfreie Weise beglichen werden können, gehören namentlich

1. Zahlungen an die Postkassen aus einem bestehenden Schuldverhältnisse (Fernsprechgebühren, gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren, Beträge für Portopauschsummen, Miete für die Benutzung von Grundstücken, Gebühren für die an Privatpersonen zur Benutzung überwiesenen Telegraphenleitungen und Kabeladern, Schließfachgebühren, Gebühren für Privatbriefkasten, Beträge auf Grund von Frankozetteln zu Postsendungen nach dem Auslande),
2. Beträge für Zeitungen, die durch die Post bezogen werden,
3. Bezugsgelder für Zeitungen, die die Zeitungsverleger durch ihre Boten austragen lassen,
4. Staats- und Gemeindesteuern,
5. Beträge für Gas und elektrisches Licht,
6. Beiträge an Krankenkassen,
7. gestundete Eisenbahnfrachten.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können barlos durch Überweisung oder bar durch Zahlkarte entrichtet werden. Der Überweisung ist statt des von dieser abzutrennenden Abschnitts ein besonderer Gutschriftzettel beizufügen, der auf der Rückseite einen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge hat. Für Bareinzahlungen dienen besondere rote Zahlkarten, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers bezogen werden können.

Die Begleichung der Unfallentschädigungen und der Invalidenbezüge.

Anweisungen zu laufenden und einmaligen Zahlungen an Heilanstalten, Ärzte usw. können auf Antrag des Empfängers seinem Postkonto gutgeschrieben werden. Der Empfänger übergibt die Anweisungen mit einer Empfangsbescheinigung versehen seiner Postanstalt. Diese veranlaßt die Gutschrift des Gesamtbetrags beim Postscheckamte, das den Postscheckkunden davon durch Kontoauszug benachrichtigt.

Der Verkehr mit dem Auslande.

Angesichts des großen Aufschwungs, den der Postscheckverkehr von vornherein nahm, konnten die drei deutschen Postverwaltungen schon kurze Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens dazu übergehen, Beziehungen mit dem Ausland anzubahnen. Im Oktober 1909 wurde in Berlin ein Überweisungsverkehr zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn und der Schweiz vereinbart, der am 1. Februar 1910 eingeführt wurde. Ein gleichartiger Verkehr trat am 1. November 1910 zwischen Deutschland und Belgien und am 1. Januar 1912 zwischen Deutschland und Luxemburg in Wirksamkeit.

Im Verkehre zwischen den Postscheckeinrichtungen dieser Länder werden nur Überweisungen von einem Konto auf ein anderes ausgeführt. Der Kurs, nach dem die Überweisungen in die fremde Währung umzurechnen sind, wird vom Reichspostministerium unter Anlehnung an die Nachrichten der Börse festgesetzt. Die Gebühr für die Überweisungen beträgt 20 Pf. für die ersten 400 ℳ und 5 Pf. für je weitere 100 ℳ.

Aufträge zu Barzahlungen an Empfänger im Auslande sind den Postscheckämtern mit Postscheck zu erteilen.

Die Postkreditbriefe.

In engem Zusammenhange mit dem Postscheckwesen steht die Einrichtung der Postkreditbriefe. Diese ermöglichen den auf Reisen Befindlichen, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Der Höchstbetrag eines Postkreditbriefs ist 3000 ℳ. Der Inhaber darf bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens — an einem Tage bis zu 1000 ℳ — abheben. Die Gültigkeitsdauer eines Postkreditbriefs beträgt 4 Monate. Die Gebühren für die Ausfertigung eines Postkreditbriefs und für die Auszahlung von Beträgen sind gering.

Die Werbetätigkeit.

Nachdem durch das am 1. Juli 1914 in Kraft getretene Postscheckgesetz und durch die Postscheckordnung wesentliche Verbilligungen und Vereinfachungen geschaffen worden waren, war für die Reichspostverwaltung der Zeitpunkt gekommen, die Förderung des barlosen Zahlungsausgleichs mit allen Mitteln zu betreiben und zu dem Zwecke dem Überweisungsverkehre die Wege zu ebnen. Das Ziel konnte aber nur dadurch erreicht werden, daß auf die Gewinnung einer möglichst großen Zahl von Postscheckkunden, die ihre Zahlungen durch Überweisung von Konto zu Konto erledigen, Bedacht genommen wurde. Infolge des Ausbruchs des Krieges und der Umstellung der Friedens- in die Kriegswirtschaft, namentlich aber infolge der zahlreichen Einberufungen der bei den Postscheckämtern beschäftigten Beamten zum Heeresdienst und ihrer Ersetzung durch ungeschulte weibliche Kräfte, konnte die Reichspostverwaltung ihre Absicht nicht sogleich in dem wünschenswerten Umfange verwirklichen, sondern erst im Jahre 1916 dazu übergehen, für den Postscheckverkehr eine rege Werbetätigkeit zu entfalten. Zunächst wurden Merkblätter mit der Überschrift »Nimm Dir ein Postscheckkonto«, denen Anträge auf Eröffnung eines Postkontos beigefügt waren, in großer Zahl durch die Briefträger an Geschäftsleute, Gewerbetreibende, Ärzte, Rechtsanwälte, Vereine, Genossenschaften usw., die dem Postscheckverfahren noch fernstanden, verteilt und auch Fachzeitschriften beigelegt. Später wurden zur Verteilung an Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibende sowie an Landwirte besondere Werbeblätter mit den Überschriften »Warum muß jeder Kaufmann, Handwerker und Gewerbetreibende ein Postscheckkonto haben?« und »Warum muß jeder landwirtschaftliche Betrieb mit größerem Zahlungsverkehr ein Postscheckkonto haben?« ausgearbeitet. Die Krankenkassen wurden zu einer Beteiligung am Postscheckverkehre durch eine Werbeschrift aufgefordert, der eine »Anleitung zur Benutzung des Postscheckverkehrs durch die Krankenkassen« beigefügt war. Die Vertretungen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, die Vorstände von Ärzte- und Handelskammern sowie Hausbesitzervereinen wurden noch besonders ersucht, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie ein Postkonto nehmen. In den Schaltervorräumen wurde durch den Aushang »Wer ein Postscheckkonto hat, spart Geld und vermeidet das Warten am Postschalter« auf die Zweckmäßigkeit, sich am Postscheckverkehre zu beteiligen, aufmerksam gemacht. Die Zahlkarten wurden durch einen entsprechenden Aufdruck zu Werbezwecken gestaltet und farbige Klebezettel, in denen die Beteiligung am Postscheckverkehr empfohlen wurde, an die Postscheckkunden mit der Aufforderung verteilt, sie auf die Briefe, Rechnungen usw. an Geschäftsfreunde zu kleben, die noch kein Postkonto haben. Auf die Einlieferer von

Postanweisungen, Wertbriefen und Zahlkarten wurde eingewirkt, dem Postscheckverkehre beizutreten und ihre Zahlungen durch Überweisung oder Postscheck zu erledigen. Für Zahlungen, die die Reichspostverwaltung aus einem Schuldverhältnisse zu fordern hat, wie Fernsprechgebühren, gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren, Schließfachgebühren, wurde das vereinfachte Abbuchungsverfahren (s. S. 401) empfohlen, indem den Rechnungen farbige Werbezettel mit entsprechendem Aufdrucke beigefügt wurden. Eine ganz besonders starke Werbekraft hat der am 1. April 1918 nach Änderung des Postscheckgesetzes eingeführte Freimachungszwang für die Zahlkarten gehabt, eine Maßnahme, die von der Reichsregierung stets befürwortet worden war.

Dank der umfassenden Werbetätigkeit, die von den Zeitungen durch zahlreiche einschlägige Aufsätze kraftvoll unterstützt wurde, ist der Zugang an Postscheckkunden in den letzten Jahren sehr rege gewesen. Ihre Zahl ist von 111 931 Ende 1915 um 145 882 auf 257 813 Ende 1918, also auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Zunahme in den einzelnen Jahren ist aus S. 418 ersichtlich. Entsprechend dem Anwachsen der Kundenzahl hat auch der Verkehr bedeutend zugenommen, namentlich hat der barlose Zahlungsausgleich einen Umfang erreicht, der die Erwartungen weit übertroffen hat und die besten Aussichten für die Zukunft bietet. Von dem Gesamtumsatze des Jahres 1918 in Höhe von 131,192 Milliarden Mark sind 102,085 Milliarden Mark oder 77,81 v. H. des Umsatzes ohne Bewegung von Barmitteln beglichen worden. Die Ergebnisse in den früheren Jahren gehen aus den Verkehrszahlen auf S. 434 hervor. Das Postscheckguthaben hat Ende 1918 zum ersten Male mehr als eine Milliarde Mark betragen.

In den ersten zehn Jahren des Bestehens hat sich der Postscheckverkehr als eine Einrichtung erwiesen, die der Allgemeinheit wie dem einzelnen zum großen Nutzen gereicht hat und in unserer Geldwirtschaft nicht mehr entbehrt werden kann. Mit Sicherheit darf erwartet werden, daß sich im zweiten Jahrzehnte die Erkenntnis von den Vorzügen und den Vorteilen des Postscheckverkehrs noch mehr Bahn bricht und das Postscheckverfahren den Umfang annimmt, der der Entwicklungsstufe unseres Handels und Gewerbes entspricht.

Anlage 1.

Der Erlaß des Reichskanzlers vom 10. Mai 1910 über die Verwendung und Anlegung der bei den Postscheckämtern des Reichspostgebiets aufkommenden Gelder.

§ 1.

Ein zur Befriedigung des laufenden Bedarfs ausreichender Teil ist in den Kassen der Postscheckämter und der Postanstalten zu belassen.

Die übrigen Gelder sind anzulegen

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
2. in Darlehen an Genossenschaften, Vereine und sonstige Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft gegen Verpfändung von solchen Wertpapieren, in denen nach § 1807 B. G. B. oder nach den Gesetzen der Bundesstaaten die Anlegung von Mündelgeld erfolgen kann. Die Beleihungsgrenze der Wertpapiere wird von den Staatssekretären des Reichsschatzamts und des Reichspostamts festgesetzt. Die Kündigungsfrist für derartige Darlehen darf nur auf höchstens 6 Monate vereinbart werden. Die Festsetzung der Höhe des Zinssatzes bedarf der Zustimmung der Staatssekretäre des Reichsschatzamts und des Reichspostamts;

3. in inländischen oder in Gold zahlbaren ausländischen Wechseln ersten Ranges, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei Verpflichtete haften, sowie in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats;
4. ein Teil der Gelder ist der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel zu überweisen. Von diesen Beträgen ist im Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung eine Zinseinnahme nach dem Satze von 3 v. H. jährlich zu vereinnahmen.

§ 2.

Bei der Auswahl der Anlagewerte (§ 1) ist bis auf weiteres zu beachten, daß
1. ein den Stammeinlagen der Kontoinhaber entsprechender Betrag in verbrieften Forderungen gegen das Reich angelegt wird;
2. von den nach Abzug der Stammeinlagen verbleibenden Geldern sollen in der Regel angelegt werden
   1. 50 v. H. in den im § 1 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Wertpapieren und Darlehen; und zwar sind für die Hälfte dieser Summe Schuldverschreibungen des Reichs anzukaufen. Zu Darlehen an Genossenschaften usw. (§ 1 Ziffer 2) kann ein Betrag bis zu einem Viertel verwandt werden;
   2. 50 v. H. in Wechseln oder in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats (§ 1 Ziffer 3) oder durch Überweisung an die Reichshauptkasse (§ 1 Ziffer 4).

Der Verkehr des Reichspostgebiets im Jahre 1918.

Die Zahl der Postscheckkunden ist von 189 432 (Ende 1917) um 68 381 auf 257 813 (Ende 1918) gestiegen. Ihr Guthaben hat von 726 Millionen Mark (Ende 1917) auf 1 046,8 Millionen Mark (Ende 1918), also um rund 320 Millionen Mark, zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1918 rund 131,192 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 97,159 Milliarden Mark 34,033 Milliarden oder 35,03 v. H. mehr) bei 171,3 Millionen Buchungen. Barlos wurden 102,085 Milliarden Mark oder 77,81 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen.

Die Postkonten	Ende 1917	Ende 1918
beim Postscheckamt in Berlin	35 944	48 232
- - - Breslau	14 976	21 077
- - - Cöln	38 611	50 620
- - - Danzig	4 305	5 997
- - - Frankfurt (Main)	18 257	25 852
- - - Hamburg	14 749	20 231
- - - Hannover	12 767	16 880
- - - Karlsruhe (Baden)	12 280	16 383
- - - Königsberg (Pr.)	4 965	7 652
- - - Leipzig	32 578	44 889
insgesamt	189 432	257 813
dagegen die Postkonten Ende des Vorjahrs	148 918	189 432
mithin Zugang	40 514 oder 27,2 v. H. mehr	68 381 oder 36,1 v. H. mehr.

Wegen der Verteilung der Postkonten auf die einzelnen Länder und Provinzen sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden s. S. 410/11.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Monate und auf die Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 412 bis 415.

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete.

	Ende Dezember 1916	Ende Dezember 1917	Ende Dezember 1918
Die Zahl der Postscheckkunden	148 918	189 432	257 813
Das Guthaben der Postscheckkunden	465 052 737 ℳ	725 957 348 ℳ	1 046 765 668 ℳ [1]

		1916 Stück	1916 Betrag ℳ	1917 Stück	1917 Betrag ℳ	1918 Stück	1918 Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	92 353 539	16 047 709 349	87 762 920	19 922 759 527	86 598 222	23 491 186 193
	Einzahlungen mit Postanweisung	112 014	4 686 007	100 331	4 735 402	130 827	8 364 206
	Übertragungen von anderen Postkonten	13 858 919	15 784 431 341	19 257 729	28 782 429 466	27 286 454	42 256 840 446
	Gutschriften überhaupt	106 324 472	31 836 826 697	107 120 980	48 709 924 395	114 015 503	65 756 390 845
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	883 051	1 449 286 287	817 985	1 419 701 239	848 997	1 598 366 597
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	659 494	6 094 334 554	704 870	8 486 951 982	689 556	10 227 769 043
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	17 712 818	8 464 997 911	25 794 762	9 991 313 293	28 291 804	11 621 028 146
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Wertbrief	9 552	10 985 769	9 911	8 761 522	9 807	8 075 795
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Postanweisung	31 993	2 792 970	50 238	4 852 301	61 256	5 598 737
	Übertragungen auf andere Postkonten	13 646 804	15 612 812 220	19 251 756	28 526 029 661	27 370 144	41 960 535 280
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	32 943 712	31 645 538 817	46 629 522	48 449 019 784	57 271 564	65 435 582 525
	Umsatz	139 268 184	63 482 365 514	153 750 502	97 158 944 179	171 287 067	131 191 973 370

[1] Das Guthaben Ende Dezember 1917 .... 725 957 348 ℳ
Gutschriften im Jahre 1918 .... 65 756 390 845 ℳ
davon ab die Lastschriften .... 65 435 582 525 - .... 320 808 320 -
mithin das Guthaben Ende 1918 .... 1 046 765 668 ℳ.

Der barlose Verkehr im Reichspostgebiete.

		1916 ℳ	1917 ℳ	1918 ℳ
Gutschriften	Zahlkarten	1 889 858 797	3 844 478 516	4 487 667 300
	Übertragungen von anderen Postkonten	15 784 431 341	28 782 429 466	42 256 840 446
	Gutschriften	17 674 290 138	32 626 907 982	46 744 507 746
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	6 094 334 554	8 486 951 982	10 227 769 043
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	2 974 985 848	2 682 352 720	3 140 504 728
	Übertragungen auf andere Postkonten	15 612 812 220	28 526 029 661	41 960 535 280
	Abbuchungen für Gebühren usw.	10 329 107	11 409 786	11 208 927
	Lastschriften	24 692 461 729	39 706 744 149	55 340 017 978
	Gut- u. Lastschriften	42 366 751 867	72 333 652 131	102 084 525 724
	D. s. vom Gesamtumsatze	66,74 v. H.	74,45 v. H.	77,81 v. H.

Der Verkehr der Postscheckämter des Reichspostgebiets in den Abrechnungsstellen der Reichsbank. 1918.

Monat	Einlieferungen von Postschecken durch die Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank (Banken)		Einlieferungen von Bankschecken durch die Postscheckämter in die Abrechnungsstellen der Reichsbank	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Januar	59 611	1 007 148 552	2 087	637 275 883
Februar	53 201	737 709 583	1 787	478 854 229
März	55 413	604 566 166	1 846	345 560 228
April	61 312	1 000 902 760	2 089	628 102 907
Mai	57 425	839 744 435	1 772	503 596 991
Juni	55 162	680 401 518	1 736	382 555 502
Juli	58 971	954 444 995	2 168	609 487 187
August	58 149	879 778 513	2 083	557 567 378
September	55 645	631 958 139	1 908	315 413 295
Oktober	58 911	710 463 341	2 612	361 678 338
November	43 198	350 359 409	3 276	174 175 504
Dezember	40 459	362 598 422	3 070	121 219 284
zusammen	657 457	8 760 075 833	26 434	5 115 486 726
1917	667 353	7 036 026 748	17 418	4 136 645 152
1916	618 169	4 648 881 714	7 164	2 281 632 246.

		1917 Stück	1917 Betrag M	1918 Stück	1918 Betrag M
Auf ein Postkonto entfallen im Durchschnitt					
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	516	117 047	395	107 089
	Einzahlungen mit Postanweisung	1	28	1	38
	Übertragungen von anderen Postkonten	113	169 098	124	192 636
	Gutschriften überhaupt	630	286 173	520	299 763
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	5	8 341	4	7 286
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und Abrechnungsverkehre	4	49 861	3	46 625
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	152	58 699	129	52 990
	Übertragungen auf andere Postkonten	113	167 591	125	191 285
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Auslande)	274	284 639	261	298 301
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		904	570 812	781	598 064

		1917 M	1918 M
Der Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	227	271
	- Übertragung von anderen Postkonten	1 495	1 549
	- Übertragung auf andere Postkonten	1 482	1 533
	- Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	1 736	1 883
	- Auszahlung im Reichsbank-Überweiweisungs- und -Abrechnungsverkehre	12 040	14 832
	- Zahlungsanweisung	387	411

		1917 M	1918 M
Das Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	725 957 348	1 046 765 668
	im Durchschnitt des Monats Dezember	695 051 764	968 149 783
	im Jahresdurchschnitt	578 350 670	794 822 404
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	3 695	3 807
	im Jahre	3 398	3 623

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1918 waren angelegt

	Nennwert ℳ	Anschaffungswert ℳ
in deutscher Reichsanleihe zu 5 v. H.	293 640 000	286 752 530
- - - - 4 -	24 900 000	24 816 800
- - - - 3½ -	35 207 800	33 028 864
- - - - 3 -	5 250 500	4 449 492
- preußischer Staatsanleihe - 4 -	5 000 000	4 942 600
- - - - 3½ -	5 487 900	5 147 258
- sächsischer - - 3 -	2 076 000	1 639 274
- badischer Eisenbahnanleihe - 3½ -	1 442 000	1 361 248
- hessischer Staatsanleihe - 4 -	400 000	399 302
- gothaischer - - 4 -	82 000	79 868
- hamburgischer - - 3 -	393 500	326 015
- bremischer - - 3 -	3 470 000	2 767 325
- lübeckischer - - 3 -	2 000 000	1 595 000
- elsaß-lothringischer Rente - 3 -	910 000	697 060
- Darlehen an Genossenschaften	—	7 000 000
- Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu 5 v. H.	10 190 000	10 001 485
- Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu 4½ v. H.	74 000 000	70 078 000
- kurzfristigen Reichsschatzanweisungen[1]) . .	—	3 011 464
durch Überweisung an die Reichshauptkasse[2])	—	479 000 000
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	—	31 056 198
insgesamt	—	968 149 783.

Das geldliche Ergebnis.

Bei den Postscheckämtern des Reichspostgebiets hat 1918 betragen die Einnahme . . . . 42 515 073 ℳ,

darunter

a) Gebühren . . . . 10 412 092[3]) ℳ,
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke . . . . 1 141 951 -
c) erstattete Druckkosten . . . . 204 266 -
d) Zinsen . . . . 30 738 308 - .

[1]) Den An- und Verkauf der kurzfristigen Reichsschatzanweisungen vermittelt die Reichsbank.

[2]) Die der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesenen Gelder liefern der Reichspostverwaltung eine Zinseinnahme von jährlich 3 v. H.

[3]) In diesem Betrag ist mit rund 4 770 000 ℳ die Zahlkartengebühr enthalten, die seit dem 1. April 1918 von den Postanstalten erhoben und auf den Zahlkarten in Freimarken verrechnet wird.

Die Zahl der Postkonten bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiete, nach Ländern und Provinzen geordnet.

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postkonten	Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postkonten
		Übertrag....	249 203
Preußen.		Bremen	1 508
Berlin und Umgebung	29 698	Lübeck	528
Provinz Brandenburg (ohne Berlin und Umgebung)	8 821	Elsaß-Lothringen	4 434
- Pommern	3 969	**Reichspostgebiet im ganzen**	255 673
- Ostpreußen	7 724		
- Westpreußen	3 977	Bayern	506
- Posen	3 650	Württemberg	65
- Schlesien	18 616	Besetzte Gebiete	40
- Sachsen	14 209		
- Schleswig-Holstein	6 029	**Deutsches Reich im ganzen**	256 284
- Hannover	11 870		
- Westfalen	14 671	Österreich	1 009
- Hessen-Nassau	17 319	Ungarn	62
Rheinprovinz	39 249	Schweiz	202
Hohenzollernsche Lande	135	Luxemburg	24
		Belgien	14
Preußen im ganzen	179 937	Bulgarien	4
		Dänemark	7
		Frankreich	11
Sachsen	28 570	Großbritannien und Irland	16
Baden	11 702	Italien	4
Hessen	7 585	Niederlande	60
Mecklenburg-Schwerin	2 104	Norwegen	1
Mecklenburg-Strelitz	203	Polen	79
Sachsen-Weimar	1 851	Rumänien	1
Oldenburg	1 126	Rußland	10
Braunschweig	1 814	Schweden	4
Sachsen-Meiningen	982	Spanien	2
Sachsen-Altenburg	760	Türkei	2
Sachsen-Coburg-Gotha	1 012	Deutsche Schutzgebiete in	
Anhalt	800	Afrika	1
Schwarzburg-Sondershausen	402	Syrien	1
Schwarzburg-Rudolstadt	370	Tunis	1
Waldeck	201	Vereinigte Staaten von Amerika	7
Reuß ä. L.	199	Argentinien	1
Reuß j. L.	692	Brasilien	2
Schaumburg-Lippe	154	Canada	1
Lippe	566	Chile	1
Hamburg	8 173	Japan	2
Seite....	249 203	insgesamt....	257 813.

Der Stand und der Beruf der Postscheckkunden im Reichspostgebiete.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Behörden und deren Kassen			
a) Reichsbehörden	—	4 105	1,59
darunter Post-und Telegraphenbehörden	3 934	—	
b) Staatliche Behörden	—	6 684	2,6[illegible]
darunter Regierungsbehörden	3 154	—	
davon 51 Regierungshauptkassen, 1 237 Zoll- und Steuerkassen, 1 000 Kassen von Schulen (Gymnasien usw.), 556 Kreiskassen, 258 Forstkassen.			
Eisenbahnbehörden	1 730	—	
davon 41 Eisenbahn-Hauptkassen, 732 Eisenbahn-Stationskassen, 923 Eisenbahn-Güterkassen.			
Justizbehörden	1 595	—	
davon 18 Justizhauptkassen, 1 495 Gerichtskassen, 81 Gefängniskassen.			
c) Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden	—	6 869	2,67
d) Militär- und Marinebehörden	—	1 324	0,51
e) Kirchliche Behörden	—	1 362	0,53
Ärzte	—	9 128	3,55
Banken und Bankgeschäfte	—	3 541	1,3[illegible]
Berufsgenossenschaften	—	143	0,[illegible]6
Genossenschaften (im ganzen)	—	4 626	1,[illegible]
und zwar Genossenschaftsbanken	776	—	
Genossenschaftsverbände	470	—	
Einzelgenossenschaften	2 924	—	
Unter den Genossenschaften befinden sich 1 809 Spar-u. Darlehns-(Vorschuß-)Vereine, 1 437 Wirtschaftsgenossenschaften.			

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	—	152 700	59,33
darunter Apotheker	2 842	—	
Bauunternehmer	1 819	—	
Bergwerke	339	—	
Buchdrucker	2 427	—	
Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlungen	2 998	—	
Fabriken	37 234	—	
Handwerker	6 544	—	
Gasthäuser, Gastwirtschaften und Fremdenheime	1 253	—	
Ingenieure	3 295	—	
Lotterieeinnehmer	967	—	
Theater und Vergnügungsanstalten	81	—	
Zeitungsverleger	1 892	—	
Kaufleute (selbständige) anderer Geschäftszweige	72 247	—	
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	—	6 285	2,44
Krankenkassen	—	1 795	0,70
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	—	1 513	0,5
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	42 787	16,
Rechtsanwälte	—	3 885	1,51
Sparkassen	—	2 161	0,84
Vereine und Körperschaften	—	5 085	1,97
Versicherungsgesellschaften	—	746	0,2[illegible]
darunter: Feuer-Versicherungsgesellschaften	211	—	
mit 276 Generalagenturen,			
darunter: Lebens-Versicherungsgesellschaften	284	—	
mit 512 Generalagenturen.			
Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	—	2 650	1,03

Die Gutschriften im Postscheck-

Die Gutschriften in den

Monat	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Januar	8 227 068	2 072 335 432	12 819	404 550
Februar	7 295 497	1 759 232 913	8 865	375 857
März	7 483 355	1 901 438 156	14 028	380 925
April	7 870 159	2 134 812 523	13 128	541 302
Mai	7 412 063	1 908 997 832	9 863	656 283
Juni	6 764 830	1 869 432 899	9 625	607 872
Juli	7 638 416	2 171 404 286	14 200	797 474
August	7 073 133	2 048 401 925	11 429	997 134
September	6 798 164	1 982 669 469	11 959	986 720
Oktober	7 404 394	2 142 521 128	9 774	1 065 351
November	6 259 369	1 715 541 453	7 921	842 202
Dezember	6 371 774	1 784 398 177	7 216	708 536
insgesamt	86 598 222	23 491 186 193	130 827	8 364 206

Die Gutschriften nach Postscheckämtern

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Berlin	27 673 966	6 350 728 711	44 466	1 686 641
Breslau	5 800 770	2 107 711 662	8 904	560 556
Cöln	14 126 427	4 556 265 419	25 415	2 235 589
Danzig	1 419 751	572 539 455	1 445	172 918
Frankfurt (Main)	6 013 471	1 735 801 152	8 860	731 255
Hamburg	6 328 414	1 321 087 518	6 065	292 687
Hannover	5 468 595	1 520 308 808	3 571	273 592
Karlsruhe (Baden)	4 206 905	1 458 890 914	4 268	352 157
Königsberg (Pr.)	1 265 592	662 623 389	1 335	218 605
Leipzig	14 294 331	3 202 229 165	26 498	1 840 200
insgesamt	86 598 222	23 491 186 193	130 827	8 364 206

Anm. Im Jahre 1918 sind 9 185 676 für Postscheckkunden bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen über 842 129 088 ℳ den Postkonten entsprechend dem im § 4, II der Postscheckordnung angegebenen Verfahren gutgeschrieben worden.

verkehre des Reichspostgebiets.

einzelnen Monaten.

Übertragungen von Postkonten, die bei demselben Postscheckamte geführt werden		Übertragungen von Postkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Monat
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
1 311 937	2 357 555 084	633 616	983 248 941	10 185 440	5 413 544 007	Januar
1 171 270	2 002 649 627	598 187	810 786 340	9 073 819	4 573 044 737	Februar
1 241 976	2 194 132 780	654 664	877 714 311	9 404 023	4 973 666 172	März
1 433 052	2 530 595 382	762 519	1 045 744 294	10 078 858	5 711 693 501	April
1 400 448	2 394 998 964	787 150	1 018 122 466	9 609 524	5 322 775 545	Mai
1 436 373	2 486 957 476	797 177	1 023 307 523	9 008 005	5 380 305 770	Juni
1 642 365	2 741 483 975	863 711	1 140 388 749	10 158 692	6 054 074 484	Juli
1 589 409	2 786 204 960	843 961	1 095 202 808	9 517 932	5 930 806 827	August
1 581 200	2 794 412 765	842 856	1 071 318 320	9 234 179	5 849 387 274	September
1 820 970	3 003 158 144	912 021	1 059 230 839	10 147 159	6 205 975 462	Oktober
1 709 127	2 656 801 221	793 468	828 792 353	8 769 885	5 201 977 229	November
1 692 605	2 574 144 352	756 392	779 888 772	8 827 987	5 139 139 837	Dezember
18 030 732	30 523 094 730	9 255 722	11 733 745 716	114 015 503	65 756 390 845	insgesamt

Reichspostgebiets geordnet.

Übertragungen von Postkonten, die bei demselben Postscheckamte geführt werden		Übertragungen von Postkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
3 571 328	8 570 981 485	2 987 245	5 671 910 814	34 277 005	20 595 307 651	Berlin
1 332 817	2 477 143 421	329 944	453 435 499	7 472 435	5 038 851 138	Breslau
5 042 563	7 415 482 468	1 387 119	1 470 593 854	20 581 524	13 444 577 330	Cöln
273 648	536 579 664	97 875	229 840 564	1 792 719	1 339 132 601	Danzig
1 758 042	2 313 185 130	920 339	799 692 681	8 700 712	4 849 410 218	Frankfurt (Main)
676 497	843 838 146	517 996	471 028 722	7 528 972	2 639 247 073	Hamburg
949 285	1 792 541 448	637 818	649 568 260	7 059 269	3 962 692 108	Hannover
980 944	1 868 697 908	466 186	507 575 884	5 658 303	3 835 516 863	Karlsruhe (B.)
414 810	844 869 441	54 932	99 277 100	1 736 669	1 606 988 535	Königsberg (Pr.
3 030 798	3 859 775 619	1 856 268	1 380 822 338	19 207 895	8 444 667 328	Leipzig
18 030 732	30 523 094 730	9 255 722	11 733 745 716	114 015 503	65 756 390 845	insgesamt

Anm. Von den bei den Postanstalten des Reichspostgebiets eingelieferten Zahlkarten sind 3 358 992 Stück über 3 645 238 212 ℳ barlos beglichen worden.
Von den Gutschriften sind 71,1 v. H. barlos durchgeführt worden.

Die Lastschriften im Postscheck-

Die Lastschriften in den

Monat	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke): a. Barauszahlungen, Stück	a. Barauszahlungen, Betrag ℳ	b. Im Reichsbank-Überweisungs- u.-Abrechnungsverkehre beglichene Auszahlungen, Stück	b. Betrag ℳ	Ausgefertigte Zahlungsanweisungen, Stück	Ausgefertigte Zahlungsanweisungen, Betrag ℳ	Angefertigte Wertbriefe, Stück	Angefertigte Wertbriefe, Betrag ℳ
nuar	67 840	127 094 171	62 175	1 145 177 443	2 520 712	935 495 831	970	791 80[illegible]
ebruar	62 493	111 363 534	55 388	846 982 487	2 230 982	819 883 643	848	714 35[illegible]
ärz	68 294	120 777 091	57 823	711 649 666	2 595 036	971 265 616	965	803 2[illegible]
pril	69 518	127 623 903	64 306	1 158 081 646	2 257 926	932 795 492	932	879 [illegible]
ai	69 308	123 519 172	60 098	958 722 784	2 023 315	865 309 881	740	[illegible]
ni	68 624	124 007 483	57 589	789 416 646	2 473 209	918 929 494	867	674 [illegible]
li	73 279	156 267 790	61 599	1 082 751 145	2 257 324	956 230 119	857	606 8[illegible]
ugust	73 728	127 574 706	60 907	1 004 138 483	2 115 783	948 253 156	813	704 15[illegible]
eptember	68 334	125 829 039	58 419	742 188 858	2 494 885	1 055 312 655	882	720 7[illegible]
ktober	78 637	132 812 788	62 535	872 023 787	2 414 636	1 140 538 112	1015	826 45[illegible]
ovember	80 437	148 368 437	46 096	449 014 206	2 200 101	1 040 126 646	482	387 04[illegible]
ezember	68 505	173 128 483	42 621	467 621 892	2 707 895	1 009 887 501	436	264 72[illegible]
insgesamt	848 997	1 598 366 597	689 556	10 227 769 043	28 291 804	11 624 028 146	9 807	8 075 7[illegible]

Die Lastschriften nach Postscheckämtern

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke): a. Barauszahlungen, Stück	a. Barauszahlungen, Betrag ℳ	b. Im Reichsbank-Überweisungs- u.-Abrechnungsverkehre beglichene Auszahlungen, Stück	b. Betrag ℳ	Ausgefertigte Zahlungsanweisungen, Stück	Ausgefertigte Zahlungsanweisungen, Betrag ℳ	Angefertigte Wertbriefe, Stück	Angefertigte Wertbriefe, Betrag ℳ
erlin	181 980	458 361 434	370 429	7 051 622 614	7 206 787	2 163 381 215	3 448	2 013 [illegible]
reslau	69 679	116 168 033	69 321	536 979 752	2 340 830	977 205 115	403	237 3[illegible]
öln	128 956	222 826 525	40 280	540 403 611	5 683 473	2 527 046 777	2 281	2 951 3[illegible]
anzig	16 228	27 528 100	13 585	128 216 866	802 882	335 294 529	73	[illegible]
rankf. M.	118 505	178 783 269	50 462	539 499 765	1 937 573	772 998 616	135	123 [illegible]
amburg	90 858	149 391 884	42 030	415 865 675	1 771 865	578 326 607	480	281 2[illegible]
annover	67 115	128 302 318	8 628	113 053 788	1 869 622	856 477 173	583	411 8[illegible]
arlsruhe	32 141	46 357 166	14 714	191 106 053	2 629 928	960 607 422	317	253 [illegible]
önigsb. Pr.	24 529	38 910 860	5 864	88 465 940	901 968	347 809 614	71	57 [illegible]
eipzig	119 006	231 737 008	74 243	622 554 979	3 146 876	2 104 881 078	2 016	1 641 [illegible]
insgesamt	848 997	1 598 366 597	689 556	10 227 769 043	28 291 804	11 624 028 146	9 807	8 075 [illegible]

Anm. Von den durch die Postanstalten des Reichspostgebiets ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 1993 858 [illegible] 140 501 728 ℳ barlos beglichen worden.

Von den Lastschriften sind 84,67 v. H. barlos durchgeführt worden.

verkehre des Reichspostgebiets.
einzelnen Monaten.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf Postkonten bei demselben Postscheckamte		Übertragungen auf Postkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Monat
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
4 830	415 901	1 311 937	2 357 555 084	654 106	968 550 671	4 622 570	5 535 080 967	Januar
4 706	399 922	1 171 270	2 002 649 627	624 151	783 524 759	4 149 838	4 565 518 331	Februar
5 063	551 634	1 241 976	2 194 132 780	650 349	852 476 599	4 619 506	4 851 746 664	März
4 939	509 829	1 433 052	2 530 595 382	770 333	1 008 456 128	4 601 006	5 758 941 991	April
4 507	531 841	1 400 448	2 394 998 964	787 593	975 633 366	4 346 009	5 319 327 707	Mai
6 134	516 777	1 436 373	2 486 957 476	801 295	992 169 747	4 844 091	5 342 672 610	Juni
9 793	551 039	1 642 365	2 741 483 975	860 621	1 097 992 487	4 905 838	6 035 883 412	Juli
5 402	499 852	1 589 409	2 786 204 960	846 095	1 072 617 210	4 692 137	5 939 992 518	August
4 828	510 773	1 581 200	2 794 412 765	855 080	1 047 368 029	5 063 628	5 766 342 901	Septembe
5 246	609 188	1 820 970	3 003 158 144	929 351	1 062 614 402	5 312 390	6 212 582 857	Oktober
2 935	296 479	1 709 127	2 656 801 221	814 713	826 813 028	4 853 891	5 121 807 060	Novembe
2 873	205 502	1 692 605	2 574 144 352	745 725	749 224 124	5 260 660	4 974 476 580	Dezembe
61 256	5 598 737	18 030 732	30 523 094 730	9 339 412	11 437 440 550	57 271 564	[1]65 424 373 598	insgesamt

des Reichspostgebiets geordnet.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf Postkonten bei demselben Postscheckamte		Übertragungen auf Postkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Postscheckam
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
16 272	1 442 290	3 571 328	8 570 981 485	1 577 243	2 255 077 823	12 927 487	20 502 880 500	Berlin
2 913	607 783	1 332 817	2 477 143 421	835 463	897 419 596	4 651 426	5 005 761 071	Breslau
24 929	1 649 096	5 042 563	7 415 482 468	1 803 221	2 683 813 605	12 725 703	13 394 173 451	Cöln
565	99 353	273 648	536 579 664	277 757	303 977 324	1 384 738	1 331 799 817	Danzig
2 178	346 771	1 758 042	2 313 185 130	1 044 441	1 019 309 495	4 911 336	4 824 247 036	Frankf. (M
1 739	178 137	676 497	843 838 146	665 724	637 144 739	3 249 193	2 625 026 456	Hamburg
4 273	156 750	949 285	1 792 541 448	771 848	1 053 581 360	3 671 354	3 944 524 649	Hannover
2 514	319 189	980 944	1 868 697 908	709 024	741 130 067	4 369 582	3 808 471 444	Karlsruhe
649	181 956	414 810	844 869 441	262 656	278 196 372	1 610 547	1 598 491 329	Königsb. I
5 224	617 412	3 030 798	3 859 775 619	1 392 035	1 567 700 169	7 770 198	8 388 997 845	Leipzig
61 256	5 598 737	18 030 732	30 523 094 730	9 339 412	11 437 440 550	57 271 564	[1]65 424 373 598	insgesamt

[1] Mit den Abbuchungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 11 208 927 ℳ betragen die Lastschriften 65 435 582 525 (s. S. 406).

Die Postscheckkunden in Orten mit 50 000 und mehr Einwohnern.

(Stand vom 31. Dezember 1918.)

Ort	Einwohner	Postscheckkunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden	Ort	Einwohner	Postscheckkunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden
Aachen	145 127	1 200	8,3	Graudenz	60 571	152	2,5
Altona (Elbe)	173 000	861	5,0	Hagen (Westf.)	91 688	690	7,5
Barmen	83 533	795	9,5	Halle (Saale)	162 848	1 372	8,4
Berlin	1 702 534	20 450	11,6	Hamborn	105 476	114	1,1
Berlin-Lichtenberg	57 896	177	3,0	Hamburg	932 000	8 313	8,9
Berlin-Pankow	58 770	270	4,6	Hannover	296 803	3 809	13,0
Berlin-Schöneberg	180 000	761	4,2	Hannover-Linden	82 809	230	3,0
Berlin-Steglitz	95 200	596	6,2	Harburg (Elbe)	68 000	209	3,1
Berlin-Wilmersdorf	127 777	958	7,5	Heidelberg	56 016	583	10,4
Beuthen (Oberschl.)	50 981	375	7,3	Herne	63 109	151	2,4
Bielefeld	80 060	720	9,0	Hildesheim	55 979	407	7,3
Bochum	145 000	576	4,0	Hindenburg (Oberschl.)	62 044	120	2,0
Bonn	81 480	878	10,8	Karlsruhe (Baden)	134 313	1 779	13,2
Bottrop	77 648	60	0,7	Kiel	213 606	901	3,7
Braunschweig	128 800	904	7,0	Königsberg (Pr.)	265 000	2 222	8,4
Bremen	257 424	1 302	5,0	Königshütte (Oberschl.)	78 111	169	2,2
Breslau	493 393	5 348	10,8	Leipzig	650 000	7 183	11,1
Bromberg	63 520	390	6,1	Liegnitz	67 520	527	7,8
Cassel	157 665	1 066	6,8	Lübeck	99 000	519	5,2
Charlottenburg	299 144	2 207	7,4	Magdeburg	274 373	1 863	6,8
Chemnitz	282 000	2 302	8,2	Mainz	104 181	1 229	11,8
Cöln mit Vororten	636 722	7 365	11,6	Mannheim	193 902	410	2,1
Crefeld	109 401	1 088	10,0	Metz	59 700	510	8,5
Danzig mit Vororten	177 909	1 265	7,1	Mülhausen (Els.)	94 672	333	4,
Darmstadt	84 425	870	10,3	München Gladbach	71 921	467	6,5
Dessau	56 760	347	6,1	Münster (Westf.)	98 930	700	7,1
Dortmund	272 000	1 290	4,7	Neukölln	274 000	578	2,1
Dresden	546 431	5 148	9,0	Oberhausen (Rheinl.)	81 396	233	2,9
Düsseldorf	264 331	3 067	11,6	Offenbach (Main)	68 000	787	11,6
Duisburg	80 861	806	10,0	Osnabrück	80 717	482	6,
Duisburg-Meiderich	50 042	94	1,9	Pforzheim	69 066	715	10,4
Elberfeld	134 163	1 430	10,6	Plauen (Vogtland)	96 000	838	8,7
Elbing	64 975	157	2,4	Posen	148 810	785	5,3
Erfurt	125 635	949	8,0	Potsdam	55 252	375	6,8
Essen	328 064	1 417	4,3	Rostock	65 377	365	5,6
Flensburg	65 000	331	5,1	Rüstringen (Oldenb.)	57 747	38	0,7
Frankfurt (Main)	389 003	8 982	23,1	Saarbrücken	109 409	659	6,
Frankfurt (Oder)	66 000	354	5,3	Spandau	112 030	203	1,8
Freiburg (Breisgau)	85 000	943	11,0	Stettin mit Vororten	233 381	1 040	4,4
Gelsenkirchen	165 731	397	2,4	Straßburg (Els.)	192 250	1 309	7,0
Gera (Reuß)	55 479	439	8,0	Thorn mit Vororten	54 279	183	3,4
Gladbeck (Westf.)	55 000	59	1,0	Wiesbaden	94 915	971	10,2
Gleiwitz	67 348	293	4,0	Zwickau (Sachs.)	74 000	567	7,7
Görlitz	77 652	570	7,3				

Anm. Die Orte mit einer geringen Kundenzahl haben vorwiegend Arbeiterbevölkerung. In Mannheim ist die Geschäftswelt vorwiegend an das bayerische Postscheckamt in Ludwigshafen (Rhein) angeschlossen.

Der Verkehr mit Bayern und Württemberg.

Die Zahl der Postkonten betrug Ende 1918

in Bayern

beim Postscheckamt in Ludwigshafen (Rhein) . . .	6 154,
- - - München	13 223,
- - - Nürnberg	11 192,
insgesamt. . . .	30 569;

in Württemberg

beim Postscheckamt in Stuttgart . . . . 12 180.

Der Postscheckverkehr des Reichspostgebiets mit Bayern und Württemberg.

	Zahlkarten	Zahlungs-anweisungen	Überweisungen	insgesamt
	Betrag in ℳ			ℳ
Aus dem Reichspostgebiete nach Bayern	689 211 232	195 240 524	755 314 048	1 639 765 804
Aus Bayern nach dem Reichspostgebiete	469 120 964	213 965 483	962 046 763	1 645 133 210
Der Gesamtumsatz im Verkehr mit Bayern	1 158 332 196	409 206 007	1 717 360 811	3 284 899 014
Aus dem Reichspostgebiete nach Württemberg	307 613 713	73 943 803	356 654 911	738 212 427
Aus Württemberg nach dem Reichspostgebiete.	139 597 985	63 327 057	411 033 519	613 958 561
Der Gesamtumsatz im Verkehr mit Württemberg	447 211 698	137 270 860	767 688 430	1 352 170 988
Gesamtumsatz im Verkehr mit Bayern und Württemberg . . .	1 605 543 894	546 476 867	2 485 049 241	4 637 070 002.

De berweisungsverkehr mit dem uslande.

Land	Überweisungen aus Postkonten des Reichspostgebiets nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postkonten des Reichspostgebiets aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5
Österreich	3 617	942 520	19 015	26 742 513
Ungarn	427	151 163	3 558	4 709 771
Schweiz	12 238	7 469 501	6 556	2 815 607
Luxemburg	1 645	6 246 156	11 007	20 893 273
Belgien.	2 346	12 418 530	11 127	31 368 579
insgesamt. . . .	20 273	27 227 870	51 263	86 529 743

= 71 536 Überweisungen über 113 757 613 ℳ.

Die Ergebnisse des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiet in den ersten zehn Jahren.

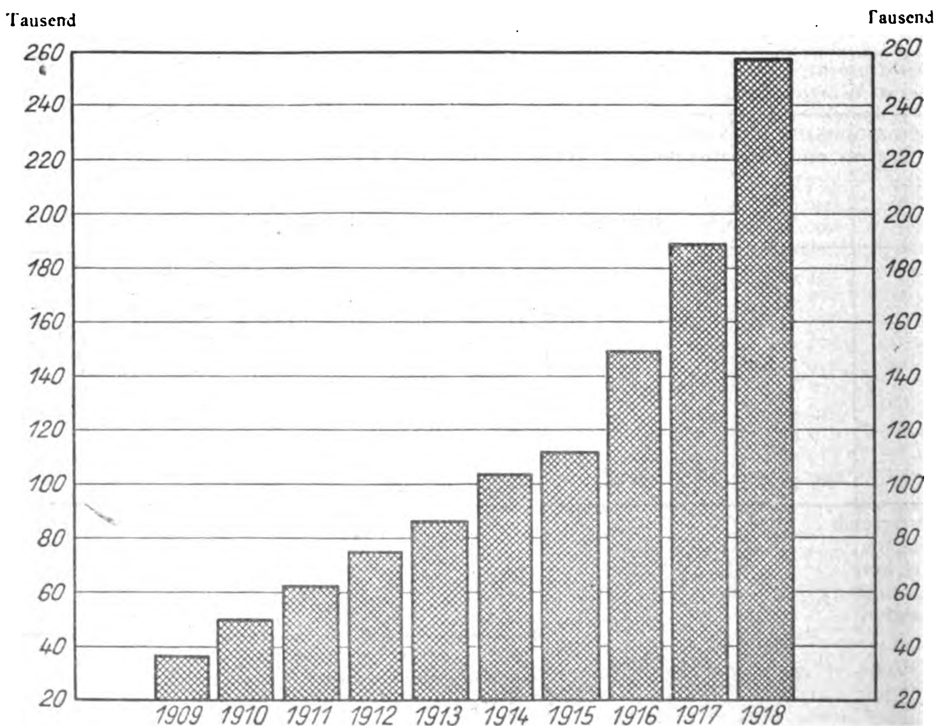
Postscheckkunden.

Die Zahl der bei den Postscheckämtern am Jahresschlusse vorhanden gewesenen Postkonten.

Postscheckamt	Die Zahl der Postkonten Ende des Jahres									
	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Berlin	6 995	9 443	11 996	14 587	16 818	20 003	22 020	28 343	35 944	48 232
Breslau	2 960	4 063	5 054	6 060	6 900	8 138	8 795	12 010	14 976	21 077
Cöln	6 929	10 151	13 187	16 013	18 400	21 906	23 922	30 550	38 611	50 620
Danzig	1 288	1 565	1 823	2 382	2 697	3 278	3 587	[1]) 3 354	4 305	5 997
Frankfurt (Main)	3 579	4 712	5 742	6 866	7 771	9 203	9 961	14 126	18 257	25 852
Hamburg	3 005	4 120	5 124	6 229	7 234	8 664	9 304	11 880	14 749	20 231
Hannover	2 450	3 393	4 228	5 132	5 957	7 256	7 806	10 048	12 767	16 880
Karlsruhe (Baden)	2 582	3 435	4 163	4 768	5 520	6 [illegible]88	7 020	9 385	12 280	16 383
Königsberg (Pr.)	—	—	—	—	—	—	—	3 570	4 965	7 652
Leipzig	6 639	8 971	11 129	13 166	15 103	18 032	19 516	25 652	32 578	44 889
zusammen	36 427	49 853	62 446	75 203	86 400	103 068	111 931	148 918	189 432	257 813
Gegen das Vorjahr mehr	—	36,86 v. H.	25,26 v. H.	20,43 v. H.	14,89 v. H.	19,29 v. H.	8,6 v. H.	33,04 v. H.	27,2 v. H.	36,1 v. H.

[1]) Der Rückgang beruht in der Abzweigung der Konten der in der Provinz Ostpreußen wohnenden Postscheckkunden zu dem am 1. Juli 1916 in Königsberg (Pr.) eingerichteten Postscheckamte.

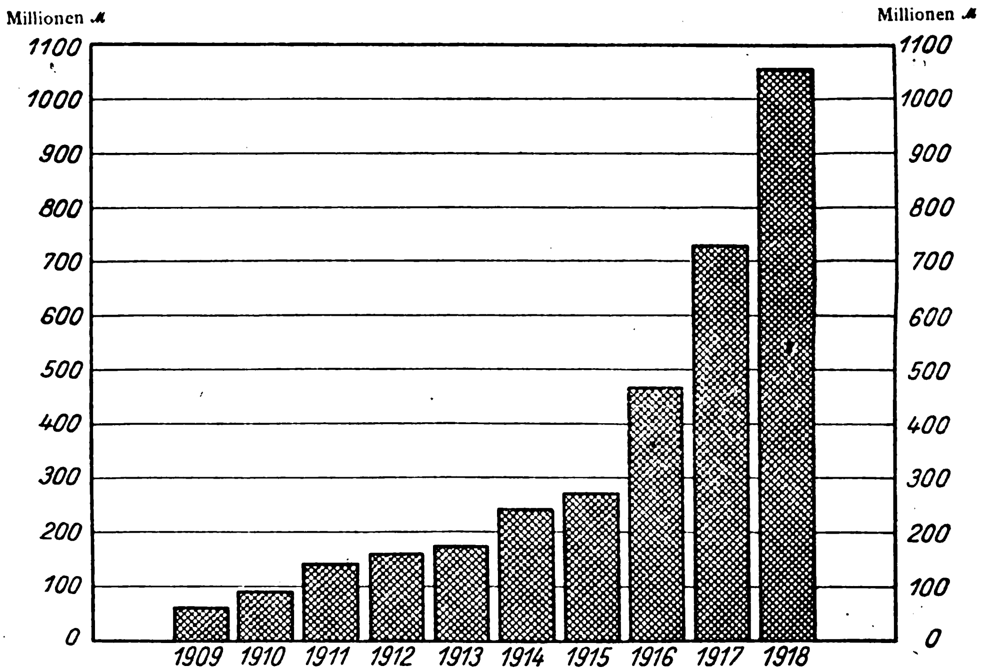
Die Zunahme der Postscheckkunden ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Das Guthaben der Postscheckkunden im Reichspostgebiete.

Jahr	Das Guthaben der Postscheckkunden			Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	
	am Jahresschlusse Millionen Mark	im Durchschnitt des Dezember Millionen Mark	im Jahres-durchschnitt Millionen Mark	im Dezember ℳ	im Jahre ℳ
1909	63,6	73,7	53,9	2 059	1 953
1910	94,0	103,1	91,4	2 100	2 124
1911	139,7	129,0	118,8	2 085	2 097
1912	154,5	161,2	143,8	2 158	2 090
1913	170,5	201,4	175,5	2 345	2 169
1914	241,5	257,5	223,7	2 507	2 345
1915	273,8	306,8	272,1	2 753	2 532
1916	465,1	440,9	352,9	2 997	2 773
1917	726,0	695,1	578,4	3 695	3 398
1918	1 046,8	968,1	794,8	3 807	3 623.

Die Zunahme des Guthabens am Jahresschluß ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Die Entwicklung des Überweisungs-, Zahlkarten- und Postanweisungsverkehrs im Reichspostgebiete.

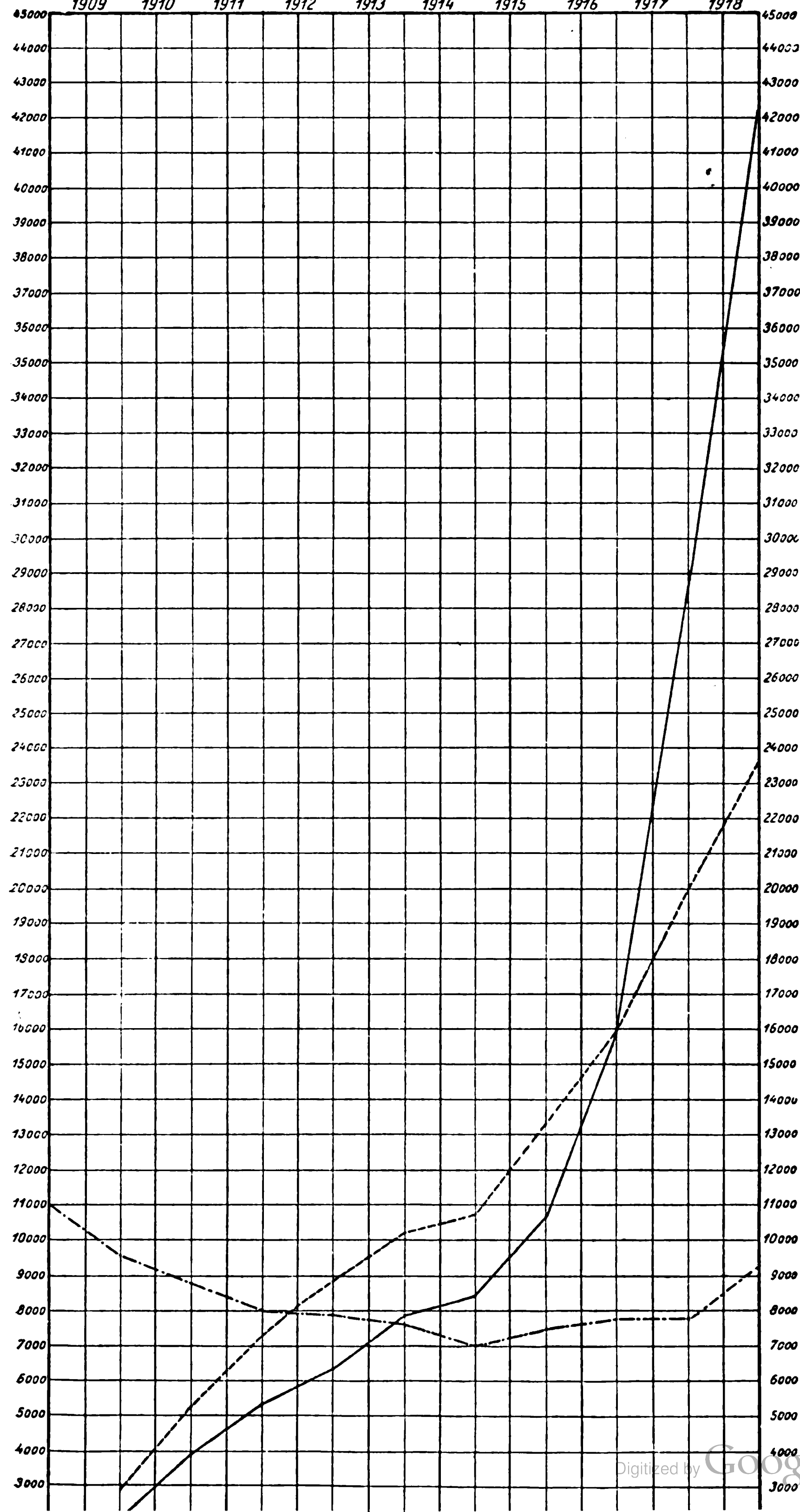
Jahr	Gutgeschriebene Überweisungen		Gutgeschriebene Zahlkarten		Ausgezahlte Postanweisungen	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
1909	2 077 039	2 111 931 715	15 789 304	2 799 604 265	180 615 530	9 645 909 440
1910	4 118 754	3 956 955 788	39 058 218	5 244 514 972	168 529 980	8 675 309 850
1911	6 260 374	5 328 119 531	59 199 256	7 250 342 035	158 412 850	8 081 460 780
1912	7 989 605	6 390 174 337	73 764 951	8 776 256 411	157 729 290	7 922 756 440
1913	9 946 541	7 856 027 212	87 132 711	10 100 563 974	156 974 250	7 594 776 390
1914	10 943 152	8 389 208 711	89 207 765	10 647 552 114	141 562 330	7 048 618 080
1915	11 238 389	10 615 147 191	91 496 459	13 300 786 955	143 748 420	7 529 834 160
1916	13 858 919	15 784 431 341	92 353 539	16 047 709 349	145 208 390	7 843 700 940
1917	19 257 729	28 782 429 466	87 762 920	19 922 759 527	136 576 850	7 820 324 150
1918	27 286 454	42 256 840 446	86 598 222	23 491 186 193	135 052 673[1]	9 125 370 756[1]

[1] Vorläufiges Ergebnis.
Der Verkehr ist auf der nächsten Seite zeichnerisch dargestellt.

Der Verkehr der Postscheckämter des Reichspostgebiets in den Abrechnungsstellen der Reichsbank.

Jahr	Einlieferungen von Postschecken durch die Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank (Banken)		Einlieferungen von Bankschecken durch die Postscheckämter in die Abrechnungsstellen der Reichsbank	
	Stück	ℳ	Stück	ℳ
1912	403 240	2 305 063 534	2 071	1 719 581 983
1913	532 255	2 813 209 201	3 932	1 857 924 070
1914	552 881	2 983 112 880	5 032	1 852 067 908
1915	562 821	3 868 146 184	4 777	1 858 200 456
1916	618 169	4 648 881 714	7 164	2 281 632 246
1917	667 353	7 036 026 748	17 418	4 136 645 152
1918	657 457	8 760 075 833	26 434	5 115 486 726
zusammen	3 994 176	32 414 516 094	66 828	18 821 538 541.

Die Entwicklung des Überweisungs-, Zahlkarten- und Postanweisungsverkehrs im Reichspostgebiete.



II. Bayern[1]).

Die Entwicklung des Postscheckverkehrs in Bayern ist 1918 stetig fortgeschritten. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 21 361 (Ende 1917) um 9 208 auf 30 569 (Ende 1918) gestiegen. Ihr Guthaben hat von 71,6 Millionen Mark (Ende 1917) auf 96,1 Millionen Mark (Ende 1918) zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug 1918 rund 13,326 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 9,255 Milliarden Mark 4,071 Milliarden Mark oder 44 v. H. mehr. Barlos wurden 8,858 Milliarden Mark oder 66,5 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen.

Postkonten	Ende 1917	Ende 1918
beim Postscheckamt in Ludwigshafen (Rhein)	4 522	6 154
- - - München	8 824	13 223
- - - Nürnberg...............	8 015	11 192
insgesamt....	21 361	30 569
dagegen Postkonten Ende des Vorjahrs....	16 326	21 361
mithin Zugang....	5 035 oder 30,81 v. H. mehr	9 208 oder 43,15 v. H. mehr

Der barlose Verkehr in Bayern.

		1916 ℳ	1917 ℳ	1918 ℳ
Gutschriften	Zahlkarten	73 860 136	223 776 588	487 280 973
	Übertragungen von anderen Postkonten.......	1 118 213 985	2 067 859 853	3 506 603 480
	Gutschriften.........	1 192 074 121	2 291 636 441	3 993 884 453
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank	545 651 587	783 030 668	1 025 888 707
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen).........	62 521 996	113 631 388	137 269 030
	Übertragungen auf andere Postkonten	1 117 105 428	2 172 437 695	3 699 677 171
	Abbuchungen für Gebühren usw.................	1 263 883	1 430 508	921 133
	Lastschriften........	1 726 542 894	3 070 530 259	4 863 756 041
Gut- und Lastschriften		2 918 617 015	5 362 166 700	8 857 640 494
d. s. vom Gesamtumsatze		48,64 v. H.	57,94 v. H.	66,17 v. H.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs in Bayern im Jahre 1918. Wegen der Ergebnisse für 1917 s. Archiv 1918, S. 432.

		1917 ℳ	1918 ℳ
Der Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	238	295
	- Übertragung von anderen Postkonten	1 031	1 293
	- Übertragung auf andere Postkonten	1 036	1 315
	- Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	2 266	2 130
	- Auszahlung im Überweisungsverkehre mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank	12 620	13 530
	- Zahlungsanweisung	326	344

Wegen der Verteilung der Postscheckkunden auf die einzelnen Länder sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden siehe die Übersichten auf S. 424.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 426/27.

		1917		1918	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf ein Postkonto entfallen im Durchschnitt					
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	561	133 767	437	128 955
	Einzahlungen mit Postanweisung	5	110	2	62
	Übertragungen von anderen Postkonten	104	107 455	110	142 777
	Gutschriften überhaupt	670	241 332	549	271 794
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	11	25 742	8	17 591
	Auszahlungen im Überweisungsverkehre mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank	3	40 690	3	41 771
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	184	60 057	176	60 695
	Übertragungen auf andere Postkonten	109	112 889	114	150 638
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Auslande)	308	239 575	302	270 795
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		978	480 907	851	542 589

Die Zahl der Postkonten bei den Postscheckämtern Bayerns, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postkonten
1. Bayern	27 572
2. Reichspostgebiet	2 763
davon 2 355 in Baden	
3. Württemberg	24
4. Deutsche Feldpost	7
Deutsches Reich im ganzen	30 366
5. Ausland	203
insgesamt	30 569.

Der Stand und der Beruf der Postscheckkunden in Bayern.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Behörden und deren Kassen:			Krankenkassen	213	0,[illegible]
a) Staatliche Behörden	2 222	7,27	Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	341	1,[illegible]
b) Kreis-, Distrikts- und Gemeindebehörden	1 517	4,96			
c) Kirchliche Behörden	232	0,76	Privatpersonen (einschl. der Beamten)	4 194	13,[illegible]
Ärzte	1 102	3,60			
Banken und Bankgeschäfte	575	1,88	Rechtsanwälte	355	1,[illegible]
Genossenschaften	468	1,53	Sparkassen	219	0,[illegible]
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	17 128	56,03	Vereine und Körperschaften	1 043	3,4[illegible]
			Versicherungsgesellschaften	94	0,[illegible]
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	462	1,51	Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	404	1,[illegible]

		1917 ℳ	1918 ℳ
Das Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	71 586 660	96 139 422
	im Durchschnitt des Monats Dezember	62 153 549	97 398 693
	im Jahresdurchschnitt	50 571 118	77 201 503
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	2 934	3 266
	im Jahre	2 610	3 134.

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1918 waren angelegt

	Nennwert ℳ	Anschaffungswert ℳ
in bayerischen Staatsschuldbuchforderungen zu 4 und $3^1/_2$ v. H., in Reichsschuldbuchforderungen zu 5 v. H., in Stadtanleihen, Landeskulturrenten und Pfandbriefen	30 675 000	28 962 967
auf feste Kündigung bei der Bayerischen Staatsbank	—	26 147 085
in laufender Rechnung bei der Bayerischen Staatsbank	—	11 089 948
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	—	31 198 693
insgesamt....	—	97 398 693.

Das geldliche Ergebnis.

Bei den drei bayerischen Postscheckämtern hat betragen die Einnahme .... 2 840 864 ℳ, und zwar

a) Gebühren .... 748 653 ℳ,
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke .... 156 917 -
c) erstattete Druckkosten .... 15 563 -
d) Zinsen .... 1 919 731 - .

Der Überweisungsverkehr Bayerns mit dem Auslande.

Land	Überweisungen aus Postkonten Bayerns nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postkonten Bayerns aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ
1	2	3	4	5
Österreich	638	858 655	2 115	4 776 362
Ungarn	24	6 047	421	647 983
Schweiz	2 418	1 639 135	1 184	627 963
Luxemburg	63	145 214	1 206	2 008 965
Belgien	104	1 343 339	830	2 103 848
insgesamt....	3 247	3 992 390	5 756	10 165 121

= 9 003 Überweisungen über 14 157 511 ℳ.

Die Gutschriften im Post-

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Ludwigshafen (Rhein).........	1 778 146	679 675 904	1 494	117 291
München....................	5 350 065	1 407 310 304	34 504	878 625
Nürnberg..................	3 600 306	1 080 155 595	2 171	532 048
insgesamt....	10 728 517	3 167 141 803	38 169	1 567 964

Anm. Von den bei den Postanstalten Bayerns eingelieferten Zahlkarten sind 106 625 Stück über 403 323 625 ℳ in
Von den Gutschriften sind 59,82 v. H. barlos durchgeführt worden.
Im Jahre 1918 haben 5 252 Postscheckkunden die für sie bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangenen Post- und

Die Lastschriften im

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke): a) Barauszahlungen		b) im Überweisungsverkehre mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank beglichene Auszahlungen		Ausgefertigte Zahlungsanweisungen		Angefertigte Wertbriefe	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Ludwigshafen (Rh.)	19 670	60 428 263	17 588	286 948 983	1 143 462	293 405 296	294	105 462
München.........	114 713	220 228 634	22 768	396 971 881	2 032 030	679 165 430	1 091	874 007
Nürnberg........	68 479	151 387 751	35 468	341 967 843	1 152 298	518 087 144	360	240 683
insgesamt....	202 862	432 044 648	75 824	1 025 888 707	4 327 790	1 490 657 870	1 745	1 220 152

Anm. Von den durch die Postanstalten Bayerns ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 55 828 Stück über 137 269 0[illegible]
im Überweisungsverkehre mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank beglichen worden.
Von den Lastschriften sind 73,13 v. H. barlos beglichen worden.

scheckverkehre Bayerns.

Übertragungen von Postkonten, die bei demselben Postscheckamte geführt werden		Übertragungen von Postkonten bei anderen Postscheckämtern		Gesamtbetrag		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
417 031	705 138 125	365 086	415 631 605	2 561 757	1 800 562 925	Ludwigshafen (Rh.)
597 350	879 682 684	390 544	361 354 250	6 372 463	2 649 225 863	München
498 625	749 502 510	444 287	395 294 305	4 545 389	2 225 484 458	Nürnberg
1 513 006	2 334 323 319	1 199 917	1 172 280 160	13 479 609	6 675 273 246	insgesamt

Überweisungsverkehre mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank beglichen worden.

Zahlungsanweisungen, nämlich 1 176 828 Stück über 83 957 318 ℳ, ihren Postkonten gutschreiben lassen.

Postscheckverkehre Bayerns.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf andere Postkonten bei demselben Postscheckamte		Übertragungen auf Postkonten bei anderen Postscheckämtern		Gesamtbetrag		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
361	53 497	417 031	705 138 125	401 850	450 786 910	2 000 256	1 796 866 536	Ludwigsh. (Rh.)
2 101	152 619	597 350	879 682 684	427 361	461 449 200	3 197 414	2 638 524 455	München
880	104 686	498 625	749 502 510	471 718	453 117 742	2 227 828	2 214 408 359	Nürnberg
3 342	310 802	1 513 006	2 334 323 319	1 300 929	1 365 353 852	7 425 498	6 649 799 350[1]	insgesamt

[1] Mit den Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 921 134 ℳ stellt sich der Gesamtbetrag der Lastschriften auf 6 650 720 484 ℳ (s. S. 428).

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs in Bayern.

	Ende Dezember 1916	Ende Dezember 1917	Ende Dezember 1918
Die Zahl der Postscheckkunden	16 326	21 361	30 569
Das Guthaben der Postscheckkunden	37 784 460 ℳ	71 586 660 ℳ	96 139 422 ℳ[1]

		1916 Stück	1916 Betrag ℳ	1917 Stück	1917 Betrag ℳ	1918 Stück	1918 Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	11 117 718	1 886 745 232	10 804 970	2 574 222 256	10 728 517	3 167 141 803
	Einzahlungen mit Postanweisung	95 287	1 850 587	89 365	2 109 288	38 169	1 527 963
	Übertragungen von anderen Postkonten	1 354 742	1 118 213 985	2 006 659	2 067 859 852	2 712 923	3 506 603 480
	Gutschriften überhaupt	12 567 747	3 006 809 804	12 900 994	4 644 191 396	13 479 609	6 675 273 246
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	223 513	465 290 203	218 604	495 382 614	202 862	432 044 648
	Auszahlungen im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Bank und der Reichsbank	52 595	545 651 587	62 045	783 030 668	75 824	1 025 888 707
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	2 248 730	863 360 030	3 546 532	1 155 747 934	4 327 790	1 490 657 870
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Wertbrief	1 063	1 291 233	2 191	2 118 634	1 745	1 220 151
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Postanweisung	2 476	171 613	2 964	241 143	3 342	310 802
	Übertragungen auf andere Postkonten	1 398 311	1 117 105 428	2 097 602	2 172 437 695	2 813 935	3 699 677 171
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	3 926 688	2 994 133 977	5 929 938	4 610 389 196	7 425 498	6 650 720 484
	Umsatz	16 494 435	6 000 943 781	18 830 932	9 254 580 592	20 905 107	13 325 993 730

[1]) Guthaben Ende Dezember 1917 .... 71 586 660 ℳ
Gutschriften im Jahre 1918 .... 6 675 273 246 ℳ
Davon ab die Lastschriften .... 6 650 720 484 -
24 552 762 -
mithin Guthaben Ende 1918 .... 96 139 422 ℳ.

III. Württemberg.

Die Zahl der Postscheckkunden ist von 9698 Ende 1917 um 2482 auf 12180 Ende 1918 gestiegen. Ihr Guthaben hat von 39,4 Millionen Mark Ende 1917 auf 59,4 Millionen Mark Ende 1918 zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1918 rund 6,641 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 4,805 Milliarden Mark 1,838 Milliarden Mark oder 38,21 v. H. mehr) bei 9,1 Millionen Buchungen. Barlos wurden 1918 rund 4,515 Milliarden Mark oder 68,41 v. H. des Gesamtumsatzes (1917 rund 3,074 Milliarden Mark oder 64 v. H. des Gesamtumsatzes) beglichen.

		1917		1918	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf ein Postkonto entfallen im Durchschnitt					
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	624	125 893	441	108 811
	Einzahlungen mit Postanweisung	4	32	1	27
	Übertragungen von anderen Postkonten	122	162 317	135	194 803
	Gutschriften überhaupt	750	288 472	577	308 618
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenschecke)	9	19 657	6	13 759
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und Abrechnungsverkehr	2	28 790	2	29 708
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	115	61 560	106	58 397
	Übertragungen auf andere Postkonten	121	176 796	135	200 149
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Auslande)	251	286 909	257	302 073
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		1 001	575 381	834	610 691.

		1917 ℳ	1918 ℳ
Der Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	202	246
	- Übertragung von anderen Postkonten	1 228	1 419
	- Übertragung auf andere Postkonten	1 467	1 488
	- Auszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenscheck)	2 107	2 149
	- Auszahlung im Reichsbank-Überweisungs- und Abrechnungsverkehre	11 811	12 398
	- Zahlungsanweisung	535	551

Der Stand und der Beruf der Postscheckkunden in Württemberg.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Behörden und deren Kassen			Krankenkassen	83	0,7
Staatliche Behörden	579	4,8	Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten usw.)	115	1,0
Kreis- und Gemeindebehörden	419	3,5	Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	1 529	12,6
Kirchliche Behörden	44	0,3	Rechtsanwälte	124	1,0
Ärzte	449	3,7	Sparkassen	77	0,6
Banken und Bankgeschäfte	256	2,1	Vereine und Körperschaften	405	3,3
Genossenschaften	115	1,0	Versicherungsgesellschaften	20	0,1
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	7 649	62,8	Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	188	1,5.
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	128	1,0			

		1917 ℳ	1918 ℳ
Das Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	39 401 573	59 403 300
	im Durchschnitt des Monats Dezember	37 983 147	55 656 170
	im Jahresdurchschnitt	30 034 765	42 585 754
Das durchschnittliche Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	4 046	4 630
	im Jahre	3 596	3 905.

Die Zahl der Postscheckkunden beim Postscheckamt in Stuttgart, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden 1917	1918
Württemberg	9 531	11 934
Reichpostgebiet	112	185
Bayern	17	19
Deutsches Reich im ganzen	9 660	12 138
Ausland	38	42
insgesamt	9 698	12 180.

Die Überweisungen Württembergs mit dem Auslande.

Nach dem Auslande	1 311	Überweisungen im Betrage von	1 037 370 ℳ,
vom Auslande	3 497	- - - -	2 715 365 -
zusammen	4 808	Überweisungen im Betrage von	3 752 735 ℳ.

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs in Württemberg.

		Ende Dezember 1916		Ende Dezember 1917		Ende Dezember 1918	
	Die Zahl der Postscheckkunden	7 331		9 698		12 180	
	Das Guthaben der Postscheckkunden	26 344 283 M		39 401 573 M		59 403 300 M	
		1916		1917		1918	
		Stück	Betrag M	Stück	Betrag M	Stück	Betrag M
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	5 695 753	895 755 936	5 209 588	1 051 580 651	4 806 114	1 183 859 640
	Einzahlungen mit Postanweisung	57 935	405 753	32 533	267 332	3 803	295 954
	Übertragungen von anderen Postkonten	749 762	813 256 740	1 022 978	1 355 829 725	1 464 487	2 119 459 877
	Gutschriften überhaupt	6 503 450	1 710 780 520	6 265 099	2 409 606 170	6 274 404	3 357 761 939
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenschecke)	90 422	185 401 939	77 923	164 192 641	69 654	149 696 657
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und Abrechnungsverkehre	15 827	175 676 880	20 362	240 486 830	26 071	323 222 519
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	817 933	444 759 952	960 283	514 211 465	1 152 482	635 358 382
	Übertragungen auf andere Postkonten	710 249	893 151 475	1 007 026	1 476 777 068	1 470 539	2 177 624 307
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	1 640 000	1 700 270 947	2 100 000	2 396 548 880	2 800 000	3 286 555 206
	Umsatz	8 143 450	3 411 051 467	8 365 099	4 806 155 050	9 074 404	6 644 317 145.

IV. Deutsches Reich.

Bei den drei deutschen Postverwaltungen (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) ist die Zahl der Postscheckkunden von 220 491 Ende 1917 um 80 071 auf 300 562 Ende 1918 gestiegen. Ihr Guthaben hat von rund 837 Millionen Mark Ende 1917 auf rund 1,202 Milliarden Mark, also um 365 Millionen Mark, zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1918 rund 151,162 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 111,220 Milliarden, 39,942 Milliarden Mark oder 35,91 v. H. mehr) bei 201,3 Millionen Buchungen. Barlos wurden 1918 115,488 Milliarden Mark oder 76,10 v. H. des Gesamtumsatzes (1917 80,769 Milliarden Mark oder 72,62 v. H. des Gesamtumsatzes) beglichen.

Den Postscheckverkehr der drei deutschen Postverwaltungen im einzelnen veranschaulichen die Übersichten auf den Seiten 432 bis 434.

Der Postscheckverkehr zwischen dem Reichspostgebiete, Bayern und Württemberg.

	Zahlkarten	Zahlungs-anweisungen	Übertragungen	Gesamtbetrag
	Betrag in Mark			ℳ
Der Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern.				
Aus dem Reichspostgebiete nach Bayern ...	689 211 232	195 240 524	755 314 048	1 639 765 804
Aus Bayern nach dem Reichspostgebiete ...	469 120 964	213 965 483	962 046 763	1 645 133 210
Gesamtumsatz	1 158 332 196	409 206 007	1 717 360 811	3 284 899 014
Der Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Württemberg.				
Aus dem Reichspostgebiete nach Württemberg	307 613 713	73 943 803	356 654 911	738 212 427
Aus Württemberg nach dem Reichspostgebiete	139 597 985	63 327 057	411 033 519	613 958 561
Gesamtumsatz	447 211 698	137 270 860	767 688 430	1 352 170 988
Der Verkehr zwischen Bayern und Württemberg.				
Aus Bayern nach Württemberg	80 013 555	23 665 917	85 042 683	188 722 155
Aus Württemberg nach Bayern	49 404 673	22 296 657	88 956 472	160 657 802
Gesamtumsatz	129 418 228	45 962 574	173 999 155	349 379 957
Gesamtumsatz zwischen den drei deutschen Postverwaltungen	1 734 962 122	592 439 441	2 659 048 396	4 986 449 959

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs im Deutschen Reiche.

		1916		1917		1918	
	Die Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember	172 575		220 491		300 562	
	Das Guthaben der Postscheckkunden Ende Dezember	529 181 480 ℳ		836 945 581 ℳ		1 202 308 390 ℳ	
	Das Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Dezember	502 723 399 ℳ		795 188 460 ℳ		1 121 204 646 ℳ	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	109 167 010	18 830 210 517	103 777 478	23 548 562 434	102 132 853	27 842 187 636
	Einzahlungen mit Postanweisung	265 236	6 942 347	222 229	7 112 022	172 799	10 188 123
	Übertragungen von anderen Postkonten	15 963 423	17 715 902 066	22 287 366	32 206 119 043	31 463 864	47 882 903 803
	Gutschriften überhaupt	125 395 669	36 554 417 021	126 287 073	55 763 721 961	133 769 516	75 789 426 030
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	1 196 986	2 099 978 429	1 114 512	2 079 276 494	1 121 513	2 180 107 903
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und Abrechnungsverkehre	727 916	6 815 663 021	787 277	9 510 469 480	791 451	11 576 880 269
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	20 779 481	9 773 117 893	30 301 577	11 661 272 692	33 772 076	13 750 044 398
	Übertragungen auf andere Postkonten	15 755 364	17 623 069 123	22 356 384	32 175 244 424	31 654 018	47 837 836 758
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Auszahlungen nach dem Auslande sowie der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	38 510 400	36 339 943 741	54 659 460	55 455 957 860	67 497 062	75 372 858 215
	Umsatz	163 906 069	72 894 360 762	180 946 533	111 219 679 821	201 266 578	151 162 284 245.

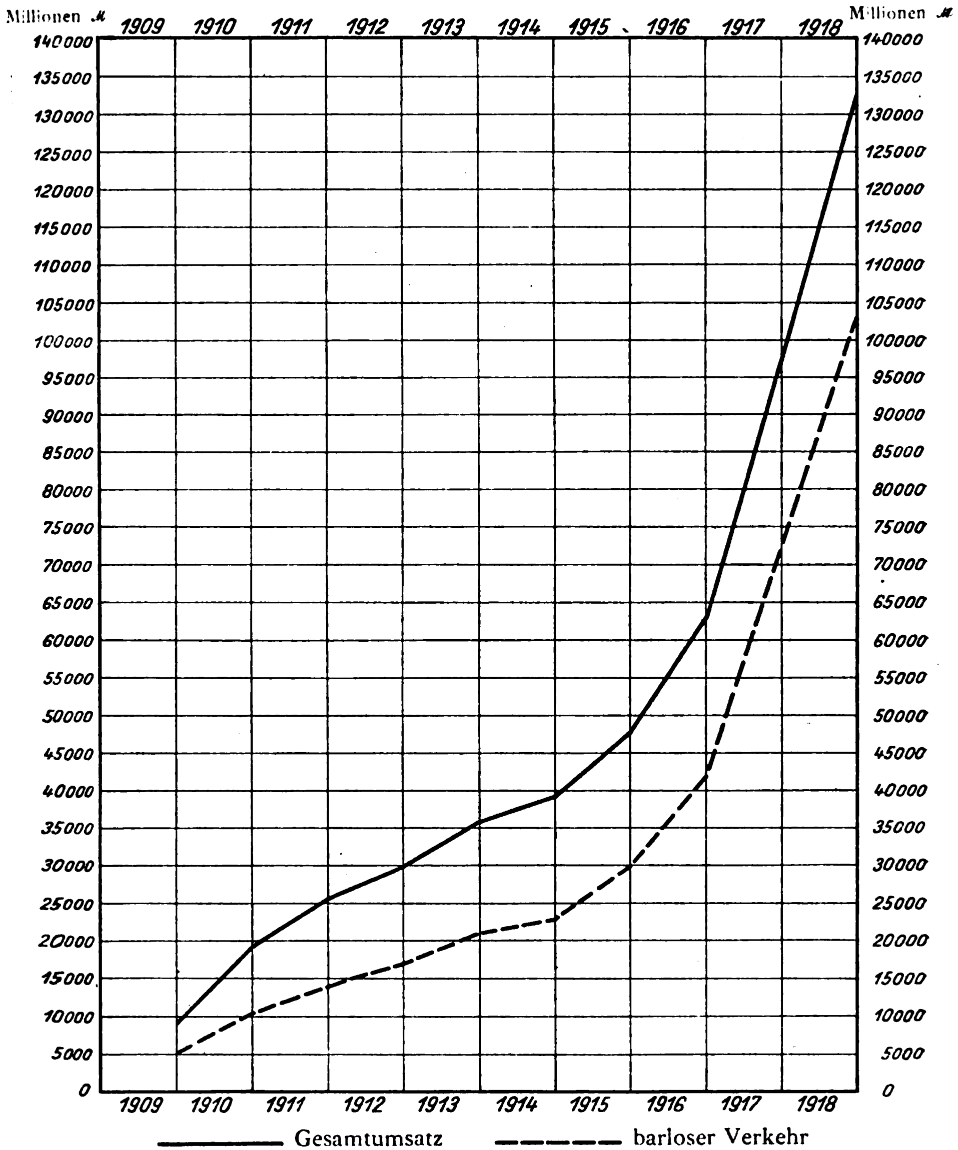
Das Ergebnis des Postscheckverkehrs im Deutschen Reiche in den ersten zehn Jahren.

Ende des Jahres	Postscheckkunden			
	Reichspostgebiet	Bayern	Württemberg	Deutsches Reich
1909	36 427	5 074	2 428	43 929
1910	49 853	7 069	3 101	60 023
1911	62 446	8 [illegible]09	3 771	74 726
1912	75 203	9 858	4 319	89 380
1913	86 400	11 225	4 886	102 511
1914	103 068	12 440	5 609	121 117
1915	111 931	13 383	6 037	131 351
1916	148 918	16 326	7 331	172 575
1917	189 432	21 361	9 698	220 491
1918	257 813	30 569	12 180	300 562

Jahr	Gesamtumsatz			
	Reichspostgebiet[1] Millionen ℳ	Bayern Millionen ℳ	Württemberg Millionen ℳ	Deutsches Reich Millionen ℳ
1909	9 821	1 291	662	11 774
1910	18 452	2 177	1 174	21 803
1911	25 117	2 824	1 566	29 507
1912	30 347	3 331	1 857	35 535
1913	35 906	3 657	2 024	41 587
1914	38 009	3 883	2 200	44 092
1915	47 806	4 815	2 730	55 351
1916	63 482	6 001	3 411	72 894
1917	97 159	9 255	4 806	111 220
1918	131 192	13 326	6 644	151 162

Jahr	Barloser Verkehr			
	Reichspostgebiet[1] Millionen ℳ	Bayern Millionen ℳ	Württemberg Millionen ℳ	Deutsches Reich Millionen ℳ
1909	5 075	446	273	5 794
1910	10 195	731	486	11 412
1911	14 108	1 069	695	15 872
1912	17 503	1 363	926	19 792
1913	21 293	1 500	980	23 773
1914	22 900	1 650	1 087	25 637
1915	29 853	2 119	1 365	33 337
1916	42 367	2 919	1 882	47 168
1917	72 334	5 361	3 074	80 769
1918	102 085	8 858	4 545	115 488

[1] Der Gesamtumsatz und der barlose Verkehr im Reichspostgebiete sind auf S. 435 zeichnerisch dargestellt.



SCHRIFTWERKE.

Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Von Dr. Emil Sax, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. Zweite, neu bearbeitete Auflage. 1. Band. Allgemeine Verkehrslehre X. 198 Seiten 8°. Berlin 1918, Julius Springer, 10 M.

Die erste Auflage des Buches ist unter demselben Namen vor 40 Jahren erschienen. Sie bestand aus zwei Bänden, von denen der erste außer einem

allgemeinen Teile eine zusammenfassende Darstellung der Land- und Wasserwege enthielt, während der zweite ausschließlich dem Eisenbahnwesen gewidmet war. Die ungeheure Entwicklung, die das Verkehrswesen seitdem genommen hat, nötigte den Verfasser, bei der Neuauflage seines Werkes den Rahmen weiter zu spannen und das Buch in drei Bänden herauszugeben. Der erste Band »schöpft aus der Fülle der Erscheinungen eine Summe von allgemeinen, das Gesamtgebiet betreffenden Erkenntnissen« und vereinigt diese Lehrsätze unter dem Namen »Allgemeine Verkehrslehre« als Grundlage für die weiteren Ausführungen. Daran schließt sich die Erörterung der einzelnen Verkehrsmittel, und zwar werden behandelt die Land- und Wasserstraßen nebst Schiffahrt und Fuhrwerk, ferner Post, Telegraph und Fernsprecher im zweiten, im Druck weit vorgeschrittenen, bisher aber noch nicht erschienenen Bande, die Eisenbahnen im dritten Bande, der seiner Vollendung entgegengeht.

Der vorliegende erste Band hat es danach nur mit den Lehrsätzen der Verkehrslehre zu tun. Wie weitreichend auch hier die Fortschritte gewesen sind, die die wissenschaftliche Untersuchung seit dem Erscheinen der ersten Auflage gemacht hat, ergibt sich schon rein äußerlich daraus, daß die erste Auflage sich mit 86 Seiten begnügte, und daß die zweite 198 Seiten umfaßt. Der Band zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste handelt von der wirtschaftlichen Bedeutung und Eigenart der Verkehrsmittel im allgemeinen, der zweite von den Verkehrsmitteln als Gegenständen der Gemeinwirtschaft. Jeder Hauptabschnitt zerfällt in zwei Unterabschnitte, in denen der Reihe nach dargestellt wird 1. die wirtschaftliche Entwicklung unter dem Einflusse der Verkehrsmittel und ihrer Vervollkommnung, 2. die wirtschaftliche Kennzeichnung der Verkehrsmittel, 3. die Begründung der Gemeinwirtschaft im Verkehrswesen und 4. die Verwaltung der Verkehrsmittel. — Der Anhang bringt außer einem Abriß über den Luftverkehr eine Darstellung der Gemeinwirtschaft in der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung.

Besondere Beachtung beansprucht in der Gegenwart mit ihrem Bestreben zur Ausdehnung der Gemeinwirtschaft auf alle möglichen Gebiete des Wirtschaftslebens der zweite Hauptabschnitt. Die für die Gemeinwirtschaft maßgebenden Gesichtspunkte werden da in verschiedenen Beziehungen untersucht. Der Verfasser sieht im Alleinrechte die Bedingung für die Wirtschaftlichkeit, in der Organisation, die nach seiner Ansicht nur in der Gemeinwirtschaft, nicht aber in der Privatwirtschaft verwirklicht werden kann, eine Bedingung der Vollkommenheit. Er vergleicht dann die Preisbildung, wie sie sich unter Wettbewerb und anderseits unter Ausschluß des Wettbewerbes vollzieht, und legt schließlich dar, daß die notwendige allseitige Entfaltung der Verkehrsmittel trotz mangelndem privatwirtschaftlichen Ertrage nur in der Gemeinwirtschaft durchgeführt werden kann.

Das Buch ist rein wissenschaftlich gehalten und deshalb in seinem Leserkreise beschränkt. Es enthält eine Fülle wissenschaftlicher Beobachtungen, Anregungen und Folgerungen; sie sind gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen von besonderem Werte, wo weniger der technische als der wirtschaftliche Aufbau des Verkehrswesens in Frage kommt.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHSPOSTMINISTERIUMS.

Nr. 12. BERLIN, DEZEMBER. **1919.**

Aus der Geschichte des schweizerischen Postwesens[1]).

Von Postrat H. **Herzog** in Berlin.

Wie in anderen Ländern ist auch in der Schweiz das Postwesen aus dem Botenwesen entstanden. In den Stadtsatzungen von St. Gallen ist schon 1426 von »botten« des Rates die Rede. Die Boten, auch »Stadt-Löffer« oder »der Stadt Läufferpotten« genannt, hatten zu schwören, »in niemands diennst von der statt ze gonnd (gehen) on (ohne) ains burgermeisters erloben«; sie dienten also in erster Linie obrigkeitlichen Zwecken und durften Privaten nur dann Dienste leisten, wenn sie nicht amtlich in Anspruch genommen waren. Daß die Boten sich mit solchen Privatgeschäften oft mehr als erwünscht befaßten, zeigt die Tagsatzung zu Baden im Jahre 1536, wo Schultheiß Golder im Namen Luzerns erörterte, es ständen zur Abfertigung von Sendschreiben geschworene Boten nicht immer zur Verfügung, »da sie

[1]) Benutzte Quellen:

»Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik« von Joh. Ant. Stäger, Postsekretär. Bern, 1879.

»Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizer Alpen« von Charles Hoch, Sekretär des internat. Postbureaus. Bern, 1885.

»Die schweizerischen Alpenpässe, Illustriertes Posthandbuch«. Herausgegeben von der Schweizer Postverwaltung. 1893.

»Les Postes dans le pays de Neufchâtel« par Marc Henrioud, fonct. postal. Bern, 1902.

»Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798« von Arnold Rotach, Postbeamter. St. Gallen, 1909.

»Das schweizerische Postwesen bis 1912«. Herausgegeben von der Schweizerischen Ober-Postdirektion. Bern, 1914.

»Das Post- und Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848« von Friedolf Hanselmann, 1918.

häufig anderen Leuten dienen, die sie besser bezahlen«. Der erste regelmäßige Botendienst in der Schweiz scheint der zwischen St. Gallen und Nürnberg gewesen zu sein. Über die Anfänge dieser Boteneinrichtung ist nichts Näheres bekannt. Doch ist in einer St. Galler Ratsniederschrift von 1553 von »botten gen Nüremberg« die Rede, von denen »all wuchen ainer ritten. Und so ainer in der burger nammen ritt, wil man im ain büchsen gen; aber ander lüten wil man die büchs nitt geben«. Es handelte sich also um regelmäßig alle Wochen verkehrende reitende Boten, und zwar nahmen sie ihren Weg über Lindau, Ravensburg, Biberach, Ulm und Nördlingen. Unter »büchs« ist ein Schild mit dem Stadtwappen zu verstehen, das die Boten als Zeichen ihres Amtes trugen. Ein zweiter wichtiger Botendienst war der von St. Gallen nach Lyon, der von 1575 ab bestand. Er ist als eine unmittelbare Fortsetzung der Botenverbindung zwischen Nürnberg und St. Gallen aufzufassen, denn aus einem Schriftstücke von 1575 ist zu ersehen, daß sich eine große Zahl von Nürnberger Kaufleuten, u. a. die bekannten Häuser Imhof und Tucher, aber auch andere deutsche Kaufleute, z. B. die Welser in Augsburg, an den Kosten des »Lioner Ordinari« beteiligten. Der Name »Ordinari« war in jener Zeit für solche Boteneinrichtungen allgemein üblich. Man sprach in St. Gallen vom Lyoner und vom Nürnberger Ordinari, wie man auch in Lyon die Verbindung nach St. Gallen »das teutsche Ordinary« nannte. Die Bezeichnung »Post« kam für diese Botenverbindungen erst in späterer Zeit auf, wenngleich der Ausdruck »Post« auch in der Schweiz schon lange vor Entstehen der Verbindung zwischen Lyon und St. Gallen gebräuchlich war; ist doch z. B. in einer Züricher Botenordnung von 1519 davon die Rede, »posten gegen ainandern zu leggenn«. Der Bote von St. Gallen nach Lyon machte den Weg über Winterthur, Zürich, Aarau, Solothurn und Lausanne nach Genf alle 14 Tage und brauchte dazu jedesmal 5 Tage. Er ging zu Fuß und durfte ein Lehnsroß nur benutzen, wenn schlechtes Wetter seine pünktliche Ankunft unmöglich zu machen drohte. Von Genf aus geschah die Weiterbeförderung durch die »Chasse-marées«, ein ursprünglich zu rascher Beförderung von Meerfischen ins Leben gerufenes Unternehmen, das dann Jahrhunderte hindurch den Eilfrachtdienst zwischen Genf und Lyon besorgte. In Genf war ein Mittelsmann bestellt, der die Briefe von dem St. Galler Boten übernahm und an die »Chasse-marées« weitergab, umgekehrt auch die Briefe aus Lyon an den St. Galler Boten übermittelte. Die Briefe der Geschäftshäuser, die zu dem »Ordinari« ihre regelmäßigen Beiträge zahlten, wurden ohne besondere Portoberechnung befördert; andere Kaufleute hatten 20 bis 24 Kreuzer für den Brief zu entrichten. Die Beaufsichtigung und Rechnungsführung der ganzen Einrichtung in Lyon war acht alten dort ansässigen eidgenössischen Häusern übertragen, die dabei abwechselten. Im Laufe der Zeit wurde das »Lyoner Ordinari« St. Gallens eine höchst wichtige Verbindung, die im Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Frankreich und Spanien anderseits eine große Rolle spielte. Das »Ordinari« von Nürnberg und St. Gallen traf nämlich in Lyon mit einem ebenfalls alle 14 Tage verkehrenden Boten aus Rom nach Spanien zusammen und mußte z. B. 1605 acht Tage früher gelegt werden, damit der Anschluß an die Verbindung von Rom gewahrt bliebe.

Ein unerwünschter Wettbewerb erstand der St. Galler Boteneinrichtung nach Lyon, als 1585 das Kaufhaus Peyer in Schaffhausen eine eigene Botenverbindung nach Lyon ins Leben rief und bald die Augsburger und Ulmer, ja selbst die Nürnberger Kaufleute, die alten Freunde St. Gallens, auf seine Seite zu ziehen wußte. In einem Schreiben vom Oktober 1585 setzten die Nürnberger den St. Gallern die Gründe auseinander, die ihnen die Benutzung

der neuen Schaffhauser Ordinaripost erwünscht machten, und legten namentlich dar, daß sie »durch der von Schaffhausen newe Ordinari bey jeder Post die Antwort auf unsere Brief 14 tag eher als zuvor haben« könnten. Nachdem die Versuche St. Gallens, die Botenverbindung in der alten Gestalt aufrechtzuerhalten, gescheitert waren, kam 1589 eine Einigung zwischen St. Gallen und Schaffhausen dahin zustande, daß die St. Galler Boten nur noch bis Baden gingen und da ihre Briefe an den Boten aus Schaffhausen zur Weiterbeförderung übergaben. Später (von 1611 ab) gelang es den St. Gallern wieder, ihre Boten bis Genf verkehren zu lassen. Nachdem sich weiterhin durch den Beitritt von Züricher und Baseler Häusern (1613 und 1617) die Anzahl der beförderten Briefe erheblich vermehrt hatte, wurde 1619 die Fußbotenverbindung in einen Botenritt umgewandelt und gleichzeitig zwischen dem St. Galler und dem Schaffhauser Unternehmen vereinbart, daß abwechselnd Boten aus St. Gallen und aus Schaffhausen die Verbindung nach Genf ausführen sollten; 1624 wurde sodann durch einen neuen Vertrag die Herstellung eines wöchentlichen Botenritts verabredet. Nach diesem Vertrage brachten die St. Galler ihre Briefe nach Schaffhausen, wenn der Schaffhauser Bote den ganzen Ritt machte, und empfingen umgekehrt, wenn der Ritt an sie kam, unterwegs (in Bulach) die Briefe aus Schaffhausen. Jeder Teil mußte dem andern 26 Pfund frei befördern und bekam das Übergewicht mit 6 Kreuzern für das Lot vergütet. Ein gleichartiger Vertrag von 1629 enthielt außerdem Festsetzungen über die Beförderungskosten von Genf ab sowie über den Beitrag, den die Zünfte für die Mitnahme ihrer Briefe zu zahlen hatten.

Eine wichtige Neuerung für die Botenverbindung brachte das Jahr 1638. Im Laufe der Zeit hatte sich immer mehr die Sitte herausgebildet, daß die am »Ordinari« beteiligten Kaufleute Briefe von Geschäftsfreunden in ihre eigenen Briefe einlegten oder auch Briefe nach anderen Orten mitsandten, deren Weiterbeförderung der Empfänger veranlassen sollte. Da bei dem Verfahren die Deckung der Kosten des Botenkurses schwierig wurde, kam man 1638 überein, es »sollendt alle Brieff dem Gewicht nach bezahlen, sowol die Herren von Zürich, Basel, Schaffhausen, als wie gsambte Kauffleuth von St. Gallen ihn gsetztem Tax, wie hernach specificiert, und solle jederzeit bey überliefferung der Brieffen das Brieffgelt bar bezalt werden«. Die Gebühren selbst wurden niedrig bemessen, was auf einen lebhaften Verkehr schließen läßt. Z. B. waren für Sendungen aus St. Gallen, Zürich, Basel und Schaffhausen nach Lyon zu bezahlen

für Briefe von einem halben Bogen Papier	Kr.	6,
- - - - ganzen - -	-	8,
- Pakete von einem Lot	-	6.

Briefe, „so $1^1/_2$ oder 2 Bögen und nicht ain pacquet", sollten „nach gestalt der sach" bezahlt, d. h. es sollte die Gebühr für den Bogen entsprechend erhöht werden. Obrigkeitliche Briefe und solche der Geistlichen wurden gebührenfrei befördert. Im übrigen wurde für rein geschäftliche Schriftstücke, Rechnungen u. dgl. nur die halbe Gebühr berechnet, so daß schon damals Geschäftspapiere — offenbar, weil die ganze Einrichtung in erster Linie kaufmännischen Zwecken zu dienen bestimmt war — eine Vorzugsbehandlung genossen.

Die Barzahlung der Briefgebühren hatte vollen Erfolg, da die Einnahmen des »Ordinari« erheblich anwuchsen, was zur Folge hatte, daß andere Unternehmungen Anschluß an den Lyoner Botenkurs suchten. So schlossen die Gebrüder Fäsch in Basel 1645 einen Vertrag, wonach die St. Galler Boten die Beförderung von Baseler Briefsäcken nach Lyon und Genf übernahmen. In demselben Jahre löste das St. Galler Unternehmen seine Verbindung mit

dem Schaffhauser »Ordinari« und fertigte fortan jede Woche eigene Boten nach Genf ab. Von 1649 ab trat darin aber wieder eine Änderung dahin ein, daß sich die St. Galler mit dem Handelshause Hess in Zürich, das eine eigene Botenverbindung nach Lyon errichtet hatte, über die gemeinschaftliche Unterhaltung des Kurses nach Genf verständigten. Dabei ließen sich die St. Galler auf Drängen der Züricher bereit finden, ihre reitenden Boten wieder über Aarberg gehen zu lassen und die kurz vorher eingeführte Beförderung über Bern und Freiburg einzustellen. In dieser Weise blieb der Botenverkehr mit Lyon auch bestehen, als 1662 die Züricher Regierung das bisher von dem Handelshause Hess wahrgenommene Post- und Botenwesen dem kaufmännischen Direktorium übertrug.

Inzwischen hatte sich das Post- und Botenwesen in Schaffhausen, von dem schon die Rede war, lebhaft entwickelt. Dort hatte Nikolaus Klingenfuß, ein kluger und unternehmender Mann, die Leitung des Post- und Ordinariwesens übernommen. Schon 1646 finden wir von ihm geleitete Boteneinrichtungen von Schaffhausen nach Basel, Solothurn, Neuenburg und Genf. Im Jahre 1852 wurde ihm »das Post- und Ordinariwesen zu Wasser und zu Lande« vom Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen förmlich übertragen. Es handelte sich bei dem dieserhalb ergangenen Erlasse -- wohl zum erstenmal in der Eidgenossenschaft — um die Feststellung eines Postregals, dessen Ausübung in die Hände eben des Klingenfuß gelegt wurde. Beachtenswert ist dabei, daß die Stadt Schaffhausen für dieses »gemeine nutzige Werk« keine Abgaben forderte, während einige Jahre später die Stadt Bern ihr Postregal nur gegen Pachtzahlung an einen Unternehmer (Beat Fischer) überließ. In der Urkunde über die Übertragung des Postwesens an Klingenfuß war außer von der Briefbeförderung auch von der Beförderung von anderen Sachen und von Personen die Rede. Dementsprechend enthält eine aus jener Zeit erhaltene Schaffhauser »Tax- und Kursordnung« Taxfestsetzungen außer für Briefe auch für »Paquet-Briefe«, ferner für Geld und Geldeswert, Goldsendungen und Sendungen mit Waren. Eine Botenordnung der Stadt Schaffhausen aus dem Jahre 1655 für die Baseler und St. Galler Boten erklärte die Boten für die anvertrauten Postsachen, »es seyen wahren, gelt und geltswerth«, für haftbar »außer Gottes und böser Leute Gewalt«, auch hatten sie Bürgen zu stellen »alls welliche umb alles, daß verlohren oder sonsten veruntrewet und verliederlichet werden möchte, Bürgen und bezallbar sein sollen und wollen«. Als Beispiel der Rührigkeit des Postmeisters Klingenfuß sei angeführt, daß er von 1668 bis 1670 Verhandlungen führte, um eine unmittelbare Verbindung zwischen Schaffhausen und Straßburg zu schaffen; der Plan, der von Zürich unterstützt wurde, kam aber nicht zustande, weil man in Straßburg einstweilen an der Verbindung mit Basel festhalten wollte. Mit der St. Galler Post hielt die des Postmeisters Klingenfuß gutes Einvernehmen; wenigstens scheinen die beiderseitigen Boteneinrichtungen ungestört nebeneinander bestanden zu haben. Doch trat gelegentlich der gegenseitige Wettbewerb in die Erscheinung, so 1650, als die Lindauer, Ulmer und Baseler Klage gegen die Nürnberger Boten St. Gallens erhoben und drohten, sich »ganz« dem Schaffhauser Unternehmen anzuschließen.

Die Verbindung St. Gallens und Zürichs mit Lyon erlitt eine ernstliche Störung im Jahre 1669. In diesem Jahre hatte der Lyoner Postmeister de Billy nach langen Verhandlungen von der Regierung zu Genf die Erlaubnis erhalten, daselbst ein französisches Postamt zu errichten. Kaum war das geschehen, so verlangte die französische Regierung von den eidgenössischen Kaufleuten in Lyon die Vorlegung von Beweisstücken, auf Grund deren sie

zur Unterhaltung eigener Briefpostverbindungen zwischen Lyon und Genf berechtigt wären. Die Schweizer beriefen sich auf alte Zusagen sowie auf einen 6 Jahre vorher mit Frankreich abgeschlossenen Bündnisvertrag, wo es hieß: »Unser beyderseyts Kaufflüth, Bilger, Boten und all andere, so in Unsern beyderseyts Landen handlen und wandlen, sollen auch mit ihrem Lyb und Gut frey, sicher und unersucht wandlen und handlen nach ihren besten Gelegenheiten«, und die Tagsatzung zu Bern beschloß, von Frankreich den ungehinderten Durchpaß ihrer Boten zu verlangen, »so daß die Briefe wie von altersher nicht dem Postmeister aufgegeben werden müssen, sondern auf andere Weise versandt werden können«. Frankreich kehrte sich daran aber nicht, sondern nahm einen mit Briefen für die ganze Schweiz von Lyon abgegangenen Boten unweit der Stadt fest und beschlagnahmte sein Pferd mit allen Briefen, die Wechsel im Werte von etwa 40 000 Talern enthielten. Das erregte in der Schweiz große Entrüstung, und es fehlte nicht an Versuchen, den alten Zustand wieder herzustellen. Jedoch war alles vergebens, so daß sich St. Gallen und Zürich fortan damit begnügen mußten, den Botenkurs nur noch bis Genf zu unterhalten und in Genf einen Beauftragten einzusetzen, der die Briefe nach und aus Frankreich mit dem französischen Postmeister zu Genf auszutauschen hatte. Über ihre gegenseitigen Beziehungen schlossen die zwei Städte 1670 einen neuen Vertrag, wonach die beiderseitigen Briefsäcke, die nach wie vor abwechselnd durch den Züricher und den St. Galler Boten befördert wurden, in Genf gewogen werden sollten und alle Jahre der Teil, der mehr Briefe empfangen und abgesandt hatte, das Übergewicht mit 6 Kreuzern für die Unze bezahlen mußte. Die Gebühren für die Briefe waren durch das Dazwischentreten des französischen Postamts in Genf nicht unwesentlich verteuert worden. Denn während z. B. ein Brief von Lyon nach St. Gallen vorher nur 3 Sols gekostet hatte, ließ sich der französische Postmeister allein für die Strecke Lyon–Genf schon 2 Sols bezahlen.

Bis dahin hatte Bern von den Botenkursen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft durchquerten, nicht viel abbekommen. Es wurde schon erwähnt, daß die St. Galler Boten nach Genf zwar zeitweilig den Weg über Bern genommen hatten, daß das aber 1649 auf Drängen der Züricher wieder aufgehoben worden war. Die ungünstigen Verbindungen wurden von den Bernern, als die Macht der Stadt zunahm, immer mehr als ein Mangel empfunden. So kam es, daß sich der Rat von Bern schließlich im Jahre 1675 veranlaßt sah, ein eigenes Postwesen einzurichten. Es wurde dem Seckelschreiber Beat Fischer pachtweise übertragen. Dieser richtete sogleich eine Postverbindung nach und aus Genf ein, die über Schaffhausen Anschluß nach Nürnberg fand, und untersagte den Boten von Zürich und St. Gallen den Durchzug durch Berner Gebiet. Der Rat von St. Gallen trat nun zwar auf Bitten der Kaufmannschaft lebhaft für Unterhaltung des bisherigen Botenlaufs ein, versprach auch, daß von den St. Galler Boten auf bernischem Gebiete keine Briefe mehr angenommen werden sollten, aber der neue Postmeister von Bern ließ sich kraft des ihm übertragenen Regals auf nichts ein, und als Zürich und St. Gallen trotzdem ihre Boten wie früher absandten, wurden sie angehalten und nach Wegnahme der Briefe mit einer hohen Geldbuße belegt. So mußten sich die zwei Städte in die veränderten Verhältnisse schicken, und nach längeren Verhandlungen kam im Februar 1677 zu Aarau eine Vereinbarung zwischen St. Gallen, Zürich und Bern dahin zustande, daß Fischer endgültig die Besorgung des Postdienstes auf der Strecke Genf–Bern behielt, während den beiden anderen Städten die Strecke Bern–St. Gallen zufiel. Für die Kaufmannschaft St. Gallens be-

deutete die Lösung das Aufgeben lange ausgeübter Rechte. Es kam aber für sie noch schlimmer; denn bald nachdem der Vertrag mit Bern abgeschlossen war, trat Zürich unerwartet mit der Forderung hervor, daß der St. Galler Bote fortan nicht über Zürich hinaus verkehren dürfe, und auch hierauf mußten sich die St. Galler wohl oder übel einlassen. Auch die Schaffhauser Boten durften ihre Postsachen nur bis Zürich befördern.

Gewissermaßen als Ersatz für den eingegangenen eigenen Postkurs nach Genf wollten sich die St. Galler nunmehr nach einer anderen Richtung hin eine Erweiterung ihres Durchgangsverkehrs sichern. Es war schon von der Verbindung die Rede, die der Postmeister Fischer in Bern seit Begründung seiner Post über Schaffhausen nach Nürnberg unterhielt. Diese Botenpost, bei der Fischer und der Schaffhauser Postmeister Klingenfuß Hand in Hand arbeiteten, verkehrte wöchentlich zweimal und war den St. Gallern recht unbequem, deren Boten nur alle 8 Tage nach Nürnberg ritten. Als nun Fischer den St. Gallern anbot, die Verbindung mit Schaffhausen abzubrechen, wenn es ihnen gelänge, eine wöchentlich zweimalige Verbindung mit Nürnberg zu schaffen und Einrichtungen auch zur Beförderung schwerer Sachen zu treffen, gingen sie in einem gegen Ende 1677 abgeschlossenen Vertrage gern darauf ein — zu ihrem Schaden, denn infolge des Widerstandes der Taxis, die den Kurs St. Gallen–Nürnberg schon lange scheel ansahen, erhielten die St. Galler nicht nur nicht die Bewilligung für einen zweiten Botenritt nach Nürnberg, sondern mußten schließlich ihre Postverbindung nach Nürnberg ganz einstellen und sich mit einer solchen nach Lindau begnügen. Bei dem Scheitern der Bemühungen St. Gallens um die Erhaltung des Nürnberger Kurses spielte der Postmeister Klingenfuß in Schaffhausen eine nicht unwichtige Rolle, denn er verstand es, sich durch Verhandlungen mit dem Hause Taxis, die 1680 ihren Abschluß fanden, die Übertragung des Kurses Schaffhausen–Ulm zu sichern, den er sodann als Kaiserlicher Reichspostmeister und Inhaber des zu Schaffhausen eingerichteten Reichspostamts betrieb. Auch daß ihm das österreichische Postamt zu Schaffhausen übertragen wurde, das als Mittelpunkt des Kurses Innsbruck–Schaffhausen–Basel von Bedeutung war, wußte Klingenfuß einige Jahre später durchzusetzen. Außer Klingenfuß trat der Postmeister Fischer in Bern mit dem Hause Taxis in Vertragsbeziehungen, indem er 1691 und 1694 Verträge abschloß, wonach der Berner Post Briefe aus den Niederlanden und Deutschland nach Piemont, Genf und anderen Teilen der Schweiz zur Weiterbeförderung zugeführt werden sollten.

Zwischen Bern und St. Gallen war 1689 nochmals eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich besonders auf den Durchgang des Postsacks von St. Gallen nach Genf bezog. Indes kamen häufig gegenseitige Reibereien vor, und dasselbe galt von den Beziehungen zwischen der Berner und der Züricher Post, nachdem sich 1691 Bern und Schaffhausen über eine unmittelbare Verbindung Bern–Brugg–Schaffhausen verständigt hatten, die Zürich rücksichtslos umging. So kam es, daß sich St. Gallen und Zürich schließlich vereinigten, um einen anderen Weg für ihre Postsachen nach Genf und Frankreich zu finden, und 1702 auf großen Umwegen, nämlich durch das Fricktal und Burgund, einen Postkurs nach Genf einrichteten, der nacheinander schweizerisches, österreichisches, bischöflich-baslerisches, neuenburgisches und französisches Gebiet berührte.

Die Postkurse nach Genf und nach Deutschland waren nicht die einzigen, um die sich der allzeit rührige Postmeister Fischer bemühte. Schon von 1687 ab war er darauf bedacht, einen Postkurs über den St. Gotthard nach Italien einzurichten. Er wußte die Kaufmannschaft von Zürich für

den Plan zu gewinnen und schloß mit ihr 1688 deswegen einen Vertrag, dem nach schwierigen Verhandlungen weitere Verträge mit dem General-Postmeister zu Venedig (1689) und dem Postmeister zu Mailand (1690) folgten. Als dann die Benutzung der Gotthardstraße für regelmäßige Postverbindungen zu scheitern drohte, verhandelte Fischer wegen einer Postverbindung über den Splügen; doch kam 1693 eine Vereinbarung mit den beteiligten Kantonen zustande, wonach der Berner und der Züricher Post auf 30 Jahre die Genehmigung für einen Postdienst über den St. Gotthard erteilt wurde, der denn auch bald ins Leben trat. Weitere Verhandlungen Fischers bezogen sich auf einen Postverkehr über den großen St. Bernhard, weswegen 1692 ein Vertrag mit der Regierung von Piemont geschlossen wurde. Schon vorher, 1688, hatte sich Fischer mit Louvois, dem damaligen Intendanten der französischen Posten, in Verbindung gesetzt, um einen Postverkehr zwischen Italien und Frankreich über Besançon herzustellen, und 1690 kam es in der Tat zu einem Vertrage zwischen der Berner Post Fischers und der französischen Post wegen einer Postverbindung durch Burgund. Als der Kurs eröffnet werden sollte, entstanden Schwierigkeiten dadurch, daß der Gouverneur von Neufchâtel der Fischerschen Post den Durchgang versagte, so daß sie einen Umweg suchen mußte. Endgültig beseitigt wurden die Schwierigkeiten erst, als die Fischersche Post 1695 im Wege des Vertrags das Postwesen in Neufchâtel mit übernahm; der Vertrag wurde später wiederholt erneuert.

Die Beziehungen zwischen den Posten von Bern, Zürich und St. Gallen blieben zu Beginn des 18. Jahrhunderts Jahre hindurch gespannt. Im übrigen suchte die Berner Post ihren Geschäftsbereich auszudehnen, und in der Tat gelang es Fischer, von Joseph II. von Österreich 1705 die Bestallung als österreichischer Postmeister in Basel und Schaffhausen zu erlangen. Viel Freude hatte er aber nicht daran, denn Basel wollte fortan kein österreichisches Postwesen mehr dulden, so daß Fischer hier nicht Boden fassen konnte, und in Schaffhausen, wo nach dem Tode von Klingenfuß (1691) dessen Witwe, unterstützt von ihren Schwiegersöhnen Peyer und Stocker, das Postwesen übernommen hatte, erließ der Rat mehrfache Verfügungen, die dem Fischer die Ausübung von Postgerechtsamen in der Stadt untersagten, worauf Fischer zum großen Ärger der Stadt vor deren Toren in Feuerthalen eine Poststelle errichtete, die bis 1715 bestand. Über die endgültige Erledigung des Streites wegen der österreichischen Post in Schaffhausen liegen keine aktenmäßigen Angaben vor. Doch steht fest, daß das Schaffhauser Postamt von 1712 ab zugleich im Dienste der Schaffhauser Post, der Reichspost und der österreichischen Post wirkte und sich vom gleichen Zeitpunkt ab in den Händen dreier bevorrechteter Familien, nämlich der schon genannten Klingenfußschen Schwiegersöhne Peyer und Stocker sowie des 1712 zum wirklichen Reichspostmeister und österreichischen Postmeister ernannten Joh. Jak. von Meyenburg befand. Noch bevor die Poststreitigkeiten in Schaffhausen beigelegt waren, hatten die Postverwaltungen von Bern, Zürich und St. Gallen sich wieder geeinigt und im Jahre 1708 einen Vertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Beziehungen, u. a. den Postverkehr mit Genf, regelte und damit auch die seit 1702 auf Umwegen geführte Post der Züricher und St. Galler nach Genf entbehrlich machte. Aus dem Vertrage, der während des ganzen 18. Jahrhunderts die Grundlage der Postbeziehungen zwischen den drei Kantonen bildete, ist anzuführen, daß Bern die Beförderung der Briefposten zwischen St. Gallen und Genf gegen eine Entschädigung von 10 Kreuzern für die Unze übernahm, jedoch mit der Maßgabe, daß jede Post nicht mehr als 50 Unzen wiegen durfte und, wenn mehr Briefe vorhanden waren, für sie besonders bezahlt werden mußte.

Durch den Vertrag von 1708 hatte der Briefverkehr der beteiligten Kantone im allgemeinen seine endgültige Erledigung gefunden. In der Folgezeit gab der Fahrpostverkehr zu allerlei Verhandlungen, nicht selten auch zu Zusammenstößen zwischen den verschiedenen Posteinrichtungen Anlaß. Ein regelrechter Fahrpostverkehr kam nicht zustande. Nur Ansätze dazu sind zu erwähnen, so eine seit 1735 von Zürich gemeinsam mit Bern unterhaltene »Messagerie-Coche«, zu der nach langem Drängen auch St. Gallen einen Beitrag gewährte, dann 1741 die als ganz privates Unternehmen zwischen St. Gallen und Zürich geschaffene Näfsche Landkutsche, auf der sich nach Angabe ihres Begründers »zwei Personen wohl und commod plazieren konnten«. Von Schaffhausen aus ging von 1760 ab eine fahrende Post, die anfangs in Donaueschingen, später in Stockach, dann in Engen Anschluß an den Postwagenkurs Wien-Paris hatte. Bei dem Zustande der Straßen in der Schweiz zu jener Zeit ist eine gewisse allgemeine Abneigung gegen Fahrposten wohl erklärlich. Berichtet doch z. B. 1784 der Bote Scheitlin, er habe zwischen Münchwilen und Tuttwil nachts das Unglück gehabt, »ohnweit dem Dorfe Buchen mit seinem Pferd dergestalten einzusinken, daß selbiges wohl zwei Stunden lang im Morast stecken geblieben und er es endlich mit Beihilfe der Bauern, jedoch nicht anderst denn mit äußerster Mühe und Gefahr für beyde, Mann und Pferd, heraußzubringen gewußt habe«. Erst 1797 kam zwischen den Postverwaltungen von Zürich und St. Gallen ein Abkommen zustande, die Postverbindung zwischen beiden Orten mit einem leichten Wagen statt zu Pferde auszuführen. Aus den dafür vereinbarten näheren Bedingungen geht aber hervor, daß man zu der Neuerung noch kein rechtes Vertrauen hatte, denn es war vereinbart, daß man vorläufig ein Jahr lang eine Probe mit dem Postwagen machen und zu dem Postritte zurückkehren wolle, wenn sich der Versuch nicht bewähren sollte. Ein Personenverkehr war nicht vorgesehen, vielmehr hatte man vereinbart, der Wagen solle nur mit einem einzigen Sitz, allein für den Postillion, versehen sein. Auch für größere Lasten war der Wagen nicht eingerichtet, denn seine Ladung sollte höchstens 60 Pfund ausmachen dürfen.

Über den Stand des Postwesens in der Schweiz gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist anzuführen, daß die nach wie vor von der Familie Fischer als Pachtunternehmen betriebene Berner Post weitaus die ausgedehnteste war, denn außer dem Kanton Bern umfaßte sie auch die Kantone Wallis, Freiburg, Solothurn und Luzern und unterhielt ferner einzelne Postanstalten in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Die Auslandsposten des Fischerschen Unternehmens erstreckten sich damals einerseits über den Simplon nach Mailand, anderseits durch das Neuenburgische bis Pontarlier. Pachtbeträge hatte die Familie Fischer nur in Bern, Freiburg und Solothurn zu zahlen, und zwar in Bern (nach einem 1793 für 14 Jahre abgeschlossenen Vertrage) 75000 Fr., in Freiburg 500 Fr. und in Solothurn 1 000 Fr. In St. Gallen, Zürich und Basel bestanden eigene Posten für Rechnung des Handelstandes. Von ihnen hatte die Züricher Post ähnlich dem Fischerschen Unternehmen in mehreren anderen Kantonen Postanstalten, die den Durchgangsverkehr vermittelten, nämlich im Thurgau, in Zug, im Aargau, in Luzern, Schwyz, Uri, Glarus und Graubünden. In Schaffhausen befand sich das Postwesen weiter in den Händen der früher genannten drei Familien. Alle Posteinrichtungen waren im wesentlichen auf die Städte beschränkt; für die Landorte fehlten Postanlagen. In manchen Kantonen, so in Bern, Basel, Zürich und St. Gallen waren neben den eigentlichen Posten mehrere Hundert von den Postverwaltungen unabhängige Privatboten tätig. Nach allem fehlte jede Einheit im Post-

wesen. Die Postgefälle waren, da für jedes Gebiet eigene Gebühren erhoben wurden, umständlich zu berechnen und hoch; wurde doch z. B. ein Brief von Appenzell nach Lausanne, der während seiner Beförderung die Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Aargau, Bern und Freiburg berührte, mit 6 Durchgangsgebühren und 7 Auslagebeträgen belastet. Auch die Zahl der Postverbindungen ließ sehr zu wünschen übrig. So bestand auf der wichtigen Strecke von Zürich nach Chur in der Woche nur einmal eine Verbindung. Ein Brief von Zürich nach Chur mußte manchmal über St. Gallen wandern. Baden hatte, obwohl an dem Postkurse von Zürich nach Bern gelegen, keine Postanstalt und mußte seine Briefe in Brugg abholen. Angesichts dieser Verhältnisse war es ein wesentlicher Fortschritt, daß die bei der Staatsumwälzung im Jahre 1798 begründete Helvetische Republik alsbald die Errichtung eines einheitlichen Landespostwesens ins Auge faßte.

Bereits am 3. September 1798 erschien ein Gesetz, wonach das Postwesen »ein Staatsregale der helvetischen einen und unteilbaren Republik« sein und das Nähere über die Einrichtung des Postwesens durch ein weiteres Gesetz bestimmt werden sollte. Das Gesetz, am 16. Dezember 1798 erlassen, bestimmte in seinen Hauptpunkten:

1. die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden;
2. die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einem gleichen und bloß nach Verhältnis der Entfernung und des weiteren Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen bestimmten Fuße festgesetzt werden.

Die daraufhin errichtete Zentralpostverwaltung trat am 15. Juli 1799 ins Leben, und noch in demselben Jahre wurde die erste Kreispostverwaltung in Basel errichtet. Ihr folgten die Kreisverwaltungen in Zürich und St. Gallen. Auch für Schaffhausen wurde 1801 die Einrichtung einer Kreispostverwaltung in Aussicht genommen, doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Besondere Schwierigkeiten bereitete die Regelung im Bereiche des bisherigen Fischerschen Postunternehmens. Bereits im Mai 1799 wurde beschlossen, daß die Fischersche Post aufgehoben und bis zur endgültigen Regelung dem Finanzminister unmittelbar unterstellt werden sollte. Das geschah denn auch, doch ergaben sich daraus, da das Pachtverhältnis der Familie Fischer, das bis 1808 lief, noch nicht erloschen war, mannigfache Schwierigkeiten und Reibereien. Die Verhandlungen über die der Familie Fischer für Aufhebung der Pacht zu zahlende Entschädigung zogen sich lange hin. Im Oktober 1801 erging ein Beschluß des Direktoriums, daß die Fischerschen Posten vom 1. Januar 1802 ab von der Zentralpostverwaltung unmittelbar für Rechnung des Staates verwaltet werden sollten. Die Zahlung einer besonderen Entschädigung für vorzeitige Lösung des Pachtverhältnisses wurde abgelehnt, dagegen grundsätzlich festgestellt, daß die Familie Fischer für das dem Staate zu überlassende bewegliche und unbewegliche Eigentum schadlos gehalten, und daß ferner wegen ihrer ausländischen Postverbindungen eine gütliche Auseinandersetzung vorgenommen werden sollte. Zur Ausführung kam der Beschluß jedoch nicht, vielmehr sah sich das Direktorium infolge der veränderten politischen Verhältnisse gegen Ende November 1801 veranlaßt, die Durchführung der Maßnahmen auszusetzen, und späterhin kam die Aufhebung der Fischerschen Post nicht mehr in Frage, nachdem die Helvetische Republik sich aufgelöst hatte und nach der Vermittlungsakte von 1803 die Posthoheit allgemein wieder auf die Kantone übergegangen war.

Mit dem Inkrafttreten der genannten Akte ging das Postwesen, soweit es bis dahin von der Zentralpostverwaltung verwaltet worden war, zunächst

auf den ersten Landammann der Schweiz über, der seinen Sitz in Freiburg hatte. Die Zentralpostverwaltung war bemüht, trotz der Wiederübertragung des Posthoheitsrechts an die Kantone das einheitliche Postwesen aus dem allgemeinen Schiffbruche der Helvetischen Republik zu retten. Jedoch gelang es nicht, vielmehr wurde durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. August 1803 die Zentralpostverwaltung aufgelöst, das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone erklärt und bestimmt, daß von den Kantonen zu errichtende Postverwaltungen die Besorgung des Postwesens zu übernehmen hätten. Aus dem übrigen Inhalte des Beschlusses verdient angeführt zu werden, daß sich die Kantone gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, die Gewährung von Schutz für alle Kuriere und Fahrposten sowie ungehemmten Lauf aller Posten gewährleisteten, sodann, daß der nächsten Tagsatzung von den neu aufzustellenden Postverwaltungen Vorschläge »zur Erzielung eines wo nicht überall, so doch annähernd gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz« unterbreitet werden sollten.

Nach Auflösung der Zentralpostverwaltung trat die Fischersche Post wieder in früherer Weise in Wirksamkeit. Das Pachtverhältnis mit dem Kanton Bern, das 1808 abgelaufen war, wurde erneuert und bestand bis zum Jahre 1832 weiter. In St. Gallen blieb die Post zunächst unter der Leitung des kaufmännischen Direktoriums, und erst 1836 ging man dort zum kantonalen Selbstbetrieb über. Einige Kantone überließen das Postwesen benachbarten Verwaltungen. In Schaffhausen blieb es zunächst bei dem bisherigen Unternehmen der drei bevorrechteten Familien, bis 1833 diese Familien auf ihre Postrechte verzichteten und beim Rate die Übertragung des Postlehens an den Fürsten von Thurn und Taxis beantragten, die denn auch im gleichen Jahre stattfand. Für die Anhänger des eidgenössischen Bundesstaats mit eidgenössischem Postregale bildete diese Regelung der Schaffhauser Postangelegenheit eine große Enttäuschung, und es wurde bei der Tagsatzung Verwahrung gegen den Vertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis eingelegt; doch entschied die Tagsatzung, nachdem 12 Kantone ihre Meinung dahin ausgesprochen hatten, »der Vertrag sei für spätere Verfügungen des Bundes unpräjudizierlich«, in ihrer Mehrheit dahin, es seien keine Einwendungen gegen den Vertrag seitens der obersten Bundesbehörden zu machen. Schließlich waren in der Schweiz folgende selbständige Postverwaltungen in Wirksamkeit:

Genf für den Kanton Genf,
Lausanne für den Kanton Waadt und einen Teil von Wallis,
Neufchâtel für den Kanton Neufchâtel,
Freiburg für den Kanton Freiburg,
Bern für den Kanton Bern,
Solothurn für den Kanton Solothurn,
Basel für die Halbkantone Basel Stadt und Basel Land,
Aarau für den Kanton Aargau,
Luzern für den Kanton Luzern und einen Teil von Uri,
Zürich für die Kantone Zürich, Zug, Oberwalden, Thurgau und einen Teil von Uri,
St. Gallen für die Kantone St. Gallen, Schwyz und einen Teil von Appenzell,
Glarus für den Kanton Glarus,
Chur für den Kanton Graubünden,
Lugano für den Kanton Tessin,
Thurn und Taxis für den Kanton Schaffhausen.

Die Halbkantone Appenzell Außer- und Inner-Rhoden und Nidwalden hatten keinerlei, weder durch den Staat noch durch die Gemeinden betriebene oder ver-

pachtete Postverwaltungen; nur die Gemeinden Herisau, Speicher und Trogen hatten durch besondere Privatverträge den Postbetrieb auf ihrem Gebiete der Postverwaltung des Kantons St. Gallen übertragen. In allen übrigen Gemeinden dieser Halbkantone bestand nur ein Botenwesen, das sich in den Händen von Privatleuten befand, die keiner staatlichen Aufsicht unterstellt waren.

Es gab somit in der Schweiz fünfzehn selbständige Postverwaltungen. Die benachbarten Kantone hatten unter sich sowie mit einzelnen angrenzenden fremden Staaten ihre besonderen Postverträge. Die Postverbindungen ließen bei der Vielgestaltigkeit des Postwesens viel zu wünschen übrig. Nur auf den wichtigsten Verkehrsstraßen gingen täglich Posten; die meisten Poststraßen hatten nur zwei- bis dreimal in der Woche Postenlauf; in den Seitentälern bestanden nur Gelegenheitsverbindungen. Die Einheitlichkeit der Postgebühren, an die man schon 1803 gedacht hatte, war nicht verwirklicht worden; jede Postverwaltung beanspruchte für die durch ihr Gebiet beförderten Sendungen Durchgangsgebühren. Die Gebühr für den einfachen Brief schwankte in der zweiten Hälfte der 40er Jahre zwischen 5 und 60 Rappen; auch war die Gebühr für den Hin- und Rückweg nicht immer gleich; z. B. kostete ein einfacher Brief von Appenzell nach Vivis 30 und umgekehrt 45 Rappen, von Aarau nach Bern 10, umgekehrt aber 15 Rappen. Die Gebühren für Pakete waren noch umständlicher und ermangelten ebenfalls jeglicher Einheitlichkeit. So gab es in einzelnen Postgebieten Sondertarife für Gold-, Silber- und Warensendungen. Entfernungsstufen waren nicht vorgesehen, sondern die Gebühren wurden für jede wichtigere Ortschaft oder für ganze Gegenden in festen Ansätzen, aber ganz verschiedenartig berechnet. Meist erstreckten sich die ausgerechneten Gebühren nicht weiter als bis zur Kantonsgrenze; was darüber hinaus war, mußte am Ausgangspunkte des Kantons wieder neu berechnet werden.

Beseitigt wurden die Ungleichheiten und Erschwernisse, die auf die Dauer ganz unhaltbar waren, durch die Bundesverfassung von 1848, wonach der Bund das Postwesen im gesamten Umfange der Eidgenossenschaft übernahm. Dabei wurde in den Art. 33/34 der Verfassung festgelegt, daß

die bei Einrichtung der Bundespost bestehenden Postverbindungen im ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden dürften,

die Tarife im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollten,

die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses gewährleistet sei,

der Bund für die Abtretung des Postregals Entschädigung leisten werde.

Für die Bemessung der Entschädigungen wurden folgende Grundsätze aufgestellt: die Kantone sollten jährlich den Durchschnitt der reinen Einnahme erhalten, die sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Gebiete bezogen hatten. Die Summe wurde auf 1 486 560 Fr. im Jahre festgesetzt, soweit der Gesamtreinertrag sie erreichte; andernfalls wurde der Ausfall beim Rechnungsabschlusse zugunsten der Kantone vorgemerkt. Überstieg im nächstfolgenden Jahre der Reinertrag die den Kantonen zukommende Entschädigung, so wurde der Überschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis sie für alle Ausfälle der früheren Jahre, jedoch ohne Hinzurechnung der Zinsen, gedeckt waren. Weitere Überschüsse fielen der Bundeskasse zu, ohne daß bei späteren Ausfällen auf sie zurückgegriffen werden durfte[1]). Hatte ein Kanton bis da-

[1]) In Wirklichkeit betrug der Reinertrag der eidgenössischen Post nur in den Jahren 1852/54, 1856/57, 1862/65 und 1871/72 so viel, daß den Kantonen die volle Entschädigung ausgezahlt werden konnte.

hin vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts oder infolge eines mit einem anderen Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete dem Kanton, der es gepachtet, nachweislich eingebracht hatte, so sollten solche Verhältnisse bei Festsetzung des Entschädigungsbetrags billige Berücksichtigung finden. Wo die Ausübung des Postregals an Privatleute abgetreten gewesen war, nahm der Bund deren Entschädigung auf sich. Postgebäude sollte der Bund gegen Entschädigung als Eigentum oder mietweise übernehmen können. Postwagen und sonstige Vorräte sollten dem Eigentümer angemessen bezahlt werden. Schließlich wurde noch bestimmt, daß die Bediensteten zur Verwaltung des Postwesens größtenteils aus den Einwohnern der Kantone, für die sie bestimmt seien, gewählt werden sollten.

Nach den angeführten Bestimmungen wurde das Postwesen vom 1. Januar 1849 ab vom Bunde übernommen. Die Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Thurn und Taxis über das Postwesen in Schaffhausen geschah durch Vertrag vom Jahre 1853, wonach der Fürst gegen eine Entschädigung von 150000 Fr. auf seine Postgerechtsame im Kanton Schaffhausen verzichtete. Die Bundesverfassung von 1874 bestätigte in Art. 36 das Postwesen im gesamten Umfange der Eidgenossenschaft als Bundessache und bestimmte weiter, daß

der Ertrag der Postverwaltung fortan ausschließlich in die eidgenössische Kasse fließen solle,

die Tarife im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen zu bestimmen seien,

die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses gewährleistet sei.

Diese Verfassungsbestimmungen bilden auch heute noch die Grundlage für die Wirksamkeit der Schweizerischen Postverwaltung. Wenn die Kantone 1874 ihren Anspruch auf den Reinertrag aus dem Postwesen aufgaben, so geschah das, weil der Bund die Tragung der Militärlasten übernahm. Den danach veränderten Verhältnissen entspricht es, wenn die Verfassung von 1874 im § 42 bestimmt, daß zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes u. a. die Erträgnisse der Postverwaltung zu dienen haben. Hinsichtlich der Auswahl des Personals ließ man 1874 die früher erwähnten kantonalen Schranken fallen.

Die preußischen Schnellposten.

Nach archivalischen Quellen bearbeitet von Ober- und Geh. Postrat a. D. Sautter in Berlin.

Zwei Jahrzehnte vor dem Anbruche des Eisenbahnzeitalters unternahm die preußische Postverwaltung einen bedeutenden Schritt zur Erhöhung und Vervollkommnung der Leistungen ihres Postfuhrwesens durch die Einrichtung der Schnellposten. Der Grundgedanke war, Personen ebenso rasch zu befördern wie Briefe und zu dem Zwecke die der Briefbeförderung dienenden Reitposten durch fahrende Posten von gleicher Schnelligkeit zu ersetzen. Reisende und Briefschaften sollten gemeinschaftlich mit schnell fahrenden Wagen befördert werden.

Der Gedanke ist zum ersten Male dargelegt in einer von dem Mitgliede des General-Postamts, Geheimen Postrat Schmückert, im Jahre 1821 verfaßten kurzen Denkschrift, deren wesentlichster Inhalt nachstehend abgedruckt ist.

Das Bedürfnis, die Beförderungsmittel für Reisende auf den preußischen Posten zu vervollkommnen, ist längst sehr fühlbar gewesen, und wird bei den zunehmenden anderen Reisegelegenheiten, welche die Bevölkerung seit Einführung der Gewerbefreiheit benutzen kann, immer größer. Die Abhilfe ist nicht so leicht; es stellen sich ihr manche Hindernisse entgegen, die in vielen anderen Staaten kaum gekannt sind. Die preußische Postverwaltung ist es sich wenigstens schuldig, nichts, was zur Abhülfe dieses Bedürfnisses abzwecken kann, unversucht zu lassen.

Bei reiflicher Erwägung des Gegenstandes habe ich die Überzeugung von der Möglichkeit gewonnen, die preußischen Briefposten dahin umzugestalten, daß sie zugleich ein vorzügliches Beförderungsmittel für Reisende gewähren. Im Anfange wird die Sache freilich manche Hindernisse und Schwierigkeiten finden, besonders bei unseren Posthaltern, die, ihren eigenen Nutzen verkennend, in der Regel ohne alle Prüfung schreien, sowie etwas eingeführt wird, was von dem gewohnten Schlendrian abweicht. Mit Beharrlichkeit und bei richtigem Verfahren werden sich aber die Schwierigkeiten beseitigen lassen.

Mein Plan geht dahin, zu den Briefposten leichte halbverdeckte, hinten in Federn hängende Wagen zu benutzen und diese mit zwei Pferden befördern zu lassen. Der Fond des Wagens soll für 3 Personen Raum darbieten; die übrigen Gelegenheiten an demselben sollen zur Aufnahme der Briefbeutel und des Gepäcks der Reisenden, welches für jeden Reisenden 20 Pfd. nicht überschreiten dürfte, dienen. Ein Versuch wird die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit bewähren müssen. Erwünscht wäre es, wenn der Versuch auf einer chaussierten Straße gemacht werden könnte, wo der Ausführbarkeit füglich kein weiteres besonderes Hindernis als böser Wille im Wege stehen kann. Die Briefpost zwischen Berlin und Breslau scheint mir dazu am geeignetsten. Indes würde ich, wenn es so bestimmt würde, auch gern bereit sein, den Versuch zwischen Berlin und Stettin zu machen. Gelänge er auf dieser schlechten Straße, so würde die allgemeine Ausführbarkeit des Planes nicht mehr zweifelhaft sein können. Zu dem Wagen wollte ich nach meiner ersten Idee ein zweirädriges Cabriolet in Vorschlag bringen, welches sich wegen seiner Leichtigkeit und Eleganz sehr empfiehlt, und von dem ich auch jetzt noch die Meinung hege, daß es vor allen anderen den Vorzug verdient. Da die Postillons hier aber mit zweirädrigem Fuhrwerke nicht umzugehen wissen, für die Pferde vor dergleichen Wagen ein besonderes sogenanntes Sattelgeschirr eingerichtet werden muß und der Fuhrmann eigentlich, wie es in Frankreich auch geschieht, vom Sattel fahren sollte, fürchte ich, daß der Widerspruch zu groß sein wird, den die Posthalter dagegen erheben werden; ich habe mich daher entschließen müssen, wenigstens für den Anfang und bis dahin, daß die Posthalter sich an die Sache etwas gewöhnt und einigen Sinn dafür erhalten haben, einen anderen Wagen zur Anwendung gehorsamst vorzuschlagen . . . (folgt die nähere Beschreibung des Wagens, ein Vorschlag wegen der Verteilung der Ladung usw.).

Für eine Gelegenheit, wie sie diese Einrichtung darbietet, die alle Bequemlichkeit gewährt und die Reisenden so schnell an den Ort ihrer

Bestimmung bringt, als wenn sie mit Courierpferden reisten, sind 8 Sgr. für die Person und Meile nicht zuviel, und wenn dafür gesorgt wird, daß von den Reisenden nichts weiter als diese 8 Sgr. zu entrichten ist, und daß die Plackereien der Wagenmeister und Postillons um Gebühren, Trinkgelder usw. — die unseren Posten so außerordentlich nachteilig sind — sowohl unterwegs als auch bei der Abfahrt und Ankunft gänzlich aufhören, so werden die Wagen immer besetzt und ebenso vorteilhaft für den Ruf unserer Posten als für die Postkasse sein.

Berlin, den 8. Juli 1821. gez. Schmückert.

Nach diesen Ausführungen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem Geheimen Postrat Schmückert, dem nachmaligen General-Postdirektor, den Schöpfer der Schnellposten zu erblicken haben. Wie sehr er die neue Beförderungseinrichtung mit seiner großen Umsicht und Tatkraft stets gefördert hat, ist bekannt. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß Schmückert in dem, in demselben Jahre zum Präsidenten des General-Postamts berufenen, späteren General-Postmeister v. Nagler einen Vorgesetzten gefunden hat, der für alle Verbesserungen im Postwesen Verständnis und rege Teilnahme zeigte und daher sogleich auf den Schmückertschen Plan einging. Auch dem General-Postmeister v. Nagler gebührt, wie aus vielen seiner Erlasse hervorgeht, ein großes Verdienst an dem Ausbaue des preußischen Schnellpostdienstes, dem er während der langen Zeit seiner Leitung des Postwesens unausgesetzt Förderung hat angedeihen lassen.

Nach einer Beratung unter Hinzuziehung des hervorragenden, von regem Fortschrittseifer beseelten, durch vorzügliche technische Kenntnisse ausgezeichneten Mitglieds des General-Postamts, Geheimen Postrats Pistor, erlangten die Schmückertschen Vorschläge die Billigung des General-Postmeisters und wurden rasch in die Tat umgesetzt. Schon nach 8 Wochen wurde in den neu erworbenen westlichen Provinzen des preußischen Staates mit der Einrichtung von Schnellpostverbindungen der Anfang gemacht. Vom 1. September 1821 ab verkehrte die erste Schnellpost zwischen Coblenz, Cöln und Düsseldorf an den Ufern des Rheines, die, wie Stephan [1]) bei diesem Anlasse bemerkt, »vor dreihundert Jahren die erste deutsche Reitpost (des Franz v. Taxis) hatten entstehen sehen«. Der Postinspektor für die königlichen Rheinprovinzen, F. Chasté, machte den Reinländern in einer ausführlichen, in der Kölnischen Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung vom 22. August 1821 im Auftrage des General-Postamts von der bevorstehenden Neueinrichtung Mitteilung. Er hob hervor, daß das General-Postamt die Einführung der Schnellposten beschlossen habe, »um der Bevölkerung eine rasche, bequeme, sehr anständige und dabei tägliche Reisegelegenheit zwischen Düsseldorf, Cöln und Coblenz zu verschaffen«. Es sollten dazu bequeme, in Federn hängende Wagen von empfehlendem Äußeren und Inneren benutzt werden, die mit vier Pferden bespannt werden würden. Die Beförderung werde so schnell vonstatten gehen, wie man selbst mit Extrapostpferden gewöhnlich nicht zu reisen vermöge, denn von Cöln nach Coblenz werde man in 10, von Cöln nach Düsseldorf in $4^1/_2$ Stunden gelangen. In Düsseldorf böte sich täglich Anschluß nach Elberfeld, in Coblenz wöchentlich dreimal Schnellpostverbindung nach Trier, so daß man in einem Tage von Cöln nach Elberfeld, in zwei Tagen von Cöln nach Trier reisen könne, bei der Reise nach Trier, ohne die Nachtruhe zu entbehren. Die Reise von Cöln nach Coblenz und zurück könne fortan in 2 Tagen mit einem Aufenthalte von 17 Stunden am Bestimmungsorte zurückgelegt werden. In Coblenz würden die Briefe, die

[1]) Stephan. Geschichte der Preuß. Post, S. 789.

morgens von Cöln abgingen, noch am Abend bestellt, so daß die Empfänger ihre Antworten schon am nächsten Morgen absenden könnten. Die Aufenthaltszeiten unterwegs seien bei den Schnellposten aufs äußerste beschränkt; in Langenfeld, Bonn, Andernach usw. seien nur je 5 Minuten für den Pferdewechsel vorgesehen, ein längerer Aufenthalt von 1/2 Stunde fände lediglich in Remagen statt, wo den Reisenden nach einer Verabredung mit einem Gastwirt auf Wunsch sogleich bei der Ankunft Speise und Trank gereicht werde. Der Pünktlichkeit der Beförderung werde die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Abfahrt in Cöln, Coblenz und Düsseldorf geschehe mit dem Glockenschlage der Uhr, und zwar diene in Cöln die Domuhr, in Düsseldorf die Uhr an der Franziskanerkirche und in Coblenz die Stadtuhr, die dem Posthause zunächst sich befinde, zur Richtschnur.

Für jede Versäumnis bei der Beförderung werde der Postillion bestraft, und »damit er nicht darin Entschuldigung suchen könne, daß die verschiedenen Stadtuhren im Gange abweichen, werde die Zeit nach einer am Abgangsorte gestellten und versiegelten Uhr, die der Schirrmeister mit sich führe, kontrolliert«. In dieser Einrichtung haben wir den erstmaligen Gebrauch der »Kursuhr« im preußischen Postbeförderungsdienste zu erblicken.

Auch in den östlichen Provinzen des Staates wurden mehrere Reitposten in Schnellposten umgewandelt. Die neue Einrichtung machte in den folgenden Jahren so gute Fortschritte, daß der General-Postmeister v. Nagler in seinem über die Tätigkeit der Postverwaltung in den letzten 6 Jahren dem König am 10. Januar 1828 erstatteten Verwaltungsberichte[1]) die erfreuliche Tatsache melden konnte, daß die Zahl der Schnellposten auf 114 gestiegen sei. Während vor dem Jahre 1821 im preußischen Staate zur Beförderung der Reisenden, außer der Extrapostanstalt, nur die sogenannten ordinären, im höchsten Grade unbequemen und langsamen Fahrposten und einige schwerfällige, gleichzeitig zur Paketbeförderung eingerichtete Diligencen vorhanden gewesen seien, habe man jetzt in den Schnellposten das Mittel gefunden, den Fahrgästen, die sich nach ihren Verhältnissen zwar der ordinären Posten nicht bedienen, anderseits aber auch die großen Kosten für Extrapost-Beförderung nicht aufwenden wollten, eine minder kostspielige, dabei bequeme und schnelle Reisegelegenheit zu bieten. Die dazu verwandten Wagen hingen in Federn, seien sehr behaglich eingerichtet und zeichneten sich durch innere und äußere Gefälligkeit aus. Für die Annehmlichkeit der Reisenden sei möglichst gesorgt. Je mehr es an guten Gasthöfen fehle, desto mehr habe der General-Postmeister es für seine Pflicht gehalten, für gute Aufnahme der Reisenden in eigens dazu in den Posthäusern eingerichteten Wartezimmern sowie für gute und wohlfeile Bewirtung zu sorgen. Die Aufhebung der häufigen einzelnen Zahlungen unterwegs an Post- und Chausseebeamte, wie auch für Damm- und Brückengefälle, Fährgelder usw., und die Einführung der Gesamtzahlung gegen Empfangsbescheinigung am Orte der Abreise für die ganze Fahrt, ebenso das strenge Verbot, von den Reisenden Trinkgelder zu fordern, erleichtere jetzt den Reiseverkehr und werde von den Reisenden mit Dank aufgenommen. Mit Hilfe der neuen Beförderungseinrichtung sei es nun gelungen — so konnte der General-Postmeister mit Genugtuung hervorheben — die äußerst wichtige, so lange vergeblich gewünschte tägliche Reiseverbindung zwischen Paris und Berlin und eine wöchentlich dreimalige Verbindung zwischen Berlin und Petersburg nach vielen Schwierigkeiten so glücklich zustande zu bringen, daß die 384 Meilen lange Strecke zwischen Paris und Petersburg, statt wie ehedem

[1]) Es war das erste Mal, daß der General-Postmeister einen solchen Bericht erstattete. Er gründete sich auf die an das Staatsministerium gerichtete königliche Kabinettsorder vom 9. Juni 1827.

in 23 bis 24 Tagen, in $15^1/_2$ Tagen, mithin unter Ersparung von einem Drittel des früheren Zeitaufwandes, zurückgelegt werde.

Durch die Vermehrung und Verbesserung der Beförderungsmittel sei ein für die Posteinnahmen vorteilhaftes Steigen des Briefverkehrs herbeigeführt worden. Eine unglaubliche Anzahl von Reisen in Handels- und anderen Geschäften sei dadurch veranlaßt und nur durch die den Reisenden gebotenen Erleichterungen ermöglicht worden. Dadurch habe wiederum der in ganz Europa gesunkene Handel einen nicht unbedeutenden Ersatz für die großen allgemeinen Verluste erhalten, die ohne Hilfe dieser Art höchst verderbliche Folgen herbeigeführt haben würden.

Die jährliche Einnahme an Personengeld für Reisende mit den ordinären Posten, Schnellposten und Diligencen sei seit dem Jahre 1822 um den großen Betrag von 158 655 Talern gestiegen; die Zahl der mit den Posten versandten Briefe habe im Jahre 1827 gegen das Jahr 1821 um 25 v. H. zugenommen.

> Ich bin — so lautet ein bedeutungsvoller Satz in dem Verwaltungsberichte — bei meiner Verwaltung der Überzeugung gefolgt, daß das Postinstitut innerlich und äußerlich nur gedeihen kann, wenn es mit Liberalität und nicht mit ängstlicher Ersparungssucht verwaltet wird. Wären mir nicht durch die bereitwillige Vermittlung des Geheimen Staatsministers v. Lottum vermöge Euerer Königlichen Majestät allergnädigsten Bestimmung vom 27. Dezember 1824 die Mittel gewährt worden, so hätte ich mit der ausgedehnten Vermehrung der Postverbindungen und mit den allerdings kostbaren Verbesserungen der Posten nicht fortschreiten und den obigen Ertrag nicht bewirken können.

Durch Kabinettsorder vom 21. Januar 1828 gab König Friedrich Wilhelm III. dem General-Postmeister für die bezeigte Tätigkeit und Umsicht seine vollkommene Zufriedenheit zu erkennen mit dem Hinzufügen, daß er die Ergebnisse der sechsjährigen Verwaltung des Postwesens mit besonderem Wohlgefallen ersehen habe. Gleichzeitig genehmigte der König den Antrag des General-Postmeisters, die Schirrmeister (Postbegleiter), die auf den Hauptkursen der Schnellposten mit dem Ausland in Berührung kommen, fortan statt aus den Militärinvaliden, aus der Zahl der 9 Jahre gedienten Unteroffiziere zu wählen, die der General-Postmeister für diesen wichtigen Dienst als geeigneter bezeichnet hatte, als die meist wenig leistungsfähigen Invaliden. Da die Darlegung der durch die Einführung der Schnellposten erreichten Fortschritte in Naglers Bericht einen hervorragenden Platz einnimmt, wird man annehmen dürfen, daß die Anerkennung des Königs darauf ganz besonders zu beziehen ist.

Naglers Verdienst auf diesem Gebiete kam auf einer ihm zu Ehren im Jahre 1831 geprägten, nachstehend abgebildeten Schaumünze[1]) zum ersten Male zum künstlerischen Ausdruck. Sie zeigt auf der Vorderseite den Kopf des General-Postmeisters, auf der Rückseite eine auf einem fliegenden Adler sitzende weibliche Figur, die in der einen Hand einen Merkurstab, in der anderen eine Papierrolle hält. Am oberen Rande ist die Gestalt des Flußgottes Njemen, am unteren die der Mosel sichtbar. In dem freien Raume zwischen den beiden Gestalten sind in kreisförmiger Anordnung sechs vierspännige fahrende Schnellposten abgebildet, womit in sinnreicher Weise angedeutet werden soll, daß unter Naglers Verwaltung der äußerste Osten des Staates mit dem äußersten Westen durch Schnellposten in Verbindung gesetzt worden ist.

Die Zahl der Schnellposten war im Jahre 1837, also kurz vor der Eröffnung des Betriebs auf der ersten preußischen Eisenbahn Berlin—Potsdam, auf 182

[1]) Das Reichs-Postmuseum besitzt von dieser Schaumünze, die 1835 in veränderter Form nochmals geprägt wurde, mehrere Stücke in Eisen und Bronze.

gewachsen, die zusammen 707 228 Meilen jährlich zurücklegten. Ihre Verteilung auf das Staatsgebiet geschah möglichst gleichmäßig; auch entlegene Landesteile mit geringerem Verkehre wurden mit Schnellposten bedacht.

Sie machten auch häufig nicht an den Landesgrenzen halt, sondern wurden im Einverständnisse mit den Postverwaltungen der Nachbarländer in das nichtpreußische Gebiet weitergeführt, und zwar nicht allein nach deutschen Bundesstaaten (Hannover, Braunschweig, Bayern, Sachsen und dem Thurn und Taxischen Postgebiete), sondern auch nach dem Auslande (Holland, Belgien, Rußland). Der Mittelpunkt des Schnellpostnetzes war Berlin, von wo damals 24 Schnellpostkurse nach allen Himmelsrichtungen ausstrahlten, nämlich nach Breslau, Cassel, Cöln (auf drei verschiedenen Wegen: über Braunschweig, über Halle–Cassel und über Minden), ferner nach Danzig, Dresden, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Halle (Saale), Hannover (auf drei verschiedenen Wegen: über Magdeburg–Halberstadt–Hildesheim, über Magdeburg–Braunschweig und über Magdeburg–Halberstadt–Braunschweig–Hildesheim), nach Königsberg (Pr.), Leipzig, Magdeburg, Neustrelitz, Nürnberg (über Magdeburg–Erfurt und über Halle–Hof), Posen und Warschau, Potsdam, Stettin, Stralsund. Einzelne





dieser Schnellposten waren streckenweise mit anderen, nach entfernteren Städten verkehrenden vereinigt, so z. B. die Schnellpost Berlin–Hannover über Halberstadt und Hildesheim zwischen Berlin und Hildesheim mit der Berlin-Cölner Schnellpost über Minden (Westf.).

Auf den Kursen nach Breslau, Halle, Leipzig, Magdeburg, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder) und Stettin verkehrten die Schnellposten täglich, auf den Kursen nach Königsberg und Hamburg viermal, auf den Kursen nach Cöln über Minden und nach Hannover über Halberstadt-Hildesheim sowie nach Dresden und Neustrelitz dreimal, auf den übrigen Kursen zweimal in der Woche. Die Schnellpost nach Potsdam, die sogenannte »Journalière«, verkehrte täglich fünfmal. Auf dem Kurse nach Frankfurt (Oder) lief neben der Schnellpost täglich einmal noch eine »Journalière«, so daß sich zwischen dieser Stadt und Berlin täglich zweimal eine beschleunigte Reisegelegenheit darbot.

Das in dem Schmückertschen Gutachten gesteckte Ziel, die Personen- und Briefbeförderung zu vereinigen, um auf diese Weise die Reisenden so rasch wie die Briefe zu befördern, war voll erreicht worden. Die Schnellposten liefen so rasch wie die früheren Reitposten; in einzelnen Fällen kamen die Schnellposten sogar noch um ein weniges rascher ans Ziel als die auf denselben Strecken verkehrenden Reitposten. Das günstige Ergebnis war hauptsächlich dadurch erreicht worden, daß es nach vielen Versuchen und nach Prüfung des ausländischen Wagenbaues gelungen war, den hierunter abgebildeten auf Federn

ruhenden preußischen Schnellpostwagen[1]) herzustellen, der geringes Eigengewicht und sanfte Gangart mit der erforderlichen Widerstandsfähigkeit vereinigte, nach seinem Fassungsvermögen große Bequemlichkeit für die Fahrgäste und den nötigen Raum für die Unterbringung der Briefpost und des Reisegepäcks darbot, und der sich durch seine gefällige Form und sein geschmackvolles Äußere empfahl. Zu den Versuchen und Prüfungen hatte der General-Postmeister das obengenannte Mitglied des General-Postamts, Geh. Postrat Pistor, seiner technischen Kenntnisse wegen nach England, dem Lande mit einem damals hochentwickelten Wagenbau, entsandt.

Die Fahrgeschwindigkeit der preußischen Schnellposten war verschieden; sie war größer bei den auf den ebenen Straßen im Norden, Nordosten und Osten des Staates fahrenden, etwas geringer bei den die deutschen Mittelgebirge (Harz, Wesergebirge, Thüringer Wald usw.) durchquerenden Posten sowie bei denen,



die auf den gebirgigen Strecken in den westlichen Provinzen verkehrten. Auf die Meile berechnet schwankte der reine Fahrtaufwand, also ohne die Unterwegsaufenthalte, zwischen 42 und 50 Minuten, mithin zwischen 6 und 7 Minuten für das Kilometer. Für die Schnellpostreise von Berlin nach Königsberg über Cüstrin-Landsberg (Warthe)-Konitz-Dirschau-Marienburg-Elbing — Entfernung 76¾ Meilen — waren 61 Stunden 10 Minuten erforderlich. Der am Sonntag 7 Uhr abends von Berlin abfahrende Reisende traf am Mittwoch 8 Uhr 10 Minuten früh in Königsberg ein. Mit der auf genau derselben Straße verkehrenden Fahrpost erforderte die Reise dagegen einen Zeitaufwand von 100 Stunden 45 Minuten; der Reisende war vom Dienstag 10 Uhr vormittags bis zum Sonnabend 2 Uhr 45 Minuten nachmittags unterwegs. Die Geschwindigkeit der Beförderung betrug bei der Schnellpostreise (mit Einschluß des Aufenthalts unterwegs) 47⅘ Minuten auf die Meile, während sie sich bei der Benutzung der Fahrpost auf 78⅔ Minuten belief. Die Zeitersparnis bei der Schnellpostreise stellte sich mithin auf beinahe 40 Stunden! Von diesem beträchtlichen Zeitgewinn entfielen 26 Stunden 10 Minuten auf die Fahrzeit, die bei der

[1]) Nachbildung der Darstellung im Reichs-Postmuseum.

Fahrpost 82 Stunden 5 Minuten, bei der Schnellpost nur 55 Stunden 55 Minuten betrug, während an der Aufenthaltszeit unterwegs, die bei der Fahrpost 18 Stunden 40 Minuten, bei der Schnellpost noch nicht den dritten Teil nämlich nur 5 Stunden 15 Minuten ausmachte, 13 Stunden 25 Minuten eingespart wurden.

Wer von Berlin nach Cöln über Minden mit der Fahrpost reiste, war vom Dienstag 4 Uhr nachmittags bis zum nächsten Montag 2 Uhr 30 Minuten früh unterwegs. Bediente er sich der Schnellpost, so dauerte die Reise von Dienstag 7 Uhr abends bis zum Sonnabend 1 Uhr 20 Minuten früh. Es wurden also 52 Stunden 10 Minuten, mehr als 2 volle Tage, erspart. Die Reise vom äußersten Osten Preußens nach dem Westen, d. h. von Tilsit über Königsberg–Berlin–Cöln nach Aachen, konnte mit den sich darbietenden, aneinander anschließenden Schnellposten vom Mittwoch 4 Uhr früh bis zum nächsten Mittwoch 3 Uhr 15 Minuten nachmittags zurückgelegt werden, während dieselbe Reise mit der Fahrpost 13 bis 14 Tage erforderte. Ähnlich, wenn auch nicht überall gleich günstig, stellte sich das Verhältnis auf den übrigen Kursen. Das Höchstmaß der Schnelligkeit erreichte die oben genannte »Journalière« Berlin–Potsdam, die den 4 Meilen langen Weg vom Posthaus in der Königstraße in Berlin über Zehlendorf zum Posthaus in Potsdam in $2^1/_2$ Stunden, die Meile also in $37^1/_2$, das Kilometer in 5 Minuten durcheilte: eine Leistung, die sich neben den Geschwindigkeitsziffern mancher unserer heutigen Kleinbahnzüge immerhin sehen lassen kann.

Zur Beschleunigung der Schnellpostfahrten waren die Aufenthaltszeiten an den Unterwegsorten soweit wie möglich eingeschränkt. An vielen kleinen Orten war eine Aufenthaltsfrist überhaupt nicht vorgesehen, sonst nur 5, auch 10 Minuten. Längere Aufenthalte wurden im allgemeinen nur für die Mahlzeiten der Reisenden, in größeren Städten auch zwecks Aufnahme der Anschlüsse von den Seitenpostkursen, festgesetzt. Auf den östlichen Kursen waren die Aufenthaltszeiten gewöhnlich knapper bemessen, als auf den westlichen. Während z. B. die Berlin-Königsberger Schnellpost nur einen Unterwegsaufenthalt von 5 Stunden 15 Minuten hatte, ging bei der Berlin-Cölner Schnellpost über Braunschweig, obwohl die Kurslänge nur um $3^1/_4$ Meilen größer war als bei jener, ein Zeitraum von 9 Stunden 45 Minuten durch Unterwegsaufenthalt verloren. Es lag das an den reichlicher bemessenen Haltezeiten an den auf dem Berlin–Cölner Kurse gelegenen zahlreichen größeren Orten, während solche auf dem Kurse nach Königsberg spärlicher vorhanden waren.

Die preußische Postverwaltung hatte bei der Einrichtung der Schnellposten von vornherein den Grundsatz festgehalten, die Geschwindigkeit nicht auf Kosten der Annehmlichkeit und des Wohlbefindens der Reisenden zu steigern. Im Gegensatze dazu hatte die französische Postverwaltung bei Einrichtung ihrer schnellfahrenden Malle-Posten auf die Bedürfnisse der Reisenden fast gar keine Rücksicht genommen, sondern den alleinigen Gesichtspunkt festgehalten, die Geschwindigkeit bis aufs äußerste zu erhöhen. Der Malle-Postreisende mußte sich, wenn er unterwegs nicht hungern wollte, den erforderlichen Mundvorrat mit auf die Reise nehmen. Zur Einnahme einer warmen Mahlzeit war ihm kaum Gelegenheit geboten. So hatte der Reisende, der die 6 Uhr abends von Paris abfahrende Malle-Post nach Straßburg benutzte, während der ganzen Fahrt nur eine einzige Pause von 30 Minuten am folgenden Tage in Chalons a. d. Marne; von da ab bis ans Ende der Strecke — 33 Stunden — wurde kein Aufenthalt mehr gemacht! Durch den Wegfall der Haltezeiten war es ja nun allerdings gelungen, die durchschnittliche Schnelligkeit der Malle-Postfahrten auf 45 Minuten für die deutsche Meile (mit Einrechnung des Aufenthalts) festzulegen und die Geschwindigkeit der preußischen Schnellposten um ein geringes

zu überflügeln, aber um den Preis der Beeinträchtigung der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit für die Fahrgäste, die unter solcher Überhastung naturgemäß empfindlich zu leiden hatten. Die Folgen der unverständlichen Einrichtung ließen nicht auf sich warten, indem die Reisenden wegen der ihnen zugemuteten Unbequemlichkeiten die Malle-Posten zu weiten Reisen fast gar nicht mehr in Anspruch nahmen, sondern sich auf kurze Fahrten bis zu 10 und 20 Meilen beschränkten. Die schwache Benutzung machte die Malle-Posteinrichtung für den französischen Staatsschatz sehr kostspielig[1]). Um wie viel zweckmäßiger erscheint dem gegenüber die Einrichtung der preußischen Schnellposten. In Preußen hatte man dem körperlichen Wohlbefinden der Postreisenden die weitestgehende Fürsorge angedeihen lassen. Bei jeder Schnellpost, die einen vollen Tag verkehrte, waren 3 Aufenthalte für das Frühstück, das Mittagessen und das Abendessen vorgesehen; auf einzelnen Kursen fand noch ein vierter Aufenthalt für die Einnahme des zweiten Frühstücks statt.

Das Postkursbuch enthielt darüber genaue Angaben, so daß der Reisende sich darauf einrichten konnte. So wurden z. B. bei der Schnellpost Berlin–Cöln über Braunschweig den Fahrgästen an folgenden Orten die Mahlzeiten gereicht:

	Aufenthalt
1. Tag.	
Genthin, Frühstück	30 Minuten.
Magdeburg, Mittagessen	95 -
Braunschweig, Abendessen	30 -
2. Tag.	
Seesen, erstes Frühstück	20 -
Mühlenbeck, zweites Frühstück	15 -
Höxter, Mittagessen	45 -
Paderborn, Abendessen	45
3. Tag.	
Soest, erstes Frühstück	20 -
Unna, zweites Frühstück	20 -
Hagen, Mittagessen	45 -

Da die Mahlzeiten in den für diesen Zweck eingerichteten Wartezimmern in den Posthäusern eingenommen und sofort nach Ankunft der Post aufgetragen wurden, reichten die Aufenthaltszeiten nicht nur dafür aus, sondern ließen dem Reisenden noch eine kurze Pause zur Erholung von den Anstrengungen der Fahrt, zur Reinigung des Körpers usw. Die Preise der Mahlzeiten waren von der Postbehörde festgesetzt und fanden sich auf den in den Wartestuben aushängenden amtlichen Preistafeln verzeichnet, so daß der Reisende gegen Übervorteilung geschützt war. Das ausliegende Beschwerdebuch bot bequeme Gelegenheit, Klagen über schlechte Bewirtung usw. mit Erfolg an die zuständige Stelle zu bringen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die steigende Beliebtheit, deren sich die preußischen Schnellposten bald im In- und Ausland erfreuten, zum Teil auf diese fürsorglichen Vorkehrungen zurückzuführen war. Der Fahrpreis für die Schnellposten betrug im allgemeinen 9, bei einzelnen Kursen 10 Sgr. auf die Meile, was gegenüber dem Fahrpreis auf den gewöhnlichen Fahrposten, der auf nur 6 Sgr. festgesetzt war, einen Aufschlag von etwa 50 v. H. bedeutete. Auf Schnellpostkursen, die nichtpreußisches Gebiet berührten, bestanden für die außerpreußischen (z. B. sächsischen, bayerischen, hannoverschen) Strecken abweichende Personengeldsätze. Für die Reise mit der Schnellpost von Berlin

[1]) Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers: Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828. Archiv 1917, S. 155.

nach Königsberg belief sich der Mehraufwand gegenüber der Reise mit der Fahrpost auf 7 Taler 16¹/₄ Sgr., eine zwar nicht unbeträchtliche Mehrausgabe, die aber im Hinblick auf den Zeitgewinn von nahezu 40 Stunden für den Geschäftsmann keine Rolle spielte. An Gepäck waren auf den Schnellposten 30 Pfund frei. Bis zu 50 Pfund Überfracht konnten gegen Bezahlung mitgenommen werden. Im Jahre 1828 war die Postverwaltung dazu übergegangen, Paket- und Geldsendungen, an deren besonders schnellen Beförderung dem Absender gelegen war, zur Beförderung mit den Schnellposten ausnahmsweise zuzulassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Schnellposten nicht überfrachtet würden und ihr Hauptzweck darunter nicht leide. Es waren kleinere Pakete, sog. Handpakete, für diese Beförderung ins Auge gefaßt; der Absender hatte dafür bei Entfernungen von mehr als 10 Meilen einen Portozuschlag von 50 v. H. zu entrichten. Das Zugeständnis wurde arg mißbraucht, namentlich in der Rheinprovinz. Es wurden schwere Austernfässer, Fischkörbe, großes Wildpret, überhaupt übelriechende und Feuchtigkeit absetzende, leicht verderbliche Gegenstände zur Beförderung mit den Schnellposten eingeliefert und von den Postanstalten auch angenommen. Die Folge davon war die Überlastung des Deckraums der Schnellpostwagen und ihre Gefährdung bei Unebenheiten der Straßen. In der Rheinprovinz kamen mehrere Fälle des Umstürzens der Wagen vor. Das General-Postamt mußte gegen den Mißbrauch öfter einschreiten und einschränkende Vorschriften erlassen, doch scheint er nie ganz aufgehört zu haben.

Die Einrichtung der Schnellposten war in der stillen, an wichtigen Begebenheiten armen Zeit der zwanziger und dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Ereignis, das in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus gewaltiges Aufsehen erregte. Wie die Überlieferung berichtet, strömten unsere Altvorderen, sobald ein Ort zum ersten Male von der Schnellpost berührt wurde, scharenweise vor die Tore hinaus auf die Landstraße, um das neue Fahrzeug, dessen Gangart von der gemächlichen Fortbewegung der guten alten Fahrposten so sehr abstach, dahersausen zu sehen. Wie stets bei allen Neuerungen fehlte es nicht an Bedenklichkeiten und abgünstiger Beurteilung. Manchen gefiel die starke Beschneidung der Aufenthaltszeiten an den Unterwegsorten nicht. Die Überhastung störte sie. Andere äußerten sogar die Befürchtung, bei dem heftigen Luftzug infolge des fortdauernd raschen Fahrens könnten die Atmungswerkzeuge der Reisenden leiden und Hals- und Lungenkrankheiten erzeugt werden. Die Ängstlichen ahnten nicht, daß bereits ein neues Beförderungsmittel vor der Tür stand, gegen das jenes Bedenken mit weit größerem Rechte erhoben werden konnte. Doch gab es auch weitblickende Leute genug, die den erzielten Fortschritt warm begrüßten. Zu ihnen gehörte kein geringerer als Goethe, der den Verbesserungen im Verkehrswesen ohnehin mit Aufmerksamkeit folgte und ihre Wirkungen hoch einschätzte[1]). In den Gesprächen mit Eckermann finden wir unterm 27. März 1825 die anerkennende Äußerung, »daß wir in Deutschland schon ganz leidliche Posten besitzen, ja sogar anfangen, Schnellposten zu bekommen«. Und in den Unterhaltungen mit dem Kanzler Fr. v. Müller nannte Goethe einige Tage später (4. April 1825) den mit ihm in persönlichen Beziehungen

[1]) Bekannt ist Goethes günstiges Urteil über die Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten, an denen er »das leidliche Porto« rühmte. (Vgl. Dr. Rübsam, Allgemeine Deutsche Biographie. Band XXXVII. 1894 S. 505.) Einen glänzenden Beweis seines staunenswerten Weitblicks auch auf diesem Gebiete liefert Goethe in dem Gespräche mit Eckermann vom 23. Okt. 1828: »Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde; unsere guten Chausseen und künftigen Eisenbahnen werden schon das Ihrige tun«. Wer dachte in jenem Jahre in Deutschland an Eisenbahnen und ihre Wirkung auf die Einheit Deutschlands!

stehenden General-Postmeister v. Nagler — wohl mit Bezug auf die Schnellposten — schmeichelhafterweise einen »Velocifer[1])-Charakter«.

Wie der Geheime Postrat Schmückert in seiner Denkschrift richtig vorausgesagt hatte, wurde der gute Ruf, dessen sich die preußischen Posteinrichtungen ohnehin schon erfreuten, durch die Einführung der Schnellposten erhöht. Der ihnen zugrunde liegende Gedanke wurde in den anderen deutschen Bundesstaaten und in vielen ausländischen Staaten aufgenommen und ebenfalls ausgeführt. Besondere Beauftragte erschienen in Berlin, um von den preußischen Posteinrichtungen Kenntnis zu nehmen; so z. B. ein Abgesandter des Kaisers von Rußland in der Person des Staatsrats von Weyrauch.

Als eine unmittelbare Folge der Einführung der Schnellposten, deren knapp bemessene Haltezeiten und rasche Gangart die Innehaltung größter Pünktlichkeit erheischten, ist die in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts fallende, oben bereits erwähnte Ingebrauchnahme der Kursuhren[2]) zu betrachten, nach denen die Bürouhren der Postanstalten unter Berücksichtigung des aus der geographischen Ortslage sich ergebenden Zeitunterschieds gestellt wurden. Alle Postanstalten wurden mit Amtszimmeruhren ausgestattet; an den Postgebäuden der größeren Städte wurden weithin sichtbare Uhren mit Schlagwerken angebracht. Das Posthaus in Berlin erhielt eine des Abends durch Gas erleuchtete Schlaguhr[3]), nach der sich der ganze Postbetrieb und Reiseverkehr richtete. So kam durch die Schnellposten ein frischerer, strafferer Zug in den gesamten Betrieb.

Niemand hatte seinerzeit geahnt, daß die hohe Entwicklungsstufe, die das Postfuhrwesen mit den Schnellposten erreicht hatte, schon nach knapp zwei Jahrzehnten ihre Bedeutung verlieren sollte.

Mit dem Beginne des Eisenbahnzeitalters war der Ausbreitung der Schnellposten, die einen so verheißungsvollen Anfang genommen hatte, ein Ziel gesetzt. Zunächst trat allerdings in der Ausdehnung des Betriebsnetzes ein gewisser Beharrungszustand ein, indem für eingezogene Verbindungen neue auf Strecken eingerichtet wurden, die bis dahin einen Schnellpostverkehr nicht gekannt hatten. Mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaues mußte natürlich eine Verminderung der Schnellpostkurse eintreten. Die rückläufige Bewegung vollzog sich jedoch keineswegs besonders rasch. So behaupteten sich die Cöln–Coblenz–Mainzer Schnellposten, die ältesten von allen, trotz des starken Wettbewerbes der vom Reiseverkehr bevorzugten Rheindampfschiffe, bis in die fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und räumten erst dann völlig das Feld, als die rheinische Eisenbahn auf der ganzen Strecke von Cöln bis Mainz dem Betrieb übergeben war. Ausgangs des 5. Jahrzehnts war von den alten großen Kursen (Berlin–Cöln, Berlin–Königsberg, Berlin–Breslau usw.) nichts mehr vorhanden als einzelne Teilstrecken. Auch auf ihnen mußten mit der Vollendung von Schienenwegen die Schnellposten weichen.

Die Glanzzeit der Schnellposten war nur von kurzer Dauer. Fast schien es, als ob die ältere Verkehrsanstalt, bevor sie den Reiseverkehr an die neuentstehende abtrat, noch einmal habe zeigen wollen, bis zu welchem Grade ihre Leistungen auf diesem Gebiete durch wohlerwogene Einrichtungen vervollkommnet und gesteigert werden konnten.

[1]) Bringer, Träger der Schnelligkeit; in freier Anlehnung an Lucifer, Signifer, Turifer usw.

[2]) Die ersten in Gebrauch genommenen, sehr genau gehenden Kursuhren waren in Genf verfertigt; die Einführung der Kursuhren fand in anderen Staaten Nachahmung.

[3]) In jene Zeit fällt die Einführung der Gasbeleuchtung im Postdienste, wodurch der gesamte Betrieb eine außerordentliche Erleichterung erfuhr. »Das Postlokal in Berlin — schreibt das Mitglied des General-Postamts, Geh. Postrat Seidel am 10. Juni 1828 — hat jetzt eine so umfassende vollständige und zweckmäßige Einrichtung erhalten, daß solches zu den vorzüglichsten in Europa gerechnet werden darf«.

Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1917[1]).

Umfang des Bahngebiets. Bahn(eigentums)länge am 31. März 1918.

	Hauptbahnen km	Nebenbahnen km	insgesamt km	Gegen das Vorjahr mehr + weniger — km
Dem öffentlichen Verkehre dienende				
Vollspurbahnen	22 737,59	17 243,20	39 980,79	+ 37,76
Schmalspurbahnen	—	239,10	239,10	.
zusammen	22 737,59	17 482,30	40 219,89	+ 37,76
Bahnstrecken ohne öffentlichen Verkehr	—	200,68	200,68	— 1,80
Gesamtlänge	22 737,59	17 682,98	40 420,57	+ 35,96.

Von den dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen waren
eingleisig .... 22 223,63 km, dreigleisig .... 84,74 km,
zweigleisig ... 17 506,44 - , vier- und mehrgleisig 405,08 - .

Die Betriebslänge — d. h. die Eigentumslänge abzüglich der verpachteten eigenen und zuzüglich der gepachteten und mitbetriebenen fremden Strecken — der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen betrug Ende März 1918 im ganzen (40 079,16 + 239,10) = 40 318,26 km, gegen 40 280,50 km im Vorjahre, mithin gegen 1917 mehr 37,76 km.

Die Anlagekosten betrugen Ende 1917 im Bereiche der Betriebsgemeinschaft insgesamt (für Vollspurbahnen, Schmalspurbahnen und Anschlußbahnen ohne öffentlichen Verkehr) 14 218 227 567 M (1916 13 900 387 097 M); mithin mehr 317 840 470 M. Für 1 km Bahnlänge betrugen die Anlagekosten 1917 351 757 M (1916 344 200 M).

Der Fuhrpark bestand Ende 1917 (1916) aus

			Beschaffungskosten von	
27 536	(26 045)	Lokomotiven mit	1 919 142 839 M,	also
darunter 384		*Triebwagen mit*	*34 053 328 M,*	mit insgesamt
53 085	(51 265)	Personenwagen mit	893 877 409 M,	4 673 705 235 M
14 902	(14 597)	Gepäckwagen -	132 433 006 M,	Beschaffungs-
592 492	(564 743)	Güter-usw.wagen -	1 728 251 981 M,	kosten;

d. s. 32,90 (30,80) v. H. der Anlagekosten von 14 205 876 501 M (13 888 044 729 M) der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnstrecken. Gegen das Vorjahr waren mithin Ende 1917 mehr vorhanden (d. h. Zugang

[1]) Nach dem amtlichen »Bericht über die Ergebnisse des Betriebs der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1917« und der »Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands« für 1917.

durch Neubeschaffung oder Umbau unter Abzug des Abgangs durch Ausmusterung oder Umbau)

1 491 Lokomotiven (darunter 1 Triebwagen), 1 820 Personenwagen,
305 Gepäckwagen, 27 749 Güterwagen.

Die Leistungen der Fahrzeuge. Auf den eigenen Betriebstrecken sind 1917 (1916) zurückgelegt worden von eigenen und fremden Lokomotiven und Triebwagen 800 429 813 (817 284 911) km, von eigenen und fremden Wagen (Personen-, Gepäck- und Güterwagen aller Art) 24 189 047 835 (25 079 616 565) Achskilometer.

Die Eisenbahnpostwagen haben 1917 (1916) zurückgelegt 356 006 336 (371 827 965) Achskilometer, mithin 1917 weniger 15 821 629 Achskilometer. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge betrug die Leistung der Eisenbahnpostwagen 9 182 (9 597) Achskilometer, mithin 1917 gegen 1916 weniger 415 Achskilometer.

Die Ergebnisse des Betriebs.

Einnahmen	1917 ℳ	1917 v. H.	1916 ℳ	1916 v. H.	gegen 1916 mehr v. H.
Verkehrseinnahmen					
Personen- und Gepäckverkehr	1 086 394 957	31,11	797 534 850	26,41	36,22
Güterverkehr	2 083 636 941	59,66	1 925 546 941	63,77	8,21
Sonstige Einnahmen	322 178 806	9,23	296 473 637	9,82	8,67
Gesamteinnahme	3 492 210 704	100,00	3 019 555 428	100,00	15,65
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	86 667	—	75 021	—	15,52

Ausgaben	1917 ℳ	1917 v. H.	1916 ℳ	1916 v. H.	gegen 1916 mehr v. H.
Persönliche Ausgaben	1 172 412 549	40,08	967 989 833	44,72	21,12
Sächliche Ausgaben	1 752 861 086	59,92	1 196 405 784	55,28	46,51
Gesamtausgabe	2 925 273 635	100,00	2 164 395 617	100,00	35,15
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	72 597	—	53 775	—	35,00
auf 100 ℳ der Gesamteinnahme (Betriebszahl)	83,77	—	71,68	—	16,87

Der Betriebsüberschuß. Obwohl die Einnahmen im Betriebsjahre 1917 gegen das Vorjahr um 472 655 276 ℳ oder 15,65 v. H. gestiegen sind, betrug der Gesamtüberschuß nur 566 937 069 ℳ gegen 855 159 811 ℳ im Jahre 1916; der Gesamtüberschuß ist also um 288 222 742 ℳ oder um 33,70 v. H. zurückgegangen. Für 1 km durchschnittlicher Betriebslänge belief sich der Überschuß im Jahre 1917 bei 40 294,78 km auf 14 070 ℳ, im Jahre 1916 bei 40 249,26 km auf 21 246 ℳ. Im Verhältnis zur Gesamteinnahme betrug der Überschuß 16,23 v. H. gegen 28,32 v. H. im Jahre 1916.

Das Betriebsjahr zeichnet sich hiernach vor den früheren Jahren dadurch aus, daß der Betriebsüberschuß gegen das Vorjahr zum ersten Male um ein beträchtliches zurückgegangen ist. Der ungünstige Abschluß ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß wegen der erheblich gestiegenen Löhne wesentlich höhere Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen aufgewendet werden mußten.

Gegen die im Haushaltsplane vorgesehene Gesamteinnahme von 2 892 535 000 ℳ hat sich bei einer wirklichen Einnahme von 3 492 210 704 ℳ — insbesondere durch die außerordentliche Steigerung der Verkehrseinnahmen — eine Mehreinnahme von 599 675 704 ℳ oder von 20,73 v. H. ergeben, wogegen die wirklichen Ausgaben von 2 925 273 635 ℳ gegen die planmäßige Sollausgabe des Haushaltsplans von 2 014 609 000 ℳ mit einer Mehrausgabe von 910 664 635 ℳ oder von 45,20 v. H. abschließen. Demgemäß steht dem nach dem Haushaltsplane berechneten Betriebsüberschusse von 877 926 000 ℳ auch nur ein wirklicher Überschuß von 566 937 069 ℳ gegenüber; es sind somit 310 988 931 ℳ oder 35,12 v. H. weniger aufgekommen.

Die Verzinsung. Das durchschnittliche Anlagekapital der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen von 14 059 520 892 ℳ (1916 13 712 394 243 ℳ) weist im Betriebsjahre 1917 eine Verzinsung von nur 4,03 v. H. auf, gegenüber einer solchen von 6,24 v. H. im Jahre 1916.

Von der Einnahme aus dem Personenverkehr entfielen auf die Beförderung von

	1917 ℳ	1916 ℳ	1917 mehr ℳ
Militär auf Militärfahrscheine und auf Militärfahrkarten	327 899 745	226 512 954	101 386 791,
anderen Personen	732 126 560	549 916 975	182 209 585.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehre verteilen sich wie folgt.

	1917 ℳ	1916 ℳ	1917 mehr + weniger — ℳ
Eil- und Expreßgut	81 335 271	69 186 457	+ 12 148 814
Frachtgut	1 512 735 034	1 423 738 790	+ 88 996 244
Postgut	2 629 277	851 609	+ 1 777 668
Militärgut	378 766 235	344 160 986	+ 34 605 249
Tierbeförderung	27 546 367	20 917 851	+ 6 628 516
Leichenbeförderung	3 172 119	2 646 546	+ 525 573
Frachtpflichtiges Dienstgut	3 208 074	4 509 723	— 1 301 649
Nebenerträge	74 244 564	59 534 979	+ 14 709 585
zusammen	2 083 636 941	1 925 546 941	+ 158 090 000.

Von den Einnahmen für die Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zugunsten Dritter — im ganzen 1917 58 821 048 *M*, 1916 50 901 093 *M* — entfielen auf die Vergütung der Postverwaltung

	1917 *M*	1916 *M*	1917 mehr + weniger *M*
für Arbeiten der Werkstätten	911 521	974 775	— 63 254
für Benutzung von Wagenabteilungen zum Postdienste, Beförderung von Eisenbahnpostwagen und Stellung von Beiwagen	6 992 152	6 780 197	+ 211 955
für Verschieben, Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Heizen, Schmieren usw. der Eisenbahnpostwagen	2 558 517	2 480 881	+ 77 636
für Benutzung von Hebevorrichtungen auf Bahnhöfen sowie für Bestellung und Abnahme von Eisenbahnpostwagen	558 333	542 524	+ 15 809
für Bewachung der Reichs- oder Staatstelegraphenanlagen, für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen usw.	107 617	106 407	+ 1 210

Die Einnahme an Telegraphengebühren hat betragen

im Jahre	*M*	gegen das Vorjahr mehr + weniger —
1913	716 726	+ 1,28 v. H.
1914	315 447	— 55,99 v. H.
1915	88 537	— 71,93 v. H.
1916	110 380	+ 24,67 v. H.
1917	194 485	+ 76,20 v. H.

Die Unfälle beim Eisenbahnbetrieb auf Vollspurbahnen.

	Insgesamt	Davon Entgleisungen und Zusammenstöße	Auf 100 km durchschnittlicher Betriebslänge im ganzen	Gesamtzahl der dabei getöteten oder verletzten Personen (ohne die Selbstmörder)
1914	2 382	441	6,03	2 483
1915	2 682	533	6,71	2 944
1916	3 095	759	7,74	3 479
1917	3 830	958	9,56	4 714

Von den beim Eisenbahnbetriebe verunglückten Personen wurden getötet und verletzt

	getötet				verletzt			
	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917
Reisende	132	163	143	404	468	671	847	1 318
Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienste	497	566	736	999	769	937	1 233	1 400
Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei- und sonstige im Dienste befindliche Beamte a) unverschuldet	2	2	2	—	32	27	31	29
b) infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen oder Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	139	65	36	40	77	56	24	29
(a + b) zusammen	141	67	38	40	109	83	55	58
Andere Personen	197	278	262	300	170	179	165	195
Außerdem durch Selbstmord und bei Selbstmordversuchen	232	193	210	246	14	22	32	24

Die durchschnittliche Zahl der Beamten, Gehilfen, Hilfskräfte im unteren Dienste und Arbeiter, deren Diensteinkommen aus den laufenden Betriebseinnahmen gezahlt wurde, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Art der Arbeitskräfte	1917		1916		gegen das Vorjahr mehr + weniger —			
	über-haupt	davon weib-liche	über-haupt	davon weib-liche	im ganzen	v. H.	davon weibliche	v. H.
Beamte								
planmäßige								
höhere	1 394	—	1 371	—	+ 23	+ 1,68	.	.
mittlere	66 986	—	63 772	—	+ 3 214	+ 5,04	.	.
untere	150 274	1 609	141 570	1 484	+ 8 704	+ 6,15	+ 125	+ 8,42
außerplanmäßige								
höhere	348	—	396	—	— 48	—12,12	.	.
mittlere	4 036	—	4 501	—	— 465	—10,33	.	.
untere	256	3	225	30	+ 31	+13,78	— 27	— 90,00
	223 294	1 612	211 835	1 514	+11 459	+ 5,41	+ 98	+ 6,47
Technische Gehilfen	945	—	1 213	—	— 268	—22,09	.	.
Hilfsbeamte im unteren Dienste, ferner Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen	105 052	30 545	100 054	14 848	+ 4 998	+ 5,00	+15 697	+105,72
Arbeiter	267 806	56 894	235 770	39 183	+32 036	+13,59	+17 711	+ 45,20
zusammen	597 097	89 051	548 872	55 545	+48 225	+ 8,79	+33 506	+ 60,32

Die Krankenversicherung. Von den auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichteten Allgemeinen-Eisenbahn-Betriebskrankenkassen erhoben am Schlusse des Berichts-(d. h. des Kalender-) jahrs 1917 (1916) 3 (3) Kassen einen Beitrag von 3,3 v. H. — 1916 außerdem 3 Kassen noch einen Beitrag von 3 v. H. —, 7 (12) Kassen von 3,6 v. H., 6 (1) Kassen von 3,9 v. H., 3 (2) Kassen von 4,2 und 2 (0) Kassen von 4,5 v. H. des Lohn- und Diensteinkommens. Freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährten am Ende des Jahres 1917 5 Kassen auf 26 Wochen, 3 auf 30 Wochen, 8 auf 39 Wochen, 1 auf 45 Wochen und 3 auf 52 Wochen. 1 Kasse gewährte freie ärztliche Behandlung auf 39 Wochen, freie Arznei jedoch nur auf 26 Wochen. Das Krankengeld wurde von 2 Kassen auf ein Jahr, von 1 Kasse auf 45 Wochen, von 8 Kassen auf 39 Wochen, von 3 Kassen auf 30 Wochen, von 7 Kassen auf 26 Wochen gewährt. Bei 7 Krankenkassen betrug es die Hälfte, bei 14 Kassen mehr als die Hälfte bis zu zwei Dritteln des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes. Das Sterbegeld betrug bei 2 Kassen das Dreißigfache, bei 2 Kassen das Fünfunddreißigfache, bei 17 Kassen das Vierzigfache des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes. Die Kosten für die an Angehörige der Kassenmitglieder gelieferten Arzneien und Heilmittel wurden von 9 Kassen zu einem Drittel bis zu fünf Sechsteln und von 12 Kassen voll übernommen. Die Zahl der Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkassen betrug am Ende des Jahres 1917 (1916) 516 833 (463 663); darunter waren 108 730 weibliche Mitglieder gegen 85 397 am Ende des Jahres 1916. Die Zahl der Sterbefälle unter den Kassenmitgliedern betrug (ohne Kriegsteilnehmer)

	insgesamt	auf je 100 Mitglieder
im Jahre 1917	3 284	0,85
- - 1916	2 464	0,70.

Bei den Allgemeinen Betriebskrankenkassen haben insgesamt betragen

	die Einnahmen ℳ	die Ausgaben ℳ
im Jahre 1917	27 573 851	26 303 315,
- - 1916	19 483 274	19 570 940.

Das Gesamtvermögen der Allgemeinen Betriebskrankenkassen — nach dem Anschaffungspreise der Wertpapiere — betrug

am 1. Januar 1918 .... 26 004 970 ℳ,
- 1. - 1917 .... 23 798 598 - .

Die Unfallversicherung. In den nach der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben der Staatseisenbahnverwaltung waren im Kalenderjahre 1917 durchschnittlich 404 494 unfallversicherungspflichtige Personen gegen 372 066 im Vorjahre beschäftigt. Unter Hinzurechnung der aus den Vorjahren übernommenen 25 359 Fälle waren im ganzen für 28 055 Unfälle Entschädigungen zu zahlen. Die Jahresausgabe an Entschädigungen ist im Vergleiche zum Vorjahr um 369 661 ℳ, und zwar von 8 814 584 ℳ im Jahre 1916 auf 9 184 245 ℳ im Jahre 1917 gestiegen. Durchschnittlich sind an Renten im Jahre 1917 (1916) gezahlt worden

für Verletzte .... 292,05 ℳ (1916 294,44 ℳ),
- Witwen .... 204,76 - (1916 200,99 -),
- Waisen .... 194,65 - (1916 182,75 -).

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Die Zahl der Mitglieder betrug

am 1. Januar 1917 .... 494 057,
- 1. - 1918 .... 538 678 (darunter weibliche 105 931),

mithin im Berichtsjahre mehr ... 44 621 Mitglieder. Die Einnahmen haben betragen

im Jahre 1917 .... 12 286 340 ℳ,
- - 1916 .... 10 279 591 ℳ, mithin sind die

Einnahmen im Berichtsjahr um .... 2 006 749 ℳ gestiegen. An laufenden Beiträgen wurden erhoben 4 155 333 ℳ gegen 3 428 473 ℳ im Jahre 1916. Die Ausgaben haben betragen

im Jahre 1917 .... 8 046 843 ℳ,
- - 1916 .... 6 973 118 ℳ, mithin sind die

Ausgaben im Berichtsjahr um .... 1 073 725 ℳ gestiegen. Der Überschuß betrug im Berichtsjahre 4 239 497 ℳ (gegen 3 306 473 ℳ im Jahre 1916). Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 1917 auf 67 954 381 ℳ gegen 62 792 501 ℳ zum gleichen Zeitpunkte des Jahres 1916. In den aus den Mitteln der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterhaltenen Invalidenheimen für Eisenbahner in Jenkau (bei Danzig), Birkenwerder (Mark) und Herzberg (Harz) befanden sich am Ende des Berichtsjahrs 19, 33 und 24, zusammen 76 Invaliden gegen 88 am Ende des Vorjahrs.

Die Angestelltenversicherung. Am Ende des Rechnungsjahrs 1917 waren 2 929 Bedienstete der Eisenbahnverwaltung versicherungspflichtig, sie entrichteten im Laufe des Rechnungsjahrs im ganzen 182 561 ℳ Beiträge. Die Beitragsleistung der Verwaltung betrug im gleichen Zeitraume 202 788 ℳ.

Die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge. Die Zahl der bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Kassenmitglieder betrug

am 1. Januar 1917 .... 351 521,
- 1. - 1918 .... 350 523, darunter 12 674 weibliche;

d. i. eine Verringerung gegen das Vorjahr um 998 Mitglieder. Von den Mitgliedern schieden unter anderem aus der Kasse aus infolge

	1917	1916
Ablebens	3 724	3 253,
Übernahme in das Verhältnis von unteren Beamten	8 661	1 974.

Die Sterblichkeitsziffer hat durchschnittlich auf je 100 Mitglieder 1,07 betragen gegen 0,92 im Jahre 1916. Die Einnahmen haben betragen

im Jahre 1917 .... 34 249 312 ℳ,
- - 1916 .... 28 083 450 ℳ, mithin sind die

Einnahmen im Berichtsjahr um 6 165 862 ℳ gestiegen. Die Ausgaben haben betragen

im Jahre 1917 .... 15 406 154 ℳ,
- - 1916 .... 14 367 658 ℳ, mithin sind die

Ausgaben im Berichtsjahr um 1 038 496 ℳ gestiegen. Der Überschuß betrug im Berichtsjahr 18 843 158 ℳ gegen 13 715 792 ℳ im Jahre 1916. Das Vermögen belief sich am Ende des Jahres 1917 auf 232 705 960 ℳ gegen 211 712 119 ℳ am Ende des Jahres 1916.

Freie Arzthilfe (Bahnärzte). Im Berichtsjahre hatten rund 198 000 Beamte (1916 193 000) ein Anrecht auf freie ärztliche Behandlung. Dafür waren 2 702 Bahnärzte (1916 2 697) bestellt, deren Bezüge sich auf insgesamt rund 4 023 000 ℳ (1916 3 357 000 ℳ) beliefen. Die Vergütung der Bahnärzte betrug auf den Kopf eines Beamten durchschnittlich rund 20,40 ℳ gegen 17,40 ℳ im Jahre 1916 und 17,00 ℳ im Jahre 1915. An festen Jahresvergütungen wurden den Ärzten im Berichtsjahre rund 3 265 600 ℳ gezahlt gegen rund 2 630 300 ℳ im Jahre 1916.

Zur Pflege und Hebung des Gesundheitszustandes der Angehörigen der Staatsbahnverwaltung waren bis zum Schlusse des Berichtsjahrs insgesamt eingerichtet 1 562 Badeanstalten mit 3 157 Brause-, 3 471 Wannen- und 62 anderen Bädern gegen 1 549, 3 134, 3 417 und 61 im Vorjahre.

Geldbelohnungen für langjährige treue Dienste sind im Berichtsjahre zugesprochen worden 8 553 Arbeitern im Gesamtbetrage von 226 985 ℳ (9 222 Arbeitern 468 630 ℳ im Jahre 1916 und 9 504 Arbeitern 491 100 ℳ im Jahre 1915). Von den 8 553 Arbeitern erhielten 41 Belohnungen für fünfzigjährige treue Dienste.

Am Schlusse des Berichtsjahrs waren an 139 Orten — 148 am Schlusse des Vorjahrs — Unterkunftsräume für unverheiratete Angehörige der Staatsbahnverwaltung vorhanden, in denen 2 121 (1916 1 902) Bedienstete Aufnahme fanden.

Am 31. März bestanden 829 Eisenbahnvereine mit 490 837 Mitgliedern gegen 827 Vereine und 490 193 Mitglieder im Vorjahre. Die Vereine haben einen

»Allgemeinen Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen«

gebildet, der sich eine Krankengeldversicherung, Arzneiversicherung und Witwen- und Waisenrentenversicherung seiner Mitglieder zur Aufgabe stellt. An der Krankengeldversicherung nahmen Ende 1917 im ganzen 261 497 Mitglieder teil, an der Arzneiversicherung 60 827 Mitglieder, an der Witwen- und Waisenrentenversicherung 1 903 Mitglieder.

Der Stiftung Eisenbahn-Töchterhort sind im Jahre 1917 an laufenden und einmaligen Beiträgen sowie an besonderen Zuwendungen im ganzen 444 577 ℳ gegen 371 734 ℳ im Vorjahre zugeflossen. Die Ausgaben des Jahres 1917 betrugen 295 350 ℳ gegen 261 418 ℳ im Jahre 1916. Im ganzen sind bisher an Unterstützungen 1 940 344 ℳ gezahlt worden, davon an Töchter von unteren Beamten und Arbeitern 1 097 080 ℳ. Das Stiftungsvermögen war Ende 1917 auf 3 691 000 ℳ angewachsen. In dem von der Stiftung in Erfurt errichteten Christianenheim waren im Berichtsjahre 320, im Vorjahre 355 Mädchen untergebracht. Außerdem hat die Stiftungsverwaltung im Rechnungsjahre 1917 das Domänengrundstück Aschenhof bei Suhl käuflich erworben, um daselbst Waisenmädchen — erstmalig 17 Mädchen — in der Haus-, Feld- und Gartenwirtschaft auszubilden. Der Kaufpreis betrug 127 000 ℳ, wozu noch 35 493 ℳ für die Anschaffung von Haus- und Wirtschaftsgeräten sowie für den Ankauf von Klein- und Großvieh hinzukamen. Die Mehrzahl der im Christianenheim und auf dem Aschenhof untergebrachten Mädchen stammte aus Kreisen der unteren Beamten und Arbeiter.

Die Stiftung „Töchterhort" für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Die Stiftung Töchterhort für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten hat ihren Verwaltungsbericht für 1918 veröffentlicht. Mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr ist eines der trübsten Jahre deutscher Geschichte dahingegangen. Was von ihm erhofft wurde, eine glückliche Beendigung des Weltkriegs, hat es nicht gebracht, und den zahlreichen Post-Kriegswaisen bleibt nicht einmal der Trost, daß ihre Väter sich für die Erstarkung des geliebten Vaterlandes geopfert haben. Die trostlose wirtschaftliche Lage, das gewaltige Steigen der Preise für den Lebensunterhalt geben sie bitterster Not preis und lassen sie immer flehentlicher ihre Blicke auf die Stiftung Töchterhort richten, die mehr denn je auf eine großherzige Mildtätigkeit der Postbeamtenschaft angewiesen ist.

Um so erfreulicher ist, daß trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen der Beamtenstand wie kaum eine andere Volksschicht zu kämpfen hat, die Spendensumme im verflossenen Geschäftsjahre nennenswert — um 4 043 ℳ — gestiegen ist. Von Angehörigen der Verwaltung sind im Jahre 1918 im ganzen 233 654 ℳ Töchterhortbeiträge geleistet worden; dazu treten 4 520 ℳ besondere Zuwendungen und 98 259 ℳ Zinsen, so daß eine Gesamteinnahme von 336 433 ℳ zu verzeichnen ist. Die darin enthaltenen laufenden Spenden haben 218 368 ℳ betragen, an denen 62 319 höhere und mittlere Beamte mit 117 426 ℳ und 84 293 untere Beamte mit 100 942 ℳ beteiligt waren. Im Durchschnitt entfallen auf je einen höheren und mittleren Beamten 1,88 ℳ, auf einen unteren Beamten 1,20 ℳ fürs Jahr. Seit der Begründung der Stiftung ist im Jahre 1918 die höchste Einnahme an Beiträgen usw. aufgekommen, wie aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen ist.

Zeitabschnitt	Laufende Beiträge		Einmalige Beiträge		Besondere Zuwendungen		Zusammen	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Bis Ende 1891, einschl. des Kapitalgrundstocks	45 812	98	124 790	77	—	—	170 603	75
Kalenderjahr 1892.......	74 254	40	13 137	32	—	—	87 391	72
- 1893.......	85 455	1	4 130	35	5 836	27	95 421	63
- 1894.......	87 919	53	5 466	—	7 107	53	100 493	6
- 1895.......	92 307	52	4 268	92	3 923	8	100 499	52
- 1896.......	96 428	36	4 975	63	7 664	28	109 068	27
- 1897.......	99 180	64	6 336	66	3 638	94	109 156	24
- 1898.......	101 710	38	5 331	64	4 136	20	111 178	22
- 1899.......	106 281	89	6 731	49	3 319	2	116 332	40
- 1900.......	113 277	66	5 987	11	4 987	41	124 252	18
- 1901.......	123 420	54	6 993	53	6 314	81	136 728	88
- 1902.......	135 874	31	6 940	29	9 838	83	152 653	43
- 1903.......	146 628	42	7 991	45	4 746	35	159 366	22
- 1904.......	155 704	17	8 314	87	11 787	85	175 806	89
- 1905.......	167 560	23	8 072	64	9 935	25	185 568	12
- 1906.......	182 089	82	14 612	42	6 789	44	203 491	68
- 1907.......	191 015	79	13 068	89	2 894	71	206 979	39
- 1908.......	198 607	22	10 628	36	6 238	94	215 474	52
- 1909.......	202 868	85	24 854	10	6 322	14	234 045	9
- 1910.......	194 056	83	13 370	60	10 418	6	217 845	49
- 1911.......	187 092	64	12 648	20	6 048	28	205 789	12
- 1912.......	195 665	55	9 715	62	4 325	76	209 706	93
- 1913.......	209 703	94	8 205	99	9 408	18	227 318	11
- 1914.......	221 890	50	7 479	64	4 698	41	234 068	55
- 1915.......	217 391	13	4 597	75	3 622	60	225 611	48
- 1916.......	216 338	77	5 936	27	3 713	23	225 988	27
- 1917.......	214 325	96	18 016	97	3 446	24	235 789	17
- 1918.......	218 368	50	15 285	28	4 520	1	238 173	79
In 28½ Jahren....	4 281 231	54	377 888	76	155 681	82	4 814 802	12

533 570 ℳ 58 Pf.

Dieser opferwilligen Hilfsbereitschaft entspricht die Gestaltung des Stiftungsvermögens. Es erhöhte sich im Berichtsjahre von 2 208 601 ℳ mit 726 530 ℳ Anteil der unteren Beamten auf 2 304 139 ℳ mit 756 931 ℳ Anteil

der unteren Beamten. Einschließlich der Bestände der Bezirksausschüsse, die sich um 11 975 ℳ vermehrt haben, hat das gesamte Stiftungsvermögen die Höhe von 2 390 277 ℳ erreicht und damit den Bestand des Vorjahrs um rund 107 500 ℳ übertroffen.

Unterstützungen wurden gewährt

laufende an Töchter von	höheren und mittleren Beamten in 230 Fällen	50 935 ℳ
- - - -	unteren Beamten in 225 Fällen	36 502 -
einmalige - - -	höheren und mittleren Beamten in 1 019 Fällen	56 677 -
- - - -	unteren Beamten in 1 748 Fällen	80 765 -
zusammen - - -	höheren und mittleren Beamten in 1 249 Fällen	107 612 -
- - - -	unteren Beamten in 1 973 Fällen	117 267 - .

Da die Vermögenslage der Stiftung dem Hauptausschusse gestattet hatte, die laufenden Unterstützungen vom Beginne des Berichtsjahrs ab nennenswert zu erhöhen, sind die Beträge dafür gegen das Vorjahr bei den Beamtentöchtern um 8 947 ℳ und bei den Töchtern der unteren Beamten um 7 187 ℳ gestiegen. Die Verteilung der bisher überhaupt bewilligten Unterstützungen auf die einzelnen Beamtengruppen wird durch die nachstehende Übersicht veranschaulicht.

an Töchter von	Es sind gezahlt worden: aus den Mitteln des Hauptausschusses					aus den Mitteln der Bezirksausschüsse			insgesamt	
	laufend		einmalig			einmalig				
	ℳ	Pf.	in Fällen	ℳ	Pf.	in Fällen	ℳ	Pf.	ℳ	Pf
A) höheren und mittleren Beamten.										
Ober-Postpraktikanten, Inspektoren, Direktoren, Posträten usw.	120 801	68	296	25 627	50	2 361	127 230	—	273 659	18
Assistenten, Oberassistenten, Postverwaltern, Sekretären, Obersekretären, Postmeistern usw.	540 495	80	3 822	195 499	92	15 043	667 578	78	1 403 574	50
Postagenten	9 391	66	73	3 362	—	484	17 494	—	30 247	66
A) zusammen	670 689	14	4 191	224 489	42	17 888	812 302	78	1 707 481	34
B) unteren Beamten.										
Postboten, Landbriefträgern, Postschaffnern usw.	374 886	94	9 469	385 607	95	29 409	1 044 262	89	1 804 757	78
Postillionen	14 635	—	99	3 628	50	302	9 745	57	28 009	7
B) zusammen	389 521	94	9 568	389 236	45	29 711	1 054 008	46	1 832 766	85
insgesamt	1 060 211	8	13 759	613 725	87	47 599	1 866 311	24	3 540 248	19

Für die Kriegshilfe der Beamtinnen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung haben die Mitglieder des Töchterhorts im Jahre 1918 rund 9 700 ℳ aufgebracht, so daß die Sammlung, die mit Jahresende geschlossen worden ist, den stattlichen Betrag von rund 466 000 ℳ ergeben hat. Die Stiftung Töchterhort kann sich, wenn sie auf die Tätigkeit der Kriegshilfe zurückblickt, deren segensvolles Wirken so vielen durch den Krieg ihrer Ernährer beraubten Familien den Übergang in neue Verhältnisse erleichtert hat, des Entschlusses zur Beteiligung an den Sammlungen nur freuen.

An der Zeichnung zur achten und zur letzten Kriegsanleihe hat sich der Töchterhort wiederum mit je 50 000 ℳ beteiligt. Der gesamte gezeichnete Betrag erreichte damit die Höhe von 600 000 ℳ. Der unglückliche Ausgang des Krieges, durch den auch der Stand der Kriegsanleihen in Mitleidenschaft gezogen worden ist, kann es die Stiftung nicht gereuen lassen, so reiche Mittel in den Dienst des Vaterlandes gestellt zu haben.

Die Mitarbeiter des Töchterhorts werden aus vorstehendem im allgemeinen entnehmen können, daß ihrer Mühe der Erfolg nicht versagt geblieben ist. Da aber die bitterernsten Zeiten, denen die Beamtenschaft entgegengeht, den wenigsten gestatten werden, die Zukunft ihrer Töchter gegen alle Wechselfälle des Lebens sicherzustellen, so wird mehr und mehr die Zahl der Waisen anschwellen, die nach einem Notgroschen aus der Stiftung die Hand ausstrecken, und die Stiftungsverwaltung muß dem Ziele zustreben, einen jeden Postbeamten als Helfer an dem Liebeswerke begrüßen zu können. Das ist aber restlos nur im Einvernehmen und unter Mithilfe der Standesvertretungen zu erreichen, und so wendet sich der Hauptausschuß am Schlusse des Verwaltungsberichts an sie mit der eindringlichen Bitte, sich der ihre eigenen Ziele fördernden Sache mit Wärme anzunehmen. Die Vereinigungen und Vertretungen der Postbeamtenschaft sollten es als eine Ehrenpflicht empfinden, in ihren Kreisen über die Tätigkeit und die Ziele der Stiftung aufklärend zu wirken und ihre Mitglieder zu Beitragsleistungen anzuhalten. Haben auch sie sich doch zumeist die Sorge für die Hinterbliebenen ihrer Standesgenossen zur besonderen Aufgabe gemacht. So gilt es, in gemeinsamer Tätigkeit unermüdlich weiterzuwirken, um den hinterbliebenen Töchtern der dahingeschiedenen Amtsgenossen über die Nöte der Gegenwart hinwegzuhelfen in bessere Zeiten.

SCHRIFTWERKE.

Der Postscheckverkehr, erläutert an praktischen Musterbeispielen, von Bernhard Maier, Ober-Postkassenbuchhalter in Konstanz. 108 Seiten. Preis geheftet 2 Mark. Selbstverlag.

Der Verfasser hat die durch das Postscheckgesetz, durch die Postscheckordnung und durch die Dienstanweisungen für die Postscheckämter und die Postanstalten erlassenen Bestimmungen übersichtlich dargestellt und zum besseren Verständnisse dem Buche ausgefüllte Muster von den im Verkehr zwischen den Postscheckämtern und den Postscheckkunden gebräuchlichen Vordrucken eingefügt. Zweckmäßig sind namentlich die Muster von den verschiedenen Verwendungsarten der Zahlkarten und Schecke. Bei einer etwaigen

Neuauflage wird es sich empfehlen, die Kontonummer und die Kontobezeichnung, die am Kopfe des Scheckes oder in der Zahlkarte durch Druck hergestellt werden, in den Mustern auf S. 31, 33. 44 ebenso wiederzugeben. Auch die inzwischen eingetretenen Änderungen der Bestimmungen (Selbstausfertigung der Zahlungs- und Ersatzüberweisungen durch die Postscheckkunden, Änderung der Auszahlungsgebühr) und einiger Vordrucke werden zu berücksichtigen sein. Der Mindestbetrag beim Einkauf von Wertzeichen durch Überweisung und Scheck ist 10 ℳ (S. 92). Bei der Eröffnung eines Postkontos für eine Ehefrau ist die Zustimmung des Ehemannes nicht mehr erforderlich (S. 102).

Das Buch wird denen, die sich über den Postscheckverkehr unterrichten wollen, wertvollen Aufschluß und gute Fingerzeige bieten.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1919.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1919, S. 99 und 343.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Anteil der Arbeit am Ertrage der Industrie **80.** 425.
— Arbeiter-Umkleide- und Aufenthaltsräume in gewerblichen Betrieben, von Emele, Reg.-Baumeister **37.** 266.
— Der achtstündige Arbeitstag **7.** 965.
— Baustoffe aus Torf **80.** 507.
— Föderative Beamtenpolitik und der Weltbeamtenbund **23.** 406.
— Betonhohlwände als Ersatz für Ziegelmauerwerk **80.** 473.
— Über wissenschaftliche Betriebsleitung nach der Taylorschen Arbeitsweise **102.** 402.
— Das Brennstoffproblem — eine Lebensfrage, von Sachs **25.** Bd. 179 S. 368.
— Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen, von Zorn **24.** Jahrg. 44 Bd. 3 S. 19. 127.
— Ermüdung und Berufskrankheiten **19.** 215.
— Die deutsche koloniale Frage, von Haber, Gouverneur **86.** 231.
— Neue Glühlampen **67.** Jahrg. 30 Beil. 163. 187.
— Heizkörper, die Wärmestrahlung des ..., von Prof. Dr.-Ing. Nußelt **37.** 293.
— Kohle, die rationelle Ausnutzung der ... **33.** 388.
— Koks für Heiz- und Kraftzwecke, von Pradel, Dipl.-Ing. **37.** 361.
— Kreisteilung und Uhren im Lichte der Zukunft, von Heil **80.** 426.
— Maschinenschriften, die Vergleichung von ..., von Dr. Streicher, Assistent am kriminologischen Institut in Graz **80.** 421.
— Papiersäcke, Erfahrungen mit geklebten ... **80.** 459.
— Organisation und Wirksamkeit der deutschen Post in Belgien während des Krieges, von Dr. iur. Staedler **86a.** Bd. 15 Beil. (Chronik) 41.
— Sicherung des Volksnachwuchses und Sozialisierung der Nachwuchskosten, von Dr. Schallmeyer (Beamtenehen) **80.** 517.
— Sozialisierung und Einzelwirtschaft, von Dix **38.** III. Vierteljahr 52.

---

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

II. Postwesen.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].)

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Die Braunsche Rahmenantenne **27.** 221.
— Die elektrostatische Deutung der kennzeichnenden Kurven bei den Verstärkerröhren, von M. von Laue **42.** Bd. 14 S. 243.
— Das Dynatron, eine Vakuumröhre mit der Eigenschaft des negativen elektrischen Widerstandes, von Hull **42.** Bd. 14 S. 157.
— Entwicklung der drahtlosen Telegraphie und Telephonie **4.** 282.
— Die Entwicklung der Telegraphie ohne Leitung im englischen Heere **78.** Jahrg. 8 S. 76.
— Die Funktelegraphie im Geschäftsberichte des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins für 1918 **27.** 180.
— Funktelegraphie und Sonnenfinsternis **80.** 526, **42.** Bd. 14 S. 298.
— Funktelegraphie im Flugzeuge, von Neumann, Oberleutnant **42.** Bd. 14 S. 190.
— Die Funktelegraphie auf Motorbooten **79.** Jahrg. 21 S. 541.
— Funkverkehr Deutschland-Amerika **60.** 212.
— Die Hochvakuum-Eingitterröhre, von Rukop **42.** Bd. 14 S. 110.
— Kapazität, Selbstinduktion und Wellenlänge von Luftleitern **42.** Bd. 14 S. 180.
— Kartenentwurf zur Ortsbestimmung nach funktelegraphischen Peilungen, von Prof. Dr. Wedemeyer **64.** I. Hälfte 102.
— Die Kontaktdetektoren **42.** Bd. 14 S. 296.
— Gekoppelte Kreise nach dem Verfahren der verallgemeinerten Kreisfrequenzen behandelt **42.** Bd. 14 S. 282.
— Luftpost mit drahtloser Telegraphie **33.** 338.
— Der Poulsen-Lichtbogen in der drahtlosen Telegraphie **33.** 389.
— Röhrenverstärker und Röhrensender (Vortrag des Grafen Arco) **33.** 330.
— Die Spule im Strahlungsfelde, verglichen mit der Antenne, von Abraham **42.** Bd. 14 S. 259.
— Die Strahlung von Antennensystemen, von Abraham **42.** Bd. 14 S. 146.
— Drahtlose Telegraphenverbindung Dänemark-England **86.** 274.
— Die drahtlose Telegraphie im Dienste des Friedens, von Hansen **79.** Jahrg. 21 S. 867.
— Das drahtlose Telegraphieren und Fernsprechen mit Hilfe der Kathodenröhre, von Thurn, Vize-Telegraphendirektor **8.** 277. 317.
— Drahtlose Telephonie London - Vereinigte Staaten von Amerika **33.** 376.
— Über die drahtlose Telephonie, von Meißner **78.** Jahrg. 8 S. 45, **60.** 198, **27.** 196.
— Experimentelle Untersuchungen über die Beugung elektromagnetischer Wellen an einem Schirme mit geradlinigem Rande **42.** Bd. 14 S. 171.
— Funktelegraphischer Verkehr Indochina-Lyon **86.** 224.
— Das neue internationale Verzeichnis der Funktelegraphenstationen **27.** 180.
— Ein drahtloser Wellenmesser in Taschenformat **33.** 416.
— Funktelegraphische Wettermeldungen im Schiffsverkehre **27.** 225.

Deutschland. Eine funktelegraphische Ausstellung der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. Berlin, von Nairz, Ingenieur **82.** Abhandlungen S. 186, **33.** 482.
— Die weitere Entwicklung der drahtlosen Telegraphie in Deutschland **8.** 245, **27.** 239, **60.** 245.
— Errichtung unzulässiger privater Funktelegraphenanlagen, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 1. August 1919, betr. Einschreiten gegen die ... **55.** 379.
— Drahtloses Fernsprechen **101.** 645.
— Die deutsche Funktelegraphie im Kriege, von Jäger, Vize-Telegraphendirektor **78.** Jahrg. 8 S. 36.
— Die Großfunkstation in Nauen **27.** 254.
— Holzbauweise System Meltzer (Mast- und Turmkonstruktionen), von Zipkes, Dipl.-Ing. (Funkmasten in Wilhelmshaven, in Neumünster bei Kiel usw.) **18.** 303.

Dänemark. Eine Riesenfunkstation in Nordseeland **33.** 339. 376.

England. Die obligatorische Einführung der drahtlosen Telegraphie in der Schiffahrt **87.** 501.
— Englisches Weltfunknetz **78.** Jahrg 8 S. 76.

Frankreich. Drahtlose Telegraphie auf französischen Schiffen **33.** 443.
— Errichtung der größten Funkstation der Welt bei Bordeaux am Passe Croix d'Hins **60.** 240.

Schweden. Eine neue schwedische Funkstation (System Marconi) in Björnö **86.** 274, **78.** Jahrg. 8 S. 97.

Asien. Die drahtlose Telegraphenstation in Bandoeng (Java), Verständigung auf große Entfernungen **33.** 339.
China. Drahtlose Telegraphie in China **60.** 214, **86.** 275, **78.** Jahrg. 8 S. 97.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Sachweiser.

34

BERLIN, GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.
5562. 19. V.

